

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 61



Frieder Dünkel,
Jörg Jesse,
Ineke Pruin,
Moritz von der Wense
(Hrsg.)

Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement

Ergebnisse der Abschlusskonferenz in Rostock-Warnemünde,
3.-5. September 2014, und Evaluation des
Justice-Cooperation-Netzwerk-(JCN)-Projekts
„Behandlung und Übergangsmangement
bei Hochrisikotätern in Europa“

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 61

Frieder Dünkel,
Jörg Jesse,
Ineke Pruin,
Moritz von der Wense
(Hrsg.)

Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement

**Ergebnisse der Abschlusskonferenz in Rostock-Warnemünde,
3.-5. September 2014, und Evaluation des
Justice-Cooperation-Netzwerk-(JCN)-Projekts
„Behandlung und Übergangsmanagement
bei Hochrisikotätern in Europa“**



Das Projekt wurde durch das
Criminal Justice-Programm
der Europäischen Kommission
finanziert
(JUST/2011/JPEN/AG2943)

Die vorliegende Publikation
wurde mit der finanziellen Unterstützung des
Criminal Justice-Programms der
Europäischen Union hergestellt.
Der Inhalt dieser Publikation steht in alleiniger
Verantwortung der Herausgeber und Autoren und
gibt in keiner Weise die Ansichten der Europäischen
Kommission wieder.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Alle Rechte vorbehalten.
Mönchengladbach 2016
DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn
Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-68-5
ISSN 0949-8354

Inhalt

1. Einleitung	
<i>Frieder Dünkel, Jörg Jesse, Ineke Pruin, Moritz von der Wense</i>	1
2. Eröffnungsreden der Abschlusskonferenz und Einführung in den Projektverlauf	5
2.1 Eröffnungsreden.....	5
<i>Uta-Maria Kuder</i>	5
<i>Stefanie Hubig</i>	8
<i>Bärbel Heinkelmann</i>	11
<i>Willem van der Brugge</i>	14
<i>Karin Dotter-Schiller</i>	18
2.2 Einführung in den Projektverlauf – Von Florenz nach Warnemünde: Zwei Jahre JCN-Projekt	
<i>Jörg Jesse</i>	22
3. Resozialisierung von Hochrisikotätern braucht Mut – Abgewogene Gesetzgebung, Richten mit Augenmaß, frühzeitige Entlassungsvorbereitung und konzentriertes Übergangsmanagement	
<i>Christoph Krehl</i>	29
4. Opfer von Straftaten – Wahrnehmen, Schützen und Stärken	
<i>Jörg Ziercke</i>	43
5. Die Langzeitwirkungen von Bewährungshilfe	
<i>Stephen Farrall</i>	51
6. Der Hochrisikotäter als ein Subjekt – der individuelle Ansatz	
<i>Marianne Vollan</i>	93
7. Ergebnisse des JCN-Projekts	103
7.1 Gesetzgebung und Gerichtspraxis – Einführung in Forum 1	
<i>Frieder Dünkel</i>	103

7.1.1	Management von Hochrisikotätern – vom Erfahrungsaustausch zum Entwurf besserer nationaler Gesetze und europäischer Menschenrechtsstandards <i>Alina Barbu</i>	115
7.1.2	Sicherungsverwahrung und Risikomanagement in den skandinavischen Ländern <i>Tapio Lappi-Seppälä</i>	143
7.2	Vollzugsplanung und Behandlung – Einführung in Forum 2 <i>Jörg-Uwe Schäfer</i>	177
7.2.1	Es kommt auf jeden an! – Erfahrungen mit der Vollzugsplanung und Behandlung bei Hochrisikostaftätern in Ungarn <i>Attila Juhász</i>	181
7.2.2	Das „gute Leben“: Die effektive Behandlung von Hochrisikostaftätern <i>Steven Feelgood</i>	185
7.2.3	Fokussiert deliktpräventives Vollzugsmanagement – eine gemeinsame und multidisziplinäre Aufgabe <i>Annette Keller</i>	201
7.3	Projektergebnisse zum Übergangsmanagement und zur Entlassung von Hochrisikostaftätern – Einführung in Forum 3 <i>Tiina Vogt-Airaksinen</i>	209
7.3.1	Vollzugsöffnende Maßnahmen und Übergangsmanagement im deutschen Strafvollzug: Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern <i>Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Paul Beresnatzki, Moritz von der Wense</i>	215
7.3.2	„What works“ and what else do we know? – Hinweise zur Gestaltung des Übergangsmanagements aus der kriminologischen Forschung <i>Ineke Pruin</i>	251
7.3.3	Strafjustiz und Strafvollzug in Estland – Herausforderungen der Entinstitutionalisierung <i>Rait Kuuse</i>	275

7.4	Wiedereingliederung, Nachsorge und Monitoring – Einführung in Forum 4	
	<i>Brian Dack</i>	287
7.4.1	Zwischen Straftätermanagement und Wiedereingliederung: Die Rolle der Freien Straffälligenhilfe beim Übergangsmanagement von Hochrisikotätern	
	<i>Paddy Richardson</i>	295
7.5	Vorstellung der Ergebnisse aus den Foren	309
7.5.1	Ergebnisse aus Forum 1: Gesetzgebung und Gerichtspraxis bzgl. Hochrisikotätern	
	<i>Frieder Dünkel, Elina Ruuskanen</i>	309
7.5.2	Ergebnisse aus Forum 2: Vollzugsplanung und Behandlung bei Hochrisikostraf Tätern	
	<i>Ethel Gavin, Jörg-Uwe Schäfer</i>	315
7.5.3	Ergebnisse aus Forum 3: Übergangsmanagement und Entlassung von Hochrisikotätern	
	<i>Gerry McNally, Tiina Vogt-Airaksinn</i>	319
7.5.4	Ergebnisse aus Forum 4: Wiedereingliederung, Nachbetreuung, Aufsicht und Kontrolle bei Hochrisikotätern	
	<i>Laura Kikas</i>	327
8.	Drei Tage in Warnemünde: Reflexionen aus verschiedenen Blickwinkeln	331
8.1	Wiedereingliederung von Hochrisikostraf Tätern: Schlussbemerkungen zu Aspekten der Menschenrechte	
	<i>Mary Rogan</i>	331
8.2	Resozialisierung von Hochrisikostraf Tätern in den Medien – Teil des Problems und Teil der Lösung	
	<i>Beate Lakotta</i>	339
8.3	Reintegration von Hochrisikostraf Tätern – Schlussbemerkungen	
	<i>Elisabeth Kotthaus</i>	343

9. Abschließender Evaluationsbericht zum Justice-Cooperation-Network (JCN)-Projekt „Europäisches Behandlungs- und Übergangsmanagement für Hochrisikostaftäter“

<i>Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Moritz von der Wense</i>	347
9.1 Einleitung	347
9.2 Gesetzliche Bestimmungen und aktuelle Praktiken	348
9.2.1 Übersicht über die rechtliche Implementierung des Konzepts von Hochrisikostaftätern im Strafrecht	348
9.2.1.1 Estland	348
9.2.1.2 Finnland	349
9.2.1.3 Irland	349
9.2.1.4 Deutschland.....	349
9.2.1.5 Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)	350
9.2.1.6 Zusammenfassung	351
9.3 Nationale gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die vorzeitige/bedingte Haftentlassung von Hochrisikostaftätern aus Gefängnissen und Sicherheitseinrichtungen	351
9.3.1 Estland	352
9.3.2 Finnland	353
9.3.3 Irland	353
9.3.4 Deutschland	354
9.3.5 Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)	355
9.3.6 Zusammenfassung	356
9.4 Übersicht über die Strafvollzugspraxis (in Bezug auf Hochrisikostaftäter)	356
9.4.1 Estland	356
9.4.2 Finnland	357
9.4.3 Irland	358

9.4.4	Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)	360
9.4.5	Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)	361
9.4.6	Zusammenfassung	361
9.5	Vorbereitung auf die Entlassung von Hochrisikostaftätern und den Übergang in die Gesellschaft	363
9.5.1	Estland	364
9.5.2	Finnland	364
9.5.3	Irland	365
9.5.4	Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)	365
9.5.5	Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)	366
9.5.6	Zusammenfassung	368
9.6	Nachsorge (Überwachung und Unterstützung) für Hochrisikostaftäter	368
9.6.1	Estland	369
9.6.2	Finnland	369
9.6.3	Irland	370
9.6.4	Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)	370
9.6.5	Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)	371
9.6.6	Zusammenfassung	372
9.7	Evaluation der vorgeschlagenen <i>Best Practices</i>	373
9.7.1	Gesetzgebung	374
9.7.1.1	Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema	374
9.7.1.2	Vorgeschlagene <i>Best Practices</i>	375
9.7.1.3	Relevante Forschungsergebnisse	376
9.7.1.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	377
9.7.2	Gerichtliche Praxis	378

9.7.2.1	Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema	378
9.7.2.2	Vorgeschlagene <i>Best Practices</i>	379
9.7.2.3	Relevante Forschungsergebnisse	380
9.7.2.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	381
9.7.3	Prognostik	382
9.7.3.1	Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema	382
9.7.3.2	Vorgeschlagene <i>Best Practices</i>	382
9.7.3.3	Relevante Forschungsergebnisse	383
9.7.3.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	383
9.7.4	Während der Inhaftierung	383
9.7.4.1	Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema	384
9.7.4.2	Vorgeschlagene <i>Best Practices</i>	384
9.7.4.3	Relevante Forschungsergebnisse	385
9.7.4.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	385
9.7.5	Entlassungsvorbereitung	385
9.7.5.1	Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema	386
9.7.5.2	Vorgeschlagene <i>Best Practices</i>	386
9.7.5.3	Relevante Forschungsergebnisse	387
9.7.5.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	388
9.7.6	Nach der Entlassung	388
9.7.6.1	Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema	389
9.7.6.2	Vorgeschlagene <i>Best Practices</i>	389
9.7.6.3	Relevante Forschungsergebnisse	390
9.7.6.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	390
9.7.7	Schlussfolgerung	391
9.8	Prozessevaluation	391
9.8.1	„Ausarbeitung der gemeinsamen Grundlage“ (WS1)	391

9.8.2	„Transnationale vergleichende Analyse“ (WS2)	392
9.8.3	„Best Practices beim Übergangsmanagement“ (WS3) ...	392
9.8.4	„Entwicklung von Mindeststandards und Best- Practice-Modellen“ (WS4)	393
9.8.5	Abschlusskonferenz (WS5)	394
9.9	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	394
Anhang	399
Tabelle 1:	Antworten der Projektpartner zum JCN-Fragebogen	400
Tabelle 2:	Antworten der assoziierten Partner zum JCN-Fragebogen.....	421
Tabelle 3:	Formen und zeitlicher Rahmen der Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich	441
Tabelle 4:	Strafrestaussatzung bei zeitigen Freiheitsstrafen im europäischen Vergleich	452
Programm der Abschlusskonferenz in Rostock-Warnemünde, 3.-5. September 2014		464
Über die Autoren:		471

1. Einleitung

*Frieder Dünkel, Jörg Jesse,
Ineke Pruin, Moritz von der Wense*

Überall in Europa wird die Frage diskutiert, wie die Reintegration entlassener Straftäter in die Gesellschaft am besten zu organisieren sei. Übergangsmanagement erfordert nicht nur Entlassungsvorbereitung im Vollzug, sondern auch Kooperation und Koordination zwischen Justizvollzugsbehörden und Bewährungshilfe, kommunalen und freien Trägern sowie anderen Kooperationspartnern, die am Reintegrationsprozess der Betroffenen beteiligt sind.

Vor allem die Reintegration von Hochrisiko- und „gefährlichen“ Straftätern erfordert schon im Justizvollzug eine gute Vollzugsplanung und intensive Arbeit zur Risikominimierung einerseits sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug, der Bewährungshilfe und allen weiteren Kooperationspartnern im Bereich der Hilfe und Kontrolle nach der Entlassung andererseits. Dabei stehen folgende Fragen und Herausforderungen im Mittelpunkt:

- Wie arbeitet man am besten mit dieser Tätergruppe im Rahmen von Diagnostik und Vollzugsplanung im Strafvollzug?
- Welche Behandlungskonzepte und -ansätze zeigen die besten Ergebnisse?
- Was ist in Vorbereitung der Entlassung aus dem Vollzug zu veranlassen?
- Welche Diagnose- und Prognoseinstrumente sind in Hinsicht auf Risikoabschätzung und Behandlungsbedarf die besten und was indizieren sie?
- Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Vollzug, Bewährungshilfe, Freien Trägern und kommunalen Partnern zu gestalten und wie ist diese konzeptionell unterlegt?
- Gibt es positive Praxisbeispiele für das Übergangsmanagement und die Koordination mit Freien Trägern und der Bewährungshilfe?
- Gibt es Beispiele hilfreicher Gesetzgebung und Gerichtspraxis, die die Rahmenbedingungen für die Reintegration von Hochrisikostraftätern nach dem Vollzug der Gefängnisstrafe verbessern?

Ziel des im Zeitraum vom 1.10.2012-30.9.2014 durch die Europäische Kommission geförderten Projekts „Justice Cooperation Network – Behandlung und Übergangsmanagement von Hochrisiko-Straftätern in Europa“ war es, diese Fragen aufzuwerfen und erste Schritte für ein effektives und effizientes Konzept für das Übergangsmanagement bei Hochrisiko-Straftätern im Rahmen der Entlassung zu entwickeln, das von den Projektpartnern, aber auch anderen Staaten Europas, genutzt werden könnte. Das Projektteam bestand aus Verantwortlichen der Justizministerien der vier Projektpartner-Länder Estland, Finnland, Irland und Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland) sowie dem Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald, der zugleich für die wissenschaftliche Begleitforschung verantwortlich war.¹ Das Belgische Ministerium für Justiz und Justizvollzug, das Slowenische Ministerium für Justiz und Öffentliche Verwaltung, das Justizministerium der Slowakischen Republik, die Europäische Organisation für die Bewährungshilfe (CEP) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Deutschland waren assoziierte Partner.

Im Rahmen des JCN-Projekts wurden vier transnationale Workshops² durchgeführt.³ Die Workshops hatten zum Ziel, die in den Partnerländern vorhandenen besten Praxisbeispiele für das Übergangsmanagement für Hochrisikostraftäter zu identifizieren und vergleichend zu analysieren. Auf einer Abschlusskonferenz im September 2014 wurden die Projektergebnisse einer breiteren europäischen Öffentlichkeit präsentiert.

Der vorliegende Band beinhaltet die Präsentationen und Ergebnisse dieser Abschlusskonferenz sowie der Begleitforschung des Projekts durch den Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald. Die Gliederung ist an das Konferenzprogramm angelehnt. Nach den Grußworten und einleitenden Vorträgen (*Kapitel 2*) geben die Beiträge in den *Kapiteln 3 bis 6* die vor dem Plenum gehaltenen Konferenzbeiträge wieder. In den *Kapiteln 7.1 bis 7.4* werden die Ergebnisse der vier Foren präsentiert. Aus inhaltlichen Überlegungen haben wir in *Kapitel 7.3.1*

1 Der Lehrstuhl für Kriminologie wurde von Frieder Dünkel, Ineke Pruin und Moritz von der Wense repräsentiert. Der fünfte Partner, Pixel, eine internationale Institution für Aus- und Weiterbildung in Florenz, Italien, war an der administrativen Organisation des Projektes beteiligt, aber thematisch nicht im Projekt involviert. Pixel erarbeitete die Website des JCN-Projektes, siehe <http://jcn.pixel-online.org>.

2 Die Workshops wurden vom 13.-16.3.2013 in Tallinn (Estland), vom 13.-15.6.2013 in Dublin (Irland), vom 30.10.-2.11.2013 in Helsinki (Finnland), vom 2.-5.4.2014 in Schwerin (Deutschland) und die Abschlusskonferenz vom 3.-5.9.2014 in Rostock-Warnemünde (Deutschland) durchgeführt. Die Resultate der einzelnen Workshops können auf der Website des Projekts abgerufen werden: <http://jcn.pixel-online.org/workshop.php>. Das JCN-Projekt wurde von der EU-Kommission im Rahmen des Justice Cooperation Network-Programms finanziert (JUST/2011/JPEN/AG2943).

3 Vgl. zum Ablauf des Projekts i. E. Jesse in *Kapitel 2.2*.

einen Beitrag der Greifswalder Forschungen zum Übergangsmanagement in Deutschland integriert, der sich mit Fragen der vollzugsöffnenden Maßnahmen (offener Vollzug, Vollzugslockerungen) in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht befasst und als Ergänzung zu den Beiträgen von *Pruin* und *Kuuse* (*Kapitel 7.3.2* und *7.3.3*) u. E. gut geeignet erscheint. Die Zusammenfassung der Diskussionen in den Foren findet sich in *Kapitel 7.5*. *Kapitel 8* enthält einige abschließende Reflektionen von Konferenzbeobachtern, die außerhalb des Justizsystems stehen. Der Evaluationsbericht der Universität Greifswald stellt das 9. und letzte *Kapitel* der vorliegenden Publikation dar.⁴

Wir bedanken uns bei allen Autoren und Kooperationspartnern für ihre Beiträge zur Abschlusskonferenz und zur vorliegenden Publikation. Ebenfalls bedanken wir uns bei der Europäischen Kommission für die finanzielle Unterstützung dieses Projekts.

Literatur

Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I., von der Wense, M. (2016): European Treatment, Transition Management and Re-Integration of High-Risk Offenders. Results of the Final Conference at Rostock-Warnemünde, 3-5 September 2014, and Final Evaluation Report of the Justice-Cooperation-Network (JCN)-Project „European treatment and transition management of high-risk offenders“. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

4 Eine englische Fassung der vorliegenden Publikation (ohne den Beitrag unter *7.3.1*) findet sich in *Dünkel/Jesse/Pruin/von der Wense* 2016.

2. Eröffnungsreden der Abschlusskonferenz und Einführung in den Projektverlauf

2.1 Eröffnungsreden

*Uta-Maria Kuder*¹

Herzlich willkommen bei uns in Mecklenburg-Vorpommern.

Wir wollen uns hier und heute auf eine gemeinsame Grundlage für ein europäisches Behandlungs- und Übergangsmangement für Hoch-Risiko-Straftäter verständigen. Zusammen wollen wir den richtigen Kurs finden, damit auch diese Tätergruppe nach ihrer Entlassung eine reale Chance auf ein Leben ohne weitere Straftaten hat.

Sicherlich werden Sie sich fragen, welche Entwicklung gerade ein kleines Land wie Mecklenburg-Vorpommern in dieses Projekt geführt hat? Ich möchte es Ihnen erklären:

Seit über 10 Jahren befassen wir uns sowohl im Vollzug als auch in der Bewährungshilfe mit der Entwicklung von verbindlichen Standards. Standards für die Vollzugsplanung, die Diagnostik, die Entlassungsvorbereitung und für die Planung und Durchführung der Bewährungshilfe. Diese dienen zum einen der Qualitätssicherung. Zum anderen sollen diese Standards Mitarbeitern und Betroffenen Sicherheit vermitteln. Diese müssen darauf vertrauen können, dass die fachlichen Abläufe sowohl im Vollzug als auch in der Bewährungshilfe nach vergleichbaren Qualitätskriterien erfolgen. Es lag auf der Hand, diese Maßstäbe auch an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Bewährungshilfe verbindlich zu gestalten. Wir fragten uns, was können wir bei den Übergängen von „drinnen“ nach „draußen“ besser machen? Das war der Beginn der Integralen Straffälligenarbeit, von InStar, wie wir das Zusammenwirken zwischen Bewährungshilfe und Vollzug genannt haben. Mit dieser engen Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe befanden wir uns in Deutschland plötzlich in der Funktion eines Lotsen. Das Thema „Verbesserte Zusammenarbeit in der Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen“ interessierte schließlich die gesamte Fachöffentlichkeit.

1 *Uta-Maria Kuder* ist Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Daher boten wir in den Jahren 2009 und 2011 zu diesem Thema zwei Fachtagungen in Binz auf Rügen an. Erstmals holten wir beide Seiten – also Bewährungshilfe und freie Träger einerseits und Vollzugsmitarbeiter andererseits – gemeinsam in ein Boot. Beide Tagungen waren innerhalb kürzester Zeit ausgebucht. Es war überraschend und beeindruckend, welche Resonanz diese Veranstaltungen auf nationaler als auch internationaler Ebene hervorriefen.

Schnell kam der Wunsch auf, das Thema der Zusammenarbeit in der Reintegration speziell von Hoch-Risiko-Straftätern in Form eines EU-Projekts aufzugreifen. Die Idee dazu haben insbesondere Kollegen aus Europa an uns hergetragen. Zusammen mit den Projektpartnern aus Estland, Irland, Finnland, Italien und der Universität Greifswald stellten wir bei der Generaldirektion Justiz der Kommission einen Antrag auf Förderung. Uns alle motivierte die Frage, welche gemeinsamen Standards vier Länder mit unterschiedlichster Jurisdiktion und unterschiedlichsten Vollzugs- und Bewährungshilfesystemen finden können, um die Wiedereingliederung dieser schwierigen Gruppe zu verbessern. Im September 2012 erhielten wir schließlich den Zuschlag. Alle beteiligten Projektmitglieder haben seither viel Zeit darauf verbracht, sich gegenseitig zu verstehen und dem anderen jeweils das Beste aus der eigenen Praxis nahe zu bringen. Heute dürfen wir gespannt sein, welche Schlüsse die Europäische Kommission aus den Ergebnissen dieses Projektes ziehen wird.

Die erfolgreiche Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft ist in allen Ländern Europas oberstes Ziel des Strafvollzuges. Bei unserer Arbeit müssen wir dabei immer wieder bewusst nach außen tragen, dass Haftzeiten begrenzt sind. Auch Hoch-Risiko-Straftäter werden irgendwann entlassen. Mit der Entlassung der Gefangenen an den Pforten der Justizvollzugsanstalten enden in der Regel auch die Möglichkeiten des Strafvollzuges. Der ehemalige Gefangene wird dann wieder zum Mitbürger. Er wird wieder Teil der Gemeinden und Kommunen, in denen er Straftaten begangen hat und in denen er vor seiner Inhaftierung meist Jahrzehnte gelebt hat.

Fragt man ehemalige Strafgefangene, beginnt die eigentliche Bestrafung aus ihrer Sicht oft erst nach der Entlassung. Durch soziale Ausgrenzung, mangelnden Wohnraum oder einen fehlenden Arbeitsplatz. Doch dies ist nicht nur ein Problem bei uns in Deutschland. Überall in Europa begegnen Strafgefangenen häufig Ablehnung, Verdächtigungen und Feindseligkeiten. Es ist doch nur menschlich, dass dadurch bei diesen ein Gefühl der Hoffnungs- und Chancenlosigkeit eintritt. Neue Straftaten sind dann vorprogrammiert. Dies gilt ganz besonders für die Gruppe der Hoch-Risiko-Straftäter. In Deutschland wird ungefähr ein Viertel der Strafgefangenen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Haft wieder inhaftiert. In anderen europäischen Ländern ist diese Zahl noch höher.

Die Chance auf ein straffreies Leben in Freiheit hängt ganz maßgeblich von der Frage der Entlassungsvorbereitung ab. Deshalb müssen alle beteiligten Institutionen und damit auch die Gemeinden und Kommunen bereits weit vor der Ent-

lassung des Gefangenen eng miteinander kooperieren. Ressorts wie Arbeit, Soziales, Bildung, Gesundheit und Inneres müssen sich ihrer gemeinsamen Verantwortung bewusst sein und ebenso ihren Beitrag leisten. In anderen Ländern ist die Integration aller beteiligten Ressorts und der kommunalen Träger bereits gelebte Realität. Das norwegische Kabinett etwa hat diese Mitverantwortung für eine gelungene Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener erkannt und alle beteiligten Ressorts zur Zusammenarbeit verpflichtet. In einigen europäischen Ländern gibt es sogar eine gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Kommunen, Rückkehrern aus dem Vollzug Wohnraum bereitzustellen. Bisher haben wir es in Mecklenburg-Vorpommern leider nur geschafft, im engeren oder unmittelbaren Bereich der Justiz eine verbindliche Kooperation zu entwickeln. Uns fehlt es etwa an einem flächendeckenden Netz von Übergangseinrichtungen und an einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Kommunen und beteiligten Ressorts. Die Wiedereingliederung von ehemaligen Straftätern ist und bleibt jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese kann nicht von der Justiz allein geleistet werden.

Wir fragen uns daher, wie wir das Ruder herumwerfen können? Wie schaffen wir es, auch die anderen Ministerien, die Gemeinden und Kommunen sowie die dort lebenden Mitmenschen mit an Bord zu holen und in diese Integrationsverantwortung mit einzubeziehen? Hier liegt ein aktueller Schwerpunkt unserer Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Wir freuen uns daher sehr, von den Ideen und Erfahrungswerten anderer Länder profitieren zu dürfen.

Erlauben Sie mir in Angesicht unseres Tagungsortes am Ende meines Grußwortes ein Zitat aus der Seefahrt: „In einem wankenden Schiff fällt um, wer stille steht, nicht, wer sich bewegt.“ (*Ludwig Börne*, deutscher Journalist, Literatur- und Theaterkritiker, geb. 06.05.1786 in Frankfurt/Main, gestorben 12.02.1837 in Paris). Dies ist aus meiner Sicht auch das Signal, das von dieser Konferenz ausgehen soll. Es ist wichtig, den eingeschlagenen Kurs beizubehalten und sich weiter über Erfahrungen auszutauschen. Und es ist wichtig, miteinander nach neuen Impulsen und Konzepten zu suchen, diese vorzustellen, in einer breiten Fachöffentlichkeit zu diskutieren und möglichst einheitliche Standards in Europa zu erzielen. Nur gemeinsam können wir die Straffälligenarbeit weiter voranbringen und das vorhandene Potential in Europa voll ausschöpfen.

*Stefanie Hubig*²

Mit der Wiedereingliederung gefährlicher Straftäter haben Sie sich eines Themas angenommen, das öffentlich breit diskutiert wird und uns alle berührt. Nicht zuletzt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und die des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Unterbringung von Sicherungsverwahrten haben hier in Deutschland eine breite öffentliche Diskussion über den Umgang mit gefährlichen Straftätern ausgelöst und sie haben zu einigen Gesetzesänderungen geführt.

Unsere Gesellschaft wird unsicherer, wenn Straftäter mit hohem Rückfallrisiko entlassen werden, ohne angemessen vorbereitet, überwacht oder unterstützt zu werden. Deshalb ist zum einen wichtig, dass schon im Vollzug mit dieser Personengruppe intensiv gearbeitet wird – so sieht das auch das Bundesverfassungsgericht. Zum anderen sind aber auch Programme und Strategien zur Wiedereingliederung – ganz besonders bei hohem Rückfallrisiko – von großer Bedeutung. Sie sind wesentliche Elemente zur Verhütung von Straftaten und zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit. Sie sind aber auch wesentlich kostengünstiger als Maßnahmen, die mit einer erneuten Straffälligkeit verbunden sind.

Ich freue mich deshalb sehr, dass das JCN-Projekt einen Austausch eingeleitet hat, um auf europäischer Ebene eine Strategie zum Übergangsmanagement bei gefährlichen Straftätern zu entwickeln. Es handelt sich um ein ehrgeiziges Vorhaben, denn es geht im Kern darum, wie ein Gleichgewicht zwischen der Resozialisierung als dem herausragenden Ziel des Strafvollzugs und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gerade bei gefährlichen Strafgefangenen gefunden werden kann. Dabei muss es auch um die Interessen der verurteilten Straftäter gehen. Als Träger der Grundrechte müssen sie die Chance erhalten, sich nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Dies entspricht – wie das Bundesverfassungsgericht an anderer Stelle ausgeführt hat – dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Werteordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Die Pflicht des Staates zur Fürsorge für die Mitglieder der Gesellschaft, die in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind, umfasst auch Gefangene und Entlassene, und zwar auch die, von denen unter Umständen ein Risiko für andere ausgeht.

Wenn Resozialisierung erfolgreich sein soll, muss bereits die Zeit der Haft konstruktiv genutzt werden. Die Gefangenen müssen lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken richtig einzuschätzen und zu beherrschen. Es gilt sicherzustellen, dass sie nach der Entlassung nicht nur willens, sondern auch in der Lage sind, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

2 Dr. *Stefanie Hubig* ist Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin.

Ein mindestens ebenso wichtiges Stadium der Resozialisierung beginnt aber mit der Entlassung aus der Haft. Wir wissen, dass selbst Strafgefangene, die nicht zur Gruppe der gefährlichen Straftäter gehören, nach ihrer Entlassung vielschichtigen Problemen und Ressentiments ausgesetzt sind. Stigmatisierung in Familie und Gesellschaft aufgrund der Haft hindert sie nicht nur bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft, sondern auch in ihren persönlichen Beziehungen. Ihre Resozialisierung kann deshalb selbst bei günstigen Bedingungen an der Missachtung und Ablehnung scheitern, mit denen die Umwelt ihnen begegnet. Wenn auch für gefährliche Straftäter eine wirkliche Chance auf Resozialisierung bestehen soll, muss daher vor allem die Bereitschaft der Gesellschaft verstärkt werden, auch gefährliche Straftäter wieder aufzunehmen.

Hier ist ganz besonders das Übergangmanagement gefordert. Es reicht nicht aus, nur Vorkehrungen zu treffen, dass der Entlassene Unterkunft und Arbeit findet. Vielmehr muss dafür gesorgt werden, dass für den Entlassenen ein sozialer Empfangsraum bereitsteht, in dem eine Wiedereingliederung möglich ist. Hierfür ist ein ganzes Bündel von Maßnahmen erforderlich, die den Übergang von der Haft in die Freiheit erleichtern. Die Sozialen Dienste der Justiz, Bewährungs- und Straffälligenhilfe, forensische Ambulanzen und weitere Institutionen arbeiten schon heute intensiv und vernetzt zusammen, um die Probleme der Haftentlassung zu vermindern und Rückfällen nachhaltig vorzubeugen. Aber auch ihr enges Zusammenwirken kann sicher noch verbessert und optimiert werden.

Nach unseren Erfahrungen in Deutschland ist als Schritt zur Wiedereingliederung – neben der Bewährungsaufsicht bei einer Reststrafenaussetzung – besonders die sogenannte Führungsaufsicht hilfreich. Sie ermöglicht es, auch Entlassene mit schlechter Legalprognose nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafe auf dem Weg in die Freiheit mehrere Jahre zu begleiten und so neuen Straftaten wirksam vorzubeugen. Das bedeutet gleichzeitig auch Opferschutz. Verschiedene Weisungen, wie etwa keinen Alkohol zu konsumieren, bestimmte Orte zu meiden oder eine elektronische Fußfessel zu tragen können bestimmte Risiken minimieren und Verhaltensänderungen – vielleicht sogar dauerhaft – bewirken.

In Deutschland ist die Führungsaufsicht in den Jahren 2007 und 2011 reformiert worden und entspricht im Wesentlichen den Empfehlungen zur Behandlung gefährlicher Straftäter, die der Europarat vor wenigen Monaten verabschiedet hat. Die praktische Umsetzung der Führungsaufsicht ist kürzlich im Auftrag des Bundesjustizministeriums evaluiert worden. Ziel war es, einen Überblick über die Wirkungsweise der Führungsaufsicht zu erhalten, um Verbesserungsbedarf zu ermitteln und rechtspolitische Schlussfolgerungen zu ermöglichen. Im Rahmen der Studie wurden die statistischen Daten zur Führungsaufsicht ausgewertet und die Akten von bundesweit über 600 Führungsaufsichtsfällen im Jahre 2012 ausgewertet. Ergänzend wurden über 1.000 Fragebögen an die Akteure der Führungsaufsicht versandt.

Die Evaluation wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2014 abgeschlossen. Sie stellt der Führungsaufsicht insgesamt ein positives Zeugnis aus. Die Autoren, die

Tübinger Kriminologen *Jörg Kinzig* und *Alexander Baur*, heben in der Studie die große Bedeutung der guten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen an der Führungsaufsicht beteiligten Akteuren hervor. Sie sehen die Führungsaufsicht als Instrument der Resozialisierung und zugleich als einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz, auch wenn es selbst bei einer engmaschig durchgeführten Führungsaufsicht keine Garantie für die Verhinderung von Rückfällen gibt.³

JCN ist ein gutes Beispiel für einen gelungenen Austausch zu all diesen Fragen auch über die Grenzen hinweg. Verbrechen macht heute nicht mehr an den nationalen Grenzen Halt. Moderne Kommunikationsmittel und die Öffnung der Grenzen in Europa haben uns einander näher gebracht und uns neue Chancen und Freiheiten gegeben – und die Möglichkeiten voneinander zu lernen. Durch das JCN-Projekt haben Sie unter Beweis gestellt, welche Synergieeffekte sich durch die Zusammenarbeit von Praktikern und Praktikerinnen aus Vollzug und Sozialen Diensten der Justiz sowie der Wissenschaft auf europäischer Ebene erzielen lassen. Für Ihre wichtigen Anregungen zur Verbesserung der Wiedereingliederung gefährlicher Straftäter, zur Prävention von Rückfällen und gleichzeitig auch zum Opferschutz danke ich Ihnen sehr herzlich.

3 Vgl. *Baur, A., Kinzig, J.* (2015): Die reformierte Führungsaufsicht. Tübingen: Mohr Siebeck.

*Bärbel Heinkelmann*⁴

Ich freue mich sehr, den Teilnehmern dieser Abschlusskonferenz ein Grußwort der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Das Thema, das Sie für diese Konferenz ausgewählt haben – die Wiedereingliederung von Hoch-Risiko-Straftätern – ist sowohl wichtig als auch heikel. Es geht darum, wie man Personen am besten reintegriert, die aus dem Gefängnis kommen, wo sie möglicherweise viele Jahre ihres Lebens verbracht haben, aber auch um den Schutz der Opfer, um Ängste, Erwartungen – und um falsche Vorstellungen der Zivilgesellschaft.

Jeder, der einige Jahre lang im Justizbereich gearbeitet hat, weiß, wie schwierig das Thema der Wiedereingliederung von ehemaligen Gefangenen ist. Die Situation ist noch schwieriger, wenn es um die Wiedereingliederung von Hoch-Risiko-Straftätern geht.

Gefangene, die *Ausländer* oder *Nicht-Ansässige* in dem Land sind, in welchem sie inhaftiert sind, können weitere Schwierigkeiten haben. Die Problemlagen bezogen auf soziale Kontakte, Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterkunft usw. sind bereits extrem herausfordernd für Personen, die den Pass des Landes haben, in welchem sie inhaftiert sind und die dort bereits gelebt haben, bevor sie inhaftiert wurden. Die Situation wird aber noch schlechter für diejenigen, die diese Bindungen nicht haben.

Diese Personen werden im Vergleich zu „nationalen Gefangenen“ weniger oder möglicherweise gar keine Besuche bekommen. Teilweise gibt es gesetzliche Beschränkungen, ihre Muttersprache für Briefe, Telefongespräche oder offizielle Anträge zu verwenden. Ausbildung und Rehabilitationsleistungen sind schwieriger. Sie rechtlich, medizinisch und sozial zu beraten, wird zur Herausforderung.

Die besondere Problematik im Umgang mit inhaftierten Ausländern ist daher, dass die sozialen Rehabilitierungsmöglichkeiten beschränkter sind, was wiederum zu einem erhöhten Risiko der Rückfälligkeit führt.

Hauptsächlich mit dem Ziel, die soziale Wiedereingliederung von Nichtansässigen zu fördern, die im Ausland angeklagt oder inhaftiert wurden, hat die Europäische Union 2008 und 2009 drei wichtige Instrumente im Bereich der Inhaftierung verabschiedet: 1. Der Rahmenbeschluss 2008/909/JHA zur Überstellung von Häftlingen, verabschiedet am 27. November 2008; 2. Der Rahmenbeschluss 2008/947/JHA zu Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen, verabschiedet am 27. November 2008; und 3. Der Rahmenbeschluss 2009/829/JHA zur Europäischen Überwachungsanordnung, verabschiedet am 23. Oktober 2009.

Der Rahmenbeschluss zu Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen und der Rahmenbeschluss zur Überstellung von Häftlingen sind besonders relevant für die wichtigen Themen, die während dieser Konferenz diskutiert werden.

4 *Bärbel Heinkelmann* ist Teamleiterin der Abteilung Strafprozessrecht, Generaldirektion Justiz, Europäische Kommission, Brüssel.

Der Rahmenbeschluss zur Überstellung von Häftlingen kann auf zwei verschiedene Arten angewandt werden. Einerseits ermöglicht er einem Mitgliedsstaat, eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, die von einem anderen Mitgliedsstaat verhängt wurde. Auf der anderen Seite ermöglicht er die Überstellung von verurteilten Häftlingen in den Mitgliedsstaat, dessen Nationalität dieser Häftling hat oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. an den er starke Bindungen hat.

Noch relevanter für unsere Diskussion ist der Rahmenbeschluss zu Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen, der für viele alternative Sanktionen und die vorzeitige Entlassung aus der Haft gilt. Die Entscheidung für eine Bewährungsstrafe oder alternative Sanktion kann danach in einem anderen Mitgliedsstaat getroffen werden als in dem, in dem die Person verurteilt wurde, und könnte in jedem Mitgliedsstaat vollstreckt werden, solange die betreffende Person zustimmt.

Beide Rahmenbeschlüsse sollten im Dezember 2011 implementiert werden, aber während wir feststellen, dass die Überstellung von Häftlingen mehr und mehr in die Praxis umgesetzt wird (19 Mitgliedsstaaten haben den Rahmenbeschluss umgesetzt), wurde der Rahmenbeschluss zu Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen nur in 15 Mitgliedsstaaten umgesetzt.

Eine nur teilweise und unvollständige Umsetzung behindert allerdings die vollständige und effektive Anwendung dieser Instrumente auch in denjenigen Mitgliedsstaaten, die die Rahmenbeschlüsse bereits implementiert haben.

Daher ist die Situation auch aus der Sicht der nationalen Gesetzgeber alles andere als ideal, und die Kommission hat kürzlich ihre Bedenken in einem Bericht zur Implementierung der drei Rahmenbeschlüsse zum Bereich der Inhaftierung ausgesprochen, der im Februar des Jahres veröffentlicht wurde (5.2.2014).

Natürlich wird der Europäische Gerichtshof vom 1. Dezember 2014 an die volle Rechtsprechung im Bereich Polizei und Zusammenarbeit in Strafsachen haben. Die Kommission wird von diesem Datum an Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedsstaaten einleiten können, die alle diese Rahmenbeschlüsse nicht oder nicht korrekt umgesetzt haben. Aber das wird nicht ausreichen. Die Instrumente müssen in der Praxis angewandt werden.

Wir haben bereits auf mehreren Fachtagungen und durch Kontakte mit Interessenvertretern und in diesem Bereich aktiven NGOs festgestellt, dass gute Praxismodelle und Kooperationen diesbezüglich der Schlüssel sind. Daher sind Projekte wie das vorliegende zu Hoch-Risiko-Straftätern so wichtig. Insbesondere in einem Bereich wie diesem, der heute diskutiert wird, sind gute rechtliche Rahmenbedingungen nicht ausreichend, damit die Dinge funktionieren. Bereits auf nationaler Ebene ist ein multidisziplinärer Austausch zu guten Praxismodellen entscheidend. Diesen Austausch auf eine transnationale Ebene zu bringen ist genau das, was wir brauchen, um die Umsetzung der entsprechenden Rahmenbeschlüsse letztlich zum Erfolg zu bringen, und um das Ziel der sozialen Rehabilitation zu erreichen.

Ich weiß es zu schätzen, dass die Teilnehmer dieser Konferenz dieses Thema aus einem multidisziplinären Winkel sehen und von verschiedenen Standpunkten aus: Die Sicht des Akademikers und die Sicht des Praktikers – die Sicht des Täters und des Opfers – die Sicht des Anwalts und die Sicht des Bewährungshelfers. Ich hoffe, dass die Diskussion während dieser drei Tage wertvolle Anregungen für den Implementierungsprozess geben, um Lösungen und Praktiken zu finden, die im heiklen und wesentlichen Bereich der Wiedereingliederung von Hoch-Risiko-Straftätern hilfreich sein werden. Ich wünsche Ihnen allen konstruktive und fruchtbare Diskussionen im Laufe der nächsten Tage.

*Willem van der Brugge*⁵

Im Namen der CEP (der „Confederation of European Probation“, der europäischen Bewährungshilfevereinigung) möchte ich mit einem besonderen Dank an das Justizministerium von Mecklenburg-Vorpommern beginnen, welches diese JCN-Veranstaltung unter Mitwirkung aller Projektpartner möglich gemacht hat. Ich möchte insbesondere Herrn *Jörg Jesse* für seine Bemühungen als Koordinator des JCN-Projekts danken. Die CEP ist erfreut, ein assoziierter Partner des Projekts und des JCN-Netzwerks gewesen zu sein.

Ziel des JCN-Projekts war es, ein europäisches Netzwerk zum Austausch über die besten Verfahrensweisen im Übergangsmanagement bei Haftentlassenen mit einem Schwerpunkt auf Hochrisikostaftäter aufzubauen.

Für die Bewährungshilfeorganisationen in Europa gehört die Frage, wie das Übergangsmanagement in der täglichen Praxis zu organisieren und durchzuführen ist, zu den vielen wichtigen Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Heutzutage kann die Wiedereingliederung eines Hochrisikostafgefangenen in die Gesellschaft zu übertriebener Medienaufmerksamkeit und öffentlicher Empörung führen. Immer mehr Bewährungshelfer in Europa müssen ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen ihrer Klienten und der Sensibilität der Gesellschaft finden.

Um die Bedeutung der Entwicklung eines europäischen Netzwerkes für die besten Verfahrensweisen im Übergangsmanagement zu betonen, möchte ich die folgenden Punkte anführen:

Erstens

Ein gemeinsames Verständnis von Definitionen im Bereich von Hochrisikostafgefangenen und dem Übergangsmanagement ist für alle in der Strafgerichtsbarkeit professionell und ehrenamtlich Beschäftigten sehr wichtig.

Die Gefängnisbevölkerung besteht quer durch Europa größtenteils aus Menschen, die eher aus der Gesellschaft ausgeschlossen als in sie aufgenommen worden sind. Im Allgemeinen haben ehemalige Strafgefangene schlechte konventionelle Bildungsqualifikationen und wenig Arbeitserfahrung. Viele von ihnen haben langfristige Probleme hinsichtlich Unterkunft, Familie und Sucht erfahren. Es ist eine Untertreibung zu sagen, dass Menschen, die das Gefängnis verlassen, oftmals nicht gut genug mit ausreichenden sozialen Fähigkeiten ausgestattet sind, um einen erfolgreichen Übergang vom Gefängnis in die Gesellschaft zu meistern.

Das Gleiche ist auch umgekehrt richtig: Oft ist die Gesellschaft nicht gut genug vorbereitet, ehemalige Strafgefangene in die Gemeinschaft aufzunehmen. Es

5 *Willem van der Brugge* ist Generalsekretär des Verbandes für Europäische Bewährung (VEB), Niederlande.

ist nicht ungewöhnlich, dass ehemalige Strafgefangene mit Misstrauen, Ablehnung und selbst Feindseligkeit konfrontiert werden, wenn sie den Übergang vom Gefängnis in die Gesellschaft zu meistern versuchen.

Da Bewährungsmaßnahmen in der Gemeinschaft stattfinden, ist das Wissen über die Voraussetzungen und Verfahren effektiver Wiedereingliederung für die ca. 50.000 Bewährungsexperten in Europa wichtig. Wissen, das für jede Fachkraft verfügbar sein sollte und Wissen, das regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden muss.

Die Entwicklung eines Netzwerkes für die besten Verfahrensweisen im Übergangmanagement von Strafgefangenen, die aus der Haft entlassen werden, ist ein wichtiger Schritt bei der Erweiterung rechtlicher Kooperation innerhalb Europas. Das Bereitstellen von beruflichen Standards und auf empirischer Evidenz basierten Interventionen in der Wiedereingliederung und dem Übergangmanagement wird den Bewährungsexperten helfen, sich gegenseitig zu verstehen, Wissen und Informationen zu teilen.

Zweitens

Die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen in europäischen Gefängnissen beträgt heutzutage ca. 120.000 Personen; das sind über 20% der Gesamtgefängnisbevölkerung in Europa. Sie reichern die Gefängnisbevölkerung mit einer gewaltigen Breite von Sprachen, Kulturen, Religionen und Nationalitäten an. Wir wissen alle, dass die Zahlen aufgrund der größeren Mobilität (auch von Straftätern) immer noch zunehmen.

Es ist anerkannt, dass es Wiedereingliederungsmaßnahmen für ausländische Strafgefangene mit dem Ziel der erfolgreichen Wiedereingliederung im Herkunftsland während der Freiheitsstrafe und nach der Entlassung geben muss, auch um das Risiko der Schädigung Dritter durch Rückfall zu reduzieren.

Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union halten Möglichkeiten für die gegenseitige Anerkennung von alternativen Sanktionen bereit. Die Rahmenbeschlüsse erkennen an, dass Wiedereingliederungsprogramme die soziale Rehabilitation von verurteilten Personen erleichtern und den Schutz von Opfern und der Allgemeinheit verbessern können. Aber diese Bestimmungen betreffen nur einen kleinen Teil der Strafgefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit von europäischer Herkunft, während tatsächlich viele der ausländischen Strafgefangenen Staatsbürger aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sind.

Die Probleme der Wiedereingliederung der im Ausland aus der Haft entlassenen Strafgefangenen im Heimatland sind viel größer als die derjenigen Haftentlassenen, die in ihrem eigenen Heimatland inhaftiert waren. Die Risiken des Rückfalls in die Straffälligkeit sind, so wird argumentiert, relevant, können aber durch engagierte Wiedereingliederungsdienste reduziert werden.

Es gibt in Europa wenige Länder, die ihren im Ausland inhaftierten Staatsbürgern Dienste anbieten, um sie bei der Wiedereingliederung in ihrem Heimatland zu unterstützen. In einigen europäischen Ländern unternehmen örtliche Gefängniseinrichtungen die Initiative, regelmäßige Treffen zwischen der Belegschaft und den Strafgefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit abzuhalten, um deren einzelne Bedürfnisse und Probleme, wie Immigrationsstatus, Kontakt zur Familie, Sprachschwierigkeiten, Zugang zu Programmen und Einrichtungen und natürlich der Wiedereingliederung zu besprechen.

Wir sollten uns also auch über solche Ideen zum Übergangsmanagement im Rahmen des europäischen Netzwerks austauschen.

Drittens

Wir wissen alle, dass für Hochrisikostrafgefangene, die aus der Haft entlassen werden, die Aussicht eines Rückfalls in die Straffälligkeit hoch ist. Bis zu 50% solcher Entlassenen sind innerhalb von zwei Jahren ins Gefängnis zurückgekehrt. Die Forschung zeigt, dass effektive Wiedereingliederungsprogramme die Verhinderung von weiteren Straftaten und somit die Reduzierung von Viktimisierungen unterstützen können, und insofern im besten Interesse der Gesellschaft sind. Überall in Europa gibt es gute Beispiele für effektive Wiedereingliederungsinitiativen und gute Verfahrensweisen. Wir erkennen alle die Notwendigkeit, die besten Verfahrensweisen mit dem Ziel besserer Resultate zu teilen, zu erlernen und weiterzuentwickeln. Dieses Ziel dient nicht nur den Strafgefangenen, die aus der Haft entlassen werden, sondern auch den Gemeinschaften und den Strafjustizsystemen generell.

Dies ist ebenfalls etwas, was wir der Allgemeinheit erklären müssen. In vielen europäischen Ländern haben traditionelle und soziale Medien eine wachsende Furcht in der Öffentlichkeit erzeugt, wenn es um Hochrisikostraftäter geht; traditionelle Medien, indem sie Ereignisse manchmal auf eine verzerrte Weise darstellen, und soziale Medien, die nicht unter den Ethikcode des Journalismus fallen. Gerichtsentscheidungen über die Entlassung eines medial im öffentlichen Interesse stehenden Straftäters oder Rückfälle nach der Entlassung münden häufig in einen Ruf nach härterer Bestrafung. Unter diesen Umständen muss ein Verantwortlicher in der Lage sein, den Medien zu erklären, welche Maßnahmen beispielsweise die Bewährungshilfe unternimmt, um die Gemeinschaft zu schützen, und alle an der Wiedereingliederung Beteiligten müssen darauf vorbereitet sein, ihre „Wiedereingliederungsaktivitäten“ gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.

Abschließend

Das JCN-Projekt mag zu Ende gegangen sein, aber es ist mir klar, dass weitere Schritte unternommen werden müssen. In diesem Sinne hoffe ich, dass das

Projekt der erste Schritt zu unserem eigenen Übergangsmanagement ist. Grenzüberschreitende Kriminalität erfordert grenzüberschreitende Mechanismen um sie zu bekämpfen. Gerichtliche Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten kann nur effektiv und angemessen funktionieren, wenn angemessene Verfahren vorhanden sind und wenn der einzelne Experte die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit erkennt. Bei der Verbreitung der Projektergebnisse sind das Fachwissen über die Wiedereingliederung und das Übergangsmanagement zwischen Fachleuten von allergrößter Bedeutung.

Meiner Ansicht nach wird die Entwicklung eines Netzwerkes für die beste Verfahrensweise des Übergangsmanagements für Strafgefangene, die aus der Haft entlassen werden, den Fachleuten in Europa helfen, einander zu verstehen und Wissen und Informationen zu teilen. Diese Konferenz kann einen bedeutenden Beitrag zu diesem Ziel leisten. Das Konferenzprogramm bietet eine attraktive Mischung aus interessanten, lehrreichen und hochaktuellen Themen hinsichtlich Wiedereingliederung, Behandlungs- und Übergangsmanagement an. Als führende Experten sind Sie erpicht darauf zu beginnen und weitere Vertreter von Regierungen, Gefängnissen und aus dem Bereich der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sowie Forscher zu treffen.

Abschließend ist zu sagen, dass wir gemeinsam die besten Lösungen finden können. Lösungen, die ein Maximum an Nutzen hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich der Strafgerichtsbarkeit und des Übergangsmanagements bieten können und einem sichereren Europa dienen.

*Karin Dotter-Schiller*⁶

Ich danke dem Justice Cooperation Network für die Gelegenheit, zu Ihnen bei dieser Abschlusskonferenz des Projekts „European treatment and transition management of high-risk offenders – Justice Cooperation Network (JCN)“ sprechen zu dürfen, deren Organisatoren ich an dieser Stelle beglückwünschen möchte.

Hauptberuflich bin ich im österreichischen Strafvollzugsdienst tätig und arbeite als stellvertretende Leiterin der Strafvollzugsabteilung im Bundesjustizministerium. Tatsächlich steht das Thema Risikobeurteilung und Risikomanagement bei gefährlichen Straftätern, insbesondere Gewalt- und Sexualtätern, ganz oben auf der Tagesordnung unserer Behörde. Wir sind gerade dabei, eine landesweite Vorschrift für das Risikomanagement auszuarbeiten.

Es ist mir ein großes Vergnügen, im Rahmen einer Begrüßungsansprache in meiner Funktion als Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin von EuroPris einige Gedanken mit Ihnen zu teilen und in dieser Eigenschaft möchte ich gern die Gelegenheit nutzen, Ihnen die *European Organisation of Prison and Correctional Services* vorzustellen.

Doch zunächst einige Informationen zur Geschichte dieser Organisation.

EuroPris wurde im Jahr 2011 auf Initiative verschiedener Leiter der Europäischen Gefängnisverwaltungen gegründet, die bereits seit vielen Jahren im Rahmen von zwei runden Tischen, dem *International Roundtable for Correctional Excellence* der nord- und einiger westeuropäischer Länder, und dem *Middle Europe Corrections Roundtable* (MECR) im Gespräch stehen. Da diese Foren zum internationalen Austausch sehr hilfreich waren und weiterhin sind, wurde beschlossen, sie einer breiteren Gruppe von Experten des Vollzugswesens zugänglich zu machen. So wurde die Idee von EuroPris geboren und EuroPris schließlich Ende 2011 in Den Haag registriert.

Der europäische Charakter der Organisation zeigt sich nicht nur in ihrem international besetzten Vorstand, sondern auch ihrem internationalen Personal, das in Den Haag, Brüssel und London tätig ist.

Was unsere Mitglieder angeht, bei denen es sich ausschließlich um nationale europäische Vollzugsverwaltungsbehörden handelt, sind wir sehr stolz darauf, dass sich innerhalb dieser relativ kurzen Zeit bereits 18 Strafvollzugsdienste EuroPris angeschlossen haben. Weitere haben bereits ihren Wunsch ausgedrückt, sich uns im Jahr 2015 anzuschließen. Daher können wir ein schnelles Wachstum verzeichnen.

6 Dr. Karin Dotter-Schiller ist Vizepräsidentin der Europäischen Strafvollzugsorganisation (EuroPris) sowie Oberstaatsanwältin und stellvertretende Leiterin der Strafvollzugsabteilung in Wien.

Mit seinen zweieinhalb Jahren ist EuroPris noch eine junge Organisation. Jedoch sind wir sicher, dass wir eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der Vollzugsanstalten und des Vollzugs allgemein spielen, wenn es darum geht, ethische und rechthebasierte Freiheitsstrafen zu fördern.

In der Tat bestand Bedarf an einer solchen Organisation im Bereich des europäischen Vollzugswesens. Natürlich ist bereits eine Reihe von europäischen Initiativen im Bereich des Vollzugswesens tätig, aber sie alle legen ihre Schwerpunkte auf einzelne Themen und decken nicht das gesamte Spektrum des Vollzugswesens ab. Daher ist EuroPris auf dem Weg dazu, *die* anerkannte Autorität in den Bereichen Praxis und Fachwissen im europäischen Strafvollzugswesen zu werden. Ich nenne EuroPris gern den „One-Stop-Shop“ für Fragen des Strafvollzugs in Europa. Ein weiteres wichtiges Detail zu EuroPris ist die Tatsache, dass wir eine Organisation von Praktikern sind. Unsere Mitglieder sind die Personen, die für Durchführung und Erbringung von Vollzugsleistungen sorgen. Unsere Aufgabe ist es, ihnen Gehör zu schenken, ihren Bedürfnissen zu dienen und als ihr Sprachorgan aufzutreten – als Stimme der im Strafvollzug Tätigen.

EuroPris arbeitet bei der Minderung von Rückfallquoten und der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit eng mit anderen europäischen Organisationen und Vollzugsverwaltungen zusammen. Hier handelt es sich natürlich um einen kontinuierlichen Prozess, der nur durch ständige Verbesserungen der Haftstandards und -praktiken und eine Erhöhung der Professionalität der im Strafvollzug Tätigen vorangetrieben werden kann.

Sie fragen sich vielleicht nun, was EuroPris genau macht. EuroPris vernetzt sich mit Organisationen, die auf dem Gebiet Vollzugsanstalten und Vollzug tätig sind, um Redundanzen zu vermeiden, ihre Arbeit zu unterstützen und ihnen über unsere Webseite oder in den Medien die Gelegenheit zum Austausch ihrer Aktivitäten und Ergebnisse mit einem breiteren Publikum zu geben.

Das gesamte Konzept zur Förderung der Vernetzung von Vollzugsverwaltungen und zur Einführung eines Mechanismus zum Austausch der besten Praktiken steht im Einklang mit den Bestrebungen der EU, der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden in der EU, der Notwendigkeit zur Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis unserer Systeme und der Notwendigkeit zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens. Die Arbeit und das Netzwerk von EuroPris unterstützen diese Agenda, unter anderem durch die enge Zusammenarbeit bei der Förderung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften.

In Zusammenarbeit mit dem Europarat besteht unsere Aufgabe in der Bereitstellung praxisnahen Knowhows für ihre Arbeit bei der Entwicklung von Standards für den Strafvollzugssektor.

Als One-Stop-Shop für Fragen des Strafvollzugs steht EuroPris auch Einzelpersonen und Institutionen als Auskunftsstelle für alle mit dem Strafvollzug verbundenen Fragen zur Verfügung. Um dies zu erleichtern, bauen wir Datenbanken auf und haben das European Prison Information System (EPIS) entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Online-System auf unserer Internetseite, das umfassende

Daten und Informationen zu europäischen Gefängnissen bietet, die sich leicht auffinden und vergleichen lassen.

EuroPris ist im Wesentlichen eine Netzwerkorganisation. Innerhalb dieses Netzwerks assoziieren wir uns und unterhalten teilweise institutionalisierte regelmäßige Kontakte mit anderen europäischen Organisationen, die im Strafrechtsbereich tätig sind.

So hat EuroPris mit der CEP, der Confederation of European Probation, und dem European Forum for Restorative Justice die Criminal Justice Platform gegründet.

Den Bedürfnissen der Strafvollzugsverwaltung zuzuhören und zu dienen, voneinander zu lernen – statt das Rad neu zu erfinden – sind mit die wichtigsten Aufgaben unserer Organisation. Dabei gehen wir ganz praktisch vor, indem wir Expertengruppen und Workshops organisieren, um auf diese Bedürfnisse einzugehen. Das Zusammenbringen von Experten zu einem bestimmten Thema und aus verschiedenen europäischen Ländern hat sich als fruchtbarer Ansatz erwiesen.

In der jüngsten Vergangenheit haben wir uns mit folgenden Fragen befasst: Die Überstellung von Häftlingen nach dem EU-Rahmenbeschluss 909, der Einsatz digitaler Technik in Justizvollzugsanstalten, Mitarbeiterschulungen und -fortbildung, ausländische Strafgefangene in Justizvollzugsanstalten, Opferfragen sowie Forschung und Statistik für die Entwicklung des EPIS-Systems.

Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit zwischen europäischen Stellen ist auch bei der gemeinsamen Durchführung multilateraler Kooperationsprojekte wie dem Justice Cooperation Network zur Wiedereingliederung von Hochrisikotätern von wesentlicher Bedeutung.

Der Aufbau eines europäischen Netzwerks, die Entwicklung gegenseitigen Verständnisses, die Definition neuer Arbeitsmodelle und die Auswahl von besten Praktiken sind wichtige Aufgaben der europäischen Zusammenarbeit. All dies ist von essentieller Bedeutung, um die Professionalität unserer Mitarbeiter in ihrer tagtäglichen Arbeit und im Umgang mit den Gefangenen zu erhöhen.

Die überwältigende Mehrheit der inhaftierten Personen befindet sich nur für einen begrenzten Zeitraum in Haft und fast alle kehren in die Gesellschaft zurück. Es liegt im allgemeinen Interesse, nicht nur der Strafvollzugsdienste, sondern der gesamten Gesellschaft, dass ihre Rückkehr in die Gesellschaft so vorbereitet wird, dass sie weder für den Gefangenen selbst, noch für das Opfer oder andere Mitglieder der Gesellschaft zu Schäden führt. Dabei handelt es sich niemals um eine einfache Aufgabe, bei Hochrisikotätern gar um eine besondere Herausforderung. Der Strafvollzug steht hier vor der Herausforderung, die Rechte von gefährlichen Straftätern gegen das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft abzuwägen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, Methoden und Instrumente zu entwickeln, um diese Gruppe von Tätern zu identifizieren. Es ist wichtig, effektive Betreuungsmethoden zu wählen und – zuletzt und insbesondere – ihren Übergang in die Gesellschaft sorgfältig vorzubereiten und sie bei einem Leben ohne Straftaten zu unterstützen, nachdem sie aus dem Gefängnis entlassen werden.

Im Namen von EuroPris kann ich Ihnen versichern, dass wir uns sehr darauf freuen, in den kommenden zwei Tagen Ergebnisse zu erarbeiten und sie mit unseren Akteuren zu teilen. Abschließend möchte ich allen Projektpartnern für ihre Arbeit und Unterstützung danken, die dieses Projekt zu einem Erfolg gemacht hat. Ich wünsche Ihnen – und uns allen – eine ergebnisreiche Konferenz.

2.2 Einführung in den Projektverlauf – Von Florenz nach Warnemünde: Zwei Jahre JCN-Projekt

Jörg Jesse

Wir hatten bereits viel Arbeit investiert, als wir vor 2½ Jahren den Antrag für dieses Projekt in der Generaldirektion Justiz der EU einreichten. Trotzdem glaubten nur wenige von uns daran, den Zuschlag zu erhalten. Und dies aus zwei Gründen: Warum sollte die Kommission gerade unserer kleinen Organisation ein Projekt derartigen Umfanges genehmigen? Und wenn dies gelingen sollte, würden wir uns mit dem Arbeitsumfang nicht überfordern?

Der Arbeitsumfang stieg von Monat zu Monat, aber gleichzeitig wuchs unsere Zuversicht, die selbstgesteckten Anforderungen zu erfüllen. Wir sind stolz, heute ca. 400 Teilnehmer aus 34 Staaten begrüßen zu dürfen, die offensichtlich auch ein vitales Interesse an der Thematik haben.

Meine Aufgabe ist es, Ihnen die Geschichte dieses Projekts zu erzählen. Dabei werde ich nicht der Darstellung der Projektergebnisse vorgreifen, sondern berichten, wie wir gearbeitet haben und zu unseren Ergebnissen gekommen sind.

Als wir Vorgespräche mit unseren Partnerländern zum Thema Wiedereingliederung von entlassenen Strafgefangenen führten, waren zwei Dinge recht schnell klar. Die Problemlagen und die mit der Entlassung verbundenen Risiken waren in allen Ländern gleich und kein Land hatte die ideale Lösung der Probleme. Alle hatten aber jeweils spezifische Schwierigkeiten bei der Bewältigung dieser Herausforderung.

Nun steht es mir nicht zu, die Situation in den andern Partnerländern zu bewerten. Die Kollegen hatten für ihre jeweilige Situation genug Kritikpunkte. Zur Illustration sind allerdings einige Beispiele aus Deutschland hilfreich, denn: Ein jeder fege zunächst vor seiner eigenen Tür.

Wenn Vollzug und Bewährungshilfe reibungslos funktionieren sollen, setzt dies nahtlose Zusammenarbeit und Information voraus. Derzeit dürfen in Deutschland Daten aus dem Vollzug bei der Entlassung an die Bewährungshilfe weitergegeben werden. Umgekehrt, von der Bewährungshilfe an den Vollzug allerdings nur mit Einverständnis des Betroffenen. Bisher ist es auch dank unserer föderalen Struktur nicht gelungen, diese Informationslücke gesetzlich zu schließen. So stellt sich vermeintlicher Datenschutz als Täterschutz dar. Aber nach fünf Jahren erfolgloser Versuche ist jetzt eine Gesetzesinitiative in Aussicht! Dringend notwendige Regelungen zum Aufbau von Übergangseinrichtungen speziell für Hochrisikotäter lassen weiter auf sich warten. Währenddessen sind wir hilflose Beobachter, wenn Proteste von Teilen der Bevölkerung vor den Türen entlassener Sexualstraftäter medial reißerisch aufgemacht werden.

Es existiert eine gut funktionierende und kollegiale Zusammenarbeit zwischen mir und meinen 15 Kolleginnen und Kollegen, die in den Bundesländern

verantwortlich für den Strafvollzug sind. Wir sind im engen Kontakt und treffen uns mindestens zweimal im Jahr. Werden dort Themen der Bewährungshilfe, des Übergangsmanagements oder der Wiedereingliederung angesprochen, erntet man bei über 50 Prozent der Kollegen Schulterzucken. Sie sind nicht zuständig. Die Zuständigkeit für Bewährungshilfe liegt in einer anderen Abteilung ihres Ministeriums. Ich wüsste z. B. nicht, wen ich ansprechen sollte und habe den Verdacht, es gibt in einigen Ministerien Abteilungsleiter, die für Bewährungshilfe verantwortlich sind und noch nie mit einem Bewährungshelfer gesprochen haben. So sind Konzeptionen schwer zu entwickeln. Zersplitterte Zuständigkeiten bedeuten auch unkoordiniertes Vorgehen.

Da ist man im Europarat weiter: Was in Deutschland in 16 Bundesländern nicht gelingt, ist bei 47 Nationen möglich. Dort gibt es keine reinen Veranstaltungen der Generaldirektoren für Vollzug mehr, sondern nur noch gemeinsame Jahrestagungen mit den Generaldirektoren der Bewährungshilfe. Man hat bei aller Unterschiedlichkeit der Länder Europas begriffen, dass das Ziel unserer Arbeit, die Verhinderung neuer Straftaten und neuer Inhaftierungen, nur in Kooperation möglich ist. Im Gegensatz zum landläufigen Vorurteil zeigen sich europäische Institutionen hier nicht unbeweglich und unflexibel!

Ein letztes Beispiel: Wiedereingliederung von Strafgefangenen scheint im Bewusstsein anderer Ministerien und von Verantwortlichen in Landkreisen und Kommunen ausschließlich Sache der Justiz zu sein. Dort fühlt man sich nicht zuständig für seine ehemals inhaftierten Mitbürger, die immer irgendwann nach Hause zurückkehren. Eigentlich unverständlich, denn die Risiken einer nicht gelungenen Wiedereingliederung tragen doch die Bürger in den Kommunen.

Im Bildungsministerium kümmert man sich lieber um Schulen und in Sozialministerien lieber um Kinder in Kindergärten. Mit dem Thema Kriminalität möchte man sich nicht kontaminieren. Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Justiz nicht allein bewältigen kann.

Auf Initiative Mecklenburg-Vorpommerns wurde dieses Thema auf die letzte Justizministerkonferenz gebracht. Von dort sind Initiativen zu erwarten, andere Ressorts bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in die Pflicht zu nehmen. Die Ausgangslage in den Partnerländern war teils ähnlich, teils unterschiedlich, aber die Probleme waren offensichtlich. Unser Ziel kann man in kurze Worte fassen:

Ist es möglich, dass Länder mit unterschiedlichen Gesetzen, Vollzugs- und Bewährungssystemen aber bei vergleichbaren Zielgruppen und Problembelastungen zu einem gemeinsamen Nenner darüber kommen, wie mit Hoch-Risikotätern im Vollzug, beim Übergang in die Freiheit und bei der Wiedereingliederung umzugehen ist, und können diese Ergebnisse die Basis für eine Entwicklung von Standards in Europa sein?

Unsere Projektpartner standen schnell fest: Es sind inhaltlich die JVA Tallinn in Estland, die irische Regierungsabteilung für Justiz und Gleichstellung, das finnische Justizministerium und die Agentur für strafrechtliche Sanktionen, Finnland. Es ist die Universität Greifswald mit dem Lehrstuhl von Prof. *Frieder Dunkel* als wissenschaftliche Begleitung und es ist das Institut Pixel als erfahrene Administratorin europäischer Projekte. Daneben standen die assoziierten Partner, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Europäische Bewährungshilfe Organisation (CEP), die Ministerien der Justiz von Belgien und der Slowakei, und das Ministerium der Justiz und öffentlichen Verwaltung der Slowenischen Republik, assistierend und unterstützend bereit.

Das Projekt begann bei Pixel in Florenz im Dezember 2012. Die Projektpartner lernten sich kennen und wurden von Pixel geschult, um den zukünftigen Abrechnungsmodalitäten gewachsen zu sein. Die Aufbau- und Ablauforganisation des Projektes wurde festgelegt und man entschied sich für eine Grundstruktur der Homepage. Nach drei Tagen hatten wir nur wenig über die Organisation des Vollzugs und der Bewährungshilfe in den Partnerländern gelernt. Wir bekamen aber eine Idee davon, dass uns die formalen und administrativen Fragen über zwei Jahre sehr viel Zeit und Arbeit kosten würden.

Nach dem Start in Florenz war das JCN-Projekt in vier Workshops unterteilt. Hier erfolgte die inhaltliche Arbeit. Hier wurden die Aufträge, wenn man so will, die Hausaufgaben, für die Zeit zwischen den Workshops erteilt. Zumeist waren diese Aufträge umfangreiche Fragebögen, die von jedem Partnerland – auch von den assoziierten Partnern – beantwortet werden mussten.

Daneben waren interne Treffen in jedem Land, die Erstellung von internen und externen Newslettern, Presseartikeln, Präsentationen und das „Füttern“ der Website Aufgaben, die zwischen den Workshops erledigt werden mussten. Jeder Workshop selbst war mit einem erheblichen organisatorischen und inhaltlichen Aufwand verbunden, der von allen Partnern hervorragend bewältigt wurde. Ohne diese Arbeit und die Zuarbeit der assoziierten Partner ist der Erfolg des Projekts nicht denkbar. Von Beginn an ist dieses Projekt ein Projekt von Praktikern mit wissenschaftlicher Begleitung. Von Beginn an war es ein Bottom-Up- und kein Top-Down-Projekt.

Es ging uns vor allem um die Frage, was diejenigen, die direkt mit Tätern zu tun haben, für notwendig halten und für sinnvoll erachten. Die Diskussion bestimmte Fragen, wie: Was machen wir zu welchem Zeitpunkt mit dem Verurteilten? Was hat sich bewährt, ist evaluiert und sollte fortgeführt werden? Was können wir aus anderen Ländern lernen, weil es besser ist, als unsere eigenen Routinen? D. h., es ging zunächst nicht darum, sich den nationalen Begrenzungen und Regelungen zu unterwerfen und vor deren Hintergrund die Diskussion zu führen.

Selbstverständlich waren wir nicht blind für die Regeln des Europarats und die unveränderbaren nationalen Zwänge. Unser Ziel blieb jedoch, bei aller Unterschiedlichkeit der vier nationalen Systeme zu Vorschlägen zu kommen, die von Praktikern in allen Partnerländern für sinnvoll und notwendig erachtet wurden.

Jedoch wurden die eigentlichen Herausforderungen erst in den konkreten Diskussionen deutlich. Am Ende des ersten inhaltlichen Workshops in Tallinn sollten wir zu einer gemeinsamen Definition von „high-risk offender“ kommen. Dazu mussten wir zunächst die jeweils anderen Systeme begreifen und stellten fest, dass die gleichen Aufgaben und Ziele in den vier verschiedenen Ländern völlig unterschiedlich organisiert und bewältigt wurden. Wir lernten, wie sehr wir in unserem Denken und Bewerten in unseren eigenen Systemen verhaftet sind und wie schwer es ist, sich von diesen Routinen zu lösen.

Dies sei an wenigen Beispielen erläutert: In Estland ist der Anstaltsleiter innerhalb seiner regionalen Zuständigkeit auch Chef der Bewährungshilfe. Jeder Insasse ist einem Case Manager zugeordnet. Die Inhaftierungsquote ist drei- bis viermal so hoch wie in den anderen Partnerländern. In Irland entscheidet nicht der Anstaltsleiter, sondern die Generaldirektion des Vollzuges über jede Form von Vollzugslockerungen. Das Gericht verurteilt zu einer Haftstrafe, aber ob jemand vorzeitig entlassen wird, entscheidet die Vollzugsverwaltung. In Finnland ist die Idee des offenen Vollzuges als Normalvollzug deutlich näher an der Realität als in allen anderen Partnerländern. Hier gibt es eine gut funktionierende Landschaft von Übergangseinrichtungen. Beeindruckt hat uns besonders die flächendeckende Beteiligung von NGOs. Beispielhaft ist die landesweit tätige Selbsthilfegruppe von ehemaligen Inhaftierten (KRIS), die bei der Wiedereingliederung einen wertvollen Beitrag leisten. Finnland hat die niedrigsten Inhaftierungsquoten der vier Partnerländer. Mit anderen Worten: die Vorschriften und ihre Umsetzung unterscheiden sich erheblich zwischen den Teilnehmerländern.

Im ersten Workshop in Tallinn beschäftigten wir uns drei Tage lang damit, zu verstehen, zu begreifen und zu lernen. Aus eigenen Denkschablonen – zumindest zeitweilig – auszusteigen, um das Verständnis für die Systeme der anderen zu erleichtern. Gleichwohl gelang es uns am Ende eine Definition zu formulieren:

„Ein Hoch-Risiko-Täter ist jemand, der mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begeht, die sehr schweren persönlichen, physischen oder psychischen Schäden anrichten können.“

Der nächste Schritt war das Erkennen und Beschreiben der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Systemen. Schritt für Schritt, von der Aufnahme und der Vollzugsplanung bis zur Integration in die Gesellschaft sollte jedes Land bis zum Workshop in Dublin formulieren, wie es genau mit welchen Qualitätsstandards in welchem Stadium mit den Tätern arbeitet. Am Ende des Dublin-Workshops hatten wir die Prozessübersicht, aus denen Gemeinsamkeiten und Unterschiede genau zu erkennen waren. Diese Übersicht war die Grundlage für

den dritten Workshop in Helsinki. Die Partner waren jetzt aufgefordert, für jeden Prozessschritt aus allen vorliegenden Informationen die ihrer Meinung nach beste Lösung aus der Praxis der vier Länder zu benennen. Diese wurde in Helsinki soweit konkretisiert, dass am Ende des Workshops unsere Vorstellung von gemeinsamen Best-Practice-Modellen in allen Prozessschritten vorlag. Die in Helsinki formulierten Best-Practice-Beispiele wurden im vierten Workshop in Schwerin nochmals einer intensiven Analyse mit dem Ziel unterworfen, aus ihnen Standards zu formulieren. Standards, die nach Auffassung der Projektpartner trotz aller Unterschiede in den Ländern als sinnvoll für einen Einstieg in eine gesamteuropäische Fachdiskussion angesehen wurden.

Einige Fragen aus der Diskussion möchte ich beispielhaft hervorheben:

- Welche Standards sollten formuliert werden, Minimal- oder Maximalstandards? An welchem Land orientiert man sich dann?
- Kann man Selbstverständlichkeiten aus skandinavischen Ländern automatisch z. B. als Minimalstandard für Beitrittsländer der EU formulieren?
- Soll man die Sozialtherapie für gefährliche Täter – in Deutschland gesetzlicher Standard – für alle Länder Europas vorschlagen?
- Sind erfolgreiche, aber kosten- und personalintensive Behandlungsprogramme ernsthaft Ländern vorzugeben, die sich mit massiver Überbelegung plagen und in denen die Gemeinschaftsunterbringung von vier und mehr Gefangenen nicht selten die Regel ist?

Hier zeigt sich die eigentliche Herausforderung des Projektes. Finden vier so unterschiedliche Länder nicht nur für sich selbst zu gemeinsamen Vorschlägen, sondern auch für den Einstieg in eine Diskussion mit anderen Ländern Europas? Ist es möglich, über die Projektpartnerländer hinaus zu einem gemeinsamen Verständnis mit weiteren Ländern zu kommen? Nun, die Vorschläge haben wir und stellen sie nun Praktikern, Wissenschaftlern und Verantwortlichen aus über 30 Ländern vor. Auf welche Resonanz werden wir hier stoßen? Welche Reaktionen, Anregungen und Kritik werden wir hier auslösen?

Spätestens nach dem Workshop in Helsinki stand auch das Grundmodell des JCN-Projektes fest, an dem wir bis heute festgehalten haben.

Abgesehen von den als übergeordnetes Dach angesehenen Regelungen des Europarates und den vorhandenen nationalen Gesetzen waren es die Module „Vollzugsplanung und -gestaltung“, „Übergangsmanagement“ und „Reintegration“ (Wiedereingliederung). Im Grunde sind dies die Prozesse, die der Verurteilte von der Inhaftierung bis zur Rückkehr in seinen Wohnort durchläuft. Jedoch wurde im Laufe unserer Arbeit immer deutlicher, dass aus den Vorschlägen zur

Verbesserung der Prozesse auch Vorschläge zu gesetzlichen Regelungen resultieren sollten, und zwar aus jedem Modul oder Prozessschritt. In kurzen Worten hatten wir letztlich 3 x „Best Practice“ formuliert und 1 x „Best Legislation“. Da wir in allen 3 Prozessmodulen gesetzlichen Regelungsbedarf sahen, war spätestens nach der Diskussion im letzten Workshop in Schwerin klar, dass der Aspekt Gesetzgebung eine Sonderstellung einnehmen würde. Insofern steht das Modul „Gesetzgebung“ nicht neben den 3 anderen, sondern in einer Wechselwirkung mit ihnen und mit den Europäischen Standards.

In dieser Konferenz werden die Verantwortlichen für die vier Foren „Gesetzgebung“, „Vollzugsplanung und Gestaltung“, „Übergangsmanagement“ und „Wiedereingliederung“ die Ergebnisse des Projektes bezogen auf ihren Schwerpunkt vorstellen, um sie dann mit Ihnen zu diskutieren. Stunde am Ende dieser Konferenz ein weitgehender Konsens hinsichtlich unserer Ergebnisse, wäre dieses Projekt ein voller Erfolg. Deshalb sind wir sehr gespannt auf Ihre Meinungen, Ihr Feedback und Ihre Anregungen und wünschen uns, dass die Debatte sich – wie bei uns in den Workshops – nicht in erster Linie mit der Frage von Begrenzungen und Hindernissen, sondern mit Notwendigkeiten und Möglichkeiten auseinandersetzt.

Im Zentrum der Workshops stand immer die Arbeit am Projektziel, der fachliche Austausch. Dieser wurde in allen Ländern ergänzt durch fachlichen Input und einen Blick in die Praxis. In jedem Land waren wir in einer JVA und hatten Kontakt zu Bewährungshelfern. Darüber hinaus waren wir dankbar für den jeweils nationalen Input von Bewährungs- und Vollzugspraktikern, von Kriminologen, Staatsanwälten, Nicht-Regierungsorganisationen, Polizeibeamten und Verantwortlichen.

An dieser Stelle ist ausdrücklich allen Mitwirkenden Dank zu sagen. Sie alle haben hart gearbeitet, hunderte von E-Mails geschrieben und über zwei Jahre engen Kontakt gehalten. Wir haben gelacht, gelernt, gestritten, sind uns auf die Nerven gegangen, haben aus Sackgassen immer wieder herausgefunden, sind Wege und Umwege gegangen und haben nach der Arbeit wunderbare Abende herzlicher Gastfreundschaft erlebt und genossen. Wir haben ein charmantes und nahezu tourenfreies Florenz im Dezember erlebt. An allen anderen Workshop-Standorten hat es entweder geregnet, geschneit, gestürmt oder es war eiskalt, aber es gab auch überall sonnige Stunden.

In zwei Jahren sind aus Fremden Kollegen und aus Kollegen Freunde geworden! Europa, was willst du mehr!

3. Resozialisierung von Hochrisikotätern braucht Mut – Abgewogene Gesetzgebung, Richten mit Augenmaß, frühzeitige Entlassungsvorbereitung und konzentriertes Übergangsmanagement

Christoph Krehl

Ich freue mich sehr, heute bei Ihnen anlässlich Ihrer Abschlusskonferenz zur „Reintegration von Hochrisikotätern“ vortragen zu dürfen. Ich bedanke mich bei den Veranstaltern für diese Gelegenheit und die Einladung, heute mit Ihnen einige Gedanken zu dem Thema, das Ihnen so am Herzen liegt, austauschen zu können.

Zugegebenermaßen war ich anfangs ein wenig überrascht und auch skeptisch. Ich hatte an keinem Ihrer vier Workshops teilgenommen, bin auch von meiner Profession her kein Spezialist, der zu den Fragen, die Sie intensiv in den letzten zwei Jahren diskutiert haben, Weiterführendes beitragen könnte.

Dann aber waren meine Zweifel, ob ich der Einladung folgen sollte, schnell beseitigt. Ich hatte mir die von Ihnen gefundenen Ergebnisse angeschaut und hatte einen Eindruck bekommen von dem Konzept, das Sie sich erarbeitet haben. Es hat mich beeindruckt, es hat mir imponiert, wie Sie – trotz unterschiedlicher Voraussetzungen länderübergreifend – gemeinsame Lösungen überzeugend präsentiert haben. Und dies hat mich angespornt, Ihre Überlegungen ernst zu nehmen und zu fragen, ob und wie Ihre Grundgedanken auch in *andere Bereiche des Umgangs mit Hochrisikotätern* im Vorfeld des Strafvollzuges und nach einer Entlassung des Täters übertragen werden können oder müssen.

I.

Im Mittelpunkt Ihrer Überlegungen steht die „effektive Wiedereingliederung“ von Hochrisikotätern. Dazu beschreiben Sie eine Reihe von Maßnahmen, die erforderlich bzw. sinnvoll sind, um dieses Ziel zu erreichen. Diese beginnen bei der *Aufnahme des Hochrisikotäters in den Strafvollzug* mit einem an Risiko und Behandlungsbedarf orientierten Vollzugsplan. Sie dauern über zahlreiche *Behandlungsmaßnahmen* und *Erprobungsmöglichkeiten* während der Zeit staatlicher Unterbringung an, setzen sich fort mit *vorbereitender Unterstützung* einer *Wiedereingliederung* in der Entlassungsphase und reichen – im Rahmen von *Nachsorge* und *Überwachung* – in die Zeit hinein, in denen sich der Entlassene wieder auf freiem Fuß befindet. Ihre Zusammenstellung denkbarer Maßnahmen klingt dabei – was die einzelnen Schritte anbelangt genauso wie hinsichtlich des gesamten Ablaufs des Umgangs mit dem Hochrisikotäter – so selbstverständlich, dass man sich fragt, warum dies nicht schon längst alles im Wesentlichen so umgesetzt ist.

Aus deutscher Sicht gibt es sicher eine Reihe gesetzlicher Grundlagen, etwa im bundesdeutschen Recht der Führungsaufsicht oder der jeweiligen Ländervollzugsgesetze, die schon heute eine „effektive Wiedereingliederung“ auf dem Papier ermöglichen. Dass dies nicht zufriedenstellend funktioniert, hat eine Vielzahl von Gründen. Diese dürften sich von denen in anderen Ländern mit vergleichbaren Defiziten wie in Deutschland nicht wesentlich unterscheiden.

Im Vordergrund steht dabei – neben finanziellen Beschränkungen, die Ausgaben für den Strafvollzug und „Straftäter“ begrenzen, und etwa einem Mangel an qualifizierten Mitarbeitern – immer noch die Überzeugung, dass der Strafvollzug in erster Linie nicht der Resozialisierung, sondern dem *Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten* dient. Dies kommt in einer Reihe von Strafvollzugsgesetzen einzelner Bundesländer zum Ausdruck, indem dies – in deutlicher Abgrenzung zum vormals geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes – als entsprechendes Vollzugsziel festgehalten ist. Rühmliche Ausnahme ist hier übrigens das Strafvollzugsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Resozialisierung das „Primärmotiv“, also das im Vordergrund stehende Ziel des Vollzugs sein soll.

Deutlich wird dies auch am Institut der *Führungsaufsicht*. Sie übernimmt in Deutschland eine nachsorgende Betreuung für Probanden, bei denen eine schlechte Legalprognose besteht. Sie verfolgt aber nicht nur Resozialisierungs-, sondern weitgehend auch – ähnlich der früheren Polizeiaufsicht – *nachhaltige Sicherungsfunktionen*. Dies mögen nur äußere Anhaltspunkte sein, die darauf hindeuten, dass die Sicherheit der Gesellschaft Vorrang vor dem Versuch einer (möglicherweise nicht erfolgreichen) Reintegration des Täters hat. Doch zeigt der gesamte Umgang – gerade mit gefährlichen Straftätern – eindrucksvoll, wie wenig man darauf vertraut, dass über die Verbesserung der Bedingungen für eine Reintegration der (notwendige) Schutz unserer Gesellschaft erreicht werden

kann. Hielte der deutsche Gesetzgeber die Einrichtung *forensischer Ambulanzen* (als notwendiges Angebot therapeutischer Maßnahmen nach einer Haftentlassung) wirklich für sinnvoll und notwendig, hätte er die Länder in die Pflicht genommen, solche Ambulanzen tatsächlich zu schaffen. Überlässt er die Einrichtung solcher Ambulanzen hingegen – wie geschehen – deren Ermessen, deutet dies einerseits darauf hin, dass man sich hiervon womöglich doch eher wenig verspricht. Andererseits belegt es, wie sehr auch finanzielle Erwägungen handlungsleitend sein können.

Finanzielle Erwägungen scheinen allerdings im Einzelfall keine Rolle zu spielen, wenn es wie etwa bei einer Rund-um-die-Uhr-Bewachung eines Entlassenen um aufwändige und kostenintensive Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich in Freiheit befindlicher „Hochrisikotäter“ geht.

Hinzu kommt ein allgemeines (*kriminal-)*politisches Klima, in dem kein oder wenig Platz ist für Resozialisierungsbemühungen von vermeintlich hochgefährlichen Gewalt- oder Sexualtätern. In der *deutschen medialen Gesellschaft* wird in der Öffentlichkeit der Eindruck einer großen, immensen Bedrohung durch solche Straftäter erweckt, ohne dass auch nur der Versuch unternommen wird, den konkreten Nachweis hierfür zu führen. Einzelfälle werden immer wieder verallgemeinernd zum Anlass genommen, auf große Gefahren für Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung hinzuweisen. Nicht nur im Zusammenhang mit der Entlassung als gefährlich eingestufte Gewalt- und Sexualtäter aus der Sicherungsverwahrung – die nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jahre 2009 geboten war – haben große Nachrichtensendungen umfänglich und durchaus verständnisvoll aus Gemeinden berichtet, in denen sich die Entlassenen niederlassen wollten und in denen sich Widerstand hiergegen formierte. Eine solche Berichterstattung ist einerseits Ausdruck einer bestimmten Einschätzung in unserer Gesellschaft, sie erzeugt andererseits aber auch Zwänge, denen sich diejenigen ausgesetzt sehen, die als Entscheidungsträger an unterschiedlichen Stellen für die Verfolgung von Straftaten und den Umgang mit Straftätern verantwortlich sind.

Es ist aber natürlich nicht nur die Berichterstattung in den Medien, es ist vor allem auch eine *kriminalpolitische Grundausrichtung*, die den Umgang mit strafbarem Verhalten bestimmt. Sie ist gekennzeichnet durch eine an dem Vergeltungsgedanken orientierte Ahndung von Straftaten, die tendenziell eine Verschärfung des Strafrechts bedingt und „hartes“ Strafen auslöst. Sie wird begleitet von einem *Sicherheitsdenken*, das den Schutz der Gesellschaft einseitig Vorrang vor der Freiheit des Einzelnen einräumt. In der Vergangenheit hat der Schutz vor hochgefährlichen Straftätern in Deutschland etwa zum *Ausbau des Instituts der Sicherungsverwahrung*, einer Maßregel, die bislang lediglich Sicherungszwecke verfolgte, geführt.

Bei dieser Ausgangslage kann es nicht sonderlich verwundern, dass Maßnahmen wie die von Ihnen vorgeschlagenen weder in umfassender Form gesetzlich fixiert sind noch – soweit einzelne im geltenden Recht zu finden sind –

annähernd in der Praxis so umgesetzt werden. Der allgemeinen Zurückdrängung des offenen Vollzuges, der Verweigerung von Lockerungen für als gefährlich eingestufte Täter trotz entgegenstehender gerichtlicher Einschätzung oder der Vernachlässigung von Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung liegt in Deutschland die Überzeugung zugrunde, dass eine *möglichst langfristige Unterbringung* den *besten Schutz für unsere Gesellschaft* bietet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Projekts werden sicherlich wichtige Impulse geben, diese Grundüberzeugung zu überdenken oder jedenfalls die unterbreiteten Vorschläge zu überprüfen. Dies dürfte insbesondere auch deshalb so sein, weil es ein übergreifender *europäischer* Impuls ist, dem man sich weniger verschließen kann als nationalen Initiativen. Es gilt aber auch deshalb, weil Ihre Vorschläge nicht alle inhaftierten Täter betreffen, sondern nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Kreis der Strafgefangenen. Man muss nicht gleich das grundsätzliche System und seine praktische Handhabung in Frage stellen und hat gleichwohl die Chance, guten Willen zu zeigen und Einiges von dem, was vorgeschlagen ist, in die Tat umzusetzen.

Dass diese *grundsätzliche Bereitschaft* hierzu besteht, hat sich in Deutschland gezeigt, als man nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit der Sicherungsverwahrung mit europäischem bzw. nationalem Verfassungsrecht den *Vollzug der Sicherungsverwahrung* auf neue Grundlagen stellte. Dabei wurde im Übrigen Einiges von dem verwirklicht, was im vorliegenden Projekt jetzt unter dem (meines Erachtens durchaus vergleichbaren) Etikett „Hochrisikotäter“ gefordert wird. Dies geschah aber wohl weniger aus eigener Überzeugung als vielmehr unter dem Druck der genannten gerichtlichen Entscheidungen.

Gleichwohl befürchte ich eher *grundsätzliche Zurückhaltung* in der Verwirklichung möglicher Vorschläge als risikofreudige Umsetzung. Zu groß dürfte etwa – aus der Sicht derjenigen, die darüber zu entscheiden haben – die Gefahr sein, dass es etwa bei frühzeitigen Vollzugslockerungen oder einer Entlassung auf Bewährung zu vermehrten Rückfällen kommen könnte.

Der allgemeine Hinweis in der Zusammenfassung der Projektergebnisse auf wissenschaftliche Untersuchungen, die zeigen, dass eine effektive Wiedereingliederung eine präventive Wirkung auf die Straffälligkeit hat, ist sicher richtig. Er besitzt aber in dieser Form – sind diese Erkenntnisse auch nicht neu – noch nicht die Überzeugungskraft, die notwendig ist, um Änderungen in solch weitreichender Weise herbeizuführen. Hier besteht sicher *Nachholbedarf*. Insoweit ist die differenzierte Analyse im Evaluationsbericht der Greifswalder Begleitforscher (siehe *Kapitel 9*) und insbesondere in dem Beitrag von *Ineke Pruin* (siehe *Kapitel 7.3.2*) außerordentlich hilfreich.

II.

Unterstützung erfahren die Vorschläge des vorliegenden Projekts von anderer Seite. *Zwei neuere kriminologische Untersuchungen* aus Deutschland befassen sich zwar nicht im Einzelnen mit den Auswirkungen von Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die Rückfallhäufigkeit von Straftätern, aber doch allgemein mit der Frage der *Rückfallgefahr von Straftätern*, die als hochgefährlich angesehen worden sind und von denen danach eigentlich Straftaten von erheblichem Gewicht zu erwarten gewesen wären. Gewöhnlicherweise lassen sich derartige wissenschaftliche Erkenntnisse nicht gewinnen, weil die Einschätzung der Straftäter als gefährlich regelmäßig zur Verlängerung ihrer Freiheitsentziehung führt. Dies ist jedenfalls dort so, wo diese Verlängerung aus rechtlichen Gründen möglich ist, in Deutschland etwa bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder bei angeordneter Sicherungsverwahrung. Teilweise gilt dies auch dort, wo bei längeren Freiheitsstrafen vorzeitige Entlassungen im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose unterbleiben und es weitgehend unüberprüfbar bleibt, ob die Beurteilung der Gefährlichkeit des Gefangenen zutreffend war oder nicht.

In Deutschland gab es *im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung zwei Konstellationen*, in denen es aus Rechtsgründen zur Entlassung von Verurteilten kam, die als gefährlich angesehen worden waren.

Zum einen ging es um Straftäter, bei denen Anträge auf *Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung* gemäß § 66b StGB a. F. aufgrund einer restriktiven Auslegung der neuen Vorschrift abgelehnt worden waren und die deshalb in der Zeit von Januar 2002 bis zum 31.12. 2006 aus der Haft entlassen worden waren. Diese Anträge waren möglich mit Blick auf nachträglich während der Haftzeit bekannt gewordene, zum Verurteilungszeitpunkt noch nicht erfasste Umstände, welche die Einschätzung trugen, der inhaftierte Verurteilte werde mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden.

Zum anderen ging es um *kurzfristige Entlassungen einiger als hoch rückfallgefährdet eingeschätzter Sicherungsverwahrter*, die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Menschenrechtswidrigkeit der rückwirkenden Aufhebung der 10-Jahresgrenze bei der Sicherungsverwahrung die Freiheit erlangten. Beide Studien befassen sich unter anderem mit der Legalbewährung dieser Haftentlassenen und kommen dabei zu erstaunlichen Ergebnissen, die ich Ihnen im Einzelnen leider nicht vortragen kann. Nur so viel:

In einer *Bochumer Studie*, die jetzt von Alex (2013) aktualisiert worden ist, geht es allein um die *Legalbewährung*. Dort wurden nach der Entlassung von 115 vermeintlich hoch gefährlichen Gefangenen die für die Überprüfung der Legalbewährung erforderlichen Daten (Bundeszentralregisterauszug und Vollstreckungsunterlagen) von immerhin 77 *Haftentlassenen* zu zwei verschiedenen Zeitpunkten ausgewertet. Zum ersten Überprüfungszeitpunkt am 30. Juni 2008

gab es bei 50 *Betroffenen keine Eintragung*, zehn waren zu Geldstrafen und fünf zu Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt worden. In 12 Fällen gab es Freiheitsstrafen ohne Bewährung, fünf betrafen eher Bagatelldelikte (dreimal Diebstahl, einmal Körperverletzung, einmal Betrug). Bei den 7 schwerwiegenderen Rückfalldelikten gab es Freiheitsstrafen von über zwei Jahren, in drei Fällen zusätzlich Sicherungsverwahrung. Dabei waren 4 *Delikte Katalogtaten des § 66b StGB a. F.*, erreichten also die dort geforderte Erheblichkeit, wobei es sich lediglich in drei Fällen um einschlägige Rückfalldelinquenz handelte.

Angesichts des zu diesem Zeitpunkt *kurz bemessenen Katamnesezeitraums* – 34 der betroffenen Entlassenen befanden sich weniger als 2,5 Jahre in Freiheit – kam es zu einer weiteren Erhebung zum 30. Juni 2013. Acht der ursprünglich 77 Probanden waren bereits verstorben, wobei drei von ihnen zuvor noch zu geringfügigen Freiheitsstrafen mit Bewährung verurteilt worden waren. Für die verbliebenen 69 *Probanden* ergaben sich in einem Überprüfungszeitraum von 6,5 bis 13 Jahren nach der Haftentlassung folgendes Bild:

- 27 Betroffene ohne Eintragung
- 12 Betroffene mit Geldstrafen
- 7 Probanden mit Freiheitsstrafen zur Bewährung
- 23 Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung, darunter 9 Fälle der Anordnung von Sicherungsverwahrung.

Eine *Steigerung der Rückfalldelinquenz* lässt sich vor allem im Bereich der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen erkennen; die Zahl hat sich hier fast verdoppelt. Allerdings ist der Anteil mit insgesamt 33% auch nicht höher als bei regulären Entlassungen aus dem Strafvollzug nach vier Jahren Beobachtungszeitraum (*Jehle/Heinz/Sutterer* 2003). Man muss allerdings auch eine weitere vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Rückfallstudie berücksichtigen, wonach nur 23% derjenigen, die aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, dorthin innerhalb von 3 Jahren zurückkehrten, nach 6 Jahren waren es 30% (vgl. *Jehle u. a.* 2013, S. 162, 186.). Im Vergleich zur Ersterhebung im Jahre 2008 sind zu 7 Personen mit erheblicher Rückfalldelinquenz sieben weitere hinzugekommen, davon drei allerdings nur mit Vermögensdelikten. Es verbleiben 11 *Probanden, die wegen „Katalogtaten“ verurteilt worden sind*, das sind 16% (unter Vernachlässigung der Verstorbenen).

Zum Vergleich: bei regulärer Entlassung betrug nach *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003, a. a. O.) die Rückfallquote (Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung) 26,9% nach Verurteilung wegen Raubdelikten, 10,3% nach Tötungsdelikten und 19,5% wegen einschlägiger Sexualdelikte (vgl. auch *Jehle u. a.* 2013, S. 232): nur 3% der sexuellen Gewalttäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig).

Im Übrigen hatten – so stellte *Alex* (2013, S. 355) fest – bei sechs der mit erheblicher Rückfalldelinquenz aufgefallenen Haftentlassenen zumindest *zwei*

Sachverständige übereinstimmend eine hohe Gefährlichkeit bejaht, allerdings auch bei 26 Probanden, die nicht wieder gravierend aufgefallen sind.

Weiter erwähnenswert: 15 Haftentlassene, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren, sind überhaupt nicht mit schwerwiegender Rückfälldelinquenz aufgefallen.

Und: In die Untersuchung einbezogen waren 45 wegen Sexualstraftaten Verurteilte. Fünf einschlägige Rückfälle ergeben eine Rückfallquote von 12%, so dass bei einem Beobachtungszeitraum von 6,5 Jahren von einer erhöhten Bedrohung durch Sexualdelikte keine Rede sein kann.

Eine Ergänzung der Erhebung zum 30. Juni 2013 erfasste weitere 54 Fälle von Verurteilten, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31.12.2009 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren. Hier sah das Bild wie folgt aus:

- 31 Betroffene ohne Eintragung
- 4 Betroffene mit Geldstrafen
- 2 Probanden mit Freiheitsstrafen zur Bewährung
- 13 Probanden mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung, darunter acht Sicherungsverwahrungen
- 2 Unterbringungen im PKH (vgl. Alex 2013, S. 356).

Dabei gab es bei 8 Rückfälltätern Katalogtaten im Sinne des § 66b StGB a. F., was einen Anteil von 15% hinsichtlich angenommener hoher Gefährlichkeit ausmacht. Bei 85% der zum Erhebungszeitpunkt noch lebenden Probanden hat sich die ursprünglich prognostizierte Gefährlichkeit dagegen *nicht* in schwerer Gewalt- oder Sexualdelinquenz niedergeschlagen.

Eine aktuelle Veröffentlichung aus der Kriminologischen Zentralstelle in Deutschland von Anna Mandera befasst sich mit der deutschen Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten (vgl. Mandera 2014). Sie skizziert dabei – für das vorliegende Projekt nicht uninteressant – das in den jeweiligen Fällen ergriffene Bündel an Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, Nachsorge und Kontrolle. Sie befasst sich u. a. aber auch mit der Legalbewährung von aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Untergebrachten nach der schon erwähnten Entscheidung des EGMR.

Dazu wurden – anders als bei der Untersuchung von Alex (2013) – nicht die Bundeszentralregisterauszüge ausgewertet, sondern mit Hilfe eines umfangreichen Fragebogens die zuständigen Bewährungshelfer befragt. Bei 261 Sicherungsverwahrten, die grundsätzlich von dem Wegfall der ursprünglich geltenden 10-Jahresgrenze betroffen waren, saßen mindestens 80 zum 31. Mai 2010 (Rechtskraft der Entscheidung des EGMR) in der Sicherungsverwahrung und wurden schließlich entlassen; davon konnten letztlich 68 Probanden mit den für sie zuständigen Bewährungshelfern zur Befragung ausfindig gemacht werden. 59 auswertbare Fragebögen kamen zurück.

Zum Erhebungszeitpunkt befanden sich 52 *Probanden in Freiheit*, fünf im Strafvollzug, zwei in Untersuchungshaft, keiner im Maßregelvollzug. Der Zeitpunkt der Entlassung lag zwischen 33 und 15 Monaten zurück. *Gegen 32 Probanden* gab es – abgesehen von Verstößen gegen Weisungen gemäß § 145a StGB – *keine* Ermittlungsverfahren. Gegen 18 Probanden wurden Ermittlungen eingeleitet, die Straftaten aus allen Bereichen betrafen (Verkehrsstraftaten, Vermögensdelikte, Betäubungsmittelstraftaten, Nötigung, Sexualstraftaten aus dem weniger gewichtigen Bereich, Körperverletzungsdelikte, Brandstiftung). Zehn Verurteilungsfälle wurden mitgeteilt, vorwiegend wurden Geldstrafen verhängt, aber auch Freiheitsstrafen, zum Teil ohne Bewährung. Soweit sich dabei die Tatvorwürfe konkretisieren ließen, beschränken sie sich *fast ausschließlich auf Delikte geringer und mittlerer Schwere*. Die prognostisch begründete Erwartung, die Probanden würden schwere Sexual- und Gewaltstraftaten begehen, hat sich bis jetzt nicht bewahrheitet.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die *Betreuung* dieser ehemaligen Untergebrachten *besonders intensiv* gestaltet wurde, auch wenn die Entlassung aus dem Justizvollzug in einigen Fällen so überraschend erfolgte, dass sie nicht adäquat vorbereitet werden konnte. Hervorzuheben ist weiter, dass *polizeiliche Überwachungsmaßnahmen* eine *große Rolle* gespielt haben. Alle Betroffenen wurden in das *polizeiliche Sicherheitskonzept* des jeweiligen Landes aufgenommen, 42 davon in der höchsten Gefahrenstufe. *18 verdeckte Observationen, 19 offene, zahlreiche Gefährder- und Gefährdetenansprachen, eine Telefonüberwachung, schließlich unangekündigte Kontrollbesuche*, die Liste der polizeilichen Maßnahmen ist vielfältig und lang. Welche Umstände letztlich eine höhere Rückfalldelinquenz verhindert haben, die intensive Betreuung durch Bewährungshelfer oder andere nachsorgende Institutionen oder die präventiv-polizeilichen Sicherungsmaßnahmen, bleibt zwangsläufig offen.

III.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nach der sicher aussagekräftigeren Untersuchung von *Alex* (2013), die allerdings durch die Ergebnisse *Manderas* Unterstützung erfährt, die einschlägige *Rückfallquote vermeintlich hoch gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter* deutlich *unter 20%* liegt. Dies zeigt, dass das mit ihrer Entlassung verbundene Risiko der Begehung schwerer Taten deutlich geringer als angenommen ist. Das sollte oder müsste für alle diejenigen, die mit als hochgefährlich angesehenen Tätern umgehen, Anlass sein, von sich aus *Mut* zu einem gewissen *Risiko* zu zeigen, das mit der Entlassung als gefährlich angesehener Straftäter zwangsläufig verbunden ist, weil es natürlich zu Straftaten kommt bzw. kommen kann, die ohne eine Entlassung nicht geschehen wären. Dies wird freilich *mehr als aufgewogen durch den Freiheitsgewinn zahlreicher, in die Gesellschaft reintegrierter Menschen*, die ansonsten – obwohl es

bei ihnen zu einschlägigem Rückfall nicht kommt – solange in staatlicher Verwahrung bleiben, wie es rechtlich möglich ist.

Warum bedarf es dazu erst der Korrekturen durch oberste Gerichte?

IV.

In dem Spannungsfeld „Risiko der Begehung auch schwerer Straftaten“ auf der einen Seite und „sichere Verwirklichung von Freiheit“ auf der anderen Seite darf das Pendel *nicht grundsätzlich zu Lasten der Freiheit weniger Täter* ausschlagen, die ohnehin keine oder nur wenig Unterstützer haben.

Alle Maßnahmen, die auch nur abstrakt geeignet sind, das Risiko von Straffälligkeit weiter zu verringern, sind deshalb zu ergreifen. Die Realisierung von Konzepten – wie sie im vorliegenden Projekt entwickelt worden sind – ist Ausdruck der in Deutschland verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung, Verurteilten eine realistische Chance zu geben, wieder dauerhaft Freiheit zu erlangen und Teil unserer Gesellschaft zu werden. Dies gilt möglicherweise nicht in allen vorgeschlagenen Einzelheiten, erfordert aber jedenfalls eine grundsätzliche gesetzliche Fixierung, die auch klar den Anspruch des straffällig gewordenen Verurteilten auf Resozialisierung zum Ausdruck bringt.

Und: Notwendig, verfassungsrechtlich geboten ist auch eine praktisch wirksame, effektive Umsetzung der vorgesehenen Resozialisierungsbemühungen. Die Erfüllung dieser in Deutschland im Grundgesetz verankerten Verpflichtung zur Resozialisierung verlangt nicht nur gesetzliche Lippenbekenntnisse. Auf „forensische Ambulanzen“ etwa als wesentlichen Teil einer Nachsorge nach Entlassung darf nicht einfach nur aus finanziellen Gründen verzichtet werden, wenn man sie grundsätzlich für notwendig erachtet, weil ansonsten die nach langem Freiheitsentzug notwendige therapeutische Versorgung nicht gewährleistet ist.

Die verfassungsrechtliche Verankerung der staatlichen Pflicht zur Resozialisierung von Verurteilten ist in Deutschland in den letzten Jahren mehr und mehr aus dem Blickfeld geraten. Demgegenüber hat die ebenfalls verfassungsrechtlich unterlegte Verpflichtung des Staates, auch hinsichtlich des Einzelnen für ein Leben in Sicherheit und Freiheit zu sorgen, an Bedeutung gewonnen und ist zunehmend zum Orientierungspunkt für staatliches Handeln geworden.

Die ständige Verschärfung von Strafvorschriften mit neuen Tatbeständen und Erhöhung von Strafrahmen, die Ausweitung der Sicherungsverwahrung, der lediglich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht Einhalt geboten worden ist, die angepasste Rechtsprechung, die dieser Entwicklung – auch angesichts des Drucks der Medien – nichts entgegengesetzt hat: Das ist die traurige Realität. Gleiches gilt für den Vollzug, der, ministeriell bestimmt, Sicherheit in den Vordergrund gestellt und Resozialisierung (in einigen Bundesländern etwa durch weitgehende Zurückdrängung des offenen Vollzugs, vgl. unten *Kapitel 7.3.1*) weit hintangestellt hat.

Vorschläge, wie sie im vorliegenden Projekt erarbeitet wurden, oder kriminologische Befunde – wie dargelegt – sind mögliche wichtige Impulse, die bei der notwendigen Austarierung gegenläufiger verfassungsrechtlich geschützter Interessen zu einer ausstehenden Verschiebung führen können. Was sollte ansonsten an der resoziialisierungsfeindlichen, sicherheitsorientierten Praxis etwas ändern können?

Lassen Sie mich am Ende meines Vortrags einige *Thesen* formulieren:

Erstens: Mögliche Änderungen dürfen sich nicht darauf beschränken, allein den Umgang mit Straftätern im Strafvollzug und nach der Entlassung zu verbessern. Erforderlich ist es, durchgängig während der gesamten Aufarbeitung des strafrechtlich relevanten Geschehens die mögliche Reintegration des Täters im Blick zu behalten, ohne damit natürlich andere Strafzwecke oder den erforderlichen Schuldausgleich zu vernachlässigen.

Eine Gesetzgebung, die sich darauf konzentriert, tatsächliche oder vermeintliche Strafbarkeitslücken zu schließen, Strafrahmen zu erhöhen und Sicherungsmaßregeln zu schaffen bzw. auszubauen, lässt deutlich werden, dass die Wiedereingliederung des straffällig gewordenen Täters keine große Bedeutung hat. Die in Deutschland geschaffene Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung (wenn auch nur in Form der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, vgl. §§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 3 JGG) für Jugendliche und Heranwachsende belegt als ein Beispiel für einen Bereich, in dem der Erziehungsgedanke beherrschend sein soll, nachdrücklich diese Entwicklung. Die Diskussion um die Erhöhung des Strafrahmens bei Verhängung einer Jugendstrafe auf 15 Jahre für Fälle des Mordes mit besonderer Schwere der Schuld ist hierfür ein weiterer aktueller Beleg. Erforderlich ist insgesamt eine abgewogenere Gesetzgebung, wie wir sie durchaus – wenn auch auf maßgeblichen Einfluss von außen – bei der Neuordnung der Sicherungsverwahrung feststellen können. Daran ist anzuknüpfen, etwa konkret bei den Arbeiten zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wo sowohl bei der Frage ihrer Anordnungsvoraussetzungen als auch im Hinblick auf ihre zeitliche Dauer sowie eine regelmäßige Überprüfung der tief in Rechte des Verurteilten eingreifenden Maßnahme eine stärkere Begrenzung dieser maßgeblich der Sicherheit dienenden Maßregel vonnöten ist.

Zweitens: Auch der Umgang der *Rechtsprechung* mit Risikotätern gehört auf den Prüfstand. Längst hat auch die mediale Berichterstattung insoweit ihren Einfluss auf die Richterschaft genommen. Hinzu kommt ein *gesellschaftliches Klima*, das die Rechte eines Straftäters, der Gesetze gebrochen und (unschuldigen) Opfern Verletzungen zugefügt hat, gering schätzt und stattdessen Sicherheit vor solchen Menschen fordert. Das wirkt sich aus, insbesondere wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit solcher Täter geht.

Künftiges Legalverhalten ist für lange Zeiträume ohnehin schwer voraussehbar. *Kriminalprognosen* scheinen zudem wissenschaftstheoretisch und methodisch enge Grenzen gesetzt zu sein, wohl auch, weil neben statischen Faktoren aus der Vergangenheit auch variable Umstände das künftige Verhalten beeinflussen. Trotz einer Verbesserung des diagnostischen Instrumentariums und einer Erarbeitung von Standards für eine Gutachtenerstattung haben auch die *Gutachter* mit dem scheinbar nicht lösbaren Problem der Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens zu kämpfen. Anders ist es nicht zu erklären, dass mit den Richtern auch die Gutachter – wie die Studie von *Alex* (2013) belegt – in einem gravierenden Umfang die *Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der Haft entlassenen Verurteilten weit überschätzen*.

Eine Randbemerkung: Was die Richter anbelangt, liegt das nicht nur unbedingt an der eigenen Überzeugung von der Gefährlichkeit des zu Beurteilenden. Es *fehlt* – wie sich durchaus auch in Beratungen eines obersten Bundesgerichts feststellen lässt – auch an der *Bereitschaft, eine mit einem gewissen Risiko verbundene Entscheidung zu treffen*. „Die Verantwortung dafür, den Angeklagten auf freien Fuß zu setzen, möchte ich nicht übernehmen“ – diese Aussage wird verbunden mit dem Hinweis auf etwa in der Öffentlichkeit bekannt gewordene positive Prognoseentscheidungen, die zur Entlassung eines Straftäters geführt und sich später als falsch herausgestellt hatten.

Die Gutachter dürften mit dem gleichen Phänomen zu kämpfen haben, wohl wissend, dass eine positive Prognose zur Entscheidung eines Richters führen kann, der sich tragend auf ihre gutachterliche Entscheidung stützt und damit – seine Verantwortlichkeit ein Stück weit auf ihn, den Sachverständigen, abwälzt. Mit einer negativen Prognose ist man aber immer auf der „sicheren“ Seite.

Dies spielt nicht nur bei der Verhängung von Strafen oder bei der Anordnung von Maßregeln eine Rolle, wo die Erst-Weichen für „gefährliche“ Risikotäter gestellt werden. Es wirkt sich nach der Verurteilung und dem Vollzugsbeginn bei allen Entscheidungen aus, für die man eine positive Stellungnahme braucht. Vollzugslockerungen, offener Vollzug, eine bedingte Entlassung oder auch nur die Aufhebung von Haftbedingungen mit Sicherheitsstufe – überall braucht es hinreichend positive Prognosen, die in vielen Fällen eine unübersteigbare Hürde haben: Die negative Ersteinschätzung, die – wenn überhaupt – erst nach gehörigem Zeitablauf und reibungslosem Vollzugsverlauf über viele Jahre überwindbar scheint.

Manche Gutachten lesen sich wie wissenschaftliche Abhandlungen, abstrakt, distanziert und ohne sich wirklich mit dem Betroffenen und seinen Zukunftschancen auseinander zu setzen. Manche Entscheidungen, die sich diesen Gutachten anschließen, weil es sich bei dem Sachverständigen doch um einen „forensisch erfahrenen und allgemein als sachkundig anerkannten Gutachter“ handelt, vermitteln den Eindruck, dies allein aus diesem Grund zu tun, froh, dass eine wissenschaftliche Expertise die Entscheidung im Sinne der Sicherheit unserer Gesellschaft stützt.

Wiedereingliederung und Reintegration sind dabei Vokabeln, die im Wortschatz dieser Entscheidungen nicht (mehr) vorkommen, aber vorkommen müssen, damit eine effektive Wiedereingliederung irgendwann möglich wird.

Deshalb lautet meine zweite These: Hier braucht es mutigere Richter, die sich der wissenschaftlichen Grenzen von Vorhersagen bewusst werden und die Gutachter mehr als bisher dazu zwingen, ehrlichere Angaben zur Möglichkeit der Einschätzung künftigen menschlichen Verhaltens zu machen. Richten mit Außenmaß statt Wegsperrern ohne Perspektive.

Drittens: Mut ist letztlich auch vonnöten, wenn es – worauf sich Ihre Arbeit fokussiert hat – um eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung und ein konzentriertes Übergangsmangement geht. Da sind alle Beteiligten gefordert, vom Richter, der über Lockerungen oder Entlassungen zu entscheiden hat, über die Verantwortlichen im Vollzug bis hin zu Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstellen, sozialen Trägern, kommunalen Anlaufstellen, Wohlfahrtsverbänden oder auch Sicherheitsbehörden.

Die fehlende Fähigkeit, wissenschaftlich exakt vorher zu bestimmen, wie ein Mensch sich zukünftig verhalten wird, schließt die Möglichkeit ein, sich zu irren. *Mut* und Menschlichkeit braucht es, gleichwohl *das mit einer Entlassung verbundene Risiko* hinzunehmen, ohne gleich die Sicherheit unserer Gesellschaft gefährdet zu sehen.

Dabei lässt sich das Risiko zwar – wie es im vorliegenden Projekt im Einzelnen dargelegt wurde – begrenzen, damit es *beherrschbar* bleibt. Aber es lässt sich letztlich nicht ausschließen, dass es sich auch realisiert.

Gestatten Sie mir ein *viertes* Fazit und eine abschließende Bemerkung: Unsere Gesellschaft sollte angesichts dessen lernen, eine Entlassung, die sich im Nachhinein nicht als hinreichend erfolgreich darstellt, nicht von vornherein als eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung unserer Sicherheit anzusehen. Sie sollte vielmehr den *Gewinn von Freiheit – die wieder zu erlangen jeder Straftäter eine verfassungsrechtliche begründete konkrete Aussicht haben muss* – für diejenigen in den Blick nehmen, bei denen die Reintegration gelingt. Sie müssten ansonsten ausgegrenzt in staatlicher Verwahrung ihr Dasein zubringen, gelangen zwar angesichts der bestehenden Grenzen staatlicher Unterbringung bzw. Inhaftierung womöglich eines Tages doch zu einem Leben in Freiheit, ohne dem allerdings nach langdauerndem Freiheitsentzug auch nur annähernd standhalten zu können.

Bis dahin scheint es mir freilich noch ein *weiter Weg*, auch wenn die Beteiligten des vorliegenden Projekts mit ihren internationalen Bemühungen und den sich hieraus ergebenden praktischen Vorschlägen eine wichtige Etappe des Weges zurückgelegt haben. Hier wünsche ich weiterhin viel Erfolg!

Literatur

- Alex, M.* (2013): Rückfallhäufigkeit und langer Beobachtungszeitraum – Die Wahrscheinlichkeit des Todes potentieller Rückfalltäter ist ebenso hoch wie das Risiko eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts. *Neue Kriminalpolitik* 25, S. 351-361.
- Jehle J.-M., Heinz, W., Sutterer, P.* (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Jehle J.-M., Albrecht H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetal C.* (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Mandera, A.* (2014): Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M ./.. Deutschland. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online2.pdf).

4. Opfer von Straftaten – wahrnehmen, schützen und stärken

Jörg Ziercke

Mit dem vorliegenden Beitrag soll dem Projekt eine weitere Perspektive hinzugefügt werden: Diejenige der Opfer. Der Opferschutz und die Rechte von Opfern bedürfen im Strafverfahren einer größeren Aufmerksamkeit. Die Aufmerksamkeit, die heute überwiegend den Tätern im Verfahren und in den Medien gilt, wünsche ich mir für die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten.

Wer hilft den Opfern auf dem Weg zurück in die Normalität des Alltags? In der Regel sind Opfer bis heute nur in besonderen Einzelfällen im Fokus gesellschaftlicher wie politischer Debatten.

Die Aufarbeitung der rassistischen Morde des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“, hat in Deutschland auch eine Debatte über den Umgang und die Interaktion der Sicherheitsbehörden mit Opfern und Opferangehörigen ausgelöst. Die Familien der Getöteten fühlten sich alleingelassen und sahen sich selbst mit Verdächtigungen der Ermittler konfrontiert. In dem noch laufenden Prozess vor dem Oberlandesgericht in München gegen *Beate Zschäpe* und die Unterstützer des NSU wird immer wieder sichtbar, wie schwer auch die Verletzungen der Opferangehörigen wiegen.

Wie ist es bestellt um die Situation der Opfer in Deutschland? Wer wird Opfer und was macht eine Opfererfahrung mit einem Menschen?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt hierauf nur begrenzt eine Antwort. Bei ca. 6 Millionen registrierten Straftaten, werden Jahr für Jahr rund eine Million unmittelbare Opfer bei ausgewählten Straftaten erfasst – ohne dass wir das Dunkelfeld näher einschätzen können. Konkret bedeutet dies: Im Jahr 2013 waren insgesamt fast 960.000 Opfer bei rund 840.000 Straftaten registriert.¹

1 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2014. Bei Mord und Totschlag wurden mehr als 2.500 Opfer registriert (585 bei vollendeten Fällen und 1.965 bei Versuchen); bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung (einschließlich sexueller Missbrauch von Kindern), mehr als 13.000 Opfer; bei Raub und räuberischer Erpressung rund 53.000 Opfer; bei Körperverletzungen sogar rund 600.000 Opfer darunter:

Je nach *Deliktsfeld* lassen sich deutliche geschlechts- und altersspezifische Unterschiede feststellen: bei Raub und Körperverletzung werden überwiegend männliche Opfer registriert. Die Mehrzahl der erwachsenen Opfer bei Tötungsdelikten war zwischen 30 und 60 Jahre alt. Zu den Angehörigen der Opfer gibt es keine Daten. Jugendliche waren vor allem bei Sexualdelikten, aber auch bei Raubdelikten und Körperverletzung überdurchschnittlich häufig betroffen. Menschen ab 60 Jahre wurden verhältnismäßig selten als Opfer erfasst.

Fast eine Million Opfer jährlich, allein in Deutschland, aber: Das ist lediglich das sogenannte Hellfeld, also die angezeigte und registrierte Kriminalität. Um Erkenntnisse zu Opferprävalenzen und zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu erweitern, sind Dunkelfeld-Forschungen unerlässlich. Deshalb hat sich das Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam zum Beispiel mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg als einer von insgesamt sieben Konsortialpartnern am „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD) beteiligt, einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten (repräsentativen) Dunkelfelduntersuchung.

Ziel des Sicherheitsbarometers ist es, die „Sicherheit“ in Deutschland unter Berücksichtigung der Phänomene Kriminalität, Terrorismus, technische Großunfälle und Naturkatastrophen zu erfassen und zu beschreiben. Von Juni 2010 bis Mai 2013 wurden insgesamt neun Teilprojekte im Verbund der beteiligten Forschungseinrichtungen bearbeitet.²

Im Projekt Dunkelfeld-Opferbefragung wurden mehr als 35.500 Personen interviewt. Es war die bislang größte Dunkelfeld-Opferbefragung, die in Deutschland jemals durchgeführt wurde. Die Teilnehmer der Studie wurden nach ihren Erfahrungen als Opfer von Kriminalität befragt, um so für ausgewählte Straftaten den realen Kriminalitätsumfang einschließlich des Dunkelfelds, also der nicht angezeigten Delikte, quantifizieren zu können. Zusätzlich erfragt wurden die Wahrnehmung von Kriminalitätsfurcht und Einstellungen zu Polizei und Justiz. Die Befragung lieferte Daten zu Opferprävalenzen (Verbreitung von Opfererlebnissen), das heißt den Anteilen von Personen beziehungsweise Haushalten, die innerhalb eines definierten Zeitraums mindestens einmal Opfer einer bestimmten Straftat wurden. Im Hinblick auf die vergleichende Betrachtung von PKS und Dunkelfelduntersuchung gibt es gewisse Einschränkungen: Die PKS-Erfassung erfolgt durch geschulte Polizeibeamte, bei der Opferbefragung wurde die Deliktskategorie durch die individuelle Einschätzung eines Opfers bestimmt.

Misshandlung von Kindern mit 4.000 Opfern; bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit (einschließlich Bedrohungen) wurden rund 220.000 Opfer erfasst.

2 Vgl. zu den ersten Ergebnissen vgl. *Birkel u. a.* 2014.

Zu den Ergebnissen: Am häufigsten werden Angehörige deutscher Haushalte Opfer von:

- Schadsoftware (24% waren seit Anfang 2007 mindestens einmal betroffen)
- Waren- und Dienstleistungsbetrug (14% wurden seit Anfang 2007 viktimisiert)
- Fahrraddiebstahl (16,3% seit Anfang 2007)
- Persönlichen Diebstahl (10,9% seit 2007)
- Körperverletzung (9,2% seit 2007)

Deutliche *Parallelen des Dunkelfeldes mit dem Hellfeld* gibt es, auch deutliche regionale Unterschiede. Die großen Stadtstaaten Hamburg und Berlin sowie die nördlichen Bundesländer weisen eine höhere, die Bundesländer im Südwesten und Osten der Bundesrepublik eine niedrigere Belastung auf. Eine Höherbelastung Norddeutschlands war auch bereits in den 1990er Jahren in anderen Dunkelfeldstudien festgestellt worden. Diese Erkenntnis korrespondiert auch mit den Hellfelddaten der PKS. Neu ist aber die Beobachtung eines niedrigen Opferrisikos in Ostdeutschland. Dies erscheint allerdings sehr plausibel, da sich die gesellschaftliche Situation im Vergleich zu den 1990er Jahren enorm verändert und stabilisiert hat. Wiederholte Viktimisierungen bezogen auf eine Zwölf-Monats-Periode wurden nur von einer kleinen Gruppe von Personen berichtet. Sie waren besonders häufig Opfer von:

1. Körperverletzung (40% der Opfer von Körperverletzungen wurden mehrfach viktimisiert),
2. Waren- und Dienstleistungsbetrug (Anteil Mehrfachopfer: 26%) und
3. Wohnungseinbruchdiebstahl (Anteil Mehrfachopfer: 20%).

Das *Risiko Opfer zu werden* ist je nach Delikt natürlich sehr unterschiedlich und häufig auch abhängig vom individuellen Opferverhalten. So korreliert das Opferrisiko bei Attacken aus dem Internet, leicht nachvollziehbar, mit der Häufigkeit der Internetnutzung. Generell ist das Opferrisiko für jüngere Personen deutlich höher. Stark variieren aber, je nach Delikt, die Anzeigequoten. Sie reichen von nur 9% bei Waren- und Dienstleistungsbetrug, nur 30% bei Raub, nur 32% bei Körperverletzung bis zu fast 100% bei Kraftfahrzeugdiebstählen. Die Unterschiede zwischen Hell- und Dunkelfeld sind zum Teil erheblich. Wenig erstaunlich: Besonders hoch ist die Anzeigequote bei Delikten, bei denen die Anzeigerstattung eine Grundvoraussetzung für eine Schadensregulierung durch Versicherungen ist.

Neben diesen Erkenntnissen zu Opfererfahrungen hat uns bei der Befragung auch interessiert, welche Kontakte die Befragten mit der Polizei hatten und wie es um ihr *Vertrauen in die Polizei* in Deutschland bestellt ist. Immerhin: 80% waren sehr oder eher zufrieden mit dem letzten Polizeikontakt. Jüngere Personen

und formal schlechter gebildete Personen bewerteten Polizeikontakte tendenziell schlechter. Erfreulich: Bei der Bewertung von Polizeikontakten konnten wir keine signifikanten Unterschiede feststellen zwischen den Angaben von Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Eine deutliche Mehrheit der Befragten hat hohes Vertrauen in die Polizei in Deutschland. So bewerten immerhin 87% aller befragten Personen die Effektivität polizeilichen Handelns als sehr oder eher gut. Jedoch wurde auch festgestellt, dass Personen mit Opfererlebnissen der Polizei tendenziell geringeres Vertrauen entgegen bringen.

Das Max-Planck-Institut in Freiburg hat darüber hinaus Angaben zur *Kriminalitätsfurcht* ausgewertet. Demnach fühlen sich 17% der Menschen in Deutschland nachts alleine außerhalb ihrer Wohnung unsicher. Lediglich 5% der Befragten halten es für wahrscheinlich, dass sie innerhalb der nächsten zwölf Monate Opfer eines Einbruchs oder eines Raubs werden könnten. Frauen weisen eine höhere allgemeine und deliktspezifische Kriminalitätsfurcht auf als Männer und schätzen die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Raubs oder einer sexuellen Belästigung zu werden, höher ein. Insgesamt bewegen sich allgemeine und deliktspezifische Kriminalitätsfurcht auf relativ niedrigem Niveau. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit einer in vielen Studien festgestellten Tendenz zur Verbesserung der subjektiven Sicherheit in Deutschland seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre. Die allgemeine Kriminalitätsfurcht ist bei jüngeren und älteren Menschen stärker ausgeprägt als bei Personen mittleren Alters. Maßgeblichen Einfluss auf die allgemeine und deliktspezifische Kriminalitätsfurcht haben Opfererlebnisse. Besonders Einbruchopfer sind davon betroffen: Sie fühlen sich nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb ihrer Wohnung unsicher und haben häufiger Furcht vor anderen Straftaten, wenn sie Opfer geworden sind. Die Angst Opfer zu werden, wird von Betroffenen als deutliche Einschränkung der Lebensqualität empfunden.

Nun zum Schutz von Opfern. Wie ist es um den Opferschutz in Deutschland bestellt? Verbrechensopfer rücken seit 1986 – mit dem Inkrafttreten des ersten Opferschutzgesetzes – zunehmend ins Blickfeld von Gesellschaft, Wissenschaft, Justiz und Polizei und sind nicht mehr der unbeachtete und vergessene Teil einer Straftat. Dennoch ist festzuhalten, dass auch heute noch eine umfassende Opferhilfe nicht ausreichend sichergestellt ist. Vor allem der Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Opfern von Kriminalität ist nicht zufriedenstellend. So überwiegen in Kriminalitätsstatistiken weiterhin die Merkmale der Täter. Trotz der gewachsenen Rechte von Opfern im Strafverfahren werden heute immer noch die hohen Belastungen der Opfer im Strafverfahren beklagt, Stichwort „Sekundärviktimisierung“. Es ist wissenschaftlich nur wenig über die Situation der Opfer und Opferangehörigen und deren Wünsche und Bedürfnisse an das Strafverfahren aufgearbeitet. „Erhalten die Opfer ausreichende Informationen zum Verfahren, angemessene Entschädigungen oder insgesamt eine geeignete Betreuung und Behandlung“? Dabei darf nicht vergessen werden, dass ein rechtsstaatliches Verfahren auch bei den Opfern und Opferangehörigen als Zeuge im Strafverfahren

zu bestimmten Belastungen führt, die nicht zu vermeiden sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Ende 2012 in Kraft getretene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Richtlinie 2012/29/EU) einen weiteren wichtigen Meilenstein in der Opferhilfe dar. Sie enthält als zentrale Forderung die anerkennende und respektvolle Behandlung der Opfer. Bis 2015 muss diese Richtlinie in Deutschland umgesetzt sein.³

Unabhängig davon soll in Deutschland der Opferschutz im Bereich der Sexualdelikte weiter ausgebaut werden. Beispiel: Die Anhebung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten: danach soll künftig keine strafrechtliche Verjährung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vor dem 30. Lebensjahr des Missbrauchsoffers eintreten.

Opferschutz bedeutet jedoch auch, einen Menschen als Opfer wahrzunehmen und ihm oder ihr mit Empathie und Sensibilität zu begegnen. Der Umgang mit Opfern mit Migrationshintergrund erfordert eine besondere Sensibilität. Neben Sprachbarrieren, die es zu überwinden gilt, müssen vor allem Berührungsängste und Stereotypen auf allen Seiten überwunden werden. Viele Migrantinnen und Migranten bringen aus ihren Herkunftsländern negative Erfahrungen in Bezug auf Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden mit. Das führt oft dazu, dass sie nur in geringem Maß bereit sind, mit den Behörden in Deutschland zu kooperieren. Gleichzeitig kann es auch auf Seiten der Polizei zu Unsicherheiten kommen, weil kulturell bedingte Verhaltens- und Reaktionsmuster teilweise falsch gedeutet werden und Verständigungsprobleme die Kommunikation zusätzlich erschweren.

Welche Strategien haben sich im Umgang mit Opfern bewährt? Auf behördlicher Seite ist besonders viel Fingerspitzengefühl erforderlich. Junge Kolleginnen und Kollegen müssen diese Schlüsselkompetenz erst entwickeln. Die Bedürfnisse des Opfers und der Angehörigen müssen berücksichtigt werden. Im Umgang mit Opfern von Straftaten und deren Familien darf es keine Routine geben. Sogenannte „best practices“ müssen nicht für jeden und immer gelten. Sie dürfen nicht die Kommunikation mit dem Gegenüber ersetzen, die zielgruppengerecht sein und unterschiedliche Sensibilitäten berücksichtigen muss. Dazu gehört auch, dass wir Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen auf bestehende Unterstützungsangebote hinweisen, wie z. B. die der Opferschutzorganisation des Weißen Rings mit ca. 50.000 Mitgliedern in Deutschland.

3 Anm. der Hrsg.: Dies ist mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 55 v. 30.12.2015) auch geschehen, vgl. zum Entwurf mit Begründung BT-Drs. 18/4621. Neben erweiterten Aufklärungsrechten (z. B.: Unterrichtung des Verletzten über die Befugnisse im Strafverfahren gem. § 406i StPO und außerhalb des Strafverfahrens gem. § 406j StPO) ist vor allem das Recht auf eine „psychosoziale Prozessbegleitung“ (§ 406g StPO) verankert worden.

Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zum NSU – der rassistischen Mordserie in Deutschland mit zehn Morden – hat unter anderem folgende Empfehlungen festgehalten:

- Die Vermittlung interkultureller Kompetenz muss fester und verpflichtender Bestandteil zum Beispiel der Polizeiausbildung sein. Ziel ist die Befähigung zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt.
- Die fortdauernde Kommunikation mit Opfern oder Opferangehörigen hat eine hohe Bedeutung für die Betroffenen selbst und für den Erfolg der Ermittlungen und für das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat.
- Opferzeugen müssen auf ihre Rechte aktiv hingewiesen werden, beispielsweise, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an einer Vernehmung teilnehmen kann. Dies muss außerdem dokumentiert werden.
- Bei Opfern politisch motivierter Gewalt muss auf spezialisierte Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten aufmerksam gemacht werden. Dies muss ebenfalls dokumentiert werden.

Über diese Empfehlungen hinaus ist es notwendig wissenschaftliche Erkenntnisse zu Opferwerdung und -schutz in empirisch belastbare praxistaugliche Handlungsempfehlungen und Leitlinien zu überführen, die im Alltag den professionellen Umgang mit Opfern und Opferangehörigen ermöglichen. Im BKA sind wir bemüht die Forschung zum Thema Opferschutz weiter voranzutreiben. Ziel eines abgeschlossenen Projekts war es die Aussagebereitschaft von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung geworden waren, zu fördern.

Ziel eines aktuellen Projekts ist die Entwicklung von Leitlinien für den Umgang mit Opferzeugen in Völkermordverfahren – für die Mitarbeiter unserer *War Crime Unit* ein besonders sensibles Thema.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen erscheinen insbesondere breit angelegte interdisziplinäre Forschungsprojekte zielführend, da nur diese das Thema Opferschutz in seiner gesamten Vielschichtigkeit erfassen. Deshalb sind wir bestrebt, Forschungskooperationen zwischen polizeilichen und außerpolizeilichen Forschungsinstitutionen zu etablieren.

Konkret sehen wir weiteren Forschungsbedarf: Sind die vorhandenen Opfermerkmale in der PKS aussagekräftig genug und auf das jeweilige Delikt bezogen ausreichend? Wie kann die Anzeigebereitschaft der Opfer erhöht werden? Sind die Opferschutzangebote geeignet, nicht oder nur bedingt aussagewillige Opfer zu Zeugenaussagen zu bewegen? Die Bedürfnisse von Opfern und Opferangehörigen während des Ermittlungs- und Strafverfahrens sind kaum erforscht. Wir benötigen eine valide empirische Grundlage zu dieser Problematik. Belastungen, denen Opfer als Zeugen im Ermittlungs- und Strafprozess ausgesetzt sind, müssen untersucht werden, um diese Belastungen zu vermeiden oder zumindest abzumil-

dem. Außerdem: Im Hinblick auf Kooperationen im Zusammenhang mit der Konzeption und Durchführung von Opferschutz stellt sich die Frage nach den Schnittstellen zwischen Ministerien, Behörden, Vereinen und privaten Trägern. Auch hier gibt es noch viel aufzuarbeiten. Vor allem aber: Wie können Angebote zusammengeführt und gemeinsam weiterentwickelt werden?

Das *Fazit*: Dunkelfeldstudien zeigen, dass das Quantum an tatsächlich begangener Kriminalität teilweise wesentlich höher ist als die registrierte Kriminalität. Dies gilt auch für die Anzahl der tatsächlichen Opfer. Insbesondere mehrfache Opfererlebnisse verunsichern und traumatisieren die Menschen nachhaltig. Ohne die Berücksichtigung der Belange von Opfern lässt sich kein wirklicher Rechtsfriede erreichen. Hilfe und Transparenz schaffen Vertrauen, wie z. B. aktive Hinweise auf Unterstützungsangebote der Opferschutzvereinigung des Weißen Ringes und anderer Opferhilfeorganisationen oder auf spezielle Beratungsangebote und Entschädigungsansprüche. Opfer von Straftaten sind durch das Strafverfahren gegen den Täter häufig besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie werden mit dem Tatgeschehen erneut konfrontiert. Bei einer Zeugenaussage vor Gericht begegnen sie in der Regel dem Täter und müssen erleben, dass der Täter und die Verteidigung ihre Aussage in Zweifel ziehen (gelegentlich verbunden mit Angriffen auf die moralische Integrität des Opfers). Schrittweise hat sich im In- und Ausland die Erkenntnis durchgesetzt, dass Opfer von Straftaten im Strafverfahren eines besonderen Schutzes bedürfen. Sie müssen mit Verfahrensrechten ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Sicht und ihre Belange im Strafverfahren effektiv zu vertreten.

Durch das gerichtliche Verfahren Gerechtigkeit herzustellen, darf nicht bei der Bestrafung des Täters enden, sondern muss sich auf das Opfer erstrecken.

1. In der Anerkennung, dass dem Opfer Unrecht geschehen ist.
2. In dem effektiven Schutz des Opfers gegen mehrfache Opfererlebnisse.
3. In der Unterstützung des Opfers dabei, die Viktimisierungsfolgen zu bewältigen und sein Leben wieder in den Griff zu bekommen.

Wir alle sind gefordert, gemeinsame wirkungsvolle Strategien zum Schutz von Opfern zu entwickeln und diese umzusetzen.

Literatur

Birkel, C., u. a. (2014): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Im Internet unter: www.mpicc.de/files/pdf3/a7_2014_Viktimisierungssurvey_2012.pdf).

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Wiesbaden: BKA 2014

5. Die Langzeitwirkungen von Bewährungshilfe

Stephen Farrall

1. Einleitung

Die vorliegende Abhandlung zielt unter anderem darauf ab, die Rolle der Bewährungshilfe bei Veränderungen im Leben von Straftätern zu beleuchten. In den späten 1990er Jahren kam es zu einer Abnahme der Bedeutung der „Beziehungsarbeit“ zwischen Bewährungshelfern und ihren Probanden (Robinson 2011). Besonders nach der Jahrtausendwende betonte die Kriminalpolitik die Bedeutung der Überwachung von Straftätern und des Risikomanagements. Infolgedessen nahm die Bedeutung von „Beratung, Unterstützung und Freundschaft“, die im Widerspruch zu der durchsetzungsorientierten Case-Management-Rolle stand, für die Arbeit der Bewährungshilfe ab (Robinson/Ugwudike 2012).¹ Allerdings taten sich Bewährungshelferinnen und -helfer etwas schwer damit, das Case-Management in ihre Arbeitsweise zu implementieren, da sie diese Art der Zusammenarbeit mit ihren Probanden als frustrierend empfanden (Burnett 1996). Einige Untersuchungen schienen ihr Anliegen zu rechtfertigen. Die von Rex (1999) befragten Bewährungsprobanden betonten, wie wichtig es für sie war, dass ihre Betreuer Anteilnahme zeigten, ihre Bedürfnisse verstanden und ihre Ansichten anhörten. Ihr Wille, nicht rückfällig zu werden, war zudem stärker, wenn sie spürten, dass ihr Bewährungshelfer aktiv an diesem Prozess teilnahm. McCulloch (2005) betonte ebenfalls die Bedeutung von Gesprächen, hob aber gleichfalls hervor, dass die Bewährungshilfe auch auf andere Arten aktiv am Prozess des Ausstiegs aus der Straffälligkeit teilnehmen müsse, indem er unterstrich, dass die Bedeutung der Beziehung zum Bewährungshelfer beschränkt sei und die Bewährungshilfe weitere soziale Prozesse unterstützen müsse. Diese Betonung der Bewährungshilfe als nur einer von einer Vielzahl an professionellen Institutionen,

1 Für einen kompletten Überblick über die Entwicklung von Vorgehensweisen und Praktiken bei Bewährung in diesem Zeitraum siehe Canton 2011.

die Straftäter den Glauben an ihre eigene Veränderungsmöglichkeit vermitteln können, wurde in den letzten Jahren vermehrt wahrgenommen: Straftäter benötigen möglicherweise Unterstützung dabei, den Glauben und die Hoffnung, nicht rückfällig zu werden, aufrecht zu erhalten, von ihren Stärken zu profitieren und Beziehungen zu anderen aufzubauen (McNeill/Weaver 2010, S. 20). Bewährungshelfer sind jedoch in einer guten Position, um die Motivation eines Straftäters zur Veränderung anzustoßen, da sie über diesbezügliche Gelegenheiten und Kompetenzen verfügen (McNeill 2009).

Unsere Forschungsarbeit leistet einen Beitrag zum Verständnis darüber, auf welche Weise strafrechtliche Maßnahmen in Einklang mit anderen Prozessen im Leben von Straftätern gebracht werden sollten, um Veränderungen zu erreichen. Jedoch neigt eine solche Arbeit dazu, das Vorhandensein eines *motivierten* Bewährungsprobanden vorauszusetzen, einem Teilnehmer, der aktiv bereit ist, nicht rückfällig zu werden. Diese Annahme ist bis zu einem gewissen Grad sinnvoll. Um Unterstützung in einem Veränderungsprozess leisten zu können, benötigen Bewährungshelfer zwingend Kenntnisse von den Schwierigkeiten, mit denen ein Bewährungsproband konfrontiert wird, die sie bestenfalls vom Bewährungsprobanden selbst erlangen. Manche Bewährungsprobanden sind jedoch widerspenstige Probanden, da sie eine solche Betreuung als „Einmischung“ in ihr Leben empfinden (vgl. Rex 1999). Wie kann die Bewährungshilfe den Probanden Hilfe leisten, wenn diese Informationen über wichtige Aspekte ihres Lebens vor-enthalten? Für Bewährungsprobanden, die Verpflichtungen nur sehr widerwillig eingehen, kann sich die Unterstützung eines straf(taten)freien Lebens als sehr schwierig erweisen.

2. Die Auswirkungen von Bewährungshilfe

Aus vorangegangenen Befragungen kristallisierte sich die maßgebliche Botschaft heraus, dass Bewährungshilfe nur einen geringen Direkteinfluss auf das Abstandnehmen von Straftaten hat (Farrall 2002; Farrall/Calverley 2006). Es konnten keine speziellen Bewährungshilfemaßnahmen ermittelt werden, die mit der erfolgreichen Lösung von Hindernissen, die die Entwicklung von positiven persönlichen und sozialen Beziehungen behindern, in Zusammenhang standen (Farrall 2002, S. 89). Obwohl die Überwindung solcher Hindernisse ein wichtiges Element für den Weg aus der Kriminalität darstellte, kam die Initiative hierzu für gewöhnlich eher von den Bewährungsprobanden selbst als von ihren Bewährungshelfern (Farrall 2002, S. 161). Die Motivation der Probanden stellte einen bedeutsamen Faktor dar, besonders wenn es um die Überwindung von durch ein schwaches soziales und persönliches Umfeld verursachte Barrieren ging (Farrall 2002, S. 108-114). Bei fehlender Motivation zur Veränderung waren die Überwindung solcher Hindernisse und das Abstandnehmen von Kriminalität unwahrscheinlicher.

Das weitere Lebensumfeld der Bewährungsprobanden hatte einen Einfluss auf die Arbeit der Bewährungshelfer, oft in einer für die Betreuer unkontrollierbaren Weise (Farrall 2002). Obwohl Bewährungsprobanden Hindernisse für eine Legalbewährung oft auch ohne den Rückgriff auf ihre Bewährungshelfer zu überwinden vermochten, war ihre Chance auf Erfolg im Fall unterstützender Begleitung doch wahrscheinlicher (Farrall 2002, S. 162). Die besondere Bedeutung der Bewährungshilfe bei der Erreichung des Ziels der Legalbewährung war daher *indirekt* und sollte mehr auf *Hilfe zur Selbsthilfe* des Bewährungsprobanden abzielen, indem sie eher allgemeine Veränderungen im Leben verbunden mit Erwerbstätigkeit, Unterkunft und persönlichen Beziehungen unterstützt. Dieser indirekte Nutzen der Bewährungshilfe wurde von Probanden einige Jahre nach Beendigung ihrer Betreuung bestätigt. Es kam zu einer (vorher allenfalls unbewussten) Anerkennung der positiven Auswirkungen von Bewährungshilfe (Farrall/Calverley 2006). Bewährungsprobanden begannen speziell von Beispielen praktischer Hilfestellungen und Veränderungen in ihren Ansichten zu berichten, die die Interaktion mit Bewährungshelfern einige Jahre zuvor hervorgerufen hatte (Farrall/Calverley 2006, S. 46-57). So beispielsweise Anthony:

„Wenn ich unterwegs war und schlecht drauf, dachte ich nicht ,hm, ich sollte mich vielleicht besser nicht prügeln, da ich auf Bewährung bin und ich nicht mehr ins Gefängnis gehen will‘. Es wäre mir nicht in den Sinn gekommen.“ (1998).

„Es [Aggressionsmanagement] war ein Haufen Mist. Du sitzt da mit acht oder neun anderen Kindern und sprichst nur über blödes Zeug, wie gerade gesagt. So dumme Fragen. Oder sonst geben sie Dir einen Zettel, Du gehst da jede Woche hin, sie geben Dir einen Zettel, Du musst das Feld ankreuzen ,wie fühlst Du Dich heute‘ und lauter so Zeug, ,was hat Dich diese Woche verletzt‘ und so was. Wirklich dummes Zeug.“ (1999).

„Ich erzählte normalerweise nichts, das mich beschäftigte, [sagte dieser Bewährungshelfer], der mit mir feststeckte, aber es nagte ständig an mir, wenn Sie verstehen, was ich meine, es ist wie etwas, das an dir nagt. [Verstehe]. Es hing in Deinem Kopf fest, aber manchmal kamen einem kurz Gedanken wie ,vielleicht sollte ich das lassen, weil...‘. Und eventuell erzählte er mir davon oder ... wissen Sie, was ich meine? Es nagt ständig an einem, denke ich.“ (2004).

Dies deutet darauf hin, dass Bewährungshilfe tatsächlich „den Grundstein“ zur Veränderung im Denken der Bewährungsprobanden legen kann, dass es jedoch einige Zeit dauern kann, bis diese Veränderungen tatsächlich sichtbar werden. Wir beobachteten außerdem die eher flüchtige Natur der ablaufenden Prozesse, die verhindert, dass die den Probanden durch die Arbeit ihres Bewährungshelfers konkret entstehenden Vorteile nicht exakt identifiziert werden können. Bestimmte Sätze oder Interaktionen hatten auch noch einige Zeit, nachdem sie gesagt oder ausgeführt worden waren, einen Einfluss auf ihre Verhaltens-

oder Denkmuster. Nichtsdestotrotz war es schwierig festzustellen, welche Maßnahmen nachhallten und warum sich die Probanden gerade an diese erinnerten. Solche Beobachtungen zeigen, dass die Auswirkungen von Bewährungshilfe und folglich jegliche Beurteilung darüber, ob Bewährung „funktioniert“ oder nicht, einige Zeit benötigen.

Unsere Arbeiten erforschen die Langzeitwirkungen von Bewährungshilfe. Sie konzentrieren sich unter anderem auf Ratschläge und Hilfestellungen, die gezielt weitere Straftaten verhindern sollen. Bei jeder Nachuntersuchung wurden einer Stichprobe von Teilnehmern immer dieselben drei Fragen in Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Bewährungsauflage gestellt:

- Hast Du irgendwelche Lehren aus der Bewährungszeit gezogen?
- Hat Dein Bewährungshelfer irgendetwas gesagt oder getan, das Dir in Zukunft dabei helfen wird, Dich aus Ärger herauszuhalten?
- Hast Du von Deinem Bewährungshelfer hilfreiche Ratschläge erhalten?

Diese Fragen sollten die Hilfestellungen durch die Bewährungshelfer erforschen, welche über die Tat der Bewährungsprobanden oder damit verbundene Problematiken hinausgingen, in dem Versuch, den umfassenderen, möglicherweise schwerer zu messenden Einfluss von Bewährungshilfe auf das Leben der Befragten zu verstehen und zu beurteilen.

3. Wie funktioniert Bewährungshilfe?

Eines der ursprünglichen Ziele der Studie war es, die „Blackbox“ der Bewährungshilfe zu öffnen (Farrall 2002, S. 3 f.). Unser Ziel ist es, genauer zu untersuchen, wie Bewährung noch lange nach ihrer Beendigung nachwirkt. Wie zum Beispiel berufen sich Bewährungsprobanden auf das, was ihre Bewährungshelfer ihnen mitgeteilt haben, oder auf die Erfahrungen, die sie während der Bewährung machten? In unserer Untersuchung wird zunächst mit den Beispielen aus der Stichprobe begonnen, die über einen starken Einfluss der Bewährungshilfe berichteten. Die Auswirkungen der Bewährungsarbeit wurden deutlich in denjenigen Berichten von stichprobenartig ausgewählten Teilnehmern, die von der Bereitschaft der Bewährungshelfer für praktische Ratschläge und Unterstützungen berichteten, aber auch davon, dass es sich bei den Bewährungshelfern einfach um Gesprächspartner handelte. Derartige Gelegenheiten zum Gespräch veränderten die Art und Weise, wie Straftäter sich selbst wahrnahmen.

3.1 Wählen, wer man sein (werden) möchte

Bei manchen Teilnehmern führte die Bewährungszeit zu gewissen Erkenntnissen über sich selbst. Diese Erkenntnisse wurden als bahnbrechendes Verständnis der

eigenen Position, in der sie sich zu jener Zeit befanden, dargestellt, begleitet von dem Wunsch nach Veränderung. Zentral war bei einigen die Erkenntnis darüber, die Wahl zu haben, wer man sein möchte. *Christopher* beschrieb, wie er lernte, dass er aktiv daran arbeiten musste, „wer“ er werden würde:

Christopher: „Nun, es gab mir ... Ich würde sagen, dass es Wahlmöglichkeiten gibt. Es gibt Wahlmöglichkeiten. [BH: Okay]. Man kann entweder ein guter oder ein schlechter Mensch sein. [BH: Okay, ja]. Und ich wollte einfach nur ein guter Mensch sein.“

BH: „Was genau an der Bewährung hat dir deiner Meinung nach gezeigt, dass es jene Wahlmöglichkeiten gab?“

Christopher: „Dass, ganz egal was man tut, man aus gutem Grund auf Bewährung ist. Man kommt nicht einfach so davon. Niemand kommt mit allem davon. Niemand. Und an einem Punkt wurde es mir klar. Nämlich als ich dachte: ‚Nun gut, ich werde nicht einer dieser Leute sein‘.“

Für den Wiederholungstäter *Tom*, der 16 Jahre lang regelmäßig Heroin konsumierte, ist Bewährungshilfe mit ähnlichen Gefühlen verbunden:

Tom: „Die Hauptsache, die mir klar wurde, war, dass der Weg, den ich ging, einfach alles zu klauen, was mir zwischen die Hände geriet, offensichtlich einfach etwas sehr Schlechtes war, nicht wahr? Ich hätte solche Sachen wie bei Leuten einzubrechen und so nicht machen sollen, wissen Sie.“

BH: „Und bist du während der Bewährung zu diesem Schluss gekommen? [Tom: Ja]. Welcher Aspekt an der Bewährung hat dazu geführt, dass Dir dies klar wurde?“

Tom: „Nun, Ihre Erklärungen darüber, dass es im Leben viel mehr gibt als das, was du da tust, Drogen nehmen und Leute beklauen. Du hast die Möglichkeit, dein Leben zu retten und das Leben zu führen, das du wirklich möchtest. Dass ein Leben in der Kriminalität einfach nichts Gutes hat.“

Die Bewährungsstrafe als solche hinterließ (wahrscheinlich gemeinsam mit der Verhaftung, der Anklage und dem Erscheinen vor Gericht) einen tiefgreifenden Eindruck und wurde als „Alarmsignal“ wahrgenommen. Aber diese Erfahrung führte nicht notwendigerweise zur Abkehr von der Straffälligkeit: Obwohl *Tom* tatsächlich seit 1998 keine Schwierigkeiten mehr hatte, war er 2010 immer noch von Heroin abhängig, wobei er es täglich konsumierte und mit seinem Gehalt aus seinem Job erwarb (obwohl er bei jedem der vier Interviews darauf beharrte, dass er damit aufhören wolle). Während *Tom* aufgrund seines Drogenkonsums unmöglich als ein „Nichtrückfälliger“ identifiziert werden kann, führten die Entscheidungen, die er als Resultat der Intervention seines Bewährungshelfers traf, zumindest zu einem teilweisen Abstandnehmen von Straftaten, indem er etwa aufhörte „...bei Leuten einzubrechen...“ und „...Leute zu beklauen.“

Bei anderen waren die Auswirkungen von Bewährung eher vager Natur. „Etwas“ an der Bewährung offenbarte ihnen die Notwendigkeit von Veränderungen. Obwohl die spezifische Rolle der Bewährungshilfe für sie manchmal etwas schwierig zu identifizieren war, ließ der Tenor der Befragten ein wachsendes Unwohlsein hinsichtlich ihres Lebensstils vermuten. Damit einher ging eine offensichtliche „Wahlmöglichkeit“ darüber, welches Leben sie führen könnten. Dieser Vergleich vom „guten“ und vom „schlechten“ Leben war sehr deutlich für die meisten Straffälligen, die, anstelle Bewährung als Bestrafung zu sehen, begriffen, dass die Chance auf Bewährung sie vor etwas sehr viel Schlimmerem bewahrte: Dem Gefängnis. Wie Gavin beschrieb:

Gavin: *„Ich meine, es war etwas seltsam, jede Woche und so [zur Bewährungshilfe] zu gehen, was dich wahrscheinlich an der Sache dranbleiben lässt. Wie gesagt, wenn man auf Bewährung war und wusste, dass wenn man irgendwelchen Ärger am Hals hatte, dann würde es ziemlich ernst werden. Ich glaube, dass das hilft, und dass man da zunächst einmal pro Woche hingehet, dann einmal pro Monat, dann wann immer man kann. Ich meine, wenn man da manchmal irgendwo hinging, konnte man ziemlich falschen Leuten begegnen, Herrgott, es machte mir verdammt Angst, Probleme, dieselbe Situation, ähnliche Situationen, bei denen man dachte „Das ist nichts für mich“. BH: „Und dies hat Dir also dabei geholfen, Ärger aus dem Weg zu gehen?“ Gavin: „Klar definitiv, etwas ja. Ich denke, Vieles hängt auch definitiv von dir ab, aber es erinnert dich ständig daran, weiterzumachen, da die Dinge auch sonst viel schlimmer sein können.“*

BH: *„Hat [der Bewährungshelfer] irgendetwas getan oder gesagt, das dir dabei geholfen hat, Ärger aus dem Weg zu gehen?“*

Gavin: *„Ja, ich denke, die Situation sieht so aus, ‚Wenn Du es nächstes Mal genauso machst, wirst Du wahrscheinlich abgeknallt‘. Da bekommt man doch eine Heidenangst, so etwas will man doch nicht wirklich.“*

Auf die Nachfrage hin, ob die einzige Auswirkung, die Bewährung auf ihn hatte, die Vermeidung einer Gefängnisstrafe war, sagte er: *„Nein, sie gaben mir mehr Anleitungen. Wie gesagt, man bekam das nicht aufgebrummt, ich meine, ich habe keine Ahnung, ich war nicht drin, aber ich schätze, ich verstehe nicht, warum allein das Wegsperrn ... und dann schätze ich, dass es einen wirklich behindert hätte, was Jobs und so angeht, weil es generell sehr viel schlimmer gewesen wäre, nicht wahr, wenn man im Gefängnis gewesen wäre“.*

Elsayed empfand seine Bewährungszeit als eine „Chance“, da er so das Gefängnis umging, aber auch aufgrund dessen, was er in dieser Zeit lernte: *„Ich denke, [die Bewährung] bringt dich dazu, das Leben aus einem anderen Blickwinkel zu sehen. Sie hören sich alles, was du zu erzählen hast, gerne an, oder was auch*

immer sie dir als Feedback geben, liegt es an dir als Einzelperson, etwas davon in die Tat umzusetzen. Ja, sie machen das nicht, sie geben sich jetzt eher so, ‚oh ja, du hast einmal was richtig Dummes getan, du kannst es also wieder tun‘. Deswegen bringen sie dich wieder irgendwie auf den richtigen Weg zurück, damit du nicht wieder straffällig wirst oder irgendjemandem wehtust. Also ja. [BH: Hast Du irgendwelche Lehren aus der Bewährungszeit gezogen?]. Nun, wie ich ein besserer Mensch sein kann. Grundsätzlich so etwas wie, dass ich aufhöre nur an mich zu denken und nicht mehr Selbstmitleid mit mir zu haben, ja, genau. [BH: Und ich frage mich, was genau dich während der Bewährungszeit dazu gebracht hat, das zu lernen?] Es ist eher der härtere Weg, hab etwas echt Dummes getan. Weil ich immer wusste, dass sie dich auf den richtigen Weg zurückbringen würden. [...] Ich hatte damals echt Glück, dass ich nur mit Bewährung davonkam, ich hätte ins Gefängnis kommen können, was ich glaub ich sowieso nicht ertragen hätte. Man kapiert dadurch, weißt du, alle möglichen Vorfälle, die passieren hätten können.“

Elsayed's Gebrauch der ihm durch die Bewährung zur Verfügung gestellten Ressourcen war nicht immer einfach (vgl. *Farrall* 2002, S. 129 f.). Nichtsdestotrotz schien die Kombination aus einer jungen Familie, einem beharrlichen Bewährungshelfer und einer stützenden Ehefrau einen Anteil daran zu haben, ihn dem Sog des Verbrechens zu entziehen. Die Bewährung stellte daher für manche unserer Befragten die „letzte Chance“ dar. Wir behaupten nicht, dass die oben genannten Faktoren die Rückfälligkeit in jedem Fall verhindern. In der Tat wurden sowohl *Gavin* als auch *Elsayed* jeweils eine Verurteilung in der Bewährungszeit, und *Elsayed* konsumierte mindestens drei Jahre lang Heroin, bevor er 2003 endgültig damit aufhörte.² Nichtsdestotrotz beschrieben einige Personen, die einen Einfluss der Bewährungszeit wahrnahmen, diesen als Beitrag zur Selbsterkenntnis und zu dem Verständnis, dass noch andere Optionen zur Wahl standen. Die einfache Tatsache, dass sie Bewährung erhielten, veranschaulichte ihnen die Ernsthaftigkeit ihres Verhaltens (*Rex* 1999).

3.2 Gesprächstherapien

Welche Rolle spielten die Bewährungshelfer in Hinblick auf diese perspektivischen Veränderungen, von denen die Befragten berichteten? Es schien, dass sie den Bewährungsprobanden verschiedene Dienste erwiesen. Sie stellten verschiedene Beratungsangebote, aber auch praktische Hilfen und ein offenes Ohr zur Verfügung. Die von den Bewährungsprobanden in der ersten Interviewwelle gesammelten Daten hatten die Rolle des Gesprächs heruntergespielt (*Farrall* 2002,

2 Wir sind natürlich vorsichtig damit, jegliche Beendigung von Drogenkonsum oder Straffälligkeit als „endgültig“ zu betrachten. Dennoch hatte er zum Zeitpunkt des Interviews 2010 sieben Jahre lang kein Heroin konsumiert.

S. 116-145). Während eine solche Sicht in Durchgang vier noch größtenteils bestätigt wurde (Farrall/Calverley 2006), begannen einige der Befragten zu äußern, dass ein Teil der Gespräche mit den Bewährungshelfern sie von Grund auf beeinflusst hätten. Im Folgenden werden Beispiele dafür geschildert, dass das zu den Probanden Gesagte tatsächlich „etwas bewirkte“ – entweder weil die Probanden anschließend ihr Verhalten änderten oder weil sie im Nachhinein realisierten, dass solche Ratschläge sie beeinflusst hatten.

Die Beschreibungen der Probanden der Bewährungsinteraktion heben explizit hervor, dass es für diejenigen, die einen großen Einfluss ihrer Bewährungszeit beteuerten, in der mit ihren Bewährungshelfern verbrachten Zeit, sowohl darum ging, was sie zum Beauftragten sagen konnten, als auch darum, was ihr Betreuer zu ihnen sagte oder für sie tat:

Christopher: *„Ich meine, ich saß nur da und redete etwas – ein bisschen so wie das, was wir gerade tun, wirklich. Wissen Sie, ich fand, dass es mir dabei half, offensichtlich etwas herauszulassen – es ist, als ob einem jede Woche Last von den Schultern genommen wird und man sieht, wie man vorankommt.“*

Elsayed: *„Wir sprachen einfach über diese und jene Dinge. Einfach das Leben im Allgemeinen. Ich habe nie ein Treffen mit ihm verpasst. Also ja, es hatte etwas an sich, etwas von dem ich wusste, dass ich es tun musste. [...] Aber ich hatte keinen Grund, die Bewährung zu schwänzen, es war etwas, das einem sogar gefallen konnte. [BH: Okay, du schienst dich also darauf gefreut zu haben.] So wie ausgehen und mit Leuten diskutieren. Es ist so, als ob du verheiratet bist und einen Partner hast und so, und du erzählst deinem Partner dies und das. Aber es ist so, als ob das, was du ihnen zu erklären versuchst, manchmal [...] keinen Sinn für sie ergibt, weißt du, was ich meine? Also sprach ich immer mit jemand anderem darüber. Das half also zusätzlich.“*

Jasons Erfahrung mit seinem Bewährungshelfer bewies ihm, dass Hilfe verfügbar war:

SF: *„Würdest du sagen, dass du irgendwelche Lehren aus der Bewährungszeit mit [Bewährungshelfer] gezogen hast?“*

Jason: *„Hab keine Angst, um Hilfe zu bitten, egal wen. Wenn du irgendwelche Sorgen oder Probleme hast, zu Hause zum Beispiel, sprich mit ihnen, sie können dir helfen. Es könnte beispielsweise einfach darum gehen, eine Empfehlung zu bekommen, und sie bringen dich mit den richtigen Leuten in Kontakt, wie etwa Bürgerberatungsstellen.“*

SF: *„Verstehe. Und gab es irgendwelche bestimmten Probleme, die du mit [Bewährungshelfer] geteilt hast, oder zumindest zeitweise...“*

Jason: „Nun, als ich meine Freundin/Frau traf, trank ich immer noch sehr viel und jedes Mal, wenn ich mich mit ihr traf, machte ich mir Sorgen über meine Trinksucht und solche Sachen. Und ich habe es ihr erzählt, und [Bewährungshelferin] sagte mir ‚Hör mit dem Trinken auf‘. Und ich hatte das Gefühl, es würde wie ein Entzug oder so etwas in der Art sein. Sie gab mir immer solche Ideen, aber letzten Endes brauchte ich es nicht. Eines Tages wachte ich auf und hörte einfach damit auf, das war es. Ich dachte an sie, genau das versuchte [Bewährungshelferin] mir einzutrichtern, nämlich an meine Familie zu denken.“

Zwischen praktischer Hilfe und Routine vermittelte *Jasons* Bewährungshelferin ihm wiederholt die Botschaft, dass eine Einschränkung seines Alkoholkonsums ein großer Schritt nach vorne wäre. *Jason* brauchte jedoch etwas Zeit, bis ihm dies klar wurde und er erkennen konnte, wie dies machbar sei. Lektionen in diesem Kontext (eine alkoholabhängige Einzelperson auf Wohnungssuche) werden wahrscheinlich langsamer gelernt. Ein anderer Befragter (*Nigel*, kriminelle Karriere beendet, nur gering straffällig) verdeutlicht die Verbindung zwischen Bewährung und Therapie:

SF: „Was hast du durch die [Bewährung] gelernt?“

Nigel: „Die einzige Beratung, die ich jemals bekommen habe, gab es während der Bewährung. [...] [Bewährungshelferin] war hierbei fantastisch.“

SF: „Ich wollte gerade fragen, ob das direkt von [Bewährungshelferin 1] ausging oder ob [Bewährungshelferin 1] dies arrangierte?“

Nigel: „Nein, direkt von [Bewährungshelferin 1]. Nun, ich hatte mit [Bewährungshelferin 1], [einem anderen Bewährungshelfer und noch einem weiteren Bewährungshelfer] ... diesen drei Leuten zu tun, aber dies war bereits vor Beginn meiner Bewährung der Fall. [SF: Verstehe]. Aber nein, ich bekam sehr viel Beratung von [Bewährungshelferin 1]. [Bewährungshelferin 1] war fantastisch, ich könnte niemals genug lobende Worte für sie finden.“

SF: „Was waren das für Dinge, die sie unternahm, erzähl mir mehr von ihrer Beratung.“

Nigel: „Sie schien einfach Antworten zu haben. [SF: Okay]. Zeit war nie ein Thema für [sie]. Ich meine, ich besuchte [sie] auch noch drei Monate, nachdem meine Bewährungszeit vorbei war. [SF: Verstehe]. Wissen Sie, sie dachte nicht daran, da sie immer das zu Ende bringen wollte, was sie einmal angefangen hatte. Aber mit ihr konnte ich einfach über Dinge reden, über die ich sonst mit niemandem reden konnte. [SF: Verstehe, okay]. Ich weiß nicht warum. [SF: Was zum Beispiel?]. Dinge, die während [meiner Zeit in der

Armee] passierten. Bei ihr konnte ich ehrlich sein, was ich bei Ihnen offensichtlich nicht konnte.³ Wissen Sie, ich konnte ihr die Wahrheit sagen, und sie verurteilte mich kein einziges Mal, was die meisten Menschen jedoch tun. Sie war einfach großartig.“

Später fügte er hinzu: *„Sie wusste immer, wie ich mich gerade fühlte, und warum die Dinge mich jetzt gerade quälten und nicht schon vorher. [...] Ich meine, sie achtete nie auf die Zeit. Wenn man bei [ihr] war, gab es keine Uhrzeit. [SF: Verstehe, okay]. Die Termine mit ihr fingen immer verspätet an, aber man verstand den Grund hierfür, sobald man selbst mitten drin war, und eine Stunde, nachdem der Termin eigentlich schon vorbei war, war man immer noch da. [SF: Ja, verstehe]. Sie hing auch ständig am Telefon“.*

Zwei der Frauen aus der Gruppe (*Lucy* und *Kirsten*) schätzten es, sich an der Schulter der (weiblichen) Helferin „ausweinen zu können“, wenn sie Gewalt in ihren Beziehungen erlebten. *Kirsten* erklärte es folgendermaßen:

„Ich lud meine Sorgen eigentlich immer bei [Bewährungshelferin] ab, da ich in dieser Beziehung voller Gewalt steckte, und ich hatte niemanden zum Reden, wissen Sie, meine Eltern konnten einfach nicht verstehen, warum ich ihn damals einfach nicht verlassen habe, nun warum – ich verstehe dies jetzt, aber damals war ich blind, und wissen Sie, ich hatte niemanden, mit dem ich darüber sprechen konnte, und generell weiß ich nicht, ob ich auf irgendeine Art und Weise ohne sie da herausgekommen wäre, einfach weil da jemand jede Woche für mich zum Reden da war, und ich habe einfach alle meine Probleme bei ihr abgeladen“.

Der Wert, den Bewährungsprobanden ihrer Beziehung mit ihren Bewährungshelfern beimessen, wurde als ein wichtiger Aspekt für eine „erfolgreiche“ Bewährungsarbeit hervorgehoben (*Rex* 1999; *McCulloch* 2005; *Healy* 2012). Die Erfahrungen der Befragten mit der Bewährungshilfe unterstreichen frühere Forschungsergebnisse, dass nämlich der Austausch, der zwischen den Bewährungsprobanden und ihren Bewährungshelfern stattfindet, einen notwendigen Baustein darstellt, wenn es um den Aufbau einer Zusammenarbeit geht, welche zu praktischeren Interventionen durch den Bewährungshelfer führen kann (*Burnett/McNeill* 2005; *McNeill* 2006). Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass derartige „Prägungen“ Jahre brauchen können, bis sie sichtbar werden.

3 In demselben Interview gab *Nigel* zu, dass er dem Befragter aus der Befragungswelle eins seinen Drogen- und Alkoholkonsum verheimlicht hatte.

3.3 Bewährungshilfe: Ratschläge geben und erhalten

Die vorhergehenden Schilderungen veranschaulichen einige der Methoden, dank derer Betreuer das Leben von Bewährungsprobanden berühren konnten. Im Falle von *Gavin* beispielsweise zeigt sich, dass sein Betreuer seine Aufmerksamkeit explizit auf eine mögliche Gefängnisstrafe lenkte. Wie gezeigt wurde, ist die Identifizierung der direkten Rolle der Bewährungshilfe in Hinblick auf diese Veränderungen nicht immer leicht. In einem Versuch, die Rolle von Bewährungshilfe im Leben der Befragten und auf ihren Wegen aus der Straffälligkeit expliziter zu illustrieren, wird nun die praktische Arbeit von Bewährungshelfern betrachtet, wie sie von den Befragten Jahre später empfunden wurde. *Mohammed* erzählte von den Ratschlägen, die sein Bewährungshelfer ihm gab und der ihm versicherte, dass er ein „normaler“ Vater sein konnte:

„Ich erinnere mich einfach nur daran, was er mir immer sagte und wie man sein sollte und nur auf das achten sollte, was man hatte, sich auf sein Baby und seine Frau konzentrieren sollte. Und das ging so weiter für eine Weile – und danach dann, wissen Sie, stand ich auf meinen eigenen Beinen, müssen Sie wissen. Alles ging in meinen Kopf, und ich wusste, was ich zu tun hatte, und ich tat es einfach. Es war einfach. Es war wie Routine damals, ich machte einfach weiter. Jemand musste mir einfach den richtigen Weg zeigen, wie ich es zu machen hatte, und das war es.“

Gavins Betreuer versuchte, ihm dabei zu helfen, die möglichen Auswirkungen von Alkohol in seinem Leben aufzuzeigen. *Gavin* war betrunken, als er Sachbeschädigungen beging, und dies führte zu seiner Bewährungsmaßnahme:

Gavin: „[Bewährungshelfer] erklärte, was Promille sind und wie lange es dauern würde, bis sie von Deinem Körper abgebaut wurden, und der Zusammenhang mit dem Autofahren und solche Dinge. Er gab dem Trinken also eine Art Messwert, was man trank und so, wie viel es war und wie viel es dem entsprach und was man hatte. Das war gut.“

BH: „Und waren das Dinge, die Du machen konntest, handelte es sich dabei um praktische Ratschläge, die Du anwenden konntest?“

Gavin: „Oh ja, absolut. Man wusste, dass, falls man am nächsten Morgen mit dem Auto fahren musste, und man aber zuvor aus war und vier Gläser intus hatte, die Chancen hoch waren, dass man über dem Limit war. Aber man konnte sich errechnen, wie das ging, wenn man ein Promille pro Stunde abbaute, und er erklärte immer, wie viele Prozente Lagerbier und solches Zeug haben. Also ja, es war hilfreich.“

Bewährungshelfer fungierten für die Befragten auch implizit als eine „letzte Verteidigungslinie“ bei eventuellen Problemen. Bei Sarah ereignete sich dies, als sie sich im Kampf gegen ihre Alkoholsucht einem kritischen Moment gegenüber sah und ihr Bewährungshelfer für ein außerplanmäßiges Treffen zur Verfügung stand:

„Ich erinnere mich an eine Gelegenheit, bei der ich an einem Tiefpunkt war und ich war ziemlich stolz auf mich, da ich nichts trinken wollte. Und ich erinnere mich daran, dass ich zur Bewährungshilfe ging, und obwohl ich keinen Termin hatte, bat ich darum, [Bewährungshelferin] sehen zu dürfen. Und sie war da, sie nahm sich für mich Zeit. Ich war ihr dafür sehr dankbar, denn ich hätte ganz einfach weggehen können ... ja, es waren vielleicht nur 5, 10 Minuten, aber sie schien einfach für mich da zu sein. Und ich erinnere mich, dass ich es meiner Mutter erzählte, und sie sagte ‚nun, wenigstens bist Du hingegangen, anstelle das zu tun, was Du sonst immer getan hättest‘. Meine Denkweise veränderte sich also damals gerade.“

Die praktische Unterstützung durch die Bewährungshelfer wurde von den Befragten stark betont. Solche praktischen Hilfen beinhalteten Informationen über Drogen- und Suchtberatungszentren, aber auch banalere Anregungen, die die Lebensqualität des Bewährungsprobanden verbesserten:

Mohammed: *„Ich hatte Schulden in Höhe von ungefähr £700 und sagte zum [Bewährungshelfer], ‚Weißt Du, das Leben ist hart, wir haben gerade ein Baby bekommen, wir können nicht allein leben von dem, was wir haben, und ich muss aber diese Geldstrafe bezahlen‘ und er meint zu mir, ‚Wir können das sicher senken. Bezahle vorerst nichts. Wenn Du wegen Nichteinlösung von Schulden vors Gericht musst, werde ich eine Erklärung abgeben, in der ich beschreibe, wie positiv Du Dich verändert hast – er hat es nicht leicht‘, und wir werden das so versuchen und diese Geldstrafe für Dich verringern. Und tatsächlich gelang es [ihm] die Geldstrafe auf £200 zu senken.“*

Kirsten: *„[Sie] half mir, wissen Sie. Sie half mir dabei, Kleinigkeiten zu erledigen, und dabei denke ich an den Lebenslauf, den wir während der Bewährungszeit verfasst hatten, ich verwende ihn immer noch.“*

Derek: *„Sie half mir tatsächlich, wissen Sie, auf eine bestimmte Weise, wenn zum Beispiel etwas mit meiner Sozialhilfe schief lief oder derartiges, dann stand sie mir zur Seite.“*

Alle diese Maßnahmen zeugen von einem starken Interesse an umfassenden Verbesserungen im Leben der Bewährungsprobanden und von den Versuchen,

mit den Schwierigkeiten des Lebens umzugehen. Entgegen der Aussagen mancher Forscher über die Rolle von Bewährungshelfern wurden praktische Tipps und Unterstützung von den Befragten unserer Stichprobe begrüßt.⁴

3.4 Bewährungshelfer als „Normalisierungsschmiede“

Als „Normalisierungsschmiede“ („normal-smiths“, *Lofland* 1969) bezeichnet man diejenigen Bewährungshelfer, die durch Worte und Taten „Abweichlern“ klar machen, dass sie zur Veränderung fähig sind. Es gibt zwei Hauptaspekte beim Vorgehen als Normalisierungsschmied und bei der Beziehung zwischen Normalisierungsschmieden und Abweichlern. Erstens verlangen Normalisierungsschmiede üblicherweise wenige Beweise für einen essentiell „guten Charakter“ von Individuen, trotz dessen abweichenden Verhaltens (*Lofland* 1969, S. 212 f.). Zweitens attestieren Normalisierungsschmiede abweichenden Individuen Normalität, indem sie deren guten Charakter nach außen bezeugen, so dass andere Menschen die Veränderungen sehen und glauben. Wenn man Bewährungshelfer als Normalisierungsschmiede betrachtet, kann man viele der von den Bewährungsprobanden geschilderten positiven Erfahrungsberichte auf Investitionen der Bewährungshelfer zurückführen:

John: *„Allein schon die Art, wie er mit mir sprach [...]. In meiner Erinnerung an [ihn] schien er mir helfen zu wollen. Wie gesagt, er versuchte, mit mir auf ein und demselben Level zu sein.“*

Lewis: *„Ich meine, [Bewährungshelferin] war ein nettes Ding. Man ging einfach dahin, sie gab einem nie das Gefühl, als ob sie einen verurteilte. Sie gab einem nicht das Gefühl, als wolle sie ihre Meinung aufzwingen. Da war jemand, der Dich fragte ‚Können wir irgendetwas für Dich tun? Laufen die Dinge gut?‘ Was gerade in der Zeit einen riesigen Unterschied ausmachte.“*

4 *Appleton* (2010, S. 111 f.) argumentierte, dass frühere Arbeiten den Wert von Gesprächen in Zweifel zogen, unter Verweis auf die Tatsache, dass die meisten Straftäter in ihrer Studie nicht erwarteten, dass Bewährungshelfer „direkte praktische Maßnahmen bieten würden“ (2010, S. 112). Hier muss jedoch betont werden, dass *Appletons* Stichprobe aus entlassenen, ehemals zu lebenslanger Haft Verurteilten anders als unsere Stichprobe zusammengesetzt ist (zu lebenslanger Haft Verurteilte vs. Bewährungskandidaten) und zudem ein anderes soziodemographisches Profil aufweist (siehe *Appleton* 2010, S. 62-68 und *Farrall* 2002, S. 49-52), und daher kann ein strikter Vergleich nicht funktionieren. Beispielsweise wurde die Hälfte aller Probanden bei *Appleton* aufgrund von Mord verurteilt, wohingegen lediglich 10% unserer Probanden Bewährung aufgrund von Gewalttaten erhielten. *Appletons* Probanden – die in jeder Hinsicht „tougher“ und „gemeiner“ als unsere waren und mehr Erfahrung mit dem Strafrechtssystem hatten, waren möglicherweise etwas selbstständiger als unsere Probanden.

Lee: *„Immer wenn ich abdrehte, ließ sie mich reden, konnte ich meine Gedanken äußern, konnte ich herausfinden, wer ich war, anstatt dass sie zu mir sagte, ‚Nein, Du musst so sein, Du musst dieses und jenes tun.‘ Ich hatte nie den Eindruck, dass mir etwas vorgeschrieben wurde. Es gab mir einfach den Glauben daran, dass man immer eine Wahl hat [...] Du hast Glück, Du bist noch nicht im Gefängnis, aber Du hast noch die Wahl, Du kannst immer noch etwas für Dich selbst tun, lass Dich nicht verunsichern, wissen Sie, aber Du hast – Du – Du kannst immer noch wählen, Du hast diese Chance“.*

Durch ihre Handlungen – aber auch dadurch, dass sie die Bewährungsprobanden *selbst* agieren ließen – vermittelten Bewährungshelfer Normalität und versuchten den Bewährungsprobanden zu zeigen, dass sie sich verändern konnten. Bewährungsprobanden fühlten sich dadurch als Menschen verstanden und die Bewährungshelfer zeigten ihnen mögliche alternative Lebensstile auf. Ein anderer Proband (*Leroy*) fühlte sich durch das Wissen darüber, dass sich jemand um ihn sorgte, stärker motiviert, sinnvolle Schlüsse aus der Bewährungsstrafe ziehen, was wiederum stark mit der erfolgreichen Lösung von Hindernissen assoziiert wird (*Farrall* 2002, S. 114). Was den zweiten Aspekt der Rolle eines Normalisierungsschmieds angeht, – das Zeugnis vom geläuterten Charakter des Abweichlers – finden sich weniger explizite Beweise. Wir können jedoch einige Beispiele identifizieren, in denen die Arbeit der Bewährungshilfe die Fähigkeit der Probanden zur Veränderung unterstützte. Obwohl *Sundra* Bewährung im Allgemeinen nicht als hilfreich empfand, hatte der von ihrem Bewährungshelfer vor der Verurteilung erstellte Bericht entscheidende Bedeutung:

„Ich meine, offensichtlich war die Hauptsache, die sie für mich unternahm, dass sie mir den Bewährungsbericht gab, den sie mir als allererstes gegeben hatte, wodurch das Urteil gefällt wurde, dass ich eher Bewährung bekomme, als ins Kittchen zu gehen. Das war also ein großes Ding, das sie da tat. Ich fand nicht wirklich einen Draht zu ihr, und weil ich weiter zur Beratung mit der [Supportgruppe] musste, hatte ich nicht das Gefühl, dass ich mich ihr gegenüber so sehr öffnen müsste. Ich habe nur das Minimum gemacht, so, dass es reibungslos abließ, um ehrlich zu sein.“

Obwohl wir den genauen Inhalt des Gutachtens von *Sundas* Bewährungshelfer nicht kennen, muss gefolgert werden, dass der Bericht einen großen Einfluss darauf hatte, dass *Sundra* eine Bewährungsstrafe erhielt, statt in das Gefängnis gehen zu müssen. Offensichtlich bescheinigte der Bericht ihr eine gute Persönlichkeit, möglicherweise stellte er den Kontrast zwischen dem einmaligen Charakter ihrer Straftat und dem Rest ihres Lebens dar. Wir können auf ein ähnliches Vorgehen von Bewährungshelfern als Normalisierungsschmiede bei anderen Arbeiten schließen, wenn sie die Bewährungsprobanden auf eine Vielzahl weiterer Dienstleistungen verweisen, wie etwa die Behandlung ihrer Drogen- oder

Alkoholsucht. Dies ist natürlich Teil der Rolle des Bewährungshelfers, aber indem wir diese Arbeit hervorheben, wird das Potential, mit dem Bewährungshelfer als Normalisierungsschmiede agieren, sichtbar, nämlich, dadurch, dass sie Veränderungsinitiativen sowohl vorantreiben, als auch erleichtern.

Wir müssen jedoch berücksichtigen, dass Bewährungshelfer nur sehr wenig Zeit mit einzelnen Bewährungsprobanden verbringen können. Ihre Fähigkeit, die Veränderungskapazitäten zum Ausdruck zu bringen, ist daher eingeschränkt, vor allem angesichts eines sehr viel größeren Netzwerks (aus kriminellen Gleichgesinnten, Familienmitgliedern und auch der Gesellschaft im Allgemeinen), das eher von der Unfähigkeit des Probanden zu Veränderungen ausgeht (Loflund 1969, S. 226). Deswegen möchten wir die Rolle der Bewährungshelfer als Normalisierungsschmiede angesichts all dieser weiteren Einflüsse hervorheben. Ihre wiederholte Betonung der Tatsache, dass Bewährungsprobanden sich ändern können, ist nur eine der vielen Unterstützungsmaßnahmen, die sie anbieten können. Nur eine alleinige Erklärung – explizit oder implizit – durch den Bewährungshelfer, dass ein Bewährungskandidat zu Veränderung fähig ist, vermag nicht direkt in die Legalbewährung zu führen. Nichtsdestotrotz liefert sie einen weiteren Beweis für die kleinen, aber doch bedeutsamen Schritte, mit denen Bewährungshelfer das Leben von Bewährungsprobanden zu gestalten und ihre eigenen Veränderungsinitiativen zu unterstützen vermögen.

3.5 Interaktion zwischen „Reden“ und „Handeln“

Bis hierhin haben wir in unserer Analyse zwischen der Arbeit der Bewährungshelfer und den Erkenntnissen der Bewährungsprobanden während ihrer Bewährungszeit unterschieden. Nun möchten wir zeigen, wie die Bemühungen der Bewährungshelfer ihren Probanden dabei helfen konnten, mehr über sich selbst und ihr Leben zu erfahren, und wie die Erkenntnis, dass Bewährung die „letzte Chance“ ist, Personen für Beratung und Hilfe empfänglicher machen kann. Gavin wurde von uns bereits als jemand dargestellt, der von seinem Bewährungshelfer Ratschläge bezüglich seiner Trinksucht erhalten hat, und auch darüber, wie er das über die Alkoholeinheiten Gelernte und das Autofahren am nächsten Tag in die Praxis umsetzen konnte. Diese Gespräche haben Gavins Verhalten scheinbar beeinflusst:

BH: *„Und hast Du alles, was das Trinken angeht, gerade während Deiner Bewährungszeit, zurückgeschraubt?“*

Gavin: *„Ja. Und wenn Du aber dann vorhattest, Dich volllaufen zu lassen,⁵ tu es an anderen Orten, das lernen wir alle [...]. Hatte jede Menge Freunde,*

5 Sowohl „sich volllaufen lassen“ als auch „sich zuschütten“ beziehen sich auf den Akt der starken Trunkenheit.

wir spielten alle Football und alles Mögliche, schauten uns zusammen [Football-Teams] an, also ja, hatte nur ein paar Gläser, aber ich ging nicht mehr in die Stadt, um mich zuzuschütten. Echt, um ehrlich zu sein, ich ging nicht mehr in die Stadt. Und die einzigen Orte, an denen wir wirklich waren, sind zum Beispiel wie die Plätze, an denen man Studenten findet, weil auch sowieso ein paar unserer Freunde studierten, an der Uni und so. Ich habe auch ein bisschen studiert, dann aber aufgehört. Es war in Ordnung, besuchte nur bestimmte Gegenden, weil Studenten sind nicht so, sie nerven sich gegenseitig an und prügeln sich aber nicht, nicht wahr, so war 's... so war 's, ja, ich kehrte einfach nicht mehr in bestimmte Gegenden zurück.“

Er fuhr fort:

„Die Bewährungszeit half mir dabei, die Dinge etwas systematischer anzugehen, wie das Prinzip von Ursache und Wirkung. Und dass natürlich Deine Trinkerei all dies verursacht hat. Also verstehst Du, was ich meine, es ist offensichtlich, nicht wahr? Aber vielleicht weißt Du es ja doch nicht, Du bist noch ein Kind, Du bist jung. Ich war nicht ganz so jung aber ... ein bisschen blöd vielleicht, aber Du glaubst, dass Du alles weißt, und Dein Bewährungshelfer führt das darauf zurück, dass über alles, was Du tust, Du vielleicht jetzt nicht nachdenkst, es aber große Auswirkungen auf Dein zukünftiges Leben haben wird“.

Gavins Gespräche mit seinem Bewährungshelfer und die gemeinsame Arbeit halfen ihm dabei, die Rolle zu verstehen, die Alkohol in seinem Leben spielte, sowie Ursache und Wirkung von Trinksucht und bestimmten Orten, die problematisch sein konnten. Diese Arbeit, in Kombination mit Gavins Einsicht, dass er anstelle von Bewährung auch eine Gefängnisstrafe hätte bekommen können, kann als ein Beitrag zur Veränderung seines Verhaltens angesehen werden. Außerdem sind die Auswirkungen des Älterwerdens zu spüren und auch die Tatsache, dass er sich immer unwohler fühlte, wenn er irgendwo im Ortszentrum trank. Ebenso sollten wir allerdings auf das eingehen, was sich in Folge von Gavins Bewährungszeit *nicht* veränderte. Es kam zu keinen großen Umstellungen in der Art, wie Gavin seine Zeit verbrachte. Obwohl er die Rolle, die Alkohol in seinem Leben spielte, und das mögliche Risikopotential dahinter nun begriffen hatte, unterließ er das Trinken weder völlig, noch reduzierte er seinen Alkoholkonsum. Er ging nach wie vor mit seinen Freunden trinken und „ließ sich weiter volllaufen“. Er tat dies jedoch nicht mehr an denselben Orten, sondern an solchen, bei denen er die Wahrscheinlichkeit, es könne Ärger geben, gering einschätzte. Die Arbeit seines Bewährungshelfers brachte in einem weiteren Sinne keine Veränderungen seines Lebensstils mit sich, obwohl sie doch Einfluss auf sein Leben hatte. Diese Veränderungen traten erst auf, nachdem er seine zukünftige Frau getroffen und mit der Familienplanung begonnen hatte.

3.6 Von der Saat (der Bewährungshilfe) zur Frucht (des Ausstiegs aus der Straffälligkeit)

Aus den Aussagen einiger Befragter wird ersichtlich, dass sich die Bewährungsmaßnahmen im Laufe der Zeit teilweise verzögert auswirken. Um dies zu veranschaulichen, beschäftigen wir uns eingehender mit *Bobby*. *Bobby* wurde insgesamt dreimal befragt; 1997 und 1998 während seiner Bewährung, und 2010. Sein ursprüngliches Urteil erging wegen Grausamkeit gegenüber Tieren; er hatte betrunken eine Katze angezündet, als Mutprobe. Es war auch bekannt, dass er regelmäßig in Schlägereien mit anderen Personen verwickelt war und trank. Diesbezüglich sagte *Bobby* während seiner Bewährung (im Jahre 1997), dass er „keiner Schlägerei ausweichen konnte“ und sagte, dass er kein Alkoholproblem hätte (eine Aussage, die er 1998 wiederholte). Seine Bewährungshelferin berichtete jedoch, dass sie beide Male, als sie interviewt wurde, über seinen Alkoholkonsum gesprochen habe. Unser eigener Interviewer spürte, dass *Bobby* während des ersten Interviews mit ihm kein sonderliches Interesse an den Zielen der Bewährung hatte. Beim späteren Interview (im Jahre 2010) stand *Bobby* seiner Bewährungsstrafe von 1997 positiv gegenüber, vor allem dem, was er von seiner Bewährungshelferin über den Alkoholkonsum gelernt hatte:

Bobby: „Nun, [Bewährungshelferin] sagt nur, ‚Du hast es übertrieben, das ist klar die Ursache, das ist das A und O von allem, was passiert ist [seine Streitereien, Kämpfe]‘, und so hat sie alles, was ich getan habe, behandelt, ‚Warst Du betrunken, als Du dieses getan hast, warst Du betrunken, als Du jenes getan hast?‘ ‚Ja‘ zu jeder einzelnen Sache, zu allem, ohne Ausnahme [...] und so arbeiteten wir daran...“

BH: „Hast Du irgendetwas gelernt während Deiner Bewährungszeit?“

Bobby: „Ja, habe ich weil, also wir – wir haben uns darüber unterhalten, wie [Alkohol] auf Deinen Körper wirkt zum einen, und welche Maßeinheiten es gibt und alles so was, Du verstehst, und wie viel und – und so weiter und so fort. So diese Seite der Geschichte, ja, das habe ich gelernt – und ich war echt überrascht, wie viel Gift das wirklich ist.“

BH: „Ja, hat sie Dir einige Ratschläge gegeben, wie Du mit dem Trinken umgehen sollst?“

Bobby: „Ja, ich führte eine Tabelle über das, was ich trank, ich musste aufschreiben, was ich trank, wie ich mich fühlte, bla bla bla, wo ich viel gelogen habe, das gebe ich jetzt zu [beide lachen]. Ja, aber noch mal, sie kann nicht mehr machen, Ich glaube, ich sah sie nur etwa ein oder zwei Stunden jede Woche, da kann man wirklich nicht viel bewirken. Es war aber gut, jemanden zu haben, mit dem man darüber reden konnte.“

Die Auswirkungen der Arbeit auf den Umgang mit Alkohol waren jedoch sehr begrenzt (zumindest anfangs), bis *Bobby* sich vollkommen verpflichtete, seine Trunksucht anzugehen. Immerhin hallte in *Bobby* nach, was andere über die positiven Aspekte der Bewährungshilfe und deren Auswirkung sagten. Das galt sowohl für die Gespräche mit seiner Bewährungshelferin, als auch für die praktischen Ratschläge, die sie ihm gab. Es ist offensichtlich, dass seine Bewährungshelferin versuchte, das anzugehen, was sie (und er) als die Ursache für seine Vergehen ansahen: Seinen exzessiven Alkoholkonsum. Im Ergebnis begriff *Bobby*, dass Alkohol ein „Gift“ war. Zur Zeit des Interviews im Jahre 2010 trank er weiterhin viel und regelmäßig,⁶ obwohl sich, verglichen mit dem Höchststand seiner Trunksucht, eine Verringerung zeigte. Zwischen den Interviews von 1997 und 2010 war *Bobby* zehnmal, zuletzt im Jahre 2008, hauptsächlich wegen Diebstahls und Gewalttätigkeit verurteilt worden, Aber ebenso wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss. Er gestand ein, dass „99 Prozent von allem, was ich getan habe, sei es kriminell oder sonst etwas, mit dem Trinken zu tun hatte.“

Der Ratschlag seiner Bewährungshelferin war jedoch nur ein Teil von *Bobbys* Weg aus der Straffälligkeit. *Bobby* führte seine zunehmende Reife und seine Vaterschaft als Gründe für seine Besserung und die Abnahme seiner vorherigen Trunksucht an:

„Als ich meinen Sohn aufwachsen sah, dachte ich, ‚Ich will nicht, dass er es erfährt‘ – Ich denke er ist – es ist möglich, dass er herausfindet, was ich gemacht habe, was ich – die ganze Zeit gemacht habe, gesoffen und alles andere, er wird davon hören, ich weiß es nicht, von seiner Mutter wahrscheinlich, weil, Sie verstehen [er lacht], Ich bin im Moment nicht ihr bester – bester Kumpel auf der Welt. Aber schön und gut, er wird es herausfinden, er wird – es ist seine Sache, wie er damit umgeht. Ich – Ich werde nichts abstreiten, ich will ihn nicht anlügen, aber ich glaubte, ‚Ich habe hier einen kleinen Menschen‘ und, Sie verstehen, das hat mir sehr die Augen geöffnet.“

Die Identifizierung mit anderen kann ein machtvoller Katalysator für die Veränderung des subjektiven Selbstgefühls sein (*Gadd* 2006). Die Geburt von *Bobbys* Sohn ging einher mit zwei kognitiven Entwicklungen. Erstens weckte seine Vaterschaft in ihm die Erkenntnis der Verletzbarkeit seines Sohns, die ihn dazu motivierte, seine potentiell zerstörerischen Trinkgewohnheiten zu ändern. Zweitens sah sich *Bobby* mit dem Älterwerden seines Sohnes durch die Augen seines Sohnes und bemerkte in etwa, wie er war, oder wahrgenommen werden

6 Das bedeutet, er trinkt mindestens acht Pints Lager-Bier an zwei oder drei Abenden pro Woche. Die Richtwerte der Britischen Medical Association empfehlen nicht mehr als zehn Pints pro Woche und höchstens zwei Pints täglich.

konnte. Wir können somit erkennen, dass die Arbeit während seiner Bewährungszeit einen gewissen Einfluss auf sein gegenwärtiges Denken und seine Haltung gegenüber Alkohol hat. Das zeigt sich zum Beispiel an seiner Antwort auf die Frage, was es schwierig macht, keinen Ärger zu bekommen:

„Nun, wie ich sage, Alkohol ist die Wurzel von Allem, also würde das Weitertrinken es schwierig machen, keinen Ärger zu bekommen, obwohl ich jetzt sagen würde, dass ich damit klarkomme. Ich mag einen Drink, ich gehe soweit – ich höre nicht ohne Weiteres zu trinken auf. So musste ich lernen – Sie verstehen, nicht mehr die Sachen zu machen, die ich nicht mehr gemacht habe. Und ich kenne jetzt das Ergebnis, ich weiß, wo das hinführt und wie es mir dann geht und alles Andere und ich will das nicht, das ist ein finsterner Ort, an den ich nicht mehr zurück will.“

Solche Veränderungen können jedoch nicht losgelöst betrachtet werden von seinem Alter und dessen Auswirkungen auf den Ort und die Zeit seines Alkoholkonsums:

BH: *„Gibt es irgendwelche Orte, wo Du früher hingegangen bist und die Du jetzt versuchst zu meiden?“*

Bobby: *„[Lacht] Nicht wirklich. Weil es ist wie jetzt, wenn ich meinen – ich habe eine gewisse Routine, wenn ich mich besaufe, wenn ich ausgehe, in bestimmten Pubs da kenne ich jeden, und das ist toll, da fühle ich mich geborgen, alles das. Jetzt ist es so, als ob – so wie ich früher angeeckt bin, verstehen Sie, Ich hatte eine Menge jüngerer Kumpel, die damals nicht in die Pubs rein kamen und dazu kam das Geld – die finanzielle Lage, sodass sie viel auf den Straßen tranken. Das war schlecht, das ist klar, dass ich das nicht mehr mache [er lacht] – Ich bin jetzt 31, Sie verstehen. An den Straßenecken herumhängen ist für ein und allemal vorbei [...] Ich denke, es ist, als ob man ins – ins [Stadt] Zentrum geht, Ich würde das niemals tun, nicht, weil ich Angst habe oder denke, dass es Ärger gibt oder so was Ähnliches. Ich mach es einfach nicht. Es ist nicht mehr meine Szene, verstehen Sie? Ich wäre, als ich jünger war, in Nachtclubs gegangen. Heutzutage kann mich das nicht mehr reizen. Ich setzte mich lieber hin, einige Pints und gehe nach Hause, verstehen Sie?“*

Obwohl Bobby noch trinkt, hat er doch anscheinend etwas vom Zusammenhang zwischen Trinken und in Schwierigkeiten kommen begriffen. Seine Rückmeldung, dass „Alkohol die Wurzel von Allem“ ist, wiederholt die Beobachtungen seiner Bewährungshelferin zwölf Jahre zuvor. Wie Gavin hat Bobby sein Verhalten nicht radikal verändert. Er trinkt immer noch stark, tut dies aber mit einem Verständnis für die potentiellen Gefahren dieser Handlungen und plant sein Verhalten entsprechend. Es gibt zweifelsohne andere Faktoren, die für Bobbys

Einstellung gegenüber dem Trinken verantwortlich sind und entsprechend den Effekt, den das Trinken auf seine Straffälligkeit hat. *Bobby* selbst beschreibt seine Beziehung zu seinem Sohn, geboren im Jahr 2006, und seine wachsende Reife als wesentliche Faktoren für die stattgefundenen Veränderungen. Seine letzte Verurteilung war im Jahre 2008, als sein Sohn etwa zwei Jahre alt war, und als *Bobby* begann, sich darüber klar zu werden, dass sein Sohn zunehmend ein Bewusstsein von ihm als Vater entwickelte. *Bobby* berichtet von einigen Schlägereien bis zum Jahre 2009, er berichtet jedoch gleichfalls, dass er sich 2010 aus Schlägereien herausgehalten habe – ein möglicher Beleg dafür, dass er sich langsam von der Straffälligkeit abwendet. Trotzdem scheinen die Maßnahmen während der Bewährung im Jahre 1998 – insbesondere durch das Aufzeigen des Zusammenhangs von Alkoholkonsum und seinen Verstößen – ihm einen Weg aufgezeigt zu haben, die durch seine Verstöße hervorgerufenen Probleme zu erkennen und sein Verhalten zu kontrollieren. Auf der Grundlage des oben Gesagten können wir schlussfolgern, dass die Auswirkungen seiner Bewährungsstrafe von 1998 darin bestanden, *Bobby* ein Vokabular zu verschaffen, das ihm ermöglicht, den Zusammenhang von Alkohol und seinen Verstößen zu begreifen.

Bobbys Fall demonstriert, wie die langfristige Auswirkung eines Zusammenhangs zwischen Bewährungsmaßnahme und Ausstieg aus der Straffälligkeit verstanden werden kann. In anderen Fällen ist dies eindeutiger. So im Fall von *Peter*,⁷ der die Denkmuster, die er während der Bewährung erwarb, abrufen konnte, wobei es jedoch einige Zeit in Anspruch nahm, sie in die Praxis umzusetzen:

BH: „Was hat sich bei Ihnen verändert, verglichen mit dem Beginn der Bewährung [1998]?“

Peter: „Ich glaube, meine Perspektive ist anders, weil ich denke es ist etwas anderes, das ich bemerkt habe, man neigt dazu, alles neu zu beurteilen und es scheint mir, dass das jede Dekade geschieht. Als ich 20 war, dachte ich über die Dinge in einer bestimmten Art und Weise, und als ich 30 war, dachte ich darüber in bestimmter Weise nach, jetzt wo ich fast 40 bin, denke ich über sie in gewisser Weise erneut nach. Und ich meine, so ist das Leben und es hängt alles mit dem Erwachsenwerden zusammen, nicht wahr, man entwickelt sich weiter und wird klarer.“

BH: „Wie dachtest Du über die die Dinge, als Du ...“

Peter: „Ich dachte gar nicht, das war das Problem. Ich tat die Dinge nicht oder tat sie aus einer Laune heraus und ... das ist es, was ich, was ich, ich

7 Gegen Ende seiner Bewährungsstrafe (1998) sagte *Peter* „Es war nützlich, jemanden zu haben, mit dem man sprechen konnte“, er fügte jedoch hinzu, dass er (seiner Meinung nach) „allerdings nicht viel Hilfe benötigte“. Er berichtete auch, er sei jetzt „davon gelangweilt [von der Bewährung] – es sind nur Formalitäten und freundliches Geplauder“.

sagte zu meinem Vater, denn ich versuche mit meinem Vater zu reden, weil ich, ich versuche die ganze Zeit, aus der Vergangenheit zu lernen. [...] Und ich sprach vor nicht langer Zeit über die kriminellen Vergehen und eine Menge Dinge, die ich getan habe, ich habe es wirklich nicht absichtlich getan, ich habe es ganz spontan, aus dem Moment geboren, getan, abhängig von der besonderen Situation, in der ich war, ich habe es einfach gemacht und wirklich nicht über die Konsequenzen und das ganze Drumherum nachgedacht, ich habe einfach losgelegt und es getan. Und so habe ich eine Menge verändert, weil ich eine ganze Menge mehr über die Dinge nachdenke und wie sie andere Leute beeinträchtigen. Und witzigerweise liegt die Wurzel von Allem in der Bewährung. [BH: Ja]. Denn ich musste das tun, ich habe vergessen, was es war, gesteigertes Denkvermögen. [BH: Oh ja]. Erweitertes Denkvermögen und alle diese kleinen Abkürzungen, die wir kennengelernt haben wie D.I.G. und die Nachteile der sofortigen Bedürfnisbefriedigung, und all diese kleinen Dinge. Und so wurde eine Saat gestreut, und es dauerte noch einige Jahre, bis ich wirklich danach handelte, aber ich denke schon, dass die Bewährungshilfe möglicherweise all das initiiert hat. Die Betrachtung der Dinge aus einem anderen Blickwinkel heraus, anstatt nur von seinem Standpunkt oder dem eines anderen. So in diesem Sinne, glaube ich, hat es mir gut getan.“

Als sie 1998 gefragt wurde: „War irgendetwas, das Sie gesagt oder getan haben, hilfreich, um [Peter] von Ärger fernzuhalten?“, sagte Peters Bewährungshelferin:

„Ich bezweifle das. Ich glaube nicht, dass wir irgendetwas erreicht hätten, wenn wir ihn nicht an die Bewährung erinnert hätten. Manchmal, wenn man meint, etwas bleibt im Bewusstsein haften, zeigt [es] sich erst lange Zeit nach dem Ereignis. Manchmal erinnern Dich Leute an etwas, das man vor fünf Jahren gesagt hat.“

Zurückblickend erscheinen ihre Worte prophetisch. Für *Peter* sind die positiven Ergebnisse der Bewährungshilfe *jetzt* offensichtlich, obwohl es, wie er erkennt, einige Zeit dauerte, bis sich Ergebnisse zeigten. Was *Peters* und *Bobbys* Fälle zeigen ist, dass die Auswirkungen der Bewährung erst nach einem Zeitraum von einigen Jahren hervortreten. Demzufolge wird es nicht immer „schnelle Ergebnisse“ geben, wenn es zu Bewährungsmaßnahmen kommt, ebenso wenig werden schnelle Wirkungsevaluationen (z. B. nach dem Ablauf von zwei Jahren) den gesamten Prozess oder die Ursachen der Veränderungen erfassen können.

3.7 Alltägliche Hilfe

Bei der Diskussion um die Arbeit der Bewährungshilfe muss man hervorheben, dass keine der Maßnahmen, die wir hier beschreiben, uns als besonders bahnbrechend erscheint. Sie sind in der Tat alltäglich und es ist möglicherweise schwierig, über eine Bewährungsarbeit begeistert zu sein, die darin besteht, Straftätern den Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und ihren Vergehen zu demonstrieren (z. B. in den Fällen von *Bobby* und *Gavin*), einen Telefonanruf zu tätigen, um ihnen bei ihren Schulden zu helfen (bei *Mohammed*), oder die Vorzüge einer verzögerten Bedürfnisbefriedigung aufzuzeigen (*Peter*). Aber auch wenn wir darin übereinstimmen, dass diese Arbeit nicht per se als weltbewegend zu bezeichnen ist, ist sie doch nicht weniger wichtig. Wenn Bewährungsprobanden so spezifische Beispiele ihrer Bewährungsarbeit zwölf Jahre nach deren Anordnung nennen können, kann man annehmen, dass sie einigen Einfluss auf sie hatten, selbst wenn sich dieser erst mit Verzögerung zeigte.

Die Feststellung, dass Bewährungsarbeit verzögerte Auswirkungen auf die Straftäter hat, stellt unsere Analyse in einen breiteren Zusammenhang zu den Prozessen, die mit dem Ausstieg aus Straffälligkeit assoziiert werden. Insbesondere gibt es Zusammenhänge zu den Arbeiten, die hervorheben, dass ein Straftäter für die Möglichkeit der Veränderung offen sein muss, bevor ihm die Gelegenheiten zur Veränderung aufgezeigt werden. Diese These ist ein Eckpfeiler der Theorie der kognitiven Transformation von *Giordano u. a.* (2002), die postuliert, dass Lebensereignisse nur die Beendigung von Straftaten befördern können, wenn Straftäter aufgeschlossen für ihr Potential zum Ausstieg aus der Straffälligkeit sind. Wenn sie offen für Veränderungen sind, können Straftäter spezielle „Anker“ nutzen, auf die sie treffen und die ihnen helfen, von Straftaten abzulassen. *LeBel u. a.* (2008) argumentieren, dass es eine ähnliche Beziehung zwischen „subjektiven“ Faktoren (wie Hoffnung, Erwartung, Scham über früheres Verhalten und Offenheit gegenüber „alternativen Identitäten“) und strukturellen Faktoren (Arbeitsplatz, Wohnung, Beziehung usw.) im Prozess des Ausstiegs auf Straffälligkeit gibt. Unter Anerkennung des Zusammenspiels von subjektiven und strukturellen Faktoren schlagen sie ebenso wie *Giordano u. a.* vor, dass kognitive Veränderungen Vorrang vor strukturellen Veränderungen haben sollen (siehe auch *Maruna* 2001).

Solche Theorien implizieren, dass ein Wunsch oder zumindest die Offenheit zur Veränderung erforderlich ist, bevor das Aufzeigen einer Chance zur Veränderung irgendeine Wirkung hat. Eine solche Sichtweise findet sich auch in der jüngsten Arbeit über die Rolle der Bewährungshilfe, die vorschlägt, dass Straftäter eher von Straftaten Abstand nehmen, wenn sie von Bewährungshelfern begleitet werden, die ihnen helfen, Aspekte ihrer Lebenswirklichkeit zu bewältigen, und somit den Ausstiegsprozess zu befördern (*McCulloch* 2005; *McNeill* 2009;

Robinson 2011). Dies setzt voraus, wie wir oben bemerkt haben, dass der Straftäter bereit und willens ist, mit seinem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten, der ihn ermutigen wird. Demzufolge wird der Fokus auf die Motivation des Straftäters als einer wichtigen Dimension der Bewährung in Theorie und Praxis gelegt (*Ward/Maruna* 2007; *Robinson/Crow* 2009; *Canton* 2011). Je motivierter der Straftäter zur Veränderung ist, desto wahrscheinlicher ist, dass die Bemühungen, ihm zu helfen, erfolgreich sein werden.

Im Strafvollzug wird weitgehend die Notwendigkeit einer „qualitativen“ Beziehung zwischen Straftäter und Fachpersonal, einerseits gegründet auf gegenseitigem Respekt und „...gekennzeichnet durch eine warmherzige, offene und begeisterte Kommunikation“ (*Dowden/Andrews* 2004, S. 205), als bestimmend für den Erfolg (*Stone* 1998; *Dowden/Andrews* 2004; *Marshall/Serran* 2004) betont. Wenn es zur Therapie kommt, ist ein Vertrauensmangel zwischen Straftäter und Therapeut ein Haupthindernis für eine erfolgreiche Durchführung von Behandlungsprogrammen, die entwickelt wurden, um Rückfälle zu verhindern (*Marshall/Serran* 2004). Der Aufbau von Vertrauen kann dauern, nicht zuletzt, weil der Straftäter Autoritätspersonen, mit denen viele in der Vergangenheit negative Erfahrungen gemacht haben, misstraut oder ihnen feindlich gegenübersteht. Vertrauen kann auch schwieriger aufgebaut werden, wenn die Bewährung vom Gericht angeordnet wurde, als wenn sie freiwillig ist (*Marshall/Serran* 2004; *Trotter* 2006).

Mithilfe unserer Untersuchungen zum Einfluss der Bewährungshilfe auf unsere Stichprobe möchten wir gerne relevante Aspekte der Betreuung aufdecken, die die Debatten über die Motivierung von Straftätern und über die Beziehungen zwischen Straftätern und Fachkräften befruchten können. Im Hinblick auf den letzteren Punkt möchten wir, im Einklang mit anderen Arbeiten über die Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband, die Bedeutung freundlicher und einfühlsamer Beziehungen als Grundlage für die Versuche, die Probanden in ihren Veränderungsprozessen zu unterstützen, hervorheben (*Rex* 1999; *McCulloch* 2005; *Canton* 2011). Obwohl wir keinesfalls strikt zwischen „reden“ und „handeln“ trennen wollen, erkennen wir den Stellenwert, den für unsere Befragten die einfache verbale Interaktion mit solchen Bewährungshelfern hat, die ein echtes Interesse für sie zeigten, indem sie einfach fragten, wie es ihnen geht. Hinsichtlich der Motivation möchten wir hervorheben, dass die guten Erinnerungen einiger Interviewter über ihre Bewährungszeit teilweise verbunden waren mit der Aussage, dass sie zu dieser Zeit vielleicht nicht völlig bereit waren, die Hilfe ihres Bewährungshelfers zu akzeptieren. Man denke zum Beispiel an *Bobbys* Geständnis, dass er seine Bewährungshelferin hinsichtlich seines Alkoholkonsums belogen hatte. Das verhinderte jedoch weder, dass er sich an die Unterstützung, die sie im zukommen lassen wollte, erinnern konnte, noch schien es ihn aufzuhalten,

dazu zu stehen später über seine Trunksucht nachzudenken. Gleichmaßen erkannte *Jay*, dass seine Bewährungshelferin ihm helfen wollte, obwohl er zugab, für ihre Bemühungen nicht empfänglich zu sein. *Jay* war zum Zeitpunkt seiner Bewährungsstrafe von 1998 bis 2007 ein intensiver Nutzer von „Party-Drogen“ (Ecstasy, Speed, Kokain), ab diesem Zeitpunkt begann er, seinen Drogengebrauch aus gesundheitlichen Gründen zu reduzieren, unter anderem auch, weil er fürchtete im Gefängnis zu landen. Obwohl seine Bewährungshelferin *Jays* Drogenmissbrauch nicht verhindern konnte, erinnerte er sich an ihre Bemühungen:

Jay: „*Ja. Sie war eine ziemlich gute Bewährungshelferin.*“

BH: „*Gab sie Dir irgendwelche hilfreichen Ratschläge?*“

Jay: „*Ja. Ständig. Ja. Ja. Ständig. Über Drogenkliniken, alles so was – Du verstehst. [BH: Oh, ja] Ja. Ja. Sie – sie schickte mich zu einer Drogenklinik und ich ging nicht hin. [Beide lachen].*“

BH: „*Nun, sie hat es zumindest versucht.*“

Jay: „*Ja. Das ist es Kumpel, Du verstehst das. [...] Sie gab – äh – mir so eine Art Rat, Kurse zu besuchen und alles so was. So wie – Du verstehst. Eine Art Frustrationsmanagement und so [BH: Ja] verstehst Du. Aber ich habe es niemals – niemals wirklich gemacht.*“

Ähnlich wie *Bobby*, erinnerte sich *Jay* an die Mühe, die sich seine Bewährungshelferin mit ihm gegeben hatte, auch wenn er damals nicht gut auf ihre Bemühungen reagiert hat. Obwohl man kaum sagen kann, dass sie einen großen Einfluss auf die Verringerung von *Jays* Drogenmissbrauch hatte, ist seine Erinnerung an sie und die Unterstützung, die sie ihm zu geben versuchte, positiv. *Jay* beschrieb sie als eine „gute Bewährungshelferin“ während er gleichzeitig bestätigte, dass es kein positives Ergebnis seiner Bewährungsmaßnahme gab, aufgrund seiner Weigerung, sich der ihm angebotenen Behandlung zu unterziehen.

Was die obengenannten Fälle zum Verständnis des Ausstiegs aus der Straffälligkeit beitragen, ist die Erkenntnis, dass die Möglichkeiten für eine Veränderung vor dem Wunsch nach Veränderung aufgezeigt wurden und trotzdem eine gewisse Wirkung erzielt wurde. Schließlich sind die Vorstellungen, Techniken und Übereinkünfte, die eine Verhaltensänderung bewirken und somit den Ausstieg möglich machen, bis zu dem Zeitpunkt „gespeichert“, an dem andere Prozesse, die die Veränderung unterstützen, hervortreten. So war es im Fall von *Peter*, der an die Idee der verzögerten Bedürfnisbefriedigung herangeführt worden war, von der er nun glaubt, dass sie einen großen Teil seiner Veränderung und seines Ausstiegs auf der Kriminalität bewirkte. Es hatte jedoch einige Jahre gedauert, bis er seine Erkenntnisse anwenden konnte, Jahre, in denen er weiterhin durch seine Heroinabhängigkeit straffällig wurde. Das ist es wahrscheinlich, warum die Bewährungshilfe so wichtig für die Probanden ist: Sie bewirkt schrittweise Verbesserungen im Leben der Straftäter, die ihnen den Zugang zu anderen

Chancen bieten (wie das Schreiben eines Lebenslaufs) oder helfen ihnen dabei, ihre Lage besser zu verstehen, sodass sie zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen können (wie bei den Ratschlägen zum Alkoholkonsum).

Die obigen Beispiele zeigen, dass es einige Jahre dauern kann, bis die Auswirkungen der Bewährungsarbeit voll sichtbar werden. Das lässt sich auch anders formulieren, indem man sagt, die Bewährungshilfe kann ein „konzeptionelles Vokabular“ für die Probanden bereitstellen, um ihr Leben und ihre Straftat zu verstehen. Auch wenn dieses Vokabular nicht sofort benutzt wird, bleibt es, wie bei *Peter*, als „ein Samenkorn“ verfügbar, das später wächst, um den Ausstiegsprozess zu unterstützen. Die Arbeit der Bewährungshelfer kann daher eine „verzögerte“ Wirkung haben, indem sie spätere Prozesse unterstützt, auch wenn sie keine kurzfristige Wirkung zeigt.

3.8 Auswirkungen der Bewährungshilfe auf den Ausstieg aus Straffälligkeit: Eine Fallstudie

Um die Bedeutung des Zusammenhangs von Bewährungshilfe und dem Ausstieg aus der Straffälligkeit im Langzeitverlauf zu illustrieren, wenden wir uns nun den Erfahrungen von *Brett* zu, dem eine Bewährungsstrafe für einen Überfall erteilt wurde. Obwohl er mehrere vorhergehende Gewaltstraftaten begangen hatte, sollte dieses *Bretts* letzte Verurteilung sein. Wir interviewten *Brett* 1998 und nochmals 2010. 1998 war *Brett* wohnungslos und wohnte bei unterschiedlichen Freunden. 2010 beschrieb er, wie er sich seit 1998 verändert hatte:

Brett: „Ich glaube, ich bin jetzt vernünftiger, ich gehe nicht mehr einfach drauflos, ohne zu denken. Ich überlege jetzt. Früher, damals, habe ich nicht überlegt. Da kam zuerst die Handlung, danach das Nachdenken Jetzt überlege ich erst, und handle dann.“

BH: „Kannst Du mir ein Beispiel für eine derartige Situation geben?“

Brett: „Nun, ich war ein paar Mal in Situationen. Zum Beispiel war ich irgendwo unterwegs [mit seinem Kind] und irgendwer war am Fluchen, das erste, was ich getan habe, war, ihn greifen und so machen [Boxbewegung], zack, hör auf, vor meinen Kindern zu fluchen. [...] Aber jetzt überlege ich erst, nun, so was darfst Du nicht machen, schon gar nicht in Gesellschaft, so ungefähr, Du fängst an, zu überlegen und bewegst Dich nur wie ... wenn ich ihn [das Kind] bei mir hätte und jemand macht das, wäre ich von dem Kind weggegangen. Jetzt würde ich das nicht machen. Meine Kinder haben mich kämpfen sehen, ich war in Pubs und habe vor den Augen meiner Kinder gekämpft [...] aber jetzt, Du überlegst jetzt, Du weißt ‚ich hätte das nicht machen sollen, mit den Kindern dort‘. Aber Du hast nicht nachgedacht, verstehst

Du? Es gab nur ... zack, und tschüss [...]. Ich überlege jetzt viel mehr wie, ja, [...].

BH: *„Und diese Art anders zu denken, hast Du das bewusst gemacht oder gab es einen Tag, an dem Du gemerkt hast, ich mache das jetzt anders als vorher?“*

Brett: *„Ich glaube, das war eher eine Kopfsache [...]. Das war wie, Du weißt jetzt ‚Du kannst das nicht mehr machen‘, denn zum einen kannst Du Deine Kinder nicht mit ansehen lassen, was sie gesehen haben, und zum anderen ist es wie, Du weißt, was ich Dir schon gesagt habe, man bekommt eine Menge Ärger. Denn man fängt an, zu überlegen, jetzt hast Du dieser Person das angetan, aber die hat ein Paar Freunde hinter sich, die darauf warten, dass Du erscheinst, und Du hast deine Kinder bei Dir, sodass Du Dich nicht verteidigen kannst mit den Kindern, kannst Du das verstehen?“*

Als er gefragt wurde, warum er in der Lage war, sich aus Scherereien herauszuhalten, benannte Brett die Furcht vor zunehmend härterer Bestrafung und die Erkenntnis, dass es für ihn bessere Chancen gibt:

Brett: *„Ich glaube psychologisch, mir ist jetzt klar, dass ich keinen Ärger mehr will oder ich weiß, ich werde eine höhere Strafe bekommen, zum Ersten. [...] Lohnt es sich, ein Jahr, zwei Jahre zu bekommen, weil man jemanden umgehauen hat? [...] Und es ist wie, nein, vergiss alles, mach Dir nichts draus. Ich möchte lieber raus, selbst bei Regen würde ich lieber draußen sein als die ganze Zeit drin [gemeint ist im Gefängnis].“*

BH: *„Okay. Gab es, noch mal gab es so etwas, dass Du bewusst gedacht hast, ich muss mich aus Streit heraushalten, weil ich sonst gehen muss ... oder war da irgendetwas in der Art, das über Dich kam?“*

Brett: *„Ich glaube, ich habe eine Menge darüber bewusst nachgedacht. [...] Ich glaube, ich habe gedacht, ‚nun, wenn ich das noch mal mache, da ich auf Bewährung bin, bist Du dran, es ist offensichtlich, dass ich weggeschlossen werde‘, und das nicht nur für ein paar Monate, das läuft für ein Jahr oder mehr. Und Du überlegst, ‚nun, lohnt sich das?‘ Das ging mir durch den Kopf. ‚Lohnt sich das?‘ Und es ist wie, Du beginnst so, das vergisst man nicht.“*

Aber welche Rolle spielte die Bewährung bei Bretts Verhaltensänderung? Bretts Bewährungshelferin unternahm einige Sachen, um ihm zu helfen, von der Lösung seiner Wohnungsprobleme bis zum Erteilen von Ratschlägen:

„Ich glaube, während ich unter Bewährung stand, [Bewährungshelferin] machte, als ich da ich ein Problem hatte, weil ich nichts zum Wohnen hatte und ich der Bewährungshelferin davon berichtete und sie mir sehr geholfen hat, sie hat mir herausgeholfen. Denn sie hat mit den Wohnungsgesellschaften telefoniert und erreicht, dass die mir irgendwo was gaben. [...] Ich denke, es war nach den ersten wenigen Sitzungen, die wir hatten, als sie zu mir sagte,

„Du bist immer noch sauer, nicht wahr?“ Denn sie konnte das sehen. Ich sagte, „Ja“, und sie sagte, „warum?“ Ich sagte, „Ich kann nirgendwo wohnen“. Und sie weiter, „Hast Du Dich irgendwo eingetragen?“ Ich sage „Ja“. Sie weiter, „Seit wann?“ Ich sage, „Ach ich weiß es nicht, es ist jetzt ein Jahr und habe nichts bekommen“. Sie weiter, „Das ist schlecht“. Und dann habe ich ihr gesagt, dass ich zwei Kinder habe und die auch an jedem Wochenende habe und sie weiter „Überlass das mir“. Und als ich das nächste Mal zu ihr ging, sagte sie, „Ich habe telefoniert. Überlass das mir und komme in ein paar Wochen wieder“, [...] und nach einem Monat sagt sie „Nun, ich habe etwas für Dich gefunden“. Ich sage „wo?“ und sie „jetzt musst Du den Hausverwalter treffen, ich habe mit Dir für Freitag einen Termin vereinbart“. [...] Das, so glaube ich, [...] das hat mich etwas weiter beruhigt. Weil sie mir mehr geholfen hat als die Gesellschaft, als ich schlicht wohnungslos war.“

Indem sie ihm half, eine Unterkunft zu finden, half *Bretts* Bewährungshelferin ihm, „herunterzukommen“, etwas, auf das er seinen Ausstiegsprozess und seinen Willen, physische Auseinandersetzungen zu vermeiden, direkt zurückführte. Zunächst scheint es so, dass diese Unterstützungshandlung, so wichtig sie war, alles war, das *Brett* aus seiner Bewährungshilfe mitnehmen konnte. Aber *Bretts* Bewährungshelferin unternahm weitere direktere Maßnahmen, um ihn in seinem Ausstiegsprozess zu unterstützen. Das oben beschriebene Ereignis zu Beginn seiner Bewährungsmaßnahme könnte *Bretts* Bewährungshelferin dabei geholfen haben, eine Beziehung zu ihm aufzubauen und sein Vertrauen zu gewinnen, was dazu führte, dass sein späteres Programm zur Aggressionsbewältigung stärkere Wirkung zeigte.

BH: *„Hast Du irgendetwas als Ergebnis deiner Bewährungszeit gelernt?“*
 Brett: *„Nicht geschnappt zu werden! [...] Ja, man kann sagen, man hat etwas von ihr gelernt. Sie sagte etwas über die Konsequenzen davon, Leute anzugreifen bla, bla, und sie sagte das alles und man hörte zu, was sie zu sagen hatte. [BH: Okay, ja]. Und sie machte auch so was wie Aggressionsbewältigung mit mir und sie sagte ‚das ist wichtig, ...weil Du über irgendetwas zornig bist ...‘ Ja? Es könnte sein, dass vieles auch dadurch gekommen ist.“*

BH: *„Okay. So sprach sie irgendwie über die Folgen von Gewalttätigkeit [...] Okay, und [...] was hast Du daraus gelernt?“*

Brett: *„Genauso, wie sie gesagt hat, ‚versuche, Dich aus den ganzen Sachen herauszuhalten‘.“*

BH: *„Ja. Und warst Du in der Lage, das umzusetzen, irgendwie ... [Brett: Ja, Ja]. Okay, also würdest Du sagen, dass es Dir geholfen hat, Ärger zu vermeiden?“*

Brett: „Ja, weil ich zugehört habe, nun, man hat ihr zugehört weil sie eine nette Frau war, deshalb hat man zugehört, was sie dir gesagt hat, und es waren irgendwie gute Ratschläge. Sie hat sogar von sich aus einem geholfen, etwas zum Wohnen zu finden, man musste zuhören, was sie einem gesagt hat, was man machen soll, auch nachdem die Bewährung zu Ende war. Und es war irgendwie so, mach das jetzt nicht, mach das, gehe weg, oder halte Dich von den Gegenden fern [...] Man fing an nachzudenken. Es waren wenige Dinge, die sie gesagt hat, so über das Familienleben. Ich erinnere mich, was sie über die Kinder sagte, ‚Du wirst Deine Kinder haben und so weiter, geh mit ihnen auf den Spielplatz‘ und alles so was, ‚Du bist zu Allem berechtigt‘, ich bin mit meiner Ex zum Spielplatz gegangen, weil [PO] mir das alles gesagt hat, sonst hätte ich das gar nicht gewusst. Sie hatte einem das Alles erklärt.“

Auf ähnliche Weise wie bei *Bobby*, war bei *Brett* ein wichtiges Merkmal der Bewährungshilfe, dass die Ratschläge, die ihm von seiner Bewährungshelferin gegeben wurden, einige Zeit brauchten, bis sie wirkten. Obwohl die Vorteile, einen Ort zum Leben zu haben, sofort zu Tage traten, wirkten die Ratschläge seiner Bewährungshelferin erst mit der Zeit. *Brett* hob den Vorteil hervor, nicht strafällig zu werden, aber er meinte, dass dieser Vorteil nicht sofort eintrat. Vielmehr beeinflusste die Bewährungszeit sein Denken noch nachdem die Maßnahme endete, was teilweise darauf zurückzuführen ist, dass er als einen positiven Aspekt, sich aus Kämpfen herauszuhalten, erkannte, dass zumindest das Leben friedlicher sein könnte:

Brett: „Es ist entspannender, weil wie ich sagte, man hat nichts, man kennt die Tür, man weiß, an die Eingangstür wird verdammt noch mal um drei Uhr morgens, um vier Uhr morgens von der Polizei geklopft, die Dich einsperrt. [...] Ich muss mich nicht verstecken, ich muss nicht mehr lügen, weil ich was gemacht habe, zu niemandem, weil ich ehrlich bin. Ich will bloß mein Leben leben und ehrlich sein.“

BH: „Okay, Ja. [...] Wie schnell hast Du bemerkt ... hast Du angefangen, entspannter zu werden, denn Du hast gesagt, dass Du irgendwie entspannter wurdest, nicht wahr?“

Brett: „Nun, Ich weiß es nicht, Ich würde sagen, ich würde sagen, nach der Bewährung und ich begann, nach der Bewährung mehr zu überlegen. [...] So ist das, wenn Du anfängst zu denken, nun, ja, will ich noch mal ins Gefängnis?“

BH: „In Ordnung. War es schwierig für Dich, sich aus Streit herauszuhalten?“

Brett: „Ein Paar Mal, man will jemanden schlagen, aber dann dachte ich ‚nein, man sagt einfach nein, geh fort‘, oder ‚ignoriere das einfach‘, ignoriere einfach Situationen. Ich hatte ein Paar mal solche Vorkommnisse, bei denen

die Leute mich kannten, und die haben es ausprobiert und nichts ... verstehst Du, nur Worte, aber es geschah nichts weiter.“

Brett erinnerte sich daran, wann er zum ersten Mal begann, vom Kämpfen abzulassen (vor etwa drei Jahren):

„Ja, da war jemand, der mich geschubst hat, ein Boxer, er fing an, etwas zu brabbeln. [...] Genauso alt wie ich, aber er ist frustriert und er wollte es mit irgendjemandem anlegen. Und ich habe bloß gesagt, er wusste, dass ich sonst boxe, und er sagte zu mir „komm runter in den Ring und ich mache Dich fertig“. Ich sagte stets „nein, ok?“ Und wir waren eines Tages im Pub und er kam herangeschossen, rempelte mich an, begann, mich zu stoßen und sagt „los, Du und ich, jetzt“ bla, bla, „los“. Mir war nach „geh weg, geh weg“. Verstehst Du, ich wusste, was passieren würde, Du bist in einem Pub, Du fängst an, zu kämpfen, Du weißt, jeder wird sich einmischen, so ist es doch? Mir war wie „geh weg“. [...] [BH: So bist Du in die Situation geraten, warum hast Du nicht gekontert?] Ich hatte keinen Bock, das ist entscheidend, es passte mir nicht. Ich wusste... [BH: Was war mit dem Streit?] Nun da war der Streit, das war nicht entscheidend, ich wusste nur, wenn ich ihn umgehauen hätte und dann, ja, die Polizeistation war gleich um die Ecke, ich wäre sofort in der Zelle und das wäre es gewesen, da hätte ich meine Nacht verbracht.“

Trotz Bretts Angabe, keinen Ärger mehr haben zu wollen, seiner Fähigkeit, Streit aus dem Weg zu gehen und den Bemühungen seiner Bewährungshelferin, ihm bei seinen Aggressionen zu helfen, fand er sich in Situationen wieder, in denen er „einige Leute schlagen wollte“. Obwohl er nach seiner Bewährungsmaßnahme von 1998 nicht mehr verurteilt wurde, berichtete er, dass er immer noch in Kämpfe verwickelt wurde, und er erst vor drei Jahren zum ersten Mal umsetzen konnte, was er mit seiner Bewährungshelferin besprochen hatte (und daraufhin der Schlägerei aus dem Weg ging). Seine Bewährungshelferin hat offensichtlich seine Probleme im Umgang mit Aggressionen als Schlüsselfunktion seiner Straftaten erkannt und ihre Maßnahmen, dies anzugehen, waren möglicherweise erfolgreich, wenn auch neun Jahre lang nicht. Erst einige Zeit nach seiner Maßnahme begann er, ihren Ratschlägen zu folgen. Wir sollten daher nach weiteren Veränderungen in Bretts Leben suchen, die diese Veränderungen unterstützt haben, bei denen ihm seine Bewährungshelferin helfen wollte. Brett traf seine gegenwärtige Partnerin 2006 und sie bekamen zwei Kinder. Im Folgenden wird aufgezeigt, welchen Einfluss die Vaterschaft auf Brett hatte (ungeachtet dessen, dass Brett zwei Kinder aus einer früheren Beziehung hat):

BH: *„Hat es einen Einfluss auf Dich gehabt, Vater zu werden [2007]?“*

Brett: *„Nicht wirklich ... Ich weiß es nicht ... weil es einfach geschieht, und man führt sein Leben fort, verstehst Du grundsätzlich, man denkt an nichts anderes mehr. Man fängt an, darüber mehr nachzudenken, verstehst Du? Was*

so geschieht, sie ist schwanger, man kauft das, tut jenes, und man fängt wieder an, über seine Familie nachzudenken, verstehst Du? So, das ist das, was wirklich passiert, man sorgt nur für seine Familie. [BH: Ja]. Das ist gut.“

BH: *„Was sind die guten Momente dabei?“*

Brett: *„Die guten Momente, zu beobachten, wie sie aufwachsen, zu beobachten, wenn sie verschiedene Sachen machen, lernen. Solche Sachen, das ist sehr gut, so vergisst man die ersten beiden, das ist eine lange Zeit, man erinnert sich jetzt daran, was er macht, Sauberkeitserziehung, er geht jetzt allein auf die Toilette, und das ist erst in der letzten Woche geschehen. Und so ist das, ich erinnere mich nicht an so was bei meinen anderen beiden, daran erinnere ich mich nicht. Aber ich erinnere mich an das jetzt. [...] Weil ich noch jung war, als ich meine ersten beiden hatte und man macht eine Menge dumme Sachen und vergisst viele Dinge, aber jetzt, weil man jetzt älter ist und sich erinnert, ist es nicht so?“*

BH: *„Also ist das eine unterschiedliche Erfahrung, verglichen mit anderen?“*

Brett: *„Man konzentriert sich mehr, nicht wahr, weil man nicht mehr jung ist. [...] Man ist zu Hause und beobachtet und lernt jetzt mit den Kindern, nicht wahr? Das habe ich nicht mit den beiden anderen gemacht, ich war drin und draußen, drin und draußen, drin und draußen, bla, bla.“*

Obwohl *Brett* positiv über die Maßnahmen zur Aggressionsbewältigung sprach, die seine Bewährungshelferin mit ihm unternahm, so dauerte es noch neun Jahre, bis er wirklich begann, ihre Ratschläge in die Praxis umzusetzen. Dass dies etwa zu der Zeit geschah, zu der er eine neue Partnerin fand und erneut Vater wurde ist, so glauben wir, kein Zufall. Diese Ereignisse in *Bretts* Leben verstärkten die Arbeit, die während der Bewährungszeit geschehen ist, indem sie zu einer Position führte, von der aus die Bewährungsarbeit neu bewertet werden konnte. Trotz der Zeit, die es dauerte, bis die Ergebnisse der Bewährungshilfe zum Vorschein kamen, hat *Bretts* Bewährungshelferin ihn offenbar mit Einsichten versehen, die ihm zu gewissen Zeiten von Nutzen waren, trotz oder möglicherweise wegen der Länge der Zeit, die seit seiner Bewährungsmaßnahme vergangen war.

4. Grenzen der Bewährungshilfe

Bis zu diesem Punkt haben wir die Erfahrungen derjenigen Probanden, die über einen großen Einfluss der Bewährungshilfe berichteten, dargestellt. Doch was ist mit denen, die weniger positive Erfahrungen gemacht haben? Diejenigen, die sich an die Bewährungszeit erinnern konnten, geben verschiedene Gründe für das Fehlen einer Auswirkung auf ihr Leben an, darunter u. a. unzureichende Ressourcen und Unterstützung durch die Bewährungshelfer, die Wahrnehmung der Bewährungshilfe als feindselig ihnen gegenüber sowie die Annahme, dass die Bewährungshilfe zur „falschen Zeit“ stattgefunden habe.

4.1 Bewährungshilfe mit unzureichenden Ressourcen

Für einige blieb die Bewährungshilfe ohne Relevanz, weil die Bewährungshelfer, obgleich wohlmeinend, nach der Wahrnehmung der Probanden nicht die Hilfe bereitstellen konnte, die sie ihrer Meinung nach benötigt hätten. Auffallend ist, dass alle fünf Frauen, deren frühere oder derzeitige Straftaten das Resultat von Drogen- oder Alkoholabhängigkeit waren, der Bewährungshilfe negativ oder bestenfalls mit gemischten Gefühlen gegenüberstanden, was sie besonders auf die Unfähigkeit, bzw. eine fehlende Sachkompetenz der Bewährungshelfer, ihre Abhängigkeit zu verstehen oder zu bearbeiten, zurückführten. *Susanne* empfand die Treffen im Büro der Bewährungshilfe vor allem deshalb schwierig, weil sich gewöhnlich mehrere andere Abhängige und/oder Drogenhändler im Warteraum befanden, die ihr Drogen verkaufen wollten, während sie auf ihren Bewährungshelfer wartete. *Tracy* erklärte, dass Bewährungshilfe

„...nicht hilft. Es kommt auf die Straftat und die Person an. Bewährungshilfe hat nichts bewirkt, du nimmst nur an einem Treffen teil und damit hat es sich und das hilft nicht. Sie haben nicht die Mittel dir zu helfen, zumindest ist das meine Erfahrung. Weißt du, du brauchst jemanden, eine kompetente Drogenberatungsstelle; sie sollten dich dorthin überweisen, wo jemand sich mit dir zusammensetzt und über deine eigentliche Abhängigkeit spricht oder was der Auslöser für die Straftat, die du begangen hast. [...] Denn zu der Zeit, wissen Sie, sagte ich, dass ich aufhören will, aber da war nichts, niemand, keiner hat mir je einen Ausweg aufgezeigt, es ging nur um Reha. Nun ja, eigentlich nicht, das war später, es kam erst später, zu spät, zu spät für mich. Ich hätte es gerne früher angeboten bekommen. Ich hatte keinen, der sich mit mir hingesetzt hätte und mit mir meine Drogensucht besprochen hätte und wie es nun weitergehen soll.“

Im Gegenzug sagten drei Frauen, darunter *Tracy*, dass ihr Therapeut sehr hilfreich war, indem zum Beispiel Trauerarbeit verordnet wurde oder Hilfestellung geleistet wurde, um vom Methadon loszukommen. *Jimmy* (der heute in der Drogenberatung arbeitet) führte organisatorische Sachzwänge und Bürokratie an, die die Arbeit von Bewährungshelfern behinderten, hob aber auch den Stellenwert des Helfer/Probanden-Verhältnisses und die (Un-)Fähigkeit der Bewährungshelfer hervor:

„Ich denke, sie versuchten, eine wunderbare Arbeit zu leisten. Sie haben versucht, die Verbindung zum Einzelnen aufzubauen, indem sie verschiedene Kurse und verschiedene Interventionen machten. Und versuchten mit den Leuten zusammenzuarbeiten. Aber dann habe ich da auch noch die Wahrnehmung einer anderen Seite, die ist beschissen, da ist Papierkram Schreibarbeit, kennst du doch? Und den verdammten Kram muss ich auch noch

machen. Und so verfangen sie sich in einen Riesenberg, Papierkram statt die Arbeit zu tun, die tatsächlich getan werden müsste. Ich finde das eigentlich sehr traurig, denn es geht ja gar nicht um den verdammten Schreibkram. Klar weiß ich, warum es die Schreibearbeit gibt [...] Ich weiß, dass sie wichtig ist. Aber wirklich, nun ja, einige Bewährungshelfer, die ich momentan gerade sehe, sind unglücklicherweise sehr jung und haben überhaupt keine Lebenserfahrung; ich will damit nicht sagen sie sollten drogensüchtig oder alkoholabhängig oder kriminell sein, bestimmt nicht. Aber schau, wenn du eine junge Dame von, sagen wir 22, 23 hast, die versucht mit einem Typen, der 40 ist, eine Verbindung herzustellen, dann denk ich, da gibt es doch auf Anhieb ein kleines Problem... Und es ist nicht unbedingt ihre Schuld, denn sie versucht doch sich einen Beruf aufzubauen, oder?“

Jimmys Darstellung gibt eine von der Forschung attestierte Feminisierung der Bewährungshilfe in *England* und *Wales* (*Mawby/Worrall* 2013) wieder und schneidet gleichzeitig die Frage an, inwieweit ehemalige Straftäter eine Ressource zur Förderung des Wandels im Hinblick auf die Resozialisierung sein können.

4.2 Bewährungshilfe als Gegner

Einige, selbst unter den straffreien ehemaligen Probanden, wiesen auf den Einfluss von aggressiven oder blockierenden Bewährungshelfern auf die geringe Auswirkung der Bewährungshilfe hin. Für *Douglas* war seine schlechte Meinung über die Bewährungshilfe das Resultat von dem, wie er es sah, gespannten Verhältnis zu den Bewährungshelfern, deren Rolle es war, sein Verhalten zu überwachen anstelle Hilfe zu leisten:

„Ich denke, ganz ehrlich, ich denke, in der Bewährungshilfe behindern sie dich mehr als sie dir helfen. Ich glaube, sie sind da, um dich wieder ins Gefängnis zu bringen. Statt dir zu helfen, nicht mehr ins Gefängnis zu kommen, sind die da, um dich wieder ins Gefängnis zurückzubringen. Und irgendwie musst du dein Bestes geben, damit es ihnen nicht gelingt, dich wieder ins Gefängnis zu bringen. [BH: Nun ... Inwiefern glauben Sie, dass sie da sind, um Sie wieder zurück ins Gefängnis zu bringen?] Ich glaube sie machen alles, um dich wieder zurück ins Gefängnis zu bekommen. Ich denke, dass ist ihre Aufgabe, und sie sind nicht dazu da, dir zu helfen. [BH: Okay]. Ich denke, so ist das, es ist ... alles daranzusetzen, um dich wieder ins Gefängnis zu bringen. Und sie beobachten dich, und sobald du einen Fehler machst, war's das und zurück geht's. Deshalb musst du bei denen aufpassen. Ich meine, du musst, du darfst ihnen diese Chance nicht geben.“

Carl (auch ein Straffreier) war ähnlich vernichtend in seiner Aussage über seine Interaktion mit den Bewährungshelfern:

„Meiner Meinung nach war Bewährungshilfe totaler Schwachsinn. Ich gehe da rein und sie sagte: ‚Hallo, wie geht es Ihnen? Vielen Dank und auf Wiedersehen.‘ Das war’s, wissen Sie, was ich meine? Das war die Bewährungshilfe. Du kannst da nicht hingehen und sagen: ‚Schauen Sie, ich habe da dieses Problem, was kann ich dagegen tun?‘, weil sie das gar nicht wissen wollen.“

Einige Rückfällige griffen diese Kommentare auf. Tony charakterisierte seine Beziehung zu seinem Bewährungshelfer als direkt konträr.

„Ich denke, Bewährungshilfe ist nicht mir zuliebe da, sondern für die Öffentlichkeit. Um sicher zu stellen, dass ich clean bin, dass ich kein Verbrechen oder so begehe. Denn wie soll ich sagen, das erste Mal, wenn du ihnen sagst, du hast was konsumiert, tja, dann sehen sie es nicht wie: ‚Oh der hat einen Tag lang Mist gebaut, aber er hat er danach keine Drogen mehr genommen, geben wir ihm eine Chance‘. Sie sehen das nicht so. Die sagen: ‚Ach egal, eines führt zum anderen, das war’s, bäng, schick ihn zurück ins Gefängnis.‘ Sie wissen, was ich meine: ‚Wenn er den nächsten Ausrutscher hat, hat er wahrscheinlich kein Geld, was macht er dann, dann geht er raus und begeht eine Straftat, das geht nicht, das ist eine Gefahr für die Öffentlichkeit, also schicken wir ihn zurück.‘“

Bob (rückfälliger Drogentäter) empfand seinen Bewährungshelfer als gleichgültig:

„Um dir die Wahrheit zu sagen, Kumpel, Bewährungshilfe war für mich echt eine reine Zeitverschwendung, ich denke da ganz ehrlich, Scheiße. Genau das ist Bewährungshilfe in meinen Augen, Kumpel. Da gehst du also hin: ‚Ach da sind Sie, wie geht’s?‘ Und der Typ mit dem du sprichst, zeigt kein Interesse. Du siehst ihm an, der hat keine Lust. Für ihn ist das nur ein Job.“

Für einige Personen stellte die Bewährungshilfe nicht nur eine Unannehmlichkeit und Zeitaufwand dar, sondern noch ein weiteres Hindernis, das überwunden werden musste. Auch wenn wir es nicht bestimmt sagen können, nehmen wir an, dass die Befragten, die die Bewährungshilfe als feindlich ansahen, wahrscheinlich nicht nur ihre Strafaussetzung zur Bewährung von 1997-1998 angesprochen haben. Ihr Zorn richtete sich auf die Erfahrungen mit der Bewährungshilfe als Ganzes, nicht auf bestimmte Helfer oder Verfügungen. Es ist auch schwierig zu sagen, ob die negative Meinung über Bewährungshilfe das Resultat bestimmter Erfahrungen während der Bewährungszeit waren oder ob sie eine breitere oder tief verwurzelte negative Einstellung „Autoritäten“ gegenüber repräsentieren. Das heißt, wir wissen nicht, ob die Einstufung von Bewährungshilfe als

„nutzlos“ die Ursache oder die Folge der geringen Auswirkung der Bewährungsaufsicht ist. Unabhängig davon überrascht es nicht, dass diejenigen, die Bewährung mit einer solchen Feindseligkeit betrachtet haben, keinen Nutzen darin erkennen konnten. Wiederum spricht jeder dieser Berichte die Bedeutung der Beziehung von Probanden zu den Bewährungshelfern an. Diejenigen, die scharfe Kritik an der Bewährungshilfe übten, verallgemeinerten das, was sie als eine ablehnende, bzw. zumindest nicht hilfreiche Haltung eines einzelnen Bewährungshelfers wahrgenommen hatten und übertrugen es auf das gesamte Bewährungshilfesystem.

Lucy, die einen früheren „netten“ Bewährungshelfer hatte, dem sie ihre Erlebnisse aus häuslicher Gewalt anvertrauen konnte und der „verstanden, was ich durchmachte“, hatte weniger positive Erfahrungen mit anderen Bewährungshelfern. *Lucy* erzählte, wie eine Bewährungshelferin:

„... mich vernichtete. Sie sagte Dinge über mich, und es war wie, ich habe mit dir gesprochen und ich war ganz ehrlich dir gegenüber, wie ich es seit fünf Jahren einem Menschen gegenüber nicht mehr war, weil ich mit niemanden darüber gesprochen habe. Und ich denke, du hast mich irgendwie verstanden, wahrscheinlich hört sich das für dich etwas verrückt an, aber du hast begriffen, was ich meinte. Ich sehe es an deinem Blick. [...] Und dann fand ich heraus, dass du einen Bericht über mich geschrieben hast, als sei ich eine komplett andere Person [...] Du sagst, ich habe absolut kein Verständnis darüber, was ich bin, über die Auswirkungen von dem, was ich tue, du sprichst über mich mit einer sehr negativen Einstellung. Es war unglaublich, was diese Frau über mich sagte, damit sie mich wieder zurück ins Gefängnis schicken. Es war grauenhaft, sie empfahl, dass ich wieder ins Gefängnis gehen solle, sie hasste mich, doch wenn sie mir gegenüber saß, wünschte sie mir alles Gute und „Sie sind eine wunderbare Frau, ich hoffe, dass Sie wieder ihre ehrenamtliche Arbeit aufnehmen werden“ und dann... Sie wissen, was ich meine, oder?“

Zuvor haben wir Bewährungshelfer als „Normalisierungsschmiede (*normal-smiths*)“ bezeichnet. Die eher negativen Berichte über Bewährungsaufsicht, die von *Bob*, *Tony* und *Lucy* beschrieben wurden, zeigen aber auch die Möglichkeit auf, dass Bewährungshelfer als „Devianzschmiede“ (*deviant-smiths*) agieren können (*Lofland* 1969). So wie der Normalisierungsschmied wenig Beweise benötigt, die bestätigen, dass die Person trotz ihres abweichenden Verhaltens im Wesentlichen gut ist, brauchen die Devianzschmiede wenig Gründe, um an die Unveränderlichkeit des schlechten Charakters eines Abweichlers zu glauben. *Tony* fühlte, dass sein Bewährungshelfer nur darauf aus war, den kleinsten Ausrutscher seiner unüberbrückbaren „Schlechtigkeit“ zu zuschreiben. Es ist unwahrscheinlich,

dass solche Einstellungen den Geist der Zusammenarbeit heraufbeschwören können. Für *Lofland* waren einige Vertreter der sozialen Kontrolle häufig Devianzschmiede (1969, S. 228 f.). Die Feindseligkeit einiger Befragten ihren Bewährungshelfern gegenüber ist wird damit begründet, dass die Bewährungshelfer ihnen „Abartigkeit“ bzw. schlechten Charakter unterstellten. Das soll nicht heißen, dass Bewährungshelfer ihre Fälle für „Schlechte“ hielten, sondern vielmehr, dass die Risikoaversion und die Durchsetzungskultur die Einstellungen gegenüber Probanden verhärtet hatten.

4.3 Bewährung ist unnötig

Der Großteil der Personen, die angegeben haben, dass ihre Bewährungsstrafe in den Jahren 1997-1998 wenig Auswirkungen hatte, führten dies auf die geringe Bedeutung der von den Bewährungshelfern angebotenen Hilfen für die Veränderungen, die in ihrem Leben stattgefunden hatten, zurück. Die meisten dieser Berichte betonten die Bedeutung der persönlichen Verantwortung bei den Versuchen, Straftaten zu unterlassen. Für diese Personen war der geringe Einfluss der Bewährungshilfe durch den Umstand bedingt, dass sie die Veränderung selbst herbeiführen wollten. *Dennis* war seit seiner Bewährungsunterstellung (1997) zwei Mal in Schwierigkeiten geraten wegen geringfügiger Körperverletzung (2007) und einmal wegen Landfriedensbruchs (2009). Er war generell nicht mehr straffällig geworden, aber er führt diese Veränderung nicht auf die Bewährungshilfe sondern auf seine eigenen Anstrengungen zurück:

„Bewährung oder die Aktivitäten von anderen haben überhaupt nichts geholfen. Das war nur wegen mir persönlich, weil, wenn man so drauf ist [d. h. kriminell sein zu wollen], dann ist man so drauf. Und nur darauf kommt es an. Es macht nichts, wie sie dich im Gefängnis behandeln, ob sie dir Bewährung geben, gemeinnützige Arbeit verordnen, das wird dich nicht verändern. Es ist genauso – genauso, als wärst du ein Junkie. Egal, wie oft man versucht ihn zum Aufhören zu bewegen, er wird's nicht machen, bis er es selbst will. Er muss – es muss von innen herauskommen und nicht von jemand anderem.“

Brandon erkannte, wie wichtig es ist, mit der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten, aber nur in den Punkten, die „notwendig“ sind:

„Ich bin mir echt nicht sicher, ob ich was davon gelernt hab. Es ist ja so, wissen Sie, als ob du verschwinden musst, oder? Es ist besser als Gefängnis, also wird sich jeder drauf einlassen, immer. Wenn Sie die meisten Leute fragen, ob ihnen die Wahrheit erzählt wurde, dann werden sie sagen, dass es nur lästig war, und dass sie dir alles erzählen, was du hören willst, weil der kriminelle Teil so ist. Sie sehen es nicht als Hilfe. Du ziehst dir das raus, was du brauchst, um raus zu

kommen. Aber die meisten Leute, die Bewährung bekommen, Kriminelle und so, die sind nur lästig, wahrscheinlich ziemlich lästig.“

Also hatte für viele die Bewährungshilfe, auch wenn sie nicht hilfreich war, eine geringe Auswirkung, weil die Probanden sich nicht auf die angebotenen Möglichkeiten eingelassen haben. Ihre Berichte über die Bewährungshilfe stellen die persönliche Verantwortung, die Verantwortungsübernahme für eigene Veränderungen und die Akzeptanz der gebotenen Unterstützung in den Vordergrund. *Keith* schilderte es wie folgt:

„Bewährung kann nur in gewisser Weise helfen, oder? Um ehrlich zu sein, sie können dir nur zuhören, wenn du von deinen Problemen erzählst. Versuchen dir zu erklären, wie du Sachen richtig machst, und versuchen dir dabei zu helfen, nicht in Schwierigkeiten zu geraten. Aber da kommt es auf dich an. Es gibt niemanden, der dich zwingen kann nicht mehr in Schwierigkeiten zu geraten. Es muss deine eigene... bewusste Entscheidung sein, oder? Es muss so sein, weil es alles in deinen eigenen Händen ist, oder? Du gehst klauen. Nur du selbst kannst damit aufhören.“

Anthony erklärt, dass Bewährungshilfe ein unterstützender Prozess sei, und dass es auf den Probanden ankomme, sich darauf einzulassen:

„Dadurch [Bewährung] analysiert man, was man getan hat, wem man es angetan hat, wie man es ändern kann. Die Bewährungshilfe gibt dir diese Werkzeuge, sie erklärt dir die Werkzeuge, und es kommt auf dich an, ob du sie annimmst. Im gesamten Rechtssystem sagen dir Leute: ‚sieh‘ mal, wir helfen dir hier, wir helfen dir dort‘. Seit ich Kind war, haben mir Leute Hilfe angeboten. Ich will ihre Hilfe nicht. [...] Also das Rechtssystem existiert. Wenn du also willst, wie bei Bewährung und so ‚nem Zeug, wenn du es wirklich nutzen willst, dann geht das. Wenn du damit echt was erreichen willst, dann kannst du das. Ich sage ja nicht, dass es nichts nützt. Ich sage nur, dass es mir nichts nützt.“

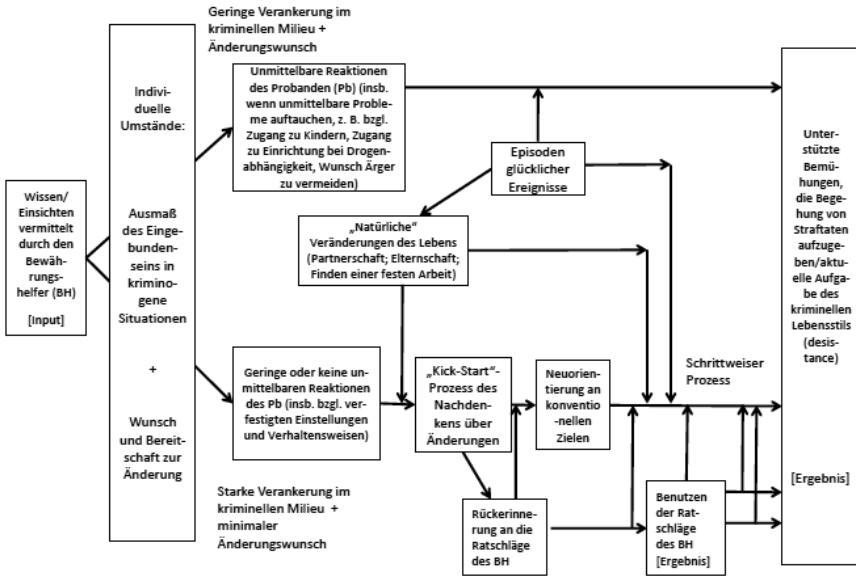
Der geringe Einfluss der Bewährungshilfe konnte also teilweise darauf zurückgeführt werden, dass die Probanden aus ihrer Sicht eine persönliche Verantwortung für die in ihrem Leben stattgefundenen Veränderungen übernehmen mussten. *Anthony* erklärte, dass Bewährungshilfe ein Werkzeug sei, mit dem man Unterlassung fördern kann, aber es komme sehr auf die Person an, sich auf diese Möglichkeit einzulassen. Dabei wurde dann teilweise die „Nützlichkeit“ der Bewährungshilfe auf das Ausmaß, mit dem sie für die betroffenen Probanden „zur richtigen Zeit“ stattfand, zurückgeführt.

5. Zusammenfassung der Langzeitwirkungen von Bewährungshilfe

Auf der Grundlage der obigen Beobachtungen skizzieren wir ein Modell der Auswirkungen von Bewährungshilfe, von dem wir meinen, dass es die Erfahrungen unserer Untersuchungsgruppe widerspiegelt (*Abbildung 1*).

Für die Frage, welcher „Pfad“ beschritten wird, sind zwei Aspekte entscheidend, die sich auf die persönlichen Umstände der Probanden beziehen: der „Grad der Eingebundenheit in kriminogene Situationen“ und der „Wunsch und Wille zu Veränderungen“. Ersteres stellt das Ausmaß dar, in welchem die weiterreichende Lebenssituation der Probanden für weitere Straftaten förderlich ist, zum Beispiel das Ausmaß, in welchem Freunde und/oder Partner kriminelle Handlungen dulden oder daran teilnehmen, oder das Vorhandensein oder Fehlen von Drogen- oder Alkoholabhängigkeiten, die die Wahrscheinlichkeit von Straftaten erhöhen. Die zweite Begrifflichkeit fasst zusammen, was wir als „subjektive“ Faktoren bezeichnen, die die Haltung der Person zu Änderungen in ihrem Leben beeinflussen. Zum Beispiel: Möchte der Proband aufhören Straftaten zu verüben, und fühlt er sich trotz der Hindernisse, auf die er treffen könnte, dazu in der Lage? Im Zusammenhang mit der Auswirkung von Bewährungshilfe beeinflussen „Wunsch und Wille“ das Ausmaß, in welchem sich Probanden in der Lage sehen, zusammen mit ihrem Bewährungshelfer auf gemeinsame Ziele hinzuarbeiten. Je stärker der Wunsch nach Veränderung und je geringer der Grad der Einbindung in kriminogene Situationen, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Proband unmittelbar auf die vom Bewährungshelfer durchgeführte Arbeit anspricht. In *Abbildung 1* stellen wir zwei Idealtypen von Personen auf Bewährung dar: Eine Person mit einem geringen Grad an krimineller Einbindung und einem starken Wunsch nach Veränderung und eine zweite Person mit einem hohen Grad an krimineller Einbindung und einem geringen Wunsch nach Veränderung.

Abbildung 1: Modell zur Wirkung der Bewährungsaufsicht



Einige Probanden nutzen ihre Erkenntnisse und Einblicke unmittelbar – wie im Fall von *Gavin* (siehe oben), so dass sie direkt anhaltende Anstrengungen vornehmen, sich von Kriminalität zu distanzieren, wie wir es ganz rechts im Model darstellen. Andere werden jedoch nicht unverzüglich auf die vom Bewährungshelfer gelieferten Erkenntnisse reagieren (z. B. *Bobby*). Wie „funktionieren“ dann die Erkenntnisse aus der Bewährungszeit, wenn es keine unverzügliche Reaktion oder Veränderung gibt? Wir meinen, dass diese Erkenntnisse von einigen Probanden nicht dauerhaft abgetan, sondern bis zu dem Zeitpunkt „gespeichert“ werden, in dem sie dafür empfänglich sind. Im Prinzip „ruhen“ sie, bis der Proband bereit ist, sie anzuwenden. Eine erhöhte Aufnahmebereitschaft kann als Ergebnis weiterreichender Veränderungen im Leben der Person auftreten. Ereignisse wie eine neue Arbeitsstelle oder die Geburt eines Kindes können sich auf den Wunsch nach Veränderung sowie auf den Grad der kriminellen Einbindung auswirken (zum Beispiel führt eine Arbeitsstelle zu einer Reduzierung der Zeit, die mit Freunden verbracht wird). Solche Ereignisse bewirken einen „Kickstart-Effekt“ für den Prozess des Nachdenkens über Veränderung, den Beginn einer Neuorientierung hin zu konventionellen Zielen gemeinsam mit der Überlegung darüber, wie eigene Ziele erreicht werden können. Als Teil dieses Prozesses könnte die Erinnerung an frühere Ratschläge eines Bewährungshelfers, die mit einer bis dahin ungekannten Ansprechbarkeit einhergeht, aufflammen. Erkenntnisse könnten in der Situation der Person deutlicher genutzt werden, oder praktische Hilfe

könnte nun von direkterem Nutzen sein. Die Erinnerung an die Ratschläge des Bewährungshelfers als eine Möglichkeit konventionelle Ziele zu erreichen, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sie genutzt werden, was wiederum zu anhaltenden Versuchen führt, sich von der Begehung von Straftaten zu entfernen.

Wie in *Abbildung 1* dargestellt ist, folgen Veränderungen der Lebensumstände, Neuorientierungen hin zu konventionellen Zielen und Erinnerungen an die Ratschläge des Bewährungshelfers keiner strengen ursächlichen Reihenfolge. Diese Ereignisse wiederholen sich und beeinflussen sich gegenseitig als Teil des Veränderungsprozesses. Es ist also so, dass eine Neuorientierung hin zu konventionellen Zielen zu einer Erinnerung an die Ratschläge des Bewährungshelfers über die Suche einer neuen Arbeitsstelle führen könnte. In ähnlicher Weise führt die erfolgreiche Anwendung der Ratschläge des Bewährungshelfers zu größerer Aufmerksamkeit über anderes Wissen, das vermittelt wurde. Das Zusammenspiel dieser Faktoren ist der Grund dafür, dass die ursächlichen Beziehungen bei Bewährungshilfe und das Unterlassen von kriminellen Handlungen schwer zu entflechten sind.

6. Fazit

Frühere Interviewreihen mit unseren Bewährungsprobanden endeten pessimistisch. Bewährungshilfe war augenscheinlich wenig nützlich oder relevant. Die Berichte, die uns jedoch nun von diesen Personen präsentiert wurden, stehen in starkem Kontrast dazu. Warum haben sie ihre Meinung geändert? Wir vermuten, dass mehrere Faktoren eine Rolle hierbei spielen. Die Lebensumstände vieler Interviewteilnehmer hatten sich sicherlich verändert (Arbeitsanstellung, Beziehung, Geburt von Kindern usw.), und dadurch kam es zum Ausstieg aus der Straffälligkeit (*Sampson/Laub* 1993). Dabei ist jedoch wichtig anzumerken, dass diese Antriebsfaktoren die Untersuchungsteilnehmer aufforderten, die Ratschläge der Bewährungshelfer zu überdenken und sie teilweise zu befolgen. Dies steht im Kontrast zu Standardmodellen über die Veränderung von Menschen; anstelle über Veränderung nachzudenken und als Folge davon Hilfe zur Umsetzung der Veränderung aufzusuchen, zeigt unsere Beobachtung das Gegenteil. Ratschläge zur Veränderung wurden viele Jahre vor dem Willen zu Veränderung erteilt, und sie konnten immer noch eine Schlüsselrolle im Veränderungsprozess darstellen. In dieser Hinsicht stellen unsere Daten einige der grundlegenden Annahmen zum Wirkungsverlust von Bewährungshilfemaßnahmen in Frage. Hilfsinterventionen verlieren mit der Zeit nicht zwingend ihre Wirkung (*Abbildung 2*), sondern es besteht die Möglichkeit, dass ihre Auswirkungen sich stattdessen vergrößern (*Abbildung 3*).

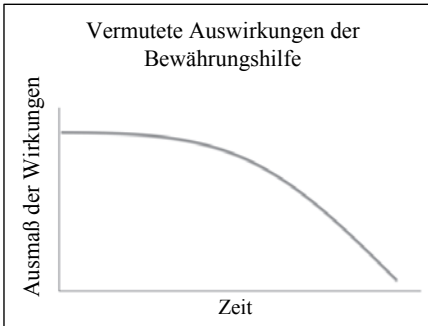


Abbildung 2: Vermutete Auswirkung der Bewährungshilfe

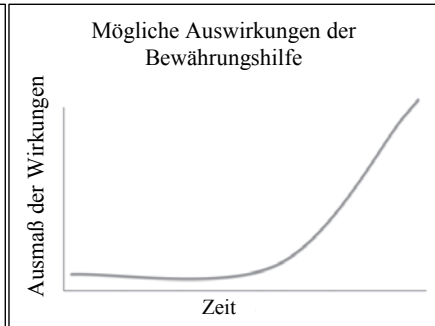


Abbildung 3: Mögliche Auswirkung der Bewährungshilfe

Sollte dies Ergebnis in anderen Studien bestätigt werden, so legt dies nahe, dass eine „vollständige“ Bewertung der Bewährungshilfe (oder jegliche andere Anstrengungen zur Förderung von persönlichen Veränderungen) auf Zeitabschnitte *nach* den üblichen ein- oder zweijährigen Nachfolgebewertungen ausgeweitet werden sollte. Solche Studien müssen natürlich über die einfache Bewertung von Wiederverurteilung/keine Wiederverurteilung hinausgehen und die von *Shapland u. a.* (2007) entwickelten Methoden verwenden, die zur Wirkungsforschung bei wiedergutmachenden Maßnahmen („restorative justice“) entwickelt wurden. Unsere qualitativen Daten weisen auch auf eine andere Entwicklung hin: Die alte Frage nach „was funktioniert (what works)?“ ist nun wohl nicht mehr zeitgemäß. *Mair* (2004) schlug stattdessen die Frage „was ist bedeutsam (what matters)?“ vor – doch „was hilft (what helps)?“ wäre eine noch bessere Alternative (*Ward/Maruna* 2007, S. 12-15). „Hilft“ impliziert Unterstützung; „funktioniert“ impliziert in diesem Zusammenhang die Produktion von Ergebnissen. Der zu Beginn dieses Projektes entwickelte Standpunkt war, dass die akademische und politiknahe Forschung zu viel Betonung darauf gelegt hatte, was im Büro der Bewährungshilfe passiert, was zu der Bewertung führte, dass der Beitrag der Bewährungshelfer als geringbedeutend eingestuft wurde. Wenn die Behauptung, dass „nur Straftäter erneute Straftaten stoppen können“ (Slogan der Wohltätigkeitsorganisation *User-Voice* im *Vereinigten Königreich*) wahr ist, dann sehen wir es als eine gute Neuorientierung an, wenn die Forschung das „Helfen“ stärker fokussiert.

Literatur

- Burnett, R.* (1992): *The Dynamics of Recidivism*. University of Oxford, England: Centre for Criminological Research.
- Burnett, R., McNeill, F.* (2005): The place of the officer-offender relationship in assisting offenders to desist from crime. *Probation Journal* 52 (3), S. 221-242.
- Canton, R.* (2011): *Probation: Working with offenders*. Abingdon: Routledge.
- Dowden, C; Andrews, D. A.* (2004): The importance of staff practice in delivering effective correctional treatment. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 48 (2), S. 203-214.
- Farrall, S.* (2002): *Rethinking What Works with Offenders*. Cullompton: Willan.
- Farrall, S., Calverley, A.* (2006): *Understanding Desistance from Crime*. London: Open University Press.
- Farrall, S., Hunter, B., Sharpe, G. and Calverley, A.* (2014): *Criminal Careers in Transition: The Social Context of Desistance from Crime*. Clarendon Studies in Criminology. Oxford: Oxford University Press.
- Gadd, D.* (2006): The role of recognition in the desistance process. *Theoretical Criminology* 10 (2), S. 179-202.
- Giordano, P. C., Cernkovich, S. A., Rudolph, J. L.* (2002): Gender, crime and desistance. *American Journal of Sociology* 107, S. 990-1064.
- Healy, D.* (2012): Advise, assist and befriend. *Social Policy and Administration* 46 (4), S. 377-394.
- Lebel, T.P., Burnett, R., Maruna, S., Bushway, S.* (2008): The 'chicken and egg' of subjective and social factors in desistance from crime. *European Journal of Criminology* 5 (2), S. 131-159.
- Lofland, J.* (1969): *Deviance and Identity*. Englewood: Prentice Hall.
- Mair, G.* (2004): Introduction. In G. Mair (Hrsg.): *What Matters in Probation*. Cullompton: Willan.
- Marshall, W. L., Serran, G.A.* (2004): The role of the therapist in offender treatment. *Psychology, Crime and Law* 10 (3), S. 309-320.
- Maruna, S.* (2001): *Making Good*. Washington DC: American Psychological Association Books.
- Mawby, R.C., Worrall, A.* (2013): *Doing Probation Work: Identity in a Criminal Justice Occupation*. London: Routledge.
- McCulloch, T.* (2005). Probation, social context and Desistance. *Probation Journal* 52(1), S. 8-22.
- McNeill, F., Weaver, B.* (2010). *Changing Lives? Desistance Research and Offender Management.*, SCCJR Project REPORT No.03/2010, Glasgow School of Social Work, Glasgow: The Scottish Centre for Crime & Justice Research.
- McNeill, F.* (2009): *Towards Effective Practice in Offender Supervision*. SCCJR Discussion Paper No. 01/2009.
- McNeill, F.* (2006): A desistance paradigm for offender management. *Criminology and Criminal Justice* 6 (1), S. 39-62.

- Rex, S.* (1999): Desistance From Offending: Experiences of Probation. *Howard Journal of Criminal Justice* 38 (4), S. 366-383.
- Robinson, A.* (2011): *Foundations for Offender Management*. Bristol: Policy Press.
- Robinson, G., Crow, I.* (2009): *Offender Rehabilitation*. London: Sage.
- Robinson, G., Ugwudike, P.* (2012). Investing in 'Toughness'. *The Howard Journal of Criminal Justice* 51 (3), S. 300-316.
- Sampson, R., Laub, J.* (1993): *Crime in the Making*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Chapman, B., Dignan, J., Howes, M., Johnstone, J., Robinson, G., Sorsby, A.* (2007): *Restorative Justice*. Ministry of Justice Research Series 3/07. Ministry of Justice: London.
- Stone, N.* (1998): *A Companion Guide to Enforcement*. Ilkley: Owen Wells.
- Trotter, C.* (2006): *Working with Involuntary Clients*. SAGE Publications Limited.
- Ward, T., Maruna, S.* (2007): *Rehabilitation*. Abingdon: Routledg.

6. Der Hochrisikotäter als ein Subjekt – der individuelle Ansatz

Marianne Vollan

1. Einleitung

Das vorliegende Thema ist eines der schwierigsten, mit dem der Strafvollzug konfrontiert ist: Wie sind Freiheitsstrafen so zu vollziehen, dass die Rückfallquote derer gesenkt wird, die das größte Rückfallrisiko bzgl. schwerer Straftaten aufweisen? Man muss dazu schon jetzt feststellen: Nein, es gibt keine umfassende Antwort auf diese schwierige Frage. Man sieht, dass auch die vier am JCN-Projekt beteiligten Länder verschiedene Modelle haben – weil es dafür keine „schnelle Lösung“ gibt. Man kann daher lediglich, – hoffentlich mit etwas Stoff zum Nachdenken – zu diesem komplexen Bereich beizutragen versuchen.

Im vorliegenden Beitrag werden – aus norwegischer Sicht – alle vier Schlüsselbereiche gestreift, auf die sich das Projekt konzentriert: Gesetzgebung, Planung der Haft, Entlassung und Wiedereingliederung.

Die Einstufung als „Hochrisikotäter“ kann selbst ein „Risiko“ darstellen. Der vorliegende Beitrag wird den Schwerpunkt auf den „individuellen Ansatz“ legen – von zwei Gesichtspunkten aus: Wie können wir als Vollzugsbehörde zutreffende Prognosen liefern um festzustellen, welche Risiken von dem einzelnen Straftäter ausgehen? Zweitens, wie kann ein System geschaffen werden, in dem der Straftäter selbst ein aktives Subjekt, und kein passives Objekt auf dem Weg zu seiner Entlassung ist?

Ich werde mich auf die drei Hauptsäulen der allgemeinen Grundsätze des Strafvollzugs in Norwegen konzentrieren und untersuchen, wie sie beim Management von Hochrisikotätern angewendet werden können:

- Der Normalisierungsgrundsatz,
- das Importmodell,
- ein „nahtloser“ Übergangsvollzug.

Zuvor soll jedoch noch ein Moment die Definition von Hochrisikotätern im JCN-Projekt unter norwegischen Bedingungen betrachtet werden.

Die aktualisierte Definition durch das Projekt lautet:

„Ein Hochrisikotäter (ein Gewalt- oder Sexualstraftäter) ist jemand, der eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Begehen von Straftaten zeigt, die zu sehr schweren persönlichen, körperlichen oder psychologischen Schäden führen können.“

Nach der Strafgesetzgebung in Norwegen fallen einige in dieser Gruppe unter den Geltungsbereich einer als Sicherungsverwahrung bezeichneten Sanktion, die als strengste Bestrafung angesehen wird (vgl. dazu auch *Lappi-Seppälä* unter Kapitel 7.1.2 in diesem Band). Sicherungsverwahrung wird für eine bestimmte Zeitdauer verhängt, kann jedoch so oft verlängert werden, wie es für den Schutz der Gesellschaft erforderlich gehalten wird, falls nötig, lebenslang. Das entscheidende Kriterium ist das Vorliegen eines akuten Risikos, dass der Straftäter wieder ein schweres Gewaltverbrechen, ein Sexualverbrechen oder andere schwere Verbrechen begeht, die das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen beeinträchtigen. Entsprechend der Definition durch das Projekt nehme ich an, dass einige der „Hochrisikotäter“ unter norwegischer Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und andere zu einer gewöhnlichen zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt werden würden. Im Folgenden ist auf diese beiden Gruppen als zu unterscheidende Betroffene freiheitsentziehender Sanktionen zurückzukommen.

Nun zurück zu den drei Säulen.

2. Der Normalisierungsgrundsatz

Im norwegischen Strafvollzug ist der Grundsatz der möglichst weitgehenden Normalisierung ein wesentliches Gestaltungsprinzip.

Die Grundprinzipien (*Basic Principles*) der Empfehlungen des Europarates für die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 enthalten den Normalisierungsgrundsatz. Nr. 5 lautet: *„Das Leben im Gefängnis soll so weit wie möglich den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft entsprechen.“*

Auch einige der anderen Prinzipien beziehen sich auf den Normalisierungsgrundsatz – und unterstützen diesen – wie zum Beispiel Nr. 2: *„Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, behalten alle Rechte, welche ihnen nicht rechtmäßig durch die Verhängung der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft entzogen wurden.“*

Was ist Normalisierung? Dies ist eine interessante und komplexe Frage, die im Detail auszuführen hier nicht möglich ist. Für das heutige Thema sollten wir jedoch festhalten, dass das „normale“ Leben eines durchschnittlichen Verurteilten sich von der Normalität der allgemeinen Bevölkerung unterscheiden kann – im

Hinblick auf Gesundheitsfragen, Beschäftigung, Drogenabhängigkeit, Beziehungen usw.

Der Normalisierungsgrundsatz kann von verschiedenen Standpunkten aus diskutiert werden. Das Prinzip ist aus vielerlei Gründen gültig an sich, kann jedoch ein wichtiges Mittel in dem ständigen Bestreben sein, eine (mit Blick auf die Allgemeinheit) sicherere Entlassung zu erreichen und somit eine erneute Straffälligkeit zu verringern.

Das Prinzip ist gültig an sich, weil es einen humanen Ansatz im Strafvollzug unterstützt. Das Urteil muss als Strafe zu spüren sein, ist jedoch trotzdem auf eine Weise zu vollstrecken, die negative Einflüsse der Inhaftierung verringert.

Der Normalisierungsgrundsatz ist eng verbunden mit dem Prinzip, dass der Entzug der (Bewegungs-)Freiheit die eigentliche Strafe ist und dass alle anderen Rechte im Prinzip weiterbestehen.

Gefangene müssen als Bürger mit den gleichen persönlichen Rechten wie andere Bürger angesehen werden, mit Ausnahme des Rechts auf Freiheit. Dies ist beispielsweise der Fall bei dem Recht auf Zugang zur Gesellschaft im Sinne des Stimmrechts bei Wahlen, des Zugangs zu Medien, des Rechts politischen Organisationen anzugehören, des Zugangs zu öffentlichen Leistungen bzgl. Gesundheit, Schule, Sozialleistungen usw., des Rechts zur Ausübung von Grundelementen eines Privatlebens in Form von Familienleben und Religion.

Bürger haben allerdings auch Pflichten, die gleichermaßen von Bedeutung sind. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Wie gesagt, kann das Prinzip auch ein Mittel für eine den Schutz der Allgemeinheit optimierende Entlassung sein. Je geringer der Unterschied zwischen dem Leben innerhalb und außerhalb des Gefängnisses ist, desto einfacher ist der Übergang aus dem Gefängnis in die Freiheit.

Die Stärkung des Normalisierungsprinzips bedeutet die Organisation einer täglichen Routine im Gefängnis, die so weit wie möglich die Gesellschaft außerhalb der Mauern widerspiegelt. Es wird versucht, das Gefängnis zu einem Trainingsfeld zur Entwicklung sozialer Kompetenzen und Fertigkeiten für das Leben zu machen. Das Arbeitstraining muss auf realistischere Art erfolgen – *das* ist die Herausforderung für unsere Berufsausbildungsphilosophie, weil wir uns mehr an die Art der Arbeitsfertigkeiten anpassen müssen, die in der heutigen Gesellschaft gefordert sind, und nicht nur Beschäftigungsarten von gestern anbieten dürfen. Um ein Beispiel zu geben: Was hat es mit diesen Lampen auf sich, die in einem norwegischen Gefängnis hergestellt werden?

Die Lampe wird „Back mir einen Kuchen“ genannt.

- Die Lampe wird von Häftlingen des Gefängnisses Bergen hergestellt und auf Qualität geprüft, durch eine einzigartige Zusammenarbeit zwischen den Designern, dem norwegischen Strafvollzug und Northern Lighting. Das Ziel ist die Schaffung eines qualitativ hochwertigen Designerprodukts in

norwegischen Gefängnissen, wo wir das Denken und Handeln der Häftlinge herausfordern.

- Der Name des Projekts entspringt der klassischen Geschichte über den „Kuchen mit der Feile“, aus der Trickfilmwelt, in dem eine Mama in einen Kuchen, den sie ihrem geliebten, eingesperrten Sohn bäckt, eine Feile hineinbäckt, um ihm zu helfen, auszubrechen.
- Das Projekt zielt darauf ab, mannigfaltige Aktivitäten für die Häftlinge zu schaffen, während sie sich noch im Gefängnis befinden.
- Die Lampe war sehr beliebt und wurde auch international ausgezeichnet.

Oben wurden auch Pflichten erwähnt. Auch in dieser Hinsicht können die Werkstätten Trainingsfelder sein: Der Gefangene sollte dafür verantwortlich sein, Absprachen mit seinem Arbeitgeber zu treffen, wie beispielsweise um Erlaubnis zu fragen, um zum Arzt gehen zu können und so weiter. Der Häftling sollte auch Rechnungen bezahlen und Lebensmittel kaufen; kurz, er soll üben, ein Bürger zu sein, der für sein eigenes Leben verantwortlich ist. Dies ist eine Möglichkeit, um das Konzept einer normalen Gesellschaft in die Vollzugsanstalten zu bringen und eine die soziale Integration besser sichernde Entlassung vorzubereiten.

Das Prinzip hat Grenzen. Wenn wir fordern, dass die eigentliche Strafe der Freiheitsentzug ist und dass alle anderen Rechte weiterbestehen, müssen wir ein wenig differenzieren. Sicherheitsgründe können eine Einschränkung notwendig machen, und das ist insbesondere von Bedeutung, wenn es um die Gruppe von Straftätern geht, über die wir hier diskutieren. Unsere Hauptaufgabe als Strafvollzugseinrichtung ist es, Sicherheit für die Öffentlichkeit, die Opfer, das Personal, den Häftling bzw. Verurteilten selbst und die Mitinsassen zu bieten. Wenn ein Gefangener eine Strafe im strengsten Vollzugsregime verbüßt, wie es beispielsweise der für die Terrorangriffe vom 22. Juli 2011 Verurteilte gegenwärtig tut, ist sein tägliches Leben ziemlich anders als das von „Normalbürgern“ draußen.

Eine Einschränkung anderer Art sind natürlich die baulichen Bedingungen der meisten Gefängnisse. Wir regen die Gefangenen an, Hobbies nachzugehen und am Sport teilzunehmen. Wenn jedoch ihr Lieblingshobby Fallschirmspringen oder Sporttauchen ist, könnte es einige Einschränkungen geben, zumindest was die Häufigkeit der Beschäftigung mit diesen Aktivitäten betrifft. Wir haben allerdings Beispiele, wie etwa, dass als Aktivität im Vollzug der Sicherungsverwahrung Reiten angeboten wird. Hier wurde das Pferd in den Gefängnisbereich gebracht.

Um es zusammenzufassen: Das Normalisierungsprinzip gilt auch, wenn der Strafgefangene als „gefährlich“ eingestuft ist, aber aufgrund der Restriktionen, die sich als notwendig erweisen können, könnte das tägliche Leben im Vollzug einer Freiheitsstrafe weniger dem Leben außerhalb der Mauern ähneln als in anderen Fällen. Dennoch ist der individuelle Ansatz wichtig. Selbst in Fällen einer

Sicherungsverwahrung, wenn das Gericht meinte, dass vom Verurteilten die Gefahr ausgeht, er könnte neue schwere Verbrechen begehen, wird immer individuell bewertet, welche tägliche Routine geeignet ist.

Es sind die Ausnahmen und die Änderungen im Vollzugsverlauf, für die man im Hinblick auf das Normalitätsprinzip argumentieren muss, nicht für das Prinzip selbst.

Eine „normale“ tägliche Routine kann auch eine wertvolle Quelle von Informationen sein, die für die Risikobewertung von Bedeutung sind. Sie kann dem Straftäter gleichzeitig die Möglichkeit geben, eine positive Entwicklung zu demonstrieren. Wie geht er mit Konflikten um? Wie kommuniziert er mit anderen?

Ich denke manchmal, dass wir den Einfluss des Straftäters selbst verringern und ihn als passives Objekt ansehen, dem *wir* helfen müssen, das *wir* therapieren, wiedereingliedern, resozialisieren müssen. Wir haben eine wichtige Aufgabe bei der Motivation und bei der Schaffung eines Weges zur Verringerung der Rückfallquote. Die Wahl, sich zu ändern und diesen Weg zu gehen, liegt allerdings bei dem aktiven Individuum. Für uns ist das auch eine Frage des Respekts. Genau das erwarten wir auch von anderen Bürgern, so dass dies in Wirklichkeit die ultimative Anwendung des Normalisierungsgrundsatzes ist.

3. Das Importmodell

Ein anderes wichtiges Prinzip im norwegischen Ansatz, und eng verbunden mit dem Normalitätsprinzip, ist das Importmodell.

Unser Ziel ist, dass jeder, der nach Verbüßen einer Haftstrafe in die norwegische Gesellschaft wiedereinzugliedern ist, ein Angebot für Beschäftigung, Bildung, geeignete Unterkunft, eine Art Einkommen, medizinische Versorgung, Schuldentilgung und vorzugsweise ein soziales Netz erhalten sollte. Dieser Ansatz wurde unter der bisherigen Regierung als „Wiedereingliederungs-Garantie“ bezeichnet und ich habe bemerkt, dass sie auch im JCN-Projekt als wichtiges Prinzip angesehen wird. Dies war eine politische, keine rechtliche Garantie. Das System wird von der aktuellen Regierung weiterverfolgt, wird aber jetzt „gute Wiedereingliederung“ genannt, basierend auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den Strafvollzugseinrichtungen, anderen zuständigen öffentlichen Einrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen und nicht zuletzt dem Straftäter selbst.

Was haben wir bisher vollbracht? Ist dieses Bild des Entlassenen mit zwei Plastiktüten nicht mehr typisch? Es gibt noch einiges zu tun, aber wir sehen Ergebnisse im Hinblick auf eine Akzeptanz der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Gefangenen. Wem „gehört“ der Verurteilte? Früher schien die Einstellung vorzuherrschen, dass diese Aufgabe der Strafvollzugseinrichtung zukommt. Andere öffentliche Einrichtungen erlebten möglicherweise eine erholsame Pause, wenn ihre Klienten im Gefängnis waren. Die Realität ist jedoch, dass der Verurteilte „Eigentum“ der Gesellschaft ist. Und viele öffentliche Einrichtungen könnten die einzigartige Chance haben, mit ihren Klienten in Kontakt zu kommen,

wenn sie eine Strafe verbüßen. Sie sind erreichbar, vorzugsweise drogenfrei und möglicherweise mehr motiviert als gewöhnlich.

Dies ist das „Importmodell“ – wir wollen die öffentlichen Leistungsanbieter in den Strafvollzugseinrichtungen haben! Gefängnisse haben kein eigenes Personal für medizinische Versorgung, Bildungs- und Beschäftigungsangebote, religiöse Dienste und Bibliotheken. Diese werden aus der Gesellschaft „importiert“. Die Vorzüge sind:

- Eine bessere Kontinuität beim Erbringen der Leistungen – der Straftäter hat den Kontakt bereits während seiner Zeit im Gefängnis hergestellt.
- Einbeziehung der Gesellschaft in das System des Gefängnisses – mehr und bessere Querverbindungen und ein verbessertes Image von Gefängnis und Gefangenen.
- Die betreffende Leistung wird von anderen Institutionen finanziert, da sie einen Teil der Rechte jedes Einwohners von Norwegen bildet.
- Jemand von draußen „schaut uns jeden Tag in die Karten“.

Welche Rolle spielen die Vollzugseinrichtungen beim Importmodell? Ich vergleiche unsere Rolle gegenüber den kooperierenden Behörden oft damit, ein guter Gastgeber zu sein, hier illustriert durch eine Dinner-Party wie sie im privaten Bereich organisiert werden sollte. Wir sollten es den Gästen leicht machen, ihre Rolle zu spielen, indem wir ihnen einen Platz zum Sitzen geben – das heißt: Gute Arbeitsbedingungen, eine nette Unterhaltung – das hält einen guten Dialog und Informationsaustausch aufrecht. Die besten Gäste sind diejenigen, welche die Hausregeln respektieren. Wir in den Vollzugsanstalten müssen uns darüber klar sein, welche Sicherheitsregeln und Vorsichtsmaßnahmen für die importierten Dienstleister gelten. Und was steht auf der Karte? Der Gefangene und unser gemeinsames Ziel, die Rückfallquote zu senken.

Was ist mit den Hochrisikotätern in diesem Modell? Wie passen sie da hinein?

Die allgemeine Antwort ist, dass dasselbe Prinzip gilt. Diese Kategorie von Straftätern erfordert eine gemeinsame Herangehensweise von mehreren Behörden. Straftäter unter Sicherheitsverwahrung beginnen ihre Haft in speziellen Einrichtungen, wo der Anteil von Psychologen und anderem medizinischen Personal höher als in gewöhnlichen Gefängnissen ist. Andererseits ist ein Hauptaspekt des Importmodells und der Wiedereingliederungs-Politik, dass wir die Entlassung vom „ersten Tag“ der Haftzeit an planen und uns auf den Weg aus der Inhaftierung konzentrieren, dieser muss bei der Sicherungsverwahrung modifiziert werden. Ein Vollzugsplan wird zunächst geeigneter als ein Entlassungsplan sein. Gleichwohl ist das generelle Ziel, dass die meisten der Sicherheitsverwahrten eines Tages ein Leben außerhalb der Mauern leben sollten. Und bei Hochrisikotätern, die eine zeitlich festgelegte Haft verbüßen und keine Sicherheitsverwahrung, muss der Vollzugsplan durch einen Entlassungsplan ergänzt werden,

bei dem die Kontinuität erbrachter öffentlicher Leistungen ein wichtiges Element darstellt.

Wenn beispielsweise eine Person unter Alkoholeinfluss dazu neigt, erneut straffällig zu werden, ist es beruhigender, dass für sie ein Betreuungsplan erstellt wird, während sie im Gefängnis ist, als wenn es keinen solchen Plan gäbe.

4. Ein „nahtloser“ Strafvollzug

Das dritte Prinzip, das ich vorstellen möchte, ist das, was wir einen „nahtlosen“ Strafvollzug nennen.

Diejenigen unter uns, die Kleidung und Design zugetan sind, wissen, dass es ein Zeichen von Perfektion ist, wenn die Naht an einem Kleidungsstück unsichtbar ist. Ich nutze das als Metapher für das Streben nach einem sanften Übergang aus dem Gefängnis in die Gesellschaft. Ich möchte mich auf das Vermeiden von „Nähten“ zwischen dem Gefängnis und dem Bewährungsdienst konzentrieren.

Ich bin mir vollkommen der Tatsache bewusst, dass es viele Möglichkeiten gibt, den Strafvollzug zu organisieren, und dass es viele Länder vorziehen, zwei separate Instanzen zu haben, die sich mit Fragen der Bewährung und des Gefängnisses beschäftigen. Das war auch in Norwegen lange Zeit der Fall.

Aus meiner Sicht finde ich es sinnvoll, für beides, die Gefängnisse und die Bewährungshilfe verantwortlich zu sein, weil ich glaube, dass dies dem Übergang des Straftäters aus dem Gefängnis in die Gesellschaft besser dient. Ein „erfolgreicher“ Übergang ist noch viel wichtiger in den Fällen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass erneut eine schwere Straftat begangen wird, als in anderen Fällen. Lassen Sie mich ein paar praktische Beispiele für die Vorteile des kombinierten Dienstes nennen:

- Das mit der elektronischen Überwachung beschäftigte Personal in Norwegen besteht sowohl aus Vollzugsbeamten als auch aus Sozialarbeitern. Formal ist es eine Gefängnisstrafe, die jedoch unter Federführung der Bewährungshilfe vollzogen wird.
- Wir haben kürzlich einen neuen Strategieplan für den Strafvollzug verabschiedet und es ist entscheidend, dass wir in der gesamten Kette des Strafvollzugs die gleiche Vision, die gleichen Werte, Absichten und Ziele teilen.

Ein organisatorisches Angebot ist natürlich noch keine Garantie für eine sichere Entlassung bei schwierigen Fällen, aber wir sind zumindest *ein* Dienst, der die gleiche Vision, die gleichen Werte und Ziele teilt. Und ich habe organisatorische Mittel zur Hand, um mit Schwierigkeiten umzugehen, die entstehen könnten. Ungeachtet der organisatorischen Vorzüge muss es eine enge Zusammenarbeit geben, da der Schaden erneuter Straffälligkeit verheerend ist.

Der Übergang von geschlossenen Einrichtungen in die Gesellschaft ist, wie dieses Projekt ebenfalls gezeigt hat, oft eine große Herausforderung, wenn der Straftäter ein hohes Risiko für das erneute Begehen schwerer Straftaten darstellt. Meiner Ansicht nach ist es dennoch unangebracht, den Straftäter als „viktimsiert“ zu charakterisieren, wie es gelegentlich getan wird. Ich denke, dieser Begriff sollte den Opfern des Verbrechens vorbehalten bleiben, in schweren Fällen sind diese oft für das ganze Leben gezeichnet. Das „Etikett“ Hochrisikotäter basiert auf sehr schweren Verbrechen, für die der Straftäter selbst verantwortlich ist.

Auf jeden Fall bleibt die Frage, wie und wann Hochrisikotäter in die Gesellschaft zurückkehren sollten, entscheidend. Meiner Ansicht nach besteht genau an dieser Stelle ein besonders starker Bedarf an einem individuellen Herangehen. Im norwegischen Vollzugsregime liegt die Befugnis zur Entlassung eines Hochrisikotäters auf Bewährung, der sich in Sicherungsverwahrung befindet, beim Richter. Der Richter untersucht den Fall und der Strafvollzug legt seine Ansicht in der Anhörung dar. Bei der Sicherungsverwahrung hatten wir einige Fälle, bei denen das Gericht mit den Fortschritten, oder besser gesagt, mit den fehlenden Fortschritten, nicht zufrieden war und Personen entgegen unserem Rat auf Bewährung freiließ. Dies führte zu einer Diskussion in unserer eigenen Einrichtung, wie wir unser eigenes „Menü“ für diese Gruppe von Straftätern verbessern können. Das gut bekannte Dilemma ist Folgendes: Wie kann ein Straftäter zeigen, dass er jetzt die Gefahr, wieder straffällig zu werden, verringert hat, wenn er nie einer Situation ausgesetzt war, wo dies möglich gewesen wäre? Wir müssen nach Möglichkeiten suchen, den offenen Vollzug und geschützte Wohnungen zu stärken, damit der Weg von der Sicherungseinrichtung zur Freilassung auf Bewährung in einem gestuften Verfahren der zunehmenden Freiräume und dem Experimentieren damit (z. B. durch Vollzugslockerungen) erleichtert wird.

Für Hochrisikotäter mit zeitlich festgelegter Strafe ist es möglich, nach der Verbüßung von zwei Dritteln der Haft auf Bewährung entlassen zu werden. Die Kompetenz dazu liegt bei der Strafvollzugseinrichtung. Im Allgemeinen glauben wir, dass die Entlassung auf Bewährung mit Betreuung durch die Bewährungshilfe einen guten Übergang aus dem Gefängnis in die Gesellschaft ermöglicht. Auch das ist kein automatisches Verfahren, sondern wird von Fall zu Fall nach gründlicher Beurteilung angewendet. In etwa 30 Prozent der Fälle wird die Entlassung abgelehnt. In einem schweren Fall hatten wir kürzlich keine andere Wahl, als eine Freilassung auf Bewährung abzulehnen, und der Straftäter verbüßte die vollen 21 Jahre Haftzeit, d. h. die Maximalstrafe, die der lebenslangen Freiheitsstrafe in anderen Ländern entspricht. Der Grund für unsere Entscheidung, die Entlassung auf Bewährung abzulehnen, war, dass er alle gestellten Bedingungen verletzt hatte, als wir versuchten, ihn in offenere Einrichtungen zu verlegen. Sobald er aus der Haft entlassen war, verübte er ein neues schweres Verbrechen und ist jetzt in Verwahrung. Das Beispiel zeigt, wie schwierig – und ernst – dieser Teil unseres Geschäfts ist.

5. Schlussbemerkungen

Ich habe in meinem Beitrag zu den Hauptthemen des JCN-Projekts aus norwegischer Sicht Stellung genommen, indem ich den Normalisierungsgrundsatz, das Importmodell und einen „nahtlosen“ Übergangsvollzug behandelt habe. Ich möchte mit folgenden Anmerkungen bzw. Fragen schließen (da ich nicht alle Antworten weiß ...):

- Eine gründliche individuelle Beurteilung ist entscheidend. Wir brauchen jedoch auch im Prozess der Beurteilung eine Herangehensweise unter Einbeziehung mehrerer Behörden bzw. Institutionen – moderne IT-Hilfsmittel sind hilfreich, aber nicht ausreichend. Ausgangspunkt sind das Urteil bzw. die juristischen Dokumente des Strafverfahrens – eine Menge von Risikofaktoren und der *modus operandi* werden dort dargestellt – „vergessen“ wir manchmal diese Informationen, sobald der Straftäter seine Haft antritt? Zweitens hat das Gefängnispersonal eine Menge relevanter Informationen aus dem alltäglichen Leben, deswegen das Normalitätsprinzip. Außerdem können andere öffentliche Dienste Aufschluss über die Entwicklung des Straftäters geben; egal ob es ein Importmodell gibt oder nicht.
- Wir müssen – bei diesem individuellen Ansatz – akzeptieren, dass es bei einigen Straftätern derart wahrscheinlich ist, dass sie erneut sehr schwere gefährliche Straftaten begehen, dass sie niemals wiederingegliedert werden können. Unser Ziel in diesen sehr seltenen Fällen muss es sein, ein humanes Vollzugsregime umzusetzen.
- Der Vollzugsalltag muss dem einzelnen Straftäter Raum geben, ein aktives Subjekt in seinem eigenen Leben zu sein.

7. Ergebnisse des JCN-Projekts

7.1 Gesetzgebung und Gerichtspraxis – Einführung in Forum 1

Frieder Düinkel

Einleitung

Ausgangspunkt für die Zusammenfassung der Ergebnisse des JCN-Projekts war die Frage: „Warum und unter welchem Blickwinkel sind rechtliche Aspekte und materielle Gesetzgebung so wichtig?“

Die Antwort lässt sich den Ergebnissen von Workstream 4 – der Konferenz, die in Schwerin im April 2014 stattgefunden hat – entnehmen, bei der die Projektpartner bezüglich der Gesetzgebung einstimmig wie folgt festgestellt haben:

„Es herrscht Einigkeit darüber, dass die folgenden Ergebnisse sowie die Phase des Strafvollzugs im materiellen Recht verankert werden sollen. Nur eine angemessene Qualität der rechtlichen Regeln kann zu der erforderlichen Verbindlichkeit führen.“

Hintergrund für die Notwendigkeit materiell-rechtlicher Vorschriften sind allgemeine Aspekte von *Haft* und *Menschenrechten* wie sie von nationalen und internationalen Menschenrechtsstandards und der Rechtsprechung, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurden (vgl. im Einzelnen *van Zyl Smit/Snacken* 2009). Weiterhin gewinnt auch sogenanntes „soft law“ wie

die Empfehlungen des Europarats¹ immer mehr an Bedeutung und in gewisser Weise Verbindlichkeit für nationale Gesetzgeber oder erlangen zumindest Relevanz für die Auslegung der Menschenrechte in der nationalen Rechtsprechung (vgl. z. B. *van Zyl Smit/Weatherby/Creighton* 2014; *Morgenstern* 2014, S. 173 ff. im Hinblick auf den *Vinter-Fall*, siehe unten). In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit Jugendstrafen und der Notwendigkeit materiell-rechtlicher Gesetzgebung wie folgt festgestellt:

„Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind ... , nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden (BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2097 unter Hinweis auf eine vergleichbare Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts, Urteil vom 12. Februar 1992, BGE 118 Ia 64, 70).

Internationale Menschenrechtstandards und insbesondere die Rechtsprechung des EGMR weisen darauf hin, dass auch für Hochrisikotäter die Rehabilitation als Menschenrecht zu sehen ist. Ein Beispiel dafür aus der jüngeren Vergangenheit ist die Entscheidung im Fall *Vinter u. a. vs. UK* vom 9. Juli 2013 (Antrag Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10), der insoweit interessant ist, als das Gericht die Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts von 1972 und 1975 aufgreift. Vor Kurzem hat das BVerfG klargestellt, dass das Recht auf Rehabilitation auch für Täter gilt, die sich in sogenannter Sicherungsverwahrung befinden, d. h. einem unbefristeten Freiheitsentzug für gefährliche Sexual- und Gewalttäter, der sich an die Verbüßung der vollständigen Freiheitsstrafe anschließt. In seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 betonte das BVerfG, dass bereits der Strafvollzug vor der Unterbringung in Sicherungsverwahrung, aber auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst „therapiegerichtet und freiheitsorientiert“ erfolgen muss, d. h. dem Täter müssen verschiedene Formen von Rehabilitationsprogrammen und Außenkontakte ermöglicht werden (einschließlich Hafturlaub etc., vgl. BVerfG NJW 2011, S. 1931 ff.).

1 Im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Projekt sind die folgenden Empfehlungen von besonderer Bedeutung: Rec. (2003) 22 zur bedingten Entlassung (*conditional release*), Rec. (2003) 23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, die Europäischen Strafvollzugsregeln, Rec. (2006) 2; Rec. (2008) 11 über die Europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter, die Grundsätze zur Bewährungshilfe (*Probation Rules*), Rec (2010) 1, die Rec (2014) 3 über gefährliche Straftäter sowie die Rec (2014) 4 über die elektronische Überwachung, vgl. <https://wcd.coe.int> und *Barbu* unter *Kapitel 7.1.1.*

Was ließe sich als „*good practice*“ für die Gesetzgebung charakterisieren? Jede Strafgesetzgebung muss bestimmte Grundsätze des Strafrechts und der Strafzumessung berücksichtigen wie z. B. den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG),² den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Wahrung der Menschenrechte und eine konkrete Festlegung der Ziele der Bestrafung festlegen. Die Sanktionierung von Intensiv- oder Hochrisikotätern in verschiedenen Kulturen und Epochen ist mit unterschiedlicher Akzentuierung erfolgt. In Europa und den USA stand in den 1960er und 1970er Jahren das Ziel der Resozialisierung („*Rehabilitation*“) im Vordergrund. In den USA haben seit den 1980er Jahren retributive und allgemeine präventive Ziele mit Schwerpunkt auf eine negative Spezial- sowie Generalprävention („Unschädlichmachung“, *incapacitation*) durch langjährigen Freiheitsentzug an Bedeutung gewonnen. Die Einführung von „*life without parole*“, d. h. die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Begnadigungsmöglichkeit) war in dieser Beziehung wohl die bemerkenswerteste Entwicklung. Europa hat (mit der einzigen Ausnahme des Vereinigten Königreichs) im Gegensatz zu den USA nie eine vergleichbare Verlagerung zur „Punitivität“ vollzogen, obwohl für bestimmte Tätergruppen wie Sexual- und Gewalttäter verschiedene Verschärfungen des Strafrechts durch Erhöhung der Strafrahmen und die Ausweitung der Sicherungsverwahrung vorgenommen wurde.³ Nach *Snacken* und *Dumortier* (2012) war es die Orientierung an den Menschenrechten und in verschiedenen Ländern (wie Deutschland, Spanien) das sogar verfassungsrechtlich verankerte Ziel der Resozialisierung, das eine allgemeine straforientierte Entwicklung („*punitive turn*“) in der Kriminalpolitik verhindert hat (vgl. auch *Snacken* 2010). Erst in jüngster Vergangenheit lässt sich auch in den USA eine Wiederbelebung des Resozialisierungsideals und der „Europäischen“ Idee der Verhältnismäßigkeit (als Grundsatz zur Vermeidung unverhältnismäßig harter Strafzumessung) beobachten, vgl. *National Academy of Sciences* 2014). Eine der negativen Auswirkungen der Strafrechtspolitik in den USA war mit einer

-
- 2 Dieser bezieht sich als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips sowohl auf die Voraussetzungen der Strafbarkeit (*nulla poena sine lege*) als auch die dem Bürger drohende Strafe bzw. Sanktion. Deshalb wurde die 1992 im Zuge der Gesetzgebung zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens eingeführte Vermögensstrafe (§ 43a StGB a. F.) wegen ihrer Unbestimmtheit im Jahr 2002 für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt, vgl. BVerfGE 105, S. 135 ff. = BVerfG NJW 2002, S. 1779 ff.
- 3 Auch in Deutschland gibt es seit 1998 einige Beispiele von gesetzgeberisch veranlassten Strafschärfungen, insbesondere bei Sexual- und Gewalttätern, jedoch hat sich die Sanktionspraxis insgesamt nicht wesentlich verändert, sodass für eine punitiven Wende keine evidenzbasierten Argumente angeführt werden können, vgl. *Heinz* 2011; 2011a; das Gleiche gilt auch für die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, vgl. *Dünkel* 2012; 2015a. Die zur Punitivitätsthese geäußerten abweichenden Auffassungen beziehen sich lediglich auf Beispiele der Gesetzgebung und den politischen bzw. medialen Diskurs, vgl. z. B. *Liedtke/Robert* 2004; *Schlepper* 2014 m. jew. w. N.

zu starken Einflussnahme der Opfer im Strafverfahren und im Strafvollzug verbunden. „*Victim impact statements*“, d. h. Stellungnahmen von Opfern zu Fragen der Strafzumessung oder der bedingten Entlassung, und damit die Möglichkeit, die Strafzumessung und den Entscheidungsprozess im Hinblick auf eine Strafrestauesetzung zur Bewährung wesentlich zu beeinflussen, gelten in Europa im Allgemeinen nicht als sinnvolle Strategien. Auch in Europa wurden die Opferrechte erheblich gestärkt, jedoch nur im Hinblick auf ihre Position im Strafprozess und bezüglich der Möglichkeiten Wiedergutmachungsleistungen zu erhalten, einschließlich der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, nicht aber im Hinblick auf das Strafmaß für den Täter.

Themen für die Diskussion in Forum 1 waren einerseits Fragen des Strafrechts (der Gesetzgebung) und andererseits Fragen der Identifizierung und Strukturierung von guten Praxismodellen („*good practices*“).

Was die Strafmöglichkeiten für Hochrisikotäter angeht, sind die Rolle von langjährigen Haftstrafen, Haftverlängerungen, lebenslanger Haft, „*life without parole*“ etc. zu erörtern. Was die spezielle Frage der Sicherungsverwahrung betrifft, ist die Frage, wie eine Gesellschaft ohne Sicherungsverwahrung „überleben“ kann, von großem Interesse. In Finnland und Schweden ist die rechtliche Möglichkeit der Verhängung einer Sicherungsverwahrung nicht vorgesehen, während dies in Dänemark und Norwegen der Fall ist (vgl. *Lappi-Seppälä* unter *Kapitel 7. 1.2*).

Ferner ist umstritten, ob und wie sich Überwachungsanordnungen nach Haftende (in Deutschland: Führungsaufsicht) rechtfertigen lassen, da der Täter in diesen Fällen seine Strafe vollständig verbüßt hat. Daher ist in Ländern wie Finnland eine solche Aufsicht nicht vorgesehen. Die Lösung für eine Aufsicht nach der Haft liegt hier in einer fast automatischen und zu 99% tatsächlich erfolgenden frühzeitigen Entlassung (Strafrestauesetzung zur Bewährung), die eine gewisse Aufsicht für die Dauer der Reststrafe ermöglicht. In jedem Fall wurde deutlich, dass klare gesetzliche Regelungen notwendig sind, um die Aufsicht zu legitimieren und zu begrenzen. Eine unbefristete Dauer der Aufsicht, wie im Fall der ggf. bis zu lebenslangen Führungsaufsicht, die in Deutschland ausnahmsweise möglich ist (vgl. § 68c Abs. 3 StGB), scheint aus international vergleichender Sicht kaum akzeptabel.

Was die Strukturierung von Beispielen „guter“ (oder besser gesagt „erfolgsversprechender“) Praktiken angeht, haben die Diskussionen früherer Workshops des JCN-Projekts zu einer Strukturierung der Beispiele in eine Phase des Strafvollzugs (Haft), eine Phase des Übergangs (Vorbereitung auf die Freilassung und Entscheidung über die vorzeitige Freilassung) und die Situation nach der Entlassung geführt. Darauf aufbauend wurde vorgeschlagen, die Beispiele für „gute Praxismodelle“ unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in folgenden 5 Themenblöcken zu erörtern:

1. Vollzugsplanung und -gestaltung (spezielle therapeutische Programme, Sozialtherapie etc.)
2. Entlassungsvorbereitung (Hafturlaub, Lockerungen des Vollzugs, Unterbringung in Übergangseinrichtungen etc.),
3. Entscheidung über die Entlassung (vorzeitige Entlassung, bedingt oder mehr oder weniger automatisch), ggf. Verlängerung der Haft durch Sicherungsverwahrung und Rolle der Gesetzgebung und Rechtsprechung bei der Vermeidung der Sicherungsverwahrung,
4. Beaufsichtigung nach der Entlassung einschließlich Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den für die nach der Entlassung zuständigen Stellen (Bewährungshilfe, Nachentlassungsbetreuungseinrichtungen, Polizei), Rolle von Kontrollmechanismen (intensive Überwachung und Betreuung, elektronische Überwachung etc.) und
5. Verantwortung der lokalen/kommunalen Stellen („*community guarantee*“).

Die Ergebnisse des Projekts zu diesen 5 Themen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gezielte therapeutische Behandlungen (Sozialtherapie etc.)

Es herrscht allgemein Konsens darüber, dass Sozialtherapie für Hochrisikotäter ein erfolgversprechendes Modell zur Vermeidung der Rückfälligkeit ist. Es liegen empirische Belege dafür vor, dass die Sozialtherapie oder ähnliche Formen der Intensivbetreuung und therapeutisch orientierten Ausgestaltung des Vollzugs „funktionieren“ und mit einer Reduzierung des Rückfallquoten verknüpft sind, wenn die Maßnahmen gut strukturiert und implementiert sind (vgl. zusammenfassend Lösel 1993; 2001; 2012). Sozialtherapie ist ein wichtiger Bestandteil eines auf dem Ziel der Resozialisierung beruhenden Strafvollzugssystems. Vollzugsplanung, Risikobewertung, Sozialtherapie, Entlassungsvorbereitung, frühzeitige (bedingte) Entlassung, Kontinuität der Betreuung sind der Kern eines solchen Ansatzes, der gesetzlich verankert werden sollte (materielles Strafrecht). Die Sozialtherapie wird in speziellen Einrichtungen durchgeführt und umfasst die unten beschriebene Palette an positiv spezialpräventiven Resozialisierungsmaßnahmen. Andere Strafzwecke wie negative Spezialprävention (Sicherung) und Generalprävention (Abschreckung) im Allgemeinen, aber auch für Hochrisikotäter im Besonderen, sind keine Lösung (siehe oben).

Hochrisikotäter sollten einen gezielten Vollzug mit therapeutischem Ansatz durchlaufen. Dabei sollten ihr individuelles Rückfallrisiko, kriminogene Bedürfnisse und Empfänglichkeit für bestimmte Behandlungsmethoden berücksichtigt⁴ und die Rehabilitation („Resozialisierung“) durch (vorzugsweise) verhaltenstherapeutische Maßnahmen verstärkt in einem milieutherapeutischen Umfeld stattfinden. Dazu gehören Vorkehrungen für eine schrittweise Rückkehr des Inhaftierten in das Leben in der freien Gesellschaft durch Hafturlaube, Vollzugslockerungen, offene Einrichtungen und sonstige vorübergehende Freilassungen und die Orientierung an einer vorzeitigen/bedingten Freilassung mit intensiver Nachentlassungsbetreuung (vgl. zur „What works“-Forschung zusammenfassend *Lösel* 2012 und *Feelgood* unter *Kapitel 7.2.2* sowie *Pruin* unter *Kapitel 7.3.2*).

2. Entlassungsvorbereitung (Hafturlaub, Vollzugslockerungen, vorübergehende Freilassung, Übergangseinrichtungen etc.)

Es herrscht Einigkeit darüber, dass eine intensive Entlassungsvorbereitung für Hochrisikotäter ein erfolgversprechendes Modell zur Vermeidung von Rückfälligkeit und zur Verbesserung der sozialen Wiedereingliederung ist. Es liegen empirische Belege dafür vor, dass eine stufenweise Entlassungsvorbereitung verbunden mit einer vorzeitigen Entlassung (siehe unten) und Nachentlassungsbetreuung die Wiedereingliederung besser fördert als eine Entlassung ohne derartige überleitungsorientierte Maßnahmen (vgl. *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/von der Wense* in diesem Band, *Kapitel 7.3.1*; *Pruin*, *Kapitel 7.3.2*; *Feelgood*, *Kapitel 7.2.2*).

Im materiellen Recht sollten *folgende Grundsätze* niedergelegt werden:

- Die Planung der (vorzeitigen) Entlassung muss rechtzeitig organisiert werden und auch Hochrisikotätern eine konkrete Perspektive für den Entlassungszeitpunkt und die Dauer der Nachentlassungsbetreuung bieten.
- Hafturlaube bzw. Langzeitausgänge und andere Formen von Vollzugslockerungen sind ein wesentlicher Bestandteil einer schrittweisen Rückkehr des Gefangenen in das Leben in der freien Gesellschaft. Die Kriterien für die Gewährung solcher Entlassungen sollten umso weniger restriktiv sein, je länger die Haftdauer ist.

4 Gemeint sind hier die Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung des sog. RNR-Ansatzes (*risk principle*, *targeting criminogenic needs* und *responsivity*), vgl. *Andrews/Bonta* 2010; zum Risikoprinzip vgl. Nachweise bei *Lowenkamp/Lattessa/Holsinger* 2006, S. 12 ff. Zur Effektivität von Behandlungsprogrammen, die den RNR-Prinzipien folgen, vgl. u. a. *Lösel/Schmucker* 2005, S. 117 ff. und *Hanson et al.* 2009, S. 17 ff.; vgl. zusammenfassend auch *Lösel* 2012.

- Insbesondere in der letzten Phase des Vollzugs sollte der Gefangene das Recht auf vorübergehende Freilassungen haben, außer wenn ein hohes Risiko für die Begehung von schwersten Verbrechen gegen andere Personen besteht.
- Diese Grundsätze sollten auch für Hochrisikotäter gelten. Die Kriterien und gesetzlichen Bedingungen sollten durch das materielle Strafvollzugsrecht reguliert werden. Die Entscheidungskompetenz sollte den Anstaltsleitern oder generell den Gefängnisbehörden erteilt werden (mit der Auflage Psychologen oder Psychiater als Sachverständige hinzuziehen).
- Es muss außerdem ein Recht auf unverzügliche richterliche Prüfung geben, wenn solche zur Vorbereitung der Entlassung notwendigen Maßnahmen verweigert werden.

3. Vorzeitige, ggf. bedingte bzw. automatische Entlassung

Es herrscht Einigkeit darüber, dass eine vorzeitige Entlassung von Hochrisikotätern ein erfolgversprechendes Modell zur Vermeidung von Rückfälligkeit ist. Es liegen empirische Belege dafür vor, dass eine systematische Entlassungsvorbereitung verbunden mit einer vorzeitigen Entlassung, Unterstützung und Aufsicht durch Nachentlassungsbetreuung „funktioniert“ (vgl. *Feelgood* unter 7.2.2 und *Pruin* unter 7.3.2). Für die vorzeitige/bedingte Entlassung finden sich in Europa verschiedene Modelle, vgl. *Diinkel* 2013; 2013a; 2015 und *Tabelle 3* und *4* des Abschlussevaluationsberichts in *Kapitel 9*. Der Vorteil quasi-automatischer Entlassungssysteme besteht darin, dass sie der Anstaltsverwaltung ermöglichen, den Vollzug der Strafe in einem angemessenen Zeitrahmen zu planen und dem Täter das Gefühl der Voraussagbarkeit des Endes seiner Haftstrafe geben, was sich motivierend auswirken kann. Weiterhin gestatten diese Systeme eine Nachentlassungsbetreuung durch die Bewährungshilfe, insbesondere in Ländern, in denen keine Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung der Strafe zur Verfügung steht.

Andererseits kann das automatische Entlassungssystem bei Hochrisikotätern, die eine schwerwiegende Gefahr für andere Personen darstellen, u. U. nicht angemessen sein. Daher sollte das Entlassungssystem Flexibilität dahingehend bieten, dass Hochrisikotätern eine vorzeitige Entlassung regelmäßig zu gewähren und nur dann zu versagen ist, wenn konkrete Tatsachen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, dass weitere schwere Gewalt- oder Sexualverbrechen begangen werden. D. h. das Regel-Ausnahmeverhältnis sollte zugunsten der bedingten Entlassung gesetzlich festgelegt werden.

Die Gesetzgebung sollte die *zuständigen Organe* (i. d. R. ein Gericht) und die *Verfahren für die Gewährung einer vorzeitigen/bedingten Entlassung* definieren.

Die Meinung der Projektteilnehmer ging dahin, dass vorzugsweise ein Richter, d. h. der für den Strafvollzug zuständige Richter (d. h. ein Vollstreckungsrichter bzw. eine Strafvollstreckungskammer), verantwortlich sein sollte. Für kontinentaleuropäische Länder sind mit Laien besetzte Bewährungsausschüsse (*parole boards*) nicht akzeptabel (oder im Falle von Deutschland sogar verfassungsrechtlich verboten), da die Entscheidungen teilweise auch auf normativen Kriterien beruhen, die außerhalb wissenschaftlicher Methoden für die Voraussage des zukünftigen Verhaltens liegen (zahlreiche Entscheidungen müssen auf Grundlage relativ ungesicherter Prognosen erfolgen).

Die Gesetzgebung sollte die Kriterien für „gute Prognosen“ definieren, insbesondere so, dass einer vorzeitigen Entlassung im Falle unbestimmter Prognosen der Vorrang zu geben ist („*in dubio pro libertate*“). Dies würde Entlassungsverfahren, die auf weitgehenden Ermessensentscheidungen beruhen näher an das quasi-automatische Entlassungssystem rücken. Es ermöglicht die Aufsicht und Führung nach der Entlassung durch Verhaltensregeln einschließlich – falls notwendig – einer elektronischen Überwachung. Die finnische Gesetzgebung und Praxis kann hier als Modell der „guten Praxis“ gelten.

4. Aufsicht und Unterstützung nach der Entlassung

Es herrscht Einigkeit darüber, dass eine Betreuung und Aufsicht für Hochrisikotäter nach der Entlassung ein erfolgsversprechendes Modell zur Verhinderung der Rückfälligkeit und Verbesserung der sozialen Eingliederung ist. Es liegen empirische Belege dafür vor, dass eine Nachentlassungsbetreuung „funktionieren“ kann (vgl. *Feelgood* unter 7.2.2 und *Pruin* unter 7.3.2).

Die Betreuung und Aufsicht für Hochrisikotäter nach der Entlassung sollte gesetzlich geregelt werden. Eine Betreuung bzw. Aufsicht nach der Entlassung muss in erster Linie mit Unterstützung von Bewährungs- und/oder sonstigen Nachbetreuungseinrichtungen erfolgen. Diese Bestimmungen sollten klar den Umfang der Aufsicht, die für ihre Durchführung zuständigen Behörden sowie mögliche Weisungen und Pflichten festlegen, die der beaufsichtigten Person auferlegt werden. Die Intensität der Aufsicht sollte im Laufe der Zeit verringert werden. Eine lebenslange Aufsicht sollte ausgeschlossen sein. Weiterhin sollten die Verbreitung und der Austausch von Informationen bezüglich der Aufsicht gesetzlich geregelt und die Pflichten der beaufsichtigten Person zur Übermittlung der Informationen für diesen Zweck an die zuständige Behörde klar definiert werden. Beim Umgang mit diesen Informationen sollten die Behörden gesetzlich dazu verpflichtet werden, die Wirkungen auf die Wiedereingliederung der beaufsichtigten Person und den Schutz potenzieller oder früherer Opfer zu berücksichtigen. Alle dem unter Aufsicht stehenden Täter auferlegten Pflichten und Weisungen müssen dem vorrangigen Ziel der Resozialisierung dienen. Reine Kontrollmaßnahmen

sind hiervon auszuschließen. Eine elektronische Überwachung ist nur als Ausnahemaßnahme ratsam und nur, wenn sie mit intensiver Unterstützung und Betreuung durch die Bewährungs- und Nachbetreuungsdienste kombiniert wird. Ein Widerruf der vorzeitigen Entlassung oder sonstige Möglichkeiten der erneuten Einweisung des Täters in die Vollzugsanstalt sollte bei rein formellen Verstößen nur ausnahmsweise zulässig sein. Eine Polizeiaufsicht sollte nie als Einzelmaßnahme der Kontrolle angeordnet werden. Sie muss durch Formen der Unterstützung und Kontrolle durch Bewährungs- und Nachbetreuungsdienste ergänzt oder soweit als möglich ersetzt werden. Die Polizeiaufsicht muss auf dem materiellen Straf- oder Strafprozessrecht (nicht dem Polizeirecht) beruhen. Das Recht auf Rehabilitation und mögliche negative Auswirkungen durch die Stigmatisierung ehemaliger Gefangener verlangt einen sehr sensiblen Einsatz der Polizeiaufsicht.

5. Community Garantie

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Erbringung von Nachbetreuungsleistungen bezüglich Unterbringung, Beschäftigung, Sozialhilfe etc. für Hochrisikotäter ein erfolgversprechendes Modell zur Verminderung der Rückfälligkeit und zur Verbesserung der sozialen Integration ist. Es liegen empirische Belege dafür vor, dass die Nachentlassungsbetreuung „funktioniert“, insbesondere wenn sie durch ein Netzwerk intensiver Kooperation (ressortübergreifender Ansatz) strukturiert wird. Alle zuständigen Behörden auf lokaler Ebene (Landes- und Kommunaleinrichtungen) sollten gesetzlich zur Erbringung der notwendigen Leistungen für entlassene Gefangene entsprechend deren Bedürfnisse verpflichtet werden. Die Gesetzgebung soll die notwendigen Maßnahmen, die zuständigen Behörden und die Rechte der entlassenen Person zur Beantragung dieser Dienste im Voraus, d. h. bereits während der Haftphase, definieren. Der Gesetzgeber sollte diese Garantien in Gesetzen zur Regulierung kommunaler/lokaler Zuständigkeiten und Pflichten festlegen und auch in Gesetzen zur Regulierung der Pflichten der Nachbetreuungsdienste (z. B. Bewährungshilfe) sowie von lokalen Stellen, die an der Wiedereingliederung der entlassenen Gefangenen beteiligt sind (Jobcenter, Wohnraumvermittlungsstellen, Gesundheitsdienstleistungen etc.). Die Frage bleibt, wie und durch welche Art der Gesetzgebung lokale Stellen verbindlich eingebunden werden können. Vermutlich müssten derartige Verpflichtungen in den Kommunalverfassungen festgeschrieben werden. Zu prüfen ist, ob Erfahrungen in Dänemark, Norwegen und anderen Ländern als Modell einer „guten Gesetzgebung“ dienen können.

Literatur

- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2010): The psychology of criminal conduct. 5. Aufl., Matthew Bender and Company, New Providence.
- Dünkel, F.* (2012): Neue Punitivität im Jugendstrafrecht? Anmerkungen aus europäisch vergleichender Perspektive. In: Hilgendorf, E., Rengier, R. (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 381-397.
- Dünkel, F.* (2013): Kommentierungen von §§ 38, 39, 57, 57a, 57b StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 1680-1723, 2078-2174.
- Dünkel, F.* (2013a): Early Release from Prison. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. London, New York: Springer, S. 1256-1271.
- Dünkel, F.* (2015): Mandatory release versus discretionary release – a comparative approach. In: Herzog-Evans, M. (Hrsg.): Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion. AH Oisterwijk: Wolf Legal Publishers, S. 167-192.
- Dünkel, F.* (2015a): Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück? In: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm? Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstags. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 506-544.
- Hanson, R. K., et al.* (2009): The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behaviour* 36, S. 865-891.
- Heinz, W.* (2011): Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 14-27.
- Heinz, W.* (2011a): Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis? In: Kühl, K., Seher, G. (Hrsg.): Rom, Recht, Religion. Symposium für Udo Ebert zum 70. Geburtstag. Stuttgart: Mohr Siebeck, S. 435-458.
- Liedke, U., Robert, G.* (2004) (Hrsg.): Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten. Aachen: Shaker Verlag.
- Lösel, F., Schmucker, M.* (2005): The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology* 1, S. 117-146.
- Lowenkamp, C. T., Latessa, E. J., Holsinger, A. M.* (2006): The Risk Principle in Action: What Have We Learned from 13,676 Offenders and 97 Correctional Programs? *Crime and Delinquency* 51, S. 1-17.

-
- Morgenstern, C.* (2014): Ein Recht auf Hoffnung aus Art. 3 EMRK: Lebenslange Freiheitsstrafen in Europa. In: Rechtswissenschaft. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung, S. 153-188.
- National Academy of Sciences* (2014) (Hrsg.): The Growth of Incarceration in the United States. Exploring Causes and Consequences. Washington, D. C.: The National Academies Press.
- Schlepper, C.* (2014): Strafgesetzgebung in der SpätmoderneEine empirische Analyse legislative Punitivität. Wiesbaden: Springer VS.
- Snacken, S.* (2010): Resisting punitiveness in Europe? *Theoretical Criminology* 14, S. 273–292.
- Snacken, S., Dumortier, E.* (2012) (Hrsg.): Resisting Punitiveness in Europe? Welfare, Human Rights and Democracy. London: Routledge.
- van Zyl Smit, D., Weatherby, P., Creighton, S.* (2014): Whole Life Sentences and the Tide of European Human Rights Jurisprudence. What Is to Be Done? *Human Rights Law Review* 14, S. 59-85.
- van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2009): Principles of European Prison Law and Policy. Penology and Human Rights. Oxford: Oxford University Press.

7.1.1 Management von Hochrisikotätern – vom Erfahrungsaustausch zum Entwurf besserer nationaler Gesetze und europäischer Menschenrechtsstandards

Alina Barbu

1. Vorbemerkungen

Ziel des JCN (Justice Cooperation Network)-Projekts war die Entwicklung eines europäischen Netzwerks und einer Datenbank zu den besten Praktiken („*best practices*“) zu einem Thema, das für alle europäischen Länder von großem Interesse ist: Das Übergangsmanagement bei Hochrisikotätern, die aus der Haft entlassen werden.

Dass es sich keineswegs um ein einfaches Ziel handelte, zeigte sich schon darin, dass zu Beginn der Arbeit eine zentrale Frage in den Raum gestellt wurde: Wer gilt in Ihrem Land als Hochrisikotäter bzw. „gefährlicher“ Straftäter („*high-risk offender*“)? Hier wurden zahlreiche Unterschiede zwischen den am Projekt beteiligten Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland, Estland, Finnland, Irland) deutlich. Daher galt es zu Beginn des Projekts zunächst eine gemeinsame Definition durch die am Projekt beteiligten Länder zu erarbeiten. Im Rahmen des Projekts wurden zunächst die Schlüsselfragen diskutiert: Wer gilt als „*high-risk offender*“ und *wie* ist diese Person zu bewerten. So wurde folgende Arbeitsdefinition für den Begriff „*high-risk offender*“ entwickelt: *Someone (violent/sexual offender) who presents a high probability to commit crimes which may cause very serious personal, physical or psychological harm.* [Eine Person (Gewalt-/Sexualstraftäter), bei der eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung von Straftaten besteht, die zu schwersten persönlichen, physischen oder psychischen Schäden führen können.]

Weiterhin wurde eine Liste von Grundsätzen und von zu verwendenden relevanten Begriffen unabhängig vom rechtlichen Rahmen der Teilnehmerländer erstellt. Im Laufe des Projekts wurde Einigkeit darüber erreicht, dass bestimmte Vorschriften und Rechtsgrundlagen in der Phase des Strafvollzugs notwendig sind, z. B. in Bereichen wie Umfang und Dauer der Überwachung, zuständige Behörden, der überwachten Person aufzuerlegende Pflichten sowie klare Regeln für andere Stellen, die bestimmte Leistungen anbieten: Dienste der Nachentlastungsbetreuung, lokale Wiedereingliederungsdienste, Jobcenter, Gesundheitsdienste etc.

Was zeigt all dies? Die Tatsache, dass Normen, Vorschriften und gemeinsames Verständnis nicht nur aus internen Gründen, sondern im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit in Europa notwendig sind.

2. Wie viele gefährliche Straftäter gibt es in Europa?

Vor der Präsentation europäischer Standards für gefährliche Straftäter muss eine legitime Frage gestellt werden: Wie viele gefährliche Straftäter gibt es in Europa? Das lässt sich schwer beantworten. Hier stehen jedoch die bekannten zuverlässigen Statistiken des Europarats – die SPACE-Statistiken – zur Verfügung. Wenn wir von Hochrisikotätern oder gefährlichen Straftätern sprechen, so meinen wir damit Personen, die wegen schwerer Straftaten wie Mord, Drogendelikten, Delikten des organisierten Verbrechens oder Terrorismus, die mit langjährigen oder sogar lebenslangen Freiheitsstrafen geahndet werden, verurteilt wurden.

An diesem Punkt können wir auf die SPACE-Statistiken zurückgreifen (*Statistiques Pénales Annuelles du Conseil de l'Europe*¹), um die Situation in den 47 Mitgliedstaaten zu betrachten und auf SPACE I,² wo sich Daten zum Vollzug und Vollzugsanstalten finden.

Was die Länge der Haftstrafen angeht, so verbüßten im Jahr 2012 nach dem SPACE Executive Summary³ 20% aller Verurteilten Haftstrafen von weniger als einem Jahr, 26% Haftstrafen von einem bis drei Jahren, 52% längere Haftstrafen, davon 12% Haftstrafen von mehr als 10 Jahren. Weitere interessante Informationen finden sich in Tabelle 7.1. zur „Länge der Haftstrafe verurteilter Gefangener“⁴ (in Prozent), die zeigt, dass der Anteil von Freiheitsstrafen zwischen 5 und 10 Jahren bei 19,1% liegt, bei Strafen von 10 bis 20 Jahren bei 9,5%, bei Freiheitsstrafen von mehr 20 Jahren bei 0,7% und bei lebenslanger Haft bei 1,5%.

1 www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/default_en.asp; www3.unil.ch/wpnu/space/.

2 www3.unil.ch/wpnu/space/space-i/.

3 www3.unil.ch/wpnu/space/files/2014/05/ENG_Executive-Summary_SPACE-2012_140505.pdf.

4 www3.unil.ch/wpnu/space/files/2014/05/Council-of-Europe_SPACE-I-2012-E_Final_140507.pdf.

Weiterhin verbüßten 0,2% der Gefängnisinsassen unbefristete Sicherungsmaßnahmen (Sicherungsverwahrung). In absoluten Zahlen verbüßten im Jahr 2012 88.528 Gefangene Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren, 17.686 lebenslängliche Freiheitsstrafen und 8.766 unbefristete Maßnahmen wie die Sicherungsverwahrung.

Hierbei ist zu betonen, dass keine klaren Begriffsbestimmungen existieren. So werden in einigen Ländern unter der Kategorie lebenslängliche Freiheitsstrafen Personen mitberücksichtigt, gegen die Sicherungsmaßnahmen verhängt wurden (psychisch kranke oder als gefährlich eingestufte Straftäter), während diese in anderen Ländern nicht berücksichtigt werden, da sie im strengen Sinne entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung nicht als Verurteilte gelten.

Die Statistiken weisen hohe Zahlen von Langzeitgefangenen auf (die jedoch nicht mit den Hochrisikotätern oder „gefährlichen Straftätern“ identisch sind):

Lebenslange Haftstrafen: Belgien: 213, Deutschland 2.031, Italien 1.563, Polen 317, Ukraine 1.868, Vereinigtes Königreich 7.674.

20 Jahre oder mehr: Frankreich 1.871, Italien 1.883, Polen 1.645, Rumänien 928, Spanien 2.725, Türkei 2.860.

10 bis 20 Jahre: Frankreich 5.280, Italien 4.961, Litauen 1.459, Rumänien 4.509, Spanien 8.833, Ukraine 11.343, Ungarn 844, Zypern 1.123

Seit 2011 findet sich in SPACE I als weitere Tabelle auch Tabelle 5.2: „Gefährliche Straftäter in Sicherungsverwahrung“. Diese bezieht sich auf Häftlinge, die unter bestimmten (im Allgemeinen restriktiv normierten) Bedingungen im Rahmen zeitlich unbestimmter Maßnahmen verwahrt werden. Sie werden meist als „gefährliche Straftäter“ definiert. Solche Maßnahmen werden gemäß der Empfehlung CM/Rec(2014) 3 des Ministerkomitees des Europarats zu gefährlichen Tätern (Straßburg, 19. Februar 2014)⁵ mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie *security measure* [Sicherungsmaßnahme], *secure preventive detention* [präventive freiheitsziehende Maßnahme] oder *preventive supervision* [Maßnahmen zur präventiven Überwachung]. Jedoch beziehen sich die Kriterien für die Aufnahme von Daten in dieser Tabelle auch auf Aspekte wie: Personen, die vom Gericht nicht für strafrechtlich verantwortlich eingestuft werden oder Personen, die als ganz oder teilweise strafrechtlich verantwortlich eingestuft werden.

Den Ländern war es freigestellt, diejenigen Gefangenen zu berücksichtigen, die gemäß ihrer eigenen Gesetzgebung normalerweise als gefährliche Täter gelten. In Zukunft wird es wichtig sein, die Entsprechung einer jeden nationalen Gesetzgebung mit den in den Standards des Europarats verwendeten Begriffen zu analysieren. Dies sollte mit dem Ziel der Entwicklung eines gemeinsamen

5 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2163607&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

Verständnisses der Kriterien geschehen, auf Grund deren wir die Daten für die SPACE-Statistiken einsenden.

Somit lässt sich nur schwer sagen, ob der prozentuale Anteil dieser Population zu hoch ist (so ist es in Ländern, in denen eine lebenslange Haftstrafe gesetzlich nicht vorgesehen ist, „normal“, dass die Anzahl der Häftlinge mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 20 Jahren hoch ist). Was sich mit Sicherheit sagen lässt, ist jedoch, dass es einen relativ konstanten und erheblichen prozentualen Anteil von Gefängnisinsassen gibt, die Haftstrafen von mehr als 5 Jahren verbüßen und für die eine spezielle Betreuung entwickelt werden muss (vgl. zusammenfassend *Drenkhahn/Dudek/Dünkel* 2014).

Welche europäischen Instrumente stehen in diesem Bereich zur Verfügung?

Die europäischen Instrumente, die beim Umgang mit Hochrisikotätern herangezogen werden können, lassen sich in zwei Gruppen einteilen, einerseits Instrumente auf Ebene der Europäischen Union und andererseits Instrumente auf Ebene des Europarats. Hier sollen nun verschiedene Aspekte auf EU-Ebene ausgeführt werden.

3. Die Situation auf EU-Ebene

Aktuell steht auf Ebene der EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten kein spezielles Thema zum Strafvollzug auf der Tagesordnung. Es existieren verschiedene europäische Instrumente, hauptsächlich im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, auch auf dem Gebiet von Strafsachen, wie:

- Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JHA vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union;⁶
- Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen;⁷
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des

6 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416320853976&uri=CELEX:32008F0909>.

7 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416320947450&uri=CELEX:32008F0947>.

Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft;⁸

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.⁹

Nicht unmittelbar mit der Frage der Einstufung einer Person als gefährlicher Täter verbunden, jedoch im Hinblick auf die Regulierung der Verfahrensrechte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sind weiterhin zu erwähnen:

- Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs;¹⁰
- Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren;¹¹
- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.¹²

In diesem Zusammenhang soll nur ein Aspekt erwähnt werden, der mit dem Thema unserer Konferenz verbunden ist. Es handelt sich hier um Artikel 5 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten: „Ist die Straftat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats bzgl. des Haftbefehls die Überprüfung einer später verhängten Strafe – auf Antrag

8 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416320994193&uri=CELEX:32009F0829>.

9 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416321725537&uri=CELEX:32002F0584>.

10 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416321114503&uri=CELEX:32013L0048>.

11 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416321318860&uri=CELEX:32012L0013>.

12 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1416321365701&uri=CELEX:32010L0064>.

oder spätestens nach 20 Jahren – oder Gnadenakte zulässt, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat.“ Dieser Artikel des Instruments der Europäischen Union wurde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich* zitiert.

Im Jahr 2011 wurde bei der Vorlage des Grünbuchs zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs¹³ die Überwachung der Haftbedingungen neben anderen Aspekten wie Haftalternativen, Haftbedingungen und gegenseitiger Anerkennung der Untersuchungshaft angesprochen. Die Gespräche zu diesem Thema haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten der Meinung waren, dass die Haftbedingungen keine Wirkung auf die gegenseitige Anerkennung hätten, dass es keine eindeutige rechtliche Grundlage für Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union gebe und dass Haftbedingungen Sache der Mitgliedsstaaten seien, da sie in deren vorrangige Zuständigkeit fielen. Daher lehnte die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Verabschiedung von Mindeststandards für Haftbedingungen ab, da die Meinung vorherrschte, dass die Überwachung der Haftbedingungen wieder dem Europarat überlassen werden sollte, der auf diesem Gebiet über entsprechende Fachkompetenz verfügt. So waren auch mehrere Mitgliedsstaaten der Ansicht, dass die Anwendung der vorhandenen Instrumente für die Übergabe verurteilter Personen und die Verbesserung des Informationsaustauschs auf diesem Gebiet hinreichend sei. Die Mehrheit unterstützte die Ansicht, dass die vorhandenen Überwachungsmechanismen (auf Ebene des Europarats sowie der Vereinten Nationen durch den OPCAT-Mechanismus) ausreichend seien. Nach Meinung dieser Befragten besteht kein Bedarf an der Schaffung zusätzlicher Systeme auf Ebene der Europäischen Union zur Überwachung der Haftbedingungen.

In diesem Zusammenhang war das Thema Vollzug nicht Gegenstand des Programms nach Stockholm, das vor kurzem durch den Europarat beschlossen wurde (26.-27. Juni 2014).¹⁴

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Haftbedingungen im Besonderen und die Vollzugssituation im Allgemeinen nicht in bestimmten Fachgesprächen innerhalb verschiedener Institutionen der Europäischen Union von Interesse sind. So wurde z. B. ein spezieller Aspekt der Haftbedingungen im Europäischen Parlament Anfang des Jahres erörtert. Am 10. April 2014 wurden im sog. LIBE-Ausschuss¹⁵

13 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0327:FIN:EN:PDF>.

14 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:240:FULL&from=EN>.

15 www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20140410-0900-COMMITTEE-LIBE.

(Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments) die Ergebnisse eines Delegationsbesuchs in Italien zur Situation in den Haftanstalten diskutiert und folgende Beschlüsse verabschiedet:

- Alle Gefangenen sollen täglich ausreichend Zeit außerhalb ihrer Zelle verbringen, da vermehrter Aufenthalt außerhalb der Zelle erwiesenermaßen positive Wirkungen auf die Verhütung von Wiederholungstaten hat,
- ein neues Haftmodell auf Grundlage dynamischer Sicherheit (im Rahmen einer auf intensiver Kommunikation basierenden Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen) und vermehrter Verantwortung der Häftlinge (für die effektive Anwendung eines solchen Modells sind logistische Änderungen und die Umstrukturierung der Haftanstalten erforderlich),
- Unterstützung von Aktivitäten zur Resozialisierung in Gefängnissen sowie von Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Projekten.

Außerdem hat der LIBE-Ausschuss seinen Wunsch geäußert, weiterhin die Vollzugssituation in den Mitgliedsstaaten zu untersuchen, um die Haftbedingungen zu bewerten und auch seine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) und anderen zuständigen Stellen des Europarats zur Frage der Vollzugssituation in der EU zu verbessern.

Welches ist der Kernmechanismus in Europa?

Die europäischen Kerninstrumente stützen sich auf die Mechanismen des Europarats:

- Europäische Menschenrechtskonvention und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. 4. unten),
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter (CPT, vgl. 5. unten) und
- Empfehlungen des Ministerkomitees (vgl. 6. unten).

4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – *EGMR*

Der Gerichtshof analysiert die Vollzugsaspekte vorwiegend unter Berücksichtigung von Artikel 3 der Konvention (Verbot der Folter: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden).

Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, verkörpert Artikel 3 der Konvention einen der grundlegenden Werte einer demokratischen Gesellschaft. Er verbietet absolut jegliche Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafen, unabhängig von den Umständen der Tat und dem Verhalten des Opfers (vgl. unter anderem, *Labita gg. Italien*, 2000, Rdnr. 119; *A. B. gg. Russland*, Rdnr. 99).

Der Gerichtshof hat weiterhin festgestellt, dass auch wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit Hochsicherheitsgefängnisse für bestimmte Kategorien von Tätern gerechtfertigt sein können, Artikel 3 verlangt, dass eine Person unter Bedingungen festgehalten wird, die mit der Achtung ihrer Menschenwürde vereinbar sind, dass durch die Art und Methode zur Vollstreckung der Maßnahmen kein Leid oder Erniedrigungen zugefügt werden, die über das hinausgehen, was unvermeidbar mit einer bestimmten Form an Strafe verbunden ist, und dass angesichts der praktischen Haftanforderungen Gesundheit und Wohlergehen in angemessener Weise sicherzustellen sind. Bei der Bewertung, ob eine solche Maßnahme in einem bestimmten Fall in den Geltungsbereich von Artikel 3 fällt, müssen die besonderen Bedingungen, die Strenge der Maßnahme, ihre Dauer, das verfolgte Ziel und ihre Wirkungen auf die betroffene Person berücksichtigt werden (vgl. z. B. *van der Ven gg. Niederlande*, Rdnr. 50-51).

Der Gerichtshof erkennt sehr wohl die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit gegen Gewalttaten und die Notwendigkeit, den Täter entsprechend in Haft zu nehmen, an (vgl. *T gg. das Vereinigte Königreich*, Rdnr. 97, *V. gg. das Vereinigte Königreich*, Rdnr. 98), da die Verhinderung der Rückfälligkeit eine der „wesentlichen Aufgaben“ einer Freiheitsstrafe ist (vgl. *Mastromatteo gg. Italien*, 2002, Rdnr. 72).

Das Gericht hat die wesentliche Aufgabe der Strafzumessung, des Schutzes der Gesellschaft und der schrittweisen sozialen Wiedereingliederung, einschließlich Maßnahmen wie Hafturlaub, selbst für wegen Gewalttaten verurteilte Gefangene bestätigt. Die staatliche Verantwortung für den Schutz des Lebens (nach Art. 2 der Konvention) ist nur dann zu hinterfragen, wenn der Tod auf ein Versäumnis der staatlichen Stellen zurückzuführen ist, alles zu tun, was vernünftigerweise erwartet werden kann, um den Eintritt einer realen oder unmittelbaren Gefahr für das Leben zu verhindern, die bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. (vgl. *Maiorano u. a. gg. Italien*, 2009, Rdnr. 108-109).

Jedoch kann die Anordnung eines nicht reduzierbaren lebenslangen Freiheitsentzugs gegen einen Erwachsenen eine Verletzung von Artikel 3 darstellen (vgl. *Kafkaris gg. Zypern*, 2008, Rdnr. 97; *Lazlo Magyar gg. Ungarn*, 2014, Rdnr. 48; *Vinter u. a. gg. das Vereinigte Königreich*, 2013, Rdnr. 106).

Um mit Artikel 3 vereinbar zu sein, muss bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Reduzierung der Strafe durch eine Überprüfung gegeben sein, so dass die nationalen Behörden feststellen können, ob Veränderungen im Leben einer inhaftierten Person so bedeutsam und ob solche Fortschritte in Bezug auf eine Rehabilitation erfolgt sind, dass ein weiterführender Freiheitsentzug nicht mehr durch berechnete Strafzwecke gerechtfertigt ist (vgl. *Čačko gg. Slowakei*, Rdnr. 73).

Es wird allgemein anerkannt, dass die Entscheidung des Staates für ein spezifisches Strafrechtssystem (einschließlich Aspekten bezüglich der Länge der Strafe, der Überprüfung oder Entlassung) grundsätzlich außerhalb der Kompetenz des EGMR liegt, was auch bedeutet, dass lebenslange Freiheitsstrafen gegen

erwachsene Täter für besonders schwere Verbrechen wie Mord verhängt werden können, ohne dass Art. 3 oder sonstige Artikel der Konvention verletzt werden (vgl. *Lazlo Magyar gg. Ungarn*, Rdnr. 46-47; *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 104).

Der EGMR hat bei der Prüfung des Falls *Vinter u.a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 68, ein Gutachten zu den Rechtssystemen in den Mitgliedsstaaten erstellt, in dem festgestellt wird, dass in der Mehrheit der Länder des Europarats eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wobei ein spezieller Mechanismus für die Prüfung der Strafe vorgesehen ist, nachdem der Gefangene eine im Gesetz festgelegte Mindesthaftdauer absolviert hat (22 Länder, wie Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei). In 9 Ländern existiert keine lebenslange Freiheitsstrafe, nämlich Andorra, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Norwegen, Portugal, San Marino, Serbien und Spanien und in 5 Ländern ist keine bedingte Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen vorgesehen: Island, Litauen, Malta, die Niederlande und Ukraine (es besteht jedoch die Möglichkeit, einer Umwandlung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch Ministerial-, Präsidential- oder Königlichen Straferlass zu beantragen). In England und Wales und 6 weiteren Ländern (Bulgarien, Frankreich, Slowakei, Schweiz, Ungarn für Sexual- und Gewalttäter, die als gefährlich und nicht therapierbar eingestuft werden, sowie in der Türkei) bestehen Systeme des Straferlasses, jedoch auch besondere Vorschriften für bestimmte Taten oder Strafen, für die kein Straferlass vorgesehen ist.

Obwohl die Konvention kein allgemeines Recht auf vorzeitige Entlassung oder ein Recht auf erneute Prüfung einer Strafe durch eine nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Hinblick auf einen Straferlass oder eine Beendigung vorsieht, liegt es auf der Hand, dass die Existenz eines Systems, nach dem die Möglichkeit der Prüfung einer Entlassung vorgesehen ist, ein Faktor ist, der bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer bestimmten lebenslangen Strafe mit Artikel 3 zu berücksichtigen ist (vgl. *Kafkaris gg. Zypern*, Rdnr. 1).

Was der Gerichtshof in dieser Frage jedoch permanent vom nationalen Gesetzgeber fordert, ist die Aussicht auf eine Freilassung, da Artikel 3 so auszulegen ist, dass die Strafe reduzierbar sein muss. Daher sollten die inländischen Behörden prüfen, ob Veränderungen im Leben einer inhaftierten Person so bedeutsam und ob solche Fortschritte in Bezug auf eine Rehabilitation erfolgt sind, dass ein weiter andauernder Freiheitsentzug nicht mehr durch berechtigte Strafzwecke gerechtfertigt ist (vgl. *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 119; *Lazlo Magyar gg. Ungarn*, Rdnr. 50).

Der Gerichtshof versucht nicht, ein System der Überprüfung durchzusetzen (vgl. *Lazlo Magyar gg. Ungarn*, Rdnr. 51), sondern verlangt, dass ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener wissen muss, was er zu tun hat, um Aussicht auf Entlassung zu haben und unter welchen Bedingungen dies der Fall ist, einschließlich des Zeitpunkts, an dem die Prüfung seiner Strafe

stattfinden wird oder beantragt werden kann. Falls ein solcher Mechanismus nicht vorhanden ist, wird ein Verstoß gegen Artikel 3 festgestellt (vgl. *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 122).

Es gibt zahlreiche Gründe aus denen zur Vereinbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit Artikel 3 die Aussicht auf Entlassung und die Möglichkeit einer Überprüfung gegeben sein müssen. Die berechtigten Strafzwecke für den Freiheitsentzug umfassen Bestrafung, Abschreckung, Schutz der Öffentlichkeit und Rehabilitation, die Strafzweckgewichtung ist nicht notwendigerweise statisch und kann sich im Zuge des Strafvollzugs verschieben. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit der Überprüfung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorzusehen, ansonsten würde unabhängig vom Verhalten des Gefangenen in der Haft und seiner Fortschritte in Richtung auf eine Rehabilitation seine Strafe unverändert und nicht überprüfbar bleiben (vgl. *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 110-112).

Der Gerichtshof erkennt an, dass in den europäischen Strafvollzugssystemen der Schwerpunkt nunmehr auf dem Ziel der Resozialisierung liegt, insbesondere gegen Ende langjähriger Freiheitsstrafen und wiederholt die Regeln Nr. 6 und Nr. 102 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (vgl. *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 115). Außerdem hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass der internationale Rechtsvergleich eine klare Unterstützung für die Einrichtung eines speziellen Mechanismus ergeben hat, mit dem eine Überprüfung spätestens fünfundzwanzig Jahre nach der Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit anschließenden weiteren regelmäßigen Überprüfungen gewährleistet wird (vgl. *Vinter u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 120).

Bei einer zwingenden lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Aussetzungsmöglichkeit besteht ein Konflikt mit Artikel 3 in gleicher Weise wie für eine im Ermessen stehende lebenslange Freiheitsstrafe, nämlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass a) der fortdauernde Freiheitsentzug durch legitime Strafzwecke nicht mehr gerechtfertigt werden kann und b) die Strafe *de facto* und *de iure* nicht reduzierbar ist (vgl. *Harkins und Edwards gg. Vereinigtes Königreich*, Rdnr. 138).

5. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats – CPT

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats (CPT) verfasst zu diesem Thema Länderberichte, Jahresberichte sowie sonstige Dokumente wie die CPT-Standards – CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2011.¹⁶

16 www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm.

In den sogenannten CPT-Standards finden sich für den Umgang mit gefährlichen Tätern relevante Aspekte (auch wenn der Schwerpunkt auf anderen Aspekten liegt) wie:

- Isolationshaft, wenn diese, auch aus Gründen der Gefährlichkeit angewendet wird, kann dies unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuten; in jedem Fall sollten alle Formen der Isolationshaft so kurz wie möglich gehalten werden (Nr. 56) und als wesentliche Schutzvorkehrung eine Untersuchung durch einen Arzt gewährleistet sein;
- Verlegung schwieriger Gefangener, die bei bestimmten in der Haftanstalt auftretenden Situationen eine Reaktion/Lösung sein kann. Wird jedoch ein Gefangener fortwährend von einer Einrichtung zu einer anderen gebracht, so kann dies sehr schädliche Auswirkungen auf sein psychisches und physisches Wohlbefinden haben (Nr. 57);
- Bei wegen Sexualstraftaten verurteilten Gefangenen besteht ein besonders hohes Risiko, von anderen Gefangenen angegriffen zu werden. Daher stellt die Verhütung solcher Handlungen stets eine große Herausforderung dar. Als Lösungsansätze werden gewählt: Trennung dieser Gefangenen vom Rest der Gefängnisinsassen oder Verteilung von Gefangenen, die einer Sexualtat verdächtig sind oder wegen einer solchen Tat verurteilt wurden, über das ganze betroffene Gefängnis oder Verlegung von Gefangenen in eine andere Einrichtung, begleitet von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Art ihrer Straftat zu verbergen. Jede dieser Vorgehensweisen hat ihre Vor- und Nachteile und das CPT beabsichtigt nicht, für einen Ansatz im Gegensatz zu einem anderen zu werben. In der Tat wird die Entscheidung über die Vorgehensweise hauptsächlich von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängen.
- Medizinische Aspekte sind ein wichtiges Anliegen des CPT. Das CPT möchte hervorheben, dass es keine medizinische Rechtfertigung für die Absonderung eines Gefangenen nur aufgrund der Tatsache gibt, dass er HIV-positiv ist oder an Hepatitis B/C leidet.
- Um die oben genannten Krankheiten unter Kontrolle zu halten, muss eine bestmögliche Koordination der Anstrengungen aller Ministerien und Behörden, die in einem bestimmten Land auf diesem Gebiet arbeiten, sichergestellt werden. Im Hinblick darauf möchte das CPT betonen, dass die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung aus dem Gefängnis gewährleistet sein muss.

In einem besonderen Abschnitt der CPT-Standards wird auch auf die Gruppe der Gefangenen in Hochsicherheitstrakten eingegangen, die nach Meinung des CPT nur einen sehr geringen Anteil der gesamten Gefängnispopulation ausma-

chen sollten und die für das CPT besondere Bedeutung haben, da die Notwendigkeit, gegenüber solchen Gefangenen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, ein größeres Risiko unmenschlicher Behandlung mit sich bringt. Diese Gefangenen sollten ein relativ gelockertes Regime als Kompensation für ihre strengen Haftbedingungen genießen und es sollte ihnen eine Reihe von Aktivitäten zur Auswahl stehen.

Von weiterer besonderer Bedeutung sind *zu lebenslanger Haft Verurteilte und andere Langzeitgefangene*. So beobachtet das CPT, dass die Anzahl der zu lebenslanger Haft Verurteilten und anderer Langzeitgefangener ansteigt. Ihnen werden häufig besondere Einschränkungen auferlegt wie dauerhafte Trennung vom Rest der Gefängnisinsassen, das Anlegen von Handschellen bei jeder Führung aus der Zelle, das Verbot der Kommunikation mit anderen Gefangenen und begrenzte Besuchsrechte. Das CPT sieht keine Rechtfertigung dafür, Beschränkungen unterschiedslos auf alle Gefangenen anzuwenden, die zu einer bestimmten Art der Strafe verurteilt worden sind, ohne angemessen das individuelle Risiko zu berücksichtigen, welches sie möglicherweise darstellen (oder auch nicht).

Für diese Kategorie von Gefangenen unterstreicht das CPT, dass sie zahlreiche psychische Probleme (etwa Verlust der Selbstachtung und Abbau sozialer Fertigkeiten) sowie die Tendenz entwickeln, sich immer mehr von der Gesellschaft abzulösen, in die die meisten von ihnen letztlich zurückkehren werden.

Aus Sicht des CPT sollte das Haftregime für Langzeitgefangene anstreben, diese Auswirkungen in positiver und proaktiver Weise durch sinnvolle Aktivitäten unterschiedlicher Art (Arbeit, vorzugsweise mit berufsbezogenem Wert, Bildung, Sport, Erholung/Gemeinschaftsveranstaltungen) und Kontakte zur Außenwelt auszugleichen. Es sollten individualisierte Vollzugspläne erstellt und geeignete psychosoziale Unterstützung erbracht werden.

Im Bericht unter dem Titel „*Actual/Real Life Sentences*“ von *Jørgen Worsaae Rasmussen*, Mitglied des CPT, (CPT (2007) 55, 27. Juni 2007¹⁷) heißt es: a) der Grundsatz, dass eine bedingte Entlassung möglich sein muss, gilt für alle Gefangenen, auch für „Lebenslängliche“, und b) die Mitgliedstaaten des Europarats verfügen über die Möglichkeit der Entlassung aus humanitären Gründen, jedoch unterscheidet sich diese „Sonderform der Entlassung“ von der bedingten Entlassung mit der Schlussfolgerung, dass keine Kategorie von Gefangenen dahingehend „abgestempelt“ werden darf, dass sie wahrscheinlich ihr gesamtes Leben im Gefängnis verbringen; keine Ablehnung der Entlassung darf jemals endgültig sein und nicht einmal wiedereingelieferte Gefangene dürfen der Hoffnung auf Entlassung beraubt werden.

Diese Grundsätze finden sich immer wieder in den CPT-Berichten, z. B.: Im Besuchsbericht zu *Portugal* (2012) wurden insbesondere die Hochsicherheitstrakte, die sich in den Gefängnissen Linhó und Paços de Ferreira befinden

17 www.cpt.coe.int/en/working-documents/cpt-2007-55-eng.pdf.

(Rdnr. 43), erwähnt. Nach Auffassung des CPT sollen diese Gefangenen, innerhalb ihres Traktes ein relativ gelockertes Regime als Kompensation für ihre strengen Haftbedingungen genießen. Es sollte ihnen eine Reihe sinnvoller Aktivitäten unterschiedlicher Art (Bildung, Sport, Arbeit, vorzugsweise mit berufsbezogenem Wert) zur Auswahl stehen, so dass ein proaktiver positiver Prozess zur Bewältigung der Probleme des Gefangenen bereitsteht und seine Rückkehr zu den restlichen Gefangenen ermöglicht wird. Das CPT hat ein Programm mit sinnvollen Aktivitäten für jeden Insassen empfohlen, das bei Ankunft in dem Trakt durch ein multidisziplinäres Team ausgearbeitet und monatlich überprüft wird.

Nach dem Besuch in *Schweden* im Jahr 2009 ist das CPT zu dem Schluss gelangt, dass die sechsmonatliche Prüfung der dauerhaften Unterbringung in einem solchen (Hochsicherheits-)Trakt unter Beteiligung einer unabhängigen Instanz von außerhalb des Gefängnis- und Bewährungsdienstes (z. B. durch einen Richter) stattfinden sollte. Überprüfungen der Unterbringung in einem Hochsicherheitstrakt sollten objektiv und aussagekräftig und Teil eines positiven Prozesses sein, der auf Einstellung und Verhalten des Gefangenen ausgerichtet ist und seine Wiedereingliederung in die restliche Gefangenenpopulation ermöglicht. Um diese Überprüfung aussagekräftig zu machen, ist eine gründliche Bewertung dahingehend erforderlich, ob die Gründe für diese Maßnahme weiterhin vorliegen. Während der Überprüfung der Unterbringung sollten die betroffenen Gefangenen stets die Gelegenheit erhalten, ihren Ansichten zu dieser Frage Ausdruck zu verleihen.

Schließlich wurde in dem neueren dieser Berichte, dem am 24. Juli 2014 veröffentlichten Bericht über *Deutschland*, festgestellt, dass es diesbezüglich in höchstem Maße bedauerlich sei, dass die besondere Sicherungsmaßnahme des „Verbots der Bewegung im Freien“ entgegen der speziellen, vom Komitee seit fast zwei Jahrzehnten wiederholt abgegebenen Empfehlung nicht nur im Bundesstrafvollzugsgesetz (das in bestimmten Ländern immer noch anwendbar ist) beibehalten, sondern teilweise auch in den neu verabschiedeten Ländergesetzen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und in den Landesstrafvollzugsgesetzen übernommen wurde (auch in Bezug auf Jugendliche) (Rdnr. 40). Allerdings wurde diese spezielle Sicherungsmaßnahme in jüngerer Zeit in keiner der besuchten Einrichtungen angewandt. Dennoch fordert das CPT die zuständigen Gesetzgeber erneut auf, die notwendigen Schritte zu ergreifen.

Im CPT-Bericht über seinen Besuch in der *Schweiz* von 2012 wurden verschiedene ernsthafte Bedenken gegen das Konzept der Verwahrung „auf Lebenszeit“ erhoben und die Meinung vertreten, dass es unmenschlich sei, einen Menschen ohne echte Hoffnung auf Entlassung zu inhaftieren. Die schweizerischen Behörden werden daher dezidiert aufgefordert, das Konzept der Verwahrung „auf Lebenszeit“ zu überdenken.

6. Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats

Ein wichtiges Werkzeug auf dieser Ebene ist das *Compendium of conventions, recommendations and resolutions relating to penitentiary questions* [Kompendium von Konventionen, Empfehlungen und Entschließungen zum Gefängniswesen], das sich auf der Homepage der Council for Penological Cooperation [Rat für Strafrechtliche Zusammenarbeit] des Europarats (PC-CP) findet.¹⁸ Da in den vergangenen vierzig Jahren im Europarat Standards entwickelt wurden, die zu einer langen Liste von Empfehlungen (früher: Beschlüssen) zu zahlreichen verschiedenen Aspekten des Lebens im Gefängnis, den Haftbedingungen sowie Verwaltungs- und Personalfragen geführt haben, die zwar nicht rechtsverbindlich sind, jedoch einstimmig vom Ministerkomitee des Europarats genehmigt wurden und daher einen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, war es schließlich notwendig, ein Instrument in Form eines Kompendiums zur Festlegung der Standards auf diesem Gebiet zu schaffen. Dieses soll Gerichten, Parlamenten und nationalen Behörden, einschließlich Strafvollzugsverwaltungen sowie Vollzugsbediensteten, Gefangenen, Nichtregierungs-Organisationen und Fachpersonen aus der Praxis zur Verfügung stehen. Weiterhin finden sich auf der Homepage des PC-CP auch Übersichten zu den einzelnen Ländern, in denen wichtige Informationen wie Kontaktdaten zu den Leitern der Strafvollzugsverwaltungen und Bewährungsdienste in jedem Land, wichtige und relevante Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, CPT-Berichte etc. zusammengetragen werden.¹⁹

Hierbei sind im vorliegenden Kontext folgende Empfehlungen von besonderem Interesse: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, gefolgt von der Empfehlung betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und Langzeitgefangenen und die jüngste Empfehlung zu gefährlichen Straftätern. Im Zusammenhang mit diesem Thema stehen auch die Empfehlung zu den Europäischen Grundsätzen der Bewährungshilfe, die Empfehlung über die bedingte Entlassung und, im Hinblick auf spezielle Personengruppen, die Empfehlung zu ausländischen Gefangenen und die Empfehlung zu jugendlichen Straftätern.

In den nachfolgenden Kapiteln 6.1-6.7 werden die folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees unter dem Aspekt der Bedeutung für Hochrisikotäter erörtert:

- Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR),

18 www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202014/COMPENDIUM%20E%202014.pdf.

19 www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Country%20factsheets_en.asp.

- Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen,
- Empfehlung CM/Rec (2014) 3 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zu gefährlichen Straftätern,
- Empfehlung CM/Rec (2010) 1 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe,
- Empfehlung Rec (2003) 22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die bedingte Entlassung,
- Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zu ausländischen Gefangenen,
- Empfehlung CM/Rec (2008) 11 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter.

6.1 Empfehlung Rec (2006) 2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR)

Diese Empfehlung fasst die wesentlichen Grundsätze für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug zusammen.²⁰ Sie bietet zu jedem Aspekt des Lebens im Vollzug wertvolle Empfehlungen, die auch für gefährliche Straftäter gelten und umfasst Aufnahme, Zuteilung und Unterbringung, Hygiene, Ernährung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge.

Für die Behandlung von Hochrisikotätern von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über Außenkontakte (Regel 24.1. -24.12) mit ihren Regeln zu Kommunikation und Besuchen, verschiedenen Formen der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben (Wahlen) oder die Regeln zur Entlassung von Gefangenen (Regel Nr. 33.1-33.8) mit ihren Vorkehrungen, die dazu bestimmt sind, den Gefangenen bei ihrer Rückkehr in die freie Gesellschaft zu helfen (erforderliche Dokumente und Ausweispapiere, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, notwendige Mittel für den Lebensunterhalt in der ersten Zeit etc.).

Weiterhin sind folgende Regeln von besonderem Interesse: Allgemeine Ordnung, Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen, Durchsuchungen und Kontrolle (vgl. die Regeln Nr. 49-54.10), wonach:

- Es von wesentlicher Bedeutung ist, die Gefangenen gerecht, fair und gleich zu behandeln, für gute Kommunikationswege zu sorgen, da eine sichere Umgebung dort gewährleistet wird, wo klare Regeln konsequent angewendet werden,

20 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

- das Konzept der dynamischen Sicherheit und der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen sowie das Konzept der Risikoeinstufung gesetzlich geregelt wird (Regel 51). Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für Gefangene ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Risikoeinstufung kann dabei helfen, diejenigen Gefangenen zu identifizieren, die eine Gefahr für sich selbst, für andere und die Gemeinschaft darstellen. Die Kriterien für diese Einstufung umfassen die Art der begangenen Straftat, frühere Fluchtversuche, den Zugang zu externer Hilfe etc. In dem Kommentar²¹ zu dieser Empfehlung wurde festgestellt, dass es bestimmte Formen der automatischen Einstufung als Risikotäter bei Personen gibt, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder die sich in Untersuchungshaft befinden, ohne dass eine persönliche Risikobewertung durchgeführt wird. Dort wird auch die Bedeutung der Prüfung der Haftbedingungen in regelmäßigen Abständen betont, da schon die Aussicht auf eine niedrigere Sicherheitsstufe einen Anreiz für gutes Verhalten bilden kann.
- In Regel 53 wird besonders darauf hingewiesen, dass (Hoch)-Sicherheitsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen und nur für eine bestimmte Dauer anzuwenden sind, die jederzeit gerichtlich überprüfbar sind. Es wird weiterhin hervorgehoben, dass Langzeitgefangene nicht notwendigerweise auch „gefährlich“ sind.

Von besonderem Interesse sind die Ziele des Strafvollzugs (Regeln 102.1-104.3).

Der wesentliche Gedanke, der sich hier ebenso wie in den UN-Mindeststandards findet (Regel 58 der United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)²², ist, dass die Freiheitsstrafe allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe ist, der Strafvollzug daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken darf und so auszugestalten ist, dass die Gefangenen fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Empfehlungen Nr. 103 ff. enthalten Vorgaben zur Umsetzung des Strafvollzugs mit der goldenen Regel, dass der Strafvollzug beginnt, sobald eine Person als Strafgefangener in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen worden ist, dass ein individueller Vollzugsplan aufzustellen und regelmäßig zu überprüfen ist, die Angaben über Maßnahmen in Hinblick auf Arbeit, Aus-/Weiterbildung, medizinische Aspekte, Entlassungsvorbereitung, einschließlich verschiedener Arten von Vollzugslockerungen (Hafturlaub, Langzeitausgänge o. ä.) als integrierter Bestandteil des Strafvollzugs umfassen muss.

21 www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/E%20commentary%20to%20the%20EPR.pdf.

22 www.unodc.org/pdf/criminal_justice/UN_Standard_Minimum_Rules_for_the_Treatment_of_Prisoners.pdf.

Bei der Entlassung von Strafgefangenen (Regel 107) geht es speziell um die Gestaltung der Übergangszeit, die insbesondere Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen bei einer schrittweisen Rückkehr in die Gesellschaft helfen soll. Der Vollzug sollte spezielle Entlassungsvorbereitungsprogramme in Verbindung mit wirksamer sozialer Unterstützung enthalten. Aus diesem Grund ist eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen und sozialen Einrichtungen unerlässlich, einschließlich Zugang für ihre Mitarbeiter zu den Haftanstalten und Gefangenen, um ihnen eine Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung und der Planung der Nachentlassungsbetreuung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die schon ältere, aber weiterhin gültige Empfehlung Rec (82) 16 über Hafturlaub erwähnt werden, die wichtige Anregungen für medizinische, soziale, ausbildungsbezogene oder andere zu berücksichtigende Urlaubsgründe wie Art der Straftat, Persönlichkeit des Gefangenen, persönliche Situation, Zweck, Dauer etc. enthält.

6.2 Empfehlung Rec (2003) 23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen

Erwähnenswert ist, dass unter den in diesem Instrument vorgesehenen *allgemeinen Zielen* sich auch die Notwendigkeit findet, die Möglichkeiten dieser speziellen Gruppe von Strafgefangenen zu erhöhen und zu verbessern, sich nach ihrer Entlassung erfolgreich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ein gesetzestreuendes Leben zu führen.²³

Weiterhin sind unter den *allgemeinen Grundsätzen* aus der Sicht des vorliegenden Projekts zwei von besonderem Interesse:

- *Grundsatz der Sicherheit und Sicherung* (Regel 6). Es sollte klar zwischen den Gefahren unterschieden werden, die von den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen für die Gesellschaft, für sich selbst, für die anderen Gefangenen und für die Personen, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, ausgehen.
- *Grundsatz der Progression* (Regel 8). Die individuelle Planung hinsichtlich der lebenslangen oder zeitigen langen Freiheitsstrafe sollte eine kontinuierliche Entwicklung (Progression) des Durchlaufs durch das Strafvollzugssystem sicherstellen, d. h. mit zunehmender Vollzugsdauer sollten vermehrte Lockerungen und Freiheiten für die Gefangenen mit Blick auf eine gestufte Entlassungsvorbereitung und Entlassung vorgesehen werden.

23 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=75267&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>

Zur *Planung des Vollzugs der Freiheitsstrafe* wird ausgeführt, dass eine Bewertung der Risiken und Bedürfnisse eines jeden Strafgefangenen notwendig sei, um als *systematischer Ansatz* zu dienen für die anfängliche Zuweisung des Strafgefangenen, das Durchlaufen des Strafvollzugssystems unter zunehmend weniger restriktiven Bedingungen bis zu einer letzten Etappe, die im Idealfall im offenen Vollzug, mit Teilnahme an Arbeit (ggf. außerhalb der Anstalt), Weiterbildung, Ausbildung, Beteiligung und Teilnahme an Programmen besteht, um den Risiken und Bedürfnissen gerecht zu werden, etc.

Zur *Bewertung der Risiken und der Bedürfnisse* wird erwähnt, dass bei den zu beurteilenden Gefahren der Schaden, den die Person sich selbst, den anderen Gefangenen, den Personen, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, oder der Gemeinschaft zufügen kann, sowie die Gefahr eines Entweichens oder eines schweren Rückfalls bei einem Ausgang oder der Entlassung einbezogen werden sollte (Regel 12) und im Rahmen der Beurteilung der Bedürfnisse die individuellen Eigenheiten im Zusammenhang mit den von dem Strafgefangenen begangenen Straftaten und seinem schädigenden Verhalten festzustellen sind (Regel 13). Beide sind regelmäßig zu überprüfen und durch weitere Beurteilungsmethoden zu ergänzen (vgl. die Regeln 14 und 15). So sollte z. B. gemäß Regel 15b die Risikobeurteilung niemals die einzige Methode der Entscheidungsfindung darstellen, da die Verwendung lediglich einer einzigen Methode stets ein erhebliches Fehlerrisiko mit sich bringt.

Unter den besonderen Kategorien der zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen befasst sich die Empfehlung mit ausländischen Gefangenen, älteren Gefangenen, ebenso wie Frauen (insbesondere Müttern), aber auch jugendlichen Gefangenen (mit ihren besonderen Bedürfnissen hinsichtlich Erziehung und Ausbildung).

Die Rückkehr von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen in die Gesellschaft wird in den Regeln Nr. 33 ff. behandelt. Sie sollte lange genug im Voraus vorbereitet werden und insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

- Das Erfordernis, besondere Pläne für die Zeit vor und nach der Entlassung unter Berücksichtigung der einschlägigen Risiken und Bedürfnisse auszuarbeiten,
- die angemessene Berücksichtigung der Möglichkeiten einer bedingten Entlassung und die Fortführung aller Programme, Maßnahmen oder Behandlungsmaßnahmen, an denen die Gefangenen während ihrer Inhaftierung teilgenommen haben, nach der Entlassung,
- das Erfordernis, eine enge Zusammenarbeit zwischen der Strafvollzugsverwaltung, den Behörden, die die Betreuung nach der Entlassung übernehmen, und den sozialen und medizinischen Diensten sicherzustellen.

6.3 Empfehlung CM/Rec (2014) 3 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten zu gefährlichen Straftätern

Im Laufe der Jahre hat sich aufgrund der ständigen Notwendigkeit, eine gemeinsame Definition für diesen Begriff in allen Ländern zu finden, eine andere Terminologie entwickelt.

In der neuen Empfehlung des Europarats aus dem Jahr 2014²⁴ wurde das Konzept des „gefährlichen“ Straftäters mit dem erklärten Ziel entwickelt, die Definition einzuengen, um diese Tätergruppe erstens genauer zu charakterisieren und zweitens Empfehlungen für den Umgang mit und die Behandlung von gefährlichen Straftätern zu geben, bei denen die Rechte des Täters und der Schutz der Allgemeinheit gegeneinander abgewogen werden (vgl. Rdnr. 6 des Kommentars zur Empfehlung²⁵).

Weiterhin wurden die hier entstehenden Schwierigkeiten von den Verfassern der Empfehlung erkannt, die feststellen, dass „dem Konzept der Gefährlichkeit kein klarer Rechtsbegriff zugrunde liegt, sondern dieser wissenschaftlich vage ist, da die Beurteilung der kriminologischen Gefährlichkeit und des individuellen Rückfallrisikos langfristig ausreichender Nachweise entbehrt, um eine genaue Messung der Gefährlichkeit zu gestatten“ (Rdnr. 7 des Kommentars zur Empfehlung).

Nach den Vorgaben der Empfehlung sollen Mitgliedstaaten den Begriff der Gefährlichkeit i. S. einer dynamischen Definition behandeln, da der Gefährlichkeitsgrad sich im Laufe der Zeit ändern kann (zunehmen, sinken oder ganz entfallen kann, vgl. Rdnr. 37 des Kommentars zur Empfehlung).

Zudem wurde in diesem aktuellen Instrument die Frage nur aus einer bestimmten Perspektive geregelt – als gefährliche Täter im Sinne der Empfehlung gelten nur Personen, die wegen eines sehr schweren Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt worden sind und bei denen weiterhin von einer hohen Rückfallgefahr bezüglich eines solchen Delikts ausgegangen werden muss. Weiterhin gilt die Empfehlung nicht für Jugendliche oder Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden und nicht in Strafvollzugsanstalten untergebracht sind (Regel 1a und b). Auch in dieser Hinsicht wurde bestätigt, dass zahlreiche gefährliche Täter, die in Vollzugsanstalten untergebracht sind, während und nach der Haft eine spezifische Behandlung benötigen.

Natürlich ist schon der Begriff „hohe Rückfallgefahr“ diskussionswürdig, jedoch wird im Kommentar zur Empfehlung den Mitgliedstaaten vorgeschlagen,

24 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2163607&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

25 [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM\(2014\)14&Language=lanEnglish&Ver=add1-&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLo](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM(2014)14&Language=lanEnglish&Ver=add1-&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383)
gged=F5D383.

dies den Gerichten in einer Einzelfallanalyse zu überlassen, wobei „sowohl die Schwere der Tat (d. h. das bedrohte Rechtsgut) wie auch die Rückfallgefahr“ zu berücksichtigen sind (Rdnr. 36 des Kommentars).

Die Empfehlung betont ausdrücklich, dass ein Straftäter nicht automatisch als gefährlich eingestuft werden darf, sondern nur auf Grundlage bestimmter Kriterien wie der Art der Anlasstat, deren Schwere, des Täterverhaltens in der Vergangenheit, von Persönlichkeitsmerkmalen, des Ausmaßes, in dem eine Änderung dieses Verhaltens möglich ist, der vorhandenen oder nicht vorhandenen positiven bzw. schützenden Faktoren, die diese die negativen Belastungen und Merkmale ausgleichen können (Regel 5).

Andere in der Empfehlung behandelte Aspekte:

- Grundsatz der Risikobeurteilung während des Vollzugs der Strafe – die Beurteilung soll dynamisch erfolgen und Änderungen während des Strafvollzugs berücksichtigen (Rdnr. 108 des Kommentars), sowie durch geschultes Personal unter Berücksichtigung des Risikos und der Bedürfnisse, aber auch der Aufgeschlossenheit des Verurteilten und seiner Ressourcen erfolgen. Es wird aufgegriffen, was bereits in früheren Empfehlungen zur Unterscheidung zwischen dem Risiko für die Gemeinschaft und dem Risiko innerhalb der Vollzugsanstalt ausgeführt wurde (vgl. auch Empfehlung [82] 17 und Empfehlung [2003] 23);
- Risikomanagement – es sollte einen geplanten Prozess (im Rahmen einer Vollzugs- und Eingliederungsplanung) geben, der Risikobeurteilungen, Vollzugsmaßnahmen und Interventionen nach der Entlassung umfasst, unabhängig davon, wie diese Maßnahmen in unterschiedlichen Rechtsgebieten genannt werden. Der Kernpunkt besteht darin, dass einige der besten Maßnahmen zur Verhinderung der Rückfälligkeit sozialpolitischer Art sein können, wie die Beschaffung besserer Arbeitsbedingungen, von Unterkunft, die Stützung sozialer Netzwerke, angemessene medizinische Versorgung (Rdnr. 143 des Kommentars). Täter können unterschiedliche Bedürfnisse haben, daher sind eine enge Zusammenarbeit und ein konstanter Dialog zwischen verschiedenen Akteuren – Strafvollzugsverwaltung, Bewährungshilfe, soziale und medizinische Dienste, Vollzugsbehörden – erforderlich (Rdnr. 148). Jeder Plan sollte realistisch sein und erreichbare Ziele setzen (Regel 37);
- Behandlung und Haftbedingungen:
Es werden die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wiederholt, nach denen gefährliche Straftäter nicht automatisch in Hochsicherheitstrakten unterzubringen sind, dass ggf. angeordnete Sicherungsmaßnahmen regel-

mäßig zu überprüfen sind, besondere Sicherheitsmaßnahmen (Isolationhaft, Leibesvisitationen) nur von kurzer Dauer sein dürfen und häufig überprüft werden müssen;

- Eine Regelung der Behandlung im weiteren Sinne, so dass medizinische, psychologische und soziale Betreuung mit besonderem Augenmerk auf Täter mit psychischen Erkrankungen, die besonders verletzbar sind, eingeschlossen werden; hier soll eine angemessene Behandlung durch Ärzte und/oder Psychiater und entsprechende therapeutische Behandlung und psychiatrische Überwachung stattfinden.
- Arbeit, Aus- und Weiterbildung, sonstige sinnvolle Tätigkeiten – es werden ausdrücklich die Prinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu diesem Themenkreis wiederholt.
- Verletzbare Strafgegangene – älteren Tätern sind Arbeitsmöglichkeiten oder ersatzweise sonstige Tätigkeiten anzubieten, besondere Betreuung jugendlicher Straftäter unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung und aus Sicht einer bestmöglichen Resozialisierung.

6.4 Empfehlung CM/Rec (2010) 1 über die Grundsätze der Bewährungshilfe

Diese Empfehlung²⁶ sieht ebenfalls vor, dass bei der Durchführung von Sanktionen oder Maßnahmen die Einrichtungen der Bewährungshilfe den Straffälligen keine größeren Belastungen oder Rechtsbeschränkungen auferlegen, als in der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung vorgesehen und im jeweiligen Einzelfall erforderlich sind, und dass die Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden, den Tätern, ihren Familien und der Gemeinschaft zur Vorbereitung der Haftentlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist (Regel 59-60).

Weiterhin hat die Aufsicht nach vorzeitiger Haftentlassung den Bedürfnissen der Straffälligen an Wiedereingliederungsmaßnahmen wie Beschäftigung, Unterbringung und Ausbildung gerecht zu werden und die Einhaltung der Bewährungsauflagen sicherzustellen, um das Risiko eines Rückfalls und der Verursachung schweren Schadens zu verringern (Regel 61). Wie im Kommentar²⁷ zu dieser Empfehlung erwähnt, wird im Allgemeinen der Übergang von der Haftanstalt in die Gesellschaft „durch die Gefängnistore“ häufig nicht gut organisiert. Die Kommunikation zwischen den Strafvollzugsbehörden und den für die Aufsicht und Betreuung nach der Entlassung zuständigen Stellen ist typischerweise ein

26 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1575813&Site=CM&BackColorInternet=-C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

27 www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/CommanaryRec_201_1_E.pdf.

signifikantes Problem. Wenn die Einrichtungen der Bewährungshilfe vor der Entlassung aktiv beteiligt werden (Regel 59), ist die Chance für einen effektiven Übergang in die Gesellschaft weitaus größer.

Was den Übergang angeht, so sieht Regel 39 vor, dass unabhängig davon, ob Bewährungshilfe und Strafvollzug Teile einer einheitlichen Organisation sind, die beiden Bereiche eng zusammenwirken müssen, um zu einem erfolgreichen Übergang von einem Leben in Haft zu einem Leben in der Gemeinschaft beizutragen.

Das Institut der Nachentlassungsbetreuung wird in Regel 62 aufgeführt, in der auch hervorgehoben wird, dass die Legalbewährung ein Prozess und kein Ereignis ist und Straffällige daher fortlaufend Unterstützung und Ermutigung noch lange nach der Haftentlassung benötigen. Aus diesem Grunde wird in der obigen Regel anerkannt, dass nach Ablauf der formellen Zeit der Nachentlassungsbetreuung der Täter nicht mehr formell verpflichtet ist, mit der Bewährungshilfe in Kontakt zu bleiben, er jedoch weiterhin Hilfe in Anspruch nehmen kann, wenn er diese benötigt. Aus diesem Grund empfiehlt die Regel, die Beteiligung der Einrichtungen der Bewährungshilfe fortzuführen, wenn und insoweit das innerstaatliche Recht und die Ressourcen dies zulassen. Der Kommentar erwähnt die Tatsache, dass Forschungsergebnisse darauf hinweisen, dass die Vermeidung weiterer Straftaten häufig durch „ein gutes Leben“ erreicht wird (vgl. zu diesem Konzept in der therapeutischen Arbeit *Feelgood* unter 7.2.2). Eine der Schlüsselkomponenten eines „guten Lebens“ ist für die Mehrheit der Menschen eine Erwerbstätigkeit, die eine rechtmäßige Einkommensquelle und soziale Netzwerke mit sich bringt, welche die Wiedereingliederung fördern und starke Anreize zur Gesetzestreue bieten. Um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, müssen die Straftäter jedoch nicht nur die erforderlichen Kenntnisse und Motivation besitzen, sondern auch Arbeitsgelegenheiten erhalten. Für ehemalige Straftäter, insbesondere ehemalige Gefangene, ist es in der Regel schwierig, eine Arbeit zu finden und das Vertrauen der Arbeitgeber zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu erwähnen, dass es zwei weitere Empfehlungen für diesen Bereich gibt, nämlich Empfehlung 92 (16) zu den Europäischen Grundsätzen betreffend „*community sanctions and measures*“²⁸ und Empfehlung 2000 (22) zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die „*community sanctions and measures*“²⁹.

28 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615689&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

29 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=388373&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

6.5 Empfehlung (2003) 23 des Ministerkomitees betreffend die bedingte/vorzeitige Entlassung

Die allgemeinen Grundsätze dieser Empfehlung³⁰ finden sich in den Absätzen 3 und 4a), nach denen die bedingte Entlassung darauf abzielen sollte, den Gefangenen beim Übergang vom Strafvollzug zum gesetzeskonformen Leben in der sozialen Gemeinschaft Beistand zu leisten. Um die schädlichen Auswirkungen des Strafvollzugs einzudämmen und die Wiedereingliederung der Gefangenen unter Bedingungen zu fördern, die darauf abzielen, die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten, sollte in den Rechtsvorschriften für alle verurteilten Gefangenen einschließlich der zu lebenslangen Strafen Verurteilten die Möglichkeit der bedingten Entlassung vorgesehen sein.

Mit Hinblick auf diesen letzten Absatz wird in der Begründung ausgeführt, dass zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilte nicht der Hoffnung auf eine Freilassung beraubt werden dürfen: Erstens, weil nicht überzeugend dargelegt werden könne, dass alle Lebenslänglichen auf die Dauer eine Gefahr für die Gesellschaft bleiben und zweitens, weil der Freiheitsentzug bei Personen, die keine Hoffnung auf Entlassung haben, schwerwiegende Probleme habe, Anreize für eine Kooperation zu schaffen und auf störendes Verhalten angemessen einzugehen, Programme zur persönlichen Entwicklung umzusetzen sowie die Vollzugspläne und Sicherheit zu organisieren. Länder, deren Gesetzgebung echte lebenslange Freiheitsstrafen (ohne Entlassungsmöglichkeit) vorsieht, sollten daher Möglichkeiten zur Überprüfung dieser Strafen schaffen, nachdem eine bestimmte Anzahl von Jahren vergangen ist und in regelmäßigen Abständen festzustellen, ob ein zu einer lebenslangen Haftstrafe Verurteilter den Rest der Strafe in der Gemeinschaft verbüßen kann und unter welchen Bedingungen und Aufsichtsmaßnahmen dies geschehen soll.

Die Vorbereitung im Hinblick auf die vorzeitige Haftentlassung (vgl. die Regeln Nr. 12 ff.) sollte in enger Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Vollzugspersonal und dem mit der Überwachung nach der Haftentlassung betrauten Personal abgestimmt werden und geeignete Programme zur Vorbereitung auf die Haftentlassung wie die Teilnahme an Erziehungs- oder Ausbildungslehrgängen umfassen.

Besondere Modalitäten beim Vollzug freiheitsentziehender Strafen wie die Unterbringung in offenen Anstalten oder in Übergangseinrichtungen außerhalb der Vollzugsanstalten und verschiedene Formen von Vollzugslockerungen bzw. des Hafturlaubs sollten im größtmöglichen Rahmen beansprucht werden, um auf die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen hinzuwirken.

30 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=70103&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>

Diese Empfehlung enthält auch Aspekte im Hinblick auf:

- Die Gewährung der bedingten Entlassung im Hinblick auf die gesetzlich festzulegende zu verbüßende Mindestdauer, klare und realistische Kriterien,
- Aspekte der Implementation von Programmen und Regelungen zur bedingten Entlassung,
- Verfahrensrechte wie gesetzlich festzulegende zuständige Behörden bzw. Gerichte, das stets zu wahrende Prinzip des rechtlichen Gehörs, die Unabhängigkeit der Behörde bzw. des Gerichts, die bzw. das über eine Beschwerde entscheidet, etc.

6.6 Empfehlung CM/Rec (2012) 12 zu ausländischen Gefangenen

Nach Regel 13.2. dieser Empfehlung³¹ ist bei der Prüfung der Anordnung der Untersuchungshaft die Tatsache, dass der Beschuldigte weder Staatsangehöriger, noch Einwohner des betroffenen Staates ist oder keine weiteren Bindungen zu diesem Staat hat, nicht als solche für ausreichend zu erachten, um auf *Fluchtgefahr* zu schließen. Im Kommentar³² zu dieser Empfehlung wird ausgeführt, dass die Untersuchungshaft in der Praxis eher die Regel als die Ausnahme sei und daher ausländische Tatverdächtige in den Untersuchungsgefängnissen Europas übermäßig stark vertreten seien. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um umfassendere Ermittlungen durchzuführen, bevor ausländischen Straftätern die Möglichkeit verwehrt wird, auf freiem Fuß ihren Prozess zu erwarten.

Regel 32.1-32.4, in denen Fragen der Sicherheit und Ordnung geregelt werden, verweist auf einen weiteren Aspekt im Umgang mit ausländischen Strafgefangenen. Es sind dies drohende oder bestehende Konflikte zwischen einzelnen Gruppen von Inhaftierten, die durch kulturelle oder religiöse Unterschiede oder durch interethnische Spannungen hervorgerufen werden können. Weiterhin wird festgestellt, dass Faktoren wie die Staatsangehörigkeit, Kultur oder Religion eines Gefangenen bei der Risikobeurteilung nicht ausschlaggebend sein dürfen.

Das Konzept der dynamischen Sicherheit im Vollzug wird hervorgehoben (ebenso in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, Regel 51.2 und den Europäischen Regeln für jugendliche Straftäter – Regel 88.3). Dazu werden Alltagskommunikation und Interaktion mit allen Gefangenen sowie die Förderung des

31 [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Rec\(2012\)12&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Rec(2012)12&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383).

32 [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2012\)12Commentary_E.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2012)12Commentary_E.pdf).

Bewusstseins und der Achtung kultureller und religiöser Unterschiede in den Vordergrund gestellt.

Weitere Anforderungen werden für die Entlassungsvorbereitung und die Entlassung ausländischer Gefangener (vgl. die Regeln Nr. 35.1-37.2) bezüglich ihrer Rechtsstellung, Überstellung in einen anderen Staat, der Kontinuität der im Gefängnis erhaltenen medizinischen Behandlung etc. aufgestellt.

Die Entlassungsvorbereitung sollte sobald wie möglich nach der Aufnahme beginnen. Weiterhin ist es für eine schrittweise Entlassungsvorbereitung und soziale Wiedereingliederung notwendig, dass den Gefangenen Hafturlaub und weitere Haftlockerungen gewährt werden. Besonders wird hier auf ausländische Gefangene abgestellt, denen häufig solche Möglichkeiten verweigert werden, weil sie keinen ständigen Wohnsitz nachweisen können, nicht über ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache verfügen, bei ihnen ein Fluchtrisiko besteht, etc. Bei diesen Gefangenen ist es besonders wichtig, die Verbindungen zu ihrer Verwandtschaft aufrechtzuerhalten und bei einer Überstellung den Kontakt zu den konsularischen Vertretern, Justizbehörden sowie der Strafvollzugsverwaltung und den Bewährungsdiensten im anderen Land herzustellen.

6.7 Empfehlung CM/Rec (2008) 11 über die Europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter

Entsprechend dieser Empfehlung³³ sollte beim Freiheitsentzug für Jugendliche die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorgesehen sein (Regel Nr. 49.2). Sie sollten Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen auf der Grundlage eines umfassenden individuellen Vollzugsplanes haben, der auf ihre Entwicklung durch eine möglichst wenig einschränkende Gestaltung des Vollzugs sowie die Vorbereitung ihrer Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerichtet ist. Diese Vollzugsmaßnahmen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen (Regel Nr. 50.1).

Um eine durchgehende Betreuung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist allen Jugendlichen im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft Unterstützung zu gewähren (vgl. die

33 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1367113&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

Regeln Nr. 100 ff.), wobei spezielle Maßnahmen in einem individuellen Vollzugsplan festzulegen sind, um den Jugendlichen eine schrittweise Rückkehr in die freie Gesellschaft zu ermöglichen.

Von Beginn des Freiheitsentzugs an haben die Vollzugsbehörden und die Stellen und Institutionen, die entlassene Jugendliche beaufsichtigen und unterstützen, eng zusammenzuarbeiten, um die Jugendlichen zu befähigen, sich wieder in die Gesellschaft einzufinden zum Beispiel durch:

- Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Familie oder der Suche nach einer Pflegefamilie, und beim Aufbau anderer sozialer Beziehungen,
- Suche nach einer Unterkunft,
- Fortführung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
- Suche nach einem Arbeitsplatz,
- Vermittlung an die zuständigen Einrichtungen für Fürsorge oder ärztliche Betreuung und
- Bereitstellung von Geldmitteln.

Die betroffenen Dienste und Institutionen müssen verpflichtet sein, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten.

7. Schlussfolgerungen

Gemeinsames Lernen, Praxisaustausch und Vernetzung von Praktikern auf diesem Gebiet sowie die Herausforderungen bei der Erarbeitung einer einheitlichen Auffassung der Fachbegriffe trotz unterschiedlicher Rechtssysteme in Deutschland, Irland, Finnland und Estland waren ein einzigartiger und notwendiger erster Schritt zur Entwicklung von Standards und Praktiken der Behandlung von Hochrisikotätern in Europa. Es ist generell notwendig, „beste Praxismodelle“ zu identifizieren, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Definitionen zu finden. Aus diesem Grund können wir dieses Projekt als solide Grundlage für eine breit angelegte gemeinsame Anstrengung auf europäischer Ebene betrachten. Somit können wir alle zur Entwicklung eines Modells beitragen, das nicht nur für Gefangene bei ihrer Entlassung (i. S. der Rückfallvermeidung), sondern auch für die Gesellschaft und die Strafrechtssysteme, bessere Resultate erzielt. Dazu gehört auch die Festlegung einheitlicher anzuwendender Definitionen und Grundsätze, da der Gesetzgeber stets die Bedürfnisse der Praktiker im Besonderen und der Gesellschaft im Allgemeinen aufgreifen und berücksichtigen sollte.

Es bleibt eine kontinuierliche Herausforderung für die Gesetzgeber auf nationaler oder europäischer Ebene, die Standards und Regeln auf dem neuesten Stand zu halten. Das JCN-Projekt hat eine solide Grundlage für eine breit angelegte gemeinsame Anstrengung auf europäischer Ebene geschaffen.

Literatur

Drenkhahn, K., Dudeck, M., Dünkel, F. (2014) (Hrsg.): Long-Term Imprisonment and Human Rights. New York: Routledge.

7.1.2 Sicherungsverwahrung und Risikomanagement in den skandinavischen Ländern

Tapio Lappi-Seppälä

1. Hintergrund

1.1 Beschluss und Erweiterung der Sicherungsverwahrung

Zwischen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts orientierten sich die skandinavischen Länder klar an den Methoden des europäischen Festlandes, auch bei erhöhtem Interesse an einem Schutz vor „rückfälligen und gefährlichen“ Tätern. Die ersten gesetzgeberischen Vorschläge für Schutzmaßnahmen wurden 1893 in Norwegen vorgestellt. Norwegen war auch das erste nordische Land, welches die lebenslange Freiheitsstrafe in das Strafgesetzbuch aufnahm. Dies geschah 1902 in Verbindung mit dem Erlass des norwegischen Strafgesetzbuches (stark inspiriert durch die Arbeiten *Franz von Liszts*).

Während die Gerichte anfänglich nur zögernd zu den neuen Strafmaßnahmen griffen, änderten sich die Dinge allmählich während der 20er und der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts. Von 1925-1931 nutzten alle nordischen Länder spezielle Einrichtungen für psychisch kranke Täter und rückfällige Wiederholungstäter. Die Gesetze unterschieden in der Regel zwischen „normalen“ und „unnormalen“ Tätern. Für Erstere galten nur längere Gefängnisstrafen, Letztere wurden zudem therapiert (in der Praxis hatte dieser Unterschied jedoch möglicherweise keine Relevanz). „Unnormale“ Täter wurden weiterhin in „schuldunfähig“ und „vermindert schulfähig“ eingeteilt. Für schuldunfähige Täter gab es keinerlei strafrechtliche Verantwortung, in der Regel aber medizinische Behandlung. Vermindert schulfähige Täter konnten – je nach Land – entweder zu einer Kriminalstrafe oder speziellen Maßregeln oder beidem verurteilt werden.

Ihren Höhepunkt erreichten diese Einrichtungen in den 1940er und 1950er Jahren: „Fachleute verhandelten diese Strafmaßnahmen ununterbrochen und mit Begeisterung. Die Rechtspraxis wurde überprüft und einzelne Fälle wurden zugewiesen, wobei man mehr denn je von Psychiatern exakte Diagnosen forderte“ (Anttila 1975/2001 S. 94). Von den zwei ursprünglichen Kategorien der Einteilung – eine für die Normalen, die andere für die Unnormalen – erwies sich letztere als die verbreitetere. Schweden verwarhte 1953 alle 429 Insassen in für unnormale Personen geplanten Einrichtungen, aber nur 4 in einer für Normale vorgesehenen Einrichtung. Von den insgesamt etwa 3.300 Häftlingen verwarhte Dänemark in den späten 1950er Jahren rund 400 Insassen in Einrichtungen für Unnormale. In Finnland befanden sich in der ersten Hälfte der 1960er Jahre fast 400 „gefährliche Wiederholungstäter“ in zeitlich unbestimmter Verwahrung (von etwa 7.000 Häftlingen insgesamt).

Tabelle 1: Spitzenjahre mit Sicherungsverwahrung* in den nordischen Ländern

	Gefangene insgesamt (abs.)**	Sicherung sverwarhte (abs.)**	Bevölke- rung	Gefangene pro 100.000 der Bev.	Sicherung sverwarhte pro 100.000 der Bev.	Sicherung sverwarhte in % der Gef. insg.
NOR 1952	1.679	130	3.327.000	50,5	3,9	7,7
DÄN 1959	3.300	412	4.549.000	72,5	9,1	12,5
FIN 1966	7.284	389	4.581.000	159,0	8,5	5,3
SCH WED 1967	5.438	769	7.868.000	69,1	9,8	14,1

* NOR = Sikring (NOU 1983:57 S.46), DÄN = Forvaring 390 + Sikring 22 (Bet 667/72 S. 60 und 94) FIN = Sicherungsverwahrung (Gefängnisverwaltung), SCHWED = Internering (RÅ 1975 S. 164).

** Tagesdurchschnitt.

1.2 Die Kritiker der Zwangsbehandlung in den 1960er Jahren

Die ersten kritischen Stimmen gegen übermäßig lange Haftzeiten für Kavaliersdelikte wurden schon in den 1950er Jahren laut. Im Laufe der 1960er Jahre verschmolz diese Kritik mit einer allgemeinen Kritik gegenüber sämtlichen

Therapieformen in derartigen Einrichtungen – Gefängnisse, Besserungsanstalten, Alkoholentziehungsanstalten, psychiatrische Anstalten und spezielle Einrichtungen für psychisch kranke Täter (*Galtung* 1959; *Christie* 1960; *Goffman* 1961; *Aubert und Mathiesen* 1962; *Eriksson* 1967; *Siren* 1967).

Diese Kritik wurde durch in der kriminologischen Forschung gewonnene Ergebnisse angetrieben, welche die Wirkungslosigkeit von Therapie mit Freiheitsentzug empirisch bekräftigte. Die Rückfallquote wurde durch diese Form der Intervention offensichtlich entweder gar nicht beeinflusst oder erhöhte sich sogar nach einer Freiheitsstrafe (*Börjeson* 1966; *Uusitalo* 1968; *Bondeson* 1977). Studien zur Dunkelfeldkriminalität in Finnland (*Anttila-Jaakkola* 1966) wiesen darauf hin, dass die meisten Menschen in irgendeiner Form schon gegen ein Strafgesetz verstoßen haben. Dies schwächte die Theorien, dass Täter auf irgendeine Art „unnormale“ waren und Therapie sowie Heilverfahren benötigten.

Die Diskussionen nahmen in den nordischen Ländern einen jeweils unterschiedlichen Verlauf, da sich die Methoden im Bereich des Strafrechts und der Sozialfürsorge regional unterschieden. In Finnland verschmolz die Kritik an der Zwangsbetreuung mit der Reformideologie, die sich offen gegen das veraltete und übermäßig strenge Strafgesetzbuch sowie die exzessive Verhängung von Freiheitsstrafen im Allgemeinen (*Anttila* 1967) richtete. Dennoch können die Grundforderungen des Reformprogramms der 1960er Jahre für alle nordischen Länder wie folgt zusammengefasst werden:

- Keine als Therapie getarnte Strafen.
- Trennung von Betreuung und Aufsicht (Kontrolle). – Unterstützende und rehabilitative Schritte, sollten jeweils an dem Punkt erfolgen, an dem sie am geeignetsten erscheinen, d. h. allgemeine Leistungen zur Sozialfürsorge. Zwangsmaßnahmen galten nur noch für die Strafrechtspflege.
- Abschaffung der Einrichtungen (*de-institutionalization*). – Die Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen und Behandlungsmaßnahmen sollten auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt sowohl für Alkoholentzugsmaßnahmen, psychiatrische Gesundheitsdienste, Kinderfürsorgeeinrichtungen (Heimerziehung, Jugendgefängnisse) als auch Freiheitsstrafen.

2. Die Strafrechtsreformen in den 1970er Jahren und die Zurückdrängung zeitlich unbestimmter Sanktionen

Die ersten Reformen zur Umsetzung dieser Ziele fanden in den Bereichen der Sozialfürsorge (*social welfare*), der psychiatrischen Versorgung und der Jugendhilfe bzw. des Jugendschutzsystems in den 1960er Jahren statt. Dem folgten Reformen der Strafrechtspflege in den 1970er Jahren. Im gesamten Raum der nordischen Länder wurden lange Inhaftierungszeiten bei wiederholtem Diebstahl

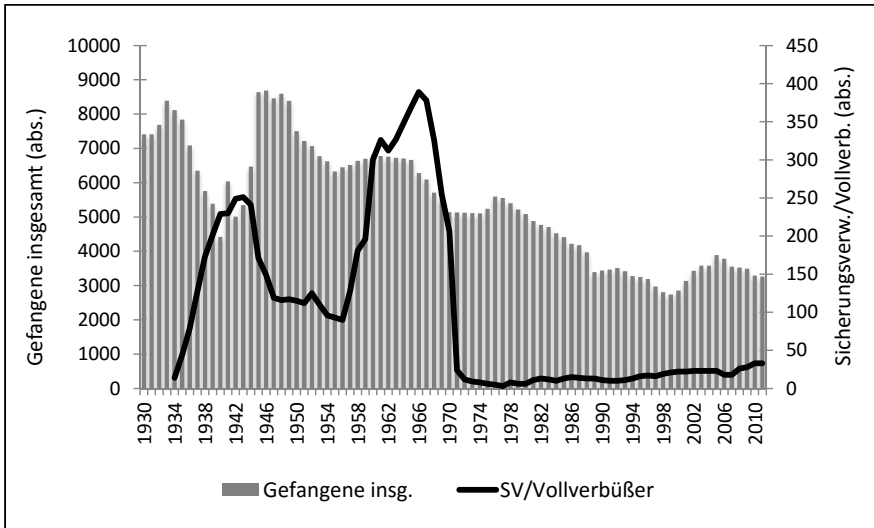
als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrachtet, insbesondere, da wirksame bzw. substantielle Komponenten einer wirklichen Therapie nicht oder nur geringfügig nachgewiesen wurden. Ein zeitlich unbestimmtes Strafmaß als solches wurde als Verstoß gegen grundlegende rechtsstaatliche Grundsätze betrachtet. Bei der Verhängung von Strafen (Strafzumessung) nahmen die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Kalkulierbarkeit und rechtsstaatliche Begrenzungen eine zentrale Rolle ein. In allen nordischen Ländern kam es in kurzer Zeit zu Reformen, welche die Verhängung zeitlich (relativ) unbestimmter Sanktionen wie der Sicherungsverwahrung als auch der speziellen Gefängnisstrafe für Jugendliche (zu letzteren siehe *Lappi-Seppälä* 2011; 2012) einschränkten oder abschafften.

2.1 Finnland

Der Rahmen der Sicherungsverwahrung wurde 1971 in Finnland eingeschränkt, indem man ihn auf schwere Wiederholungstäter von Gewaltdelikten begrenzte. Die finnische Reform der Sicherungsverwahrung von 1971 stellte in den skandinavischen Ländern einen Vorreiter für die Bemühungen zur Reduzierung zeitlich unbestimmter Sanktionen dar. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl der in Sicherungsverwahrung befindlichen Häftlinge fast über Nacht von 250 auf unter 10 sank. Verlängerte Inhaftierungszeiten jenseits der ursprünglich festgesetzten zeitlich bestimmten Freiheitsstrafe hinaus waren zu Präventionszwecken weiterhin gesetzlich erlaubt. Dennoch gab es seit 1971 keinen Fall einer das ursprüngliche Strafmaß überschreitenden Freiheitsstrafe.

Auch die stark eingeschränkte Verhängung von Sicherungsverwahrung widersprach der dominierenden finnischen Dogmatik der Strafzumessung, welche sich sehr zurückhaltend gegenüber der Beurteilung von Gefährlichkeit als Grundlage für Strafsanktionen verhielt. Darüber hinaus wurde die Zuverlässigkeit derartiger Prognosen in Vorstudien angezweifelt. Im Rahmen der Gesamtreform des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 2006 wurde die Sicherungsverwahrung offiziell abgeschafft und durch die Möglichkeit ersetzt, dass die Gerichte für schwere Gewalttaten eine „vollständige“ Verbüßung der Freiheitsstrafe anordnen konnten. Diese Möglichkeit ist derselben Gruppe an rückfälligen Gewalttätern mit hohem Wiederholungsrisiko vorbehalten, die früher die Zielgruppe der Sicherungsverwahrung war. Das Ziel bestand weder in der Erweiterung noch in der Eingrenzung langfristiger Freiheitsstrafen für diese Täterkategorie. Diese Reform war hauptsächlich symbolischer Natur, da sich seit 1972 niemand über das ursprüngliche Strafmaß hinaus in Sicherungsverwahrung befunden hatte.

Abbildung 1: Gefangene 1930-2011 und Wiederholungstäter in Sicherungsverwahrung 1930–2006 sowie Häftlinge, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßen 2007-2011 (absolute Zahlen)



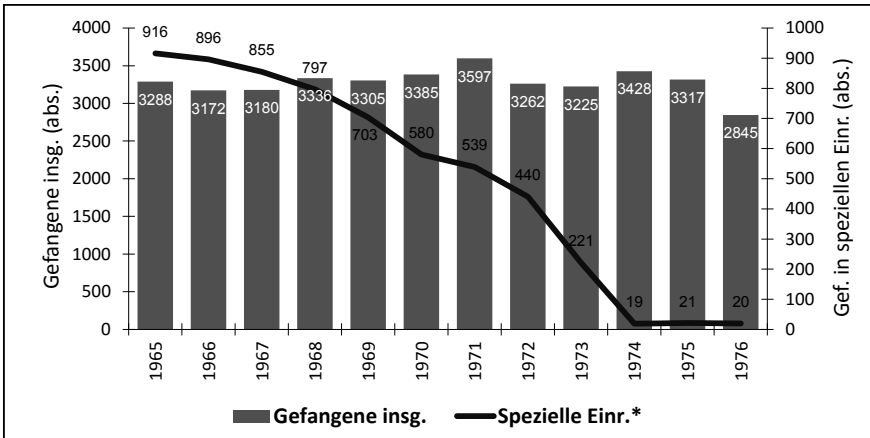
Quelle: Ministerium der Justiz, Strafvollzugsbehörde.

2.2 Dänemark

Im Strafgesetzbuch von 1930 waren ursprünglich zwei konkrete Formen der Therapie und der Zwangsunterbringung bei psychischen Kranken vorgesehen; eine für einen festgelegten Zeitraum (Sicherungshaft) und die andere für einen unbestimmten Zeitraum (später Unterbringung bzw. Verwahrung, „*Forvaring*“). Letztere erfolgte in der Spezialeinrichtung Herstedvester, welche für ihre Therapiemethoden weltweiten Ruhm erlangte.

Wie überall in Skandinavien wurde die Kritik an der Therapiewirksamkeit und dem Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit während der 1960er und der 1970er Jahre lauter. Im Verlaufe der späten 1960er Jahre nahm die Zahl der Einweisungen in Spezialeinrichtungen sowie die Zahl zeitlich unbestimmter Unterbringungen ab. Im Jahr 1973 wurden die Bestimmungen der *Forvaring* überarbeitet. Sicherungsverwahrung wurde gänzlich abgeschafft und der Rahmen der *Forvaring* wurde auf schwere Gewalttaten begrenzt.

Abbildung 2: Gefangene und in speziellen Einrichtungen Untergebrachte in Dänemark 1965-1976



*) Jugendhaftanstalt, spezielle Haftanstalt, Arbeitshaus, *Forvaring*, *Sikring*, Alkoholentziehungsanstalt

Seit den Reformen der 1970er Jahre erfolgten zwei Änderungen an den Bestimmungen in Bezug auf Sicherungsverwahrung und psychisch erkrankte Täter. Im Jahre 1997 wurde die Schwelle für Sicherungsverwahrung (*Forvaring*) bei sexuellen Übergriffen (als Reaktion auf einen Einzelfall, siehe oben) herabgesetzt. Im Jahr 2002 legte man bei der Zwangsbetreuung für Täter voraussichtliche Zeitgrenzen für die Unterbringungsdauer fest. Dies war hauptsächlich durch die Tatsache motiviert, dass gegenüber schuldig befundenen Tätern geringfügiger (nicht gegen Leib und Leben gerichteter) Straftaten in vielen Fällen „unverhältnismäßig“ lange Betreuungsanordnungen verhängt worden waren (siehe *Greve et al.* 2005, S. 327).

Insgesamt verfügt Dänemark über ein System der Sicherungsverwahrung. Zudem verknüpft Dänemark das System der Strafsanktionen eng mit der Anordnung von Zwangsbehandlungen bei psychisch kranken Tätern.

2.3 Norwegen

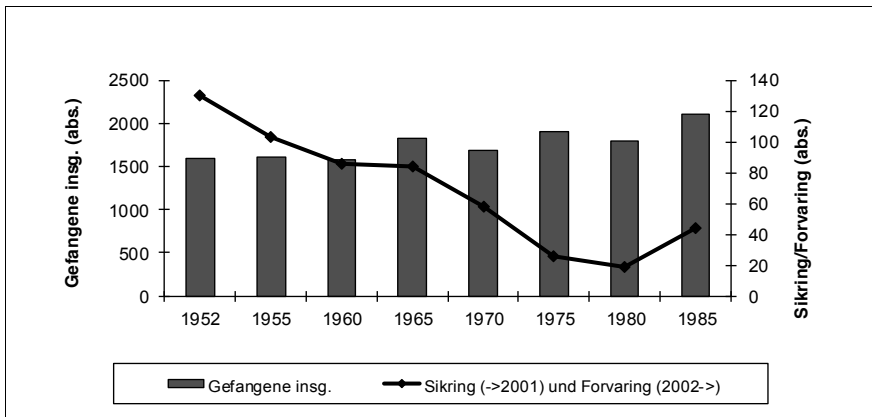
Im Jahre 1929 revidierte und erweiterte man in Norwegen den Rahmen für das System der Sicherungsverwahrung. „*Forvaring*“ war für Wiederholungstäter vorgesehen, für die eine normale Freiheitsstrafe als zu unsicher erachtet wurde, „*Sikring*“ galt für wegen einer psychischen Erkrankung vermindert schuldfähige oder nicht schuldfähige Täter, für die ein Rückfallrisiko bestand. „*Sikring*“ wurde

nicht als Strafmaßnahme definiert, d. h. es handelte sich nach deutschem Sprachgebrauch um eine Art Maßregel der Besserung und Sicherung.

In den ersten Jahren stellte „*Forvaring*“ einen zahlenmäßigen Erfolg dar (in einem Zeitraum von 1,5 Jahren wurden 115 Verwahrungsstrafen verhängt). Dennoch wurde sie nach diesem Höhepunkt unpopulärer und so wurde 1963 die letzte *Forvaring* angeordnet. *Sikring* wiederum galt sowohl für schuldunfähige als auch für vermindert schulfähige Täter. Während der 1950er und der 1960er Jahre bewegte sich die Zahl der jährlichen Urteile bei um die 100.

Die Verhängung von *Sikring* und das zweispurige System von Strafen und Maßregeln fand schon während der 1950er Jahre Kritiker, doch die Kritik wurde zwischen Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre stärker. Auch die jährliche Zahl an Verurteilungen sank auf jährlich unter 20. Im Jahre 1973 wurde ein Vorschlag zur Einschränkung zeitlich unbestimmter Sanktionen und zur Unterbringung psychisch kranker Straftäter in psychiatrischen Einrichtungen vorgelegt. Den Reformvorschlag kritisierten sowohl diejenigen, die eine vollständige Abschaffung zeitlich unbestimmter Sanktionen wünschten, als auch Psychiater, die befürchteten, dass die Reform einen zu starken Eingriff in ihre eigene Fachdisziplin bedeuten würde (*Andenaes et al.* 2004, S. 499).

Abbildung 3: Häftlinge in *Sikring/Forvaring* in Norwegen 1952-1985 (Tagesdurchschnitt)



Quelle: NOU 1983:57, S. 44, *Danielsson*, Nordisk statistisk 1999; *Hildebrandt* 2012; *Lappi-Seppälä* 2015.

Ein neuer Vorschlag wurde 1990 vorgelegt und 1997 angenommen und 2002 in Kraft gesetzt. Die Reform folgte mit geringfügigen Änderungen einem früheren Entwurf aus dem Jahr 1973. Sowohl *Sikring* als auch das zweispurige System von Maßregeln und Strafen wurden abgeschafft. Die Reform von 2002 ersetzte das

alte System des „*Sikring*“ durch drei Formen spezieller Maßnahmen. Für schuldunfähige Täter gibt es nun je nach Art der psychischen Erkrankung zwei Formen der psychiatrischen Zwangsbetreuung. Die dritte spezielle Strafmaßnahme – wieder *Forvaring* – ist für schuldfähige Täter (inklusive vermindert Schuldfähiger vorgesehen). *Forvaring* gilt als Strafsanktion.¹

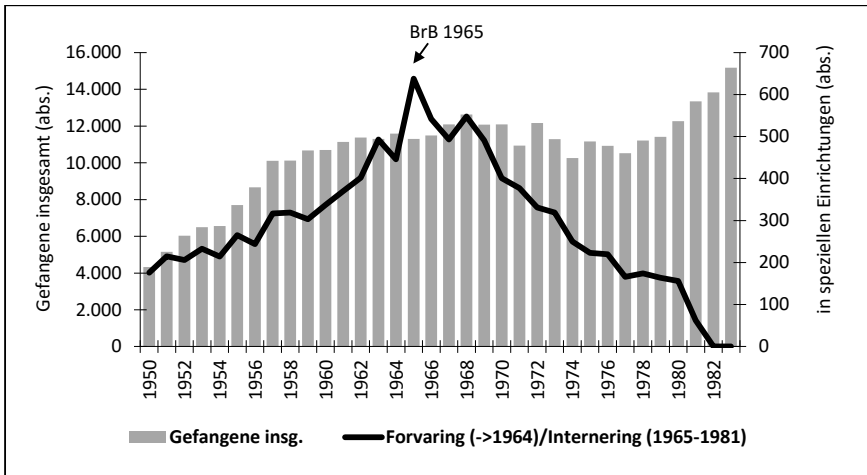
2.4 Schweden

Schweden führte 1927 die „*Internering*“ für Wiederholungstäter ein. Für aufgrund psychischer Erkrankung vermindert schuldfähige Täter konnte an Stelle des regulären Strafmaßes lebenslange „*Forvaring*“ angeordnet werden (entspricht *Sikring* in Norwegen). *Internering* für rückfällige Wiederholungstäter kam ab Mitte der 1930er Jahre fast gar nicht mehr zur Anwendung. Das Gesetz wurde 1937 überarbeitet und die *Forvaring* wurde auf weniger schwere Straftaten ausgedehnt. Die Schwelle für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde für psychisch Kranke herabgesetzt, für die wiederum *Forvaring* angeordnet werden konnte. Hierdurch stieg die jährliche Zahl der Aufnahmen in *Forvaring* von etwa 20-30 in den späten 1920er Jahren auf 80-100 Ende der 1940er Jahre (SOU 1956:55, S. 141).

Das System wurde im Strafgesetzbuch (*Brottsbalk*) von 1962 überarbeitet. Das neue Gesetz kombinierte *Forvaring* und *Internering* zu einer Strafsanktion unter dem Namen „*Internering*“. Die Strafmaßnahme war unter bestimmten Bedingungen für alle rückfälligen Gewalttäter anwendbar, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden waren. Im *Brottsbalk* von 1962 wurde auch der Begriff der Schuldfähigkeit (und die Kategorie der verminderten Schuldfähigkeit) abgeschafft, was das schwedische Strafrechtssystem zu einem eigenständigen, mit den anderen nordischen Ländern nicht vergleichbaren System werden ließ. Nach schwedischem Recht kann auch die Therapie psychischer Erkrankungen als Strafe definiert werden.

Dennoch führte die Kritik an der Zwangsbehandlung und die Forderung nach rechtsstaatlichen Begrenzungen dazu, dass zeitlich unbestimmte Sanktionen auch in Schweden auf ein Minimum zurückgedrängt wurden. Auch die Zahl der jährlich verhängten Gewahrsamsanordnungen (für Täter, die erstmalig zu einer solchen Strafsanktion verurteilt wurden) sank von 150 in der Mitte der 1960er Jahre auf etwa 30 Mitte der 1970er Jahre. Im Jahre 1981 kam es schließlich zur Abschaffung der *Internering*. Zum Ausgleich für diese Milderung wurden jedoch die Strafmaße für wiederholte schwere Gewalttaten erhöht.

1 Derzeit gilt in Norwegen sowohl das „vorliegende“ Strafgesetzbuch als auch das „neue“, im Jahr 2005 (2005:28) angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Strafgesetzbuch, was rechtliche Beurteilungen etwas erschwert. Jedoch benennen beide Gesetzbücher *Forvaring* als strafrechtliche Ahndung (obwohl das vorliegende Strafgesetzbuch *Forvaring* zusammen mit anderen „speziellen Maßnahmen“ anführt).

Abbildung 4: Gefangene insgesamt und zu Internering verurteilte Häftlinge in Schweden 1950-1985

Quelle: DsJu 1979:5, Kriminalvård; *Lappi-Seppälä* 2015.

3. Sicherungsverwahrung und entsprechende Regelungen in den aktuellen skandinavischen Gesetzgebungen

Nach dem gegenwärtigen Stand des Systems haben zwei Länder – Dänemark und Norwegen – die Sicherungsverwahrung als System mit der Möglichkeit zu zeitlich unbestimmter, ggf. lebenslanger Unterbringung, Finnland und Schweden wiederum haben diese Möglichkeit abgeschafft.

3.1 Finnland: Vollständige Verbüßung der Strafe

Die neue Möglichkeit, die vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafe als Ersatz für die Sicherungsverwahrung anzuordnen, erfolgt in zwei Stufen.

Zunächst stellt das Amtsgericht fest, dass eine Person ihre Strafe vollständig zu verbüßen hat. Diese Entscheidung erfolgt nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sofern die drei gesetzlich festgelegten Kriterien nach ihrer Ansicht vorliegen. Das erste Kriterium bezieht sich auf die Straftat, für welche der Täter aktuell verurteilt wurde.

1. Der Täter muss für eine schwere Gewalttat zu einer Strafe von mindestens drei Jahren verurteilt sein. Die einschlägigen Delikte sind im Gesetz im Einzelnen aufgeführt. Diese Liste ist abschließend.

2. Das zweite Kriterium bezieht sich auf die Vorstrafen des Täters: a) Entweder wurde er in den letzten zehn Jahren vor der Straftat wegen ähnlich schwerer Gewalttaten für schuldig befunden, oder b) die Straftat wurde innerhalb von drei Jahren nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder nach Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe verübt.
3. Das dritte Kriterium bezieht sich auf eine Gesamteinschätzung zur Gefährlichkeit des Täters. Auf der Grundlage der in den begangenen Straftaten erkennbaren Faktoren und nach einer Risikoeinschätzung des Täters muss er oder sie als besondere Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit Dritter eingestuft werden.

In der folgenden Phase muss die Anordnung zur vollständigen Verbüßung der Strafe vom Berufungsgericht in Helsinki bestätigt werden. Tatsächlich wird allerdings die Annahme zugrunde gelegt, dass ein zu einer vollständigen Verbüßung der Strafe verurteilter Gefangener dennoch auf Bewährung entlassen werden soll, nachdem er oder sie fünf Sechstel seiner Strafe verbüßt hat, wenn er oder sie nicht länger als besondere Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit Dritter betrachtet wird. Eine Entlassung auf Bewährung nach dieser Gesetzesregelung ist frühestens möglich, nachdem der Häftling bereits drei Jahre im Gefängnis verbracht hat.

Erachtet jedoch das Berufungsgericht den Häftling als besondere Gefährdung für die Sicherheit Dritter, wird der Strafvollzug fortgesetzt. Die Risikoeinschätzung basiert auf diversen Berichten, einschließlich den durch die *Criminal Sanctions Agency* und den Gefängnisleiter sowie einen Psychologen erstellten Bericht sowie auf einer durch die Gefängnisbehörden erstellten separaten Risiko- und Bedarfseinschätzung. Zudem kann das Berufungsgericht nach einer zusätzlichen Auskunft durch unterschiedliche Quellen verlangen.

Nach diesem System besteht für jede Freiheitsstrafe eine Obergrenze. Alle Gefangenen müssen drei Monate vor der vollständigen Abgeltung ihrer Freiheitsstrafe auf Bewährung unter Führungsaufsicht entlassen werden. Der Sinn dieser Vorschrift (*ratio legis*) besteht darin, dass die Entlassung von Häftlingen mit erhöhtem Rückfallrisiko in die Gesellschaft ohne jegliche Art der Beaufsichtigung oder Unterstützung ungeeignet, unmenschlich und unklug wäre.²

Alle Häftlinge können nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe nur nach einer konkreten Risikoeinschätzung entlassen werden. Stellt ein Häftling weiterhin ein „besonderes Risiko“ für die Sicherheit Dritter dar, so ist die Entlassung zu verschieben (die Entlassung muss jedoch spätestens drei Monate vor Abgeltung der Strafe erfolgen).

2 Da es in Finnland keine Führungsaufsicht nach vollständiger Strafverbüßung gibt (entsprechend § 68f StGB in Deutschland), kommt eine Aufsicht und Kontrolle durch die Bewährungshilfe nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nur bei einer wenigstens minimalen vorzeitigen Entlassung in Betracht.

3.1.1 Vollzug

Vollzugsziele. Die Vollzugspläne und -vorschriften für den Vollzug unterscheiden sich nicht von denen für übliche Freiheitsstrafen. Die Vollzugsziele beinhalten das allgemeine Ziel der Resozialisierung (Strafvollzugsgesetz 1:2): „Das Vollzugsziel bei Freiheitsstrafen besteht in der gesteigerten Fähigkeit der Gefangenen zu einem straffreien Leben durch Förderung der Fähigkeit des Gefangenen zum Umgang mit der Gesellschaft und zur Anpassung an selbige sowie zur Vorbeugung neuer Straftaten während der Haftzeit.“ Das Prinzip der Normalisierung wird in (PR §1:3) bestätigt. „Die Bedingungen in einem Gefängnis sollen soweit möglich den in der Gesellschaft herrschenden Lebensbedingungen entsprechen.“ (PL §1:3). Die Gesundheitspflege und das Ziel der Schadensminimierung werden auch in PL §1:3 verdeutlicht: „Die Möglichkeiten der Häftlinge zur Pflege der Gesundheit und der Fähigkeit zur Eingliederung sollen unterstützt werden. Das Ziel besteht darin, jeden Schaden durch Freiheitsverlust möglichst zu verhindern.“ (PL §1:3). Diese Ziele gelten für alle Häftlingsgruppen, einschließlich derer, die ihre Freiheitsstrafe vollständig und lebenslänglich verbüßen. Da jedoch die nachteiligen Auswirkungen des Gefängnislebens (vgl. bereits *Goffman* 1961) für Gefangene mit langen Strafen besonders ausgeprägt sind, ist dieses Prinzip von besonderer Bedeutung für Hochrisikogefangene, die häufig lange Freiheitsstrafen zu verbüßen haben.

Hinsichtlich der Unterbringung von Häftlingen mit erhöhtem Rückfallrisiko betont das Strafvollzugsgesetz zudem die Werte der Sicherheit für alle Vollzugsbeteiligten: „Eine Freiheitsstrafe wird so vollzogen, dass sie für die Gesellschaft, die Gefängnismitarbeiter und die Häftlinge sicher ist.“ (PL §1:3). Geschlossene Haftanstalten in Finnland werden üblicherweise nicht nach ihrem Sicherheitsstatus kategorisiert. Dennoch unterscheidet sich die Überwachungsintensität in den geschlossenen Haftanstalten und einige Einrichtungen beherbergen ausschließlich Langzeitinsassen (Freiheitsstrafe über 2 Jahre), während andere Gefängnisse auch Ersttäter beherbergen. Seit 2006 besteht die Möglichkeit, vom Rest der Haftanstalt abgetrennte Sicherheitsabteilungen einzurichten. Ein Häftling kann mit entsprechender Begründung in einer solchen Sicherheitsabteilung untergebracht werden, z. B. bei Verdacht auf eine Drogenstraftat durch den Häftling oder ein anderes Delikt, das mit einer Höchststrafe von mindestens 4 Jahren Haft bedroht ist, oder es besteht erhöhte Fluchtgefahr, oder er/sie hat die Sicherheit im Gefängnis ernsthaft gefährdet oder die Unterbringung ist mit dem Schutz seiner eigenen Person zu rechtfertigen. Die Entscheidung über die Unterbringung in einem Hochsicherheitstrakt und die hierfür geltenden Gründe sind im Abstand von maximal drei Monaten erneut zu prüfen. Die Rechte des im Hochsicherheitstrakt untergebrachten Häftlings dürfen nicht stärker als notwendig eingeschränkt werden. Der Gesundheitszustand des Häftlings muss streng überwacht werden.

Momentan gibt es zwei Hochsicherheitseinrichtungen mit einer Kapazität von insgesamt 18 Betten. Die vollständige Verbüßung einer Strafe führt nicht zwangsläufig zu einer Unterbringung im Hochsicherheitstrakt; diese Unterbringungen erfolgen nach einer individuellen Risikoeinschätzung gemäß den o. g. gesetzlichen Kriterien.

Vollzugsplan und Langzeitinsassen. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe beginnt mit der Aufnahme in eines der sechs Aufnahmezentren. Für alle Häftlinge wird ein individueller Vollzugsplan erstellt. Der Plan basiert auf einer strukturierten Risiko- und Bedarfseinschätzung. Er bildet während der gesamten Freiheitsstrafe das Rückgrat für den Vollzug. Er beinhaltet Angaben über die persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Häftlings, die erforderliche Sicherheitsstufe und einen vorläufigen Entlassungsplan. Der Vollzugsplan bildet die Grundlage für die Unterbringung des Häftlings in einer Haftanstalt gemäß der für ihn erforderlichen Umstände und Sicherheitsstufen.

Der Plan beinhaltet für jeden Häftling individuell festgelegte Ziele zur Förderung eines straffreien Lebens. Zu den dabei aufgenommenen Punkten könnte beispielsweise das Erlernen der Kontrolle gewalttätiger und impulsiver Verhaltensweisen zählen, ebenso die Förderung von Fähigkeiten zur Selbstreflexion und Problemlösung, der Umgang mit Alkoholproblemen, die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit sowie die Pflege des körperlichen und seelischen Wohlbefindens während und nach der Freiheitsstrafe. Der Plan beinhaltet außerdem die Einschätzung statischer und dynamischer Faktoren für ein Rückfallrisiko. Der Vollzugsplan wird während der Verbüßung der Strafe von der Anstalt aktualisiert und vervollständigt. In der Aktualisierung werden individuelle Nebenziele für den Vollzug sowie sämtliche während des Vollzugs vorgenommenen Schritte angeführt.

Je länger eine Freiheitsstrafe dauert und je komplexer die persönlichen und sozialen Probleme des Häftlings sind, umso wichtiger ist die Erstellung eines stimmigen Vollzugsplans. Häftlinge, die ihre Strafe vollständig verbüßen, stellen eine besonders schwierige und anspruchsvolle Klientel dar. Aus diesem Grund haben Erstellung und Aktualisierung des Vollzugsplans hier den obersten Stellenwert. Die folgende gekürzte Version für einen Langzeitinsassen mit erhöhtem Rückfallrisiko dient als auszugsweises Beispiel für einen solchen Plan.

Modifiziertes auszugsweises Beispiel für einen Vollzugsplan (Häftling verbüßt seine Freiheitsstrafe vollständig, 12 Jahre) – „Schritte und Maßnahmen in der Haftanstalt“

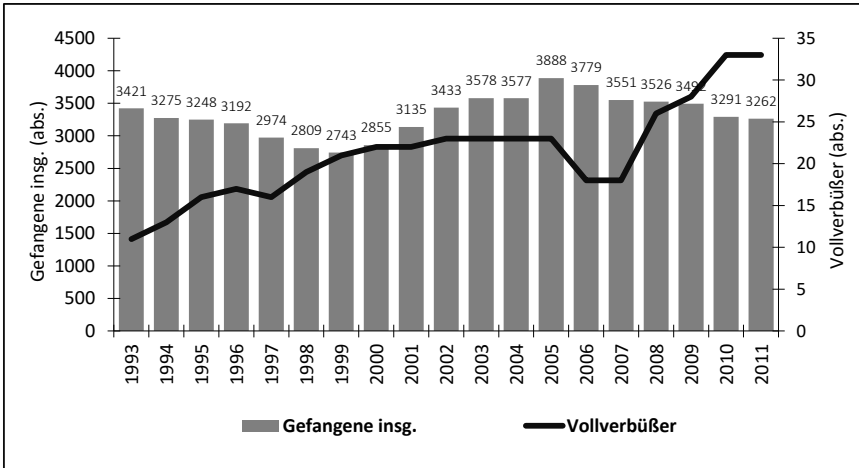
Problembereich	Geplant	Umgesetzt
1. Finanzielle Situation, Wohnsituation,	Vor Entlassung müssen Fragen zu Wohnsituation und andere Punkte in diesem Zusammenhang besonders sorgfältig vorbereitet werden. Eventuell Sozialwohnung nötig.	noch nicht
2. Ausbildung, Arbeit	X verbüßt eine Langzeit-Freiheitsstrafe, weshalb er für sein körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit sinnvolle Aktivitäten benötigt	In einer Einheit ohne Möglichkeit für Aktivitäten untergebracht (3/2007) In andere Einheit verlegt, regelmäßige Teilnahme an Aktivitäten (10/2007) In drogenfreie Resozialisierungseinheit verlegt und Teilnahme an Programm (10/2012) Einem ihn unterstützenden Beamten zugewiesen (1/2013) Positiver Drogentest, aus drogenfreier Einheit entfernt (4/2013)
3. Soziale Bindungen und Lebensweise	Vor Entlassung Bedarf an täglicher sozialer Unterstützung beurteilen. X zeigt Interesse an der Teilnahme an Nachbetreuungsprogrammen und Unterstützung durch Altersgenossen.	noch nicht
4. Alkohol und Drogen	Schweres Alkoholproblem, welches Aufmerksamkeit erfordert. X zeigt Interesse an Anonymen Alkoholikern, was bei ihm gut passen könnte. Auch eine Drogentherapie ist in Betracht zu ziehen.	Teilnahme an AA-Gruppe 2008 Alkoholrückfall 2009. Alkoholprobleme in Einzelsitzungen 2009 und 2010 aufgegriffen.
5. Denkweise und -haltung	Hauptziel: Beeinflussung fehlender Selbstkontrolle und der Neigung zu gewalttätigem Verhalten. X zeigt Bereitschaft zur Teilnahme an Selbstveränderungsprogramm und Gesprächen mit Psychologen, die als wesentlich erachtet werden.	CS3-Seminar 2007 Seminar zur Aggressionsbewältigung 2008 Selbstbewusstseinseminar 2008-2009 Weitere Sitzungen mit Psychologen 2009-2010. Großer Fortschritt. Selbstbewusstseinseminar, 2. Teil 2011-2013 Weitere Einzelsitzungen mit Psychologen 2013. Großer Fortschritt.

3.1.2 Praxis

Seit dem Jahr 2000 lag die Zahl der in Sicherungsverwahrung untergebrachten Häftlinge bei 20-25. Wie in *Abbildung 5* dargestellt, gibt es einen leichten Anstieg der Zahl der Häftlinge, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßen (von ca. 20 auf etwas über 30).

Seit 2006 wurde eine Gesamtzahl von 19 Häftlingen nach einer vollständig verbüßten Freiheitsstrafe entlassen (3,1 Häftlinge pro Jahr). In der Hälfte der Fälle hat der Häftling vor der Entlassung mindestens 8 Jahre verbüßt. Am 16. Dezember 2011 gab es 34 Häftlinge (von 3.246), die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßten. Die häufigste Straftat ist wiederholter Mord.

Abbildung 5: Gefangene 1993-2011 und Wiederholungstäter in Sicherungsverwahrung 1993–2006 und Gefangene, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßten 2007-2011 (absolute Zahlen)



Quelle: Lappi-Seppälä 2015.

3.1.2 Evaluation und Reformpläne

Eine vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafe bedeutet, dass rückfällige Gewalttäter für einen 6-monatigen Zeitraum auf Bewährung entlassen werden (oder sogar nur einen 3-monatigen Zeitraum, insofern sie nicht ihr Recht in Anspruch nehmen möchten, einen Antrag auf vorzeitige Entlassung zu stellen, was ihnen selbst bei „vollständiger“ Verbüßung der Strafe gestattet ist). Dies hat zu einiger Besorgnis geführt und eine Arbeitsgruppe im Justizministerium schlug für Täter, die eine vollständige Freiheitsstrafe verbüßen, einen Bewährungszeitraum von

zwei Jahren mit Unterstützung und Aufsicht vor. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist nun in Vorbereitung, aber noch nicht endgültig verabschiedet worden.

Nach diesen Plänen würden alle Häftlinge, die ihre Freiheitsstrafe verbüßen, zwei Jahre nach ihrer Entlassung unter eine Art Führungsaufsicht gestellt werden. Diese Aufsicht kann nach 6 Monaten beendet werden, wenn sie als überflüssig oder unnötig erachtet wird. Die Anordnung der Führungsaufsicht kann an konkrete Bedingungen gebunden sein (nicht in Verbindung mit regulärer Führungsaufsicht möglich). Hierzu zählt ein Verbot von Alkohol/Drogen oder speziellen Medizinprodukten, die Verpflichtung, bestimmte Medikamente einzunehmen und an Programmen gegen Substanzmissbrauch teilzunehmen. Die Aufsicht kann auch in Form elektronischer Überwachung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen kann zu einer erneuten Freiheitsstrafe von maximal 3 Monaten führen.

3.2 Dänemark: Sicherungsverwahrung (*Forvaring*)

„*Forvaring*“ ist nach Strafgesetzbuch § 70 eine lebenslange Strafmaßnahme für Gewalttäter mit hohem Rückfallrisiko. Die Maßnahme wird als „Unterbringung in einer Einrichtung“ kategorisiert („*Forvarianstaltning*“), nicht als Strafe. Sie kann sowohl für schuldfähige als auch für nicht schuldfähige Täter angeordnet werden. Gesetzlich festgelegte Voraussetzungen unterscheiden zwischen Gewaltstraftaten und Sexualstraftaten. In beiden Fällen werden die Kriterien in drei Kategorien unterteilt: In Bezug auf 1.) die Schwere der Straftat, 2.) das Rückfallrisiko und 3.) die Erforderlichkeit der Unterbringung (vgl. zur Rechtslage in Dänemark *Greve u. a.* 2005, S. 332 ff.).

Gewalttäter: „Für eine Person kann Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn: 1.) sie für Mord, Raub, Freiheitsberaubung, eine andere schwere Gewaltstraftat, Drohungen aller Art, siehe Paragraph 266 dieses Gesetzes, für Brandstiftung oder den Versuch einer solchen Straftat schuldig gesprochen wird; und wenn 2.) durch die Natur der verübten Tat und die täterspezifischen Erkenntnisse mit konkretem Bezug auf das Vorstrafenregister deutlich wird, dass die Person eine *unmittelbare* Gefahr für Leben, Körper oder die Freiheit Dritter darstellt; und 3.) die Verhängung von Sicherungsverwahrung an Stelle von Freiheitsstrafe zur Abwendung dieser Gefahr als notwendig erachtet wird.“

Sexualstraftäter: Weiterhin kann für eine Person Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn diese 1.) für Vergewaltigung oder ein anderes schweres Sexualverbrechen oder den Versuch einer solchen Tat schuldig gesprochen wird; und 2.) durch die Natur der verübten Tat und die täterspezifischen Erkenntnisse mit konkretem Bezug auf das Vorstrafenregister deutlich wird, dass die Person eine *maßgebliche* Gefahr für Leben, Körper oder die Freiheit Dritter darstellt; und 3.) die Verhängung von Sicherungsverwahrung an Stelle von Freiheitsstrafe zur Abwendung dieser Gefahr als notwendig erachtet wird.“

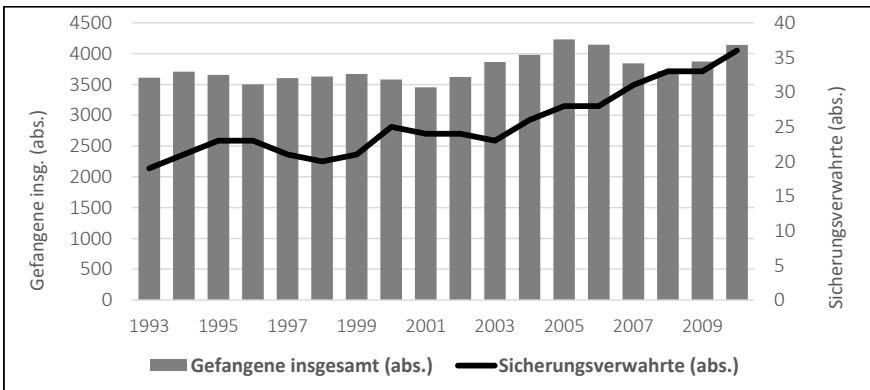
Der Unterschied zwischen Gewalt- und Sexualstraftaten steht in Bezug zum Risiko zukünftiger Straftaten. Gewaltstraftaten setzen voraus, dass eine „unmittelbare“ (*naerligende*) Gefahr besteht, für Sexualstraftaten genügt es, dass das Risiko „maßgeblich“ (*vaesentlig*) ist.

Für *Forvaring* besteht keine konkrete Mindest- oder Höchstzeit. Dennoch ist die Staatsanwaltschaft zur Berücksichtigung dessen verpflichtet, dass die Verwahrung nicht länger als nötig dauert, also verhältnismäßig bleibt. Zur Sicherung dessen existieren konkrete Regelungen und Abläufe. Die Entscheidung über Entlassung und Beendigung der Verwahrung fällt das Gericht. Der Täter oder die Unterbringungseinheit können bei der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Untersuchung des Falles beantragen. Sollte das Gericht eine Fortsetzung der Verwahrung anordnen, so ist nach 6 Monaten eine erneute Antragstellung möglich. Nach einer dreijährigen Verwahrung ist die Verwahrungsanstalt dazu verpflichtet, den Fall einmal jährlich der Staatsanwaltschaft vorzutragen.

Die Entlassung aus der *Forvaring* erfolgt nach demselben schrittweisen Modell wie bei normalen Gefängnisstrafen. Dem Häftling sind normale Ausgänge erlaubt, die ersten Lockerungen finden aber in Begleitung i. d. R. erst nach 4-5 Jahren Haftzeit statt (und ohne Begleitung nach 8-10 Jahren Haftzeit). Häftlinge werden für gewöhnlich auf Bewährung entlassen. Es gibt keine offiziell festgelegte Bewährungsdauer. Die endgültige Beendigung der *Forvaring* erfolgt durch gerichtlichen Beschluss und für gewöhnlich ein Jahr nach einer problemfreien Bewährungszeit. Dennoch können Bewährungszeiten auch wesentlich länger dauern.

Jährlich wird 2-5-mal *Forvaring* verhängt. Im April 2012 waren 49 Häftlinge im Rahmen der *Forvaring* inhaftiert.

Abbildung 6: Gefangene insgesamt und Insassen 1993-2010 in Sicherungsverwahrung (*Forvaring*) in Dänemark (absolute Zahlen)



Quelle: Lappi-Seppälä 2015.

3.3 Norwegen: Sicherungsverwahrung (*Forvaring*)

Wie erwähnt, ersetzte die Reform von 2002 das alte System der „*Sikring*“ durch drei neue Formen der speziellen Strafmaßnahmen, die teilweise vom Grad der Schuldfähigkeit abhängen: Für schuldunfähige Täter können je nach Art der psychischen Störung zwei Formen der psychiatrischen Zwangsbehandlung verhängt werden. *Forvaring* wiederum setzt eine vollständige oder teilweise (verminderte) Schuldfähigkeit voraus. *Forvaring* ist im Strafgesetzbuch auch als Strafmaßnahme definiert.⁴

3.3.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Forvaring kann verhängt werden, „wenn eine Strafe für eine bestimmte Zeitdauer als für den Schutz der Gesellschaft unzureichend erachtet wird“. Die Bedingungen sind im Strafgesetzbuch § 39 für schwere und weniger schwere Fälle separat festgelegt.

Für schwerwiegendere Straftaten ist es erforderlich, dass 1.) der Täter eines schweren Gewaltverbrechens, eines Sexualverbrechens, unrechtmäßiger Freiheitsberaubung, von Brandstiftung oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig ist, welches das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit anderer Menschen beeinträchtigt, und dass 2.) ein drohendes („*imminent*“) Risiko dafür besteht, dass der Täter ein solches Verbrechen erneut begehen wird.

Forvaring ist auch bei weniger schweren Verbrechen der oben angeführten Art anwendbar, wenn 1.) der Täter zuvor bereits ein Verbrechen oben angeführter Art begangen oder den Versuch eines solchen Verbrechens unternommen hat, 2.) es eine enge Verbindung zwischen dem vorherigen Verbrechen und dem nun begangenen Verbrechen gibt, 3.) und es muss eine *besondere Gefahr* für einen Rückfall und damit ein neues Verbrechen oben angeführter Art bestehen.

Daher kann *Forvaring* im Vergleich zu weniger schweren Straftaten bei schwerwiegenden Straftaten schon bei einer ersten Verurteilung und bei einem geringeren Rückfallrisiko verhängt werden.

Bei der Beurteilung des Rückfallrisikos sollte das Augenmerk auf die begangene oder versuchte Straftat gerichtet werden, vor allem in Bezug auf das Verhalten des Täters und dessen soziale und persönliche Lebensumstände und der Fähigkeit, diese zu bewältigen. Bei weniger schweren Straftaten sollte das Augenmerk darauf gerichtet werden, ob der Täter zuvor bereits ein ähnliches Verbrechen begangen oder den Versuch eines ähnlichen Verbrechens unternommen hat.

4 Im Moment gilt in Norwegen sowohl das „vorliegende“ Strafgesetzbuch als auch das „neue“, im Jahr 2005 (2005:28) angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Strafgesetzbuch, was rechtliche Beurteilungen etwas erschwert. Jedoch benennen beide Gesetzbücher *Forvaring* als strafrechtliche Ahndung (obwohl das vorliegende Strafgesetzbuch *Forvaring* zusammen mit anderen „speziellen Maßnahmen“ anführt).

Vor der Verhängung von *Forvaring* ist eine soziale Anamnese bezüglich des Angeklagten durchzuführen. Stattdessen kann das Gericht auch eine psychiatrisch-forensische Anamnese anordnen.

Die Dauer der *Forvaring* ist gesetzlich begrenzt. Das Gericht definiert einen festen Zeitraum, der üblicherweise nicht länger als 15 Jahre dauern sollte und nicht länger als 21 Jahre dauern darf. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Ein nicht über 10 Jahre hinausgehender Mindestzeitraum muss ebenfalls festgelegt werden.

In *Forvaring* befindliche Häftlinge werden für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren auf Bewährung entlassen. Im Falle, dass die verurteilte Person, die Anstalt oder die Bewährungshilfe einen Antrag auf Bewährung stellen, übergibt die Strafverfolgungsbehörde den Fall an das Amtsgericht, welches das entsprechende Urteil fällt.

Die Bewährung kann mit ähnlichen Bedingungen verknüpft sein wie eine bedingte Strafe (Strafaussetzung zur Bewährung). Das Gericht kann zudem die Bedingung stellen, dass die verurteilte Person von einem Mitarbeiter der Bewährungshilfe oder des Justizvollzugsdiensts überwacht wird. Der verurteilten Person ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Bedingungen der Bewährungsunterstellung zu geben.

3.3.2 Praxis und Vollzug

In der Zeit vom 1.2.2002 bis 2.4.2012 erfolgten insgesamt 144 Anordnungen einer *Forvaring*. Hieraus ergeben sich etwa 14 Anordnungen pro Jahr. Es ist jedoch ein gewisser Anstieg der Anordnungen zu verzeichnen (die Zahl für 2011 betrug 22). Die Verteilung nach Art der Straftat sieht wie folgt aus:

Verteilung der Häftlinge in Einrichtungen der Forvaring nach der Straftat in Norwegen im Jahr 2011

- Sexualstraftaten 46,0%
- Mord(versuch) 25,0%
- Überfall 10,0%
- Raub 6,5%
- Brandstiftung 6,0%
- Andere 6,5%

Der Vollzug erfolgt in der Regel in den drei Hochsicherheitsgefängnissen in Ila, Trondheim und Bredveit (für Frauen). Am 2. April 2012 gab es dort 84 Häftlinge in *Forvaring* (davon fünf in offenen Einrichtungen). Gesetzlich sind zusätzliche Regelungen für die Intensität der Resozialisierungsbemühungen für

Forvaring vorgesehen, wobei in der Praxis der Vollzug demjenigen anderer Häftlingsgruppen ähnelt.

Gefangene in *Forvaring* können Ausgänge, eine Erlaubnis zum Arbeiten außerhalb der Haftanstalt und probeweisen Freigang auf ähnliche Weise wie andere Gruppen beantragen. Dennoch gibt es unterschiedliche Zeitbeschränkungen und diese Rechte werden für gewöhnlich erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe gewährt. Drei von vier Häftlingen wurden vor der Entlassung auf Bewährung Vollzugslockerungen gewährt. Ein Häftling kann in ein Gefängnis mit niedrigerer Sicherheitsstufe verlegt werden, allerdings nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe.

Die Zeit der Entlassung auf Bewährung hängt zunächst davon ab, ob das Gericht eine Mindestdauer für die Strafe festgelegt hat. Wurde eine solche Dauer nicht bestätigt, kann der Häftling nach einjähriger Freiheitsstrafe seine Entlassung beantragen. Stimmt die Staatsanwaltschaft zu, so können die Gefängnisbehörden die Entlassung genehmigen. Widerspricht die Staatsanwaltschaft dem Antrag, so geht der Fall vor Gericht. Lehnt das Gericht den Antrag ab, kann nach einem Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Im Durchschnitt vergehen bis zur Entlassung auf Bewährung nur knapp zwei Jahre (im Schnitt 1 Jahr und 9 Monate) über die Mindestdauer hinaus, die in den gerichtlichen Anordnungen festgelegt ist. Die meisten Häftlinge werden durch das Gericht entlassen (nicht von den Gefängnisbehörden).

Entlassene Häftlinge stehen unter Aufsicht der Bewährungshilfe. In den Bewährungszeitraum können auch Bedingungen unterschiedlicher Art der Therapie in einer Einrichtung eingebunden werden. Die Bewährungsdauer liegt zwischen einem und 5 Jahren. Diese Dauer kann die Dauer der ursprünglichen Strafe nicht überschreiten. Wünscht die Staatsanwaltschaft eine längere Bewährungsdauer, muss diese den Fall dem Gericht vortragen und um Verlängerung der gesamten *Forvaring* bitten.

In der täglichen Strafpraxis scheint die *Forvaring* kaum von einer regulären Freiheitsstrafe abzuweichen. Wie von *Johnsen* (2011) berichtet, sind die Gerichte dazu geneigt, eine Mindestdauer in der Höhe festzulegen, die zwei Dritteln der regulären Freiheitsstrafe für eine ähnliche Straftat entsprechen würde. Dies würde auch der Zeit entsprechen, in der Gefangene normalerweise auf Bewährung entlassen werden. Eine Strafverlängerung wiederum findet hauptsächlich mit dem Ziel statt, dass die Bewährungsdauer nach der Entlassung „lang genug“ ist.

Wenn die Gerichte tatsächlich erst die Dauer der Strafe bemessen, und sich dabei an Kriterien der Verhältnismäßigkeit orientieren (wie von *Johnsen* 2011 geschlussfolgert) und die Mindestdauer an der regulären Zeit bis zur (vorzeitigen) Haftentlassung bzgl. bei ähnlichen Delikten verhängten *Freiheitsstrafen* orientieren, können wir eine grobe Schätzung des „Endergebnisses“ der Schwere des Strafmaßes bei der *Forvaring* in Norwegen vornehmen. Wie auch von *Johnsen* beschrieben, erfolgt die Entlassung im Durchschnitt 1 Jahr und 9 Monate nach Ablauf der Mindestdauer. Dies ist das „zusätzliche Maß“ der Verwahrung nach

der Einführung der *Forvaring* im Vergleich zur Freiheitsstrafe. Bei einem Durchschnitt von etwa 20 Fällen pro Jahr wären das jährlich zusätzlich 40 Jahre Gefängnis (und in 10 Jahren etwa 400 Gefängnisjahre).

Der Vollzug der *Forvaring* findet stets in Einrichtungen statt, die grundlegende psychiatrische Therapien anbieten können.

3.4 Schweden: Die Anordnung von Zwangsbetreuung – Kein auf der Schuldfähigkeit basierendes System

Die Struktur des schwedischen Systems unterscheidet sich von derjenigen der anderen skandinavischen Länder. Ebenso wie in Finnland gibt es auch in Schweden keine speziellen Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung. Gewalttäter mit hohem Rückfallrisiko können auf der Grundlage eines erweiterten Strafzumessungsspielraums zu längeren Strafen verurteilt werden, aber der Vollzug richtet sich nach allgemeinen Regeln. Im Gegensatz zu Finnland verfügt Schweden auch über spezielle Hochsicherheitsgefängnisse.

Der wichtigste Unterschied im Vergleich zu anderen skandinavischen Ländern ist die Tatsache, dass 1965 der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in diesem Kontext abgeschafft wurde und der Begriff seelischer Krankheit und somit etwa psychischer Devianz eingeführt wurde. Die psychisch Kranken wurden für ihre Handlungen haftbar gemacht und psychiatrische Behandlung bzw. Versorgung wurde zu einer Strafmaßnahme an Stelle von Strafunmündigkeit und daraus resultierender Befreiung von Strafmaßnahmen bei psychischer Erkrankung.

Nach dem Strafgesetzbuch (Kap. 30, Abschnitt 6) sollte niemand ins Gefängnis gehen müssen, der eine Straftat aufgrund einer seelischen Erkrankung begangen hat. „Die schwere psychische Störung“ ist ein Rechtsbegriff und wird in den allgemeinen Empfehlungen für die psychiatrisch-forensischen Gesetze (*Psychiatric and Forensic Acts*) beschrieben, die vom *National Board of Health and Welfare* erstellt werden. „Die schwere psychische Störung“ gemäß Abschnitt 4 des Gesetzes (*Forensic Care Act*) sollte vor allem Psychosen beinhalten, aber auch schwere Persönlichkeitsstörungen mit psychotischen Schüben sowie Depression mit einhergehender Suizidgefahr.

Sollte die zu verurteilende Person psychiatrischer Versorgung bedürfen, so kann das Gericht für diese forensische Betreuung anordnen. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, ist das Gericht dazu verpflichtet, die Person ärztlich begutachten zu lassen. Gemäß Kapitel 31, Abschnitt 3 kann eine Person, die unter dem Einfluss einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung steht, zu forensisch-psychischer Betreuung verurteilt werden. Damit verbunden werden kann eine Anordnung über eine spezielle Risikobeurteilung vor der Entlassung bei einem etwaigen Risiko auf Grund der psychischen Erkrankung, erneut schwerwiegende Straftaten zu begehen. Ein Patient kann nur dann entlassen werden (ggf.

nach der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eines Bezirks), wenn keine entsprechende Gefahr besteht. Ein Patient kann aber auch zu forensischer Betreuung ohne spezielle Risikoeinschätzung für die Entlassung verurteilt werden. Seit 1991 wurde bei etwa 80% der betreuten Patienten eine spezielle Risikobeurteilung für den Fall einer beabsichtigten Entlassung angeordnet.

Verpflichtet das Gericht einen Patienten zu forensischer Betreuung mit einer speziellen Beurteilung vor der Entlassung, so kann die Staatsanwaltschaft Einspruch einlegen, wenn ein Ausgang oder die Entlassung geplant sind. Das Gericht beaufsichtigt die forensische Betreuung anhand eines zeitlichen Inhaftierungsplans, so dass mindestens alle sechs Monate eine Beurteilung darüber zu erfolgen hat, ob die Betreuung weiter stattfinden soll oder nicht. Die Betreuung wird auch vom *National Board of Health and Welfare* beaufsichtigt.

Eine zu forensischer Betreuung mit spezieller Beurteilung vor der Entlassung verurteilte Person kann erst entlassen werden, wenn kein Risiko mehr für einen Rückfall der psychischen Erkrankung besteht, welche die Anordnung einer speziellen Beurteilung des Rückfallrisikos des Patienten zu schwerwiegenden Straftaten vor der Entlassung gerechtfertigt hat. Der Patient kann erst nach einer Verhandlung durch das Verwaltungsgericht eines Bezirks entlassen werden oder eine Erlaubnis für Vollzugslockerungen erhalten.

3.4.1 Kritiker und Reformpläne

Eine Person kann sogar zu psychiatrischer Betreuung verurteilt werden, wenn in speziellen Fällen keine wirksame medizinische Therapie angeboten werden kann, was als unethisch angesehen werden könnte. Durch das System der besonderen Überprüfung des Heilungsergebnisses kann der Patient unter vormundschaftlicher Betreuung behalten werden, obwohl diese aus ärztlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist. Es besteht das Risiko, dass fortwährende forensische Betreuung zu einer Art der Hospitalisierung aus anderen Gründen als denen der Therapie führt. Einige zu forensisch-psychiatrischer Betreuung verurteilte Personen wurden für minderschwere Straftaten verurteilt und über sehr lange Zeiträume hinweg teuer betreut.

Aus diesen und anderen Gründen besteht wachsende Kritik gegenüber dem aktuellen System mit einhergehenden Forderungen, sich in Richtung der anderen skandinavischen Länder zu bewegen. Verschiedene Vorschläge wurden vorgelegt, bisher jedoch ohne konkrete Ergebnisse. Der jüngste Vorschlag behandelt die gesamte Rechtsprechung zur psychiatrischen Therapie (SOU 2012:17). Dieser würde tiefgehende Veränderungen im gesamten derzeitigen System mit sich bringen.

Zunächst weist der Bericht darauf hin, dass der Begriff der Schuldfähigkeit wieder in das Strafgesetzbuch eingeführt werden sollte. Die Reform würde auch eine Gesamtreform der Anordnungen psychiatrischer Betreuung erforderlich machen. Sie würde zudem eine neue Form spezieller zeitlich unbestimmter

Sicherungsmaßnahmen für Täter einführen, die an unterschiedlich schweren Formen psychischer Störungen leiden (SOU 2012:17). Auch das jetzt existierende Verbot der Verhängung von Freiheitsstrafen bei unter Einfluss einer schweren psychischen Erkrankung begangenen Straftaten würde abgeschafft werden. Der Vorschlag würde auch die Möglichkeit beinhalten, für einen entlassenen Gefangenen nach Verbüßung seiner Strafe im Fall erkennbarer Gefährlichkeit „spezielle Schutzmaßnahmen“ anzuordnen. Die Vorschläge erhielten sowohl positive als auch negative Kritik und es wurden noch keine konkreten offiziellen Gesetzesentwürfe vorgelegt.

3.5 Zusammenfassung

Tabelle 2 fasst einige der verschiedenen Merkmale der „Sicherungsverwahrung“ in den drei skandinavischen Ländern Dänemark, Finnland und Norwegen zusammen. Das Mindest- und Höchstmaß betrifft den „Grad der Unbestimmtheit“ (= I Dauer), die zuständige Behörde mit Entscheidungsgewalt (II), die rechtliche Kategorisierung der Strafmaßnahme (III), die Täter-Zielgruppe bezüglich Schuldfähigkeit (IV), Umsetzungskriterien (V) und Praxis (VI).

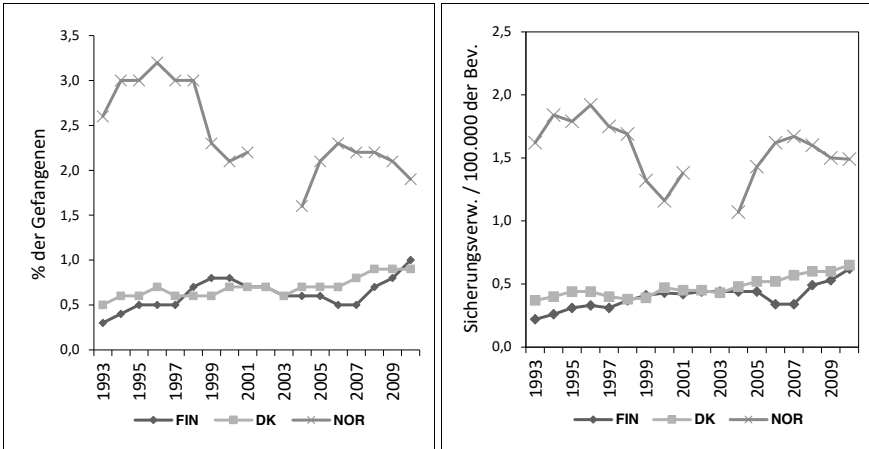
Tabelle 2: Sicherungsverwahrung und entsprechende Bestimmungen in Finnland, Norwegen und Dänemark

	Finnland	Norwegen	Dänemark
	„Vollständige Verbüßung der Strafe“ 2006	„ <i>Forvaring</i> “ 2002	„ <i>Forvaring</i> “ 1973
Dauer:	Min. & max. fest Keine Verlängerung möglich	Min. & max. fest; Verlängerung möglich	Keine offizielle Eingrenzung
Behörde:	Strafgericht		
Kategorisierung:	Strafrechtliche Ahndung	Strafrechtliche Ahndung	„Anderer“ Maßnahme
Zielgruppe:	Schuldfähig, Vermindert schuldfähig	Schuldfähig, Vermindert schuldfähig	Schuldfähig, Vermindert und nicht schuldfähig

Kriterien:			
Aktuelle Straftat:	Im Gesetz aufgeführte schwere Straftaten; Mind. 3 Jahre FS	Schwere und weniger schwere Straftaten	Gewalt- und Sexualstraftaten
Straftat in Vergangenheit:	Gleicher Schweregrad	Nein bzw. ähnlich schwere Taten	Nein
Risikobeurteilung:	Ja	Ja, bei allen Taten	Ja, aber unterschiedlicher Risikomaßstab
Straftat-Zusammenhang:	Erforderlich	Nein (Nein)	Nein
PRAXIS			
Anordnungen/Jahr	1-2	10-20	2-5
Verbüßung 2010 (Durchschnitt in Monaten)	33	71	49

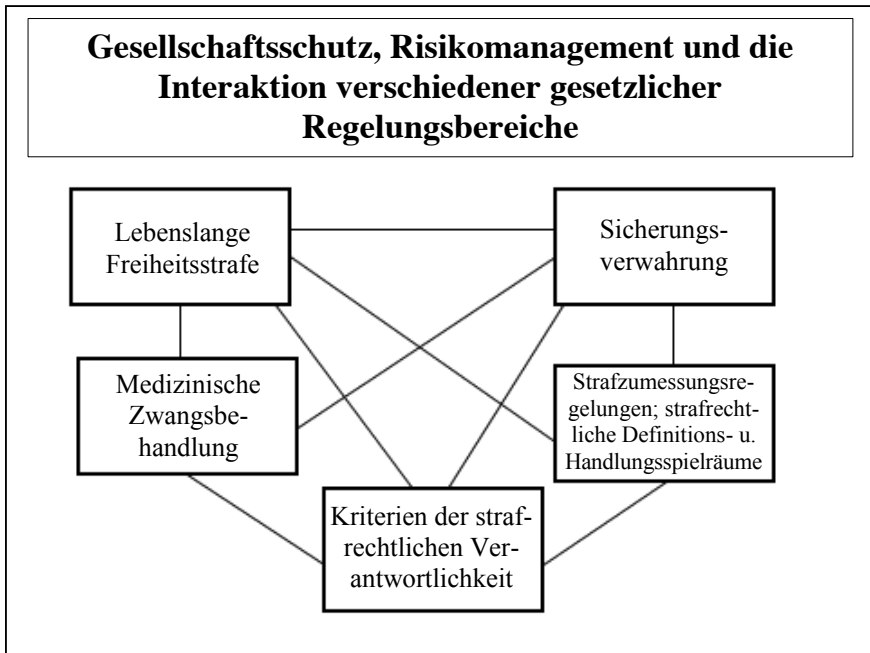
Die Häufigkeit von Sicherungsverwahrungen (Anteil pro 100.000 der Bevölkerung und als prozentualer Anteil an allen Gefangenen) zwischen 1993-2010 sind in der *Abbildung 7* dargestellt. Wie erkennbar wird, bewegen sich die Häufigkeiten in der finnischen und in der dänischen Variante auf derselben Höhe und zeigen einen leicht steigenden Trend. *Forvaring* wurde in Norwegen dagegen häufiger verhängt. Dies kann damit zusammenhängen, dass in Norwegen keine lebenslangen Freiheitsstrafen verhängt werden können. Es gibt dort nur eine zeitige Freiheitsstrafe von maximal 21 Jahren bei Schwerstkriminalität wie Mord.

Abbildung 7: Sicherungsverwahrung 1993-2010 als Prozentanteil aller Gefangenen und pro 100.000 der Bevölkerung



4. Risikomanagement jenseits der Sicherungsverwahrung

Vergleiche auf der Grundlage der Betrachtung lediglich der Sicherungsverwahrung sind nicht die ganze Wahrheit. Zusätzlich zur sicheren Unterbringung in diesem Sinn gibt es zahlreiche andere Maßnahmen, anhand derer das Rechtssystem Risiken für wiederholte schwere Gewalttaten handhabt. Hierzu zählen u. a. die Möglichkeit zur Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen, die Grenzen von Höchststrafen, der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit) und die Kriterien für medizinisch-psychiatrische Zwangsbehandlung bei psychisch erkrankten Tätern. Alle diese Maßnahmen bzw. Ausgestaltungen des Strafrechts sind eng miteinander verzahnt und es findet eine Interaktion mit gegenseitigen Abhängigkeiten statt (siehe die nachfolgende Übersicht).



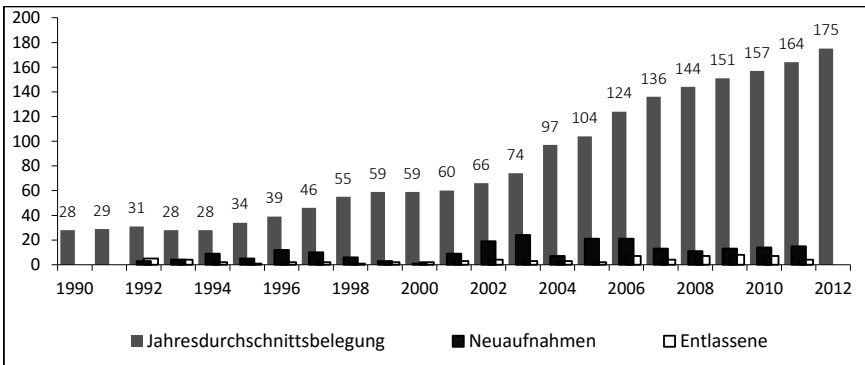
Ohne lebenslange Freiheitsstrafe kann der soziale Schutz durch konkrete Sicherheitsmaßnahmen wie Sicherungsverwahrung oder psychiatrische Zwangsbehandlung erfolgen. Ohne Sicherungsverwahrung können wiederum lebenslange Freiheitsstrafen, Zwangsbehandlung oder Strafbestimmungen (zum Beispiel durch erweiterte Strafzumessungsspielräume oder umgekehrt prädiaktive, ggf. obligatorische Strafzumessungsregelungen) zum Einsatz kommen. Zwischen den Kriterien zur Schuldfähigkeit und den Bedingungen für Zwangsbehandlung findet eine gegenseitige Beeinflussung statt. Dies kann eine Synchronisierung erforderlich machen, um zu vermeiden, dass „Schlupflöcher“ entstehen und die Täter zwischen beiden Systemen durchfallen. Die Schuldfähigkeitskriterien sind auch mit Strafregelungen verknüpft, z. B. in Form von Strafmilderungen auf Grund verminderter Schuldfähigkeit oder mit einer erhöhten Strafe wegen erhöhter Risikogefahr oder als Einschränkung für die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen. Das Netzwerk ist in jedem skandinavischen Land anders organisiert, was kurz erläutert werden soll.

Lebenslange Freiheitsstrafen gibt es in Dänemark, Finnland und Schweden, nicht aber in Norwegen. Alle Länder, die eine lebenslange Freiheitsstrafen zulassen, verhängen diese Strafmaßnahme nur für Mord. Eine Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgt in Finnland und Schweden in der Regel durch gerichtlichen Beschluss, wengleich sich die Entscheidungsverfahren in den

Ländern unterscheiden. Die tatsächliche Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt in Finnland etwa 14-15 Jahre und in Schweden etwas über 16 Jahre.

Bei einem Blick auf die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen, zeigt sich vor allem in Finnland ein deutlicher Anstieg der zu lebenslanger Haft Verurteilten von 30 Gefangenen in den frühen 1990er Jahren auf etwa 200 im Jahr 2014. Dieser Anstieg ist auf eine wesentlich restriktivere Anwendung der Strafmilderung aufgrund verminderter Schuldfähigkeit bei Mordfällen zurückzuführen. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist bei Mord vorgeschrieben. Bei verminderter Schuldfähigkeit betrug sie jedoch 12 Jahre. Da die Strafmilderungsvorschriften seltener berücksichtigt wurden, stieg die Zahl der mit lebenslanger Freiheitsstrafe Inhaftierten.

Abbildung 8: Zahl der Häftlinge, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen,* Neuaufnahmen und Entlassene aus lebenslanger Freiheitsstrafe in Finnland**



* Jährliche Durchschnittsbelegung

** Neuaufnahmen bis 1.4.2012

Quelle: Ministerium der Justiz, Strafvollzugsbehörde

Spezielle lebenslange Sicherungsmaßnahmen können sich in ihrer Art unterscheiden und für unterschiedliche Zielgruppen auch unter demselben Namen zum Einsatz kommen. Dänemark und Norwegen haben die lebenslange Sicherungsverwahrung unter dem Namen „*Forvaring*“ beibehalten. Trotz der terminologischen Ähnlichkeit wird diese Einrichtung in beiden Ländern unterschiedlich gehandhabt. In Finnland und Schweden wurden die lebenslangen Sicherungsmaßnahmen (Sicherungsverwahrung) abgeschafft und in beiden Ländern wurden auch unterschiedliche „Kompensationen“ im Rahmen von Strafzumessungsrege-

lungen (Schweden) und in der allgemeinen Struktur der strafrechtlichen Sanktionen (Finnland) geschaffen. Beide Länder ziehen auch entsprechende Änderungen in der Gesetzgebung in Betracht, jedoch erneut wieder auf unterschiedliche Weise.

Die Kriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit) unterscheiden sich für jedes Land. Die schwedische Rechtsprechung berücksichtigt den Begriff der Schuldfähigkeit faktisch nicht mehr. Auch psychisch erkrankte Menschen gelten als straffähig, dürfen jedoch nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Stattdessen gibt es konkrete als Strafmaßnahmen kategorisierte Therapieanordnungen für diese Gruppe. Diese Therapieanordnungen entsprechen denen, die in anderen Systemen als „Zwangsbehandlung bei psychischer Erkrankung“ gelten, in Deutschland handelt es sich um die Maßregel der Besserung und Sicherung des psychiatrischen Krankenhauses (§ 63 StGB). Obwohl die anderen drei Länder das allgemeine Erfordernis der Schuldfähigkeit beibehalten, unterscheiden sich die Kriterien im Detail. Prinzipiell legt eine psychotische Störung fehlende Schuldfähigkeit nahe; während aber in Norwegen und Finnland ein kausaler Zusammenhang zwischen der Störung und der Tat vorliegen muss, ist dies in Dänemark nicht der Fall. In Finnland können auch schwere, nicht als Psychose kategorisierte, psychische Störungen eine Schuldunfähigkeit nach sich ziehen.

Das Verhältnis von Strafrecht und der Gesundheitsfürsorge allgemein und bei psychischen Erkrankungen im Besonderen ist in jedem Land anders. Die schwedische Gesetzgebung behandelt die Anordnung psychischer Gesundheitsversorgung als Strafmaßnahme. In Dänemark und Norwegen sind Anordnungen von Zwangsbehandlungen für psychisch kranke Personen auch im Strafgesetzbuch aufgeführt, obwohl sie nicht als Strafmaßnahmen kategorisiert sind, sondern als „Sondermaßnahmen“. In allen drei Ländern werden die Betreuungsmaßnahmen durch Gerichte angeordnet und ihre Anwendungskriterien sind im Strafgesetzbuch festgelegt. Das finnische System nimmt eine klare Trennung von Strafrecht und psychischer Gesundheit vor. Die Strafgesetzgebung als solche erwähnt keine Zwangstherapie. Ausschließlich ärztliche Behörden können eine Behandlung anordnen und die Regelungen hierfür finden sich im Gesetz zur psychischen Gesundheit (*Mental Health Act*). In diesem Punkt unterscheiden sich Finnland und Schweden gänzlich; dazwischen liegen Dänemark und Norwegen.

Kriterien der Zwangsbehandlung. In allen Ländern ist die psychotische Störung eine Grundvoraussetzung für die Zwangsbehandlung. Andere Voraussetzungen mit unterschiedlicher Bedeutung einschließlich der Schwere der Straftat, dem Bedarf an therapeutischer Behandlung in einer Einrichtung und der Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit Dritter (sowie die betreffende Person selbst) variieren in den verschiedenen Ländern ebenfalls. Das dänische Strafgesetzbuch nimmt lediglich Bezug auf psychische Erkrankungen und fordert, dass andere weniger eingriffsintensive Maßnahmen als ungenügend erachtet werden. Das norwegische Strafgesetzbuch führt die eine Betreuungsanordnung rechtfertigenden

Straftaten enumerativ auf. Zudem wird vorausgesetzt, dass eine „unmittelbare Gefahr“ bzgl. einer schweren Straftat besteht (detaillierter im Gesetz aufgeführt). Der finnische *Mental Health Act* verlangt 1.) das Vorliegen einer psychotischen Störung vergleichbaren Geisteskrankheit und, dass ein entsprechender Therapiebedarf besteht (das Leiden würde sich ohne Betreuung verschlechtern) oder 2.) das Risiko einer Selbstgefährdung oder der Gefährdung Dritter und 3.), dass es keine andere geeignete Therapiemöglichkeit gibt. Behandlungsanordnungen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Frage, ob sie nur für schuldunfähige Täter in Frage kommen oder auch für andere Täter. Das dänische Gesetz gestattet die Zwangsbehandlung auch für vermindert schuldfähige Täter, während das norwegische und das finnische Strafgesetzbuch entsprechende Anordnungen auf nicht schuldfähige Täter beschränken. Andererseits können Häftlinge mit psychischen Störungen in beiden Ländern entweder im Krankenhaus der Haftanstalt oder in einer anderen psychiatrischen Einrichtung therapiert werden.

Daten zur Zahl der forensischen Patienten (nach einer Straftat zwangsbetretene Personen) und Therapiedauer sind nur beschränkt zugänglich. In Finnland schwankt die Zahl um die 350, dementsprechend um die 10% aller Gefängnisinsassen. Die übliche Therapiedauer schwankt mit erheblichen Unterschieden zwischen 5 bis 8 Jahren.

Risikobeurteilung und Strafzumessungsregelungen. Das Strafmaß richtet sich in allen Ländern nach der Verhältnismäßigkeit. Verminderte Schuldfähigkeit dient in allen Ländern als strafmilderndes Kriterium. Dennoch kann die Gefahr zukünftiger Straftaten – oftmals verbunden mit verminderter Schuldfähigkeit – unterschiedlich aufgefasst werden. Bei Abschaffung der zeitlich unbestimmten Sicherungsverwahrung im Jahr 1981 fügte Schweden eine gesetzliche Bestimmung hinzu, welche es den Gerichten gestattet, bei der Verhängung von Freiheitsstrafen für wiederholte schwere Gewalttaten über das gesetzlich vorgesehene Höchstmaß der Strafe hinauszugehen. Finnland wiederum verzichtete ab 2006 ohne derartige Erweiterungen auf die Sicherungsverwahrung.

Dennoch können die Risikobeurteilungen und strafzumessungsrechtliche Vorgaben eine wesentliche Rolle bei der Verhängung des Strafmaßes einnehmen, auch wenn spezielle gesetzliche Strukturen der strafrechtlichen Sanktionen fehlen. Frühere Verurteilungen können als Indikator für spätere Verhaltensweisen verwendet werden und ein System mit starker Betonung auf das Rückfallverhalten als Straf Kriterium kann auf einer entsprechenden prognostischen Grundlage zu einer härteren Strafzumessung für Rückfalltäter führen. In dieser Hinsicht stellten die 1970er Jahre einen Übergang von einer prognoseorientierten zu einer auf dem Prinzip der Tatproportionalität basierenden Strafzumessung dar. Die meisten skandinavischen Länder minimierten die Bedeutung des Rückfalls bzw. von Vorstrafen als allgemeingültiges Strafzumessungskriterium. Dänemark entfernte 1973 die Rückfallschärfungsvorschriften vollständig aus dem dänischen Strafgesetzbuch. Dennoch schlug der Gesetzgeber 1994 einen anderen Kurs ein und erhöhte das Strafmaß besonders für wiederholte Gewalttaten und in Verbindung

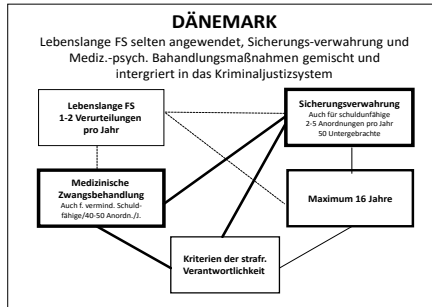
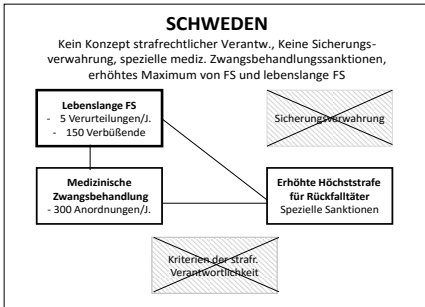
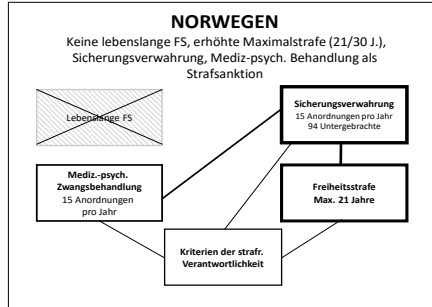
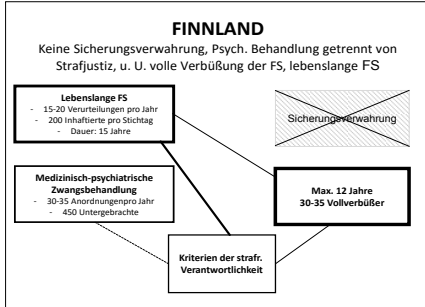
mit der Strafrechtsreform von 2004 wurde der Rückfall als allgemeines strafscharfendes Kriterium wieder eingeführt.

In Finnland, bestand eines der Hauptziele der Strafrechtsreform von 1976 in der Eingrenzung der Bedeutung des Vorstrafenregisters für die Strafzumessung. Dies geschah durch den Rückgriff auf frühere schematische Regelungen, welche eine Strafmaßerhöhung nur erlaubten, wenn der Rückfall mit einer erhöhten Schuld verbunden war.

Der schwedische Gesetzgeber wollte ebenfalls den Vorstrafen eine geringere Bedeutung zumessen, indem er 1988 verfügte, dass die Vorstrafenbelastung in der Regel nur bei der Auswahl zwischen unterschiedlichen Strafsanktionen berücksichtigt werden solle, nicht jedoch für die Strafzumessung i. e. S., d. h. bei der Höhe der gewählten Strafmaßnahme (genauere Angaben siehe bei *Hinkkanen/Lappi-Seppälä* 2012).

Die nachfolgenden Übersichten (*Abbildung 9*) zeigen eine Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede zwischen den skandinavischen Ländern.

Abbildung 9: Rechtliche Strukturen des Strafrechts und der psychiatrischen Gesundheitsversorgung zum Gesellschaftsschutz und Risikomanagement bei schweren Gewalttaten in den skandinavischen Ländern



5. Abschließende Bemerkungen

Während risikobasierte prognostische Strafzumessungsentscheidungen durch die Strafrechtsreformen bis 1970 weitgehend zugunsten einer rein tatproportionalen Strafzumessung weitgehend zurückgedrängt wurden, scheint es in den vergangenen 20 Jahren einige schwache Anzeichen ihrer Wiederkehr zu geben. Im Jahr 1997 verabschiedete Norwegen einen Gesetzesentwurf zur Einführung der Sicherungsverwahrung und der Zwangsbehandlung psychisch kranker Täter. Zur selben Zeit (1997) kam es in Dänemark zu einer erweiterten Anwendung der sog. *Forvaring* bei Sexualstraftätern. Im Jahr 2002 führte Dänemark jedoch auch feste Zeitbegrenzungen für die (psychiatrische) Zwangsbehandlung ein, um übermäßig lange Therapien bei geringfügigen Straftaten zu steuern.

Aktuelle Pläne aus Schweden würden (bei vollständiger Umsetzung) auch die Einführung einer Art Sicherungsverwahrung beinhalten. Die Kehrseite der Medaille wäre jedoch, dass die Therapie keine Strafe mehr darstellen würde. Der finnische Vorschlag zu einem erweiterten Bewährungszeitraum von zwei Jahren bei entlassenen Gewalttätern mit hohem Rückfallrisiko, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßen, bietet eine ähnliche Form der Ideologie des Risikomanagements. Im Gegensatz zu anderen skandinavischen Ländern würde sich dies ohne Freiheitsentzug abspielen (und wäre vergleichbar der deutschen Führungsaufsicht).

Daher sollte bei Schlussfolgerungen Vorsicht walten. Diese Änderungen stellen kaum eine Rückkehr zur vor den 1960er Jahren existierenden Praxis dar. Insgesamt wurden diese speziellen Maßnahmen selten ergriffen, rechtliche Garantien werden ernstgenommen und den Grundrechten der Häftlinge wurde im Vergleich zur früheren Praxis wesentlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Während aber die Regelung zur Sicherungsverwahrung in ihren wesentlichen Punkten als transparent betrachtet werden kann, gibt es andere Gebiete, auf denen die Praxis sich auf wesentlich undurchsichtiger Weise und unregelmäßig entwickelt hat. Die erweiterte Anwendung lebenslanger Freiheitsstrafen in Finnland dient hierfür als Beispiel. Ein Großteil des Wechsels geschah lediglich als Ergebnis einer veränderten gutachterlichen (häufig medizinisch-psychiatrischen) Beurteilungspraxis ohne breitere oder systematische öffentliche Diskussionen. Einzelne Beobachtungen weisen zudem darauf hin, dass die Zahl forensischer Patienten in dänischen Einrichtungen von etwa 300 in der Mitte der 1970er Jahre auf 2.000 im Jahr 2010 angestiegen ist (*Danske regioner* 2011). Die Zahl der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg auch in Schweden stark an (*Lappi-Seppälä* 2015, S. 206). Dennoch findet sich dieser Trend nicht mehr in den Statistiken des Strafvollzugs, da nach 2006 lebenslange Freiheitsstrafen zur Begrenzung von Freiheitsentzug nach einer bestimmten Anzahl an verbüßten Jahren herabgesetzt und in zeitlich bestimmte Strafen umgewandelt wurden (nunmehr mit einem Maximum von 18 Jahren; vgl. *Lappi-Seppälä* 2015, S. 207). Insgesamt muss man zur Erhaltung ei-

nes vollständigen Bildes zu den Maßnahmen in den unterschiedlichen Rechtssystemen bei der Risikohandhabung von (wiederholtem) gewalttätigem Verhalten mehr betrachten als eine rechtliche Einrichtung.

Literatur

- Andenaes J, Matningsdal M., Rieber-Moghn, G.* (2004): Alminnelig strafferett. 5. Aufl., Oslo: Universitetsforlaget.
- Anttila, I.* (1967): Konservativ och radikal kriminalpolitik i Norden. In: Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab, S. 237-251. (In Englisch: Conservative and Radical Criminal Policy in the Nordic Countries. Scandinavian Studies in Criminology, Vol. 3. Oslo 1971, S. 9-21).
- Anttila, I.* (1975): Incarceration for crimes never committed. National Research Institute of Legal Policy 9/1975.
- Anttila, I., Jaakkola, R.* (1966): Piiloon jäävä rikollisuus. Kansalaiskasvatuksen keskus. Monistesarja 12:66. Helsinki.
- Aubert, V., Mathiesen, T.* (1962): Förbrytelse og sykdom. Tidsskrift for Samfunnsforskning 3, S. 169-192.
- Balvig, F.* (2004): When Law and Order returned to Denmark. Journal of Scandinavian Studies in Criminology 5, S. 167-187.
- Bondeson, U.* (1977): Kriminalvård i frihet. Stockholm.
- Börjeson, B.* (1966): Om straffens verkningar. Stockholm.
- Christie, N.* (1960): Tvangsarbeid og alkoholbruk. Oslo.
- Danske regioner* (2011): Retspsykiatri. Kvalitet of sikkerhed. Danske regioner. <http://www.regioner.dk/psykiatri/~media/F028464E7FB543B2AE3DC6ABA49D4829.ashx>.
- Eriksson, L. D.* (1967) (Hrsg.): Pakkoauttajat. Kustannusosakeyhtiö Tammi. Helsinki.
- Galtung, J.* (1959): Fængelssamfunnet. Oslo: Universitetsforlaget.
- Greve V, Asbjorn J., Toftegaard, N.* (2005): Kommentaret straffelov. Almindelig del. 8 omarbejdede udgave. Kobenhavn: Jurist- og Okonomforbundets Forlag.
- Goffman, E.* (1961): Asylums: essays on the social situation of mental patients and other inmates. Anchor Books.
- Greve, V.* (2007): Trends in Prison Law. In: Nuotio, K. (Hrsg.): Festschrift in Honour of Raimo Lahti. Helsinki: Publications of the Faculty of Law, University of Helsinki.
- Hildebrant S.* (2012) (Hrsg.): Nordisk statistik for kriminalforsorgen I Danmark, Finland, Island, Norge og Sverige 2006-2010. Copenhagen: Direktoratet for Kriminalforsorgen.

- Hinkkanen, V., Lappi-Seppälä, T.* (2011): Sentencing Theory and Sentencing Research in the Nordic Countries. In: Tonry, M., Lappi-Seppälä, T. (2011) (Hrsg.): Crime and Justice: A Review of Research, Vol. 40. Chicago: University of Chicago Press.
- Johnsen B.* (2011): Forvaring – fra særreaksjon og “straff” till lovens strengeste straff: Ett skritt frem eller ett tilbake? Nordisk Tidskrift for Kriminalvidenskap Nr. 1/2011.
- Johnsen B.* (2013): Elleve år med forvaring: Löslatelser – praksis og rettpraksis – og tilbakefall. Lov og Rett. Nr. 6/2013, S. 385-405.
- Lappi-Seppälä T* (2007): Penal Policy in Scandinavia. In: Tonry M. (Hrsg.): Crime and Justice: A Review of Research, Vol. 36. Chicago: The University of Chicago Press, S. 217–295.
- Lappi-Seppälä T* (2009) Imprisonment und Penal Policy in Finland. In: Wahlgren, P., Lernestedt, C. (Hrsg.): Scandinavian Studies in Law 54. Stockholm: Faculty of Law, Stockholm University.
- Lappi-Seppälä, T.* (2011): Nordic Youth Justice: Juvenile Sanctions in Four Nordic Countries. In: Tonry, M., Lappi-Seppälä, T. (2011) (Hrsg.): Crime and Justice in Scandinavia. Crime and Justice: A Review of Research, Vol. 40. Chicago: University of Chicago Press, S. 199-264.
- Lappi-Seppälä, T.* (2011a): Finland. In: Dünkel, F., u. a. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 423-482.
- Lappi-Seppälä, T.* (2012): Penal Policies in the Nordic Countries 1960-2010. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 13, S. 85-111.
- Lappi-Seppälä T.* (2015): Preventive Detention and Life Imprisonment in Four Nordic Countries. In: Kyvsgaard, B., Vestergaard, J., Holmberg, L., Thomas Elholm, T. (Hrsg.): Kriminalistiske pejlinger – Festschrift til Flemming Balvig. København: Jurist- og Økonomforbundets Forlag.
- Siren, P.* (1967): Ei kotia ei koulua. In: Pakkoauttajat. Kustannusosakeyhtiö Tammi. Helsinki.
- SOU 1956:55:* Skyddslag. Statens offentliga utredningar.
- SOU 2012:17:* Psykiatrin och lagen – tvångsvård, straffansvar och samhällsskydd. Statens offentliga utredningar.
- Tonry, M., Lappi-Seppälä, T.* (2011) (Hrsg.): Crime and Justice in Scandinavia. Crime and Justice: A Review of Research, Vol. 40. Chicago: University of Chicago Press.
- Uusitalo, P.* (1968): Vankila ja Työsiirtola Rangaistuksena. Helsinki, KK: kirjapaino.

7.2 Vollzugsplanung und Behandlung – Einführung in Forum 2

Jörg-Uwe Schäfer

Die nachfolgenden Punkte stellen die Ergebnisse des JCN-Workshops vom April 2014 in Schwerin dar und wurden im größeren Kreis der mehr als 400 Tagungsteilnehmer im September 2014 in Warnemünde diskutiert und bestätigt.

1. Hochrisikostraftäter sollten einem speziellen Vollzugsregime unterworfen sein.

Die begrenzten Ressourcen des Strafvollzuges müssen sich schwerpunktmäßig auf diese spezielle Gefangenengruppe konzentrieren. Dies widerspricht nicht dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Gefangenen.

2. Eine auf Evidenz basierende Diagnose zu Beginn des Vollzuges (Vollzugsplan)

Die Aufnahmeuntersuchung ermöglicht die Identifikation von Hochrisikostraftätern unter Verwendung von evaluierten und wissenschaftlich abgesicherten Instrumenten.

3. Die Einschätzung des Risikos und von kriminogenen Bedürfnissen (Risk- und Needs-Assessment)

Die Einschätzung konzentriert sich auf Faktoren, die ein entsprechend hohes Risiko indizieren, und beziehen sich nicht auf die Vollzugsdauer. Die Prognose wird von spezialisiertem, interdisziplinär zusammengesetzten Personal unter Verwendung von wissenschaftlich fundierten Instrumenten erstellt.

4. Das Verfahren der Risikoeinschätzung

Die Einschätzung enthält so viele relevante und verfügbare Informationen wie möglich. Wesentlicher Bestandteil ist ein Interview mit dem Gefangenen. Dem Gefangenen sollte die Möglichkeit gegeben werden an dem Verfahren aktiv teilzunehmen, da hierdurch die Mitarbeitsbereitschaft erhöht werden kann. Am Ende sollte eine schriftliche Bestandsaufnahme des (strafrechtlichen) Werdegangs des Straftäters stehen.

5. Standardisierter Vollzugsplan

Ein standardisierter Vollzugsplan setzt Prioritäten nach einem bestimmten System. Dabei ist die gesamte Vollzugsdauer zu beachten. Der Vollzugsplan muss alle sechs Monate in Fallkonferenzen überarbeitet werden. Dabei sollte der Gefangene aktiv beteiligt sein. Die Rückkehr in die Gesellschaft muss Teil des Vollzugsplans sein.

6. Die Prinzipien wirksamer Behandlung

Die Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung sind nach den verschiedenen Meta-Evaluationen der Behandlungsforschung: Die Orientierung der Behandlungintensität entsprechend des vorliegenden Rückfallrisikos (*risk principle*), die Orientierung an den Straftaten begünstigenden Bedürfnissen der Täter (*criminogenic needs*) und die Wahl von Behandlungsmethoden entsprechend der Ansprechbarkeit der Täter (*responsivity*; zu weiteren Einzelheiten des sog. RNR-Ansatzes, vgl. die Beiträge von *Feelgood* unter 7.2.2 und *Pruin* unter 7.3.2).

Der Vollzugsplan enthält insbesondere folgende (Behandlungs-)Maßnahmen:

- Psychologische/psychotherapeutische Maßnahmen,
- berufliche Bildung/Beschäftigung,
- prosoziale Außenkontakte,
- Training sozialer Kompetenzen.

Die Maßnahmen müssen wissenschaftlich anerkannt, die Programme gut strukturiert und standardisiert sein.

7. Das Vollzugsumfeld muss Veränderungen unterstützen und Hoffnung vermitteln

Mit diesem Aspekt soll eine Verbindung zu dem wichtigen Bereich der Maßnahmen geschaffen werden, die das Vollzugsklima betreffen. Die Atmosphäre in einer Anstalt hat einen großen Einfluss auf den Erfolg der Behandlung. Hiermit wird die Bedeutung des Prinzips der Ansprechbarkeit und damit der Orientierung der Maßnahmen an den Lernkompetenzen der Gefangenen besonders betont, welches ebenso wichtig ist wie die Orientierung am Risikoprinzip und die Berücksichtigung kriminogener Bedürfnisse.

8. In Forum 2 zu diskutierende Fragen:

- Sind Sie grundsätzlich mit den Punkten 1 bis 7 einverstanden?
- Gibt es zusätzliche Aspekte, die Sie als notwendig betrachten?
- Können diese Ergebnisse Teil eines guten Modells für Europa sein?

7.2.1 Es kommt auf jeden an! – Erfahrungen mit der Vollzugsplanung und Behandlung bei Hochrisikostrafttätern in Ungarn

Attila Juhász

1. Hintergrund: Empfehlungen des Europarats

Das Thema der Vollzugsplanung spiegelt sich in verschiedenen Empfehlungen des Europarats wieder und muss dadurch als ein europäischer Konsens und Standard betrachtet werden. Von besonderer Bedeutung sind:

- Die Empfehlung (2006) 2 zu den Europäischen Gefängnisregeln (*European Prison Rules*),
- Die Empfehlung CM/Rec (2014) 3 hinsichtlich der Behandlung gefährlicher Straftäter,
- Die Empfehlung Nr. R (82) 17 hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung von sog. gefährlichen Gefangenen.

Schlüsselemente in den Empfehlungen sind:

- Risikoeinschätzung (Beteiligung des Straftäters),
- Risikomanagement (rehabilitative und restriktive Maßnahmen, Schutz von anderen, Unterstützung des Gefangenen, Notfallmaßnahmen, Ansprechbarkeit),
- Haftbedingungen (Europäische Gefängnisregeln, notwendige Mindestsicherheitsmaßnahmen und -standards),
- Behandlung (Risikoeinschätzung so schnell wie möglich, medizinische, psychologische und/oder soziale Betreuung gemäß der Empfehlung Rec (98) 7),
- Ziele (Gesundheit und Selbstachtung erhalten, das Bewusstsein für Verantwortlichkeit und solche Verhaltensweisen entwickeln, die den Gefangenen hilft, ein selbstbestimmtes Leben ohne Straftaten zu führen).

Andere Schlüsselbegriffe stehen in Zusammenhang mit Mitarbeitern:

- Regelmäßige Inspektionen durch das Justizministerium und unabhängige Beobachter (Ombudsleute, Nichtregierungsorganisationen),
- Sorgfältige Auswahl des Gefängnispersonals
- Ausbildung (auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit externen Behörden und Mitarbeitern der Straffälligenhilfe).

2. Das Paradox bei Hochrisikostrafttätern

Das Paradox bei Hochrisikostrafttätern liegt darin, dass wir über erfolgreiche Programme mit motivierten Insassen verfügen, wie beispielsweise eine gestufte Überleitung in Freiheit durch Vollzugslockerungen einschließlich einer bedingten vorzeitigen Entlassung, zu denen aber gerade diejenige Personengruppe, die dieser Maßnahmen am meisten bedarf, häufiger nicht zugelassen wird. Ferner sind Insassen, die als „gefährlich“ oder „Hochrisiko“ klassifiziert sind, häufig von verschiedenen intramuralen Behandlungsprogrammen ausgeschlossen, obwohl sie diejenigen sind, die diese spezialisierten Programme dringend benötigen.

Einfacher formuliert: Wir verschwenden Geld und andere Ressourcen an diejenigen, deren Motivation groß genug ist, während wir nichts mit denjenigen machen, die am schlechtesten motiviert sind und deren Rückfallrisiko am höchsten ist!

Also muss etwas geschehen; aber wie macht man der Öffentlichkeit (und manchmal sogar Mitarbeitern) die Bedeutung und Notwendigkeit der Wiedereingliederung von „gefährlichen“ Hochrisikostrafttätern klar, und, dass es inakzeptabel ist, sie für einen langen Zeitraum nur wegzusperren?

Wie kann man das Gefängnis mit der Gesellschaft verbinden und die notwendige Unterstützung erhalten? Was kann während der Haft getan werden? Wer sollte es tun?

3. Was haben wir auf nationaler Ebene erreicht?

In Ungarn ist eine neue Gesetzgebung verabschiedet worden, die mehr Flexibilität während der Planungs- und Behandlungsphase vorsieht (Unterkategorien innerhalb von Gefängnissen sind Anstalten mit niedriger, mittlerer und hoher Sicherheit) mit einer ständigen Rückmeldung hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen.

Wir haben gleichfalls ein zentrales Aufnahme- und Beobachtungsinstitut eingeführt, und die Verpflichtung, für jeden Strafgefangenen einen Wiedereingliederungsplan zu entwickeln. Ferner wurde ein spezielles Regime für Hochrisikostrafttäter mit einem verbesserten Personalschlüssel eingeführt und die Bewährungshilfe in das Gefängnisssystem integriert.

Andererseits sollten wir aber noch viel mehr für die soziale Unterstützung von Insassen und die soziale Unterstützung unserer Arbeit tun.

4. Was kann auf einer örtlichen Ebene getan werden?

4.1 Machen Sie es der Öffentlichkeit verständlich!

Öffnen Sie die Tore – als ein mittelgroßes Gefängnis in Ungarn haben wir jedes Jahr Hunderte von Gefängnisbesuchern (in manchen Jahren mehr als 500 Menschen). Wir haben Besuche von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, Schulen, Menschen, die auf unterschiedlichen Ebenen des Justizsystems arbeiten, staatsbürgerlichen Organisationen, Familienmitgliedern, etc.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Öffnungsstrategie ist das größere Verständnis für unsere Ziele und mehr Bereitschaft zur Mitwirkung.

4.2 Bringen Sie die Insassen/Programme aus den Gefängnissen an die Öffentlichkeit!

Initiativen wie „Gefängnis für die Stadt“ sind gut für die Allgemeinheit, da sie sauberere, schönere öffentliche Bereiche bekommen, gepflegtere öffentliche Parkanlagen und Spielplätze erhalten, was gut für das Gefängnis ist, da es seine öffentliche Rolle stärken, soziale Werte schaffen, der Öffentlichkeit beweisen kann, dass Gefängnis ein integrierter Teil der örtlichen Gemeinschaft ist, und es *für die Insassen gut* ist, da sie „etwas gut machen“ können, eine direkte positive Rückmeldung haben und eine sozial wichtige Aufgabe erfüllen.

Außerdem ist es auch für die Mitarbeiter sehr wichtig, weil sie sozialen Respekt aufbauen können, beruflichen Stolz erleben, und sie können andere Aktivitäten als die Tagesroutine ausüben (und, wann immer möglich, Hochrisikostrafäter in die Gruppe einbeziehen).

Das *Ergebnis von Arbeit für die Gemeinschaft*, oder – besser gesagt *Arbeit in der und für die Gemeinschaft* – für die Strafgefangenen ist die Verbesserung ihrer Selbstachtung, Entwicklung positiver Einstellungen gegenüber Arbeit, ein Gefühl von Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft und der Aufbau von gegenseitigem Vertrauen. Die zu Grunde liegende Philosophie ist die Idee von wiedergutmachenden Gefängnissen (*restorative prisons*, vgl. *Stern* 2004; *Aertsen* 2005; zusammenfassend *Dünkel/Grzywa-Holten/Horsfield* 2015, S. 1072 ff.).

4.3 Beteiligen sie die Mitarbeiter!

Individuelle Mentorenprogramme sollten erarbeitet werden. Das *Ergebnis ist ein besseres Verständnis, mehr Engagement* von Mitarbeitern.

4.4 Zeigen Sie der Öffentlichkeit die menschlichen Aspekte von Insassen und Inhaftierung!

Dies kann erreicht werden z. B. durch Geschichten erzählen für behinderte Kinder, Programme für die örtliche Gemeinschaft, Geld für bedürftige Kinder akquirieren, das Arbeiten in Seniorenheimen, freiwilliges Engagement von Insassen in der Hospizabteilung des örtlichen Krankenhauses. Das Ergebnis ist die Verbesserung des Gefühls etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft zu tun.

4.5 Beteiligen Sie die Öffentlichkeit!

Für eine bessere Wiedereingliederung in die Gesellschaft, aber auch für eine bessere Akzeptanz der Gefängnisse seitens der Öffentlichkeit ist es wichtig, die Familien einzubeziehen und zu beteiligen. Gefangene können Geschichten für ihre Eltern aufschreiben oder Märchen für Kinder, Familienkonferenzen können organisiert werden, um Familienentscheidungen gemeinsam zu treffen.

Das *Ergebnis* ist: *Wiederherstellung von Familienkontakten*, Verringerung des Rückfalls bei den Teilnehmern solcher Verfahren und Ansätze sowie eine Beteiligung bzw. Einbeziehung verschiedenster Organisationen und Menschen von „draußen“.

5. Ausblick

Wer sonst könnte angesprochen werden? Örtliche Stadtverwaltungen, Arbeitgeber, nichtstaatliche Organisationen, die Polizei, Bewährungshelfer, Familien, Schulen, ... weil es auf jeden ankommt!

Literatur

- Aertsen, I.* (2005): Restorative prisons: a contradiction in terms? In: Emsley, C. (Hrsg.): The persistent prison. Problems, images and alternatives. London: Francis and Taylor Publishers, S. 196-213.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, Horsfield, P.* (2015): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters in Europe – comparative overview. In: Dünkel, F., Grzywa-Holten, Horsfield, P. (Hrsg.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters in Europe. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1015-1096.
- Stern, V.* (2004): Prisons and Their Communities: Testing a New Approach. London: International Centre for Prison Studies. King's College London.

7.2.2 Das „gute Leben“: Die effektive Behandlung von Hochrisikostrafttätern

Steven Feelgood

1. Einleitung

Das „gute Leben“ ist etwas, was wir alle zu erreichen beabsichtigen. Inhaftierte Straftäter suchen auch das „gute Leben“, oder spezifischer, ihre eigene Version des „guten Lebens“. Die effektive Behandlung von Hochrisikostrafttätern erscheint zuerst so als hätte sie sehr wenig mit der Vorstellung von einem guten Leben zu tun. Außerdem bevorzugen viele Behandlungsanbieter und Strafvollzugsbehörden Kernpunkte wie Sicherheits- und Risikokontrollmaßnahmen, die Einschätzung des Risikoniveaus und die Behandlung von Risikofaktoren. Oft wird die Entwicklung eines „guten Lebens“ mit den und für die wegen schwerer Straftaten Verurteilten als nicht relevant oder sogar unerwünscht abgelehnt. Der vorliegende Beitrag schlägt vor, dass das weit verbreitete und nützliche defizitorientierte Risk-Needs-Responsivity-Modell (RNR) von *Andrews/Bonta* (2010) durch ein ressourcenorientiertes Modell wie den *Good-lives-Ansatz* („Modell, gut zu leben“, GLM) von *Ward* (2002) sinnvoll erweitert werden kann und sollte. Die Sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Brandenburg an der Havel (im Bundesland Brandenburg) nutzt eine Kombination des RNR und GLM, um eine positive ressourcenorientierte Behandlung für Hochrisikotäter aus den Bereichen der Sexual- und Gewaltdelinquenz zu schaffen.

2. Das Risk-Needs-Responsivity-Modell (RNR)

Die Behandlung von Straftätern wird nicht nur durch empirische Belege hinsichtlich der Effektivität von spezifischen Interventionsprogrammen beeinflusst. Es ist oft auch eine Frage des politischen Willens oder der öffentlichen Meinung, ob die Behandlung von Straftätern als erwünscht angesehen wird oder nicht. Eine maßgebende Studie und Veröffentlichung des amerikanischen Soziologen *Robert Martinson* (1974) führte zu massiven Reduzierungen in der Finanzierung von

Strafgefangenenbehandlungsprogrammen und der Verbreitung der Ideologie, dass bei der Straftäterbehandlung „nichts funktioniere“ („*nothing works*“). Nach seiner Interpretation der seinerzeit verfügbaren Daten wirke jedenfalls sehr wenig, falls überhaupt irgendeine Wirkung aus der Straftäterbehandlung abgeleitet werden könne. Seine Schlussfolgerung ist jedoch ein gutes Beispiel dafür, wie persönliche Einstellungen die Interpretation von objektiven Daten beeinflussen können und damit eine bestimmte politische oder gesellschaftliche Sichtweise auf ein spezielles Thema unterstützen oder ablehnen können (vgl. *Cullen/Gendreau* 1989).

Erst etwa 16 Jahre später machten es neue Veröffentlichungen und Ergebnisse von empirischen Untersuchungen sowie eine Überprüfung von *Martinsons* Bewertungen möglich, seine Fehlinterpretation von Behandlungsergebnissen aus dem Jahr 1974 langsam zu korrigieren (vgl. *Andrews/Bonta/Hoge* 1990; *Cullen/Gendreau* 1989; *Gendreau/Ross* 1987). Dennoch, der Schaden war bereits eingetreten und der Schritt von der Doktrin, dass „nichts funktioniert“ zu einem evidenzbasierten Modell von „was funktioniert“ („*what works*“) hat bewiesen, dass es ein langwieriger und beschwerlicher Weg ist, neue Überzeugungen „evidenzbasiert“ im gesellschaftlichen Diskurs durchzusetzen.

Martinson selbst, ein Liberaler, kein Konservativer, versuchte seinen Fehler bzw. die Fehlinterpretationen seiner Aussagen im Jahr 1979 zu korrigieren, aber zu dem Zeitpunkt war die Ideologie des „*nothing works*“ schon zur herrschenden Meinung und mit Begeisterung im kriminalpolitischen Umfeld aufgenommen geworden, so dass seine Forderung, die Behandlungsmethoden effizienzorientiert weiter zu entwickeln, unerfüllt blieb (vgl. *Sarre* 1999). Das Forschungsteam, zu dem *Martinson* gehörte, veröffentlichte die Ergebnisse der groß angelegten Meta-Analyse – anders als *Martinson* – in sehr viel differenzierterer Form (vgl. *Lipton/Martinson/Wilks* 1975). *Martinson* hatte ohne Wissen der anderen Forscher seine eigene Arbeit veröffentlicht. Jedoch hatte er die Ergebnisse fehlinterpretiert, welche tatsächlich einigen Erfolg zeigten. Ein bedeutendes Ergebnis war es, dass viele Programme massiv unterfinanziert waren und aus diesem Grund geringe Chancen hatten erfolgreich zu sein (*Lipton/Martinson/Wilks* 1975), eine Feststellung, die von vielen Justizpraktikern und Politikern ignoriert wurde. Weitere strukturelle und konzeptionelle Probleme bei der Überprüfung durch *Lipton/Martinson/Wilks* gaben Anlass zur Annahme, dass die Interpretation der Ergebnisse als weitgehend negativ nicht zutreffend war (*Andrews u. a.* 1990).

Aufgrund neuer Meta-Analysen, die statistische Methoden nutzten, die für *Lipton/Martinson/Wilks* (1975) noch nicht verfügbar waren, entwickelte sich die Erkenntnis, dass anstatt eines „*nothing works*“ vielmehr ein „*something works*“ (*Dünkel/Drenkhahn* 2001) gerechtfertigt ist und es wurde klar, dass einige Programme bzw. Behandlungsmethoden erfolgreicher waren als andere. So entstand eine neue Forschungstradition, die mit dem Leitsatz des „*What works*“ umschrieben werden kann.

Andrews u. a. (1990) präsentierten Daten aus einer Fülle von Studien, die diese neue Richtung begründeten und für die Forschung und Praxis hinsichtlich der Reduzierung von Rückfall Faktoren erfolgreicher Interventionen ermittelten. Ihre Meta-Analyse zeigte klar auf, dass einige dieser Interventionen erfolgreich waren. Außerdem zeigte sich, dass insbesondere repressive, lediglich auf Bestrafung und Abschreckung abzielende Interventionen entweder ineffektiv oder sogar schädigend waren, d. h. die Rückfallquoten erhöhten.

Andrews u. a. (1990) ermittelten empirische Belege dafür, dass die Befolgung von drei Grundsätzen (Prinzipien) zu einem Anstieg der Effektivität von Interventionen im Hinblick auf die Rückfallreduzierung führt. Diese sind das sog. *risk principle* (Risikoprinzip), das Prinzip der Orientierung der Behandlung an die Straffälligkeit begünstigenden (kriminogenen) Bedürfnissen (*targeting criminogenic needs*) und das Prinzip der Ansprechbarkeit (s. u.). Auch neuere Studien haben die Gültigkeit der Anwendung dieser Grundsätze bestätigt (vgl. *Hanson/Bourgon/Helmus/Hodgson* 2009). Dieser Ansatz hat wichtige Auswirkungen auf die effektive Behandlung insbesondere auch von Hochrisikostrafttätern.

Der Risikogrundsatz schreibt vor, dass unterschiedliche Ausprägungen des Rückfallrisikos eine unterschiedliche Intensität der Intervention erfordern, so dass Hochrisikostraftäter ein intensiveres und komplexeres Behandlungsverfahren erfordern, um ihre Rückfälligkeit zu reduzieren. Von einem wenig intensiven Behandlungsprogramm kann nicht erwartet werden, dass die notwendigen Verhaltensveränderungen erreicht werden. Umgekehrt profitieren die Strafgefangenen mit einem geringeren Risiko von der niedrigeren Behandlungsintensität, was angesichts begrenzter Ressourcen entsprechend aufwändigere Behandlungsmaßnahmen auf Hochrisikogefangene zu konzentrieren ermöglicht.

Der „Bedürfnisgrundsatz“ schreibt eine Orientierung der Intervention auf solche internen und externen Merkmale vor, die eine nachgewiesene Beziehung zur Rückfälligkeit (z. B. Drogenmissbrauch und delinquente Freunde oder Gruppen) aufweisen. Andere Faktoren sollten weitgehend ignoriert werden, ausgenommen, wenn sie etwas zur Behandlungseffektivität beitragen, zum Beispiel durch Verbesserung des therapeutischen Verhältnisses. Diese Bedürfnisse, auch bekannt als dynamische Risikofaktoren oder kriminogene Bedürfnisse, sind empirisch gut belegt und schließen delinquente Denkmuster, Impulsivität oder problematische Selbstkontrollkompetenzen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, delinquente Freunde, ungenügende Problemlösungskompetenzen, mangelnde Empathiefähigkeit und verschiedene Beziehungsprobleme ein (vgl. *Andrews/Bonta* 2010).

Der Ansprechbarkeitsgrundsatz fordert die Anwendung von Interventionsmethoden, die der Lernkompetenz der Gefangenen am besten entsprechen. Verhaltensänderungen können vor allem dann stattfinden, wenn das Programm die verbalen und nonverbalen Kommunikations- und Lernfähigkeiten der Gefangenen berücksichtigt. Diese Methoden schließen im Allgemeinen ein kognitives Verhaltenstherapieverfahren (*Cognitive Behavioral Treatment*, CBT) und

besonders die Anwendung von sozialen Lernstrategien wie das Gestalten von Rollenspielen, traditionelle CBT-Techniken wie positive Verstärkung und kognitive Restrukturierung, ein. Eine Fokussierung auf die Motivationsverbesserung wird ebenfalls als wichtig angesehen. Anpassungen der Programme sollten ferner entsprechend der intellektuellen und kulturellen Unterschiede vorgenommen werden.

Zweifellos ist: Wenn wir eine effektive Behandlung von Hochrisikostaftätern wollen, dann müssen wir ein angemessen hohes Niveau von Behandlungsintensität, konzentriert auf die jeweiligen strafrechtlichen Behandlungsnotwendigkeiten und ein Behandlungsverfahren bereitstellen, welches es den Betroffenen am besten erlaubt, ihr Verhalten zu ändern. Da die „kriminogenen Bedürfnisse“ auch für Hochrisikostaftäter bekannt sind und eine gute empirische Grundlage aufweisen, bleibt die Frage, wie Behandlungsverfahren den Notwendigkeiten von Hochrisikotätern am besten nützen können. Dies ist selbstverständlich ein Problem des Ansprechbarkeitsgrundsatzes (*responsivity principle*).

3. Das *Good-lives-Modell*

In den letzten Jahren ist ein relativ neues Modell für die Behandlung von Straftätern entstanden, welches vorschlägt, das Risk-Needs-Responsivity-Modell weiter zu verbessern. Das Modell „gut zu leben“ (*Good-lives-Modell*) ist ein Verfahren, das seine begriffliche Grundlage aus dem Bereich der Psychologie ableitet, der als Positive Psychologie bekannt ist. Dieses Verfahren konzentriert sich in Bezug auf die Behandlung von psychischen Störungen nicht nur auf die Reduzierung des Leidens, sondern auch auf die Verbesserung der Lebensqualität (vgl. *Linley/Joseph* 2004). Psychologische Behandlung, basierend auf einer Strategie der Positiven Psychologie, hat einigen Nutzen über die Kognitive Verhaltenstherapie für klinische Störungen hinaus gezeigt (vgl. *Pietrowsky/Mikutta* 2012; *Seligman/Rashid/Parks* 2006; *Sin/Lyubomirsky* 2009).

Das *Good-lives-Modell* geht von der Annahme aus, dass straffälliges Verhalten das Ergebnis von Fehlanpassungen ist, einschließlich derjenigen Strategien, die als Teil des straffälligen Verhaltens als Mittel eingesetzt werden, um wichtige Lebensziele zu erreichen (vgl. *Ward* 2002; *Ward/Stewart* 2003). Dementsprechend sieht das Modell als zentrales Ziel der Behandlung die Unterstützung von Straffälligen beim Erreichen ihrer Lebensziele vor, ohne dabei andere oder sich selbst zu schädigen. Natürlich sind viele dieser schädigenden Verhaltensweisen identisch mit dem, was im *Risk-Needs-Responsivity-Modell* als kriminogene Bedürfnisse anzusehen ist.

Die Frage stellt sich daher, ob und inwiefern ein vollständig neues Modell benötigt wird. *Andrews u. a.* haben diese Frage aufgeworfen und den Nutzen des *Good-lives-Modells* bezweifelt (*Andrews/Bonta/Wormith* 2011). *Ward* und sein Team haben darauf entgegnet, dass das *Risk-Needs-Responsivity-Modell* nicht ersetzt werden muss, sondern nur durch das *Good-lives-Modell* ergänzt werden sollte. Sie betonten zudem, dass das RNR-Modell entgegen der Forderungen von

Andrews u. a. die persönlichen Bedürfnisse der Strafgefangenen nicht ausreichend berücksichtigt hat und zu sehr auf die Defizite und das straffällige Verhalten abstelle. Dies, so argumentieren sie, führe oft zu Behandlungsresistenz und zur vorzeitigen Beendigung der Behandlung. Dass viele Straftäter Behandlungsangebote ablehnen oder die Behandlung vorzeitig abbrechen ist wohlbekannt und hat zu neuen Behandlungsansätzen geführt, um die Akzeptanz (*compliance*) der Behandlung zu verbessern (vgl. *Marshall/Fernandez/Malcolm/Moulden* 2008; *Mann/Webster/Schofield/Marshall* 2004). Diese Programme sind weniger defizitorientiert und legen den Fokus vermehrt auf das Selbstmanagement und das Erreichen von Zielen. Einige neuere Studien belegen, dass das *Good-lives*-Modell insbesondere mit Blick auf die *compliance* Vorteile gegenüber dem RNR-Modell hat (*Barnett/Manderville-Norden/Rakestrow* 2014; *Ward/Collie/Bourke* 2009).

4. Die Sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Brandenburg

Die Sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Brandenburg hat ein mehrdimensionales Behandlungsprogramm entwickelt, welches die Risikofaktoren von Hochrisikostrafgefangenen behandelt, sich dabei aber verstärkt auf das Ansprechen der persönlichen Lebensziele von Straffälligen konzentriert. In diesem Sinne orientieren wir uns am RNR-Modell, beachten aber besonders die Frage der Ansprechbarkeit (*responsivity*), da viele Hochrisikostraftäter entweder einen geringen Grad an Veränderungsmotivation zeigen oder wegen bestimmter Persönlichkeitsmerkmale sich selbst daran hindern, einen Fortschritt im Hinblick auf Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu machen. Die Sozialtherapeutische Abteilung wendet Methoden der Positiven Psychologie an, indem einige Inhalte des *Good-lives*-Modells übernommen werden, darüber hinaus aber auch andere Verfahren aus der klinischen Psychologie, die sich auf die Lebensziele der Klienten konzentrieren, wie die Akzeptanz- und Bindungstherapie (ABT) (vgl. *Hayes/Strosahl* 2004). Dementsprechend bemüht sich die Abteilung gemeinsam mit den Klienten Perspektiven eines „guten Lebens“ für sie zu entwickeln. Genau genommen ist dieser therapeutische Ansatz keine strikte Umsetzung des *Good-lives*-Modells.

Die Konzentration auf das Erreichen von persönlich relevanten Lebenszielen wirkt offensichtlich motivierender auf jeden, auch auf Straftäter, als sich mit den sehr bedrückenden persönlichen Aspekten des Versagens im Rahmen der Straftat zu befassen. Wenn das Erreichen dieser Lebensziele es allerdings erfordert, dass bestimmte Barrieren überwunden werden müssen (Risikofaktoren), dann wird auch die (im RNR-Modell vorrangige) Reduzierung von Rückfall und die Erwartung der Gesellschaft, dass Straftäter ihre Verhaltensweisen ändern, zu einem wichtigen Behandlungsziel.

4.1 Strategien der Positiven Psychologie

Um die Behandlungsmotivation zu erhöhen, wendet die Sozialtherapeutische Abteilung allgemeine Methoden der Positiven Psychologie an. Auf Grund ihrer persönlichen Geschichte mit stark ausgeprägten antisozialen Einstellungen und Persönlichkeitsstörungen zeigen Hochrisikostrafäter oft eine Anzahl von Merkmalen, welche Hindernisse für eine effektive Behandlung darstellen, die ansonsten erfolgreich sein könnte. Diese schließen Angst, Verwirrung und Scham, geringe Selbstkontrolle, Misstrauen/Feindseligkeit, Mangel an Hoffnung und geringes Selbstwertgefühl ein.

Diese Barrieren können durch die Anwendung von Strategien der Positiven Psychologie tatsächlich überwunden werden. Dies ist der Schlüssel für die Behandlung von Hochrisikostrafätern, da die Fähigkeiten, die erlernt werden müssen, ihnen selbst bereits wohlbekannt sind. Von den oben aufgelisteten Merkmalen, die eine erfolgreiche Behandlung erschweren, ist die geringe Selbstachtung bzw. das geringe Selbstwertgefühl auch in der allgemeinen klinischen und insbesondere sexualtäterspezifischen Literatur als Problem wohlbekannt (vgl. *Marshall/Marshall/Serran/O'Brien* 2009). In der Sozialtherapeutischen Abteilung wird – abgesehen von spezifischen Strategien zur Verbesserung des Selbstwertgefühls – in einem sehr frühen Stadium das therapeutische Verhältnis mit dem Klienten dadurch verbessert, dass stigmatisierende Begriffe wie das Label des „Sexualstraftäters“ und die alleinige oder vorrangige Bezugnahme auf entsprechendes straffälliges Verhalten vermieden werden. Dies ermöglicht es dem Gefangenen, sich selbst als einen Menschen mit verschiedenen ernsthaften Problemen zu sehen, aber auch mit einigen guten Eigenschaften. Dementsprechend wird auch im weiteren Verlauf der Behandlung stärker auf das Erreichen von Lebenszielen und das Verstehen abgestellt, warum der Gefangene einige der Behandlungsziele erreicht hat und andere nicht. Dies ermöglicht eine ausgewogenere Sicht seines Lebens und seiner Straftaten und führt zu einer emotionalen Entlastung, sodass der Gefangene auch lernen kann, sein direkt auf die Straftat bezogenes Verhalten zu analysieren und zu ändern.

Das allgemeine Behandlungsverfahren in der Sozialtherapie ist es, mit den und für die Klienten ein „gutes Leben“ zu entwickeln. Dieser Ansatz richtet sich auf deren Leben, und nicht nur auf deren Straftaten, nimmt einen Großteil an Spannung aus dem therapeutischen Prozess und lässt den Klienten wissen, dass er als Person gesehen wird, nicht als Verbrecher. In diesem Sinne fragen wir den Klienten, was er vom Leben will, wer er sein möchte und arbeiten mit ihm daran. Dann bieten wir ihm Beratung und eine klare Behandlungsstruktur an. Eine unstrukturierte *Laissez-faire*-Behandlung wird vermieden und stattdessen die persönliche Verantwortlichkeit ebenso wie ein klares und gut strukturiertes Vorgehen zur Verhaltensänderung betont. Dieses Verfahren erfordert es, dass die Klienten die Verantwortung sich selbst und anderen gegenüber übernehmen und erkennen bzw. akzeptieren, dass ihr „gutes Leben“ natürlich eines ohne Straftaten ist.

Ein anderes Beispiel ist der Umgang mit Angst, Verwirrung und Scham, die Straftäter häufig zeigen, insbesondere, wenn sie extrem brutale Verbrechen gegenüber Kindern begangen haben. Diese Gefühle stellen starke Barrieren dar, sich im Behandlungsprozess zu öffnen und persönliche Informationen preis zu geben, weshalb entsprechende Gefangene u. U. die Teilnahme an der Behandlung verweigern. Hier ist wiederum die Konzentration auf Lebensziele und nicht direkt auf das Verhalten während der Straftat ein wichtiger Ansatzpunkt. Das *Good-lives*-Modell ermöglicht ein Verständnis von Verbrechen als Versuch, persönlich wichtige Lebensziele, welche die menschlichen Grundbedürfnisse befriedigen, mit gesellschaftlich nicht akzeptablen Mitteln zu erreichen. Hierdurch wird zugleich eine humanere Sichtweise des Straftäters ermöglicht. Diese Sichtweise ist nicht nur für den Klienten selber wichtig, sondern ebenfalls für den Therapeuten, der mit Klienten arbeiten muss, die u. U. sehr beunruhigende Verbrechen begangen haben. Die Klienten erkennen schnell, dass sie eine Behandlung eingegangen sind, die sich auf ihr Leben, ihre Ansichten über sich selbst und nicht nur auf allein auf ihre Straftaten konzentriert. In diesem Sinne werden ihre Lebensziele und Wünsche als normal bewertet. Nur das Verhalten wird als problematisch angesehen.

Die Sozialtherapie nutzt Gruppen- und Individualtherapieverfahren. Allerdings liegt die Konzentration auf der Behandlung in der Gruppe, da diese eine bessere Möglichkeit bietet, soziale Fähigkeiten und Praktiken zu lernen und auf Anerkennung ausgerichtete Beziehungen mit einer Reihe von Menschen zu entwickeln. Diese Gruppenarbeit basiert ebenso wie die individuellen Sitzungen auf einem nicht konfrontativen Verfahren. Stattdessen werden die Techniken des Motivationsgesprächs (*Rollnick/Miller 1995*) genutzt, davon ausgehend, dass wir es „mit Widerstand zu tun haben“ und versuchen müssen, eine ambivalente Situation zu schaffen, so dass die Klienten selbst entscheiden können, ob sie an ihrem „guten Leben“ arbeiten wollen. Dies bedeutet, dass ungenügende Motivation als normal angesehen wird, insbesondere, wenn ein mit Scham verbundenes Verhalten zugrunde liegt, dessen Thematisierung als Behandlungsziel angegangen werden muss.

Andere Strategien schließen Lob und Ermutigung auch von kleinen positiven Veränderungen im Verhalten und der Entwicklung von Hoffnung und Optimismus durch sog. Klientenmentoren ein, die die schwierigen Probleme überwinden helfen und die einen Therapieoptimismus hinsichtlich individueller Veränderungen demonstrieren. Die Entwicklung von Hoffnung und Behandlungsoptimismus ist wesentlich auch mit der Erwartung einer geringeren Rückfälligkeit verbunden (*Martin/Stermac 2010*) und wird kontinuierlich durch Reflexion auf vergangene Erfolge und die Fähigkeit, neue Verhaltensweisen zu erlernen, verstärkt.

Die Konsolidierung einer starken therapeutischen Zusammenarbeit und die Konzentration auf allgemeine Lebensziele werden durch die Anwendung von „Wir-Aussagen“ verstärkt. Solche Aussagen können z. B. sein: ... „wir alle werden mit Schwierigkeiten konfrontiert, ... sind manchmal impulsiv, ... haben

diesen Fehler gemacht, als *wir* gestresst waren, ... haben das Ziel eine positive, stärkende Beziehung zu haben“ etc. Dies ist ein Standardverfahren in der Akzeptanz- und Bindungstheorie (vgl. *Eifert* 2011), welche verdeutlicht, dass Straftäter Lebensziele, Werte und Probleme haben, die mit Nicht-Straftätern, einschließlich Therapeuten geteilt werden. Dies reduziert den Widerstand gegenüber der Behandlung und ermöglicht eine nüchternere Betrachtung der fehlangepassten Versuche, Probleme zu lösen. Zugleich wird die therapeutische Behandlung von der Straftat auf die Verhaltensweisen gelenkt, die zu der Straftat führten, die damit wieder in den Mittelpunkt rücken.

Die Haupttherapiegruppen, bekannt als Selbstmanagementgruppen, werden in einem offenen Format angeboten, was bedeutet, dass die Therapiegruppe mit acht Klienten nicht zur gleichen Zeit mit den gleichen Klienten beginnt und endet. Obwohl die Behandlungsmodule und therapeutischen Aufgaben und Ziele klar definiert sind, absolviert jeder Klient die Gruppe mit seiner Geschwindigkeit. Dies bedeutet, einige Klienten verlassen die Gruppe bevor andere fertig sind und neue Mitglieder kommen in die Gruppe. Dies hat den Vorteil in der Lage zu sein, ältere Gruppenmitglieder als Mentoren zu nutzen. Ein weiterer Vorteil ist, dass Themen bis zu drei Mal wiederholt werden können, was Lernmöglichkeiten intensiviert.

Ein wichtiger Aspekt dieser Behandlungsgruppen ist die Einbeziehung von täglichen Ereignissen in die Therapie. Besondere Zeit wird den aktuellen Problemen und Erfolgen gewidmet. Dies ermöglicht es dem Gruppenmitglied, sich selbst nicht mehr nur als Straftäter zu erfahren, da den aktuellen Ereignissen, die wichtig für ihn sind, auch Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es eröffnet ebenfalls die Möglichkeit, Wissen und Fähigkeiten bei Problemen des wirklichen Lebens zu nutzen. Dies intensiviert die Behandlung zusätzlich zu den in diesem Programm enthaltenen Aufgaben und Hausaufgaben.

4.2 Behandlungsprogramme der Sozialtherapie

Die Sozialtherapie ist eine therapeutische Gemeinschaft innerhalb eines größeren Gefängnisses. Dies erlaubt es der Abteilung, negative Einflüsse zu beobachten und zu kontrollieren sowie positive Einflüsse zu maximieren. Die Vorteile von therapeutischen Gemeinschaften sind evident (vgl. *Taylor* 2000; *Ware/Frost/Hoy* 2009; *Wexler* 1997). Im Fall von Hochrisikostraftätern gibt es offensichtliche Vorteile bei der Durchführung der Behandlung innerhalb einer therapeutischen Gemeinschaft, dennoch sind der RNR-Ansatz und das *Good-lives*-Modell in einem Gefängnis des Regelvollzugs ebenfalls möglich. Tatsächlich sollte auch ein normales Gefängnis immer mit einer therapeutischen Orientierung oder zumindest im Einklang mit dem RNR-Modell organisiert bzw. ausgestaltet werden (*Smith/Schweitzer* 2012).

4.3 Das Motivationsprogramm

Im Bereich der Motivation wird ein Präventionsprogramm angeboten, welches ähnlich dem Programm des *Rockwood Psychological Services* in Kanada aufgebaut ist (*Marshall u. a.* 2008). Dieses Programm ist für die Behandlung von behandlungsresistenten Straftätern entwickelt worden. Es konzentriert sich auf die Entwicklung des Bewusstseins von Lebenszielen und deren Beziehung zu straffälligem Verhalten. Die Klienten werden in die Hauptthemen des Selbstmanagementprogramms eingeführt, um ihre gemeinsamen Ängste, dass die Behandlung sich nur mit straffälligem Verhalten befassen, oder dass Gruppen wie Verhöre durchgeführt würden, zu reduzieren. Die Gruppe hat mit 80% eine hohe Erfolgsquote bei diesen anfänglich gegen Behandlung hochresistenten Insassen, die sich letztlich doch dafür entscheiden die Behandlung fortzusetzen. Das Programm hat auch zu einem Zuwachs von Gewalttätern in der Therapie von 10% auf 50% geführt. Früher hatten Gewalttäter sich in der Sozialtherapie als extrem behandlungsresistent gezeigt.

4.4 Das Selbstmanagementprogramm (SMP)

Das zentrale Behandlungselement innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung ist das Selbstmanagementprogramm für Klienten, die Sexual- oder Gewaltstraftaten begangen haben. Die zwei Straftätergruppen werden in getrennten Gruppen behandelt, leben aber in denselben Wohngruppen in der Abteilung. Das SMP ist auf der Basis der RNR- und *Good-lives*-Grundsätze entwickelt worden und befasst sich mit den wesentlichen kriminogenen Bedürfnissen (*criminogenic needs*) der Straftäter. Wo zusätzliche Gruppen für Drogen- und Alkoholprobleme benötigt werden, werden auch Stressmanagement und das Erlernen spezifischer sozialer Fähigkeiten angeboten.

Das SMP beinhaltet die folgenden Module:

1. Einführung und Selbstachtung
2. Lebensmuster und Lebensziele
3. Hintergrund der Straftat
4. Bewältigungsstrategien und emotionale Selbstkontrolle
5. Einstellungen und Überzeugungen
6. Beziehungen
7. Empathiefähigkeit
8. Sexualprobleme (nur für SMP-Sexualtäter)
9. Rückblick und Risikofaktoren
10. Das „gute Leben“ und Selbstmanagement

Das Anfangsstadium der Behandlung schließt die Entwicklung eines Bewusstseins darüber ein, in welchem Bezug straffälliges Verhalten zum Erreichen von Lebenszielen steht, und wie dieses Verhalten das Erreichen von vielen Dingen, die als wichtig im Leben angesehen wurden, verhinderte. Die Lebensziele basieren auf solchen, die im *Good-lives*-Modell propagiert wurden, und welche interessanterweise auch im ABT-Modell zu finden sind. Ein Leitgrundsatz ist hier, dass die Klienten für sich selbst herausarbeiten und entscheiden, welche Ziele in ihrem Leben Vorrang haben. Durch die Therapie werden bestimmte Lebensziele nicht vorgeschrieben. Dies gibt extrem dissozialen und Autoritäten ablehnenden Klienten die Möglichkeit, bei der Entwicklung einer Theorie ihrer Straffälligkeit, ihrem Behandlungsplan und einem Plan „gut zu leben“ aktiv und selbstbestimmt mitzuarbeiten.

Ein sehr wichtiger Aspekt des Behandlungsprogramms ist die Rückführung der Behandlung weg von der Straftat hin zu den Verhaltensweisen, welche zu der Straftat führten, und hin zu der diesen Verhaltensweisen zugrundeliegenden Absicht, Grundbedürfnisse und Lebensziele zu erfüllen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Straftäter nicht länger verpflichtet sind, über ihre Straftat im Detail zu sprechen, sie müssen einfach kurz berichten, was sie taten. Dies kann durchaus vom Inhalt der Prozessakten abweichen. In einem solchen Fall werden sie aber gebeten, Unstimmigkeiten zu erläutern, sodass eine annehmbare Straftattheorie entwickelt werden kann. In Fällen von extremer Verweigerung wird der Fokus auf die Umstände gelegt, die laut Anklage zur Straftat oder der Beschuldigung geführt haben.

Dieses Verfahren hat die wichtige Funktion der Konzentration auf die Verhaltensweisen, die zur Straffälligkeit führten und gleichfalls als Verhaltensmuster für die Erreichung von Zielen angesehen werden können. Der übliche Behandlungswiderstand wird durch dieses Verfahren stark reduziert, was die therapeutische Zusammenarbeit verbessert und einen Verlust von wichtigen Informationen für den Behandlungsprozess vermeidet, da die meisten, wenn nicht alle Risikofaktoren in dem zur Straftat führenden Prozess gefunden werden können. Obwohl die Offenlegung der Straftat nicht gefordert wird, sprechen viele Klienten über ihre Straftat, da sie nicht länger das Gefühl haben, verhört oder respektlos behandelt zu werden. Für Hochrisikostraftäter, die in einigen Fällen brutale, sadistische Verbrechen gegen Kinder begangen haben, ist das ein Zeichen, dass sie sich sicher und respektiert fühlen, was eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Behandlung ist.

Eine weitere wesentliche Besonderheit dieses Behandlungsansatzes ist in dem Modul Empathiefähigkeit zu finden. Wenngleich opferspezifische Aspekte zunächst nicht im Vordergrund stehen, ist das Modul hinsichtlich der Behandlung von Empathiedefiziten bzgl. Opfern erweitert worden, die aus einer Reihe von Faktoren resultieren, welche auch in anderen nicht-strafrechtlichen Zusammenhängen im Leben auftreten. Hier ist das von *Barnett* und *Mann* (2013) vorgeschlagene Modell besonders nützlich, weil es von einem vorübergehenden Verlust

von Empathie ausgeht, welchen Straftäter und andere gemeinsam zu haben scheinen. Es betont außerdem die Rolle von kognitiven Faktoren, die sich negativ auf die Entwicklung von Empathie auswirken können, während die generelle Empathiefähigkeit intakt bleibt. (*Marshall/Hudson/Jones/Fernandez* 1995). Noch einmal: Die „Normalisierung“ eines Behandlungsziels durch die Einbeziehung von nicht-strafrechtlichen Aspekten steigert die Attraktivität, sich mit den eigenen Problemen zu befassen.

Im Endstadium der Behandlung entwickeln die Klienten ihre eigenen Selbstmanagementpläne, welche die Lebensziele, Unterziele, Hindernisse für die Zielerreichung und letztlich Risikofaktoren enthalten. Die Pläne schließen auch die Strategien zum Erreichen der Ziele und das Befassen mit den Risikofaktoren ein. Hier liegt die Konzentration klar auf dem Erreichen der Lebensziele, was weitaus motivierender für Straftäter ist, als einfach nur Risikofaktoren zu vermeiden (vgl. *Mann u. a.* 2004). Das Ziel ist hierbei, das Selbstmanagement als Schlüsselprozess zur Regulierung von Emotionen und Verhalten in den Vordergrund zu stellen. Es handelt sich um ein Verfahren, welches – obwohl es sich an der Erreichung von Zielen orientiert – auch auf den Umgang mit Risikofaktoren ausgerichtet ist, da diese das langfristige Erreichen der Ziele behindern können.

Eine der durchgehenden Behandlungsgruppen für Hochrisikotäter mit offenem Ende in der Sozialtherapie läuft nunmehr (September 2014) seit mehr als 300 Sitzungen. Um den für Hochrisikotäter notwendigen Lerneffekt zu erhöhen, wurde die zweistündige Gruppensitzung auf zwei Mal pro Woche ausgeweitet. Neue Mitglieder werden willkommenen heißen, wobei sich jedes Mitglied selbst vorstellt. Der Neuankömmling spricht zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht über seine Straftat, er gibt lediglich an, welche Ziele er bereits erreicht hat und welche Ziele er in der Gruppe noch erreichen möchte. Das neue Mitglied stellt sich selbst mit Namen, persönlichen Interessen, Lebenszielen und seinen persönlichen Behandlungszielen vor. Ihm wird mitgeteilt, dass er seine Straftat (jetzt noch) nicht erwähnen soll.

Im September 2014 bestand die Gruppe aus drei Männern mit einer Gefängnisstrafe von mehr als 8 Jahren Dauer plus zusätzlicher Sicherungsverwahrung wegen extrem gefährlicher Serienvergewaltigungen und wiederholten Kindesmissbrauchsdelikten. Ihre einzige Hoffnung auf Entlassung ist eine erfolgreiche Therapie. Die anderen fünf Männer verbüßen lebenslange Haftstrafen wegen Sexualmorden. Die meisten von ihnen sind zwischen 25 und 30 Jahre im Gefängnis gewesen und bis zu ihrer Unterbringung in der Sozialtherapie hatten sie nur sehr wenige Behandlungsmaßnahmen erhalten. Anträge auf vorzeitige Entlassung sind wiederholt abgelehnt worden. Einzeltherapeutische Maßnahmen erwiesen sich in ihren Fällen als nicht ausreichend.

Trotz der schwerwiegenden Entwicklungsdefizite der Teilnehmer funktioniert die Gruppenarbeit sehr gut. Das Level der Offenheit ist hoch, Ausdrücke von emotionaler Unterstützung und konstruktive Anregungen in Bezug auf Veränderungen des (früheren) schädigenden Verhaltens sind häufig. Alltagsprobleme und

persönliche Krisen werden frei in die Gruppe getragen und durch die Gruppenmitglieder respektvoll behandelt. Sexualmorde und andere mit Scham verbundene Themen wie gewalttätige Sexualfantasien werden offen besprochen. Verleugnungstendenzen lösen sich normalerweise sehr schnell auf und ein hohes Maß an Verantwortungsübernahme entwickelt sich. Mehrere Männer haben entschieden, hormonsteuernde Medikamente zu akzeptieren, um ihr Selbstmanagement zu unterstützen und sind im Allgemeinen darauf vorbereitet, sich einer langen und anstrengenden Therapie anzuvertrauen und sich aktiv zu beteiligen.

Innerhalb sehr weniger Sitzungen fühlen sich die Klienten als Teil der Gruppe und legen persönliche Probleme offen. Der Widerstand gegen die Behandlung reduziert sich normalerweise innerhalb kurzer Zeit. Der durchschnittliche Aufenthalt in der Gruppe beträgt 200 Sitzungen. Es gibt eine sehr geringe Aussteigerquote von lediglich zwei Klienten in 300 Sitzungen.

4.5 Zukunfts-Ich: Eine neue Identität schaffen

Das Endstadium der Kerntherapie ist ein anderes Gruppenprogramm, das sich noch stärker auf die Zielerreichung und das Selbstmanagement konzentriert.

„Zukunfts-Ich“ wurde entwickelt, um den Klienten zu vermitteln, dass das Festlegen von Zielen und deren Erreichung von überragender Bedeutung für ein erfülltes und straffreies Leben sind. Große Betonung wird auf das positive Festlegen von Zielen und auf die Wege der Annäherung an diese und nicht auf die Vermeidung von Zielen gelegt. Die Vorteile der Annäherung an Ziele einschließlich einer entwickelten größeren Motivation sind in einer Vielzahl von Forschungsstudien belegt worden (*Henggeler u. a.* 1998; *Mann u. a.* 2004). Die Idee des „Zukunfts-Ichs“ basiert auf Erfahrungen von verschiedenen in anderen Einrichtungen und Ländern entwickelten Behandlungsprogrammen (z. B. verschiedene Sexualstraftäterbehandlungsprogramme allgemein, Programme im englischen Gefängniswesen und das sog. CUBIT-Programm für Sexualstraftäter im Strafvollzug in Neusüdwest, Australien). Diese Programme wurden unter Einbeziehung zentraler Aspekte des GLM- und ABT-Modells durch die Sozialtherapieeinrichtung in Brandenburg weiterentwickelt.

Dieses Therapieprogramm baut auf die früheren Themen und persönlichen Veränderungen im Selbstmanagement- und anderen Behandlungsprogrammen auf und ermöglicht es den Klienten, die Identität des „Alten Ichs“ zu erschließen, welches aufgrund seiner besonderen Eigenschaften die schwerwiegenden Straftaten ermöglicht hat. Basierend auf diesem „Alten Ich“ entwickeln die Klienten ihr „Zukunfts-Ich“, welches zielorientiert ist und aktiv an der Erreichung neuer Ziele arbeitet, jedoch in einer Art und Weise, die mit einer kriminellen Lebensführung unvereinbar ist. Ein Hauptteil dieses Programms ist die Festlegung von und das Arbeiten an Unterzielen, um die langfristigen Lebensziele zu erreichen.

5. Zusammenfassung

Die Behandlung von Hochrisikostaftätern stellt eine erhebliche Herausforderung für das Behandlungspersonal dar. Diese Herausforderung ist nicht darauf beschränkt, kriminogene Risikofaktoren zu identifizieren und abzuhandeln. Ebenso bedeutend ist die Fähigkeit, die Gefangenen dazu zu motivieren, die sich ihnen bietenden Möglichkeiten zur Lebensveränderung aktiv und authentisch zu nutzen. In der Sozialtherapieabteilung der JVA Brandenburg glauben wir, dass wir mehr dieser Männer durch humanistische Methoden erreichen, die als Teil der Positiven Psychologie anerkannt sind. Der Wunsch ein „gutes Leben“ zu erreichen ist etwas, das für alle Menschen wichtig ist, es ist etwas, was unser Leben lenkt. Dieser natürliche Wunsch kann genutzt werden, hoch gestörte und problematische Hochrisikostaftäter zu motivieren, so dass sie gewillt sind, den fraglos mühsamen, manchmal quälenden Prozess der Veränderung ihres Verhaltens durchzustehen.

Literatur

- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2010): The psychology of criminal conduct. 5. Aufl., New Providence: LexisNexis Matthew Bender.
- Andrews, D. A., Bonta, J., Hoge, R. D.* (1990): Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology. *Criminal Justice and Behavior* 17, S. 19-52.
- Andrews, D. A., Bonta, J., Wormith, J. S.* (2011): The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model. Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention? *Criminal Justice and Behavior* 38, S. 735-755.
- Barnett, G. D., Manderville-Norden, R., Rakestrow, J.* (2014): The Good Lives Model or Relapse Prevention What Works Better in Facilitating Change? *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 26, S. 3-33.
- Barnett, G., Mann, R. E.* (2013). Empathy deficits and sexual offending: A model of obstacles to empathy. *Aggression and Violent Behavior* 18, S. 228-239.
- Cullen, F., Gendreau, P.* (1989): The Effectiveness of Correctional Rehabilitation, In: Goodstein, L., MacKenzie, D. L. (Hrsg.): *The American Prison: Issues in Research Policy*. New York: Plenum, S. 23-44.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos, S. 387-417.
- Eifert, G. H.* (2011): Akzeptanz-und-Commitment-Therapie (ACT) Fortschritte der Psychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- Gendreau, P. Ross, R. R.* (1987): Revivification of Rehabilitation: Evidence from the 1980s, *Justice Quarterly* 4, S. 349-407.

- Hanson, R. K., Bourgon, G., Helmus, L., Hodgson, S.* (2009): The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: a meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior* 36, S. 865-891.
- Hayes, S. C., Strosahl, K. D.* (2004): *A practical guide to Acceptance and Commitment Therapy*. New York: Springer Science.
- Henggeler, S. W., Schoenwald, S. K., Borduin, C. M., Rowland, M. D., Cunningham, P. B.* (1998): *Multisystemic treatment of antisocial behavior in children and adolescents*. NY: Guilford.
- Linley, P. A., Joseph, S.* (Hrsg.) (2004): *Positive psychology in practice*. Hoboken, NJ: Wiley.
- Lipton, D.S., Martinson, R. Wilks, J.* (1975): *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York: Praeger Press.
- Mann, R. E., Webster, S. D., Schofield, C., Marshall, W. L.* (2004): Approach versus avoidance goals in relapse prevention with sexual offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 16, S. 65-75.
- Marshall, W. L., Hudson, S. M., Jones, R., Fernandez, Y. M.* (1995): Empathy in sex offenders. *Clinical Psychology Review* 15, S. 99-113.
- Marshall, L. E., Marshall, W. L., Fernandez, Y. M., Malcolm, P. B., Moulden, H. M.* (2008): The Rockwood Preparatory Program for Sexual Offenders Description and Preliminary Appraisal. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 20, S. 25-42.
- Marshall, W. L., Marshall, L. E., Serran, G. A., O'Brien, M. D.* (2009): Self-esteem, shame, cognitive distortions and empathy in sexual offenders: Their integration and treatment implications. *Psychology, Crime & Law* 15, S. 217-234.
- Marshall, W. L., Marshall, L. E., Seran, G. A., O'Brien, M. D.* (2011): *Rehabilitating sexual offenders. A strength based approach*. American Psychological Association: Washington.
- Martin, K., Stermac, L.* (2010): Measuring hope: Is hope related to criminal behaviour in offenders? *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 54, S. 693-705.
- Martinson, R.* (1974): What works? – Questions and answers about prison reform, *The Public Interest* 35, S. 22-54.
- Martinson, R.* (1979): New findings, new views: A note of caution regarding sentencing reform, *Hofstra Law Review* 7, S. 243-258.
- Palmer, T.* (1975): Martinson revisited. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 12, S. 133-152.
- Pietrowsky, R., Mikutta, J.* (2012): Effects of positive psychology interventions in depressive patients – A randomized control study. *Psychology* 3, S. 1067-1073.
- Rollnick, S. R., Miller, W. R.* (1995): What is motivational interviewing? *Behavioural and Cognitive Psychotherapy* 23, S. 325-334.

- Sarre, R.* (1999): Beyond ‘what works?’ A 25 year jubilee retrospective of Robert Martinson. History of Crime, Policing and Punishment Conference, Canberra, 9-10 December.
- Smith, P., Schweitzer, M.* (2012): The therapeutic prison. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 28, S. 7-22
- Sechrest, L., White, S., Brown, E.* (Eds.) (1979): *The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects*. Washington DC: National Academy of Sciences Press.
- Seligman, M. E. P., Rashid, T., Parks, A. C.* (2006): Positive psychotherapy. *American Psychologist* 61, S. 774-788.
- Sin, N. L., Lyubomirsky, S.* (2009): Enhancing well-being and alleviating depressive symptoms with positive psychology interventions: A practice-friendly meta-analysis. *Journal of Clinical Psychology* 65, S. 467-487.
- Taylor, R.* (2000): A seven-year reconviction study of HMP Grendon Therapeutic Community. London: Home Office Research and Statistics (Research Findings No. 115).
- Ward, T.* (2002): Good lives and the rehabilitation of offenders: Promises and problems. *Aggression and Violent Behavior* 7, S. 513-528.
- Ward, T., Collie, R. M., Bourke, P.* (2009): Models of offender rehabilitation: The good lives model and the risk-needs-responsivity model. In Beech, A. R., Craig, L. A., Browne, K. D. (Eds.): *Assessment and treatment of sex offenders*. Chichester, England: Wiley, S. 293- 310.
- Ward, T., Stewart, C. A.* (2003): The treatment of sex offenders: Risk management and good lives. *Professional Psychology: Research and Practice* 34, S. 353-360.
- Wexler, H. K.* (1997): The success of therapeutic communities for substance abusers in American prisons. *Journal of Psychoactive Drugs* 27, S. 57-66.
- Wilson, J. Q.* (1980): What Works Revisited: New Findings on Criminal Rehabilitation, *The Public Interest* 61, S. 3-17.

7.2.3 Fokussiert deliktpräventives Vollzugsmanagement – eine gemeinsame und multidisziplinäre Aufgabe

Annette Keller

1. Vorbemerkung

Zuerst möchte ich den Organisatoren des JCN-Projekts danken für die Einladung und die Möglichkeit, einige Einblicke in den schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug mit Ihnen zu teilen. Den Fokus werde ich auf die Bemühungen für ein risikoorientiertes Vollzugsmanagement mit Hochrisikotäterinnen aus den Anstalten Hindelbank legen.

Auch wenn die Schweiz nicht zur EU gehört, ich kann Ihnen versichern, dass wir vor denselben Herausforderungen stehen mit dem Justizvollzug mit Hochrisikotätern und ihrer Reintegration wie Sie.

Zum Inhalt meines Referats:

- Ich werde kurz das wichtigste kürzlich in der Schweiz entwickelte System für risikoorientierten Strafvollzug beschreiben. Es trägt den Namen „ROS“ (Risikoorientierter Strafvollzug).
- Dann werde ich den Eintrittsprozess mit der Erarbeitung des individuellen Vollzugsplans in den Anstalten Hindelbank zeigen.
- Anschließend werde ich auf das „Arbeitsbündnis“ mit den Insassen eingehen
- Und am Ende werde ich einige persönliche Reflexionen mit Ihnen teilen – die „Big Five“ des Strafvollzugs, wie ich sie nenne.

2. ROS – Risikoorientierter Strafvollzug

Eine der wichtigsten Entwicklungen im Straf- und Massnahmenvollzug der letzten Jahre in der Schweiz ist das Projekt „Risikoorientierter Strafvollzug – „ROS“. Das Pilotprojekt wurde durch den Kanton Zürich und drei kleinere Kantone gemeinsam lanciert. Mit ROS wurde ein strukturierter risikoorientierter Prozess für die Vollzugsbehörden der Kantone erarbeitet. (In der Schweiz ist der Justizvollzug Aufgabe der Kantone – von 26 Kantonen insgesamt).

Die Vollzugsbehörden sind zuständig für die Sicherstellung des Strafvollzugs und für die Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt (JVA). Diese Behörden begleiten den individuellen Vollzug und entscheiden über vollzugsöffnende Massnahmen und die Entlassung. Deshalb sind sie die wichtigsten Partner für die JVA, in der die Strafe vollzogen wird.

Mit ROS wurde das Vorgehen der Vollzugsbehörde bei Hochrisikotätern und -täterinnen überarbeitet und neu gestaltet. Es ist vorgesehen, dass das System auch von anderen Kantonen übernommen wird.

ROS basiert auf folgenden Prinzipien:

- Den allgemein anerkannten Prinzipien „Risiko, Bedarf und Ansprechbarkeit“ (*risk, needs, responsivity*).
- Einer frühen Identifizierung der Hochrisikotäter/-innen.
- Einem intensiven Assessment der individuellen Risikofaktoren und Empfehlungen für passende Interventionen und Behandlungsmaßnahmen – und zwar so früh wie möglich.
- Einem Monitoring des Prozesses mit regelmäßiger Evaluation und Anpassung, gemeinsam mit allen involvierten Stellen.
- Einer intensiven Kooperation und Kommunikation zwischen den verschiedenen Stellen – der Vollzugsbehörde, der Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe oder weiteren sozialen Organisationen.

3. Individuelles Vollzugsmanagement in der Anstalt Hindelbank

Nun möchte ich Ihnen zeigen, wie wir die erste Phase des individuellen Vollzugsmanagements mit Hochrisikotäterinnen restrukturiert haben, den Prozess vom Eintritt bis zur Erarbeitung des Vollzugsplans.

Wir – das ist die Anstalt Hindelbank, die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen im deutschsprachigen Teil der Schweiz. Die JVA bietet Platz für 107 Insassinnen (diese Anzahl Plätze genügt, da nur 5% der Gefangenen Frauen sind).

Sie mögen sich fragen: Gibt es in einer JVA für Frauen denn auch Hochrisikotäterinnen? Es stimmt, die Anzahl von Hochrisikotäterinnen ist unter den weiblichen Inhaftierten viel kleiner als unter den männlichen Gefangenen.

Trotzdem, wenn man näher hinschaut, sieht man, dass es unter den in der JVA Hindelbank inhaftierten Frauen einige Hochrisikotäterinnen gibt. 30 der 100 inhaftierten Frauen haben ein Tötungsdelikt begangen. Aktuell fallen 22 der 100 Frauen unter das Label „genehmigungs- und meldepflichtig“, d. h. ihnen wird ein erhöhtes Risikopotenzial attestiert.

Lassen Sie mich Ihnen einige weitere Informationen zur JVA Hindelbank geben: Es gibt 107 Plätze für Gefangene, und es arbeiten 110 Vollzugsbedienstete hier. Die inhaftierten Frauen leben in 7 unterschiedlichen Wohngruppen, angefangen bei einer „Wohngruppe für Hochsicherheit und Integration“ über Wohngruppen für den geschlossenen Vollzug und Wohngruppen für den offenen Vollzug bis zu einer Außenwohngruppe mit offenem Vollzug und Arbeitsexternat. Es gibt 9 verschiedene Arbeitsbereiche für die inhaftierten Frauen, es gibt Bildung und Weiterbildung, forensische Psychotherapie und Behandlung, einen Gesundheitsdienst und verschiedene Möglichkeiten für sinnvolle Freizeitaktivitäten – mit einem speziellen Fokus auf Sport und Bewegung.

Vor einem Jahr haben wir begonnen, den individuellen Vollzugsprozess zu überarbeiten. Wir nennen diesen Prozess „Individuelles Vollzugsmanagement – fokussiert deliktpräventiv“. Der Prozess ist organisiert wie ein „doppeltes“ Case Management: Es gibt einen Case-Manager bzw. einen Fallverantwortlichen bei der Vollzugsbehörde und eine Case-Managerin der JVA. Der Fallverantwortliche der Vollzugsbehörde steuert aus der Distanz und überblickt den gesamten Vollzugsprozess, während die Case-Managerin der JVA einerseits innerhalb der Vollzugsanstalt koordiniert und andererseits die Verbindungsperson zur Vollzugsbehörde ist.

Die Case-Managerinnen der JVA sind meistens Sozialarbeiter/-innen mit Weiterbildung im forensischen Bereich. Bedarf an Kooperation gibt es nicht nur zwischen den Fallführenden der Vollzugsbehörde und der JVA, sondern auch innerhalb der JVA. Es ist ein ganzes „Fallteam“, das das individuelle Vollzugsmanagement einer bestimmten Inhaftierten begleitet und prägt.

Neben der Case-Managerin als fallführende Person sind bei Hochrisikotäterinnen beteiligt: Eine forensische Psychotherapeutin, eine Sozialarbeiterin in der Wohngruppe und eine Mentorin bzw. einen Mentor im jeweiligen Arbeitsbereich. Diese vier Mitarbeitenden bilden zusammen das „Fallteam“ rund um eine inhaftierte Frau. Im Hintergrund sind noch mehr Personen involviert: Die Vollzugsleiterin etwa, der Gesundheitsdienst, eine Lehrerin.

Lassen Sie uns nun schauen, wie das Fallteam auf die Erstellung eines individuellen Vollzugsplans hinarbeitet. Bevor eine Frau zum Strafantritt aufgenommen wird, erhalten wir in der JVA ein Aufnahmegesuch der Vollzugsbehörde, zusammen mit einem schriftlichen Aktendossier. Dieses Dossier wird intern an eine der Case-Managerinnen weitergeleitet. Diese erstellt eine „strukturierte aktengestützte Eintrittsanalyse“, eine Zusammenstellung der wichtigsten Angaben aus den Akten. Diese „Eintrittsanalyse“ wird dann an die Mitglieder des künftigen

Fallteams weitergeleitet. Falls die Vollzugsbehörde schon eine Risiko- und Bedarfsabklärung (gemäss ROS) gemacht hat, ist dies Teil des Dossiers. Falls nicht, wird diese später in den Prozess integriert.

Dann tritt die betreffende Frau ihre Strafe in der JVA an. In den ersten Tagen und Wochen macht die Bezugsperson der Wohngruppe mittels mehrerer Gespräche eine ausführliche Situationsanalyse mit der Insassin. Sie versucht sich ein Bild zu verschaffen über die Biografie und die Lebensumstände der Gefangenen und insbesondere auch ihrer subjektiven Perspektive davon.

Während 2-3 Monaten beobachten die Bezugspersonen in der Wohngruppe und am Arbeitsplatz das Verhalten der Inhaftierten. Sie halten ihre Beobachtungen in einem Kompetenz-Assessment fest. Dieses Kompetenz-Assessment gleicht dem Instrument „SAPROF“, wurde aber in der und für die JVA Hindelbank entwickelt. Es erfasst insbesondere Sozial- und Selbstkompetenzen.

Nicht nur die Mitarbeitenden füllen ein solches Kompetenzprofil aus, auch die Insassin selber schätzt ihre Kompetenzen damit ein. Unterschiede zwischen der Selbst- und Fremdeinschätzung geben immer wichtige Informationen und sind eine gute Grundlage für erste Diskussionen darüber.

Während derselben Zeit wird durch die Psychologin ein umfassendes forensisches Risiko-Assessment durchgeführt. In der JVA Hindelbank sind es Mitarbeitende des Forensisch Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern (FPD), die die Risikoabklärungen und die forensischen Behandlungen durchführen. Die JVA und der FPD arbeiten sehr eng zusammen.

Das Standard-Instrument für das Risikoassessment ist der HCR-20. Oft wurden aber bei einer Gefangenen schon im Vorfeld mit weiteren Tests Risikoabklärungen vorgenommen, z. B. anhand des V-RAG oder des PCL-R. Leider sind diese Assessmentinstrumente nur bedingt aussagekräftig für Frauen: Sie wurden bisher nur für die Anwendung bei männlichen Tätern evaluiert, nicht aber für Täterinnen.

Alle diese Informationen und Beobachtungen zu einer neuen Gefangenen werden anschließend nach 3-4 Monaten im Fallteam ausgetauscht und besprochen. Anschließend erstellt das Fallteam zusammen mit der Vollzugsleiterin eine „Fallkonzeption“.

Diese Fallkonzeption beinhaltet:

- Den Tathergang,
- eine Tathypothese,
- die Risiko- und Schutzfaktoren und darauf aufbauend
- die Hauptthemen für die Behandlung und Interventionen.

Basierend auf dieser Fallkonzeption erstellt die fallführende Person dann den Vollzugsplan. Die Vollzugsbehörde wird über diesen Vollzugsplan informiert.

Wir müssen noch immer herausfinden, wie wir das Risikoassessment der Vollzugsbehörde im Rahmen von ROS und unseren Prozess innerhalb der JVA

so aufeinander abstimmen können, dass wir Synergien nutzen und nicht zwei Risikoassessments gemacht werden müssen.

Auf diese Weise erarbeiten wir den Vollzugsplan für Hochrisikotäterinnen. Wir sind noch immer in der Aufbau- und Lernphase. Der ganze Prozess ist sehr zeitaufwendig und anspruchsvoll, aber die beteiligten Mitarbeitenden sind motiviert und schätzen die professionelle, präventionsorientierte und koordinierte Vorgehensweise auf einer gemeinsamen Grundlage für fokussierte und hoffentlich wirksame Interventionen.

Jedoch bleibt noch eine Frage offen: Was ist mit der Täterin selbst? Der Vollzugsplan ist der Plan der Professionellen. Möchte sie diesen Vollzugsplan? Möchte sie beobachtet werden, eingeschätzt, herausgefordert – möchte sie sich ändern?

4. Arbeitsbündnis und Veränderungsmotivation

Ohne ein „Arbeitsbündnis“ mit der betroffenen Frau laufen alle diese Bemühungen ins Leere. Dabei brauchen wir für ein Arbeitsbündnis in Richtung rückfallfreie Reintegration zwei Arten von Bereitschaft seitens der Insassin: Einerseits die Bereitschaft für Kontakt und Kooperation mit dem Personal der JVA, und zusätzlich die Bereitschaft zur Veränderung, zur Veränderung ihres Verhaltens – soweit dies nötig ist für die deliktfreie Reintegration.

Es handelt sich dabei um Veränderungen, die nicht freiwillig gewählt wurden, sondern durch das Justizvollzugssystem angeordnet sind. Dies ist eine riesige Herausforderung – für die Täterin wie für die Professionellen – und gleichzeitig ist es der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Reintegration.

Deshalb war ich sehr erfreut, als die Fachhochschule Luzern uns letztes Jahr anfragte, ob wir an einem Pilotprojekt zu diesem Thema teilnehmen würden. *Wolfgang Klug* und *Patrick Zobrist* publizierten 2013 ein Buch mit Manual zur Frage, wie man in einem Zwangskontext wie dem Strafvollzug erfolgreich arbeiten und Gefangene motivieren kann (vgl. Klug/Zobrist 2013). *Patrick Zobrist* wollte das Manual mit weiblichen Gefangenen testen und es unter einer Genderperspektive evaluieren (vgl. hierzu *Zobrist u. a.* 2015). Für uns war diese Anfrage eine wichtige Ergänzung für unser Vollzugsmanagement.

Zwei Punkte aus dem Projekt möchte ich an dieser Stelle erwähnen.

Zuerst betrachteten wir die Faktoren, die die Motivation der inhaftierten Frauen zur persönlichen Veränderung hindern können. So wurden zum Beispiel die inneren Überzeugungen untersucht, die einen solchen Einfluss haben könnten. Ich bin sicher, einige dieser dysfunktionalen Überzeugungen sind Ihnen sehr bekannt. „Das schaff ich eh nicht“, „Alles wegen der andern, sie sollen sich ändern“, „Es ist ja alles gar nicht so schlimm“, „Jetzt nicht, nach der Entlassung“. Übrigens scheint unter weiblichen Gefangenen der Mangel an Selbstwirksamkeitsüberzeugung eines der wichtigsten Hindernisse für eine Veränderungsmotivation zu sein.

Wie können Widerstand gegen Veränderung und fehlende Veränderungsmotivation nun konkret angegangen werden – so dass sie sich in Bereitschaft und Engagement für Veränderung verwandeln?

Der erste Schritt dazu und entscheidend ist die Einschätzung, in welchem Stadium eines Veränderungsprozesses eine Frau jeweils steht. Wir arbeiten mit dem Modell „Veränderungskreis“ von *Prochaska* und *DiClemente*, das auch in der „Motivationsfördernden Gesprächsführung“ verwendet wird. Es unterscheidet zwischen Absichtslosigkeit – Absichtsbildung – Vorbereitung – Handlung – Aufrechterhaltung.

Die Interventionen sind auf das jeweilige Stadium abzustimmen, sie sind je nach Stadium verschieden. Das Grundprinzip lautet: „Klärung vor Veränderung“. Es gilt der Person zu helfen, zuerst ihre Ambivalenz zu klären und zu lösen.

Die Sozialarbeitenden brauchen dabei verschiedene Fähigkeiten, um die Veränderungsmotivation zu stärken: Einschätzen des Stadiums, Gesprächsführungstechniken („*change talk*“) – und vor allem, die Beziehung zu der inhaftierten Frau professionell motivorientiert und komplementär zu gestalten.

Ich kann Ihnen versichern, es ist ein sehr interessantes, aber auch herausforderndes Projekt. Jenseits einer noch ausstehenden vollständigen Evaluation bin ich bin überzeugt, dass die Veränderungsmotivation der Täterin ein zentraler Faktor im gesamten Prozess ist.

Unterdessen ist das Projekt zur Motivationsförderung abgeschlossen. Die beteiligten Mitarbeitenden haben hoch motiviert mitgearbeitet. Über die tatsächliche Wirkung der eingesetzten Interventionen kann aufgrund der geringen Fallzahlen kaum eine schlüssige Antwort gegeben werden. Grundsätzlich erwies sich aber das transtheoretische Modell als sehr praxistauglich und die einzelnen Interventionen auch im Justizvollzug als geeignet und motivationsfördernd. Die strukturellen Bedingungen des Strafvollzugs und die psychische Situation einzelner Frauen waren dabei allerdings immer wieder eine Hürde. Als eine zentrale Grundlage für die Motivationsförderung zeigte sich die motivorientierte Beziehungsgestaltung. 2016 wurden deshalb alle Mitarbeitenden der Anstalten Hindelbank in motivorientierter Beziehungsgestaltung und bedürfnisgerechtem Handeln geschult.

5. Grundlegende Überlegungen

Lassen Sie mich mit einigen persönlichen Gedanken schließen. Wir haben an dieser Tagung schon viel gesprochen über professionelles Risiko- und Bedarfsassessment, strukturierte Prozesse und evidenzbasierte Interventionen und Tools. Diese sind alle sehr wichtig. Und trotzdem – sie entfalten ihr volles Potenzial nur in einer sie umfängenden „Kultur der Zusammenarbeit“. Diese umfasst – mindestens – fünf Faktoren. Deshalb nenne ich sie die „Big Five“ des Vollzugsmanagements.

Der erste Faktor heißt: Kompetenz. Es braucht viele verschiedene professionelle Kompetenzen: Juristische, forensische, psychologische, pädagogische, medizinische, organisatorische und sozialarbeiterische Fachkompetenz. Es braucht alle diese unterschiedlichen Perspektiven für die Arbeit mit Hochrisikotätern und -täterinnen, und es braucht jede einzelne davon kompetent. Diese Herausforderung wird von der Gesellschaft oft unterschätzt. Neben Fachkompetenz bedarf es genügend personeller Ressourcen, Forschung, Supervision und Weiterbildung.

Der zweite Faktor ist: Koordination. Vollzugsplanung und Behandlung sind eine gemeinsame interdisziplinäre Aufgabe. Es ist wie in einem Puzzle – alle Beiträge dazu werden benötigt und sind wichtig, und trotzdem ist jeder nur ein Stück eines großen Puzzles und muss mit allen anderen Puzzleteilen koordiniert werden, um sein Ziel zu erreichen.

Der dritte Faktor ist die Kommunikation. Wir brauchen so viel Information wie möglich, um das Risiko eines Hochrisikotäters oder einer Hochrisikotäterin zu beurteilen. Und wir müssen diese Information teilen. Wir müssen sie weitergeben – aber auch verstehen. Das letztere ist angesichts der verschiedenen involvierten Professionen mit ihrer je spezifischen Terminologie überhaupt nicht selbstverständlich.

Nummer 4 ist die Kreativität. Jeder „Fall“, jeder Hochrisikotäter mit seiner Situation ist einzigartig, anders als die anderen. Deshalb braucht es auch einzigartige professionelle Antworten, und das sind immer wieder auch kreative Antworten. Solche einzigartigen kreativen Lösungen dürfen nicht durch Strukturen und zu strikte Abläufe erstickt werden. Das Leben hat die Tendenz, nicht so strukturiert zu sein wie unsere Vollzugspläne – nicht einmal in der Schweiz. Deshalb müssen wir manchmal gemeinsam ungewohnte Wege gehen. Dies braucht kreatives Denken und Handeln – und nicht selten auch eine Portion Mut.

Und last but not least: Um die „Big Five“ zu vervollständigen, brauchen wir die Täterin, den Täter, seine oder ihre Bereitschaft zur Kooperation und darüber hinaus ihre Bereitschaft zur Veränderung. Sie sind und bleiben die Hauptperson!

Nur wenn professionelles Risk-Assessment, strukturierte Prozesse und zielorientierte Interventionen auf diesen „Big Five“ gründen, können Vollzugsplanung und Behandlung zu einer erfolgreichen Reintegration von Hochrisikotätern und -täterinnen beitragen.

Literatur

- Klug, W., Zobrist, P. (2013):* Motivierte Klienten trotz Zwangskontext – Tools für die Soziale Arbeit. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Zobrist, P. (2015):* Motivationsförderung im Frauenstrafvollzug. Kontextualisierung und Erprobung von manualisierten Interventionen im sozialpädagogischen Betreuungsalldag. *Bewährungshilfe* 62, S. 336-348.

7.3 Projektergebnisse zum Übergangsmanagement und zur Entlassung von Hochrisikostraftätern – Einführung in Forum 3

Tiina Vogt-Airaksinen

Als zentrales Ziel hat die Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement und Entlassung“ die Unterstützung der Gefangenen bei der erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft als deren positives Mitglied bzw. Bürger und seine/ihre Begleitung von der Haftanstalt in die Gesellschaft bestimmt.

Im Ergebnis des JCN-Projekts werden folgende *Grundprinzipien* definiert:

1. Balance zwischen Sicherheit und Resozialisierung.
2. Die Vorbereitung der Entlassung sollte strukturiert sein und über die gesamte Haftzeit erfolgen.
3. Eine multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und ein gemeinsam abgestimmtes Handeln sind notwendig.
4. Die Nutzung von Leistungsangeboten der Gesellschaft auch innerhalb der Haftanstalt ist zu gewährleisten.
5. Eine stufenweise Entlassung mit realistischen Bewährungsproben ist sinnvoll.
6. Eine vorzeitige (bedingte) Entlassung mit Bewährungsaufsicht sollte Standard sein.
7. Der Austausch von Informationen und das Teilen von für die Wiedereingliederung relevanten Daten sollten durchgängige Praxis sein.

Diese Grundprinzipien werden im Forum 3 diskutiert. Nachfolgende Anmerkungen sollen den Inhalt und die Wichtigkeit dieser Prinzipien erläutern:

1. Balance zwischen Sicherheit und Resozialisierung

- Die Bedeutung der beiden Aspekte muss verstanden, angenommen und in die Praxis übernommen werden.
- Die Prioritäten von Sicherheit und Resozialisierung müssen anerkannt werden, da sie einander bedingen.
- Gut funktionierende und konsequente Sicherheit ist eine Bedingung für eine erfolgreiche Resozialisierung und umgekehrt.
- Gut implementierte Resozialisierungsmaßnahmen fördern und stärken die Sicherheit.
- Der Dialog zwischen dem Personal, das für den Bereich der Sicherheit einerseits und der Resozialisierung andererseits verantwortlich ist, ist von herausragender Bedeutung.
- Die Schulung für Personal und Mitarbeiter, die mit Hochrisikotätern arbeiten, muss prosoziale „Modellierung“, Motivationsfähigkeiten, Änderungsmanagement, Risikoerkennung etc. einschließen.

2. Strukturierte Entlassungsvorbereitung über die gesamte Haftzeit

- Das Vollzugsmanagement sollte die Vorbereitung auf die Wiedereingliederung bei allen Hochrisikotätern mindestens einige Jahre vor der Entlassung unterstützen.
- Schrittweise Stadien im Vollzugsmanagement sind ein wesentliches Element der Entlassungsvorbereitung.
- Der Gefangene sollte aktiv an diesem Prozess mitwirken.
- Leistungsangebote von draußen sollten im frühestmöglichen Stadium innerhalb der Haftanstalt genutzt werden.
- Regelmäßiger kontinuierlicher Kontakt mit dem Betreuer (Bewährungshilfe) sollte regelmäßiger Bestandteil der Entlassungsvorbereitung sein.
- Normalisierung: Das Leben in Haft soll dem Leben in der Gesellschaft möglichst ähnlich gestaltet werden, insbesondere kurz vor der Entlassung.
- Konkrete Eingliederungspläne einschließlich der Gestaltung der Nachlassungszeit sollten rechtzeitig vor der Entlassung aufgestellt werden.
- Eine stabile, sichere Unterbringung sollte (als erster Schritt des Übergangs in Freiheit) Priorität haben.

3. Multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und gemeinsames Handeln

- Es muss eine Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden wie auch mit externen und kommunalen Leistungsanbietern sowohl in der Haft als auch in der Gesellschaft geben.
- Klare Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten sind wichtig, jeder Teilnehmer bringt seine speziellen Erfahrungen ein (keiner soll die Arbeit des jeweils anderen machen).
- Diese Herangehensweise sollte während der gesamten Zeit der Vollstreckung von Strafen gelten, denn es ist die Gesellschaft, in der der Straftäter leben wird – früher oder später.
- Die Kosten dafür mögen hoch sein, sie können jedoch zukünftige Personen- und Sachschäden effektiv vermeiden oder zumindest vermindern.

4. Nutzung von Leistungsangeboten der Gesellschaft auch innerhalb der Haftanstalt

Die Konzentration auf die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft bedeutet:

- Die Nutzung von in die Haftanstalt hineinwirkendem Engagement und die Beteiligung der Zivilgesellschaft innerhalb der Haftanstalt, um den Straftäter an seine/ihre Gemeinde zu binden und seine/ihre Wiedereingliederung zu fördern.
- Das Prinzip der „Normalisierung“ und die Übernahme von Verantwortung durch die Straftäter bei ihrer Wiedereingliederung sind wesentliche Elemente einer erfolgreichen Wiedereingliederung.
- So weit wie möglich und praktikabel soll der Straftäter eine aktive Rolle bei der Vollzugsplanung und bei der Gestaltung der Bewährungszeit spielen. Besser ist das Handeln „mit“ als das Handeln „für“.
- Die Vollzugsplanung muss in die Haftanstalt hineinreichende Leistungen einschließen sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Seiten klären.

5. Stufenweise Entlassung

Es ist wichtig, über Möglichkeiten zum Testen der Fähigkeiten zur Selbstorganisation und anderer während der Haft erlernter prosozialer Kenntnisse zu verfügen, sowohl im Gefängnis als auch außerhalb des Vollzugs.

- Offener Vollzug, Übergangseinrichtungen bzw. -wohnungen und betreutes unabhängiges Wohnen sollten regelmäßig auch für Hochrisikostaftäter angeboten werden.
- Vollzugslockerungen (ggf. begleitete oder unbegleitete Ausgänge, Langzeitausgänge, Freigang u. ä.) sind von großer Wichtigkeit auch und gerade für Hochrisikostaftäter.
- Testen und Ausprobieren der Bewältigung des bürgerlichen Lebens außerhalb der Anstalt sind sehr wichtig: Langzeitausgänge, beispielsweise 6 Monate im Voraus, mit Betreuungsweisungen, ggf. i. V. m. elektronischer Überwachung haben gute Erfolge gezeigt (vgl. die „gute Praxis“ in Finnland).
- Die Kriterien für die Gewährung einer solchen Entlassung sollten so wenig restriktiv sein wie möglich. Im letzten Haftabschnitt sollten verringerte Risikomaßstäbe angelegt und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Gefangenen erweitert werden (vgl. die Regelungen in Strafvollzugsgesetzen in Mecklenburg-Vorpommern und anderen Bundesländern).

6. Vorzeitige (bedingte) Entlassung mit Bewährung als Standard

- Alle Hochrisikostaftäter sollten nach der Haftentlassung obligatorisch für einen Mindestzeitraum mit geeigneten Weisungen beaufsichtigt werden und die notwendigen Hilfeangebote erhalten.
- Alle Sanktionen und Zeiträume der Überwachung nach der Haftentlassung sollten zeitlich begrenzt sein.
- Mit einer Überwachung nach der Entlassung verbundene Weisungen oder Auflagen sollten konstruktiv, zielgerichtet und Gegenstand von regelmäßiger Überprüfung sein.

7. Austausch von Informationen und Daten sollten durchgängige Praxis sein

Zwischen den Strafjustizbehörden:

- Der Informationsaustausch zwischen Strafjustizbehörden und nichtstaatlichen Organisationen sowie Leistungsanbietern von Kommunen und der Gesellschaft sind ein wesentlicher Bestandteileil eines guten Übergangsmagements.
- Abgestufte oder beschränkte Zugangsrechte zu Informationen sind ggf. aus Gründen des Datenschutzes zu beachten.

- Eine Dokumentation über die Informationsweitergabe und die Vertraulichkeit sind wesentlich für eine effektive „vernetzte“ Arbeit während der Haftzeit und in der Nachentlassungsperiode.
- Der Straftäter soll, wenn möglich, zu relevanten Themen konsultiert bzw. informiert werden.
- Eine „informierte“ Einverständniserklärung des Straftäters ist für die Teilnahme an Programmen und Maßnahmen erforderlich.
- Dreiseitige Treffen tragen zur Klarheit und Transparenz der Kommunikation bei: Beteiligt dabei sind der Strafvollzug, die Bewährungshilfe bzw. vergleichbare Dienstleister und der Gefangene.

Weitere Regeln und Bestimmungen:

Es gibt eine beträchtliche Zahl entsprechender Behörden, Dokumente und Empfehlungen, wie sie von *Alina Barbu* unter *Kapitel 7.1.1* beschrieben wurden.

7.3.1 Vollzugsöffnende Maßnahmen und Übergangsmanagement im deutschen Strafvollzug: Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern¹

*Frieder Dünkel, Ineke Pruin,
Paul Beresnatzki, Moritz von der Wense*

1. Vollzugslockerungen als „evidenzbasierte“ Strategie und internationale Standards

Zu den Grundüberzeugungen eines humanen und wiedereingliederungsorientierten Vollzugs gehört die Annahme, dass eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung (beginnend im günstigen Fall bereits mit der Aufnahme in den Vollzug und der Vollzugsplanung) und eine überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs mit verschiedenen gestuften Erprobungen in Freiheit die Wiedereingliederungschancen erhöhen. Dafür gibt es durchaus auch empirische Belege oder zumindest begründete Anhaltspunkte aus der Evaluationsforschung der Straftäterbehandlung.² Danach ist einer der Faktoren erfolgreicher Straftäterbehandlung, dass Programme möglichst weitgehend das Prinzip der Gemeindeorientierung oder besser gesagt der Öffnung des Vollzugs in Verbindung mit einer durchgehenden Betreuung und intensiven Nachbetreuung beachten. Dementsprechend setzt eine „wissensbasierte Kriminalpolitik“³ zunehmend auf die Kontinuität der Betreuung, wie

-
- 1 Der Beitrag schreibt die früheren Untersuchungen zum Thema von *Dünkel* 2012 und *Dünkel/Pruin* 2015 fort.
 - 2 Vgl. *Dünkel/Drenkhahn* 2001; *Lösel* 1993; 2001; 2012; *Pruin* in diesem Band, *Kapitel* 7.3.2.
 - 3 Vgl. *Lösel/Bender/Jehle* 2007.

dies modellhaft im Projekt der „Integralen Straffälligenarbeit“ in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird.⁴ Es gibt zahlreiche weitere Programme einer berufsorientierten und sonstigen systematischen Eingliederung in einigen Bundesländern.⁵

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sind der offene Vollzug und Vollzugslockerungen sowie Hafturlaub von herausragender Bedeutung. Zwar wird man die resozialisierungsfördernde Wirkung derartiger Maßnahmen nicht isoliert evaluieren und einschätzen können, jedoch sprechen die o. g. Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung dafür, dass ein integriertes Programm von Lockerungen, bedingter Entlassung und Nachsorge bessere rückfallvermeidende Erfolge aufweist als der traditionelle Verwahrvollzug.⁶

Auf europäischer Ebene wird in verschiedenen aktuellen Empfehlungen der Gedanke einer wissensbasierten („*evidence based*“) Sanktions- und Strafvollzugspolitik verankert (vgl. insbesondere die Empfehlungen des Europarats in der Recommendation (2003) 20 über „New ways of dealing with juvenile offending ...“). Hierauf hebt das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug gleichfalls ab (vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2096).

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (vgl. die Recommendation (2006) 2) fordern in Nr. 103.6, dass „verschiedene Arten von Urlauben vorzusehen“ sind, „die integrierter Bestandteil des allgemeinen Vollzugs sind.“ Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung wurden in Nr. 107.1-5 weitere Grundsätze einer systematischen durchgehenden Hilfe formuliert. Diese soll „frühzeitig“ einsetzen, es soll eine schrittweise Überleitung, möglichst in Verbindung mit einer bedingten Entlassung und „wirksamer sozialer Unterstützung“ erfolgen (Nr. 107.3). Eine enge Zusammenarbeit hat mit Einrichtungen der Entlassenenhilfe stattzufinden, denen der Zugang in die Anstalt zu ermöglichen ist. Dies ist im Hinblick auf das Bundes-StVollzG von 1977 nicht unbedingt neu, verdeutlicht aber, dass die Öffnung des Vollzugs auch aus dieser Perspektive nicht zur Disposition gestellt bzw. über das absolut erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden darf.⁷

4 Vgl. *Jesse/Kramp* 2008; *Koch* 2009 zum Projekt InStar in Mecklenburg-Vorpommern; zu einem Gesetzesvorschlag für die Vernetzung von Strafvollzug und Nachbetreuung bzw. Entlassenenhilfe vgl. den Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz bei *Cornel u. a.* 2015.

5 Vgl. *Matt* 2010; *Pruin* 2011; *Roos/Weber* 2009 sowie die Beiträge in *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008 und *DBH Fachverband* 2012.

6 Vgl. dazu ausführlich *Pruin* in diesem Band, *Kapitel 7.3.2.*

7 Vgl. zusammenfassend zu den Europäischen Standards, aus denen sich geradezu ein Gebot vollzugsöffnender Maßnahmen entnehmen lässt, *Koranyi* 2012.

Noch stärker betonen die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* (ERJOSM) des Europarats vom 5.11.2008 (Recommendation (2008) 11) die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung, die frühzeitige Entlassungsvorbereitung (mit vielfältigen Lockerungsmaßnahmen) unter Mitwirkung der externen Sozialen Dienste und eine systematische Nachbetreuung.⁸

Die 2015 verabschiedeten sog. *Nelson Mandela-Rules* der Vereinten Nationen,⁹ eine Aktualisierung der Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders von 1955, enthalten in den Rules 87-90 sowie 107-108 für Strafgefangene auch Regelungen zum Übergangmanagement, indem ein progressiver Übergang vom geschlossenen Vollzug in offene bzw. gelockerte Vollzugsformen und die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Nachbetreuung und Entlassungshilfe gefordert werden. In Rule 88.2 und Rule 106 wird auf die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen und Kontakte zur Familie besonders abgehoben.

Dies zeigt, dass auch die aktualisierten internationalen Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen der Tradition eines Resozialisierungsvollzugs festhalten und einen schrittweisen und gut strukturierten Übergang in Freiheit verstärkt ins Bewusstsein bringen wollen.

2. Regelungen des Bundes-Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und von Länderstrafvollzugsgesetzen zu „vollzugsöffnenden Maßnahmen“

Das deutsche Strafvollzugsrecht ist daher zu Recht auf entlassungsvorbereitende bzw. überleitungsorientierte Maßnahmen ausgerichtet (vgl. §§ 10-15, 74, 154 II StVollzG und die näher zu erläuternden landesrechtlichen Normen, s. u.). Das Gesetz stellt entsprechende Maßnahmen zwar unter den Vorbehalt fehlender Missbrauchsgefahr in das Ermessen der Anstalt, jedoch wird mit zunehmender Vollzugsdauer und nahendem Ende der Verbüßung der Freiheitsstrafe deutlich, dass der Gesetzgeber bereit ist, (vertretbare) Risiken einzugehen. Zur Entlassungsvorbereitung soll der Vollzug gelockert werden (§ 15 Abs. 1 StVollzG). Für den offenen Vollzug geeignete Gefangene sollen (ggf. von Anfang an) im offenen Vollzug untergebracht werden (§ 10 Abs. 1 StVollzG).

Das BVerfG betont zwar wiederholt, dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsvollzugs zusteht (vgl. u. a. BVerfGE 98, 169), hat aber andererseits – nicht zuletzt im Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs (BVerfG NJW 2006, S. 2093) – weitreichende Leitlinien formuliert, die diesen

8 Vgl. *Basic Principle* Nr. 15 sowie die Regelungen Nr. 79.3, 100-103; zusammenfassend *Dünkel* 2008; 2011.

9 Vgl. *United Nations* 2015.

Spielraum begrenzen und die Notwendigkeit von Lockerungen betonen (vgl. BVerfGE 117, S. 71). An anderer Stelle wurde festgestellt, dass ein Vollzug, der Lockerungen im geschlossenen Vollzug ausschließen würde, verfassungsrechtlich unzulässig wäre (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430). In ständiger Rspr. wird betont, dass die Vollzugsbehörden nicht diejenigen Maßnahmen (hier Vollzugslockerungen) ohne ausreichenden Grund verweigern dürfen, die regelmäßig Grundlage einer Prognoseentscheidung i. S. v. §§ 57, 57a StGB sind. In der Entscheidung v. 30.4.2009 (2 BvR 2009/08) ging das BVerfG sogar soweit, dass es der Strafvollstreckungskammer eine eigenständige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Lockerungen auferlegt und notfalls eine positive Prognoseentscheidung auch ohne Erprobung in Lockerungen nahelegt.

Mit der Föderalismusreform, aber auch schon zuvor¹⁰ sind vollzugsöffnende Maßnahmen allerdings zum Spielball einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden. Ideologisch gefärbte Akzentverschiebungen in einigen Bundesländern, insbesondere in Hamburg und Hessen, haben eine wiedereingliederungsorientierte Entlassungsvorbereitung erheblich beeinträchtigt, indem der offene Vollzug und Vollzugslockerungen auf ein Minimum zurückgefahren wurden (s. u.). Die Nachbetreuung leidet traditionell an der personellen Unterausstattung der Bewährungshilfe und der selten flächendeckend ausgebauten und vernetzten freien Straffälligenhilfe.¹¹

Die o. g. Entscheidungen des BVerfG sind dementsprechend als Kritik an einer teilweise zu restriktiven Lockerungspraxis anzusehen.

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 haben zunächst Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen eigenständige Strafvollzugsgesetze verabschiedet, die z. T. Besonderheiten im Vergleich zum StVollzG aufweisen.¹² In aller Regel geht es dabei um weitergehende Einschränkungen vollzugsöffnender Maßnahmen.

2013 und 2014 haben 6 weitere Bundesländer auf der Basis eines von 10 Bundesländern gemeinsam entwickelten Mustergesetzesentwurfs¹³ im Zusammenhang

10 Vgl. *Dünkel/Kunkat* 1997; *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006; speziell für Hamburg *Rehn* 2008.

11 Vgl. *Dünkel* 2009 m. w. N.

12 Zu einem Überblick der gesetzlichen Regelungen des Übergangsmanagements und vollzugsöffnender Maßnahmen vgl. *Pruin* 2015; ferner die Kommentierungen bei *Laubenthal u. a.* 2015, EVI. (S. 322 ff.); zu den jugendstrafvollzugsechtlichen Besonderheiten vgl. *Ostendorf-Ostendorf* 2016, § 2 IX, Rdnr. 42 ff.

13 Vgl. den Mustergesetzesentwurf vom 21.8.2011, abgedruckt auf den Internetseiten der beteiligten Justizministerien, vgl. z. B. www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/aktuell/musterentwurf_landesstrafvollzugsgesetze.pdf?start&ts=1315295880&file=musterentwurf_landesstrafvollzugsgesetze.pdf.

mit der Kodifizierung von verfassungsrechtlich geforderten Sicherungsverwahrungsgesetzen Strafvollzugsgesetze erlassen:¹⁴ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. Bremen hat danach am 25. November 2014, Nordrhein-Westfalen (NRW) am 26.1.2015 und Berlin am 16.4.2016¹⁵ ein Strafvollzugsgesetz erlassen (Berlin und Bremen auf der Basis des ME). Als vorläufig letztes Land hat Sachsen-Anhalt am 18.12.2015 ein Justizvollzugsgesetzbuch verabschiedet, das ebenso wie Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug sowie den Untersuchungshaftvollzug in einem einzigen Gesetz regelt (sog. Kombigesetze). Demgemäß gilt das Bundes-StVollzG nunmehr lediglich noch in Schleswig-Holstein, das aber bereits einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, mit dessen Verabschiedung noch im Jahr 2016 zu rechnen ist.¹⁶

Die nachfolgende Darstellung folgt in chronologischer Folge der Verabschiedung von Gesetzen, d. h. zunächst werden die 5 Länder mit vor 2013 erlassenen Gesetzen, danach die Länder, die einen gemeinsamen Musterentwurf zur Ausgangspunkt nahmen, sowie Nordrhein-Westfalen behandelt.

Baden-Württemberg hat die Vorschriften des StVollzG ohne inhaltliche Abweichungen übernommen (vgl. §§ 7 und 9 BW JVollzG Buch 3, vgl. *Arloth* 2011, § 9 Anm. 1, 2). Auch die Verlegung in den offenen Vollzug ist in § 7 BW JVollzG Buch 3 analog zu § 10 StVollzG geregelt. Einzige zusätzliche Einschränkung ist die Unterbringung von für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug, wenn „dies zu ihrer Behandlung notwendig ist“ (§ 7 Abs. 2). Diese Regelung erscheint aus Resozialisierungsgründen vernünftig.

Bayern hat die Systematik des § 10 StVollzG im Verhältnis offener/geschlossener Vollzug umgekehrt und den geschlossenen Vollzug programmatisch vorangestellt (vgl. Art. 12 Abs. 1-3 BayStVollzG). Die allgemeinen Vorschriften zu Vollzugslockerungen sind weitgehend identisch mit dem StVollzG. Bei Lebenslänglichen werden Vollzugslockerungen erst nach einer Mindestverbüßungszeit von 12 Jahren (anstatt 10 Jahren in § 10 Abs. 3 StVollzG) vorgesehen (Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG), was zur Herabsetzung auf 5 Jahre im Mustergesetzesentwurf von 10 Bundesländern (§ 38 Abs. 3 S. 2 ME StVollzG) auffällig kontrastiert. Erhebliche Restriktionen bringt das bayerische StVollzG für Gewalt- und Sexualstraftäter: Art. 15 sieht eine besonders gründliche Prüfung bei der Verlegung in

14 Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung vom 4.5.2011 (NJW 2011, S. 1931 ff.) den Ländern eine Frist zur Verabschiedung einer eigenständigen Gesetzgebung für die Sicherungsverwahrung bis zum 31.5.2013 gesetzt, um das sog. Abstandsgebot gesetzlich umzusetzen. Im Zuge dieser Gesetzgebungsarbeiten wurden auch Änderungen des Strafvollzugsrechts notwendig, die einige Länder zur Verabschiedung von allgemeinen Vollzugsgesetzen für den Erwachsenenvollzug nutzten.

15 Das Gesetz tritt am 1.10.2016 in Kraft.

16 Vgl. zum Gesetzesentwurf Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/3153 v. 30.6.2015.

den offenen Vollzug oder der Gewährung von Vollzugslockerungen vor. Hierbei sollen auch Erkenntnisse und Gutachten aus dem Ermittlungs- und Strafverfahren einbezogen werden. Die Regelung zur besonderen Begründungspflicht entspricht zwar den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und bedeutet damit nicht unbedingt eine Verschärfung der Lockerungsvorschriften, gleichwohl wird auch hier der programmatische Anspruch einer eher restriktiven Handhabung vollzugsöffnender Maßnahmen deutlich, wie er in der Praxis schon zu Zeiten des StVollzG in Bayern entwickelt wurde (s. u.).

Auch in *Hamburg* wurden für die Verlegung in den offenen Vollzug zum einen die Vorschriften des StVollzG weitgehend übernommen, zum anderen bei Sexualtättern deutliche Restriktionen vorgenommen, indem bei diesen grundsätzlich die schriftliche Stellungnahme einer externen psychologischen Fachkraft oder ein psychiatrisches Gutachten gefordert wird (§ 11 Abs. 1-3 HmbStVollzG). Hafturlaub – als „Freistellung von der Haft“ bezeichnet – wurde auf jährlich maximal 24 Tage ausgeweitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 2).¹⁷ Gravierend ist die Einschränkung, dass Lockerungen versagt werden können, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Eine solche Regelung ist einerseits überflüssig (da es in zahlreichen einschlägigen Fällen an der Eignung fehlen dürfte), zum anderen angesichts der weiten Formulierung im Hinblick auf willkürliche Auslegungen missbrauchsanfällig. Ggf. kann sie als Disziplinierungsmittel benutzt werden und zu Scheinanpassungen führen. Seit dem 1.6.2013 gilt im Hinblick auf den Prognosemaßstab die sog. Verantwortungsklausel für die Gewährung von Vollzugslockerungen, welche weniger restriktiv ist als die vorher geltende Befürchtungsklausel.

Hessen hat gegenüber dem StVollzG deutliche Einschränkungen vorgenommen. In § 13 Abs. 1 HStVollzG wird dem geschlossenen Vollzug eindeutig der Vorrang gegeben. Allerdings wird in § 79 Abs. 2 Nr. 2 das sog. SelbststellermodeLL mit einer Direktladung in den offenen Vollzug (bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren) nunmehr gesetzlich geregelt. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden unter den zusätzlichen Vorbehalt gestellt, dass sie der „Erfüllung des Eingliederungsauftrags“ dienen (§ 13 Abs. 2). Die VV zu i. d. R. ungeeigneten Gefangenen wurden ins Gesetz übernommen. Dabei wurde festgelegt, dass vollzugsöffnende Maßnahmen z. B. bei Gewalt- und Sexualtättern nur gewährt werden können, wenn „besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr ... nicht gegeben ist“ (§ 13 Abs. 5). Eine besondere Ein-

17 Das geltende Hamburger StVollzG aus dem Jahr 2009 hat gravierendere Einschränkungen des unter Justizsenator *Kusch* verabschiedeten StVollzG von 2007 (vgl. hierzu *Dressel* 2008) wieder rückgängig gemacht. Im Gesetz von 2007 war Hafturlaub als solcher nicht mehr vorgesehen, entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen waren nur über die Freistellung von der Arbeit nach entsprechender Arbeitsleistung möglich, vgl. zur Kritik auch *Dünkel/Kühl* 2009. In der Praxis hat sich dies allerdings nicht ausgewirkt, s. u.

schränkung sieht § 13 Abs. 6 vor, der bei zeitigen Freiheitsstrafen i. d. R. vollzugsöffnende Maßnahmen ausschließt, wenn noch mehr als 24 Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind. Hessen hat damit die Ankündigungen des ehemaligen Justizministers *Wagner* Anfang der 2000er Jahre, den restriktivsten Vollzug in Deutschland zu etablieren, auf der Gesetzesebene durchgesetzt (zur Praxis s. u.). Zugleich wird deutlich, dass bei Gefangenen mit (noch) zu verbüßenden Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren weiterhin großzügig verfahren werden kann (u. U. direkte Verbüßung im offenen Vollzug), während für Gefangene mit längeren Strafen praktisch keinerlei vollzugsöffnende Maßnahmen vorgesehen sind. Gerade für diese Gefangene sind aber regelmäßige Lockerungen essentiell, um familiäre Kontakte in einem einigermaßen „normalen“ Setting aufrecht zu erhalten bzw. zu pflegen.

Niedersachsen hat dem geschlossenen Vollzug programmatisch den Vorrang gegeben (§ 12 Abs. 1-3 NJVollzG) und dabei wie Baden-Württemberg einen behandlungsbezogenen Vorbehalt zugunsten einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug eingefügt (§ 12 Abs. 3). Hafturlaub bis zu 21 Tagen, Ausgang oder Freigang sollen erst gewährt werden, wenn hinreichende Erkenntnisse vorliegen, aufgrund derer die Missbrauchsgefahr verlässlich beurteilt werden kann (§ 13 Abs. 3 NJVollzG). Auch hier könnte man wohlwollend meinen, dass es sich im Grunde nur um deklaratorische Änderungen handelt, jedoch wird man doch eine Tendenz zu mehr Vorsicht und einer eher restriktiveren Lockerungspraxis erkennen können. Bemerkenswert ist, dass Ausgang und Freigang bei Lebenslänglichen schon nach 8, Urlaub nach wie vor erst nach 10 Jahren Verbüßungsdauer gewährt werden können (§ 13 Abs. 4 NJVollzG).

Insgesamt wird deutlich, dass die *vor 2013* verabschiedeten 5 Ländergesetze i. d. R. maximal den status quo des StVollzG gehalten haben, in mancherlei Hinsicht aber zusätzliche Restriktionen insbesondere bei Gewalt- und Sexualtätern eingeführt haben. Das ist angesichts der medial aufgeheizten Debatte der letzten Jahre zwar nachvollziehbar, gleichwohl aber nicht zu rechtfertigen. Gerade diese Tätergruppen brauchen einen fließenden Übergang mit sukzessiv zunehmenden Erprobungen in realen Situationen des Lebens in Freiheit und damit zugleich Belastungsproben, die erst eine „evidenzbasierte“ Prognoseerstellung für die bedingte Entlassung ermöglichen.

Der Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern ging demgegenüber einen mutigen Schritt in Richtung auf einen überleitungsorientierten Vollzug. Offener und geschlossener Vollzug werden zunächst gleichrangig nebeneinandergestellt (§ 15 Abs. 1), im Sinn einer Soll-Vorschrift wird – ähnlich wie in Baden-Württemberg – dem offenen Vollzug bei geeigneten Gefangenen Vorrang eingeräumt. Bei den Lockerungen ist einschränkend vorgesehen, dass diese „zur Erreichung des Vollzugsziels“ gewährt werden (§ 38 Abs. 1 ME StVollzG). Geradezu revolutionär ist die fehlende Einschränkung des Hafturlaubs (hier als Langzeitausgang bezeichnet) in seiner zeitlichen Dimension. Zwar soll er (analog § 13 Abs. 2 StVollzG) erst nach 6 Monaten Verbüßungsdauer gewährt werden, ist jedoch

dann zeitlich nicht limitiert. Die Länder, die seit 2013 entsprechende am ME orientierte Gesetze geschaffen haben, sind insoweit dem Mustergesetz gefolgt (vgl. unten *Tabelle 1*). Anders dagegen Nordrhein-Westfalen mit seinem 2015 in Kraft getretenen StVollzG, das maximal 24 Tage Langzeitausgang vorsieht und auch im Übrigen die Regelungen des StVollzG übernahm, jedoch die „Befürchtungsklausel“ durch die „Verantwortungsklausel“ ersetzte und damit (theoretisch) eine großzügigere Lockerungspraxis ermöglicht. Langzeitausgänge zur Entlassungsvorbereitung ebenso wie ein weiter abgesenkter Risikomaßstab während der letzten 6 Monate Haftzeit, sind in Nordrhein-Westfalen – anders als in den Ländern des ME) – explizit so nicht vorgesehen.

Massenmedial hohes Aufsehen hat die Regelung erhalten, wonach die Mindestverbüßungszeit für die Gewährung von Langzeitausgängen bei Lebenslänglichen statt 10 Jahre (§ 13 Abs. 3 StVollzG) nur 5 Jahre betragen sollte. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen haben diesen Gesetzesvorschlag nicht umgesetzt und es bei der Frist von 10 Jahren belassen, während Brandenburg keinerlei Mindestgrenze mehr gesetzlich fixiert hat. Auch in Hamburg gibt es keine Mindestgrenze, aber selbstverständlich gilt auch hier die Voraussetzung fehlender Missbrauchsgefahr, so dass von einem in den Medien hochgespielten „unvertretbaren Risiko für die Bürger“ keine Rede sein kann.¹⁸ Auch tätergruppenbezogene Einschränkungen fanden sich im ME StVollzG nicht.

Die 8 Bundesländer, die an der Erarbeitung des Mustergesetzentwurfs mitgewirkt haben, haben diesen allerdings in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben den Untersuchungshaft- sowie den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in *einem* Gesetz (sog. Kombi-Gesetze) geregelt, während Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Sachsen – wie auch 2015 Nordrhein-Westfalen und 2016 Berlin – jeweils ein eigenständiges Erwachsenenvollzugsgesetz geschaffen haben. Schleswig-Holstein plant ebenfalls ein eigenständiges Erwachsenenstrafvollzugsgesetz.

18 Vgl. dazu *Baechtold/Cornel/Dünkel u. a.* 2012.

Tabelle 1: Vollzugsöffnende Maßnahmen in der Gesetzgebung der Bundesländer

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Risiko- maßstab	Ausgang, Langzeit- ausgang, Freigang	Höchst- maß LA (StVollzG: Regelur- laub)	Risiko- maßstab	LA zur Ent- lassungs- vorberei- tung	Risiko- maßstab
Baden- Würt- temberg	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.- Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Bayern	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.- Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Berlin	Gleich- rangig	Muss-V. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchst- maß	Verant- wortungs- klausel.	Bis zu 6 Mon.	Zwin- gend*
Branden- burg	Gleich- rangig	Muss-V.; G. + Verant- wortungs- kl.	ja	Kein Höchst- maß	Verant- wortungs- klausel	Bis zu 6 Mon.	Zwin- gend*
Bremen	Gleich- rangig	Soll-V.; G. + Bef.- Kl.	ja	Kein Höchst- maß	Verant- wortungs- klausel	Bis zu 6 Mon.	Kann-Re- gelung + Bef.-Kl.
Hamburg	Gleich- rangig	Soll-V.; G. + Bef.- Kl.	ja	24 Tage	Verant- wortungs- klausel	-	-
Hessen	Vorrang g.V.	Kann-V.; G. + Bef.- Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Mecklen- burg- Vor- pommern	Gleich- rangig	Soll-V.; G. + Verant- wortungs- klausel	ja	Kein Höchst- maß	Verant- wortungs- klausel	Bis zu 6 Mon.	Zwingend *
Nieder- sachsen	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.- Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Nord- rhein- Westfalen	Gleich- rangig	Soll-V.; G. + Verant- wortungs- klausel	ja	24 Tage	Verant- wortungs- klausel	-	-

Rheinland-Pfalz	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon.	Zwingend *
Saarland	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Soll-Vorschrift **
Sachsen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend *
Sachsen-Anhalt	Gleichrangig	Soll-V.; G., keine Fluchtgefahr ***	ja	21 Tage	Bef.-Kl., analog ***	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Schleswig-Holstein (GesE)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	ja	30 Tage	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Thüringen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend *
StVollzG (gilt noch in Schleswig-Holstein)	Vorrang o.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-

o.V. offener Vollzug; g.V. = geschlossener Vollzug; Soll-V. = Soll-Vorschrift (Gefangene sollen verlegt werden ...); LA = Langzeitausgang.

G. Geeignetheit; Bef.-Kl. = Befürchtungsklausel (Zulassung, wenn Missbrauch nicht zu befürchten ist).

* Sind zu gewähren, es sei denn es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs.

** Sollen gewährt werden, es sei denn es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs.

*** § 22 Abs. 2 JVollzGB LSA lautet: „Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und für die Maßnahme geeignet sind, insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte nicht die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Besonderheiten gibt es im Hinblick auf die Vollzugslockerungen. Die 10 Bundesländer mit seit 2013 verabschiedeten Strafvollzugsgesetzen sehen ebenso

wie die bereits zuvor in 5 Bundesländern in Kraft getretenen Gesetze stundenweise Ausgänge und sog. Langzeitausgänge (im Sprachgebrauch des StVollzG Hafturlaub) und Freigang (d. h. das tägliche Verlassen der Anstalt, um einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen) vor. In Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Rheinland-Pfalz wurde der Risikomaßstab für die Verlegung in den offenen Vollzug abgesenkt. Die Verlegung soll erfolgen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene die Verlegung nicht zu Straftaten missbrauchen wird (sog. Verantwortungsklausel). Die strengere Klausel, dass bereits jede Missbrauchsgefahr eine Verlegung ausschließt (Zulassung nur, wenn ein Missbrauch „nicht zu befürchten ist“) wurde dagegen in Bremen, im Saarland, in Sachsen und Thüringen beibehalten, in Sachsen-Anhalt wird das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr verlangt.

Bei den Vollzugslockerungen wurde demgegenüber in 11 Bundesländern die Missbrauchs-klausel zugunsten der (großzügigeren) Verantwortungsklausel aufgegeben, von den neueren Gesetze macht nur Sachsen-Anhalt davon eine Ausnahme. Noch weitergehend haben die auf dem Musterentwurf von 2012 beruhenden 9 Gesetze den Übergangsvollzug ausgebaut, indem in den letzten 6 Monaten vor der Entlassung (in 7 Bundesländern zwingend, vgl. BE, BB, MV, RP, SN, LSA, TH) erforderliche Lockerungsmaßnahmen zu gewähren sind, es sei denn ein Missbrauch ist mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ zu befürchten (vgl. i. E. *Tabelle 1*).

3. Die Entwicklung des offenen Vollzugs

Der Ausbau des offenen Vollzugs entspricht den nationalen wie internationalen Vorgaben im Sinn einer möglichst weitgehenden Vollzugsöffnung kaum. Im Zeitraum seit 1996 ist der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Erwachsenenstrafvollzug bis 2010 insgesamt von 20,8% auf 17,0% gesunken und blieb danach mit einem Anteil von 17,7% im Jahr 2014 stabil.

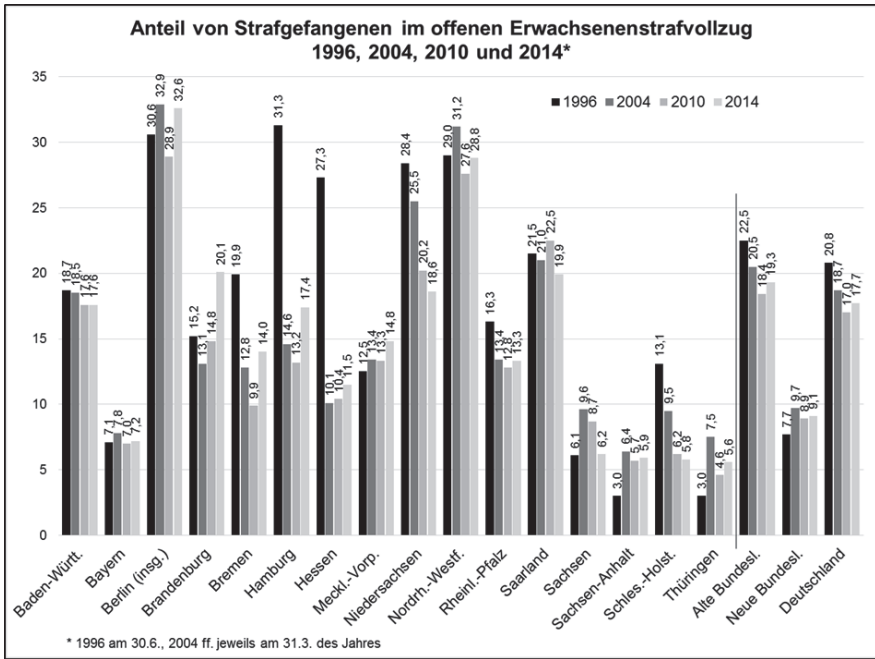
In einigen Bundesländern war der Anteil von Gegangenen im offenen Vollzug schon in den 1990er und 2000er Jahren drastisch gesunken. Hamburg, ehemals „liberale Hochburg“ eines resozialisierungs- und überleitungsorientierten Vollzugs, hat unter der konservativen Regierung mit Justizsenator *Kusch* den Anteil von über 30% auf 13% (2010) und damit auf rd. ein Drittel (-57%) „zurückgefahren“. Gleiches gilt für Hessen (von 27% auf 10% 2004) und für Niedersachsen (von 28% auf knapp 19% im Jahr 2014, vgl. *Abbildung 1*). Inzwischen wird jedoch immerhin in Hamburg eine erneute Trendwende erkennbar. Sowohl der Justizminister von der Partei BÜNDNIS 90/die GRÜNEN (2008-2011) wie die seit 2011 regierende SPD haben eine Rückkehr zur resozialisierungsorientierten Gestaltung des Strafvollzugs versprochen und wollten bzw. wollen den Hamburger Vollzug wieder stärker öffnen. Bis 2014 stieg der Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug dementsprechend auf 17,4% (zur positiven Entwicklung bei den Vollzugslockerungen und der Gewährung von Hafturlaub s. u. 4.).

Andere Bundesländer wie Berlin (2014: 33% der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im offenen Vollzug) oder Nordrhein-Westfalen (29%) haben ihr hohes Niveau halten können. Dies ersichtlich ohne negative Konsequenzen. Entweichungen und Straftaten während Lockerungsmaßnahmen im offenen Vollzug sind überall die Ausnahme. Die liberalere Praxis in Berlin und NRW bei einer vergleichbaren Insassenstruktur widerlegt das (früher) aus Hamburg oder Hessen zu hörende Argument, dass die Insassen immer „schwieriger“ bzw. „entweichungsgefährdeter“ würden und damit ungeeignet für den offenen Vollzug seien.

Nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau liegen die ostdeutschen Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, in denen der offene Vollzug – ebenso wie traditionell in Bayern und Schleswig-Holstein – so gut wie keine Rolle spielt (jeweils 6-7% der Stichtagsbelegung befindet sich im offenen Vollzug). Demgegenüber haben Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ein für ostdeutsche Verhältnisse überdurchschnittliches Niveau erreicht (20% bzw. 15% im Jahr 2014) und erreichen damit den westdeutschen Durchschnitt oder nähern sich diesem an (vgl. *Abbildung 1*). Auch hier sind keine Negativerfahrungen durch den erheblichen Ausbau des offenen Vollzugs bekannt.

Das vollzugspolitische „Trauma“ mit Populisten wie *Schill* und *Kusch* in Hamburg zeigt in fataler Weise eine mit der allgemeinen politischen Ausrichtung wechselnde Vollzugspolitik, ein Phänomen, das sich durch die Föderalismusreform zweifellos verschärft hat. Damit läuft der Strafvollzug noch stärker als bislang Gefahr zum Spielball populistischer Strömungen zu werden. Je nach Bedarf können Wählerstimmen mobilisiert, Kriminalitätsängste geschürt und gesetzgeberischer Aktionismus gepflegt werden, der in der Sache nichts bringt, jedoch symbolisch Handlungsfähigkeit demonstriert.

Abbildung 1: Der Anteil von Strafgefangenen im offenen Erwachsenenstrafvollzug



4. Hafturlaub (Langzeitausgänge) und Vollzugslockerungen

Die absoluten Zahlen von Beurlaubungen sind so nicht vergleichbar. Deshalb wurde als Vergleichsmaßstab die Zahl der Beurlaubungsmaßnahmen pro 100 Strafgefangene zu einem bestimmten Stichtag gewählt. Es handelt sich also hier nur um jeweils relative Aussagen. Da die Länderjustizverwaltungen an das Bundesjustizministerium die Zahl der beurlaubten Gefangenen nicht melden, sind Aussagen über den Anteil von Gefangenen, die überhaupt Lockerungen erhalten, nicht möglich. Dieser dürfte allerdings inzwischen im geschlossenen Vollzug eher gering sein. Nach einer Gefangenenbefragung in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern handelte es sich dort im Jahr 2003 z. B. nur um 30% bzw. 29% der männlichen erwachsenen Gefangenen.¹⁹

Die Gesamtzahlen von Ausgängen und Hafturlauben sind im Zeitraum 1977-1990 auf das Drei- bis Vierfache des Ausgangswerts stark angestiegen, auch die Zahl der Freigänger stieg um mehr als 50% an (vgl. *Abbildung 2*). Seither sind die

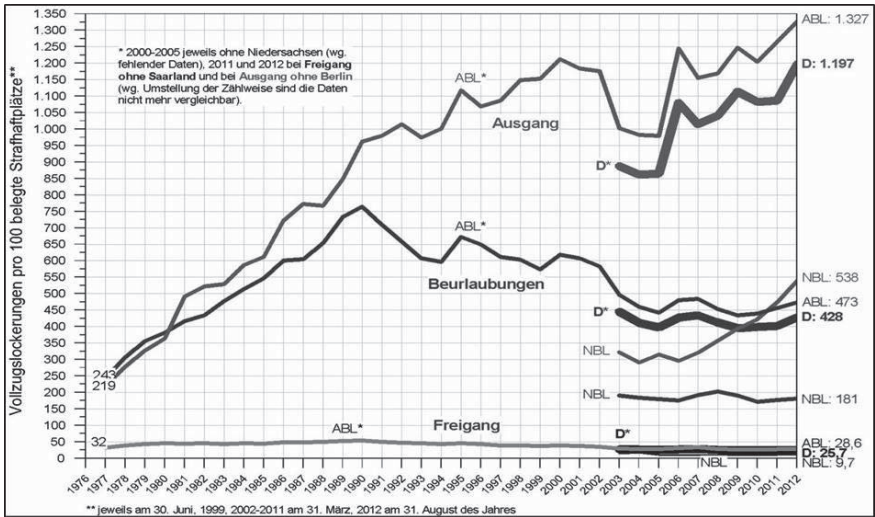
19 Vgl. *Dünkel* 2007, S. 116 f.

Beurlaubungszahlen um ca. 40% gesunken und die Freigangszulassungen lagen 2012 sogar unter dem Wert von 1977. Beim stunden- bzw. tageweisen Ausgang stiegen die jährlichen Gewährungen zwar bis 2000 weiter an, danach stabilisierten sie sich – nach einem vorübergehenden Einbruch Anfang der 2000er Jahre – auf hohem Niveau und verzeichneten seit 2008 (vor allem aufgrund der positiven Entwicklung in den neuen Bundesländern wieder leichte Zuwächse (vgl. *Abbildung 2*).

Die rückläufigen Zahlen beim Freigang haben sicherlich auch mit den Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt zu tun, im Übrigen möglicherweise mit der zunehmend als problematisch angesehenen Insassenstruktur,²⁰ jedoch dürfte diese Erklärung nicht ausreichend sein. Vielmehr hat sich das kriminalpolitische Klima – zumindest in einigen Bundesländern – in Richtung einer restriktiveren Lockerungspraxis gewandelt. Inwieweit die Lockerungen und das Übergangsmanagement stärker betonenden nach 2012 verabschiedeten Gesetze eine erneute Trendwende ergeben werden, muss derzeit noch offenbleiben. Die vom Bundesjustizministerium zugänglich gemachten Daten statistischen Daten deuten dies jedenfalls in einigen Bundesländern an (z. B. leichte Zunahmen der Gewährung von Ausgängen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz). Wegen der teilweise uneinheitlichen Erfassungsmodalitäten und Ungereimtheiten einiger Länderzahlen wird im vorliegenden Beitrag auf eine Präsentation der statistischen Entwicklung nach 2012 verzichtet.

20 Hier insbesondere dem Anstieg von inhaftierten Gewalttätern, vgl. *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010; *Dünkel/Geng/von der Wense* 2015.

Abbildung 2: Vollzugsöffnende Maßnahmen (Ausgang, Freigang, Hafturlaub bzw. Langzeitausgang), 1977-2012.



Bemerkenswert ist, dass der Anstieg der Lockerungszahlen in den 1970er und 1980er Jahren nicht zu einem erhöhten Risiko der Bevölkerung durch vermehrte Missbräuche (Nichtrückkehr oder Straftaten während Lockerungen) geführt hat, im Gegenteil. Die Missbrauchsraten sind bezogen auf die jeweils gewährten Lockerungsformen ständig gesunken, und zwar besonders stark im Zeitraum, in dem die Maßnahmen stark expandierten (vgl. *Abbildung 3*). Inzwischen liegen die Missbrauchsraten nur noch im Promillebereich und verdeutlichen damit eine ausgesprochene Erfolgsgeschichte der Lockerungspraxis im deutschen Strafvollzug.

Abbildung 3: Nicht rechtzeitige Rückkehr bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen in Deutschland (alte Bundesländer*) 1977-2012

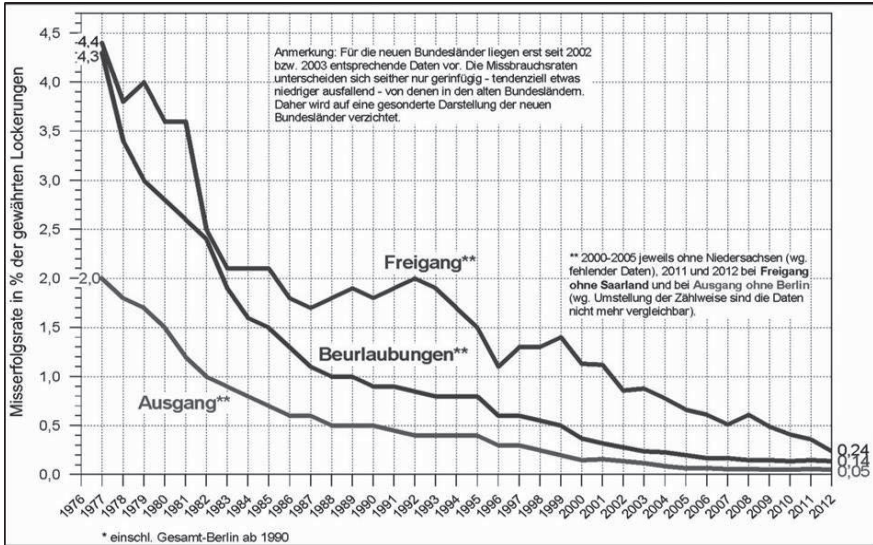
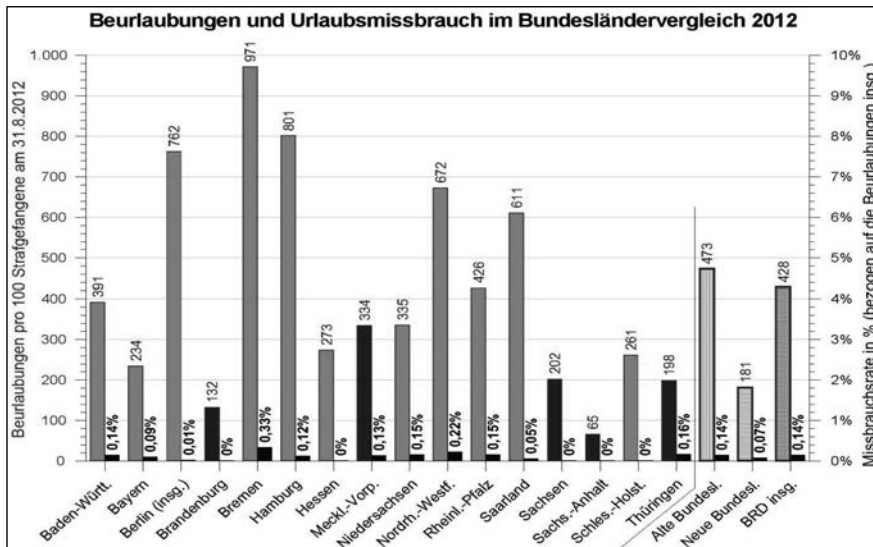


Abbildung 4: Beurlaubungen und Urlaubsmissbrauch im Bundesländervergleich 2012



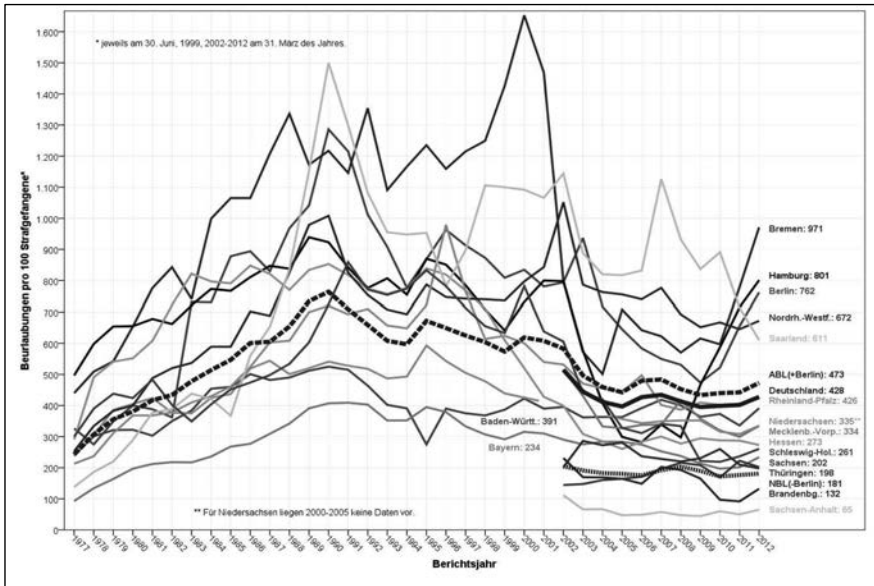
Der fehlende Zusammenhang zwischen einer mehr oder weniger weitgehenden Praxis der Vollzugsöffnung und Missbrauchsraten wird auch im Rahmen des Bundesländervergleichs immer wieder deutlich. Aus *Abbildung 4* ergibt sich, dass die jährliche Anzahl von Beurlaubungen pro 100 Gefangene der Stichtagsbelegung im Jahr 2012 (wie schon in früheren Jahren) zwischen knapp 65 in Sachsen-Anhalt und 971 in Bremen erheblich variiert. Dies bedeutet eine fast 15-fach erhöhte Zahl jährlicher Beurlaubungen im letzteren Fall. Die neuen Bundesländer lagen alle unter dem westdeutschen Durchschnitt.²¹ In den alten Bundesländern ist die Variationsbreite zwischen 234 (Bayern) und 261 (Schleswig-Holstein) einerseits sowie 762 (Berlin), 801 (Hamburg) und 911 (Bremen) andererseits immer noch ganz erheblich (3- bis 4-fache Beurlaubungszahlen pro 100 Strafgefangene in den letzteren Fällen).

Konnte man früher noch von einem eindeutigen West-Ost- Gefälle mit einer sehr restriktiven Beurlaubungspraxis in den neuen Bundesländern sprechen, so kann man heute derartige regionale Cluster nur noch eingeschränkt erkennen (in Ostdeutschland für Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt), wobei neben traditionell restriktiven Ländern wie Bayern einige früher stark auf vollzugsöffnende Maßnahmen orientierte Länder wie Hessen auf ein „ostdeutsches Niveau“ zurückgefallen sind. Für Hamburg ist dies beim vorliegenden Querschnittsvergleich der Beurlaubungen für 2012 nicht mehr erkennbar, weil die Zahlen nach dem drastischen Rückgang 2003-2006 mit dem Regierungswechsel zur „Schwarz-grünen“ Landesregierung (2008) und zu einer SPD-Regierung im Jahr 2011 wieder deutlich anstiegen.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung im Längsschnittvergleich seit 1977. Nach einer Verdreifachung der jährlichen Beurlaubungen im Zeitraum 1977-1990 ist seither die Beurlaubungspraxis erheblich restriktiver geworden. Dies geht im Zeitraum 2003-2006 auf die rückläufigen Zahlen in Hamburg und vor allem Hessen (seit 1995) sowie Schleswig-Holstein (seit 2000) zurück. Auch in Niedersachsen sind die Zahlen seit Mitte der 1990er Jahre kontinuierlich gesunken. Bayern und Baden-Württemberg (in *Abbildung 5* nicht ausgewiesen) hatten schon seit den 1970er Jahren die restriktivste Urlaubspraxis im Bundesländervergleich, allerdings machte sich in Baden-Württemberg der politische Wechsel zu einer „Grün-roten“ Landesregierung ebenfalls bemerkbar. 2012 wurde ein fast schon durchschnittlicher Wert erreicht (vgl. *Abbildung 4*).

21 Allerdings lagen die Zahlen in Mecklenburg-Vorpommern (334) nahe am westdeutschen Durchschnitt und über den Werten in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein sowie gleichauf mit Niedersachsen.

Abbildung 5: Zahl der Beurlaubungen im Bundesländervergleich 1977-2012



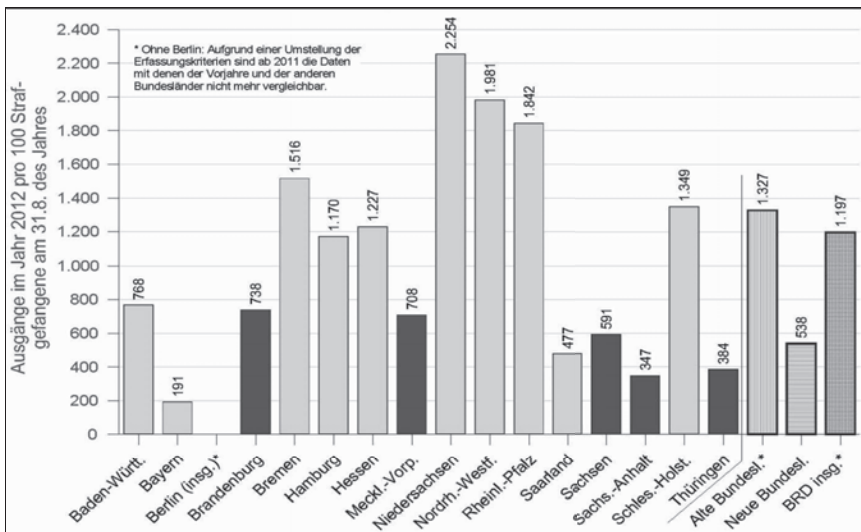
Rehn (2008, S. 35) hat die Entwicklung der Hamburger Beurlaubungszahlen im Zeitraum 2001-2006 untersucht. Danach gingen die jährlichen Gewährungen um fast 70% zu rück. Die Ausgangsgewährungen waren um 59% und die Zahl der Freigänger um knapp 65% rückläufig. Zu Recht betont *Rehn* (a.a.O.), dass dies Ausdruck eines politischen Willens war, der den Strafvollzug weitgehend von seinen sozialstaatlichen Verpflichtungen i. S. d. Resozialisierung loslöst und den Gefangenen wesentliche Eingliederungschancen nimmt. Wie auch die vorliegenden Zahlen belegen, wurde dadurch – auch nicht kurzfristig – mehr Sicherheit für die Bevölkerung erreicht. Die Missbräuche bei Beurlaubungen bewegen sich im Promillebereich, unabhängig von einer restriktiveren oder liberaleren Handhabung der Lockerungspraxis. Im Saarland und NRW, den Ländern mit der seinerzeit weitreichendsten Beurlaubungspraxis, waren die Missbrauchsquoten (nicht rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt) mit den Hamburger Zahlen praktisch identisch (dieser Befund wurde generell auch für 2012 bestätigt, vgl. *Abbildung 4*). Auch der drastische Rückgang der Beurlaubungen in Hessen hat die immer schon niedrigen Missbrauchsquoten (1994: 1,0%, vgl. *Dünkel* 1996, S. 125) nicht wesentlich verändern können. Straftaten während Beurlaubungen werden statistisch

nicht ausgewiesen, stellen aber nach allen vorliegenden Erhebungen die noch extremere Ausnahme dar.²²

Dem steht das längerfristige Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit gegenüber, wenn nicht ausreichend vorbereitete und in Überleitungsmaßnahmen erprobte Gefangene vermehrt rückfällig werden. Da dieser Nachweis schwer zu führen ist, können sich konservative Politiker damit rühmen, den Strafvollzug zu einer abgeriegelten und „sicheren“ Festung ausgebaut zu haben, ohne sich hinsichtlich der negativen Langzeitfolgen verantworten zu müssen.

Die Zahl der tageweisen Ausgänge variierte 2012 im Bundesländervergleich z. T. noch extremer als diejenige der Beurlaubungen: die Schwankungen lagen zwischen 191 (Bayern) bzw. 347 (Sachsen-Anhalt) und 2.254 (Niedersachsen), 1.981 (Nordrhein-Westfalen) bzw. 1.842 (Rheinland-Pfalz), d. h. im Extremfall wurden ca. 6,5-mal so viele Ausgänge gewährt (vgl. *Abbildung 6*). Mit Bayern einerseits und Niedersachsen andererseits sind extreme Schwankungen selbst für die alten Bundesländer zu verzeichnen, wenngleich der generelle Befund eines starken West-Ost-Gefälles für den Ausgang nach wie vor zutrifft (knapp dreifach erhöhte Lockerungspraxis im Durchschnitt der alten Bundesländer; Ausnahme: Bayern und Saarland).

Abbildung 6: Zahl der tageweisen Ausgänge im Bundesländervergleich, 2012



22 Vgl. *Dünkel* 2004 m. w. N.

Die Ausgangspraxis war im Durchschnitt der alten Bundesländer nach einem stetigen Anstieg seit 1977 im Zeitraum 2002-2005 leicht rückläufig, seither (bei starken regionalen Unterschieden) aber wieder ansteigend. Die für den zeitweisen Rückgang hauptverantwortlichen Bundesländer waren Bremen, Hamburg und vor allem Hessen (vgl. *Abbildung 7*). Eine gegen den allgemeinen Trend rückläufige Entwicklung ist in Niedersachsen 1995-2000 erkennbar, seither ist die Zahl von Ausgängen pro 100 Strafgefangene zum Stichtag allerdings stark angestiegen und erreichte 2012 den höchsten Wert im Ländervergleich. Die maßgeblich politisch vorgegebenen Restriktionen oder Liberalisierungen der Lockerungspraxis führen im Bereich der tageweisen Ausgänge zu besonders stark ausgeprägten Ausschlägen der Verlaufskurven.

Die jährlichen Zulassungen zum Freigang sind – jenseits vollzugspolitischer Orientierungen – natürlich auch von der jeweils aktuellen Arbeitsmarktlage beeinflusst. Insoweit könnte man versucht sein, die niedrigeren Zahlen in den ostdeutschen Bundesländern mit der dortigen besonders hohen Arbeitslosigkeit in Verbindung zu bringen. Allerdings muss dann überraschen, dass im strukturschwachen Mecklenburg-Vorpommern 2012 relativ gesehen (pro 100 Strafgefangene der Stichtagsbelegung) fast dreimal so viele Freigänger zugelassen wurden als in Schleswig-Holstein. Im Saarland und in Bremen erfolgten mehr als doppelt so viele Zulassungen wie in Bayern, was ebenfalls die Arbeitsmarktthese nicht plausibel erscheinen lässt. Die Unterschiede zwischen 2 (Sachsen-Anhalt) oder 7 (Thüringen) einerseits und 40 (Rheinland-Pfalz), 45 (Berlin) bzw. 46 (Bremen) und knapp 52 (Saarland) andererseits bedeuten eine etwa 20-26-fach erhöhte Freigängerzahl in den letzteren Fällen (vgl. *Abbildungen 8* und *9*).

Die Freigängerzahlen sind in den alten Bundesländern seit 1990 rückläufig, in den letzten Jahren besonders drastisch in Hessen und Hamburg (vgl. *Abbildung 8*), jedoch hat sich in Hessen seit 2004 (11 Zulassungen pro 100 Gefangene) bei erheblichen Schwankungen ein leichter Anstieg auf knapp 17 ergeben. Eine noch deutlichere Kehrtwende vollzog sich in Hamburg, wo sich die Zulassungszahlen zum Freigang im Zeitraum 2008-2012 verdreifachten. Demgemäß kann man die Entwicklung als Zeichen einer Rückkehr zu einer vernünftigen und stärker resozialisierungsorientierten Vollzugsgestaltung werten, wie sie auch bei der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug bereits zu beobachten war.²³

Auch beim Freigang zeigt sich, dass kein Zusammenhang besteht zwischen der Zahl von Zulassungen und dem Widerruf (der allerdings nicht immer vom Gefangenen verschuldet sein muss, etwa bei betriebsbedingten Kündigungen u. ä.) bzw. Missbräuchen bzgl. der Rückkehrpflicht. Im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Bremen sind die Missbrauchsquoten trotz einer offensichtlich extensiveren Praxis nicht signifikant höher als in den restriktiver verfahrenen ostdeutschen Bundesländern, auch wenn dort keinerlei Missbrauchsfälle gemeldet wurden (vgl. *Abbildung 9*).

23 Vgl. bereits *Dünkel/Pörksen 2007; Dünkel 2009a*, S. 195.

Abbildung 7: Zahl der tageweisen Ausgänge im Bundesländervergleich, 1997-2012

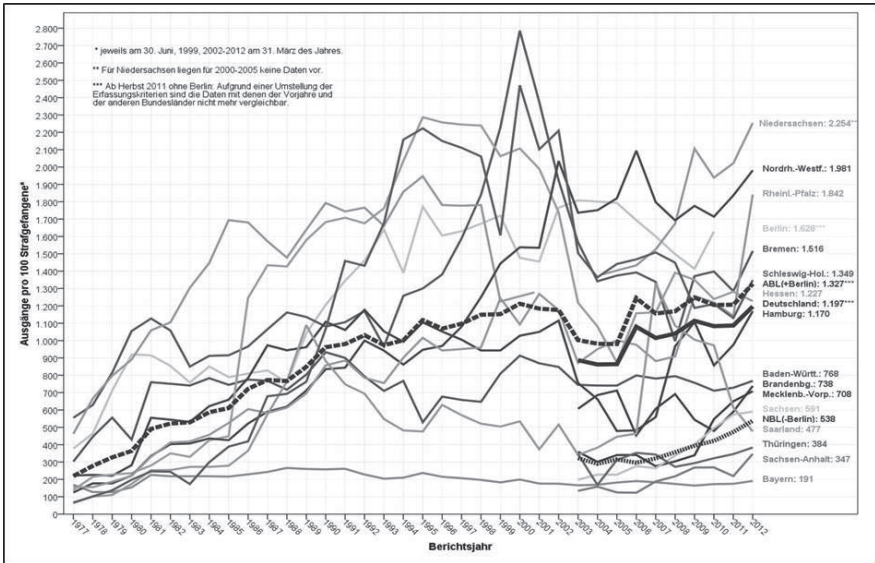


Abbildung 8: Zulassungen zum Freigang im Bundesländervergleich, 1997-2012

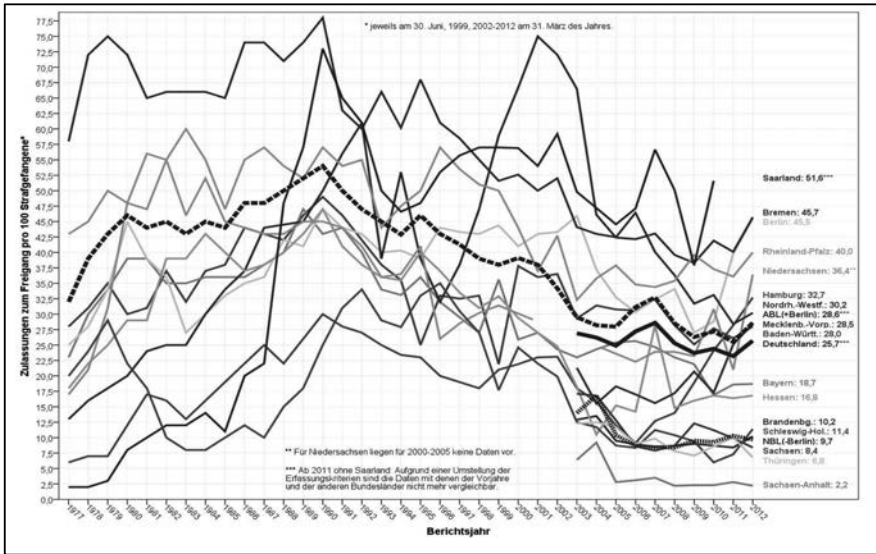
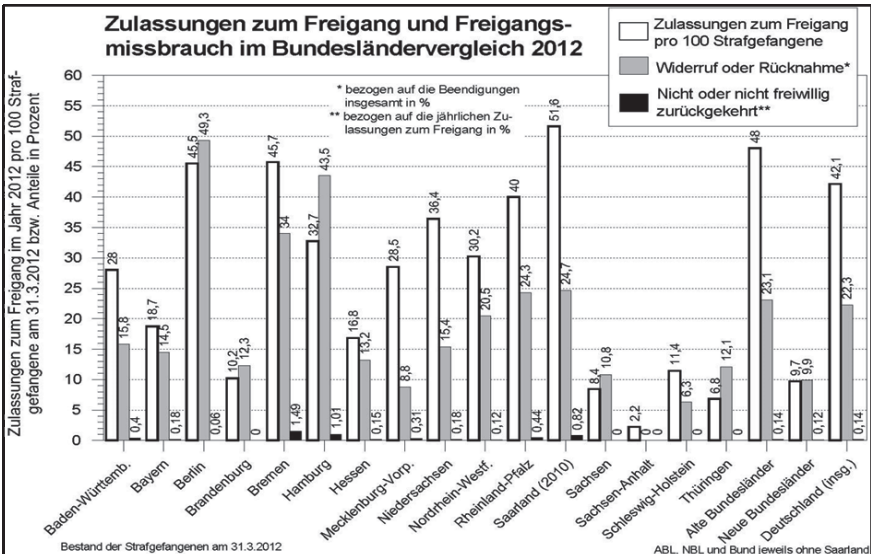


Abbildung 9: Zulassungen zum Freigang und Freigangsmisbrauch im Bundesländervergleich, 2012



5. Zur Praxis im Jugendstrafvollzug

Für den Jugendstrafvollzug gelten seit 2008 16 Landesgesetze, die sich zunächst zwar weitgehend ähnelten (insbesondere in 9 Bundesländern, die einen einheitlichen Musterentwurf erarbeitet hatten),²⁴ jedoch gerade im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen im Detail voneinander abweichen.²⁵ Inzwischen ist die relative Einheitlichkeit durch die sog. Kombigesetze in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen weiter „aufgeweicht“ worden, wenngleich diese Gesetze wiederum – ebenso wie der Entwurf in Sachsen-Anhalt – eine einheitliche Linie insoweit vertreten, als eine Obergrenze jährlicher Langzeitausgänge (früher: Hafturlaub) nicht vorgesehen ist und das Übergangsmanagement weitaus stärker akzentuiert geregelt ist im Vergleich zu den eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzen.

In Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen können vergleichbar der Regelung des § 11 Abs. 2 StVollzG Lockerungen gewährt werden, wenn ein Missbrauch nicht „zu befürchten ist“. Die übrigen Bundesländer sehen hier die weniger restriktive Formulierung vor, dass eine „Erprobung verantwortet“ werden kann („Erprobungsklausel“). Alle Bundesländer sehen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zunehmende Lockerungen vor, ferner haben alle Länder außer Bayern und Niedersachsen das Maximum an Urlaubstagen von 21 auf 24 Tage pro Jahr moderat erhöht.²⁶ Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Vollzugslockerungen sind jedoch in den Ländern des sog. Neuner-Entwurfs (mit Ausnahme von Berlin und eingeschränkt Sachsen), in Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen insofern restriktiver, als die fehlende Mitwirkungsbereitschaft zum Ablehnungsgrund für die Gewäh-

24 Es handelte sich um Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Sachsen hatte sich ebenfalls dem Musterentwurf weitgehend angeschlossen und schließlich kam 2009 auch Hamburg dazu, so dass man von 11 nahezu identischen Gesetzen ausgehen konnte; vgl. zusammenfassend *Kühl* 2012 m. w. N. Inzwischen haben Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen allerdings die relativ einheitliche Gesetzgebung – wie erwähnt – zugunsten eines sog. Kombi-Gesetzes, das Jugend-, Erwachsenen- und Untersuchungshaftvollzug in einem Gesetz regelt, wieder aufgegeben und die seinerzeitigen eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetze aufgehoben; vgl. zum Gesetzgebungsstand *Ostendorf-Ostendorf* 2016, § 1 Rn. 1 ff.

25 Vgl. zusammenfassend *Kühl* 2012, S. 135 ff.; *Ostendorf-Ostendorf* 2016, § 2 Rn. 44 ff.

26 Im Vergleich zum Mustergesetzesentwurf von 10 Bundesländern (s. o.) ist das allerdings eine Regelung, die gegen das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher i. V. zu Erwachsenen (Nr. 13 ERJOSSM verstößt).

rung von Vollzugslockerungen werden kann. Hessen hat die Bereitschaft zur Mitwirkung als Eignungskriterium definiert²⁷ und noch weitergehende Einschränkungen gesetzlich fixiert, indem Opferbelange und der Schutz der Allgemeinheit als zusätzliche Kriterien bei vollzugsöffnenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die internationalen Standards der ERJOSSM fordern – wie erwähnt – eine eindeutig auf eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung ausgerichtete Vollzugsgestaltung (vgl. Nr. 100.1-3 ERJOSSM), zu der der offene Vollzug und vielfältige Formen von Vollzugslockerungen gehören, die eine „schrittweise“ Überleitung in Freiheit ermöglichen sollen. Gem. Nr. 102.1 ist eine „enge Zusammenarbeit“ und Vernetzung der Vollzugsbehörden mit sonstigen „Stellen und Institutionen“, die junge Gefangene bei dem Übergang in die Freiheit beaufsichtigen und unterstützen, vorzusehen. Gem. Nr. 102.2 sollen die Mitarbeiter dieser Stellen schon während des Vollzuges Zugang zu den jungen Gefangenen erhalten und gem. Nr. 102.3 „verpflichtet sein, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten“. Die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug konkretisieren diese Vorgaben – wie beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen, indem die Sozialen Dienste der Justiz und andere mit der Nachsorge betrauten Stellen spätestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung einzubeziehen sind. Andere Länder haben sich diesbezüglich lediglich für die relativ unverbindliche Formulierung einer möglichst „frühzeitigen“ (Nordrhein-Westfalen) oder noch schwächer „rechtzeitigen“ (Bayern) Einbeziehung Externer entschieden. Niedersachsen sagt im Gesetz dazu nichts, auch nicht, dass Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung gewährt werden „sollen“, wie dies ansonsten schon in § 15 StVollzG vorgegeben war und in den jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelungen durchweg übernommen wurde. Andererseits sieht § 119 Abs. 2 NJVollzG bis zu 6 Monate Sonderurlaub für längerfristige Wiedereingliederungsmaßnahmen vor.²⁸ Die gesetzlichen Regelungen im Jugendstrafvollzug spiegeln damit insgesamt die allgemeinen Tendenzen einer mehr oder weniger stark auf vollzugsöffnende Maßnahmen orientierten Vollzugspolitik wider. Sie lassen zumeist weite Spielräume zu, zumal die frühere Vorschrift des § 91 Abs. 3 JGG inhaltlich übernommen wurde und den Vollzug „in weitgehend freien Formen“ ermöglicht (vgl. z. B. § 15 Abs. 1 Nr. 3 JStVollzG Berlin; allgemein hierzu *J. Walter* 2009). Nach wie vor werden je nach politischen Vorgaben unterschiedliche Akzentsetzungen der Vollzugspolitik erkennbar und unterschiedliche Traditionen, die sich zuvor schon unter den bundeseinheitlichen Vorgaben der VVJug

27 Vgl. die Begründung des Gesetzes zu § 13; hierzu *Kühl* 2012, S. 138.

28 Gleiches gilt in Hessen. Besonders restriktiv in dieser Hinsicht ist Bayern, das lediglich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung vorsieht, andere Länder wie auch die sog. Neuner-Gruppe haben bis zu 4 Monate Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung vorgesehen, vgl. hierzu schon *Dünkel/Pörksen* 2007, S. 66 f.

herausgebildet haben, eher vertieft als nivelliert. Leider stehen zur Praxis im Jugendstrafvollzug seit Mitte der 1990er Jahre keine statistischen Angaben seitens des BMJ mehr zur Verfügung.²⁹

Neuere systematische Erkenntnisse zur Lockerungspraxis wurden versucht, im Rahmen einer Stichtagerhebung bei allen Jugendstrafanstalten im Jahr 2010 zu gewinnen (vgl. *Dünkel/Geng* 2011; 2012). Die Erhebung bei den Anstalten zur Frage, wie viele Gefangene zum Stichtag bereits Hafturlaub oder Ausgang erhalten haben oder zum Freigang zugelassen wurden, erwies sich als problematisch. Trotz mehrfacher Rückfragen konnten für einzelne Anstalten keine exakten Daten ermittelt werden.³⁰ Deutlich wurde, dass die Lockerungspraxis im offenen Vollzug um ein Mehrfaches über der Praxis im geschlossenen Vollzug liegt. Länder mit sehr wenigen offenen Einrichtungen schneiden daher i. d. R. insgesamt ungünstiger ab als Länder mit einem nennenswerten Anteil offener Haftplätze wie insbesondere Niedersachsen und Berlin. Eine Ausnahme besteht in Bremen, das zwar keinen offenen Vollzug hat, jedoch eine sehr weitreichende Lockerungspraxis aufweist. Eine Ausnahme in die andere Richtung stellt Nordrhein-Westfalen dar, das trotz hoher Anteile im offenen Vollzug untergebrachter Gefangener zu meist nur auf unterdurchschnittliche Lockerungsraten kam (vgl. *Tabelle 2*).

Die nachfolgend in *Tabelle 2* dargestellten Lockerungsdaten entstammen den bundesweit erhobenen Statistiken 9 und 10 für das Berichtsjahr 2010, die uns dankenswerterweise von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wurden. Auch insoweit gibt es allerdings Zweifel an der Validität der Daten, insbesondere was die Zahl der erstmals pro Kalenderjahr gelockerten Gefangenen anbelangt.

Bezieht man alle gewährten Maßnahmen auf 100 Gefangene zum Stichtag, so kamen in Bremen mehr als 3.900 Ausgänge und nahezu 500 Beurlaubungen auf 100 Gefangene. In Niedersachsen sind die Ausgangs- und Freigängerzahlen weit überdurchschnittlich, in Berlin zusätzlich auch die Beurlaubungsraten. Von den neuen Bundesländern erreicht lediglich Brandenburg beim Ausgang dem Bundesdurchschnitt entsprechende Zahlen. Die anderen vier neuen Bundesländer bewegten sich 2010 dagegen auf einem weit unterdurchschnittlichen Niveau, dem in den alten Bundesländern die Praxis in Bayern entspricht. Die Ausgangszahlen pro 100 Gefangene waren damit in Bremen im Vergleich zu Bayern ca. 40-fach, bei Beurlaubungen gegenüber Sachsen-Anhalt 75-fach erhöht. Beim Freigang waren die Relationen im Vergleich von Bremen und Niedersachsen gegenüber Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die Freigang praktisch überhaupt nicht vorsehen, ähnlich erhöht.

29 Vgl. zu einer Auswertung bezogen auf den Zeitraum bis 1994 *Dünkel* 1996, S. 128 ff.

30 Insofern dürften auch die bei *Dünkel/Geng* (2007, S. 149 f.) für 2006 veröffentlichten Zahlen teilweise (insbesondere für Baden-Württemberg) nicht der Realität entsprechen.

Interessant ist weiterhin der Anteil von erstmals im Kalenderjahr 2010 gelockerten Gefangenen. Die Rate pro 100 zum Stichtag Inhaftierten entspräche bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von (approximativ) einem Jahr dem Prozentsatz der jährlich Entlassenen, die zuvor gelockert wurden.

Die konsequent überleitungsorientierte Praxis in Bremen wird hier noch deutlicher: Über 90% der Gefangenen dürften im Kalenderjahr Ausgang, zwei Drittel Hafturlaub und immerhin ein Drittel Freigang erhalten haben. Auch in Berlin erhielten pro Kalenderjahr nahezu 80% Ausgang, 45% Hafturlaub und immerhin ein Viertel Freigang.

Demgegenüber deuten die Zahlen an, dass in Brandenburg und Sachsen-Anhalt mehr als 80%, in Sachsen sogar mehr als 90% der Jugendstrafgefangenen ohne jegliche Lockerungsmaßnahmen entlassen wurden. Ein bemerkenswerter Befund ist, dass in Bayern mehr als 50% der Gefangenen Ausgang und mehr als 40% Hafturlaub erhalten haben. Die insgesamt restriktive Lockerungspraxis in Bayern betrifft damit nicht den Anteil gelockerter Gefangener als solchen, sondern die wiederholte Beurlaubung etc. Während in Bayern Gefangene durchschnittlich zwei Ausgänge und Hafturlaube pro Jahr erhielten, kamen die Bremer Jugendstrafgefangenen auf jährlich mehr als 40 Ausgänge und 7 Beurlaubungen.³¹

31 Die niedrigen Raten erstmaliger Ausgänge bzw. Beurlaubungen in Niedersachsen konnten auch auf wiederholte Nachfragen nicht verifiziert werden, würden jedoch bedeuten, dass im Durchschnitt jeder Gefangene pro Jahr 140 Ausgänge und 20 Hafturlaube erhalten hat.

Tabelle 2: Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug insgesamt, 2010³²

Bundesland/Region	Jugendstrafgefängene (31.3.10)	Ausgang pro 100 Strafgefängene	Erstmalig Ausgang* pro 100 Strafgefängene	Beurlaubungen pro 100 Strafgefängene	Erstmalig Urlaub* pro 100 Strafgefängene	Freigang pro 100 Strafgefängene	Erstmalig Freigang* pro 100 Strafgefängene
BW	546	485,0	55,3	181,9	33,0	10,6	10,6
BY	666	95,5	53,3	94,4	44,0	1,4	1,4
BE	388	1.218,6	77,8	318,0	44,8	29,1	25,8
BB	206	747,1	17,5	32,5	3,9	5,8	3,4
HB	43	3.904,7	93,0	488,4	67,4	53,5	32,6
HH	85	882,4	37,6	164,7	22,4	11,8	11,8
HE	357	889,4	35,3	218,5	26,9	8,1	5,3
MV	172	247,1	50,6	88,4	19,8	11,6	10,5
NI	635	2.158,9	(15,4)	173,4	8,5	71,7	4,7
NW	1.451	432,5	18,6	471,5	21,4	10,9	7,4
RP	361	892,8	29,9	133,0	13,9	12,5	10,2
SL	87	649,4	41,4	357,5	25,3	48,3	11,5
SN	354	215,8	8,8	27,1	3,4	0,8	0,8
ST	291	147,1	19,2	6,5	2,1	1,7	1,7
SH	148	733,8	29,1	94,6	18,9	6,8	6,8
TH	218	187,2	30,7	63,3	15,6	0,0	0,0
alte BL	4.767	807,1	35,0	269,8	25,7	20,0	8,3
neue BL	1.241	287,2	22,3	38,0	7,6	3,2	2,7
D insg.	6.008	699,7	32,4	221,9	22,0	16,5	7,1

* erstmalige Zulassung im Kalenderjahr bzgl. der entsprechenden Lockerungsform.

32 Da die in der Tabelle ausgewiesenen Daten zur Lockerungspraxis eine Teilmenge der bundeseinheitlichen statistischen Erfassung derselben sind (St 9 und 10), haben wir für die Berechnung der Lockerungsraten (jeweils bezogen auf 100 Jugendstrafgefängene), gleichfalls die offiziell berichteten Belegungszahlen zum 31.03.2010 herangezogen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011). Die Lockerungsdaten (St 9/10) für den Jugendstrafvollzug haben wir zur Validierung unserer eigenen Erhebungsdaten im Nachgang bei den Justizministerien der Bundesländer (teilweise sehr zeitaufwendig) recherchiert.

Eine restriktive Lockerungspraxis – was den Anteil gelockerter Gefangener anbelangt – wird auch für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erkennbar, die jeweils weniger als 30% der Gefangenen in entsprechende Lockerungen einbezogen und damit tendenziell eher den neuen Bundesländern entsprechen (vgl. *Tabelle 2*). Insgesamt sind die Daten allerdings mit Vorbehalten zu versehen. Leider gibt es keine Verlaufsdatenerhebungen, die exakt den Anteil von Gefangenen angeben könnten, die vor ihrer Entlassung (und ggf. wie häufig) gelockert wurden. Für eine den Ansprüchen des BVerfG genügende Auswertung fehlt es schlicht an der Datengrundlage. Bleibt zu hoffen, dass mit computergestützten Gefangenenpersonalakten in Zukunft viele der hier als Vermutung bzw. Indiz dargestellten Befunde auf eine zuverlässigere Basis gestellt werden können.

Die Jugendstrafanstalten gaben im Übrigen zur Entlassungsvorbereitung und zum Übergangmanagement positive Entwicklungen an,³³ die sich allerdings nur zum Teil in den hier vorgestellten Lockerungszahlen widerspiegeln.

Für das Jahr 2013 konnten im Rahmen eines Forschungsvorhabens zu Behandlungsprogrammen im Jugendstrafvollzug neue Daten zur Lockerungspraxis in den Bundesländern Berlin,³⁴ Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewonnen werden.³⁵ Dabei sind gegenüber der Ausgangslage im Jahr 2010 (s. o.) überwiegend steigende Lockerungsquoten zu konstatieren, wengleich sich nach wie vor zwischen den Bundesländern zum Teil erhebliche Unterschiede ergeben.

Der stärkste Zuwachs zeigt sich im Bereich der Lockerungsform des Ausgangs. So stieg die Anzahl der im Jahr 2013 gewährten Ausgänge in Berlin auf 3.260,7 pro 100 Gefangene, womit die Ausgangszahlen zweieinhalb Mal so hoch ausfallen wie im Jahr 2010. In Mecklenburg-Vorpommern stieg die Quote für den Ausgang sogar um das Vierfache, wengleich auch auf einem niedrigeren Niveau als in Berlin, auf 1.052,2. Dagegen änderte sich an der Ausgangsgewährung in

33 So berichteten 15 von 29 Anstalten (52%), dass das Maßnahmenangebot vor allem im Bereich des Übergangsmagements und 17 von 29 Anstalten (59%), dass die Zusammenarbeit mit externen Sozialdiensten bzw. Freien Trägern der Entlassenenhilfe ausgebaut wurde (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein). Zum Teil wurden nachhaltige Strukturen wie etwa mit den Nachsorgezentrum im Saarland (zwei Sozialpädagogenstellen und eine halbe Psychologengestelle) oder dem landesweiten Übergangsmagement in Schleswig-Holstein (drei Sozialpädagogenstellen) geschaffen. Auch das landesweite Projekt InStar in Mecklenburg-Vorpommern ist insoweit zu nennen, vgl. hierzu *Jesse/Kramp* 2008; *Koch* 2009.

34 Die Daten für das Bundesland Berlin wurden freundlicherweise vom Kriminologischen Dienst Berlin zur Verfügung gestellt.

35 Bei dem Forschungsprojekt geht es im Anschluss an die Erhebungen des Lehrstuhls für Kriminologie von 2006 und 2010 (vgl. *Dünkel/Geng* 2007; 2011; 2012) in erster Linie um eine detailliertere Erfassung der Behandlungsmaßnahmen in den vier genannten Bundesländern, vgl. *Dünkel/Geng/von der Wense* 2015; *von der Wense* 2016.

Niedersachsen wenig (2.188,7 pro 100 Gefangene), in Nordrhein-Westfalen kam es sogar zu einem leichten Rückgang (418,1 pro 100 Gefangene).

Anstiege der Gewährungszahlen sind ebenfalls beim Hafturlaub³⁶ zu verzeichnen. In Mecklenburg-Vorpommern fiel die Quote der Beurlaubungen pro 100 Gefangene mit 209,3 mehr als doppelt so hoch aus wie noch im Jahr 2010. Auch in Niedersachsen kam es zu einem bedeutsamen Anstieg; die Urlaubsquote betrug hier im Jahr 2013 280 (+61,5%). Am moderatesten war der Anstieg in Berlin, wo die Quote der Beurlaubung je 100 Gefangene von 318 auf 346,5 stieg. In Nordrhein-Westfalen hingegen sank die Urlaubsquote gegenüber dem Jahr 2010 um 24% auf 359,4. Gleichwohl liegt die Anzahl der gewährten Urlaube in Nordrhein-Westfalen damit nach wie vor höher als in den anderen drei Bundesländern.

Tabelle 3: Lockerungspraxis der Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Vergleich, 2010 und 2013

Bundesland	Jugendstrafgefangene (31.3.2010)	Jugendstrafgefangene (31.3.2013)	Ausgänge pro 100 Gefangene 2010	Ausgänge pro 100 Gefangene 2013	Beurlaubungen pro 100 Gefangene 2010	Beurlaubungen pro 100 Gefangene 2013	Freiung pro 100 Gefangene 2010	Freiung pro 100 Gefangene 2013
BE	388	272	1.218,6	3.260,7	318,0	346,5	29,1	27,8
MV	172	150	247,1	1.052,2	88,4	209,3	11,6	21,8
NI	635	579	2.158,9	2.188,7	173,4	280,0	71,7	13,5
NW	1.451	1.461	432,5	418,1	471,5	359,4	10,9	11,9

Bei einer differenzierten Betrachtung der Urlaubsformen fiel auf, dass der Entlassungsurlaub, der in allen Landesgesetzen für den Jugendstrafvollzug vorgesehen ist, nur einen geringen Teil der Urlaubsgewährung ausmachte. Insbesondere im geschlossenen Jugendstrafvollzug der untersuchten Bundesländer spielte der Entlassungsurlaub nur eine untergeordnete Rolle. So lag die Quote des gewährten Entlassungsurlaubs im geschlossenen Jugendstrafvollzug zwischen 2,1 und 35,8 pro 100 Gefangene, wobei der Anteil des Entlassungsurlaubs am insgesamt gewährten Urlaub zwischen 7% und 26% betrug. Allein im offenen Jugendstrafvollzug fanden sich signifikant höhere Quoten der Gewährung von Entlassungsurlaub (350-933,3 pro 100 Gefangene), der dort mit 23% bis 40% auch einen höheren Anteil am insgesamt gewährten Urlaub ausmachte. In Anbetracht des relativ hohen Anteils von Vollverbüßern an der Vollzugspopulation erscheint eine

36 In den neuen Strafvollzugsgesetzen wird hier meist der Terminus „Langzeitausgang“ verwendet.

so zurückhaltende Gewährungspraxis beim Entlassungsurlaub dem Gedanken einer überleitungsorientierten Wiedereingliederung jedoch zuwider zu laufen.

Beim Freigang war ein Anstieg der Gewährungszahlen pro 100 Gefangene insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen, wo die entsprechende Quote im Jahr 2013 bei nunmehr 21,8 lag. Auch in Nordrhein-Westfalen stieg die Quote der gewährten Freigänge leicht auf 11,9. In Berlin hingegen sank die Anzahl der Freigänge pro 100 Gefangene auf 27,8. Auch in Niedersachsen lag die Freigangsquote im Jahr 2013 nur noch bei 13,5, wobei es aber als möglich erscheint, dass die Quote im Jahr 2010 (71,7) zu hoch angegeben wurde.³⁷ Dabei erfolgte die Freigangsgewährung in allen vier Bundesländern fast ausschließlich im offenen Vollzug; Freigang im geschlossenen Vollzug blieb die absolute Ausnahme.

Insgesamt handelt es sich bei den aufgezeigten Veränderungen in der Gewährungspraxis der vier Bundesländer um eine, gerade im Hinblick auf die geforderte frühzeitige Erprobung im Rahmen eines überleitungsorientierten Jugendstrafvollzugs begrüßenswerte Entwicklung. Nicht ganz ins Bild passt dabei die nur recht geringe Gewährung von Entlassungsurlaub. Dieses zu Recht von den Landesgesetzgebern übernommene Instrument der Übergangsgestaltung sollte auch von den Anstalten häufiger zur Vorbereitung auf die Entlassung genutzt werden, insbesondere in den Fällen, in denen eine vorzeitige Strafrestausssetzung nicht in Betracht kommt.

Auffällig erscheint, dass sich die Unterschiede in der Lockerungsgewährung zwischen den Bundesländern nicht immer schlüssig auf die gesetzlichen Risikomaßstäbe zurückführen lassen. So wurden in Niedersachsen pro 100 Gefangene doppelt so viele Ausgänge gewährt als in Mecklenburg-Vorpommern, obgleich die Anforderungen an die Gewährung in Niedersachsen deutlich strenger ausfallen (s. o.). Ebenso kommt Nordrhein-Westfalen, in dem gleichfalls ein restriktiver Risikomaßstab gilt, auf die höchste Quote an Hafturlauben pro 100 Gefangene unter den vier Bundesländern, während Mecklenburg-Vorpommern die geringste Quote aufweist. Es kann daher vermutet werden, dass nicht die gesetzlich normierte Formulierung des Risikomaßstabs die entscheidende Variable bei Lockerungsgewährung darstellt, sondern vielmehr der durch individuelle Einstellungen und das politische Klima geprägte Wille der Entscheidungsträger vor Ort zur Inkaufnahme von Risiken.

Eine differenzierte Darstellung der Lockerungspraxis in den Bundesländern ist in den nächsten Jahren durch die Verlaufsuntersuchung der Arbeitsgruppe „Evaluation des Jugendstrafvollzugs“ der Kriminologischen Dienste der Länder zu erwarten.³⁸

37 So erreicht kein anderes Bundesland auch nur annähernd hohe Quoten in diesem Bereich und die Quote Niedersachsens fällt sieben Mal höher aus als der Median (10,9) dieser Datenreihe (s. o.).

38 Vgl. *Lobitz/Steitz/Wirth* 2012, S. 163 ff.

6. Fazit

Die z. T. gegenläufige Entwicklung beim Ausbau des offenen Vollzugs und von Vollzugslockerungen verdeutlicht unterschiedliche Akzentsetzungen im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. Einige Länder wie Bayern, Hessen und Niedersachsen haben eine restriktive Praxis in ihren Vollzugsgesetzen „legitimiert“. Jedoch dürfte die gesetzliche Ausgestaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil alle Gesetze ausreichenden Spielraum für eine liberalere oder restriktivere Handhabung lassen. Mit anderen Worten: Es fehlt in einigen Bundesländern schlichtweg der politische Wille, den Vollzug konsequent überleitungsorientiert zu gestalten. Für Justizminister ist ein „ruhiger“ Strafvollzug ohne besondere Vorkommnisse wie eine „Jobgarantie“. Erst wenn es gelingt, den Vollzug aus dem potentiellen „Skandalisierungskreislauf“ der Medien herauszubringen und wenn mit markigen Parolen eines harten Strafvollzugs nicht mehr erfolgreich Wahlkampf gemacht werden kann, wird sich ein Wettbewerb der „guten Praxismodelle“³⁹ entwickeln können, der den nationalen (BVerfG) und internationalen Vorgaben einer „wissensbasierten Kriminalpolitik“⁴⁰ Rechnung trägt. Wenig zufriedenstellend ist die Anfälligkeit der Lockerungspraxis für politische Zeitströmungen. Mit dem Wechsel zu SPD-geführten Regierungen oder Regierungsbeteiligungen von Bündnis 90/Die Grünen oder der Linkspartei steigen regelmäßig die Lockerungszahlen, unter CDU-Regierungen stagnieren die Zahlen oder sind bzw. waren – wie in Hessen oder Hamburg erkennbar – stark rückläufig. Parteipolitische Differenzen auf dem Rücken der Gefangenen auszutragen erscheint einem rationalen Vollzug, der evidenzbasiert ein konsequentes Übergangsmanagement mit einer systematischen Entlassungsvorbereitung durch vollzugsöffnende Maßnahmen vorsieht, in keiner Weise angemessen. Immerhin konnte mit dem Musterentwurf von 2011, der die Gesetzgebung seit 2013 in Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen und Thüringen maßgeblich geprägt hat, ein vernunftgeleiteter parteiübergreifender Konsens hergestellt werden, der einerseits den Unsinn der Föderalismusreform und andererseits das Konzept eines konsequent überleitungsorientierten Vollzugs verdeutlicht.

39 Vgl. *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008.

40 Vgl. *Lösel/Bender/Jehle* 2007.

Dazu gehört neben den in diesem Beitrag in den Mittelpunkt gestellten vollzugsöffnenden Maßnahmen auch eine Fortführung des Vollzugsplans ein Jahr vor der Entlassung im Rahmen eines sog. *Eingliederungsplans*, der eine den Vollzug verpflichtende Checkliste zu folgenden Punkten enthält:

1. Unterbringung im offenen Vollzug und/oder in Übergangseinrichtungen,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in weiterführende Betreuung,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.⁴¹

Literatur

- Baechtold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a.*: (2012): Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht! Forum Strafvollzug 61, S. 175-177.
- Cornel, H., u. a.* (2015): Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.* (2012): Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. Köln: DBH-Materialien Nr. 68.
- Dressel, B.* (2008): Das Hamburger Strafvollzugsgesetz: Chance oder Risiko? Münster: LIT.
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F.* (2004): Riskante Freiheiten? – Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Rehn, G., Nanninga, R., Thiel, A. (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 104-134.
- Dünkel, F.* (2008): Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats. Neue Kriminalpolitik 20, S. 102-114.
- Dünkel, F.* (2009): Rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer Sozialen Strafrechtspflege in Deutschland. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/Justizministerium

41 Vgl. § 9 Abs. 3 StVollzG MV; Identisch mit § 9 MV; § 9 StVollzG HB; § 15 ThürJVollzGB und JVollzGB RP; § 15 BbgJVollzG enthält zusätzlich: 4. Unterbringung in einer Wohninheit.

- Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen. Zinnowitz 2008. Nordstedt: Books on Demand, S. 20-60.
- Dünkel, F.* (2009a): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 58, S. 192-196.
- Dünkel, F.* (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2012): Vollzugsöffnende Maßnahmen – Wandel durch Landesgesetze im Licht internationaler Standards. Kriminalpädagogische Praxis 40, Heft 48, S. 14-27.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 387-417.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 18, S. 143-152.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. Neue Kriminalpolitik 22, S. 137-143.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2012): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten. BewHi 59, S. 115-133.
- Dünkel, F., Geng, B., von der Wense, M.* (2015): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 26, S. 232-241.
- Dünkel, F., Kühl, J.* (2009): Neuregelung des Strafvollzugs in Hamburg – Anmerkungen zum Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz vom 8.7.2009. Neue Kriminalpolitik 21, S. 82-86.
- Dünkel, F., Kunkat, A.* (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9, Heft 2, S. 24-33.
- Dünkel, F., Pörksen, A.* (2007): Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. Neue Kriminalpolitik 19, S. 55-67.

- Dünkel, F., Pruin, I.* (2015): Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Kriminalpädagogische Praxis* 43, Heft 50, S. 30-45.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schähigkeit“ ist schon im Gange! *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, S. 145-149.
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 135-144.
- Koch, R.* (2009): Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff. *Bewährungshilfe* 56, S. 116-144.
- Koranyi, J.* (2012): *Europäische Standards für die Öffnung des Strafvollzugs*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Lösel, F.* (1993): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: Egg, R. (Hrsg.): *Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und Entwicklung im Justizvollzug*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 21-31.
- Lösel, F.* (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern. In: Rehn, G., u. a. (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 36-53.
- Lösel, F.* (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, S. 986-1016.
- Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M.* (2007) (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Matt, E.* (2010): Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 34-39.
- Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F., Verrel, T.* (2015): *Strafvollzugs-gesetze*. München: C. H. Beck.
- Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W.* (2012): Evaluationen im Jugendstrafvollzug: Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe* 59, S. 163-174.
- Ostendorf, H.* (2016) (Hrsg.): *Jugendstrafvollzugsrecht*. Handbuch. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Pruin, I.* (2011): Das Projekt BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dölling, D. (Hrsg.): *Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht*. INFO 2011. Heidelberg: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, S. 77-102.

- Pruin, I.* (2015): Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S., Harrendorf, S., Ladiges, M. (Hrsg.): Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft. Baden-Baden: Nomos, S. 139-168.
- Rehn, G.* (2008): Hamburger Strafvollzug – Wege und Irrwege. Zentrale Fakten einer verfehlten Strafvollzugspolitik. *Neue Kriminalpolitik* 20, S. 34-36.
- Roos, H., Weber, J.* (2009): Übergangmanagement – Die Entwicklung in den Ländern. *Forum Strafvollzug* 58, S. 62-66.
- United Nations* (2015): United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (The Mandela Rules). www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/C.3/70/L.3.
- von der Wense, M.* (2016): Die Förderung von Arbeitsfähigkeit und Sozialer Kompetenz sowie das Übergangmanagement im Jugendstrafvollzug – eine vergleichende Untersuchung in den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Vorbereitung).
- Walter, J.* (2009): Jugendstrafvollzug in freier Form. Die baden-württembergischen Projekte „Chance“ in Creglingen-Frauental und „Prisma“ in Leonberg. Versuch eines Diskussionsanstoßes. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 20, S. 192-201.
- Wirth, W.* (2009): Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung. *Bewährungshilfe* 56, S. 156-164.

7.3.2 „What works“ and what else do we know? Hinweise zur Gestaltung des Übergangsmanagements aus der kriminologischen Forschung¹

Ineke Pruin

1. Einleitung

Strukturen und Modalitäten der Entlassung von Straftätern aus der Haft mit dem Ziel ihrer gesellschaftlichen Wiedereingliederung werden seit einigen Jahren international stark diskutiert. Befeuert wird die Debatte durch Entwicklungen in den USA, wo nach einer Politik der Masseninhaftierung (*Garland 2001*) die höchste Gefangenenrate der Welt zu verzeichnen ist.² Weil der überwiegende Anteil der Gefangenen jedoch lediglich zeitige Freiheitsstrafen verbüßt, muss eine Vielzahl von Menschen entlassen und wiedereingegliedert werden, so dass an Konzepten und Strategien zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgabe ein hoher praktischer Bedarf besteht.³ Viele weitere Länder, unter ihnen Kanada, Australien und – soweit ersichtlich – alle europäischen Länder sind in die Diskussion über ein erfolgversprechendes Übergangsmanagement eingestiegen. Auch wenn in Europa generell die Gefangenenraten weitaus niedriger sind als in den USA,⁴ werden

1 Dieser Beitrag basiert auf Zwischenergebnissen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekts PR 1325/1-1. Weitere Zwischenberichte zum Übergangsmanagement bei Straftätern finden sich bei *Pruin 2015, 2016 und 2016a*.

2 Die USA führen regelmäßig die Länderlisten zu Gefangenenraten an. Für einen aktuellen Überblick vgl. die Daten des *Kings College London* und *EUROSTAT; Dünkel/Geng 2013; 2015*.

3 *Bumiller 2013, S. 15*.

4 *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit 2010; Dünkel/Geng 2013; 2015*.

hier die Entlassungsstrukturen insbesondere im Hinblick auf die hohen Rückfallraten nach der Entlassung aus der Haft kritisch betrachtet.⁵ Als besonders rückfallgefährdet wird die Zeit unmittelbar nach der Entlassung aus dem Vollzug angesehen, da der Großteil der gemessenen Rückfälle im ersten Jahr nach der Haftentlassung geschieht.⁶ Diese Ergebnisse zeigen, dass eine Reintegration der ehemaligen Gefangenen häufig nicht gelingt. Vielmehr wird von einer „Eigendynamik der Rückfallkriminalität“⁷ durch fehlende Integration gesprochen, wenn beispielsweise Stigmatisierungen als „Haftentlassener“ zu Problemen bei der Arbeitssuche führen und unstrukturierte Tage sowie fehlende finanzielle Absicherung den Wiedereinstieg in die Kriminalität begünstigen.⁸ Diese Resultate sind auch im Hinblick internationale menschenrechtliche Vorgaben zur Haftentlassung höchst bedenklich.⁹

5 Der neuesten deutschen Rückfallstatistik zufolge lag die Rückfallquote nach Verbüßung einer Jugendstrafe bei 68% (in einem Risikozeitraum von 3 Jahren). Dabei betrug die Rückfallquote bei Vollverbüßung der Strafe 69%, bei einer Strafrestaussatzung 68%. Der Anteil der Haftentlassenen, die erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, war jedoch mit 35% beträchtlich geringer (37% bei Vollverbüßung und 34% bei bedingter Entlassung, vgl. *Jehle et al.* 2013, S. 58 ff, 60 (eigene Berechnungen). Die Rückfallraten bei Erwachsenen (über 21) sind geringer: Die Rückfallquote nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe betrug 56%, die Rückkehrerrate „nur“ 23%. Bei voller Verbüßung der Strafe lag die Rückfallquote bei 51%, bei bedingter Entlassung nur bei 37%, vgl. *Jehle et al.* 2013, S. 61 f. (eigene Berechnungen). Erwähnenswert scheint, dass die Rückfallraten in Deutschland für entlassene Straftäter sowie für zu einer bedingten Strafe Verurteilte seit 1994 (im Zeitraum der ersten Rückfallstatistik, veröffentlicht 2003) abgenommen haben im Vergleich zu 2004 (von 75% auf 66% bei jugendlichen Straftätern und von 52% auf 48% bei zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nach StGB Verurteilten). Dies könnte auf das verbesserte Übergangsmangement seit den 1990er Jahren zurückzuführen sein, für die Daten siehe *Jehle et al.* 2010, S. 28 f. Ähnliche Rückfalldaten liegen für England vor, vgl. *Bateman/Hazel/Wright* 2013, S. 11. Für Rückfallstudien aus Österreich siehe *Bundesministerium für Justiz* 2009. Zu den hohen methodischen Anforderungen an aussagekräftige Rückfalluntersuchungen siehe *Jehle* 2007. Verweise auf internationale Rückfallraten finden sich bei *Bosma et al.* 2016, 1096 f. Unter Verwendung eines veränderten täterbezogenen Ansatzes statuiert die neueste Rückfallstudie aus den USA, dass „lediglich“ einer von drei Haftentlassenen in den Vollzug zurückkehrt, *Rhodes et al.* 2016 und nähert sich insofern den deutschen Ergebnissen an.

6 Vgl. *Jehle* 2007, S. 237.

7 *Kerner/Janssen* 1983; *Hermann/Kerner* 1988.

8 Vgl. z. B. *Wirth* 2006 oder *Matt/Hentschel* 2009, jeweils m. w. N.

9 Entschließung des *Europarats* R (65) über den Strafaufschub, die Strafaussatzung zur Bewährung und anderer alternativen Maßnahmen zu den freiheitsentziehenden Strafen (zum größten Teil deckend mit der Empfehlung R (99) 22 betreffend die Überbelegung in Justizvollzugsanstalten sowie den übermäßigen Anstieg der Zahl der inhaftierten Personen); Entschließung R (70) I über die praktische Durchführung von Maßnahmen der Überwachung und Betreuung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen nach

Zeitgleich zur kriminalpolitischen Debatte hat auch die kriminologische Forschung Entlassungs- und Wiedereingliederungsstrategien verstärkt in den Fokus genommen. Ziel der kriminologischen Forschung zur Entlassung und Wiedereingliederung der Straftäter (in Deutschland werden Konzepte zur konkreten Entlassungsvorbereitung und zur unmittelbaren Nachsorge nach der Entlassung aus der Haft häufig mit dem Begriff des „Übergangsmanagements“ bezeichnet)¹⁰ ist es, effektive Strategien von ineffektiven zu unterscheiden. Dabei sind weltweit verschiedene Forschungsansätze zu erkennen, die den Begriff der „Effektivität“ von Entlassungs- und Wiedereingliederungsstrategien unterschiedlich interpretieren.

Der vorliegende Beitrag wertet den Stand dieser unterschiedlichen kriminologischen Forschungsansätze speziell im Hinblick auf den Umgang mit der Entlassung und Wiedereingliederung von Strafgefangenen aus. Eine besondere Herausforderung bei diesem Vorhaben ist, dass teilweise schwer abzugrenzen ist, welche Maßnahmen und Strukturen speziell die Entlassung und Wiedereingliederung von Strafgefangenen betreffen und welche den Vollzug allgemein. Denn der Vollzug ist in allen europäischen Ländern entweder zuvorderst oder aber zumindest auch auf die Wiedereingliederung gerichtet, so dass alle Maßnahmen des Strafvollzugs als Maßnahmen zu Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung verstanden werden können.¹¹ Um den Untersuchungsgegenstand etwas einzugrenzen, konzentriert sich der vorliegende Beitrag auf diejenigen Strukturen und Konzepte, durch die vor und nach der Entlassung typische Problemlagen für die Wiedereingliederung bearbeitet werden sollen. Bei diesen typischen Problemlagen handelt es sich primär um fehlende Arbeit, Wohnungslosigkeit, fehlende soziale Beziehungen, Schulden und Substanzmittelabhängigkeiten sowie andere psychosoziale Faktoren, die nach der Entlassung die Wiedereingliederung verhindern oder erschweren können.¹² Während die Literatur zur Effektivität der Straftäterbehandlung generell als umfassend beschrieben werden

der Haftentlassung; Europäische Strafvollzugsgrundsätze/European Prison Rules 33.1.-33.8, 103.2, 103.4, 107.1; Empfehlung Rec (2003) 22 des Ministerkomitees des Europarats zur bedingten Entlassung (siehe *Bundesministerium der Justiz et al.* 2004, S. 219 ff.), Empfehlung Rec (2008) 11 (European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures), Basic Principle Nr. 15 und Regelungen 79.3, 100-103, zu diesen und weiteren europäischen Vorgaben siehe *Dinkel* 2009, S. 192 f. und *van Zyl Smit/Spencer* 2010.

10 Vgl. zur Diskussion um den Begriff *Matt* 2014, S. 11 ff.

11 Die neueren deutschen Strafvollzugsgesetze der Länder gehen deshalb auch davon aus, dass mit der Entlassungsvorbereitung vom ersten Hafttag an begonnen werden muss, vgl. z. B. das Strafvollzugsgesetz von *Mecklenburg-Vorpommern*, dazu *Pruin* 2015, S. 145 f.

12 Zu weiteren Definitionsbestimmungen, vor allen Dingen auch im englischsprachigen Bereich („*re-entry*“, „*throughcare*“ oder „*resettlement*“), vgl. z. B. *Décarpes/Durnescu* 2014, S. 47.

kann,¹³ sind Studien zur Effektivität von Programmen zum „Übergangsmanagement“ weitaus limitierter, als es die kriminalpolitische Diskussion zu diesem Thema vermuten lässt. Dennoch erlaubt der derzeitige Forschungsstand einige validierte Aussagen, die im Folgenden vertieft dargestellt werden sollen.

2. Der „What works“-Ansatz¹⁴ – Effektives Übergangsmanagement nach den Ergebnissen von Metaanalysen

Die Debatte über die Effektivität von Wiedereingliederungsmaßnahmen startete im Jahr 1974 mit dem in der Kriminologie zur (traurigen) Berühmtheit gelangten Forscher *Robert Martinson*. Er wertete die Evaluationsergebnisse von 231 Programmen zur Straftäterbehandlung auf ihre Effektivität aus. Sein einflussreicher Artikel trug den Namen: „What Works – questions and answers about prison reform“. Seine Ergebnisse wurden in dem Sinne verstanden, dass Straftäterbehandlung generell nicht wirksam sei, obwohl tatsächlich seine Ergebnisse lediglich feststellten, dass es zu wenig validierte Ergebnisse zu der Frage gab, welche Behandlungsmethoden effektiv sind.¹⁵ Dennoch führten seine Ergebnisse in den folgenden Jahren vor allen Dingen in den USA zu einer „Tough on crime“-Politik, die sich auf Bestrafung und Abschreckung anstelle von Straftäterbehandlung fokussierte.

Die kriminologische Forschung in den USA entwickelte gleichwohl Strategien zur Untersuchung der Effektivität von Behandlungsmaßnahmen unter Verwendung neuer Forschungsmethoden fort. Vor allem *Sherman* und seine Kollegen richteten mit Hilfe ihres *Maryland Scale of Scientific Methods* den Blick auf eine „evidenzbasierte“ Strafrechtspraxis (*Sherman et al.* 1998). Sie führten eine Metaanalyse zu Kriminalpräventionsprogrammen durch und untersuchten dabei auch Präventionsprogramme in Gefängnissen. Die in ihre Studie aufgenommenen Evaluationen wurden von ihnen auf einer Skala von eins bis fünf bewertet. Eine Studie, die mit dem Wert fünf bewertet wurde, musste ein Studiendesign mit einer zufällig ausgewählten Kontrollgruppe aufweisen und große Gruppen untersuchen. Studien, die lediglich irgendeinen Zusammenhang zwischen einem Programm und einem Ergebnis zu einem Zeitpunkt maßen, erhielten den Wert eins. Ziel

13 Vgl. zum Beispiel den Überblick bei *Hollin/Palmer* 2006, zur Geschichte der Behandlung von Sexualstraftätern (von der Verhaltenstherapie über Rückfallvermeidung zu einem „Strength-based“-Ansatz vgl. *Marshall et al.* 2012).

14 Diese Bezeichnung wird in der Literatur nicht einheitlich verwendet. Manche verstehen unter der „What works“-Literatur alle Arbeiten, die sich generell mit der Effizienz von Straftäterbehandlungsprogrammen beschäftigen. Meines Erachtens macht es Sinn, die Bezeichnung „What works“-Ansatz auf die Forschungsrichtung zu beziehen, die die Effektivität von Behandlungsprogrammen mit Hilfe von Metaanalysen messen will.

15 *Mease* 2010, S. 4; vgl. hierzu auch *Feelgood* unter Kapitel 7.2.2.

dieser Einteilung war es, anhand von Effektstärken¹⁶ sichtbar zu machen, wie belastbar der Zusammenhang zwischen dem Präventionsprogramm und dem Ergebnis desselben ist.¹⁷ Ein Programm wurde als effektiv („*working*“) definiert, wenn es mindestens zwei Evaluationsergebnisse auf Stufe drei vorweisen konnte, nach denen mit Hilfe des Programms Kriminalität vermieden oder verringert werden konnte. Damit ein Evaluationsergebnis die Stufe drei erreichen konnte, musste die Studie ein Design mit einer Kontroll- und Vergleichsgruppe aufweisen können und das Programm sich als effektiv erwiesen haben. Als ineffektiv („*not working*“) wurden Programme eingeordnet, bei denen mindestens zwei Evaluationen auf Stufe drei zu diesem Negativergebnis kamen. Als vielversprechend („*promising*“) wurden Programme eingestuft, zu denen es eine noch nicht ausreichend belegte empirische Evidenz gab, die in der Tendenz und in der theoretischen Konstruktion jedoch positive Ergebnisse indizierten. Alles, was nicht in diese Kategorien eingestuft werden konnte, wurde als „unbekannt“ („*unknown*“) definiert. Das Ziel dieser Kategorisierung war, Politik und Praxis die Fokussierung auf evidenzbasierte Programme zu ermöglichen, anstatt sich auf das „gute Gefühl“ bei der Entscheidung über die Programmwahl verlassen zu müssen.¹⁸

MacKenzie nutzte den *Maryland Scale* für die Kategorisierung von US-amerikanischen Behandlungsprogrammen im Strafvollzug im Hinblick auf ihre Eignung zur Reduzierung des Rückfallrisikos. Sie und ihre Kollegen identifizierten 184 Evaluationen zu Behandlungsprogrammen im Vollzug, die zwischen 1987 und 1998 durchgeführt worden waren und ein Studiendesign verwendeten, das nach *Shermans* Kriterien mindestens auf Stufe drei eingeordnet werden konnte. Als „*working*“ bezeichnete sie nach den Ergebnissen ihrer Untersuchungen bestimmte Formen von kognitiven Verhaltenstherapien und Berufsausbildungsprogrammen im Strafvollzug, Programme, mit deren Hilfe die Gefangenen in für den Arbeitsmarkt besonders bedeutsamen Fähigkeiten geschult wurden, die gleichzeitig für den Strafvollzug produktiv waren („*multi-component correctional industry programs*“), sowie externe Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter.

Für den Bereich des „Übergangsmanagements“ besonders bedeutsam waren zwei weitere Ergebnisse: Als „*working*“ konnten Programme gekennzeichnet werden, die nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft¹⁹ im Gefängnis

16 Zur Kritik an der zu starken Fokussierung auf Effektstärken s. *Polaschek* 2012, S. 2.

17 *Petersilia* 2004, S. 6.

18 Vgl. *MacKenzie* 2014, S. 1472. Sie führt als Beispiel dafür, wann das Gefühl der Bevölkerung nicht mit den Evaluationsergebnissen übereinstimmt, die US-amerikanischen Bootcamps an: Obwohl sich diese nicht als erfolgreich im Hinblick auf die Ziele der Rückfallreduzierung und Abschreckung erwiesen haben, hält die Bevölkerung am Glauben an den Nutzen der Bootcamps weiter fest.

19 In Deutschland sind nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft geführten Gefängnisse am ehesten mit den sozialtherapeutischen Anstalten zu vergleichen. Zu nach

arbeiteten und die eine Behandlung im Gefängnis mit einer nachsorgenden Betreuung nach der Entlassung verknüpften. Außerdem zeigten sich Programme, die Strafgefangene in den Arbeitsmarkt „draußen“ vermittelten, als wirksam im Sinne der Definition.

Als „vielversprechend“ zeigten sich in der Untersuchung von *MacKenzie* neben der intramuralen Sexualstrafätertherapie und der allgemeinen Erwachsenenbildung spezielle Übergangsmanagementprogramme für Hochrisikostraftäter, die unter anderem eine individuelle Arbeitsmarktvorbereitung beinhalteten. *MacKenzie* betonte des Weiteren, dass ihren Ergebnissen zufolge eine isolierte intensive Überwachung nach der Entlassung das Rückfallrisiko nicht verringerte.²⁰

Das Forschungsteam von *Seiter* und *Kadela* (2003) verwendete den gleichen Ansatz für die Bewertung spezieller Wiedereingliederungsprogramme. Ihrer Definition von „*prisoner re-entry*“ zufolge wurden nur solche Programme in die Studie aufgenommen, die sich speziell auf den Übergang vom Gefängnis in die Freiheit fokussierten. Die Programme mussten im Gefängnis beginnen und die Behandlung mit einer Nachsorge nach der Entlassung verknüpfen. Weiterhin mussten die Programme eine Ergebnisevaluation vorweisen können. Die Forscher fanden 28 Programme, die ihrer Definition entsprachen. Nur bei 19 dieser Programme hatten die Evaluationen ein Kontrollgruppendesign verwendet, so dass sie nach dem *Maryland Scale* in Stufe drei oder höher eingestuft werden konnten. Zehn dieser Evaluationen betrafen Drogenbehandlungsprogramme. Diese Zahlen verdeutlichen, was es bedeutet, wenn man die Effektivität von Übergangsmanagementprogrammen mit den strengen Kriterien des *Maryland Scale* misst: In dem von *Seiter* und *Kadela* (2003) untersuchten Zeitraum muss es hunderte Übergangsmanagementprogramme in den USA gegeben haben, die jedoch in die Analyse keinen Eingang finden konnten, weil sie entweder gar keine Ergebnisevaluation oder keine Ergebnisevaluation mit Kontrollgruppendesign aufweisen konnten.²¹ *Seiter* und *Kadela* identifizierten die folgenden Übergangsmanagementprogramme als „*working*“: 1) Berufsausbildungsprogramme im Strafvollzug und Freigängerprogramme am Ende der Freiheitsstrafe sowie 2) gemeindebasierte Übergangswohnheime, die ehemalige Gefangene auf das Leben in Freiheit vorbereiten und 3) einige vollzugliche Drogenbehandlungsprogramme mit intensiver Nachsorge.

Die geringe Anzahl der Programme, die aufgrund der strengen Kriterien in die Analyse Eingang finden konnte, zwingt allerdings zu dem Schluss (den die

dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft arbeitenden Vollzugseinrichtungen in England und Wales vgl. *Drenkhahn* 2007, S. 74 ff.

20 Vgl. die Zusammenfassung bei *Petersilia* 2004, S. 6. Diese Ergebnisse bestätigten die Resultate von *Sherman et al.* 1998 und wurden später wiederum bestätigt z. B. durch *Aos/Miller/Drake* 2006.

21 *Petersilia* 2004, S. 6.

Autoren auch selbst zogen), dass mehr Evaluationen notwendig sind, um eindeutige Aussagen über die Wirksamkeit von Übergangsprogrammen treffen zu können.

Nach der aktuellsten Metaanalyse von *Ndrecka* (2014) zur Effektivität von Wiedereingliederungsprogrammen reduzierten diese Programme das Rückfallrisiko moderat. Größere Erfolge wiesen solche Programme auf, die während der Inhaftierung begannen und nach der Entlassung fortgeführt wurden. Einen signifikanten Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hatte es, wenn die Programme sich auf Hochrisikotäter spezialisierten, nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft arbeiteten und mindestens 13 Wochen andauerten.²² Keinen Einfluss hatte es, ob die Probanden freiwillig an dem Programm teilgenommen hatten oder dazu gezwungen wurden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es eine Forschungsrichtung gibt, die mithilfe von Metaanalysen versucht, unter den existierenden bzw. evaluierten Programmen die effektivsten herauszufiltern (und dabei Selektionseffekte soweit es geht zu vermeiden). Dieser Forschungsansatz führt zu einigen Erkenntnissen, die allerdings nur auf einem kleinen Prozentsatz aller Programme basieren. Das liegt zum Teil daran, dass viele Programme bzw. Programmevaluationen nicht die hohen Anforderungen erfüllen, um in Metaanalysen (z. B. unter Verwendung des *Maryland Scale*) aufgenommen zu werden, zum Beispiel weil sie kein Kontrollgruppendesign verwenden und somit Selektionseffekte zu stark auf die Ergebnisse durchschlagen könnten.²³ Auch wenn die Forderung nach mehr Evaluation im Bereich der Behandlungs- und Übergangsmanagementprogramme sicherlich gerechtfertigt ist, wird sich das Dilemma, dass aussagekräftige Evaluationsergebnisse über die Wirksamkeit der Programme eine randomisierte Kontrollgruppe erfordern, nicht einfach auflösen lassen. Denn gerade im Bereich des Strafvollzugs ist es aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und auch aus ethischer Sicht nicht unproblematisch, nur einer zufällig ausgewählten Gruppe die Teilnahme an einem Programm zu ermöglichen, von dessen Wirksamkeit man ausgeht. Darüber hinaus ist fraglich, welche Relevanz den Ergebnissen der Metaanalysen tatsächlich zukommen soll. Wenn sie dazu führen, dass Projekte und Programme, die als unwirksam bewertet werden, nicht fortgeführt werden können, wird möglicherweise Potential vergeudet: auffällig ist, dass mit der Methode der Metaanalyse nicht überprüft wird, ob das in die Studie einfließende Projekt oder Programm seiner Konzeption nach korrekt implementiert worden ist oder ob die Unwirksamkeit vielleicht daran liegt, dass bedeutende Elemente (noch) nicht wirksam in das geschlossene System des Strafvollzugs eingeführt werden konnten. Dass diese Implementierung gerade auf dem Gebiet des Übergangsmanagements, wo es um ein Miteinander von ambulanten und vollzuglichen

22 *Ndrecka* 2014, S. 64 f.

23 *Petersilia* 2004, S. 6.

Akteuren und Institutionen geht, häufig schwierig ist, zeigen Evaluationsergebnisse eindeutig.²⁴ Insofern sollte die Wirksamkeit von Programmen und Projekten nicht allein daran bemessen werden, ob sie sich in Metaanalysen zeigt.²⁵

3. Gutes Übergangsmanagement aus der Sicht des *Risk-Needs-Responsivity-Prinzips*

Die Frage, wie ein gutes Übergangsmanagement auszusehen hat, lässt sich nicht nur im Wege einer Kategorisierung und Bewertung der vorhandenen Programme von Metaanalysen beantworten. Während der oben beschriebene „What works“-Ansatz²⁶ herausfinden will, welche Programme generell wirken und somit auch übertragbar sind auf andere Anstalten oder sogar andere Länder, beschäftigen sich andere Forschungsansätze eher mit der Frage, warum manche Programme bei einigen Straftätern besser wirken als bei anderen und welche Faktoren zur besseren Wirksamkeit von Programmen führen können.²⁷

Um herauszufinden, wie ein gutes Übergangsmanagement aussehen sollte, wird nicht nur auf Evaluationsergebnisse zurückgegriffen, die einen bestimmten Standard erfüllen, sondern verschiedene Erkenntnisse aus Evaluationen, Befragungen oder Beobachtungen werden in Prinzipien oder Richtlinien und letztlich auch Theorien für die Durchführung von Behandlungsprogrammen zusammengefasst, die dann ihrerseits wieder empirisch überprüft werden können. Durch diesen Forschungsansatz können auch die Erkenntnisse berücksichtigt werden, die nach den strengen Auswahlkriterien der unter 2. beschriebenen Analysen nicht einfließen können. Die Bedeutung von Selektionseffekten versucht man dadurch auszugleichen, dass die Prinzipien wiederum mit Hilfe von Metaanalysen überprüft werden, so dass nicht die Unterschiede zwischen den Straftätern, sondern die Unterschiede zwischen einzelnen Programmen analysiert werden.

Ein wesentliches Ergebnis und gleichzeitig auch eine wesentliche Grundlage dieses Forschungsansatzes ist es, dass die Effektivität von Behandlungsprogrammen von einer Reihe so genannter „Moderatoren“ abhängt. Diese beinhalten täterbezogene Faktoren (wie z. B. die Motivation), den Behandlungskontext (wie z. B. das institutionelle Klima oder die Qualifikation des Personals) oder auch die

24 Z. B. *Visher/Travis* 2012, S. 698, für Deutschland *Pruin* 2012.

25 In diesem Sinne auch *Dollinger* 2015.

26 Vgl. oben *Fußnote 14*. Die Abgrenzung wird in der Literatur nicht einheitlich trennscharf vorgenommen.

27 Während die Metaanalysen zur Effektivität der Straftäterbehandlung eher von Kriminologen mit US-amerikanischem Hintergrund durchgeführt werden, wurde diese Forschungsrichtung von Forschern mit psychologischem Hintergrund geprägt und stammt originär aus *Kanada* (vgl. *Petersilia* 2004, S. 5), ist aber auch stark in *Australien* und in *England* zu finden.

Evaluationsmethoden. Deshalb ist es sehr unwahrscheinlich, dass es spezielle Programme für das Übergangsmanagement geben könnte, die in jedem Zusammenhang und an jedem Ort gleich wirksam sind. Vielmehr gibt es eine Reihe von ermittelbaren Faktoren, von denen abhängt, ob ein Programm effektiv ist oder nicht.

Sehr einflussreich als theoretischer Unterbau dieser Forschungsrichtung ist der bekannte „*Risk-needs-responsivity*“-Ansatz von *Andrews* und *Bonta* (2010),²⁸ der interessanterweise wieder auf den Ergebnissen von Metaanalysen basiert.²⁹ Er besagt, dass es drei Hauptprinzipien für die erfolgreiche Straftäterbehandlung gibt: Das Risikoprinzip beinhaltet, dass die Intensität der Interventionen am Rückfallrisiko des Täters ausgerichtet sein muss. Untersuchungen haben festgestellt, dass intensive Behandlungsprogramme einen positiven Effekt bei Straftätern mit einem höheren Rückfallrisiko haben, während sie sich bei Straftätern mit einem geringeren Risiko sogar negativ auswirken können, wenn sie gemeinsam mit Hochrisikotraftätern behandelt werden. Deshalb soll die Intensität der Behandlung an der individuellen „Gefährlichkeit“ ausgerichtet werden und Straftäter mit einem geringeren Risiko sollen wenig oder sogar keine Behandlungsprogramme durchlaufen, während Hochrisikotraftäter an sehr intensiven Maßnahmen teilnehmen sollten.

Das Bedürfnisprinzip besagt, dass Interventionen an kriminogenen Bedürfnissen, die anhand der dynamischen Risikofaktoren erkannt werden können, auszurichten sind. Die dynamischen Risikofaktoren sind mit der Straffälligkeit eng verbunden und im Gegensatz zu statischen Risikofaktoren (wie z. B. der Gewalterfahrung in der Kindheit) veränderbar. Dynamische Risikofaktoren sind z. B.: Suchtproblematiken, ein kriminelles Umfeld, eine mangelnde Selbstbeherrschung bzw. Selbstkontrolle oder kriminalitätsbegünstigende Einstellungen. Die Behandlungsziele sollen so gewählt werden, dass sie dynamische Risikofaktoren bearbeiten. Andere Bedürfnisse als diese dynamischen Risikofaktoren sollen nicht bearbeitet werden, weil aus der Sicht des RNR-Ansatzes der Strafvollzug und die Bewährungshilfe einerseits kein Recht dazu haben, dem Straftäter derartige Behandlungen anzubieten, andererseits der Schutz der Gesellschaft „durch ‚Entschärfung‘ individueller Problembereiche“³⁰ im Vordergrund steht. Deshalb werden die Behandlungsziele durch die Einschätzung des kriminogenen Bedarfs vorgegeben, die Wünsche der Inhaftierten spielen keine Rolle.³¹

28 *Lloyd/Serin* 2014, S. 3303 bezeichnen das RNR-Prinzip als „the guiding principle worldwide“. Eine gute Zusammenfassung des Ansatzes und seiner Entwicklung findet sich bei *Polaschek* 2012.

29 *Marshall et al.* 2012, S. 54 m. w. N.

30 *Schwanengel/Endres* 2016, S. 159; zusammenfassend ferner *Lösel* 2012.

31 *Schwanengel/Endres* 2016, S. 158.

Das Ansprechbarkeitsprinzip fordert letztlich, dass die Art und der Charakter der Interventionen an den kognitiven Fähigkeiten und dem Lernstil des Straftäters auszurichten sind. Faktoren wie die (veränderbare) Motivation und Tagesform sowie der soziale und kulturelle Hintergrund des Straftäters sind zu beachten.

Zu den drei Hauptprinzipien kommen noch zusätzliche, „allumfassende“ Prinzipien („*overarching principles*“) hinzu, die sich auf den respektvollen Umgang mit dem Straftäter, die Notwendigkeit einer theoretischen Fundierung eines Programms oder die Bedeutung und Legitimierung von Institutionen richten, die Kriminalität verhindern, speziell auch in Bezug auf Institutionen außerhalb des Justizsystems. Insgesamt wurden 18 Prinzipien ermittelt, die für eine erfolgreiche Rehabilitation von Straftätern bedeutsam sind.³² Zusätzlich haben *Andrews* und *Bonta* (2010) ihre Arbeit theoretisch fundiert durch die „*General Personality and Cognitive Social Learning (GPCSL)*“-Perspektive und die „*Personal, Interpersonal and Community-Reinforcement (PIC-R)*“-Perspektive.

Nach dem *RNR-Ansatz* hängt nun die Wirksamkeit von Programmen davon ab, inwieweit sie die Prinzipien befolgen. Je mehr Prinzipien das Programm befolgt, desto eher soll es wirksam sein. Auch mit Hilfe von Metaanalysen wird zunächst untersucht, inwieweit Programme den *RNR-Ansatz* befolgen und dann in einem zweiten Schritt analysiert, ob die Befolgung der Prinzipien einen Einfluss auf die Effektivität des Programms hat.³³ Derartige Zusammenhänge konnten festgestellt werden, auch für Sexualstraftäter.³⁴ Dabei wurde herausgefunden, dass die Befolgung des Risikoprinzips nur mäßige Auswirkungen hat, so dass zum Teil gefolgert wird, es am ehesten für den ressourcensparenden Einsatz von Behandlungsmaßnahmen zu nutzen.³⁵ Die Befolgung des *Needs-Prinzip* erwies sich hingegen als nachweisbar relevant für den Behandlungserfolg. Als bedeutsame dynamische Risikofaktoren für Sexualstraftäter³⁶ haben sich dabei erwiesen: Einstellungen, die Sexualstraftaten befürworten (d. h. die Toleranz gegenüber

32 *Andres/Bonta/Wormith* 2011. *Rosseger et al.* 2012 verfolgen einen ähnlichen Ansatz, der ebenfalls auf den Grundgedanken des RNR-Prinzips basiert, aber zu anderen Ergebnissen kommt. Sie beschreiben 18 „Thesen deliktpräventiver Therapien“ von Gewalt- und Sexualstraftätern, die unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen, der konkreten Problemstellung und den im Einzelfall indizierten spezifischen Interventionen gelten.

33 Vgl. grundlegend bereits *Andrews et al.* 1990 m. w. N.

34 Für das Risikoprinzip vgl. Nachweise bei *Lowenkamp/Lattessa/Holsinger* 2006, S. 1 ff. Die Effektivität von Behandlungsprogrammen, die den RNR-Prinzipien folgen, wiesen unter anderem *Lösel/Schmucker* 2005 und *Hanson et al.* 2009 in Metaanalysen nach. Zur Kritik siehe *Ward/Göbbels/Willis* 2014, S. 1969 f. m. w. N.; *Petersilia* 2004, S. 5 f. Zur Wirksamkeit eines auf dem RNR-Prinzip basierenden Behandlungsprogramm bei Sexualstraftätern vgl. *Beech/Mandeville-Norden/Goodwill* 2012 und *Hanson et al.* 2009.

35 *Marshall et al.* 2012, S. 54.

36 Nach *Marshall et al.* 2012, S. 54.

Straftaten, ungünstige sexuelle Einstellungen, Feindseligkeiten gegenüber Frauen, emotionale Übereinstimmung mit Kindern), Defizite in der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, geringe Ausprägung an Bewältigungsstrategien, Beziehungsunfähigkeiten und emotionale Einsamkeit, abweichende sexuelle Interessen, sexuelle Besessenheit, sexuelle Ansprüche sowie Probleme bei der Selbstregulation in emotionalen, sexuellen und verhaltensbezogenen Bereichen.

Interventionsprogramme, die das Ansprechbarkeitsprinzip befolgen, haben sich in einer Metaanalyse als anderen Interventionen überlegend gezeigt.³⁷

Dies wird teilweise bei kognitiven Verhaltenstherapieprogrammen generell als gegeben angesehen,³⁸ was jedoch von anderen³⁹ zu Recht in Frage gestellt wurde.

*Petersilia*⁴⁰ fasst zusammen, welche Faktoren nach dem RNR-Prinzip speziell im Hinblick auf Programme zum Übergangsmanagement umgesetzt werden sollen, um eine bessere Wirksamkeit dieser Programme zu erreichen. Nach ihren Befunden sollen solche Programme kognitiv-behaviorale Methoden nutzen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten positiv zur Programmteilnahme motiviert werden (und die Teilnahme nicht als Bestrafung verhängt werden). Behandlungsprogramme sollten vorwiegend für Straftäter mit einem höheren Rückfallrisiko vorgesehen werden und darauf gerichtet sein, die dynamischen Risikofaktoren zu bearbeiten. Für diese Gruppe sollten dann die Programme, je nach dem spezifischen Risiko („needs“), 3-12 Monate dauern und einen Großteil der Zeit der Teilnehmer (40-70%) besetzen. Straftäter mit einem geringeren Rückfallrisiko benötigen keine „Behandlung“ in diesem Sinne.⁴¹ Um einzuschätzen, welche Gefangenen ein höheres Rückfallrisiko haben, sollten validierte Prognoseinstrumente verwendet werden (statt bloßer Einschätzungen durch das Vollzugspersonal). Die Teilnahme an ambulanten Programmen verspricht höhere Erfolge als die Durchführungen der Behandlungsprogramme innerhalb des Gefängnisses. Das Personal muss weiterhin in der Lage sein, das jeweilige Behandlungsprogramm an den spezifischen Lernstil des Teilnehmers („responsivity“) anzupassen.

Der RNR-Ansatz geht also davon aus, dass es eine Vielzahl von klar ermittelbaren Faktoren auf verschiedenen Ebenen gibt, die auf das Verhalten von Straftätern einwirken. Insofern stellt er eine verständliche und auch greifbare Struktur für den Umgang mit Straftätern dar. Kritisiert wird an der Orientierung

37 *Smith/Gendreau/Swartz* 2009.

38 *Hanson et al.* 2009.

39 *Marshall et al.* 2012, S. 54 m. w. N.

40 *Petersilia* 2004, S. 5 f.

41 Die Recherchen von *Andrews/Bonta* 2010 ergaben, dass kognitiv-behaviorale Behandlungsmethoden besser als andere Methoden dazu geeignet sind, das Rückfallrisiko zu reduzieren.

der Straftäterbehandlung allein am RNR-Ansatz, dass dieser eine der Behandlung vorausgehende Risikoeinschätzung voraussetzt, die nicht fehlerfrei sein kann.⁴² Weiterhin wird in Frage gestellt, ob das RNR-Modell ausreichend erklären kann, inwieweit verschiedene Risikofaktoren zueinander in Beziehung stehen und wie Veränderungsprozesse bei verschiedenen Straftäter(typen) ab laufen.⁴³

4. Gutes Übergangsmanagement aus Sicht der Desistance-Forschung, des „Strength-based“-Ansatzes und des „Good lives“-Modells

Eine dritte Sichtweise auf die Effektivität von Übergangsmanagementprogrammen eröffnen solche Ansätze, die das Individuum, seine Bedürfnisse und Stärken in den Mittelpunkt der Überlegungen stellen.

Einen solchen Ansatz verfolgt die Desistance-Forschung.⁴⁴ Diese Forschungsrichtung geht davon aus, dass nur eine innere Haltungsänderung zur Beendigung der kriminellen Karriere führen kann, die allerdings von außen gefördert werden kann.⁴⁵ Soziale Bindungen und Teilhabemöglichkeiten werden in diesem Zusammenhang als sehr relevant angesehen,⁴⁶ so dass nach dieser Sichtweise Straftäterbehandlung auch darauf gerichtet sein soll, den Tätern das soziale Eingebundensein zu ermöglichen. *Maruna* (2001) zufolge muss eine Person zuerst kognitiv bereit sein, diese sozialen Bindungen zu nutzen, und das erfordert in vielen Fällen kognitive Veränderungen. Nach *Sampson* und *Laub* (1993) spielt der Wille zur Veränderung („*human agency*“) eine bedeutende Rolle im Desistance-Prozess, weil nach ihren Forschungsergebnissen die Männer, die von ihrer kriminellen Karriere Abstand nahmen, sich aktiv dafür entschieden hatten. Nach *Giordano/Cernkovich/Rudolph* (2002) verläuft der Weg zur Abkehr von der Kriminalität in mehreren Stufen. Die geistige Haltung und der Wille zur Veränderung stehen am Beginn des Prozesses, es müssen jedoch Ankerpunkte („*hooks for change*“) vorhanden sein, die dafür sorgen, dass der ehemalige Straftäter nicht zu

42 Zu den Grundproblemen der Kriminalprognose vgl. *Dünkel* 2016, § 57, Rn. 107 ff.

43 *Polaschek* 2012, S. 9; *Ward/Maruna* 2007.

44 Z. B. *Laub/Sampson* 2003, *Maruna* 2001, *Giordano/Cernkovich/Rudolph* 2002, *McNeill* 2006, *Paternoster/Bushway* 2009. Für eine exzellente Zusammenfassung in deutscher Sprache siehe *Hofinger* 2013. In die deutsche Sprache kann „desistance“ am besten mit „Ausstieg aus der Straffälligkeit“ übersetzt werden.

45 Auch *MacKenzie*, die eigentlich als Vertreterin des „What works“-Ansatzes einzuordnen ist, betont in der Zusammenschau ihrer Ergebnisse, dass alle Programme nicht helfen, wenn sie sich nicht auf die individuelle Veränderung beim Täter konzentrieren, siehe *MacKenzie* 2006, S. 339.

46 Besonders *Farrall* 2002 betont den Aspekt des sozialen Kapitals; vgl. i. E. auch die Fallbeispiele zur *Desistance* bei *Farrall* unter *Kapitel 5*.

seinem kriminellen Lebenswandel zurückkehrt.⁴⁷ Als letztes muss sich eine veränderte Einstellung gegenüber dem eigenen ehemaligen kriminellen Verhalten manifestieren.⁴⁸

Für das Übergangsmanagement bedeuten diese Ansätze, dass nicht nur die kriminogenen „risks“ und „needs“ zu beachten sind, sondern dass die Faktoren, die letztlich zu einem Ausstieg aus der Kriminalität führen, individuell sehr unterschiedlich sein können. Einerseits gilt es, den inneren Veränderungsprozess so gut es geht zu unterstützen, andererseits, praktische Unterstützung zur Erreichung der eigenen Ziele anzubieten und soziales Kapital oder die Schaffung von Ankerpunkten zu ermöglichen.⁴⁹ Dabei sind die vom Straftäter selbst geäußerten *Bedürfnisse* zentral, nicht der im RNR-Modell durch Screening ermittelte kriminogene *Bedarf*. Im Hinblick auf das Übergangsmanagement folgt daraus, dass die Vorbereitung guter sozialer Strukturen „draußen“ schon während der Haftzeit bedeutsam ist. Ebenso ist es relevant angesehen, dass der soziale Empfangsraum den Ausstiegsprozess unterstützt und den ehemaligen Gefangenen in ihm bestärkt.⁵⁰ *McNeill* (2012) als starker europäischer Vertreter dieser Forschungsrichtung betont, dass es nicht nur eine, sondern insgesamt vier Ebenen der Straftäterresozialisierung gibt: Die psychologische, rechtliche, moralische und soziale Resozialisierung. Ein gutes Übergangsmanagement muss alle vier Ebenen im Blick haben.

Die Grundannahmen der Desistance-Forschung werden von mehreren Ansätzen und Modellen zur Eingliederung von Strafgefangenen geteilt, und passen teilweise auch zumindest zu denjenigen Grundgedanken des RNR-Modells, die vor allem im Rahmen des Ansprechbarkeitsprinzips auf die Individualität des einzelnen Straftäters einzugehen ermöglichen. Trotzdem diskutieren die Vertreter der unterschiedlichen Ansätze teilweise hart miteinander.⁵¹

Ein weiterer Ansatz, der die *Verbesserung der Lebensqualität* des Straftäters explizit in den Vordergrund stellt und sich insoweit von der Risikoorientierung

47 Solche individuellen „hooks for change“ können die Familie (Ehe, eigene Kinder) sein (zur „good marriage“ als besonders einflussreichem Faktor für die Desistance s. *Laub/Nagin/Sampson* 1998), aber auch Behandlungsprogramme oder die Religion, siehe zu einer Zusammenfassung *Hofinger* 2013, S. 19 f.; zur Lebenslauforschung ferner zusammenfassend *Boers* 2009.

48 *Giordano/Cernkovich/Rudolph* 2002, S. 1000 ff.

49 Die Forschungsarbeiten von *Farrall* unter *Kapitel 5* zeigen, dass die Unterstützung von außen teilweise erst zeitverzögerte Wirkungen entfaltet.

50 *Ward/Göbbels/Willis* 2014, S. 1970; *Laub/Nagin/Sampson* 1998.

51 *Andrews/Bonta/Wormith* (2011) verteidigen das RNR-Prinzip gegen das „Good Lives“-Modell, *Ward/Yates/Willis* entgegnet darauf. *Maruna/LeBel* 2003 und 2009 verteidigen den „Strength-based“-Ansatz gegenüber der Risikoorientierung, *Farrall* 2002 und *McNeill* 2009 den Ansatz der Desistance-Forschung gegenüber dem „What works“-Ansatz.

des RNR-Modells abwenden will, ist der so genannte „*Strength based*“⁵²-Ansatz. Er empfiehlt, die Stärken der (ehemaligen) Straftäter in den Vordergrund zu stellen. Statt sich auf Risikofaktoren und Defizite im Sinne des kriminogenen Bedarfs zu konzentrieren, wird gefragt, welchen positiven Beitrag eine Person leisten kann und wo ihre Kompetenzen liegen.⁵³ Gerade in Bezug auf Sexualstraftäter wird dabei auf die Überlegenheit einer Fokussierung auf positive Ziele im Gegensatz zu einer Strategie, in der es um (negative) Vermeidung geht, verwiesen.⁵⁴

Das „Good lives-Model“⁵⁵ versteht sich als „alternative, umfassendere“ Resozialisierungstheorie.⁵⁶ Es versucht, den Straftäter zur Therapie zu motivieren, die Lebensrealität der Straftäter zu beachten und die zentralen Befunde der Desistance-Forschung zu berücksichtigen. Betont wird weiterhin die Bedeutung der Beziehung zwischen dem Straftäter und der Person, die mit ihm arbeitet, sowie deren professionelle Einstellungen oder die Programmphilosophie. Im Gegensatz zum RNR-Ansatz steht nicht der Schutz der Gesellschaft, sondern die Hilfe zur Selbstentfaltung im Mittelpunkt und das Modell lässt eine humanistische Perspektive erkennen.⁵⁷

Weil diese Ansätze letztlich keine eigene Theorie zur erfolgreichen Straftäterbehandlung aufstellen, sondern eher deren Rahmenbedingungen beschreiben, können sie schwerlich isoliert evaluiert werden. Dennoch gibt es einige Evaluationsergebnisse, die darauf hindeuten, dass die Veränderung der inneren Haltung ein signifikanter Faktor für die Effektivität von Wiedereingliederungsprogrammen ist und, dass gute soziale Eingebundenheit von Einfluss auf die Rückfallneigung ist, wodurch die Grundannahmen des Desistance-Ansatzes bestätigt werden.

Weitere Forschungsergebnisse belegen, dass Programme, die sich auf die Formulierung positiver Ziele konzentrieren, bessere Ergebnisse erzielen als Programme, in denen es primär um die Vermeidung von Risiken geht. Eine Studie von *Marshall et al.* (2006) hat gezeigt, dass eine konfrontative therapeutische

52 *Göbbels/Ward/Willis* 2013, S. 123 übersetzen ihn als „stärkebasierten Ansatz“.

53 *Maruna/LeBel* 2003 und 2009; *Ward/Göbbels/Willis* 2014, S. 1967.

54 *Marshall et al.* 2012, S. 53. Auf S. 55 wird der direkte Bezug zum Konzept der „Positiven Psychologie“ nach *Seligmann* hergestellt. Der von *Marshall et al.* 2012 vorgestellte Ansatz eines „Positive Strength-Based Approach“ versucht die Vorteile des RNR-Modells, des „Good Lives“ Modells und der Positiven Psychologie zu integrieren; vgl. hierzu auch *Feelgood* unter Kapitel 7.2.2.

55 *Göbbels/Ward/Willis* 2013, *Ward/Göbbels/Willis* 2014, vgl. ausführlich *Feelgood* unter Kapitel 7.2.2.

56 Tatsächlich muss das „Good-lives“-Modell nicht zwingend als eine Alternative zum RNR-Ansatz angesehen werden. Es sollte eher als Ergänzung desselben angesehen werden, so auch *Feelgood* unter Kapitel 7.2.2.

57 *Schwanengel/Endres* 2016, S. 159.

Herangehensweise einen negativen Einfluss auf den Veränderungswillen des Straftäters hat. Im Gegensatz dazu führt empathisches und unterstützendes Verhalten zu positiveren Verläufen.

Alexander, Lowenkamp und Robinson (2014) heben im Hinblick auf die Bewährungsunterstellung die besondere Bedeutung der Beziehung zwischen dem Täter und dem Bewährungshelfer hervor. Nach den von ihnen zusammengefassten Analysen beeinflusst es den Behandlungsverlauf positiv, wenn der Bewährungshelfer ein empathisches, problemlösendes und prosoziales Verhalten an den Tag legt, das auf die Veränderung des Probanden statt auf seine Überwachung gerichtet ist und die positiven Eigenschaften des Täters hervorhebt.⁵⁸

Selbst im Hinblick auf US-amerikanische „*intensive supervision programmes*“,⁵⁹ die in mehreren Untersuchungen als ineffektiv bewertet wurden,⁶⁰ konnten Lowenkamp et al. (2010) zeigen, dass neben der Beachtung der RNR-Prinzipien auch die Programmphilosophie eine Rolle spielt. Behandlungsprogramme, die vorrangig auf Abschreckung zielen oder mit aversiven Methoden arbeiten, wurden als ineffektiv eingestuft.⁶¹ Bei Programmen, die sich als Angebot an die Probanden verstanden, sie bei der Änderung des Lebensstils zu unterstützen und bei denen das Personal gut geschult war, konnten bessere Ergebnisse erzielt werden.⁶² Lewis et al. (2006) stellten bei ihrer Untersuchung von sieben Pilotprojekten zur Wiedereingliederung von Kurzzeitgefangenen fest, dass der *durchgängigen Betreuung eine besondere Bedeutung für den Erfolg von Maßnahmen zukommt.*

Eine Kausalität zwischen *bestimmten* Anker- oder Wendepunkten („*turning points*“, siehe Sampson und Laub (1993) und der Abstandnahme von kriminellen Verhalten konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Am ehesten wird noch davon ausgegangen, dass stützende soziale Beziehungen („*good marriage*“)⁶³ und

58 Alexander/Lowenkamp/Robinson 2014, S. 3973 f.

59 Die „*intensive supervision programmes*“ ermöglichen den Strafgefangenen eine vorzeitige Entlassung, wenn sie sich auf umfangreiche Kontrollmaßnahmen verbunden mit strikten Tagesabläufen einlassen.

60 Vgl. Nachweise bei Lowenkamp et al. (2010), S. 368 f. Alexander/Lowenkamp/Robinson verweisen auf Taxmans „*process of proactive community supervision*“ (S. 3975), der sich im Gegensatz zur allgemeinen Bewährungsunterstellung (Salomon 2006, zusammenfassend auch Petersilia 2014, S. 3445) als effektiv im Hinblick auf Rückfallraten erwiesen hat.

61 Lipsey/Cullen 2007; Lösel 2012.

62 Alexander/Lowenkamp/Robinson 2014, S. 3957 f. Sie verweisen auch auf die Methode der motivierenden Gesprächsführung („*motivational interviewing*“) als geeignete Kommunikationsmethode bei der Behandlung von Straftätern, siehe dazu McMurrin 2009. Auch in Deutschland findet die motivierende Gesprächsführung im Strafvollzug Anklang, siehe Breuer et al. 2014.

63 Vgl. Laub/Nagin/Sampson 1998; zusammenfassend Boers 2009, S. 600.

ein stabiler Arbeitsplatz einen starken Einfluss auf die Rückfallverhinderung haben kann. *Lipsey* (1995) führte eine Metaanalyse für jugendliche Straftäter durch und stellte fest, dass der bedeutendste Faktor für die Rückfallsenkung ein Arbeitsplatz war.⁶⁴ Andere Analysen stellten jedoch keinen Zusammenhang zwischen „*job stability*“ und „*desistance*“ fest.⁶⁵ Auch für andere Bereiche der sozialen Teilhabe konnte kein unmittelbarer Zusammenhang zur Rückfallvermeidung hergestellt werden.⁶⁶

Farrall plädiert dafür, dass man den Täter zu Beginn der Betreuung fragen sollte, was er selbst braucht, um nicht mehr rückfällig zu werden, um dann gezielt diese Probleme zu bearbeiten.⁶⁷ Im Hinblick auf diesen Ansatz sind die Evaluationsergebnisse zur „*Serious and Violent Offender Reentry Initiative (SVORI)*“ sehr interessant: Unter *SVORI* wurden in den USA insgesamt 89 Programme gefördert, die sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B. Wohnraumbeschaffung, Arbeitsplatzbeschaffung, Gesundheitsfürsorge etc.) an Haftentlassene richteten.⁶⁸ Gefördert wurden dabei nur solche Projekte, die eine durchgängige Betreuung von der Haft in die Freiheit inklusive einer Nachsorgeperiode anboten. Ein Schwerpunkt der Evaluation war die Frage, ob die Haftentlassenen die Vorbereitung erhielten, die sie benötigten. Die Ergebnisse zeigten eine Diskrepanz zwischen den beabsichtigten und schließlich durchgeführten Maßnahmen auf der einen Seite und den benötigten und tatsächlich erhaltenen Maßnahmen auf der anderen. Die Forscher kamen deshalb zu der Erkenntnis, dass die Programme letztlich nicht richtig implementiert worden waren.⁶⁹

64 Siehe *Petersilia* 2014, S. 1472. Weitere Ergebnisse, die die Bedeutung der Arbeit hervorheben, finden sich bei *Décarpes/Durnescu* 2014, S. 53. Für Deutschland stellte *Wirth* (2006) einen Zusammenhang her zwischen einer Beschäftigung nach der Entlassung, die an im Vollzug durchgeführte Ausbildungs- oder Arbeitsmaßnahmen anknüpft, und der Legalbewährung nach der Entlassung. In einer neueren Untersuchung für den Bundesstaat *Minnesota* stellt *Duwe* 2014 einen moderaten rückfallsenkenden Effekt bei einer Teilnahme am Freigang fest.

65 Z. B. *Giordano/Cernkovich/Rudolph* 2002.

66 *MacKenzie* 2014, S. 1475. Nach Ansicht der Desistanceforschung ist es fraglich, ob eine neue Straftat zwingend ein Zeichen für die Ineffektivität einer Strategie ist, weil Misserfolge als eine normale Entwicklung im Ausstiegsprozess angesehen werden.

67 *Farrall* 2002, S. 227.

68 *Visher/Travis* 2012, S. 697.

69 *Visher/Travis* 2012, S. 698.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Frage, wie effektive Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Straftätern nach der Haftentlassung von ineffektiven abzugrenzen sind, wird zurzeit international aus unterschiedlichen Blickwinkeln beantwortet. Strukturen und Programme, die bei jedem Straftäter wirken, gibt es nicht. Letztlich betonen alle Sichtweisen, dass der individuelle Fall darüber entscheidet, ob eine Wiedereingliederungsmaßnahme rückfallverhindernd wirkt oder nicht. Die nach den vorliegenden Metaanalysen als wirksam erkannten Programme müssen nicht zwingend übertragbar sein. Deshalb sind im Hinblick auf die Gestaltung der Übergänge aus der Haft in die Freiheit die Forschungsrichtungen bedeutsam, die danach fragen, unter welchen Umständen Programme bei wem wirken. Während das RNR-Prinzip die Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung vorrangig auf die Bearbeitung dynamischer Risikofaktoren konzentriert, fragt der *Desistance*-Ansatz danach, welche äußeren Maßnahmen im Einzelfall dazu beitragen können, dass der Straftäter zur inneren Veränderung bereit ist, und welche Form der Unterstützung der Straftäter aus seiner eigenen Sicht für seine Wiedereingliederung nach der Haft benötigt. Spannend bleibt zu sehen, ob sich die verschiedenen Ansätze in der Zukunft weiter voneinander weg- oder stärker zueinander hinbewegen werden.⁷⁰ Verständlich wird allerdings, dass es keine eindeutigen Ergebnisse zu der Wirkung einzelner Programme gibt, wenn letztlich immer die individuelle persönliche Haltung des Täters oder die Beschaffenheit seiner sozialen Bezüge maßgeblich sind. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint es außerdem fraglich zu sein, ob die Wirkung einzelner Programme überhaupt gewinnbringend untersucht werden kann, wenn offenbar im Bereich der Wiedereingliederungsprogramme starke Implementierungsprobleme bestehen. Diese zunächst abzubauen und die Programme so zu implementieren, wie sie konzipiert worden sind, ist als wichtiger Schritt im Hinblick auf die Entwicklung aussagekräftiger Effektivitätsforschung von Haftentlassungsprogrammen anzusehen.⁷¹ Einig sind sich zumindest alle Ansätze in dem Ergebnis, dass rein überwachende Maßnahmen ohne zusätzliche unterstützende Angebote im Hinblick auf die Legalbewährung keine positiven Ergebnisse zeigen.

In Anbetracht des Umstandes, dass das RNR-Prinzip in der Forschung nicht unumstritten ist, verwundert dessen Beliebtheit in der Praxis. Sicherlich kann das RNR-Prinzip durch seine gute Erforschung im Gegensatz zu den anderen Ansät-

70 Interessant ist in diesem Zusammenhang z. B., dass *Andrews* und *Bonta* als „Erfinder“ des RNR-Prinzips die „Strength-based“-Ansätze in ihrem eigenen Modell längst verankert sehen, siehe *Andrews/Bonta/Wormith* 2011.

71 *Décarpes/Durnescu* 2014, S. 48 halten auch die fehlende Finanzierung von Forschung im Bereich der Wiedereingliederungsprogramme für verantwortlich dafür, dass es keine eindeutigeren Ergebnisse gibt.

zen eine große Anzahl an positiven Forschungsergebnissen aufweisen, wahrscheinlich hängt die Beliebtheit aber auch damit zusammen, dass die Straftäterbehandlung so messbarer und handhabbarer wird und die Risikoorientierung aktuelle gesellschaftliche Wünsche befriedigt. Eine weitgehende Außerachtlassung der von den Tätern selbst geäußerten Bedürfnisse im Bereich des Übergangsmangements verbietet sich jedoch aus deutscher Sicht: Das Bundesverfassungsgericht folgert für den Bereich des Strafvollzugs aus dem Gebot der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) das Gebot „den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck – als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigen eigenen Belangen – zu behandeln“⁷² Insofern spricht eine verfassungsmäßige Ausgestaltung des Übergangsmangements für eine Orientierung an den Ansätzen, die das Individuum und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen.⁷³

Literatur

- Alexander, M., Lowenkamp, C. T., Robinson, C.* (2014): Probation and Parole Practices. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. New York: Springer, S. 3973-3978.
- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2010): *The psychology of criminal conduct*, 5. Aufl., New Providence: Matthew Bender and Company.
- Andrews, D. A., Bonta, J., Wormith, J. S.* (2011): The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model: Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention? *Criminal Justice and Behavior* 38, S. 735-755.
- Andrews, D. A., et al.* (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Metaanalysis. *Criminology* 28, S. 369-404.
- Aos, S., Miller, M., Drake, E.* (2006): *Evidence-Based Adult Corrections Programs: What Works and What Does Not?* Olympia: Washington State Institute for Public Policy.
- Bateman, T., Hazel, N., Wright, S.* (2013): *Resettlement of Young People leaving Custody*. London: Beyond Youth Custody.

72 BVerfGE 116, 69 (85 f.). Weitere verfassungsrechtliche Urteile zum Resozialisierungsgebot bei *Lübbe-Wolff* 2016, S. 46 ff.

73 Interviews mit Haftentlassenen zeigen, dass aus deren Sicht im Entlassungs- und Nachsorgeprozess nicht oder wenig auf ihre Bedürfnisse eingegangen wird (*Walsh* 2014, *Bereswill/Koesling/Neuber* 2007, *Hosser/Lauterbach/Höynck* 2007). Ob die neuen Strukturen und Projekte in den Bundesländern (*Pruin* 2015, S. 145 ff.) dazu führen, dass sich die Entlassenen mit ihren Bedürfnissen stärker wahrgenommen fühlen, ist bisher noch nicht untersucht worden.

- Beech, A.R., Mandeville-Norden, R., Goodwill, A.* (2012): Comparing recidivism rates of treatment responders/nonresponders in a sample of 413 child molesters who had completed community based sex offender treatment in the United Kingdom. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 56, S. 29-49.
- Bereswill, M., Koelsing, A., Neuber, A.* (2007): Brüchige Erfolge – biographische Diskontinuität, Inhaftierung und Integration. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 294-312.
- Boers, K.* (2009): Die kriminologische Verlaufsforschung. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie.* Berlin: De Gruyter Recht, S. 577-616.
- Bosma, A., Kunst, M., Reef, J., Dirkzwager, A., Nieuwbeerta, P.* (2016): Prison-Based Rehabilitation: Predictors of Offender Treatment Participation and Treatment Completion. *Crime & Delinquency* 62, S. 1095-1120.
- Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N., Endres, J.* (2014): *Kurzintervention zur Motivationsförderung: Ein Manual für die Arbeit mit straffällig gewordenen Klientinnen und Klienten.* Lengerich: Pabst Publishers.
- Bumiller K.* (2013): Incarceration, welfare state and labour market nexus: the increasing significance of gender in the prison system. In: Carlton B., Segrave M., *Women Exiting Prison.* Oxon, New York: Routledge, S. 13-33.
- Bundesministerium für Justiz* (2009) (Hrsg.): *Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: Die neue Wiederverurteiltenstatistik – and more.* Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Council of Europe* (2009) (Hrsg.): *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures – Recommendation (2008) 11.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Décarpes, P., Durnescu, I.* (2014): Where are we in resettlement research? *EuroVista* 3, S. 47-67.
- Dollinger, B.* (2015): Was wirkt aus wessen Perspektive? Aktuelle Tendenzen der „evidence-based criminology“ und ihre Konsequenzen für Politik und professionelle Praxis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 98, S. 428-443.
- Drenkhahn, K.* (2007): *Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.* Mönchengladbach: Forum Verlag Bad Godesberg.
- Dünkel, F.* (2016): Kommentierungen von §§ 38, 39, 57, 57a StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): *Nomos Kommentar zum StGB. 5. Aufl.,* Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2013): Die Entwicklung von Gefangenenraten im internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität? *Soziale Probleme* 24, S. 42-65.

- Dünkel, F., Geng, B.* (2015): Gefangenenraten im internationalen Vergleich. Forum Strafvollzug 64, S. 213-222.
- Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (2010) (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Vol. 1 und 2, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Duwe, G.* (2012): Evaluating the Minnesota Comprehensive Offender Reentry Plan (MCORP): Results from a randomized experiment. Justice Quarterly 29, S. 347-383.
- Garland, D.* (2001) (Hrsg.): Mass Imprisonment. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.
- Giordano, P., Cernkovich, S., Rudolph, J.* (2002): Gender, Crime, and Desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation. American Journal of Sociology 107, S. 990-1064.
- Farrall, S.* (2002): Rethinking what works with offenders. Probation, social context and desistance from crime. Cullompton: Willan.
- Hanson, R. K., Bourgon, G., Helmus, L., Hodgson, S.* (2009): The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. Criminal Justice and Behaviour 36, S. 865-891.
- Hermann, D., Kerner, H.-J.* (1988): Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40, S. 464-484.
- Hofinger, V.* (2013): „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie. Wien: Institut für Recht und Kriminalsoziologie.
- Hollin, C. R., Palmer, E. J.* (2006): Offending Behaviour Programmes: History and Development. In: Hollin, C. R., Palmer, E. J. (Hrsg.): Offending Behaviour Programmes – Development, Application and Controversies. Chichester: Wiley, S. 1-32.
- Hosser, D., Lauterbach, O., Höynck T.* (2007): Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftentlassener. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 396-412.
- Jehle, J.-M.* (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J. M. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 227-245.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetel, C.* (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetel, C.* (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Kerner, H.-J., Janssen, H.* (1983): Rückfall nach Jugendstrafvollzug – Betrachtungen unter dem Aspekt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kerner, H.-J., et al. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Leferenz. Heidelberg, S. 211-232.
- Laub, J., Nagin, D., Sampson R. J.* (1998): Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. *American Sociological Review* 63, S. 225-238.
- Laub, J. H., Sampson, R. J.* (1993): Turning Points in the Life Course: Why Change Matters to the Study of Crime. *Criminology* 31, S. 301-325.
- Lewis, S., Maguire, M., Raynor, P., Vanstone, M., Vennard, J.* (2006): What works in resettlement? Findings from seven Pathfinders for short-term prisoners in England and Wales. *Criminology and Criminal Justice* 7, S. 33-53.
- Lipsey, M. W., Cullen, F. T.* (2007): The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science* 3, S. 297-320.
- Lösel, F.* (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. Oxford, UK: Oxford University Press, S. 986-1016.
- Lösel, F., Schmucker, M.* (2005): The effectiveness of treatment for sexual offenders: a comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology* 1, S. 117-146.
- Lloyd, C. D., Serin, R. C.* (2014): Offender Change in Treatment. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. New York: Springer, S. 3301-3311.
- Lowenkamp, C. T., Flores, A. W., Holsinger, A. M., Makarios, M. D., Latessa, E. J.* (2010): Intensive supervision programs: Does program philosophy and the principles of effective intervention matter? *Journal of Criminal Justice* 38, S. 368-375.
- Lowenkamp, C. T., Latessa, E. J., Holsinger, A. M.* (2006): The Risk Principle in Action: What Have We Learned from 13,676 Offenders and 97 Correctional Programs? *Crime and Delinquency* 51, S. 1-17.
- Lowenkamp, C. T., Latessa, E. J., Smith, P.* (2006): Does correctional program quality really matter? The impact of adhering to the principles of effective intervention. *Criminal Public Policy* 5, S. 575-594.
- MacKenzie, D. L.* (2006) *What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents*. New York: Cambridge University Press.

- MacKenzie, D. L.* (2014): Examining the Effectiveness of Correctional Interventions. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York: Springer, S. 1471-1479.
- Marshall, W. L., Marshall, L. E., Serran, G. A., Fernandez, Y. M.* (2006): Treating sexual offenders: An integrated approach. New York: Routledge.
- Maruna, S.* (2001): Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington, DC: American Psychological Association Books.
- Maruna, S., LeBel, T.* (2003): Welcome Home? Examining the "Reentry Court" Concept from a Strengths-based Perspective. *Western Criminology Review* 4, S. 91-107.
- Maruna, S., LeBel, T.* (2009): Strengths-Based approaches to re-entry: Extra mileage toward reintegration and destigmatization. *Japanese Journal of Sociological Criminology* 34, S. 58-80.
- Matt, E.* (2014): Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus Verlag.
- Matt, E., Hentschel, H.* (2009): Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen. *Forum Strafvollzug* 58, S. 71-75.
- McMurrin, M.* (2009): Motivational interviewing with offenders: A systematic review. *Legal and Criminological Psychology* 14, S. 83-100.
- McNeill, F.* (2006): A desistance paradigm for offender management. *Criminology and Criminal Justice* 6, S. 39-62.
- McNeill, F.* (2009): What Works and What's Just? *European Journal of Probation* 1, S. 21-40.
- McNeill, F.* (2012): Four forms of "offender" rehabilitation: Towards an interdisciplinary perspective. *Legal and Criminological Psychology* 17, S. 18-36.
- Mease, T.* (2010): Finding out 'what works' in reentry: Discovering evidence-based practices. Internetpublikation <https://www.american.edu/spa/public-purpose/upload/Finding-Out-What-Works-in-Reentry.pdf> (zuletzt besucht am: 13.07.2016).
- Paternoster, R., Bushway, S.* (2009): Desistance and the "feared self": toward an identity theory of criminal desistance. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 99, S. 1103-1156.
- Petersilia, J.* (2004): What Works in Prisoner Reentry? Reviewing and Questioning the Evidence. *Federal Probation* 68, S. 4-8.
- Petersilia, J.* (2014): Parole and Prisoner Reentry in the United States. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York: Springer, S. 3440-3450.

- Pruin, I.* (2012): Arbeitsmarktintegration junger Strafgefangener durch Übergangsmanagement: Möglichkeiten und Herausforderungen. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.): Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. DBH-Materialien Nr. 68. Köln, S. 139-149.
- Pruin, I.* (2015): Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S., Harrendorf, S., Ladiges, M. (Hrsg.): Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft. Baden-Baden: Nomos, S. 139-168.
- Pruin, I.* (2016): Die Entlassung aus dem Strafvollzug: deutsche Reformen und europäische Anregungen. In: Neubacher, F., Bögelein, N. (Hrsg.): Krise – Kriminalität – Kriminologie. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 181-196.
- Pruin, I.* (2016a): Release management for female and juvenile prisoners. In: Kury, H.; Redo, S.; Shea, E. (Hrsg.): Women and Children as Victims and Offenders: Background – Prevention – Reintegration, New York: Springer, S. 145-172.
- Rhodes, W., Gaes, G., Luallen, J., Kling, R., Rich, T., Shively, M.* (2016): Following Incarceration, Most Released Offenders Never Return to Prison. *Crime & Delinquency* 62, S. 1003-1025.
- Rosegger, A., Endrass, J., Urbaniok, F., Borchard, B.* (2012): Thesen deliktpräventiver Therapien. In: Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 135-141.
- Salomon, A. L.* (2006): Does Parole Supervision Work? *The Journal of the American Probation and Parole Association* 30, S. 26-37.
- Sampson, R. J., Laub, J. H.* (1993): *Crime in the making. Pathways and turning points through life.* Cambridge, MS: Harvard University Press.
- Schwangengel, F.; Endres, J.* (2016): Kriminalthérapeutische Straftäterbehandlung. *Forum Strafvollzug* 65, S. 158-162.
- Seiter, R. P., Kadela, K. R.* (2003): Prisoner Reentry: What Works, What Does Not, and What Is Promising. *Crime and Delinquency* 49, S. 360-388.
- Sherman, L. W, Gottfredson, D. C., MacKenzie, D. L., Eck, J., Reuter, P., Bushway, S.* (1998): *Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising.* Washington, DC: US Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of Justice.
- Smith, P., Gendreau, P., Swartz, K.* (2009): Validating the principles of effective intervention: A systematic review of the contributions of meta-analysis in the field of corrections. *Victims and Offenders* 4, S. 148-169.

- van Zyl Smit, D., Spencer, J. R.* (2010): The European dimension to the release of sentenced prisoners. In: Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Release from Prison: European Policy and Practice. Collumpton: Willan, S. 9-46.
- Visher, C., Travis, J.* (2012): The Characteristics of Prisoners Returning Home and Effective Reentry Programs and Policies. In: Petersilia, J., Reitz, K. R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Sentencing and Corrections. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 684-703.
- Walsh, M.* (2014): Übergangsmanagement bei Haftentlassung aus dem bayerischen Jugendstrafvollzug. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in die Praxis. Neue Kriminalpolitik 26, S. 273-284.
- Ward T., Göbbels S., Willis, G.* (2014): Good Lives Model. In: Bruinsma G, Weisburd, D. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York: Springer, S. 1966-1976.
- Ward, T.; Maruna, S.* (2007): Rehabilitation. London: Routledge.
- Ward, T., Yates, P., Willis, G.* (2012): The good lives model and the risk need responsivity model: A critical response to Andrews, Bonta, and Wormith. Criminal Justice and Behavior 39, S. 94- 110.
- Wirth, W.* (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. Bewährungshilfe 53, S. 137-152.

7.3.3 Strafjustiz und Strafvollzug in Estland – Herausforderungen der Entinstitutionalisierung

Rait Kuuse

1. Einleitung

Estland ist als Land seit den 1990er Jahren mit einem tiefgreifenden sozialen Wandel konfrontiert worden. Das allgemeine Umfeld des Landes hat sich beachtlich verändert – von unter sowjetischer Herrschaft stehend bis heute als vollwertiges Mitglied der NATO, der EU und der Eurozone, von der kontrollierten zur freien Wirtschaft, vom Strafreime zur Demokratie. Man könnte mit der Liste von grundlegenden Änderungen während der letzten drei Jahrzehnte fortfahren, um die neuen und andauernden Herausforderungen des Landes aufzuzählen.

Auch auf dem Gebiet des Kriminaljustizsystems hat es in den vergangenen 25 Jahren häufige und weitreichende Entwicklungen gegeben. Eines der Ziele der Kriminalpolitik war die Modernisierung des Strafrechts und führte unter anderem zu Investitionen in die Gefängnisinfrastruktur, um die negativen Auswirkungen des lagerbasierten Gefängniswesens zu überwinden. Ist dies ausreichend gewesen, um modernen Ansprüchen an Gesetzgebung und Praxis im strafrechtlichen Bereich zu genügen?

Diese Ansprüche betreffen nicht nur die Infrastruktur von Gefängnissen. Es ist vielmehr allgemein bekannt, dass das sowjetische Verständnis von Strafjustiz stark punitiv orientiert war: Lange Freiheitsstrafen, und als wesentlicher Eckpfeiler der Repression die Todesstrafe. Die Bedeutung der Resozialisierung wurde im Vergleich zu den westlichen europäischen Nachbarn sehr unterschiedlich interpretiert. Es wurden große Strafvollzugseinrichtungen gebaut, oft an ehemaligen Orten von Kriegslagern. Das gesamte Straf- und Strafvollzugssystem war im großen Ausmaß wie das Militär organisiert. Die gleiche Orientierung war auch für den gesamten psychiatrischen und Betreuungsbereich charakteristisch. Deshalb ist es eine der Hauptherausforderungen für das Land, das „überinstitu-

tionalisierte“ und auf die Entziehung von Freiheit orientierte System in ein gemeindeorientiertes System mit dem Vorrang alternativer (nichtfreiheitsentziehender) Sanktionen umzustellen.

Der vorliegende Beitrag beinhaltet die persönlichen Ansichten des Autors zur Entwicklung des Kriminaljustizsystems in Estland auf der Grundlage von 15 Jahren Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld. Obwohl der Verf. vor allem über Erfahrung auf dem Gebiet des Freiheitsentzugs verfügt, liegt der Schwerpunkt des Beitrags auf den Alternativen zur Freiheitsstrafe und damit den Möglichkeiten einer weitergehenden Entinstitutionalisierung.

2. Der Entinstitutionalisierungsgrundsatz

Diskussionen über Maßnahmen einer Entinstitutionalisierung werden seit den 1950er Jahren geführt, um die überbeanspruchte, institutionenbasierte Betreuung in der Psychiatrie und im Bereich der Sozialfürsorge zurückzudrängen. Die Gemeinsamen Europäischen Richtlinien¹ definieren eine Einrichtung als Form der stationären Wohnbetreuung, in der die Insassen von der übrigen Gesellschaft isoliert sind und/oder gezwungen werden zusammenzuleben. Sie haben keine ausreichende Kontrolle über ihr Leben und über Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Ein weiteres Charakteristikum ist, dass die Anforderungen der Organisation vor die individuellen Bedürfnisse der Insassen gestellt werden.

Estland ist (zusammen mit anderen osteuropäischen Staaten) in Europa durch eine hohe Anzahl von Personen unter institutioneller Kontrolle bzw. Betreuung gekennzeichnet. Gemessen an den Patienten mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung pro 100.000 Einwohner betrug die Anzahl Anfang der 2000er Jahre 539 in Estland, 535 in Lettland und 439 in Litauen (vgl. *Mansel u. a.* 2007). Die gleiche Tendenz wird hinsichtlich der Inhaftierung im Strafvollzug beobachtet. Nach den Statistiken des Europarates gehört Estland in Bezug auf die Anwendung und Dauer der Inhaftierung zu den „führenden“ Ländern in Europa.²

Während die oben erwähnte Definition in erster Linie den Sozialfürsorgebereich beschreibt, ist es klar, dass die Kernelemente auf die Beschreibung von Gefängnissen ebenfalls zutreffen. Die tendenziell resozialisierungsfeindlichen Charakteristika freiheitsentziehender Einrichtungen können herangezogen werden, um den Fokus auf die alternativen (gemeindebezogenen) Sanktionen zu richten, und damit die Entwicklung des Sanktionensystems von stationären zu weniger eingriffsintensiven (ambulanten) Sanktionen voranzubringen. Parallelen

1 Vgl. *European Expert Group on the Transition from Institutional to Community-based Care* 2012.

2 *Ann. der Herausgeber*: Im Jahr 2015 lag die Gefangenenrate in Estland bei 215, und damit trotz des beachtlichen Rückgangs seit 2001 (351) immer noch fast dreimal so hoch im Vergleich zur Gefangenenrate in Deutschland (76), vgl. *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2016.

sind bei der Entwicklung des Sozialfürsorge- und des Strafjustizsystems in der Diskussion um die Entinstitutionalisierung erkennbar.

Die Problematik von Hochrisikogefangenen und – wichtiger – ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ist heutzutage auch in Estland ein bedeutender Diskussionspunkt. Es ist offensichtlich, dass das Strafjustizsystem ungeachtet erkennbarer Bemühungen weit davon entfernt ist, ausreichend gemeindebasierte Alternativen zur Freiheitsstrafe zur Verfügung stellen zu können, welche ermöglichen würden, die traditionellen Strafvollzugseinrichtungen zu schließen. Nach heutigem Verständnis gehört der Strafvollzug zu den Lösungen, welche als weniger erfolgreich betrachtet werden.

Die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs sind auch in Estland allgemein bekannt. Zwar wird es auf absehbare Zeit nicht zu einer vollständigen Abschaffung der Freiheitsstrafe kommen können, aber stimmt unser Verständnis von Inhaftierung mit dem Wissen und den Werten von heute noch überein? Das Problem der stationären Freiheitsentziehung betrifft nicht nur den Strafvollzug. Parallele Herausforderungen im Bereich der Sozialfürsorge bzw. des Gesundheitswesens (Psychiatrie) und des Kriminaljustizsystems sind evident. Zumindest ist es in Estland so, wenn wir über die Einrichtungen der stationären Unterbringung in der Psychiatrie und die „überinstitutionalisierte“ Situation im Strafvollzug sprechen.

3. Gefangene und das Gefängniswesen in Estland

Es gab 2014 insgesamt vier Gefängnisse in Estland³ mit 1.608 Mitarbeitern.⁴ Zwei von ihnen sind neu gebaut worden (das Gefängnis in Tartu wurde 2002 und das Gefängnis in Viru 2008 eröffnet) und zwei von ihnen befinden sich noch immer an den aus der Sowjetära geerbten Orten. Es ist geplant, diese beiden alten Gefängnisse in naher Zukunft zu schließen. Nach den derzeitigen Plänen wird ein drittes geschlossenes Gefängnis mit einer Kapazität von mehr als 1.000 Haftplätzen bis 2018 fertig gestellt sein.⁵ Im Ergebnis werden nur drei Gefängnisse übrig bleiben. Zehn Jahre zuvor waren es insgesamt 8 Gefängnisse und nur eines war als Einrichtung des Zellen-Typs gebaut.

Die Anzahl der Strafgefangenen betrug Ende 2014 etwas weniger als 3.000.⁶ Addiert man noch diejenigen, die aus bestimmten Gründen in Polizeihafteinrichtungen untergebracht sind, hinzu, so betrug die Gesamtzahl 3.065. Zum Vergleich: Vor zehn Jahren waren es 4.576 Gefangene. Unter der gegenwärtigen

3 Vgl. *Estonian Prison Service* 2015, www.vangla.ee/43630.

4 Vgl. *Estonian Prison Service* 2015, www.vangla.ee/41408.

5 Vgl. *Estonian Prison Service* 2015, www.vangla.ee/47540.

6 Daten vom 29. Dezember 2014, vgl. *Estonian Prison Service* 2015, www.vangla.ee/41291; vgl. auch oben Fn. 2.

Gefängnispopulation (2014) sind etwa 20% in Untersuchungshaft, 152 Frauen und 33 jünger als achtzehn Jahre. 40 Menschen verbüßen eine lebenslange Strafe und etwa 200 Personen sind in einer offenen Abteilung des geschlossenen Vollzugs untergebracht.

Die Bewährungshilfe wurde am 1.5.1998 eingerichtet. Oft ist dieser Umstand als Beginn einer modernen Ära von alternativen Sanktionen und Maßnahmen in Estland bezeichnet worden. Mit Blick auf die alternativen Sanktionen können wir beobachten, dass sich die Bewährungshilfe im Vergleich zum Strafvollzug mit beinahe doppelt so vielen Personen zu befassen hat. 2014 standen insgesamt 5.525 Verurteilte unter Bewährungsaufsicht,⁷ etwa 10% von ihnen waren Strafgefangene auf Hafturlaub, etwa 23% leisteten in ihrer Gemeinde gemeinnützige Arbeit ab und etwa 80 Personen befanden sich unter elektronischer Überwachung.

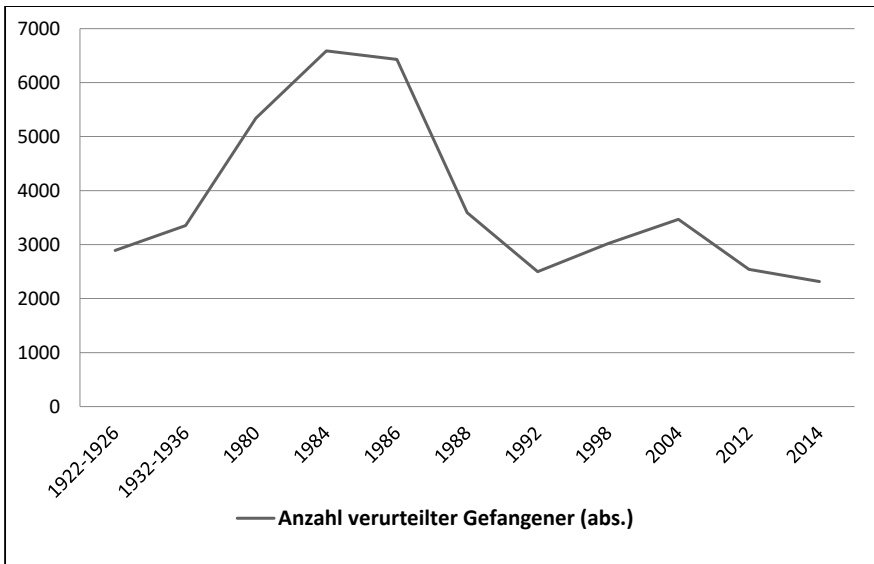
3.1 Die Anwendung von Freiheitsstrafe

Um die Situation besser zu verstehen sollte man die Entwicklung der Inhaftierungszahlen während der Geschichte des Landes betrachten. Estland erlangte 1918 erstmals die Unabhängigkeit, die bis zum Zweiten Weltkrieg dauerte. Nachdem Estland durch die Sowjetunion besetzt wurde, wurden das Sowjetische Rechtssystem und die entsprechenden Werte eingeführt. In den frühen 1990er Jahren kollabierte das Sowjetsystem und Estland gewann seine Unabhängigkeit zurück. Wenn wir die nachfolgende *Abbildung 1* betrachten wird klar, welche immensen Veränderungen in der staatlichen Kriminalpolitik Estlands stattgefunden haben.⁸ Die Wirtschaft, die Gesellschaft als Ganzes und das Regierungssystem wurden durch neue Strukturen ersetzt und Estland gelangte unter den Einfluss einer das Gefängnis befürwortenden Kultur. Dem estnischen Amt für Statistik zufolge gab es 1940 etwas mehr als eine Million Einwohner, kurz vor dem Kollaps der Sowjetunion waren es mehr als 1,5 Millionen Menschen und heute sind es etwa 1,3 Millionen. Etwa 70% der gesamten Bevölkerung sind Esten, die übrige Bevölkerung besteht weitgehend aus Russen.

Abbildung 1 zeigt die negative Auswirkung der verschiedenen Besetzungen und der in dieser Zeit herrschenden Kriminalpolitik. Die sowjetische Zeit ließ Estland mit riesigen Einrichtungen für den Freiheitsentzug und einer großen Anzahl von Menschen zurück, die eine Gefängnisstrafe verbüßten oder in Institutionen behandelt wurden, mit geringen Verbindungen zur Familie und ihrem sozialen Umfeld.

7 Daten vom 29. Dezember 2014, vgl. *Estonian Prison Service* 2014, www.vangla.ee/41291.

8 Daten des Estnischen Justizministeriums, vgl. *Estonian Ministry of Justice* 2015.

Abbildung 1: Anzahl der verurteilten Insassen in Estland, 1922-2014

3.2 Der Gesamtumfang von Menschen unter strafrechtlicher Sozialkontrolle

Es gibt verschiedene Eckdaten, die die Änderungen im Kriminaljustizsystem beleuchten können. Während der 1990er Jahre wurden wesentliche Reformen durch eine Initiative des Justizministeriums eingeleitet, um die europäischen Standards zu übernehmen. Die Einführung der Bewährungshilfe mit der Verabschiedung des Bewährungsgesetzes im Jahr 1998, die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches und von Richtlinien für das Strafverfahren und der Bau zweier neuer Gefängnisse nach westeuropäischem Vorbild als Zellengefängnis sind Marksteine einer Modernisierung des Strafjustizsystems.

Betrachtet man den Umfang des Gesamtsystems strafrechtlicher Überwachung (Gefängnispopulation und Klientel der Bewährungshilfe), so werden die erheblichen Veränderungen während der vergangenen zwei Jahrzehnte deutlich. Den Daten des Justizministeriums von 1997 zufolge befanden sich damals 3.180 Gefangene im Strafvollzug. Nach der Einführung der Bewährungshilfe 1998 begann die Gesamtzahl der Personen, die Strafen im Gefängnis verbüßten oder unter Bewährungsüberwachung standen, zu steigen. Dies stand in gewisser Weise im Widerspruch zu einem der Ziele dieser Änderung – alternative Antworten zu der hohen Inhaftierungsrate bereitzustellen. Ein Höhepunkt wurde 2004 erreicht, als der Gesamtumfang des Strafüberwachungssystems 11.553 Personen betrug. Nach

einigen relativ stabilen Jahren ging der Trend bis 2014 auf ca. 8.600 Personen, mit denen sich das Strafjustizsystem befasst, zurück.

Das neue Strafgesetzbuch ist das Resultat eines modernen Gesetzgebungsverfahrens, welches europäische Standards und Werte unter Beteiligung von deutschen und französischen Experten einschloss. Die Verabschiedung des Strafgesetzbuches trug dazu bei, alternative Sanktionen und Maßnahmen weiterzuentwickeln. Eine der Hauptänderungen war die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als selbständige Sanktion. Allerdings wurde nach der Einführung im Jahr 2002 von der Arbeitssanktion zunächst nur sehr wenig Gebrauch gemacht. Dies spiegelt die in der sog. Gemeinschaftsdienstverordnung zum Ausdruck gebrachte sehr vorsichtige Haltung gegenüber modernen Alternativen wider. Zum Beispiel war geregelt, dass Freiheitsstrafe in einem Verhältnis von einem Tag zu 4 Stunden ersetzt werden kann, was bedeutet, dass für einen Tag Gefängnis ein Straftäter 4 Stunden Gemeinnützige Arbeit zu leisten hatte. Für ein Maximum von zwei Jahren Inhaftierung bedeutete das 2.920 Std. Gemeinnützige Arbeit. Bereits 2004, nachdem eine sehr zurückhaltende Praxis deutlich wurde, senkte man das Verhältnis auf 1 : 2 ab und die Gemeinnützige Arbeit wurde auch als Diversionsmaßnahme anerkannt. Kurz danach verbüßte jeder fünfte zur Bewährung Verurteilte seine Strafe durch freiwillige Arbeiten für die Gemeinschaft.

Trotz dieser Entwicklung dauerte es mehr als ein Jahrzehnt um erste und sichtbare Ergebnisse zu haben, von denen die Veränderung in der Anzahl der Inhaftierten am bedeutendsten ist. Nach den Statistiken des Europarates (SPACE I) ist Estland zwar immer noch ein „führendes“ Land in Europa in Bezug auf die Häufigkeit und Dauer von Inhaftierungen. Die vom Europarat ermittelte Inhaftierungsrate ist jedoch von 337,9 im Jahr 2004⁹ auf 279,6 im Jahr 2008¹⁰ gesunken und beläuft sich auf 248 im Jahr 2013.¹¹ In absoluten Zahlen verbüßen pro Stichtag rund 1.500 Strafgefangene weniger ihre Strafe in estnischen Gefängnissen. Insgesamt liegt die Gefangenenrate jedoch immer noch weit über dem EU-Durchschnitt. Es ist ebenfalls eindeutig, dass der Anteil von Hochrisikostraftätern unter den Strafgefangenen als ein Ergebnis der punitiven Strafpolitik höher ist. Weitere Verbesserungen zu erreichen, ist ein komplexes Problem. Im Vergleich mit den nordischen Nachbarn von Estland ist offensichtlich, dass Gefängnisse vor allem für erheblich längere Freiheitsstrafen genutzt werden. Diese Fakten führen zu der Schlussfolgerung, dass eine weitere Reduzierung der Gefangenenrate vor allem durch eine Reduzierung der Dauer der Haftstrafe möglich wäre.

9 Vgl. *Council of Europe* 2012, www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/SPACEI/Council%20of%20Europe_SPACE%20I%20-%202004%20Nov05%20-%20E.pdf.

10 Vgl. *Council of Europe* 2012, [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/SPACEI/PCCP-\(2010\)07_E%20SPACE%20Report%20I.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/SPACEI/PCCP-(2010)07_E%20SPACE%20Report%20I.pdf).

11 Vgl. *Council of Europe* 2014, www3.unil.ch/wpmu/space/space-i/test/.

3.3 Ungenutzte Möglichkeiten

Zurückblickend auf die Hauptanliegen der Strafrechtsreform in Estland und den erklärten Willen, mehr Alternativen einzuführen, sind immer noch zahlreiche ungenutzte Potenziale festzustellen. Hinsichtlich des Entinstitutionalisierungsgrundsatzes bleiben einige Fragen offen. Erstens, gibt es erfolgreiche präventive Maßnahmen und Alternativen zur Inhaftierung? Wie lange ist die im Gefängnis verbrachte Zeit und gibt es eine Möglichkeit sie zu verkürzen? Drittens, gibt es erfolgreiche Ansätze der Wiedereingliederung?

Das Justizministerium hat das strategische Ziel einer Reduzierung der Anzahl von Strafgefangenen über viele Jahre verfolgt, und wie die oben gezeigten Zahlen zeigen, war diese Politik der Entinstitutionalisierung in gewisser Weise erfolgreich. Die Anzahl der Strafgefangenen ist immer noch rückläufig und einige aktuelle Reformprogramme zielen auf eine weitere Reduktion der Gefangenzahlen ab. Eine weitere Revision des Strafgesetzbuchs¹² ist durch das Parlament genehmigt worden und im Ergebnis werden einige hundert Haftsachen durch die Gerichte neu bewertet werden. Es ist offensichtlich, dass dies zur Freilassung etlicher Gefangener und somit zu einer Reduzierung der Strafvollzugspopulation führen wird. Die gesetzlichen Veränderungen schließen auch das Bewährungshilfesystem, die Gemeinnützige Arbeit usw. ein. Daher ist die Perspektive für weitere Verbesserungen der Strafpolitik grundsätzlich positiv.

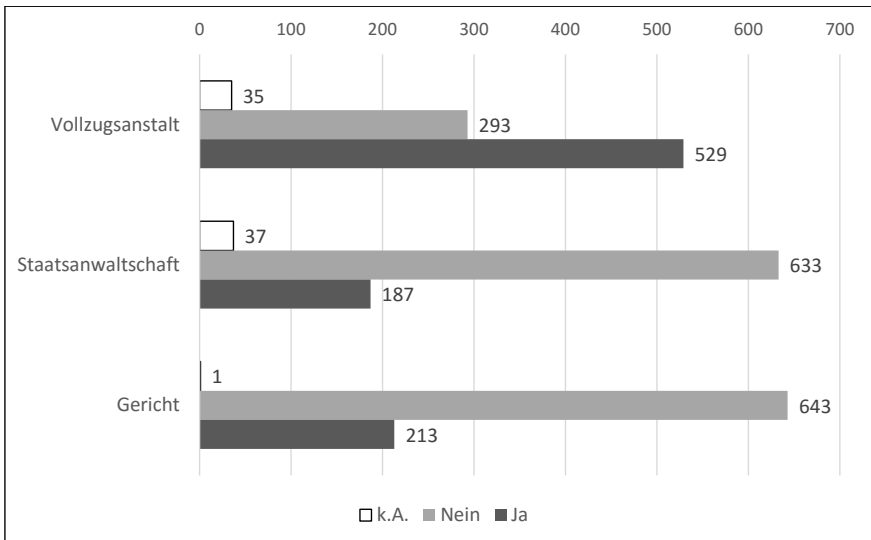
Bezüglich der Gefängnisse gibt es spezifische Fragen hinsichtlich der Anwendung des Bewährungshilfesystems und des Ausbaus des offenen Vollzugs, der Organisation der Gefängnisse und ihrer inneren Ordnung, auch mit Blick auf die Einstellung der Bediensteten gegenüber dem Ziel der Wiedereingliederung.

Zur Dauer der im Gefängnis verbrachten Zeit ist festzustellen, dass ungefähr ein Viertel der Strafgefangenen im Rahmen einer *Strafrestauesetzung* zur Bewährung in Freiheit gelangen, und dieser Anteil ist während der vergangenen Jahre relativ stabil geblieben. Das bedeutet andererseits, dass drei Viertel der Gefangenen ihre (ohnehin häufig sehr lange) Freiheitsstrafe vollständig verbüßen müssen. Das Bewährungshilfesystem als solches sieht sich mit einigen Veränderungen konfrontiert, eine der wichtigsten ist die Änderung des Verfahrensablaufs. Kam bisher eine Strafrestauesetzung nur auf Antrag des Gefangenen zustande, so ist nunmehr ein routinisiertes Verfahren der automatischen Übersendung der Akten an das Gericht an dessen Stelle getreten. Diese Veränderung wurde von der Einführung erweiterter Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung begleitet, welche u. a. die Möglichkeit der elektronischen Überwachung einschließt. Die Auswirkung dieser Reform war schon nach kurzer Zeit deutlich spürbar.

12 Vgl. Estonian Ministry of Justice 2015, www.just.ee/et/eesmargid-tegevused/kriminaalpolitika/karistusoiiguse-revisjon.

Andererseits ist auch gegenwärtig festzustellen, dass die Strafrestausssetzung immer noch eher selten erfolgt. Neuere Daten einer durch das Justizministerium durchgeführten Analyse zeigen, dass die Einschätzungen seitens der an der Strafrestausssetzung beteiligten Parteien sehr unterschiedlich sind. Während des ersten Halbjahres 2014 wurden insgesamt 857 Bewährungsfälle von den Gefängnissen an die Gerichte gesandt. Die Gefängnisse gaben auf der Grundlage eines Risikomanagement-Instruments in ungefähr 62% der Fälle eine positive Stellungnahme zur Strafrestausssetzung ab. Staatsanwälte unterstützten die Bewährungsaussetzung in 22% der Fälle und die Gerichte trafen bezüglich 25% der vom Gefängnis entgegen genommenen Fälle eine positive Entscheidung. Die Daten aus dem Jahr 2013 zeigen eine vergleichbare Praxis.

Abbildung 2: Anträge auf vorzeitige Entlassung und Stellungnahmen der Vollzugsanstalt, der Staatsanwaltschaft sowie Entscheidung des Gerichts in Estland, 2014



Zusammengefasst betrachtet sind die Einschätzungen der beteiligten Akteure z. T. sehr unterschiedlich. So wird erkennbar, dass:

- Gefängnisse die Bewährungsaussetzung häufiger als die Staatsanwaltschaft unterstützen, die Bewertungen sind in 53% der Fälle die Gleichen,
- Gefängnisse die Bewährung häufiger als die Gerichte unterstützen, die Bewertungen sind in 52% der Fälle die Gleichen.

- Als Trend insgesamt ist die Gefängnisleitung häufiger für die Strafrestauesetzung zur Bewährung, wobei die Einschätzungen weder mit der Staatsanwaltschaft noch dem Gericht konform gehen.
- Wenn die Gefängnisbehörde die Bewährungsaussetzung nicht unterstützt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Strafrestauesetzung gewährt wird.

Was könnte Hintergrund dieser beobachteten Differenzen sein? Zuerst geht es um einen methodischen Aspekt. Die Gefängnisse verwenden ein Instrument zur Risikoeinschätzung und bilden ihre Meinung auf der Grundlage einer Rückfallprognose. Staatsanwälte und Gerichte sind es wahrscheinlich gewohnt, weitere Kriterien auf der Basis ihres individuellen Vorverständnisses zu berücksichtigen (intuitive Prognose), und das hat eher konservative Entscheidungen zur Folge. Während eines Gesprächs betonten Staatsanwälte, dass ihre Einschätzung in einigen Fällen auch durch das Verhalten des Gefangenen während des vorangegangenen Strafverfahrens beeinflusst ist. Weitergehende Forschung ist notwendig, um diese Trends genauer zu analysieren, aber der gegenwärtige Aufbau des Bewährungshilfesystems als solches könnte als zum Anlass genommen werden, darüber nachzudenken, wie die Gefängnisreform weiterentwickelt werden kann. Es ist offensichtlich, dass eine Ausweitung des Strafrestauesetzungssystems direkten Einfluss auf die Höhe der Gefängnispopulation hätte und die negativen Auswirkungen der Inhaftierung vermindern könnte.

Weiterhin sollte der Ausbau des offenen Vollzugs forciert werden. Die Verlegung fällt vollständig in die Kompetenz der Gefängnisbehörden. Wie erwähnt ist es das Ziel gewesen, die Infrastruktur des Strafvollzugs zu erneuern, um das System der überkommenen Gefangenenlagereinrichtungen zu überwinden. Im Ergebnis wird leider deutlich, dass der Fokus auf neuen Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs gelegen hat und liegt. Das erste moderne Gefängnis von Tartu ist ohne eine offene Abteilung gebaut worden. Diese Unzulänglichkeit musste dann nach mehr als zehn Jahren bereinigt werden; der Bau einer offenen Einrichtung begann im Frühjahr 2015. Das nächste Gefängnis wurde bereits mit einer offenen Gefängnisabteilung gebaut, welche heute insgesamt 100 Plätze hat. Dennoch betrug das Verhältnis 10 : 1 zu Gunsten von geschlossenen Haftplätzen. Es gab 2014 nur 208 Strafgefangene, die ihre Strafe in einem offenen Gefängnisstrakt des geschlossenen Vollzugs verbüßten. Dies repräsentiert weniger als 10% der Gefangenenpopulation. Verbindet man diesen Trend mit der restriktiven Anwendung von Strafrestauesetzungen durch die Gerichte, muss festgestellt werden, dass die meisten Strafgefangenen ihre volle Strafe im geschlossenen Vollzug verbüßen. Das Staatliche Prüfungsamt (*State Audit Office*) hat den geringen Umfang von Strafrestauesetzungen bereits 2002¹³ kritisiert, als es die Arbeit der Gefängnisse und des Bewährungshilfesystems im Hinblick auf die Resozialisierungsbemühungen und das Übergangsmanagement analysierte. Es hat sich insoweit

13 Vgl. *Estonian State Audit Office* 2002.

nicht viel verändert und die Perspektiven sind eher schlecht, da auch das neue, sich im Bau befindende Gefängnis in Tallinn mit nur etwa 100 offenen Gefängnisplätzen und mehr als 1.000 Plätzen im geschlossenen Bereich ausgestattet sein wird.¹⁴

4. Schlussfolgerung

Wenn man auf die Herausforderungen und Veränderungen aus heutiger Sicht blickt, muss man bedenken, dass Estland ein Land ist, das während 50 Jahren unter unterschiedlichen Herrschaftssystemen in Europa gelebt hat und dass nur während der vergangenen zwei Jahrzehnte Schritte unternommen worden sind, um sich in allen Lebensbereichen zu verbessern. Wenn wir den Einfluss der Geschichte berücksichtigen, dann sind die Entwicklungen in den letzten zwei Jahrzehnten im Bereich der Kriminalpolitik beachtlich gewesen. Die Integration in den europäischen Kulturraum hat die positive Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems ermöglicht.

Es gibt immer noch viele Herausforderungen in Bezug auf die Entinstitutionalisierung und zahlreiche ungenutzte Möglichkeiten zur Reduzierung der im Strafvollzug Untergebrachten. Der Strafvollzug ist nach wie vor von geschlossenen Einrichtungen dominiert, die Erneuerung der Infrastruktur orientiert sich an geschlossenen und sicheren Einrichtungen, anstatt offene Anstalten zu schaffen. Das Verhalten der an der Entscheidungsfindung beteiligten Experten über die Entlassung von Strafgefangenen ist ein neuralgischer Punkt, weil viel zu selten von der bedingten Entlassung und damit einer Haftzeitverkürzung Gebrauch gemacht wird. Es gibt erheblichen Spielraum, um auf eine bessere methodische und organisatorische Grundlage zur Entscheidungsfindung hinzuwirken.

Einige weitere Aspekte bezüglich des täglichen Lebens der Strafgefangenen und ihres alltäglichen Umfelds sind zu benennen. Abgesehen von den Problemen der Modernisierung der Infrastruktur sollten die estnischen Vollzugsbehörden und die Kriminalpolitik insgesamt Pläne zum Bau neuer Anstalten überdenken. Zum Beispiel könnte man den Bau des neuen Gefängnisses in Tallinn auf weniger als die geplanten 1.000 Haftplätze begrenzen und gezielt den Gedanken der Entinstitutionalisierung und damit den Ausbau von Alternativen zur Freiheitsstrafe fördern.

14 Vgl. *Estonian Prison Service* 2013.

Literatur

- Council of Europe* (2012): Space I and II statistics. http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/SPACEI/Council%20of%20Europe_SPACE%20I%20-%202004%20Nov05%20-%20E.pdf.
- Dünkel, F., Geng, B., Harrendorf, S.* (2016): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *BewHi* 63, S. 178-200.
- Estonian Ministry of Justice* (2015): Materialien des Justizministeriums (abgerufen am 5.1.2015). www.just.ee.
- Estonian Prison Service* (2013): Survey about parole decision-making among professionals. Arbeitsmaterialien.
- Estonian Prison Service* (2015): Materialien der Gefängnisbehörde. (abgerufen am 5.1.2015). www.vangla.ee/47540.
- Estonian State Audit Office* (2002): „Ministry’s efforts to re-socialize persons held in custody, prisoners and those serving a conditional sentence.“ www.riigi-kontroll.ee/DesktopModules/DigiDetail/File_Downloader.aspx?FileId=-10758&AuditId=1664.
- European Expert Group on the Transition from Institutional to Community-based Care*, (2012): „Common European Guidelines on the Transition from Institutional to Community-based Care“, http://deinstitutionalisation-guide.eu/wp-content/uploads/2012/12/2012-12-07-Guidelines-11-123-2012_FINAL-WEB-VERSION.pdf.
- Mansell, J., Knapp, M., Deadle-Brown, J., Beecham, J.* (2007): Deinstitutionalization and community living: Outcomes and costs – A report of a European Study. Vol. 2: Main report. University of Kent.

7.4 Wiedereingliederung, Nachsorge und Monitoring – Einführung in Forum 4

Brian Dack

1. Einleitung

Guten Tag an alle, da ich die „Spätschicht“ habe, hoffe ich, Sie für die nächsten etwa 15 Minuten etwas stimulieren zu können. Es ist gut möglich, dass es einige Überschneidungen zu dem geben wird, worüber meine Partner und Kollegen gesprochen haben, denn jeder, der sich mit dieser Arbeit auskennt, weiß, dass Ereignisse und Vorfälle mit „Hochrisikotraftätern“ in der Gesellschaft nicht immer geradlinig verlaufen. Rückfälle in der einen oder anderen Form sind immer möglich, wichtig ist, wie wir als Personal darauf reagieren.

Meine Aufgabe ist es, Sie über Tätigkeitsbereiche und Aktivitäten beim Monitoring und Management von Hochrisikotätern zu informieren, die wir gemeinsam als „gute Praxis“ ermittelt haben, und die in die Arbeit unserer nationalen und regionalen Organisationen einbezogen werden könnten.

Wir haben im Justice-Cooperation-Network-Projekt viel Zeit damit verbracht, Konzepte zu erläutern und zu definieren, sodass wir eine gemeinsame Ausgangsbasis haben sollten. Trotz unserer unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die bereits angesprochen wurden, glaube ich, dass es uns gelungen ist, dieses gemeinsame Verständnis im Hinblick auf die Arbeit mit den Leistungsempfängern zu entwickeln, mit der wir das Management der von ihnen ausgehenden Gefahren unterstützen möchten. Wie Sie wissen, haben wir unsere Diskussionen auf jene Individuen konzentriert, von denen eine große Gefahr ausgeht, schwere Schäden zu verursachen, und wir haben in unseren entsprechenden Ländern nach Methoden gesucht, um einander zuallererst einmal zu informieren.

Gewalt- und/oder Sexualstraftaten können den Mitgliedern der Gesellschaft schwere Schäden zufügen, entweder als Opfer oder als potentielle Opfer, und es ist klar, dass sie ein Recht auf bestmöglichen Schutz vor solchen Schäden haben. Diese Herausforderung hat unsere Überlegungen gebündelt. Frühzeitig haben wir erkannt, dass Beziehungen der Kern von Änderungen sind, und dass es empirische

Belege für wirksame Wiedereingliederungsmaßnahmen im Betreuungsprozess auch dieser schwierigen Tätergruppe gibt, um den Rückfall zu vermeiden und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

An Monitoring/Überwachung orientiertes Herangehen, wenn auch zeitweilig erforderlich, hatte im Allgemeinen nur eine eingeschränkte Wirkung auf die Rückfälligkeit selbst. Dies, so glaube ich, wirft ein grelles Licht auf unseren Sprachgebrauch, wenn wir vom „Manager der Hochrisikotraftäter“ sprechen. „Managen“ wir oder arbeiten wir mit und Seite an Seite mit den Leistungsempfängern (und anderen), so dass sie ihr eigenes Verhalten auf prosoziale Weise steuern können und somit Opfer und Viktimisierungen in unserer Gesellschaften verringern? Unsere Aufgabe war es, zu schauen, nach welchen Standards oder auf welchen Säulen produktives Engagement mit den Leistungsempfängern stattfinden kann.

2. Gesetzgebung

Gemeinsam haben wir herausgefunden, dass eine stabile gesetzliche Grundlage für den Aufbau dieser offenen und ehrlichen Beziehung notwendig ist. Sie schafft in umfassender Weise das Umfeld und die Rahmenbedingungen für unsere Beziehung. Sie legt Parameter für Pflichten und für Verantwortlichkeiten sowohl für das Personal als auch seine/ihre Organisation gegenüber der beauftragenden Behörde fest (ob Gerichte, Gefängnisse oder Bewährungshilfe) und definiert Pflichten und Verantwortlichkeiten für die Person, die zurück in die Gesellschaft entlassen wird, um ihr gesellschaftliches Leben neu zu beginnen. Somit ist eine gesetzliche Grundlage für unsere Aktivitäten von grundlegender Bedeutung. Unsere Diskussionen haben sich auf die verschiedenen Formen in den verschiedenen Rechtssystemen sowie auf die Leichtigkeit oder in einigen Fällen die fehlende Leichtigkeit konzentriert, Personen, die im Prozess zur Wiedereingliederung *nicht* kooperieren oder kooperieren können, zurück zu bringen. Wir haben ebenfalls festgestellt, dass die Betreuung, um effektiv zu sein, eine Kooperation mit verschiedenen Behörden beinhalten muss, und dass für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Behörden miteinander Vertrauen und die Fähigkeit erforderlich sind, Informationen weiterzugeben. Auch in dieser Hinsicht ist eine Gesetzgebung erforderlich. Die Abwägung der Rechte des Einzelnen mit den Rechten potentieller Opfer ist ein ständiges Diskussionsthema, die öffentliche Sicherheit jedoch hat oberste Priorität, daher ist eine gesetzliche Grundlage für das Weitergeben von Informationen und entsprechenden Dokumenten äußerst wichtig.

3. Risikoeinschätzung („Assessment“)

Ausgangspunkt für die meisten von uns, die mit Klienten/Probanden zu tun haben, die aus dem Gefängnis in die Gesellschaft entlassen werden, ist eine Risikoeinschätzung. Diese kann im Gefängnis erfolgen und geht mit dem einzelnen Straftäter in die Gesellschaft mit oder sie kann ein Prozess sein, der von der Betreuungsbehörde in der Gesellschaft wie dem Bewährungshelfer oder dem Betreuer einer Nachentlassenenhilfeeinrichtung initiiert wird. Sie ist kein einmaliges Ereignis, sondern ein fortlaufender Prozess. Viele Rechtssysteme sind bei der Risikoeinschätzung von der individuellen klinischen Beurteilung abgekommen. Die Instrumente der Risikoeinschätzung sind als aussagekräftig und grundlegend zur Prognoseerstellung anerkannt, sodass wir über ein konsistentes und systematisches Verfahren unter Verwendung einer strukturierten professionellen Beurteilung zur Unterstützung der klinischen Einschätzung verfügen, um die einer bestimmten Person zuzuordnende Risikostufe einschätzen zu können. Das Ziel jeder Risikoeinschätzung muss sein, die Grundlage für einen Interventionsplan zu bilden, um festzulegen, welches die Ziele oder die Bereiche von Veränderungen sein könnten. Wir müssen uns außerdem darüber klar sein, dass versicherungsmathematische Risikobeurteilungen im Allgemeinen das Risiko von Schäden nicht bewerten können.

Wir erkennen, dass die Notwendigkeit einer gründlichen Analyse der Straftäter, ihres bisherigen Verhaltens, persönlicher und situationsbedingter Faktoren und aktueller Umstände besteht, um Risiken von Schäden für andere zu erkennen und um ihre Risikostufe zu klassifizieren. Klienten oder Leistungsempfänger müssen ein klares Verständnis von allen Stadien im Prozess der Risikoeinschätzung haben. Wir müssen Folgendes untersuchen:

- Vorangegangene Risikobeurteilungen,
- Strafregister,
- Bewährungsakten,
- Strafakten,
- Medizinische/psychologische Gutachten,
- und wir müssen Gespräche mit den entsprechenden Beteiligten führen.

Den Leistungsempfängern muss klargemacht werden, dass die Einschätzungen eine dynamische Komponente haben und dass sich die Risikostufen in Abhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft bei Vollzugs- oder anderen Maßnahmen allgemein oder Behandlungsmaßnahmen, die im Vollzugs- oder Behandlungsplan im Rahmen der Risikoeinschätzung vorgesehen sind, erhöhen oder verringern können.

4. Mitwirkung und Plan zum Fallmanagement

Die kooperative Mitarbeit bei der Risikoeinschätzung bietet dem Leistungsempfänger die Möglichkeit, seine oder ihre eigene Risikostufe für erneute Straftaten sowie die Faktoren zu verstehen, die zu diesem Risiko beitragen. Verstehen ist ein erster Schritt für den Probanden/Klienten, das eigene Risiko zu managen. Noch einmal, auch wenn dieses Stück Arbeit schon im Gefängnis vollendet gewesen sein könnte, muss es in der Gesellschaft erneut überprüft werden. Das Feedback des Bewährungshelfers an den Probanden muss sich sowohl auf Risiken und Schutzfaktoren als auch auf Möglichkeiten für Veränderungen konzentrieren. Gemeinsam muss ein Plan zum Risikomanagement erarbeitet werden. Dieser Plan muss die vom Gericht, von der Justizvollzugsanstalt bzw. von dem über die bedingte Entlassung entscheidenden Spruchkörper (z. B. „parole board“) vorgeschlagenen Überwachungsauflagen beinhalten und darüber informieren. Risiken können nicht notwendigerweise eliminiert, aber sie können gemanagt werden. Unsere gemeinsame Arbeit dient der Reduzierung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer schädigenden Straftat und der Verringerung der Auswirkungen einer schädigenden Straftat, falls es während des Betreuungsprozesses dazu kommt.

5. Vertrag

In den Diskussionen im Rahmen des JCN-Projekts haben wir erkannt, dass ausgehend von einem kooperativen Herangehen durch den Betreuer wie auch den Leistungsempfänger das Aufsetzen eines ausdrücklichen Vertrages mit dem entlassenen Straftäter nicht nur wünschenswert, sondern von großer Wichtigkeit für den Erfolg der Bewährungszeit ist. Dieser sollte sich auf die ermittelten Risikofaktoren und die besonderen Auflagen konzentrieren, die in den Beschlüssen des Gerichts, der Vollzugsanstalt oder der Bewährungshilfe bzw. des *parole board* verbunden sind. Der Vertrag stellt die Pflichten und Verantwortlichkeiten jeder Seite heraus und bringt Klarheit über die Erwartungen.

6. Betreuung und Beobachtung

Die Betreuung hat die Doppelfunktion einer Förderung der Wiedereingliederung sowie einer Verminderung von Schäden, indem die Freiheit je nach Notwendigkeit eingeschränkt und ein Straftäter in den Prozess der Änderung einbezogen wird. Wir haben die Betreuungs- und Kontrollfunktion des betreuenden Bewährungshelfers und anderer Beteiligter, wie Polizeibeamte, Betreuer in Übergangseinrichtungen und Suchtberater erkannt. Die Beschränkungen der Freiheit können Regelungen beinhalten, wo der Proband Wohnung nehmen darf, welche Freizeitaktivitäten nicht zulässig sind (wie z. B. Alkoholkonsum) oder mit wem er

verkehren darf. Die Betreuung muss den Leistungsempfänger bei der Entwicklung prosozialer Bewältigungsstrategien in bekannten kritischen Situationen und bei der Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von Rückfällen unterstützen. Durch das Monitoring sollen Änderungen in der persönlichen Situation des Leistungsempfängers erkannt werden, welche die Wahrscheinlichkeit einer schweren Schädigung anderer erhöhen könnten.

Schwerpunkte sollten sein:

- Zusammenarbeit mit der Betreuung,
- emotionaler Zustand des Leistungsempfängers,
- soziales Umfeld und dessen Veränderungen,
- Feindseligkeit oder Neigung zu bestimmten Personen oder Gruppen,
- körperlicher Zustand der Person,
- Drogenmissbrauch und
- Zugang zu Opfern.

7. Zusammenarbeit verschiedener Behörden

Im Betreuungsprozess gibt es nur selten einen einzigen Akteur, so dass Informationen zeitnah weitergegeben werden müssen. Im Mittelpunkt müssen immer eindeutig die Risikostufe des Straftäters, Risikofaktoren und die Reaktion auf diese Faktoren bleiben.

In unseren Beratungen wurde sehr deutlich, dass Leistungsempfänger mit hohem Risiko einer erneuten Straffälligkeit idealerweise über einen Ansatz der systematischen Kooperation verschiedener Behörden („*multi agency approach*“) gemanagt werden sollten. Die Überwachung kann nur dann wirksam sein, wenn es eine regelmäßige, transparente und gemeinsame Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Diensten gibt, die gegenüber dem Straftäter eine bestimmte Rolle spielen (z. B. Vollzugsanstalten, Polizei, Gesundheitsbehörden, Kinder- und Jugendschutz, Psychologischer Dienst, Beschäftigungsagentur, Suchtberatung, Wohnungsämter und ehrenamtliche Organisationen). Wir haben über *Fokus* in Deutschland und SORAM in Irland als Beispiele für solch eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden (teilweise kontrovers) diskutiert.

8. Garantie durch die Gesellschaft

Wir betonten und akzeptierten den Gedanken der „Garantie durch die Gesellschaft“ („*community guaranty*“), basierend auf der Idee, dass Straftäter Bürger sind und dass die staatlichen/kommunalen Behörden Verantwortung dafür tragen, Leistungsangebote entsprechend dem Bedarf vorzuhalten, um die erfolgreiche Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft zu unterstützen. So sollten neben den zuvor genannten Diensten, Sozialfürsorge und Beschäftigung

als ein Recht zur Verfügung stehen. Wir erkennen natürlich, dass sich die Gewährleistung solcher Garantien in finanziell schwierigen Zeiten als schwierig erweisen könnte.

9. Behandlung

Bei einigen Straftätern bieten spezialisierte Behandlungseinrichtungen wirksame Maßnahmen an. Diese können Einzel-, Gruppen- oder Familienarbeit oder eine Kombination daraus beinhalten. Die am besten geeignete Art von Maßnahmen sind diejenigen, die auf Faktoren fokussiert sind, welche Ursachen des straffälligen Verhaltens darstellen. Der Schwerpunkt muss dabei auf Maßnahmen gelegt werden, die funktionieren. Wir wissen, dass einige Ansätze mit einer kognitiven Verhaltensbasis, eingesetzt zur richtigen Zeit bei der richtigen Person, unterstützt durch das richtige Personal, wirkungsvoll sein können. Wir haben jedoch gemeinsam immer wieder auf die Bedeutung der Beziehung zwischen dem Anbieter der Maßnahme und dem Leistungsempfänger hingewiesen. Die Beziehung ist wichtig. Doch das ist nicht das ganze Bild. Bei der erfolgreichen Wiedereingliederung von Hochrisikotätern geht es um die Sicherheit der Öffentlichkeit und von (potenziellen) Opfern. Wir sehen, dass Monitoring, die Überwachung, Restriktionen (wie beispielsweise elektronische Fußfesseln) und Auflagen anzuwenden sind, wo es erforderlich ist. Dazu sind Pläne zum Fallmanagement vorzulegen, der Bewährungshelfer oder ein anderer Betreuer ist primär dafür verantwortlich, dass dies geschieht.

Es ist Wachsamkeit gegenüber eskalierenden oder sich verschlechternden Verhaltensweisen erforderlich, was natürlich eine Verbindung zu anderen Behörden erfordert. Ich habe mit einem Bewährungshelfer in Irland gesprochen, der mit Probanden mit hohem Risiko erneuter Straftaten zu tun hat, über das Maß seines Einsatzes, die Regelmäßigkeit der Treffen, seine Verfügbarkeit am Telefon, am Wochenende, die Balance, einerseits den Klienten durch die Vielzahl aller verfügbaren Informationen zu kennen und andererseits die Taten, die er begangen hat, in Anbetracht der u. U. abnormen sexuellen Erregungsmuster des ehemaligen Straftäters, im Hinblick auf das akute Risiko an verschiedenen Punkten des Betreuungsprozesses einzuschätzen, all das ist sehr beeindruckend. Das ist keine einfache Arbeit!

10. Schlussfolgerungen

Um es zusammenzufassen, die Arbeitsgruppe zu Nachsorge, Monitoring und Wiedereingliederung ermittelte folgende *Standards* als wichtig bzw. wünschenswert für das erfolgreiche Management und Engagement bei Probanden mit hohem Rückfallrisiko bzgl. Straftaten, die schwere Schäden nach sich ziehen:

- Unterstützende Gesetzgebung,
- Erst- und weiterführende Risikoeinschätzung,
- Pläne zum Fallmanagement,
- Einbeziehung des Straftäters, basierend auf einer professionellen Beziehung,
- Vertrag,
- Betreuung und Beobachtung,
- Zusammenarbeit verschiedener Behörden,
- Garantie durch die Gesellschaft,
- zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen,
- Rückgriff auf Gerichte/Gefängnisbehörden, wo das Betreuungsarrangement versagt hat.

Alles in allem konnten wir schlussfolgern, dass es unerlässlich und von großer Bedeutung ist, die Balance zwischen Sicherheitsfragen und Themen der Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung zu finden. Diese beiden Faktoren sollten nicht miteinander konkurrieren, sondern so miteinander kombiniert werden, dass sowohl die Sicherheit für die Öffentlichkeit als auch die Wiedereingliederung gefördert werden. Die Arbeit mit Hochrisikotätern ist auf die Verhinderung neuer Straftaten und den Schutz der Öffentlichkeit gerichtet. Sie muss außerdem für Ermutigung und Motivation für Veränderungen sorgen.

7.4.1 Zwischen Straftätermanagement und Wiedereingliederung: Die Rolle der Freien Straffälligenhilfe beim Übergangsmanagement von Hochrisikotätern

Paddy Richardson

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Rolle der Irischen Vereinigung für die soziale Integration von Straftätern (IVSIS; englisch: *Irish Association for the Social Integration of Offenders*, IASIO) als die staatlichen Sozialen Dienste ergänzende Einrichtung für die Begleitung von Hochrisikostraftätern. Die Zielsetzung von IVSIS besteht darin, Straftätern zu helfen, sich selbst eine neue Existenz bzw. ein neues Erscheinungsbild jenseits ihrer früheren Straftaten aufzubauen – das Gleiche trifft auf uns als Dienstleistungsanbieter zu – wir müssen ebenfalls in der Lage sein, neue Wege zu gehen, und vorurteilsfrei mit den Klienten zu arbeiten.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags liegt bei denjenigen, die als Hochrisikotäter betrachtet werden und aus dem Gefängnis in die Gemeinschaft entlassen werden.

2. Dienste des Irischen Verbandes für Soziale Integration von Straftätern

Einige Hintergrundinformationen über die Dienstleistungen von IVSIS:

Der Verbindungsdienst (Linkage Service)

Dieser ist auf der kommunalen Ebene organisiert mit einem innerhalb des Gefängnisses zu erreichenden Anleitungs- und Vermittlungsdienste für alle Straf-

täterkategorien. Er ist durch den Bewährungsdienst gegründet worden und seit 2000 im Einsatz. Die Anzahl der bis Ende 2013 betreuten Personen betrug 17.335. Die Anzahl der erfolgreich in Ausbildungs-, Bildungsmaßnahmen oder Arbeit untergebrachten Entlassenen betrug 7.180.

Der Entlassungsdienst (Gate Service)

Dies ist ein gefängnisbasierter Informations- und Vermittlungsdienst für alle Straftäterkategorien. Er ist durch den Irischen Gefängnisdienst gegründet worden und seit 2007 im Einsatz. Die Anzahl der betreuten Personen betrug 4.491. Die Anzahl der erfolgreich in Ausbildungs-, Bildungsmaßnahmen oder Arbeit untergebrachten Entlassenen betrug 1.537.

Der Wiedereingliederungsdienst

Dies ist ebenfalls ein gefängnisbasierter Wiedereingliederungsdienst für alle Straftäterkategorien. Die Anzahl der betreuten Personen betrug 1.276. Die Anzahl der örtlich durch Wohnungsvermittlung u. ä. wieder eingegliederten Menschen 351; diese Zahlen sind gering, da sich der Wiedereingliederungsdienst mit Klienten befasst, die sehr komplexe Bedürfnisse zeigen.

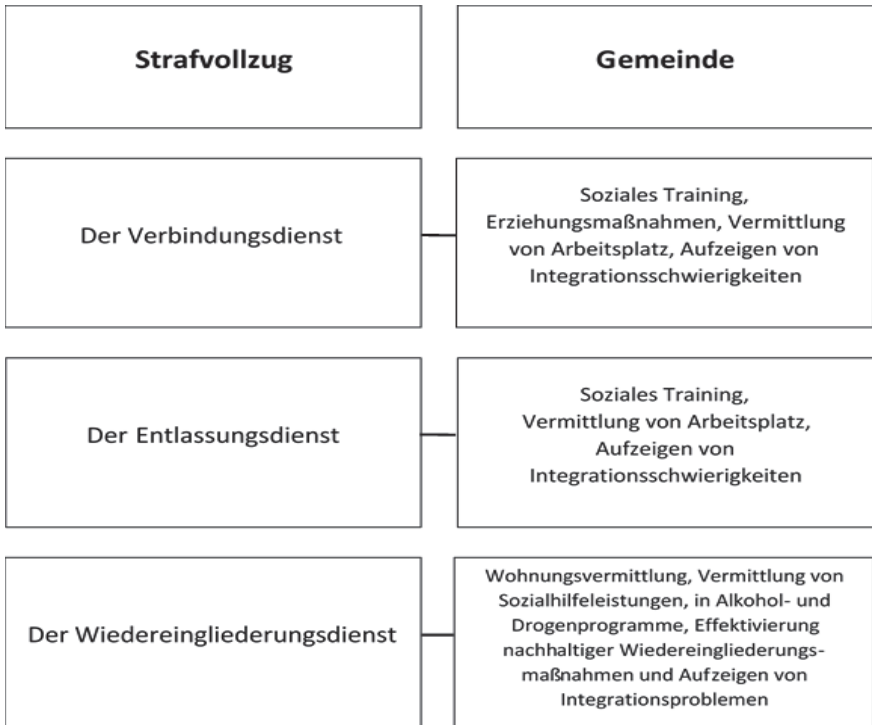
300 Menschen in allen Programmen sind *Hochrisikostraftäter* – gemeint ist hierbei ein hohes Risiko für die Zufügung psychischer oder körperlicher Verletzungen und nicht bezogen auf den strafrechtlich definierten Rückfall.

2013 wurden 2.300 Straftäter an IVSIS-Dienste verwiesen. Diese Zahl wird 2014 auf etwa 2.600 ansteigen.

Die Brücke zur Gesellschaft

Nur um jedes Programm in einen Kontext zu setzen – alle diese Projekte, auf manche Art im Einzelnen unterschiedlich, aber jedes von ihnen fungiert als ein Programm zur Gestaltung des Übergangs vom Gefängnis bzw. der Kriminaljustiz in die Gesellschaft.

Abbildung 1: Die Sozialen Dienste von IASIO in Irland



Unser Hauptziel ist es, die Arbeit der Bewährungshilfe und des Gefängnisdienstes zu unterstützen und zu ergänzen. Beteiligt werden kommunale Träger und Arbeitgeber, um zu verdeutlichen, dass Resozialisierung und Wiedereingliederung in der Verantwortlichkeit der gesamten Gemeinschaft und nicht nur der Kriminaljustiz liegt (Gerichte, Bewährungs- und Gefängnisdienste).

3. Wiedereingliederungsarbeit

Was verstehen wir bei IVSIS unter Reintegration?

Unser Verständnis von Reintegration beinhaltet, dass für manche Klienten Wiedereingliederung (im Sinne des engl. Begriffs des „Resettlement“) vor der Reintegration kommt.

- „Resettlement“ bedeutet, dass der Proband mit Zugang zu Wohlfahrtseinrichtungen und medizinischen Diensten zunächst in der Gemeinde in einer Wohnung untergebracht wird, er oder sie ggf. aber immer noch isoliert

bleibt. Deshalb bedeutet unserer Ansicht nach „Reintegration“ weitergehend das Oben erwähnte – Zugang zu medizinischen, Unterkunft- und Wohlfahrtsdiensten – zusätzlich sozialer Beziehungen/Bindungen.

- Wiedereingliederung i. S. d. Reintegration (Resozialisierung) ist eine Idealvorstellung. Sie geht davon aus, dass etwas wiederhergestellt werden soll, was vorher nicht notwendigerweise vorhanden war. Viel von unserer Resozialisierungsarbeit beinhaltet neue Wegen sozialer Integration in Familie, Nachbarschaft, Freundeskreise.
- Reintegration (Resozialisierung) ist deshalb mehr als Wiedereingliederung im oben definierten Sinn, – sie ist die Verbindung zu vorbestehenden oder neuen sozialen Netzwerken, die positive Ergebnisse der sozialen Integration versprechen.
- In gewisser Weise ist Reintegration aber auch weniger als Wiedereingliederung i. S. d. *Resettlement*, da sie erst danach stattfindet.
- Reintegration ist andererseits ein *Prozess*, und vielleicht einer mit nicht festgelegtem Endpunkt. Mit Blick auf diesen Prozess ist es sinnvoll sich vorzustellen, dass sie sich in einem Spektrum bewegt – an einem Ende der vollständig ausgeschlossene und an den Rand geschobene Strafgefangene mit oft nur angespannten Beziehungen, und am anderen die vollständig integrierte Person – was die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Unterstützung durch prosoziale Netzwerke verdeutlicht.
- Der Aufenthalt im Gefängnis ist immer mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft draußen verbunden, zugleich aber ein Hauptbezugspunkt in der gesamten Reintegrationsarbeit. Der Prozess der Reintegration beginnt im Gefängnis und für die am meisten „Ausgeschlossenen“ ist es oft der Strafvollzugsbedienstete, der die erste Person für einen vertrauensvollen Kontakt darstellt.

Reintegration ist eine „Idealwelt“, die wie folgt stattfindet:

Es gibt einen hinreichenden Planungszeitraum auf der Basis von frühzeitigen Interventionen im Gefängnis. Es wird (idealerweise) eine Vertrauensbeziehung entwickelt und es gibt klare Definitionen sowie eine Einschätzung von allen möglichen Risiken.

Vorausgesetzt wird:

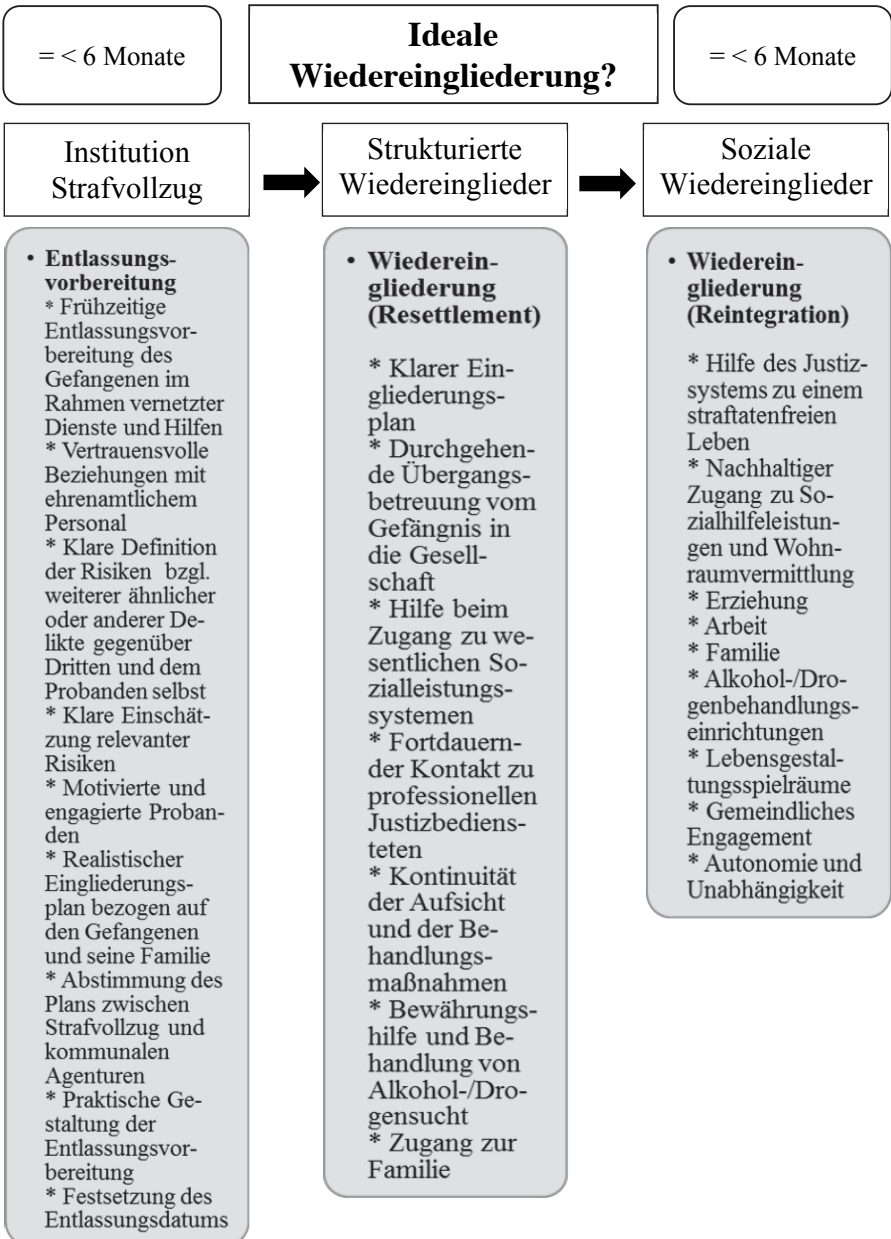
- Eine multidisziplinäre Teamarbeit, um das Risiko und die Bedürfnisse zu identifizieren und anzusprechen;
- eine multidisziplinäre Teamarbeit, um die notwendigen Unterstützungs- bzw. Hilfsmaßnahmen sowie Stärken zu identifizieren;
- ein motivierter und engagierter/mitwirkungsbereiter Klient/Proband.

Es gibt einen auf den Klienten konzentrierten realistischen Wiedereingliederungs- und Reintegrationsplan, welcher idealerweise mit dem Strafgefangenen entwickelt worden ist und durch ihn oder sie akzeptiert wurde. Dieser Plan wird verteilt an und akzeptiert durch die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und außerhalb der Justiz angesiedelte Professionelle.

- Es müssen die Rahmenbedingungen für die *kontinuierliche Betreuung* im Gefängnis und danach in der Gemeinde geschaffen werden. Für Hochrisikosexualstraftäter ist dies von besonderer Bedeutung.
- Es gibt klare Rollen und Demarkationslinien (Regeln zur professionellen Nähe und Distanz) unter den Fachleuten des Strafvollzugs und der Justiz.
- Die Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung bzw. Reintegration müssen organisiert oder zumindest ein detaillierter Plan der einzelnen Schritte aufgestellt werden, wie etwa Art und Umfang von (Sozial-)Hilfeleistungen, die Unterbringung, medizinische Unterstützung, Ausbildung, Bildung, Unterstützung von Arbeitsagenturen etc.
- Strafgefangene werden frühzeitig auf die Entlassung vorbereitet und darüber informiert, um einen bestmöglichen Übergang in stabile Verhältnisse zu erreichen.
- Professionelle Mitarbeiter der ambulanten Sozialen Dienste und Organisationen werden frühzeitig über das Entlassungsdatum in Kenntnis gesetzt.

Schließlich, wenn all das zuvor Erwähnte, wie in der *Abbildung 2* dargestellt, gewährleistet ist, beginnt der Prozess des Übergangsmanagements der Straftäter in die Gesellschaft.

Abbildung 2: „Ideale“ Wiedereingliederung



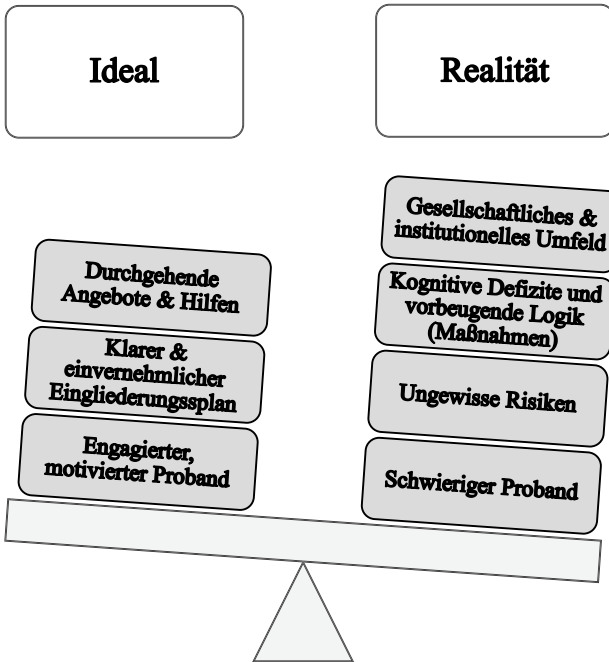
Einige hinderliche Realitäten: Wenn das Leben nur so einfach wäre...!! So sieht die „wirkliche Welt“ aus:

Probanden, die sich mit verschiedenen Fähigkeiten und Motivationen der Mitwirkung darstellen. Es gibt drei große Kategorien:

1. Die Engagierten (Mitwirkungsbereiten),
2. Diejenigen die beteiligt sein könnten, aber nicht beteiligt sind oder sein wollen, und
3. Diejenigen, die nicht in der Lage sind sich angemessen zu beteiligen.

Zur Zusammenfassung des „Idealfalls“ und der „Realität“ des Wiedereingliederungsprozesses siehe die nachfolgende *Abbildung 3*:

Abbildung 3: Der „ideale“ Wiedereingliederungsprozess und in der Realität



Hinderliche Realitäten



- Komplexes gesellschaftliches & institutionelles Umfeld
- Kognitive Defizite und vorbeugende Logik (Maßnahmen)
- Ungewisse Risiken
- Schwieriger Proband

Ideale Wiedereingliederung



- Durchgehende Angebote & Hilfen
- Klarer & einvernehmlicher Eingliederungsplan
- Engagierter, motivierter Proband

Das Risiko des Rückfalls kann unsicher sein. Überwachungsweisungen nach der Entlassung wirken sich auf die Bedingungen der Reintegration aus, werden aber nicht auf jeden Straftäter angewandt.

Institutionen haben ebenfalls unterschiedliche Fähigkeiten, um sich rund um die Straftäterreintegration zu kümmern, zum Beispiel konzentriert sich der Strafvollzug meistens auf eine Seite des Prozesses, auf Gemeindeebene agierende Organisationen auf die andere. Es gibt eine „kognitive Diskrepanz“ zwischen den beiden, d. h. unterschiedliche Sichtweisen, Straftäter und deren Umstände einzuschätzen. Wie *Christoph Krehl* (siehe *Kapitel 3*) bemerkte: „Du bist immer auf der sicheren Seite, wenn du eine negative Prognose abgibst“. Wir verweisen auf diesen Aspekt bei IVSIS als „vorbeugende Logik“ des Wegs über Änderungen auf der Basis eines „verantwortbaren Risikos“ nachzudenken – je größer die Verantwortung für die Reintegration eines Klienten ist, desto mehr konzentriert sich das Fachpersonal auf das Risiko. Die Bezeichnung „vorbeugende Logik“ bezeichnet eine Art von Argumentation, die uns dazu führt, weitreichende vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Wir betrachten insoweit eher die Zweifel anstatt Sicherheit und wir müssen dabei vorsichtig sein, so dass wir der Gesellschaft keinen Anlass zur Entwicklung einer „Misstrauensmentalität“ geben.

„Vorbeugende Logik“ ist ebenfalls angezeigt, wenn unterschiedliche Sichtweisen bei verschiedenen am Prozess der Eingliederung beteiligten Agenturen existieren, etwa wie ein Ausbildungs- und Arbeitsbeamter des Strafvollzugs und ein Ausbildungs- und Arbeitsbeamter der ambulanten Sozialen Dienste bzw. Einrichtungen über den gleichen Klienten unterschiedlich denken könnten, wenn er oder sie das Gefängnis verlässt.

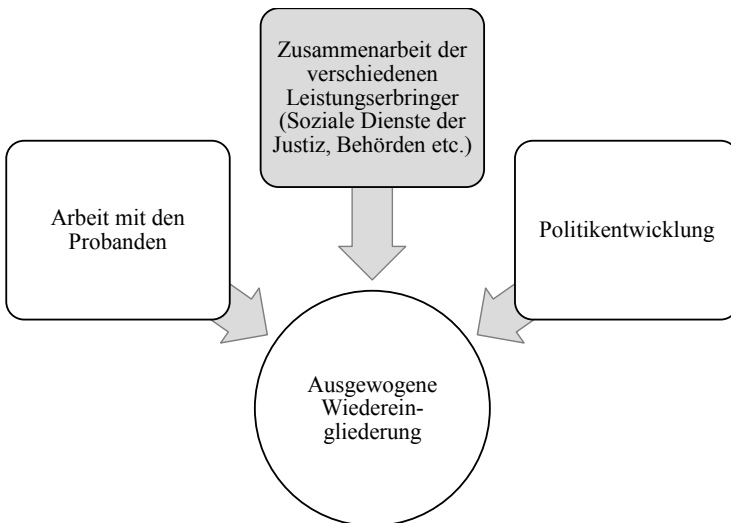
Es gibt eine offensichtliche Lücke bei den Dienstleistungen der stationären (Strafvollzug) und der ambulanten Einrichtungen bzw. Behörden, welche sorgfältig analysiert und gesteuert werden müssen. Einer unserer ehemaligen Justizminister in Irland sagte, „Gefängnis ist die Strafe“. Die Justizministerin von Mecklenburg-Vorpommern, *Uta-Maria Kuder* (siehe *Kapitel 2.1.1*) sagte „Strafe beginnt manchmal mit der Entlassung aus dem Gefängnis“. Zum Beispiel haben Menschen, die eine Zeit im Gefängnis verbüßt haben, eine Reihe von Bedürfnissen, unterschiedlich zu denjenigen die niemals inhaftiert waren. Eine Person, die in einer staatlichen Abteilung oder Finanzabteilung oder bei Wohlfahrtsbehörden arbeitet, die wahrscheinlich niemals ein Gefängnis von innen gesehen hat, und die wahrscheinlich nie dafür ausgebildet worden ist, die vielen Probleme, mit denen ehemalige Gefangene konfrontiert sind, zu erkennen, ist jetzt für die Unterstützung und Führung dieser Menschen mit besonderen Problemlagen zuständig. Unsere Strafgefangenen sind immer noch unsere Staatsbürger und wenn wir alle Staatsbürger als Kunden gleich behandeln müssen, dann ist es nur richtig, dass die Mitarbeiter aller Abteilungen oder bereichsübergreifenden staatlichen Stellen ausgebildet werden, um die Bedürfnisse ihrer Kunden zu verstehen, was natürlich Hochrisikostraftäter einschließt. Eine Überprüfung des jeweiligen Selbstverständnisses der Arbeit und eine systematische Dokumentation der Arbeit müssen ge-

währleistet werden, um eine konsistente Praxis und Nachhaltigkeit von qualitativ hochwertigen Dienstleistungen sicher zu stellen. Unglücklicherweise haben die meisten staatlichen Dienstleister außerhalb des Gefängnisses und der Bewährungsdienste angesichts unzureichender Ausbildung und Dokumentation sowie der dauernden Medienberichterstattung rund um Hochrisikotraftäter wirkliche Ängste und Sorgen, was sie manchmal veranlasst, Entscheidungen zu treffen, welche für die Unterstützung der Reintegration nicht hilfreich oder sogar kontraproduktiv sind.

Es gibt eine nicht so offensichtliche Diskrepanz bei den Dienstleistungen innerhalb der Dienste wie der unseren, die die Brücke zwischen dem Strafvollzug und der Gesellschaft repräsentieren, umschrieben mit den Begriffen „*Tor*“ (*Gate*) und „*Verbindung*“ (*Linkage*). Hier gelangt der oben genannte Aspekt der „vorbeugenden Logik“ zur Anwendung.

Außerdem kann es eine Spannung zwischen dem geben, was ansonsten gute Verfahrensweisen sind, und deren Umsetzung in einer spezifischen Situation. So können Verfahren zum Schutz von Kindern Reintegrationsverfahren verkomplizieren, z. B. wenn bei erwachsenen verwandten Tätern Kindeswohlerwägungen und Schutzmaßnahmen beschlossen werden, was insbesondere bei Sexualstraftätern häufiger der Fall ist. Daher besteht für die Entwicklung eines ausgeglichenen Reintegrationskonzepts ein Bedarf für eine Balance von u. U. unterschiedlichen Aspekten bzw. Zielen, wie sie in der folgenden *Abbildung 4* dargestellt sind:

Abbildung 4: Das *Balanced-Reintegration-Modell*



Die durch die Medien und die Resonanz hierauf entstehenden Schwierigkeiten sind ein anderes bedeutendes Problem. Die öffentliche Wahrnehmung wird durch Mediendarstellungen gebildet, die in vielen Fällen Fehldarstellungen darstellen. Sensationüberschriften schaffen ein Klima der Angst und fördern die Kriminalitätsfurcht. Dies macht es schwierig, Vertrauen in die harte Arbeit von vielen in der Straffälligenhilfe engagierten Einrichtungen und Behörden mit Tausenden von ehemaligen Strafgefangenen, die versuchen sich wiedereinzugliedern, zu schaffen. In der öffentlichen Meinung werden häufig alle Straftäter pauschal als eine unmittelbare Bedrohung gesehen. Daher ist die Entwicklung einer Partnerschaft mit den Medien notwendig, um eine ausgewogenere Berichterstattung zu erreichen. Damit kann zugleich ein Haupthindernis für eine erfolgreiche Reintegration – besonders für Hochrisikostraftäter – beseitigt oder zumindest reduziert werden.

Eine differenzierte und ausgewogene Berichterstattung kann besser erreicht werden, wenn die staatlichen Sozialen Dienste, die Freie Straffälligenhilfe, Kommunen und die politischen Entscheidungsträger die Wiedereingliederung auch von Hochrisikotätern als ein gemeinsames gesellschaftliches Ziel den Medien gegenüber glaubhaft vertreten.

Hinsichtlich der *Arbeit mit den Klienten* muss ein Hauptanliegen gerichtet werden auf:

- Eine effektive Bereitstellung der erforderlichen Leistungen für mitwirkungsbereite Klienten.
- Auf die Rückfallvermeidung konzentrierte Interventionen für Klienten, die (noch) nicht mitarbeiten, die aber dazu in der Lage wären.
- Individuell zugeschnittene Interventionen für diejenigen Klienten, die nicht in der Lage sind, sich in vollem Umfang zu beteiligen.
- Identifikation von Bedürfnissen und Stärken sowie Risiken.
- Die Unterstützung der Änderungsbereitschaft und eine ständige Motivierung hierzu.
- Die frühzeitige Einbeziehung der Familie und der nach der Entlassung zuständigen Dienste in dem Entlassungsplan.
- Die Entwicklung konkreter Vorstellungen, wie die Integration für jeden einzelnen Klienten aussehen soll.

In Bezug auf die *Behördenzusammenarbeit* sind die folgenden Aspekte wichtig:

- Die Einrichtung einer verantwortlichen leitenden Behörde für jeden Schritt des Wiedereingliederungsprozesses, z. B. bzgl. Weisungen in der Nachentlassungsphase oder bestimmten medizinischen oder psychologischen Behandlungsmaßnahmen, die erforderlich sind.

- Die Planung der Wiedereingliederung und Reintegration innerhalb eines multidisziplinären Kooperationsnetzwerks.
- Die Beachtung klarer Rollengrenzen bei den gefängnisbasierten Maßnahmen. Jeder sollte ein Verständnis von seinen Aufgaben und den Aufgaben der anderen haben und die Grenzen nicht überschreiten.
- Die Sicherstellung eines vertraulichen Überprüfungsprozesses bei den gefängnisbasierten Maßnahmen und zwischen den Leistungserbringern. Verschiedene Beteiligte können unterschiedliche Beziehungen zu den Gefangenen haben und könnten dem Gefangenen unbeabsichtigt zu viel über den Überprüfungsprozess mitteilen, z. B. dass eine andere beteiligte Person gegen Vollzugslockerungen oder die bedingte Entlassung geraten hat.
- Die Organisation von Kontakten mit kommunal organisierten Einrichtungen und Behörden.

Die Entwicklung von *Entlassungsstrategien* und *Dokumentationspflichten*:

- Die Entwicklung von Entlassungsstrategien auf Gefängnisebene (z. B. die Orientierung an einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung als generelle Strategie), deren Ergebnisse in jedem Einzelfall dokumentiert werden.
- Die Erfassung der lokalen Dienstleistungserbringer bzgl. Erziehungs-, Trainings- und Berufsausbildungsmaßnahmen in einem Dokumentationssystem.
- Die Erfassung der wesentlichen kommunalen Dienstleistungserbringer z. B. bzgl. Wohnraumvermittlung, Behandlung von Alkohol- und Drogensucht, finanzieller Hilfen allgemein und insbesondere der Schuldenregulierung in einem Dokumentationssystem etc.
- Die Beteiligung am Medienbetrieb – insbesondere bei nationalen Rundfunkanstalten, um die Darstellung von Problemen der Straftäter mitzugestalten, z. B. über Rundfunk-, Fernsehbeiräte etc. (IVSIS hat einen Sitz im RTE-Beirat, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts).

4. Klientenarbeit – Die Rolle der Kommune und der Bereich der Freien Straffälligenhilfe

Aus der *Perspektive des Klienten*:

- Stellen Sie zur Unterstützung der Risikomanagementarbeit der gesetzlich zuständigen (staatlichen) Behörden eine auf die soziale Integration abgestellte individuelle Eingliederungsplanung für jeden Klienten bereit. Beschreiben Sie Entwicklungsziele mit Zwischenschritten (als Teil eines multidisziplinären Herangehens).

- Unterstützen und begleiten Sie jeden Klienten während seiner Entlassung und beim Zugang zu wichtigen Dienstleistungen in der Kommune. Fungieren Sie als eine Brücke zur Gesellschaft.
- Unterstützen Sie und helfen Sie das Potential für Unabhängigkeit und Autonomie zu entwickeln, z. B. durch Ausbildung, Bildung und Arbeit sowie Freizeit- oder Sportaktivitäten.
- Entwöhnen Sie den Klienten von den Dienstleistungsangeboten der Justiz und, wenn erforderlich, gewöhnen Sie ihn an stabile allgemeine Hilfeangebote auf der kommunalen Ebene.

Aus der *Perspektive der Justiz*:

- Entwicklung von Strukturen, die für jeden Gefangenen Vertrauensbeziehungen mit Bediensteten ermöglichen.
- Bereitstellen einer informierten Unterstützung, die die Stabilität des Gefangenen verbessert.
- Bereitstellen von durchgehenden Hilfeangeboten (*through-the-gate services*) für Gefangene.
- Bereitstellen eines entwickelten Netzwerks von Hilfeangeboten während des Übergangs- und Reintegrationsprozesses (ggf. im Rahmen der Bewährungshilfe).
- Information der Justiz über Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei den Leistungsanbietern auf lokaler Ebene, z. B. um ggf. auf Änderungen in der Rekrutierungspraxis unter den Unternehmen und Ausbildungsanbietern hinzuwirken.
- Als Informationsvermittler zwischen der örtlichen kommunalen Ebene und der Justiz dienen.
- Verbreitung von Informationen über die Justizpolitik und Entlassungsstrategien.
- Verbesserung des Entlassungsplanungs- und Wiedereingliederungsprozesses in jedem Gefängnis.

5. Zusammenfassung

Wie wir gesehen haben, ist das, was wir oben „ideale Reintegration“ genannt haben, das Produkt von drei unterschiedlichen Prozessen. „Ideale Reintegration“ kann als ein Prozess gesehen werden, der in einem Kontinuum von potentieller Exklusion aus der Gesellschaft bis hin zur vollständigen sozialen Integration reicht. Die „ideale“ Reintegration findet statt, nachdem die eher materiellen und sofortigen Bedürfnisse wie Wohnungsunterbringung und finanzielle Grund-sicherung geregelt worden sind.

IVSIS ist der Ansicht, dass es ungeachtet der Komplexität der Prozesse der Wiedereingliederung möglich ist, nahe an das „Ideal“ heranzukommen. Reintegrationspolitik, Behördenzusammenarbeit und gut strukturierte Interventions- bzw. Hilfsmaßnahmen für die Klienten können so aufeinander abgestimmt werden, dass am Ende eine erfolgreiche Reintegration steht. Es geschieht jeden Tag, aber wir glauben es würde schneller geschehen, wenn Ängste und Vorurteile überwunden werden und alle staatlichen Mitarbeiter über das notwendige Wissen und eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die Resozialisierung von Straftätern verfügen.

Der öffentliche Rundfunk, das Fernsehen und die Printmedien spielen bei der Unterstützung der Bemühungen zur Wiedereingliederung von Straftätern eine wichtige Rolle, und deshalb sollte versucht werden, das erforderliche Wissen für eine rationale und angemessene Reaktion auf Verbrechen in der Öffentlichkeit zu verbreiten und die Fähigkeit zu entwickeln, individuelle Verbrechen realistischer zu beurteilen als ängstlich und irrational darauf zu reagieren.

Wie auch immer, IVSIS erkennt ebenfalls an, dass es immer Unsicherheit geben wird. Die Klientengruppe und die Institution des Gefängnisses sind einfach zu komplex dafür, um anders zu sein. Wir glauben auch, dass jede am Resozialisierungsprozess beteiligte Person, Einrichtung oder Behörde eine stabilisierende Rolle haben kann.

Für IVSIS als eine kommunale und auf ehrenamtlicher Mitarbeit basierende Organisation in Irland, möchte die Gemeinde und alle ihre Ressourcen in Kontakt mit dem Strafvollzug und seinen Gefangenen bringen. Dies geschieht, um dem Straftäter zu helfen ein neues Selbstbild und Selbstkonzept für ein straffreies Leben zu entwickeln, aber auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und zur sozialen Integration in die Gesellschaft zu schaffen und beizubehalten.

7.5 Vorstellung der Ergebnisse aus den Foren

7.5.1 Ergebnisse aus Forum 1: Gesetzgebung und Gerichtspraxis bzgl. Hochrisikotätern

Frieder Dünkel, Elina Ruuskanen

1. Einführung

Gegenstände der Diskussion waren:

1. Vollzugsplanung und -gestaltung (spezielle therapeutische Programme, Sozialtherapie etc.)
2. Entlassungsvorbereitung (Hafturlaub, Lockerungen des Vollzugs, Unterbringung in Übergangseinrichtungen etc.),
3. Entscheidung über die Entlassung (vorzeitige/bedingte/automatische Entlassung), ggf. Verlängerung der Haft durch Sicherungsverwahrung und Rolle der Gesetzgebung und Rechtsprechung bei der Vermeidung der Sicherungsverwahrung,
4. Beaufsichtigung nach der Entlassung einschließlich Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den für die nach der Entlassung zuständigen Stellen (Bewährungshilfe, Nachentlassungsbetreuung, Polizei), Rolle von Kontrollmechanismen (intensive Überwachung und Betreuung, elektronische Überwachung etc.) und
5. Verantwortung der lokalen/kommunalen Stellen („*community guarantee*“).

In der Diskussion wurde auf die Frage des Verhältnisses zwischen der Politik und den von Praktikern und Wissenschaftlern vorgelegten empirischen Belegen

bezüglich der notwendigen Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Hochrisikotätern eingegangen.

Zum System der sog. automatischen Entlassung sind verschiedene Klarstellungen erfolgt, die zu dem Schluss geführt haben, dass hier im Hinblick auf die Gruppe der Hochrisikotätern nur die quasi-automatische Entlassung in Frage kommen kann (vgl. auch *Dünkel* unter 7.1 sowie *Tabellen 3* und *4* im *Anhang von Kapitel 9*).

Bei der Frage, ob das deutsche Modell soziotherapeutischer Behandlungsprogramme für alle Täter wünschenswert wäre, wurde festgestellt, dass keinem bestimmten Behandlungsansatz Priorität eingeräumt werden kann, obwohl empirische Belege dafür vorliegen, dass sich mit kognitiv-behavioralen Programmen die besten Ergebnisse erzielen lassen. Im Zusammenhang mit Hochrisikotätern herrschte Einigkeit darüber, dass ein Behandlungsansatz mit therapeutischen Elementen und intensiver Behandlung für diese Tätergruppe angeboten werden sollte, jedoch keine Zwangstherapie vorgenommen werden darf. Vielmehr sollten die Täter zur Teilnahme an der für sie angezeigten Therapie motiviert werden.

Die etwa 70 Teilnehmer der Gruppe in Forum 1 waren sich darüber einig, dass verbindliche gesetzliche Regelungen zu den Phasen des Vollzugs, der Entlassungsvorbereitung und der Nachentlassungsbetreuung sowie Aufsicht und Kontrolle notwendig sind. Die Frage der Verantwortung lokaler/kommunaler Stellen wurde diskutiert, wobei auch die Beteiligung privater Organisationen und von sog. NGOs (Nichtregierungsorganisationen) für die Wiedereingliederung von Straftätern hervorgehoben wurde.

2. Vorträge in Forum 1

In ihrem Vortrag zum Thema „Management von Hochrisikotätern – vom Erfahrungsaustausch zum Entwurf besserer nationaler Gesetze und europäischer Menschenrechtsstandards“ wurde von *Alina Barbu* die zunehmende Rolle der EU, des Europarats, der CPT-Standards und der Rechtsprechung des EGMR sowie deren Einfluss auf nationale Gesetze und/oder die Rechtsprechung hervorgehoben. Sie gab Beispiele für die wachsende Bedeutung der Kritik des Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) an Gesetzesreformen in bestimmten Ländern. In der Gesetzgebung müssen die Bedürfnisse der Praktiker ebenso wie die Menschenrechtsstandards berücksichtigt werden.

Von besonderem Interesse im Zusammenhang mit dem JCN-Projekt ist die Empfehlung Rec (2014) 3 zu gefährlichen Straftätern. Es ist offenkundig, dass es sich bei „Gefährlichkeit“ um ein „vages Konzept“ handelt. In jedem Fall sollte das hohe Risiko als dynamisches Konzept behandelt werden. Auch diese Tätergruppe muss eine realistische Hoffnung auf Entlassung haben und es muss eine regelmäßige Prüfung der fortdauernden Gefährlichkeit/des hohen Risikos erfolgen, um einen unverhältnismäßig langen Freiheitsentzug zu vermeiden. *Alina Barbu* empfahl, das JCN-Projekt mit dem Ziel fortzuführen, einen Leitfaden oder

ein Handbuch zum Umgang mit Hochrisikotätern zu erstellen. Ihr Vortrag stand in vollständigem Einklang mit den Ergebnissen des JCN-Projekts.

In seinem Vortrag „Sicherungsverwahrung und Risikohandhabung in den skandinavischen Ländern“ führte *Tapio Lappi-Seppälä* aus, dass in Finnland und Schweden keine Sicherungsverwahrung existiert, während dies in Dänemark und Norwegen der Fall ist. Alle skandinavischen Länder hatten sie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingeführt, jedoch gab es seit den 1970er Jahren eine starke Bewegung zur Reduzierung unbefristeter Haftstrafen im Allgemeinen und der Sicherungsverwahrung im Besonderen. In denjenigen Ländern, in denen die Sicherungsverwahrung abgeschafft wurde, kam es zur Einführung von „ausgleichenden“ Systemen, wie der vermehrten Anordnung von Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken, höheren Strafen für Wiederholungstäter (Schweden) oder lebenslangen Freiheitsstrafen bzw. Mechanismen zur vollständigen Verbüßung von Freiheitsstrafen (Finnland). In Ländern, in denen nach wie vor die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung besteht, wird diese nur sehr selten und für eine befristete Zeit angeordnet. So ist in Norwegen die Sicherungsverwahrung in der Praxis auf 1,5-2 Jahre begrenzt (etwa 14 Täter pro Jahr), in Dänemark wird jährlich für 2-3 Personen die Sicherungsverwahrung angeordnet (stichtagsbezogen etwa 50 Straftäter).

Die Frage „Kann eine Gesellschaft ohne Sicherungsverwahrung überleben?“ wurde klar mit „Ja!“ beantwortet. Jedoch müssen Systeme zur Unterstützung und gesellschaftlichen Überwachung nach der Entlassung, Pläne für die psychiatrische Behandlung von Hochrisikotätern mit psychischen Erkrankungen und ein gut strukturiertes System der Zusammenarbeit zwischen Gesundheits-, Sozial- und Justizbehörden vorhanden sein.

In ihrem Vortrag zum Thema „Hochrisikotätern in den USA: Haft als vorherrschende Reaktion?“ unternahm *Nora Demleitner* eine kritische Analyse der Strafrechtspolitik in den Vereinigten Staaten. Sie betonte, dass die USA das Land mit der größten Gefängnispopulation weltweit sei. Der massive Anstieg seit 1980 war das Ergebnis einer Änderung der Strafphilosophie seit den 1980er Jahren, deren Schwerpunkt auf Vergeltung und Abschreckung, Angst vor Verbrechen und (negativer) Spezialprävention (Sicherheit durch Haft, „*incapacitation*“) lag. Bei Straftätern lag der Schwerpunkt von verschärfenden Gesetzen auf Drogen-, Gewalt- und Sexualtättern. Längere Haftstrafen wurden verhängt und es kam trotz eines Rückgangs der Straftaten zu mehr Inhaftierungen. Die sogenannte „*Truth-in-sentencing*“-Bewegung (d. h. 85% der Strafe müssen tatsächlich verbüßt werden) hat sich spürbar negativ im Hinblick auf die weitere Ausdehnung des Vollzugssystems ausgewirkt. Ein weiterer Faktor in zahlreichen Bundesstaaten war die Abschaffung vorzeitiger Entlassungen („*Good-time*“-Systeme, d. die Verkürzung der Strafe wegen guter Führung oder Arbeitstätigkeit) und Entlassungen auf Bewährung („*parole*“). Bei Gefangenen, die ihre volle Strafe verbüßen müssen, wirkt sich nachteilig aus, dass nach der Entlassung keine Führungsaufsicht angeordnet werden kann. Ein weiterer negativer Faktor, der zur

Erhöhung der Gefängnispopulation führte, war der Anstieg lebenslanger Strafen ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung. 2014 verbüßten in den USA ca. 160.000 Gefangene eine lebenslange Strafe, 50.000 davon ohne Möglichkeit der Strafaussetzung, einer bzw. eine von 9 „*lifers without parole*“ bleibt tatsächlich lebenslang in Haft, d. h. stirbt im Gefängnis.

Eine gewisse Hoffnung in dieser Sicht bietet die Rechtsprechung des US Supreme Court. Der US Supreme Court hat eine nicht aussetzungsfähige lebenslange Haftstrafe für Jugendliche verboten, die nicht wegen Mordes verurteilt wurden, und schließlich auch für Jugendliche allgemein. Jedoch können die erkennenden Gerichte weiterhin (u. U. sehr lange zeitige) Strafen verhängen, die „*life without parole*“ *de facto* entsprechen. Während manche das Gefängnis nie mehr verlassen, ist dies bei ca. 600.000 pro Jahr allerdings der Fall! Bei der Strafaussetzung zur Bewährung sind häufig die allgemeinen und speziellen Aufsichtsbedingungen so problematisch, dass es in zahlreichen Fällen aufgrund rein formeller Verstöße zur Wiedereinweisung in das Gefängnis kommt.

Nora Demleitner berichtete ferner, dass in jüngster Zeit die hohen Gefangenzahlen zum Gegenstand politischer Diskussionen geworden seien. Es besteht aus wirtschaftlichen Gründen der Druck zur Reduzierung der Gefängnispopulation. Maßnahmen zur Reduzierung der Gefangenenpopulation sind sogenannte „*Alternative Courts*“, d. h. Gerichte für Drogendelikte, bestimmte Personengruppen wie Veteranen etc. Es wurden wirksame und unwirksame Modelle der Aufsicht erörtert. Ein wirksames Modell ist die Konzentration auf Risiken und kriminogene Bedürfnisse durch das Angebot intensiver Behandlungsprogramme speziell für Hochrisikotraftäter. Der Schwerpunkt sollte dabei auf dynamischen Risikofaktoren und einem progressiven Strafreime liegen.

Folgende Gesetzesänderung wurden für die USA als notwendig erachtet:

- Abschaffung von „*Life without Parole*“.
- Wiedereinführung/Ausdehnung der Strafaussetzung auf Bewährung.
- Einrichtung und Finanzierung Alternativer Gerichte.
- Bereitstellung ausreichender Budgets (Finanzierungsgesetze).

Folgende Maßnahmen wurden von *Nora Demleitner* zur Förderung der Entwicklung empfohlen:

- Forschung und staatlich geförderte Pilotprojekte.
- Die allgemeine Anerkennung von „hohen Gefangenzahlen“ als gesellschaftliches Problem.
- Die Reflexion über zugrundeliegende Strafphilosophien angesichts des Kostendrucks.

-
- Die Konzentration auf kollateralschäden der Sanktionierung („*Ban the Box*“-Bewegung)

3. Schlussbemerkungen

Beim Publikum herrschte Einigkeit darüber, dass die drei Vorträge die Ergebnisse des JCN-Projekts unterstützen und mit diesen und insbesondere den im Forum 1 präsentierten Ergebnissen auf gleicher Linie liegen (vgl. *Dünkel* unter 7.1).

7.5.2 Ergebnisse aus Forum 2: Vollzugsplanung und Behandlung bei Hochrisikopstraftätern

Ethel Gavin, Jörg-Uwe Schäfer

Ausgangspunkt der Diskussionen in Forum 2 war die Präsentation der Ergebnisse des JCN-Seminars vom April 2014 in Schwerin gewesen. Zusammengefasst wurden folgende Aspekte des Themas besonders hervorgehoben:

1. Standardisierte Vollzugsplanung

- Ein Vollzugsplan sollte ein Mindeststandard für alle Hochrisikopstraftäter sein.
- Es wurde einheitlich zugestimmt, dass dieser Plan angesichts der unterschiedlichen Risikofaktoren, Straftaten und Bedürfnisse jedes Straftäters ein individualisierter Vollzugsplan sein muss.
- Es muss ein System der Prioritätensetzung entwickelt werden, z. B. sollten erhebliche Abhängigkeitsprobleme prioritär angegangen werden, wenn Abhängigkeitsprobleme verhindern, dass der der Strafgefangene andere kriminogene Faktoren bearbeitet.
- Die gesamte voraussichtliche Vollzugsdauer muss hinsichtlich vorzusehender Aktivitäten und Behandlungsprogramme beachtet werden, in diesem Zeitrahmen sollten realistische Ziele gesetzt werden.
- Der Übergang zurück in die Gemeinschaft muss von Anfang der strafverbüßung an integraler Bestandteil des Vollzugsplans sein.
- Der Vollzugsplan sollte alle sechs Monate, basierend auf Fallkonferenzen, auf den neuesten Stand gebracht werden. Der Strafgefangene sollte daran aktiv beteiligt werden.

2. Hochrisikostraftäter sollten Gegenstand eines besonderen Vollzugsregimes sein.

Das Vollzugsregime sollte das Potential haben, alle Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, um Hochrisikogefangene dabei zu unterstützen, den vereinbarten Vollzugsplan vollständig umzusetzen.

3. Das Verfahren für die Erstellung des Plans

Die Erstellung des Plans sollte die Sammlung und Zusammenstellung so vieler relevanter und verfügbarer Informationen wie möglich einschließen. Im Rahmen der Vollzugsplanerstellung sollte der Gefangene motiviert werden, Ziele der Behandlung mit zu entwickeln und an deren Erreichung aktiv mitzuwirken. Vollzugspläne sollten eine Hypothese zur Erklärung des strafrechtlichen Werdegangs enthalten, um ursachenbezogene Behandlungselemente einzubeziehen.

4. Der Einsatz evidenzbasierter und validierter Risikoinstrumente

Im Rahmen einer evidenzbasierten Prüfung des Risikos und der Prognose zu Beginn der Strafe, sollten z. B. Instrumente wie LSI, OASys, HCR 20 angewendet werden. Hinsichtlich der Einschätzung von Risiken sowie der kriminogenen Bedürfnisse gab es intensive Diskussionen darüber, welches Instrument im Fall von Hochrisikostraftätern am besten eingesetzt werden sollte. Überlegungen aus der Tradition des „Risk-Needs-Responsivity“-Modells (RNR) wurden dem sog. „Good-Life“-Modell gegenübergestellt. Man war sich jedoch einig, dass beide dieser Modelle gut anwendbar und für diese spezielle Tätergruppe geeignet sind.

5. Behandlungsinterventionen im Rahmen des Vollzugsplans

Der Vollzugsplan sollte detaillierte Informationen über folgende mögliche Behandlungsmaßnahmen bzw. Interventionen enthalten:

- Psychologische Interventionen,
- Berufsausbildung/Beschäftigung,
- Prosoziale Kontakte mit der Außenwelt und
- das Training von sozialen Kompetenzen der Lebenswältigung.

6. Das Gefängnisumfeld

Das Gefängnisumfeld sollte so beschaffen sein, dass Hoffnungen und positive Erwartungen gegenüber dem Strafgefangenen bzgl. der Erreichung der Ziele des Vollzugsplans deutlich werden.

Die Diskussion verdeutlichte, dass die unter 7.2 dargestellten Kerngrundsätze durch die Teilnehmer bestätigt wurden. Es wurde ferner zugestimmt, dass dies Teil eines „guten Modells“ für Europa sein könnte.

7.5.3 Ergebnisse aus Forum 3: Übergangsmanagement und Entlassung von Hochrisikotätern

Gerry McNally, Tiina Vogt-Airaksinen

1. Kontext

In *Wer einmal aus dem Blechnapf fraß* (1934) von Hans Fallada, geboren in Greifswald, hat *Willi Kufalt*, verurteilt wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung, seine Zeit im Gefängnis abgessen und wird entlassen, um nun für seinen Lebensunterhalt zu arbeiten und zur Wiedereingliederung in einer geschützten Wohnung zu leben. Nach fünf langen Jahren ist er glücklich, frei zu sein und gelobt, dass er die grauensvollen Gefängnismauern nun, nachdem sie hinter ihm liegen, nie wieder von innen sehen wird. Als er sich auf die Entlassung vorbereitet, ist sein Mitgefangener weniger optimistisch:

„Mach bloß so was nicht, ... du hältst es ja doch nicht durch. Da strampelst du dich zwei Monate ab oder drei oder fünf und schiebst Kohldampf und rennst dich zu Tode auf der Suche nach Arbeit. Und vielleicht kriegst du wirklich Arbeit und schufstest dich tot, dass sie dich nur behalten. Aber dann kommt's doch irgendwie raus, dass du gesessen hast, und der Chef befördert dich an die Luft, oder die Kollegen – die sind immer die Schlimmsten – wollen mit so 'nem Verbrecher nicht arbeiten. ... Aber wenn du dann mürbe bist und hast drei Tage nichts gefressen und fasst was an und gehst hoch dabei, gleich sagen sie: Das haben wir uns doch gedacht. Gut, dass wir den damals gleich rausgeschmissen haben.‘ So sind die, und wenn du schlau bist, dann hörst du auf mich und fängst gar nicht erst so was an wie solide werden. ...“

Am Ende des Buches ist *Willi* wieder zurück in seiner Gefängniszelle, nachdem er versucht hatte, ein Leben außerhalb des Gefängnisses aufzubauen und gescheitert ist:

„Fein, wenn man wieder so zu Hause ist. Keine Sorgen mehr. Fast, wie man früher nach Hause kam, ... Eigentlich noch besser. Hier hat man ganz seine Ruhe. Hier quatscht keiner auf einen los. Hier braucht man nichts zu beschließen, hier hat man sich nicht so zusammenzunehmen. Schön, so 'ne Ordnung. Wirklich ganz zu Haus. Und Willi Kufalt schläft sachte, friedlich lächelnd ein.“

Die düstere und bewegende Geschichte in „Wer einmal aus dem Blechnapf fraß“ von Willis Kampf, klarzukommen und sich nach dem Gefängnis einzurichten, findet selbst 80 Jahre nachdem sie sich zutrug, einen Nachhall. Es ist nie einfach, im Gefängnis klarzukommen, aber es zu verlassen und einen Neustart zu vollziehen bedeutet, dem Stigma, den Herausforderungen und Umständen zu begegnen, welche Hilfe, Unterstützung und Führung erfordern, insbesondere für jene Hochrisikotraftäter, für die Verbrechen, ein antisozialer Lebensstil und Gefängnisaufenthalte zu einem „normalen“ Bestandteil des Lebens geworden sind.

2. Ziele der Arbeit in Forum 3

Das Ziel in Forum 3 war, wie es im Verlauf des JCN-Projektes definiert wurde, Inhaftierte, beim Übergang von der Haftanstalt in die Gesellschaft dabei zu unterstützen, sich wieder in die Gesellschaft als deren positives Mitglied bzw. als Bürger wieder einzugliedern. Dieses Ziel bot einen alles übergreifenden Kontext für die besonderen Aufgaben beim Übergangsmanagement und in der Entlassungsphase für Gefangene, welche die Haftanstalt verlassen, und auch für die daran teilnehmenden Leistungsanbieter, Strafjustizbehörden und die aufnehmende Gesellschaft.

Um sich als positives Mitglied bzw. Bürger in die Gesellschaft einzugliedern, sind für den Ex-Gefangenen erhebliche Änderungen und Weiterentwicklungen in seinem persönlichen Selbstmanagement und seinem Verhalten, eine prosoziale Einstellung, Erwartungen und Bewältigungsstrategien, die Selbstverpflichtung zu einer neuen Lebensweise und ein soziales Engagement sowie Fähigkeiten/Kenntnisse für eine neue „Karriere“ erforderlich.

Die Gesellschaft muss ihren Beitrag, ihre Verantwortlichkeiten und Vorteile bei der Unterstützung solcher Veränderungen erkennen und die Ängste und Herausforderungen bei der Wiedereingliederung eines Ex-Hochrisiko-Gefangenen bewältigen. Ehemalige Opfer, potentielle Opfer und solche, die Angst haben, ein Opfer zu werden, müssen so weit wie möglich von ihrer Sicherheit und ihrem Schutz durch eine erfolgreiche Resozialisierung des Ex-Gefangenen überzeugt werden.

3. Rahmenbedingungen

Es gibt eine beachtliche Anzahl internationaler Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen des Europarates, der Vereinten Nationen, der EU und anderer Organisationen, die sich mit Fragen von Strafjustiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe beschäftigen. Darunter sind wichtige Dokumente, die grundlegende Informationen geben sollten bzw. die Rahmenbedingungen für Diskussionen und Vorschläge zur besten oder erfolgversprechendsten Praxis bei Hochrisikogefangenen bzw. -straftätern im Hinblick auf die Arbeit im Gefängnis, die Entlassungsplanung, das Übergangsmanagement und die Betreuung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorgeben.

Die im Rahmen der Arbeitsgruppe zitierten Beispiele umfassten die Europäischen Grundsätze des Europarates (ER) zur Bewährungshilfe von 2010, die Europäischen Gefängnisregeln des ER von 2006, die Empfehlung Rec (2003) 23 des ER über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, die Empfehlung Rec (2003) 22 über die bedingte Entlassung (Strafrestaussetzung), die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte und andere.

Die Arbeitsgruppe des Forum 3 hat empfohlen, dieses Regelwerk als Rahmen zu betrachten, der dem Bericht der Arbeitsgruppe und dem Abschlussbericht als Ganzem zugrunde gelegt werden soll.

4. Schwerpunkte/Tätigkeitsbereiche

Während des JCN-Projekts haben die Teilnehmer von Forum 3 nachfolgende 5 Bereiche als Schwerpunkte ermittelt, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen und Aktivitäten erfordern (siehe auch *Vogt-Airaksinen* unter 7.3).

4.1 Zusammenarbeit verschiedener Behörden (*multi-agency approach*)

Die Vorbereitung auf die Entlassung muss bereits zu Beginn der Haftzeit einsetzen, systematisch betrieben werden und sich auf die Unterstützung i. S. einer „positiven Wiedereingliederung“ konzentrieren. Sie darf nicht als institutionelle „Gewohnheit“ bis kurz vor der Entlassung aufgeschoben werden, mögliche unge löste Probleme sind bis dahin schwierig zu klären, ansonsten ergeben sich sogar noch größere Wiedereingliederungshindernisse.

„Vernetzte Leistungen“ und Zusammenarbeit verschiedener Akteure sollten Grundprinzipien und vorrangiges Handeln im Strafvollzug und in der Gesellschaft sein.

Es existiert ein evidenzbasierter Fundus von internationalen Forschungsergebnissen zur Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Behörden und des Angebots „vernetzter Leistungen“ als bezüglich ihrer Ergebnisse und Wirkungen „vielversprechende“ Praxis.

- Es sollte eine koordinierte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Strafjustizbehörden sowie externen und gesellschaftlichen Unterstützern und Leistungsanbietern (z. B. Integriertes Management von Straftätern) in der Haftanstalt und in der Gesellschaft geben.
- Das Engagement und die Beteiligung der gemeindebasierten Dienste bzw. Leistungsanbieter sollte innerhalb der Haftanstalt, insbesondere im letzten Stadium der Haftzeit intensiviert werden.
- Eine integrierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Behörden und Leistungsanbieter beim Haftmanagement sollte es während der gesamten Haftzeit geben.
- Die Vollzugsplanung sollte die Klärung der Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller am Haftmanagement und Leistungserbringung Beteiligten einschließen.
- Der Gefangene muss so weit wie möglich eine aktive und teilnehmende Rolle bei der Vollzugsplanung/Betreuung, Überprüfung und Neufestlegung, insbesondere in der Übergangsphase in der Haftanstalt und bei der Entlassung in die Gesellschaft spielen (besser ist das Handeln *mit* als das Handeln *für* jemanden).
- Die Schulung für Personal und Mitarbeiter, welche mit Hochrisikotätern arbeiten, muss prosoziales Modellieren, Fähigkeiten zu motivieren, Änderungsmanagement, Risikoerkennung und -management usw. einschließen.
- Die Koordinierung zwischen verschiedenen Behörden und die Arbeit mit Hochrisikotätern sind ein kostenintensiver Prozess, er kann jedoch wirksam zukünftige Personen- und Sachschäden durch neue Straftaten verringern. Es ist folgerichtig, Mittel und Maßnahmen vorrangig für die Minimierung dieses Schadensrisikos einzusetzen.

Integriertes Arbeiten heißt nicht, dass alle Teilnehmer die Arbeit des jeweils anderen erledigen, sondern dass jeder seine besonderen Erfahrungen und Fähigkeiten zum Nutzen aller, insbesondere des Gefangenen/Straftäters, in das Team einbringt. Die Teammitglieder sollen als Teil des Teams ihre eigene professionelle Identität bewahren.

4.2 Austausch von Daten und von Informationen

Die fortlaufende qualitativ hochwertige Bewertung von Risiken und Bedürfnissen durch geschultes Personal ist der Schlüssel für eine sachgerechte Entscheidungs-

findung in jeder Etappe des Entlassungs- und Wiedereingliederungsprozesses. Dennoch müssen die Grenzen und die Fehleranfälligkeit der Risikobewertung anerkannt werden. Risikoinstrumente können kein Ersatz für eine eigenständige Entscheidungsfindung sein.

- Protokolle über die Weitergabe von Informationen und über die vertrauliche Behandlung von Daten sind für eine effektive „vernetzte“ Arbeit in der Haftanstalt und nach der Entlassung von großer Bedeutung.
- Es muss das „informierte“ Einverständnis des Straftäters hinsichtlich der Teilnahme an Behandlungsprogrammen, und -maßnahmen (die dessen Mitwirkung erfordern) eingeholt werden.
- Eine von allen Beteiligten geteilte Informationsstruktur, falls erforderlich mit abgestuften Zugangsrechten, ist erforderlich, um eine effektive Dokumentation und den Informationsaustausch zu unterstützen.
- Beim Fall-Management, beispielsweise bei dreiseitigen Beratungen von Leistungsanbietern, Managern/Betreuern und dem Gefangenen sollten alle Beteiligten zu Klarheit, effektiver Kommunikation und Engagement ermutigt werden.
- Es muss Normen, Regeln und vereinbarte Praktiken geben, um das Durchsickern und den Missbrauch von vertraulichen oder sensiblen Informationen zu minimieren.

4.3 Normalisierung

Das Prinzip der „Normalisierung“ im Vollzug und bei der Vorbereitung auf die Entlassung muss Priorität haben. Es muss, soweit das möglich ist, danach gestrebt werden, dass das Leben in der Haftanstalt und in Vorbereitung auf die Entlassung dem Leben in der Gesellschaft weitestgehend ähnelt (dabei sind die Beschränkungen der Freiheit und von Handlungsspielräumen zu berücksichtigen).

„*Garantie durch die Gesellschaft*“: Die innerhalb der Haftanstalt durch Dienstleister außerhalb des Vollzugs vorgehaltenen Leistungen in Vorbereitung auf die Entlassung sind als „Bindeglied“ zu solchen Leistungen bei der Entlassung in der Gesellschaft weiterzuführen.

Es muss eine Reihe von „abgestuften“ Stadien in der Vorbereitung zur und bei der Entlassung geben. D. h. verringerte Restriktionen, offener Vollzug, geschützte Wohnungen, betreutes unabhängiges Wohnen usw. Dies soll die Möglichkeit zum Testen und Ausprobieren der neuen Bewältigungsstrategien, der Fähigkeiten zur Problemlösung und zur Selbstorganisation und der im Vollzug oder in der Entlassungsvorbereitung erworbenen Kenntnisse einschließen.

4.4 Betreuung/Unterstützung nach der Haft

Alle Hochrisikostrafäter sollten nach der Entlassung aus der Haft in der Gesellschaft obligatorisch für einen Mindestzeitraum im Interesse einer effektiven Wiedereingliederung und auch der Sicherheit der Gesellschaft betreut werden.

Eine vorzeitige Entlassung mit Bewährung und gleichzeitiger Betreuung sollte angewendet werden, wenn eine anderweitige obligatorische Betreuung nach der Haft nicht möglich ist.

Alle Sanktionen und Zeiträume der Betreuung nach der Haftentlassung sollten zeitlich begrenzt sein. Beispielsweise obligatorische Betreuung nach der Haft (nicht mehr als 5 Jahre) mit der Option einer freiwilligen fortgesetzten Unterstützung durch die allgemeinen Leistungserbringer der Gesellschaft oder in Extremfällen durch spezialisierte Justizbehörden.

Von einer betreuten vorzeitigen Entlassung sollte so weit wie möglich zur Probe oder als schrittweiser Gewöhnungsprozess bei der Wiedereingliederung von Hochrisikostrafätern Gebrauch gemacht werden.

Rückfälle und Weisungsverstöße sind normale Entwicklungsprozesse, die als Probleme und Herausforderungen bei der Verhaltensänderung und beim Erlernen neuer Bewältigungsstrategien angesehen werden sollten. Bei der Betreuung von Hochrisikostrafätern ist nach der Entlassung eine verantwortungsvolle Zurückhaltung und Flexibilität anzuwenden, um prosoziale Änderungen zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, indem Fehler und kleinere Rückfälle zugestanden werden und gleichzeitig auf schwere Verstöße schnell reagiert wird.

4.5 Gefangene als Bürger

Den Gefangenen sind die Rechte, Ansprüche, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen wie anderen „normalen“ Bürgern einzuräumen bzw. aufzuerlegen und zur Vorbereitung einer gesetzestreuem Lebensweise in der Gesellschaft wiederzuentwickeln.

Die örtlichen Gemeinden und die Gesellschaft allgemein müssen Hochrisikostrafäter und Personen, die schwere Straftaten begangen haben, als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkennen, die in der Freiheit, soweit das möglich ist, in geeigneter Weise betreut und unterstützt werden müssen, wenn sie ihre Haftstrafen verbüßt haben.

„*Garantie durch die Gesellschaft*“: Das „skandinavische Modell“ (Dänemark) wurde als „gutes Praxismodell“ angesehen. Danach verbleiben Ansprüche und Verpflichtungen zur Eingliederung in die Gesellschaft nach Entlassung bei der Gemeinde am Wohnort, einschließlich der Gleichstellung mit anderen Bürgern bei Pflege und Versorgung. Ferner gibt es eine gemeinsame Verantwortung mit den Strafjustizbehörden beim Umgang mit Risikofaktoren, antisozialem Verhalten und Straffälligkeit. Es sollte eine Kommunikationsstrategie geben, um mit

Fragen und Bedenken der Bürger und der Medien hinsichtlich der Entlassung und Wiedereingliederung von Hochrisikostrafttätern umgehen und auf diese reagieren zu können.

4.6 Opfer

Die Opfer sollten während der Haft, der Entlassung und des Wiedereingliederungsprozesses einbezogen werden, um ihre Bedenken bei der Planung und Umsetzung der Wiedereingliederungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Opfer sollten über Maßnahmen informiert werden, welche diese direkt betreffen oder sich auf sie auswirken, z. B. das Entlassungsdatum. Es sollte nach Geeignetheit und Möglichkeit eine Auseinandersetzung mit den Opfern oder den Interessen der Opfer in der Haft angeregt werden, um Problemen der Viktimisierung zu begegnen und diese zu verringern, beispielsweise indem eine Mediation zwischen Opfer und Straftäter angeregt und geprüft wird.

Das Engagement bei der Mediation zwischen Opfer und Straftäter oder bei ähnlichen Initiativen darf allerdings nicht zu einem Faktor oder einer Überlegung werden, welche die Entscheidungen über Lockerungen bzw. Erleichterungen im Gefängnis oder über die (ggf. vorzeitige) Entlassung beeinflussen. Die Opfer dürfen keine direkte Rolle bei der Entscheidungsfindung spielen, ihre Bedenken sollten jedoch berücksichtigt werden und mit ihren Bedürfnissen sollte man sich gesondert befassen.

5. Abschließende Bemerkungen

Wenn eine Person eine Haftstrafe verbüßt hat, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass er/sie weitere Male Haftstrafen verbüßen muss. Bei schweren und Hochrisikostrafttätern steigt diese Wahrscheinlichkeit sogar noch extremer, weil die erlebte Stigmatisierung, Entfremdung und soziale Ausgrenzung sowie Misstrauen und Angst seitens der Gesellschaft, der Opfer und der Behörden wachsen.

So wie *Willi Kufalt* die bittere Erfahrung machte, ist es sehr schwierig, Werdegang und Verhalten nach einer Gefängnisstrafe zu ändern. Für manchen kann die Sicherheit und die Abhängigkeit von dieser Institution selbst ein Hindernis für deren Verlassen sein, insbesondere, wenn jemand eine sehr lange Haftstrafe verbüßt hat, wird das Gefängnis zum Zuhause und man hat draußen kein Zuhause mehr.

Die Übergangsphase unmittelbar nach der Entlassung ist in der Forschung allgemein anerkannt als die Phase mit dem höchsten Risiko von Misserfolg und Rückfällen. Sie verdient daher die größte Aufmerksamkeit, den größten Ressourceneinsatz und eine detaillierte Vorbereitung.

Die Sicherstellung, dass ein entlassener Gefangener, wie gut oder schlecht seine/ihre Absichten auch sein mögen, die besten Möglichkeiten erhält, um sich

mit einer gesetzestreu und positiven Lebensweise in die Gesellschaft einzugliedern, erfordert eine beachtliche Investition von Zeit, Personal und Mitteln sowohl bei der Unterstützung bzw. Betreuung als auch bei der Aufsicht und Kontrolle. Diese Investition zahlt sich durch verringerte Straffälligkeit und Viktimisierung, größere Sicherheit der Gesellschaft, geringere langfristige Sicherheitsausgaben und erfolgreiche Wiedereingliederungen aus.

7.5.4 Ergebnisse aus Forum 4: Wiedereingliederung, Nachbetreuung, Aufsicht und Kontrolle bei Hochrisikotätern

Laura Kikas

Mikko Aaltonen stellte seine Forschungen über Beschäftigungsverhältnisse von Straftätern vor und nach einer ersten Gefängnisstrafe vor. Die Untersuchung im finnischen Strafvollzug zeigte, dass die Inhaftierung in vielfältiger Weise Chancen, eine Arbeit zu finden beeinträchtigen kann. So stellt das Stigma der Verurteilung bereits ein negatives Signal für potentielle Arbeitgeber dar. Gefangene weisen häufig keine qualifizierte Arbeitserfahrung während der Haft auf und verlieren berufliche Fertigkeiten, ihre körperliche und psychische Gesundheit bzw. Stabilität verschlechtert sich und u. U. kommt es zu einer negativen Veränderung der Persönlichkeit. Der Verlust von sozialem Kapital kann in der Folge zur Schwächung von Netzwerken führen, über die man Jobs finden könnte, und von (pro-)sozialen Bindungen, was andererseits die Orientierung an Netzwerken mit anderen Straffälligen verstärken kann.

Aaltonens Ergebnisse können mit den Ergebnissen des JCN Projekts gut verknüpft werden: Die Beschäftigungsquoten unter späteren Verurteilten liegt bereits vor der ersten Haftstrafe unterhalb des Durchschnitts. Ein Drittel der Straftäter arbeitet nicht und sucht auch nach der Haftstrafe offiziell keinen Job. Straftäter neigen dazu, nicht an den aktiven Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen, die von den Arbeitsagenturen nach der Haft angeboten werden.

Paddy Richardson beschrieb die Kluft zwischen dem idealen Modell und der Realität der Wiedereingliederung. Die vorgeschlagenen Lösungen sind: Bemühungen des Strafjustizsystems und der Nachentlassenenhilfe, insbesondere Freier Träger, die Wiedereingliederung zu unterstützen, indem Änderungsprozesse seitens des Entlassenen im Hinblick auf Vermeidung von Straffälligkeit gestärkt und der fortdauernde Zugang zu den Fürsorgesystemen (Sozialhilfe etc.) und zur Wohnraumvermittlung, zu Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen für die Familie, Suchtberatung, Möglichkeiten zur Lebens- und

Freizeitgestaltung sowie das Engagement der Gesellschaft (Gemeinde) gewährleistet werden. Ziel sind die zunehmende Autonomie und Unabhängigkeit der entlassenen Straffälligen.

Ein ideales Modell der Wiedereingliederung sollte Folgendes umfassen: Frühzeitige Hilfsmaßnahmen, eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Straffälligen und Leistungsanbietern, eine eindeutige Definition und Beurteilung von Risiken, ein mehrdimensionaler Ansatz zur Ermittlung von und zum Umgang mit Risiken, zur Ermittlung von und zum Umgang mit (kriminogenen) Bedürfnissen, und zur Ermittlung von Stärken, ein motivierter und engagierter Klient, ein realistischer (Stufen-)Plan zur sozialen Wiedereingliederung, der auf den Klienten ausgerichtet ist, idealerweise gemeinsam mit dem Gefangenen erarbeitet und durch ihn oder sie akzeptiert wird. Dieser Eingliederungsplan sollte mit den Fachleuten innerhalb und außerhalb der Justiz bzw. den Leistungsanbietern in der Kommune abgestimmt und von ihnen akzeptiert werden.

Die Präsentation der Mitarbeiter der Gefangenengewerkschaft KRIS vermittelte weitere Erfahrungen aus der Praxis: Die Mitarbeit von Menschen, die in der Vergangenheit selbst Straftaten begangen haben, kann für den Resozialisierungsprozess hilfreich und noch bessere Resultate der Wiedereingliederung bringen. Nur der Straftäter selbst kann das Begehen von Straftaten beenden. Gemeinsame Aktivitäten ermöglichen ehrlich gemeinte und erlebte Interventionen und eine vertrauensvolle Partnerschaft mit Organisationen wie KRIS und anderen Entlassenhilfeeinrichtungen.

Das JCN-Projektteam ermittelte folgende Standards als essentiell/wünschenswert für das erfolgreiche Management und Engagement bei Leistungsempfängern mit einem hohen Rückfallrisiko bzgl. schwerwiegender Straftaten:

Es bedarf einer die Legalbewährung fördernden Gesetzgebung, einer frühzeitigen und wiederholten Risikoeinschätzung, der Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen zum Fallmanagement, der systematischen Einbeziehung des Straftäters, basierend auf einer professionellen Beziehung und einem Vertrag, der intensiven Betreuung und Aufsicht, der Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Leistungsanbieter (*multi-agency-approach*), einer „Garantieübernahme“ durch die Gesellschaft, zielgerichteter Behandlungsmaßnahmen, und schließlich des Rückgriffs auf die Justiz, falls das Betreuungsarrangement versagt hat.

Die Schlussfolgerungen in Forum 4 stimmten damit in vollem Umfang mit den Ergebnissen des JCN-Projekts überein.

Die Brücke von der Haft zur Wiedereingliederung zu bauen, ist schwierig. Bildung und Arbeit sollten Ziele im Gefängnis und nach der Entlassung sein. Es ist ein multidisziplinärer Ansatz erforderlich. Die „Garantie“ durch die Gesellschaft z. B. bzgl. Wohnraum und Beschäftigungsmöglichkeiten kann ein entscheidender Faktor sein. Ein persönlich gestaltetes Herangehen an die Bedürfnisse der Straftatentlassenen kann entscheidend sein. Die wirtschaftliche Situation beeinflusst die Möglichkeiten und die Qualität des Prozesses. Der Strafvollzug sollte in der

Lage sein, alle individuell erforderlichen Angebote vorzuhalten, die nach dem Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehen sind.

8. Drei Tage in Warnemünde: Reflektionen aus verschiedenen Blickwinkeln

8.1 Wiedereingliederung von Hochrisikostraftätern – Schlussbemerkungen zu Aspekten der Menschenrechte

Mary Rogan

Rückblickend auf die drei vergangenen Tage mit interessanten Diskussionen, die wir gemeinsam über mannigfaltige Themen, verschiedene Blickpunkte und Beispiele für unterschiedliche Praktiken geführt haben, kann ich sagen, dass sich für mich drei Hauptthemen herauskristallisiert haben.

Zunächst wäre da die Frage, welche typisch europäischen Merkmale sich inmitten all dieser Diversität finden lassen. Aus den Tagungsmaterialien und Berichten aus den Foren geht hervor, dass diese Frage die Veranstalter stark bewegt hat und eine wichtige Ursache für alles war, was in den vergangenen zwei Jahren herangewachsen ist. Das zweite Thema war die Frage, wie die Herausforderungen zu meistern sind, die bei dem Austausch von „*best practices*“ entstehen und wie diese Praktiken grenzübergreifend umzusetzen sind. Wie können wir uns diese Erkenntnisse zu eigen machen und in unseren Ländern übernehmen? Das dritte Thema war für mich ganz besonders faszinierend, nämlich welche praktischen Anforderungen sind beim Umgang mit der Gruppe der Hochrisikostraftäter speziell zu beachten. Insbesondere nehme ich hier Bezug auf die zur Debatte stehenden rechtlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit zu

treffenden Entscheidungen über das Management von Hochrisikotätern. Es war ein wirklich herausragendes Merkmal dieser Konferenz, dass so viele Praktiker aus dem Strafvollzug und der Bewährungshilfe sowie auf kommunaler Ebene tätige Leistungserbringer und auch Personen, die eigene Erfahrungen mit dem Strafvollzug haben, teilgenommen haben. Dies ist meiner Meinung nach eine unschätzbare Stärke dieser Abschlusstagung und des Projekts insgesamt.

Nun zum *ersten Thema*: Was ist typisch europäisch an den Ideen, die sich herausgebildet haben? Beim Nachdenken darüber kamen mir verschiedene Fälle in den Sinn, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden wurden und an denen sich eine europäische Konsensposition vielleicht am besten festmachen lässt. Der erste Fall wurde in verschiedenen früheren Beiträgen, so auch von *Frieder Dünkel* bereits erwähnt (s. o. *Kapitel 7.1*), nämlich *Vinter u. a. gg. das Vereinigte Königreich*.¹ In diesem Fall wurde der Grundsatz festgeschrieben, dass es ein Recht auf eine Prüfung der Aussetzung einer lebenslangen Strafe spätestens nach 25 Jahren gibt und dass ein Täter ein Recht darauf hat, die Möglichkeit einer Haftprüfung zu Beginn seiner Strafe zu kennen. Nicht die gesamte Gruppe, um die es hier geht, verbüßt langjährige Haftstrafen, aber diejenigen, die betroffen sind, zeigt der *Vinter-Fall* Perspektiven auf, die von grundsätzlicher und praktischer Bedeutung für die Vollzugsgestaltung sind. Während die Entscheidung möglicherweise nicht eine so weitreichende Wirkung hat wie einige Kommentare suggerieren, war der *Vinter-Fall* dennoch von immenser Bedeutung. Auch wenn seine Auswirkungen relativ beschränkt sein dürften, da diese Art der Strafe („*life without parole*“) in zahlreichen Ländern unbekannt ist, findet ein Teil der Diskussion über das „Recht auf Hoffnung“ und das Recht auf Resozialisierung in der Entscheidung ein weit größeres und grundsätzliches Anwendungspotenzial.

Die Große Kammer war der Auffassung, dass, wenn ein Gefangener ohne Aussicht auf Freilassung und ohne Möglichkeit einer Prüfung in Haft gehalten wird, das Risiko besteht, dass er sein Vergehen niemals abbüßen kann. Die Große Kammer vertrat vielmehr die Ansicht, dass sich der Strafcharakter in einem solchen Fall mit der Zeit erhöhe, so dass die Sanktion keine gerechte und verhältnismäßige Bestrafung mehr darstellt. Nach Ansicht der Kammer ist eine nicht zur Überprüfung stehende lebenslange Freiheitsstrafe mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Es passt dazu, dass die vorliegende Tagung in Deutschland stattgefunden hat, da der Gerichtshof insbesondere zwei Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts in dieser Hinsicht herangezogen hat, wonach die Strafvollzugsbehörden die Pflicht haben, die Resozialisierung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten anzustreben und die Forderung nach Reso-

1 Vgl. *Vinter u. a. gg. UK* v. 9.7.2013, Application-Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10.

zialisierung verfassungsrechtlich dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft entspricht, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Werteordnung stellt.² Dies gelte unabhängig von der Art der begangenen Taten.

Die Große Kammer hat nachdrücklich die Bedeutung der Resozialisierung als eines der unabdingbaren Ziele der Freiheitsstrafe betont, da es eine „deutliche Unterstützung im europäischen und internationalen Recht für den Grundsatz gibt, dass allen Gefangenen, einschließlich der zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten, die Möglichkeit einer Wiedereingliederung und die Aussicht auf eine Entlassung zu bieten ist, wenn entsprechende Voraussetzungen dafür erreicht sind.“³

Sie hat weiterhin festgestellt, dass – während die Bestrafung eines der Ziele der Freiheitsstrafe bleibt – der Schwerpunkt in der europäischen Kriminal- und Strafvollzugspolitik nun auf der Resozialisierung liege, insbesondere gegen Ende einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Der Gerichtshof hat auch die Regel Nr. 6 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze berücksichtigt, nach der die Freiheitsentziehung so durchzuführen ist, dass sie die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung erleichtert, sowie Regel 102.1, nach der der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten ist, dass sie befähigt werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ferner Regel 103, nach der ein individueller Vollzugsplan für die Strafgefangenen aufzustellen ist.

In ihrer zustimmenden Stellungnahme vertrat Richterin *Power-Forde* die Auffassung, dass Artikel 3 der EMRK ein „Recht auf Hoffnung“ beinhalte, und dass das Urteil implizit anerkenne, dass Hoffnung ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil des Menschen sei. In einer nachdrücklichen und eindringlichen Erklärung führte Richterin *Power-Forde* weiter aus:

„Auch diejenigen, die die abscheulichsten und abstoßendsten Taten begehen und anderen unsagbares Leid zufügen, behalten dennoch ihre grundlegende Menschlichkeit und tragen in sich selbst die Fähigkeit zum Wandel. So lang und verdient ihre Haftstrafen auch sein mögen, behalten sie das Recht auf die Hoffnung, dass sie eines Tages für die von ihnen begangenen Vergehen gebüßt haben. Sie dürfen dieser Hoffnung nicht gänzlich beraubt werden. Ihnen die Erfahrung der Hoffnung zu verwehren, wäre gleichbedeutend mit der Verweigerung eines grundlegenden Aspektes ihrer Menschlichkeit und dies zu tun wäre menschenunwürdig.“⁴

2 Vgl. die grundlegende Entscheidung des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe v. 21. Juni 1977, BVerfGE 45, 187; ferner BVerfGE 72, 105.

3 Vgl. *Vinter u. a. gg. UK*, Rdnr. 114.

4 Vgl. die zustimmende Stellungnahme der Richterin *Power-Forde*.

Höchst interessant ist, dass wir in diesem Fall die Entwicklung hin zur Begründung eines Grundsatzes beobachten können, nach dem im europäischen Strafvollzugsrecht und in der Strafvollzugspolitik ein Recht auf Resozialisierung vorgegeben ist. Diese Veranstaltung hat viel dazu beigetragen, unser Verständnis von der Bedeutung dieses Prinzips zu schärfen, das man als einen europäischen Konsens ansehen kann. Ein solches Grundprinzip hat wahrlich wichtige Auswirkungen auf die Ressourcen und stellt diejenigen Akteure vor Schlüsselfragen, die den nationalen Vollzug organisieren. Wie wird sich das auswirken? Wird es möglich sein, ausschließlich auf der Grundlage des Fehlens von Maßnahmen zur Resozialisierung eine Klage zu erheben? Was bedeutet das außerhalb des Kontextes des Strafvollzugs? Zumindest muss eine individuelle Vollzugs- und Eingliederungsplanung stattfinden, die auch den Zeitraum nach einer Entlassung mitgestaltet.

Der zweite Fall, der mir in den Sinn kommt, wenn ich über diese Fragen nachdenke, ist *Hirst gg. das Vereinigte Königreich (Nr. 2)*.⁵ In diesem Fall ging es um das Wahlrecht von Häftlingen, eine Frage, die so, wie es den Anschein hat, fast zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Europarat geführt hätte. Die wesentliche Aussage in dieser Entscheidung für unsere gegenwärtigen Zwecke lautet wie folgt:

Ein Häftling verwirkt seine Konventionsrechte nicht schon bloß wegen seines Status als Person, die nach einer Verurteilung inhaftiert wird. Auch gibt es im System der EMRK, wo Toleranz ein anerkanntes Merkmal demokratischer Gesellschaften ist, keinen Raum für einen automatischen Entzug des Wahlrechts, der lediglich auf der Annahme beruht, dass die Gewährleistung dieses Rechts der öffentlichen Meinung zuwiderlaufe.⁶

Diese Feststellung darf nicht unterschätzt werden. Sie zeugt von den europäischen Idealen des Wertes des Schutzes der Rechte und des Festhaltens an der Rechtsstaatlichkeit selbst im Umgang mit denen, die gesellschaftliche Normen (ggf. schwer) verletzt haben. Meiner Meinung nach verdienen diese Werte, die im Zusammenhang mit Hochrisikostraftätern noch stärker gefährdet sind, besondere Beachtung als „europäische“ Werte bzw. als „europäischer Konsens“.⁷ Die Konvention hat ihre Aufgabe als wichtiges Bollwerk gegen verschiedene Elemente einer punitiver werdenden Politik erfüllt. So wurde in den Vereinigten Staaten die

5 Vgl. *Hirst gg. UK*, Entscheidung des EGMR v. 6. Oktober 2005, Application No. 74025/01.

6 Vgl. *Hirst gg. UK*, Rdnr. 70.

7 Vgl. ferner *van Zyl Smit/Snacken* 2009; *Daems/van Zyl Smit/Snacken* 2013.

Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer Bewährungsaussetzung („*life without parole*“ für Jugendliche für verfassungswidrig erklärt.⁸ Es ist kaum vorstellbar, dass sich der US Supreme Court zu der Position hinbewegt, die der EGMR für Erwachsene im Fall *Vinter u. a.* eingenommen hat. Dennoch ist es äußerst interessant, dass die Mehrheit des US Supreme Court im Fall *Graham* auf den internationalen Konsens gegen eine solche Strafe verwiesen hat, was ein faszinierendes Beispiel für die gegenseitige Befruchtung rechtlicher Konzepte darstellt.

Bei dem *zweiten Thema*, das sich herauskristallisiert hat, geht es um die Herausforderung beim Austausch sog. bester Praktiken. Erstens ist es wichtig zu erkennen, dass, teilweise aufgrund der Probleme bei der Konsensbildung über so unterschiedliche Kulturen, geschichtliche Hintergründe, politische und rechtliche Systeme und institutionelle Praktiken hinweg, der Europäische Gerichtshof nur äußerst zögernd reglementierend in die Gestaltung der Strafrechtssysteme der einzelnen Staaten eingreift. Obwohl das Recht auf Hoffnung und das Recht auf Haftprüfung in *Vinter u. a.* bestätigt wurde, werden vom Gerichtshof durchaus auch andere Positionen vertreten, die sich davon stark unterscheiden. So stellte das Gericht in *Boulois gg. Luxemburg*⁹ deutlich fest, dass es kein Recht auf Hafturlaub oder ähnliche Vollzugslockerungen gibt und Artikel 6 und seine Garantie eines fairen Verfahrens als solcher keine Anwendung finden könne. Ähnlich wurde in dem irischen Fall *Lynch und Whelan gg. Irland*,¹⁰ der durch den Gerichtshof erst nach *Vinter u. a.* entschieden wurde, versucht, *Vinter u. a.* im Wesentlichen auf die puren Fakten zu beschränken. Der Gerichtshof grenzt in *Lynch und Whelan* seine Anwendung strikt ein, indem er andeutet, dass es für diejenigen, die eine Haftprüfung für alle zu langjährigen Haftstrafen Verurteilten sicherstellen möchten, noch ein langer Weg zum Erfolg sei. In der Tat wurde bei *Lynch und Whelan* keine Unvereinbarkeit des irischen Systems mit Artikel 5 EMRK festgestellt, nach dem ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit rein punitivem Charakter Verurteilter nur auf Beschluss der Exekutive und ohne einen gerichtlichen Mechanismus oder eine gerichtliche Beurteilung freigelassen werden kann.

Eine weitere Hürde für die Entwicklung eines Konsenses bezüglich der Ideen, die aus dieser Konferenz entstanden sind, ist die politische Reaktion im Inland auf ein immer wiederkehrendes Thema. Die Reaktion im Vereinigten Königreich auf *Vinter et al.* war auf politischer Ebene ausgesprochen negativ und in der Tat wurde durch die nationalen Gerichte die Feststellung des Gerichtshofs zur englischen

8 *Graham v. Florida* (2010) 130 S. Ct. 2011; *Miller v. Alabama* (2012) 132 S. Ct. 2455.

9 Vgl. die Entscheidung des EGMR v. 3. April 2012, Application Nr. 37575/04.

10 Vgl. die Entscheidung des EGMR v. 31. Juli 2014, Application Nr. 70495/10 und 74565/10.

Position nicht akzeptiert. Ein weiteres Hindernis ist die Schwierigkeit zu vergleichen, worüber wir sprechen. Hier kann der Wert statistischer Daten sehr beschränkt sein. Meiner Meinung nach ist sehr deutlich geworden, dass die Europäische Union und der Europarat die Hauptantriebskräfte für die Verbesserung und Standardisierung bei der Erhebung der Strafverfolgungsstatistik in den Mitgliedsstaaten sein werden. Ein kurzer Blick auf die SPACE-Statistiken wird zeigen, dass viele von uns noch einen langen Weg vor sich haben.

Das *abschließende Thema*, das sich meiner Meinung nach sehr deutlich abzeichnet hat, ist praktischer Natur: Welche Prozesse und Verfahren müssen wir im Umgang mit dieser Tätergruppe einsetzen? Es gibt verschiedene zentrale Punkte, zu denen Entscheidungen zu treffen sind, die weitreichende Folgen für den Täter und die Gesellschaft insgesamt haben. An diesen Punkten müssen grundlegende Rechtsgüter gewahrt bleiben. Einer der offenkundigen Punkte ist dabei die Entlassung. In Europa herrscht nach wie vor eine große Vielfalt, was die Mechanismen angeht, die vorhanden sein müssen, um über eine Entlassung zu entscheiden.¹¹ Sollte ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Instanz dafür zuständig sein, welches Recht hat der Täter auf Erhalt der Informationen, die der Entscheidung zugrunde liegen, ist eine formelle mündliche Verhandlung notwendig? Es ist unerlässlich, dass Grundsätze des fairen Verfahrens Anwendung finden, wenn es um ein Freiheitsinteresse geht. Dabei sollte eine Möglichkeit zur Einholung rechtlicher Beratung (d. h. die Beiordnung eines Rechtsanwalts) gegeben sein, zur Stellungnahme zu Materialien, die für den Inhaftierten nachteilig sind sowie eine Möglichkeit, die Entscheidung durch ein Gremium fällen zu lassen, das unabhängig von der Exekutive ist. Hierbei handelt es sich wohl um den dramatischsten Moment des Strafvollzugs, jedoch muss ein faires Verfahren auch in anderen Bereichen gewährt sein, so z. B. bei der Entscheidung über die Überstellung von Häftlingen von einer Institution in eine andere. In manchen Ländern, wie dem Vereinigten Königreich, kann eine Überstellung beträchtliche Auswirkungen haben, da sich die Sicherheitseinstufung ändern kann, was sich wiederum auf die Aussichten für eine vorzeitige Entlassung auswirkt. Wie sieht es aber bei den weniger dramatischen Eingriffen aus? Sollte auch dann ein faires Verfahren Anwendung finden, wenn ein Häftling von einer Haftanstalt, in der er an einem bestimmten Programm teilnimmt, in eine andere, in der ein solches Programm nicht existiert, verlegt wird oder wo eine bestimmte Therapie abrupt unterbrochen wird? Wenn z. B. Fortschritte und Teilnahme an solchen Kursen nachgewiesen werden müssen, um eine (vorzeitige) Entlassung zu erreichen, kann eine solche Entscheidung tiefgreifende Wirkungen haben. Das kann sich natürlich auch auf die psychologische Verfassung auswirken. Es gibt ein gewichtiges Argument dafür, dass grundlegende faire Verfahrensweisen in allen Bereichen Anwendung

11 Vgl. hierzu zusammenfassend *Dünkel* 2013; 2015.

finden müssen, was jedoch über die Position des Gerichts in den genannten Verfahren hinausgeht. Was könnte der Inhalt dieser fairen Verfahrensweisen sein? Die Informationen, auf denen die Entscheidung zur Überstellung beruht, müssen vorbehaltlich genau beschriebener Eingrenzungen der Sicherheit einsehbar sein, ein Widerspruch gegen negative Feststellungen und, in gewissem Umfang, Bescheide sollte möglich sein.¹² Wir müssen weiter an der Entwicklung unserer Rechte auf faire Verfahren und die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in dieser Hinsicht arbeiten. Entscheidungen darüber, welche Kurse oder Programme ein Häftling belegen kann, sollten meiner Meinung nach ebenfalls unter einige dieser Schutzmechanismen fallen. Dieser Bereich, die Frage der Verfahren und Rechte, die Anwendung finden, wenn solche Entscheidungen getroffen werden, wird für die zukünftige Entwicklung der Strafvollzugspolitik und der Gesetzgebung im Hinblick auf Hochrisikotäter von grundlegender Bedeutung sein. Bisher stand der Vollzug im Mittelpunkt, welche Rechte aber sollten Anwendung finden, wenn es um die Entscheidungen von Bewährungshelfern geht?

Die vorliegende Konferenz war eine Quelle von Ideen, sie war Hilfe und Unterstützung für diejenigen, die in schwierigen Situationen Entscheidungen zu treffen haben. Sie kann als Orientierungshilfe dienen, wenn Europa an der Schaffung besserer Systeme für den Umgang mit dieser Tätergruppe arbeitet.

Literatur

- Daems, T., van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2013) (Hrsg.): *European Penology?* Oxford: Hart Publishing.
- Dünkel, F.* (2013): Kommentierung von §§ 57, 57a StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): *Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch*, 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 2078-2169.
- Dünkel, F.* (2015): Mandatory release versus discretionary release – a comparative approach. In: Herzog-Evans, M. (Hrsg.): *Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion*. AH Oisterwijk: Wolf Legal Publishers, S. 167-192.
- van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2009): *Principles of European Prison Law and Policy*. Oxford: Oxford University Press.

12 Ein interessantes Beispiel aus Kanada findet sich bei *Knopf, Warden of Mission Institution et al v. Gurkupal Singh* in Khela [2014] 1 SCR 502.

8.2 Resozialisierung von Hochrisikostraftätern in den Medien – Teil des Problems und Teil der Lösung

Beate Lakotta

Als Journalistin, die sich mit Kriminal- und Justizthemen beschäftigt, bin ich gebeten worden, Ihnen eine Ansicht von außen auf die JCN-Konferenz zu geben: Was fällt mir auf? Welche Themen nehme ich als Laie möglicherweise anders wahr als Sie, die sich täglich und teils schon seit vielen Jahren in Theorie und Praxis mit der Resozialisierung von Hochrisikostraftätern befassen. Dieser Bitte komme ich gern nach.

Mich beeindruckt das Engagement, die Ausdauer und die Leidenschaft, mit der Sie alle sich – ob im Justizvollzug, in der Nachsorge, in Übergangseinrichtungen oder in der Forschung – für Ihre schwierige Klientel einsetzen. Ihre Arbeit ist relevant für unsere Gesellschaft. Sie ist zentral für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat, überall in Europa. In den Herkunftsländern mancher Kongress Teilnehmer ist dieser Rechtsstaat noch jung. Überall muss er sich am humanen Umgang mit Straftätern messen lassen.

Noch eine wichtige Erkenntnis nehme ich mit: Resozialisierung als oberstes Ziel des Strafvollzugs ist keine Frage von Gefühlsduselei oder Sozialromantik. Es ist ein völlig rationales Ziel, und es ist wissenschaftlich begründbar. Gelungene Resozialisierung macht unsere Gesellschaft nachweislich sicherer. Sie alle leisten einen Beitrag zu diesem allgemein begrüßenswerten Ziel.

In der breiten Öffentlichkeit bekommen Sie dafür wenig Beifall. Dafür sind in erster Linie Leute wie ich verantwortlich: Medienvertreter.

Redner aus unterschiedlichen Ländern haben auf dieser Konferenz die destruktive Rolle der Medien für das Unternehmen Resozialisierung unterstrichen. Deshalb möchte auch ich meinen Fokus auf dieses Phänomen richten und dabei

versuchen, Ihren Blick auf die Facetten der medialen Wirkung ihrer Arbeit zu erweitern.

Ihre Medienschelke kann ich nachvollziehen. Kaum etwas, so wurde es hier aus einer Befragung von Bewährungshelfern berichtet, sei hinderlicher für die Wiedereingliederung eines Sicherungsverwahrten in die Gemeinschaft, als Medienberichte über seine bevorstehende Entlassung oder sein neues Leben in Freiheit. Ganz zu schweigen vom Einfluss der Massenmedien auf das kriminalpolitische Klima. Wir, die Medienleute, machen Ihnen Ihre Arbeit schwer. So gesehen haben Sie natürlich Recht, wenn Sie die Medien als Teil des Problems beschreiben.

Zu Recht kritisieren Sie, dass Medien Kriminalitätsfurcht bei den Menschen schüren, um anschließend Kapital aus ihr zu ziehen.

Dies trifft auf die Sensationsberichterstattung der Boulevardmedien in besonderem Maße zu. Aber auch sogenannte Qualitätsmedien wie *DER SPIEGEL*, mein Arbeitgeber (Auflage: 880.000), haben Anlass zu selbstkritischer Betrachtung. Auch wir profitieren bisweilen von Ängsten und Ressentiments – von denen sogar Qualitätsjournalisten nicht immer frei sind.

Mit der spektakulären Originalaufnahme aus einer Überwachungskamera der Berliner U-Bahn haben wir eine Geschichte über die angebliche „unheimliche Eskalation der Jugendgewalt“ verkauft. Dass eine solche Eskalation gar nicht stattfindet, sondern im Gegenteil Jugendgewalt in Deutschland seit Jahren abnimmt, erfuhr der Leser durchaus, allerdings erst bei sorgfältiger Lektüre des langen, differenzierten Artikels im Inneren des Hefts.

Ich habe später für den *SPIEGEL* über den Prozess gegen den sogenannten „U-Bahn-Treter“ berichtet. Sein Bild war über Nacht zur Ikone der Jugendgewalt geworden. Dass der 18-jährige Ersttäter, ein depressiver Gymnasiast, kein einziges Klischee des jugendlichen Gewalttäters erfüllte, irritierte die Boulevardpresse nicht im Geringsten. Vom ersten Moment an begleitete sie den Fall mit Forderungen nach einer drakonischen Strafe und allen nur denkbaren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts. Dies erschwerte die Resozialisierung dieses Jungen extrem. Und wir, die Seriösen, die Guten vom *SPIEGEL*, hatten daran unseren Anteil gehabt. Ich verstehe also genau, was Sie meinen.

Allerdings betreiben die Boulevardmedien das Geschäft mit der Angst in der Regel weitaus hemmungsloser und plakativer: „500 Mörder und Sexbestien warten auf ihre Freilassung“ titelte *Bild.de*, als das Bundesverfassungsgericht im Mai 2010 die deutsche Praxis der nachträglichen Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärte.

Die gedruckte Ausgabe der *BILD* (Auflage: 2,4 Millionen) brachte dazu einen Bericht mit dem unverpixelten Paparazzo-Foto eines frisch entlassenen Sicherungsverwahrten: „Hier spaziert eine tickende Zeitbombe aus dem Knast.“¹

Wie Sensationspresse jedes Bemühen um Resozialisierung zunichtemachen kann, zeigt auch eine Boulevard-Schlagzeile aus Hamburg: „Neuer Job für Ex-Sicherungsverwahrten. Sex-Gangster ist jetzt Hausmeister.“² Der Mann aus diesem Artikel wurde Opfer einer wochenlangen Medienhatz und flüchtete sich zeitweise in ein Leben im Wald.

Ähnliche Artikel haben in Deutschland schon zur Gründung von Bürgerwehren gegen die geplante Ansiedlung entlassener Sexualstraftäter oder die Eröffnung forensischer Ambulanzen geführt. Ein anderer Sicherungsverwahrter bat Monate nach seiner Entlassung um Wiederaufnahme im Gefängnis, weil er draußen, gejagt von Journalisten und braven Bürgern, keinen Ort zum Leben fand.

Auch Richter müssen fürchten, dass rechtsstaatskonforme Entscheidungen skandalisiert und sie selbst an den Medienpranger gestellt werden. „Das ist der Richter, der den Prügler freiließ“, titelte die Berliner Boulevardzeitung *BZ* mit Namen und Foto des Untersuchungsrichters, der entschieden hatte, den zuvor erwähnten Angreifer aus der Berliner U-Bahn nicht in Untersuchungshaft zu nehmen.³

In Deutschland hat sich in den Medien für den angeblich zu laschen Umgang staatlicher Institutionen mit Hochrisikotätern ein eigenes Schimpfwort etabliert: „Kuscheljustiz“.

Wohl kaum etwas wirkt sich jedoch verheerender für das Ansehen des Justizvollzugs und den Resozialisierungsgedanken aus als die Berichterstattung über gelungene Fluchten oder Rückfälle von Freigängern. „Sex-Gangster missbraucht Mädchen beim Knast-Ausflug“, lautete eine Schlagzeile der *BILD* im vergangenen Sommer. „Er hatte 384 Mal Freigang in zwei Jahren“, heißt es in dem Artikel, und weiter: „Warum kriegst so einer eigentlich Freigang?“⁴

Diese Art der Berichterstattung stellt in der Tat ein großes Problem für die Akzeptanz Ihrer Arbeit in der Gesellschaft dar. In Ländern mit einer extrem starken Boulevardpresse wie Großbritannien mögen diese Schwierigkeiten vielleicht sogar noch größer sein als in Deutschland; in Finnland hingegen, einem Land ohne mächtige Boulevardmedien, kann Resozialisierung offenbar weitgehend geräuschlos stattfinden. So gesehen kann ich verstehen, wenn Sie die Arbeit

1 „Hier spaziert eine tickende Zeitbombe aus dem Knast“. *BILD*, 05.05.2011.

2 „Neuer Job für Ex-Sicherungsverwahrten. Sex-Gangster ist jetzt Hausmeister“. *BILD* Hamburg, 19.06.2014.

3 „Das ist der Richter, der den Prügler freiließ“. *BZ*, 27.04.2011.

4 „Sex-Gangster missbraucht Mädchen (13) beim Knast-Ausflug“. *BILD*, 05.06.2014.

von Medienvertretern verurteilen und möglichst wenig mit ihnen zu tun haben möchten.

Dennoch möchte ich Sie dazu anregen, Medien nicht nur als Teil des Problems zu betrachten, sondern auch als Teil der Lösung – nämlich bei der Vermittlung dessen, was Sie für die Allgemeinheit leisten.

Als Zuhörerin, die nicht zu Ihrem Kreis gehört, fiel mir auf, dass die programmatischen Passagen der Reden, die wir auf diesem Kongress gehört haben, zumeist an „die Gesellschaft“ adressiert waren. Die Gesellschaft müsse lernen, dass es im Rechtsstaat keine Null-Risiko-Politik geben könne. Sie müsse lernen, dass erfolgreiche Resozialisierung die Allgemeinheit schütze. Sie müsse lernen, dass jeder Euro für die Resozialisierung ein Vielfaches an Folgekosten neuer Gewalt- und Sexualstraftaten einspare. Und so weiter.

Nur: Auf welchem Weg wollen Sie der Gesellschaft dies alles beibringen, wenn nicht über die Medien? Ein Beispiel: Sie haben hier unter anderem hochinteressante Studien vorgestellt, die belegen, dass nicht härtere Strafen und mehr Kontrolle Verbrechen verhindern, wie populistische Rechtspolitiker hartnäckig behaupten, sondern dass soziale Netze, Arbeit und Wohnung wirksameren Schutz vor neuen Straftaten bieten. Ein solcher fachlicher Austausch unter Kollegen und Gleichgesinnten ist eine feine Sache. Aber wenn Sie das Feld der öffentlichen Meinung weiter den Populisten überlassen, werden Sie es schwer haben, ihre Erkenntnisse umzusetzen. Sie brauchen also jemanden, der all ihre Botschaften in die Gesellschaft transportiert und Ihnen hilft, Akzeptanz dafür herzustellen. Sie brauchen uns, die Medien, als Multiplikatoren. Als Teil der Lösung.

Es ist mir bewusst, dass jeder, der bei solch einem unpopulären Thema öffentlich Flagge zeigt und dafür auf Medien zugeht oder Journalisten die Tür öffnet, Courage braucht. Denn der nächste Zwischenfall mit einem Freigänger oder entlassenen Hochrisikotäter kommt garantiert. Nicht nur in solchen Krisensituationen sind die Institutionen des Vollzugs und der Wiedereingliederung auf den Rückhalt und die Solidarität der Politik angewiesen. Wie aber lassen sich diese am wirkungsvollsten einfordern? Sie können Politiker zum Beispiel öffentlich dafür loben, wenn sie in Krisensituationen mutig hinter ihrem Apparat und fest auf dem Boden von Rechtsstaatlichkeit und wissenschaftlicher Empirie stehen, anstatt sich von medial befeuerter Hysterie treiben zu lassen. Oder Sie können öffentlich Ihre Stimme erheben, wenn Ihre Volksvertreter und obersten Dienstherren Sie mit Blick auf die Wählerstimmen im Regen stehenlassen. Auch für diese Art von Lobbyarbeit in eigener Sache können Sie die Medien brauchen.

Wenn ich mir also für eine zukünftige Tagung angesichts der Fülle interessanter, wichtiger Themen noch einen neuen, zusätzlichen Programmpunkt wünschen dürfte, wäre es ein Workshop zu Strategien für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Denn dieses Thema scheint ja viele von Ihnen zu beschäftigen.

8.3 Reintegration von Hochrisikostraftätern – Schlussbemerkungen

Elisabeth Kotthaus

1. „Danke“

Zunächst möchte ich den Organisatoren dieser Konferenz für diese beeindruckende Veranstaltung danken. Sie ist das Resultat von drei Jahren intensiver Arbeit. Wir danken besonders Frau *Eva-Maria Kuder*, der Justizministerin von Mecklenburg-Vorpommern, die heute anwesend ist, und für die Tatsache, dass sie dieses Riesenprojekt unterstützt hat.

Zuerst danke ich dem Abteilungsleiter *Jörg Jesse*, der das Projekt und die Konferenz geschickt koordiniert hat, beginnend mit der Vorbereitung vor mehreren Jahren, gefolgt von beginnenden Treffen und Arbeitstagen bis zur Abschlusskonferenz. Seine persönliche Mitwirkung schloss zweifellos das Konzept und die Organisation des Projekts ein, um sicherzustellen, dass es europäischen Wert und auch sehr praktische Fragen beinhaltet, wie die offensichtliche Handhabung von etwa 300 E-Mails und die enthusiastische Beantwortung einer Frage, die nicht gestellt wurde und all die Bemühungen, Teilnehmer zu den richtigen Orten pünktlich zu bringen.

Wir sollten nicht vergessen, ein „großes Dankeschön“ an das Team weiterzugeben, das ihn bei dieser Arbeit unterstützte und das uns während dieser drei Tage begleitete, beginnend mit der freundlichen und professionellen Abholung an den Flughäfen und der umsichtigen Begleitung während der Konferenz. Dieses Dankeschön schließt natürlich das gesamte Team von Assistenten und Fahrern, Technikern und Dolmetschern ein.

Ich möchte auch meine Dankbarkeit an alle Projektpartner und assoziierte Projektpartner ausdrücken, ohne deren Beiträge dieses wirklich europäische Projekt über ein wichtiges und delikates Thema nicht möglich gewesen wäre. Sie

entwickelten Ihre Betrachtung von Ihren besonderen nationalen Rechtssystemen und setzten sie in einen viel weiteren Zusammenhang.

Das Projekt und die Schlusskonferenz erlaubten die progressive Erweiterung des Blickwinkels von 4 auf 34 verschiedenen Rechtssysteme. Dies allein ist beeindruckend. Aus diesem Grund danke ich allen Projektpartnern und den Teilnehmern, die aktiv besonders an den Foren teilgenommen haben.

2. Inhalt der Arbeit während der Konferenz

Wenden wir uns aber jetzt zum Inhalt der durchgeführten Arbeiten zu.

Hier beziehe ich mich auf die Meinung meiner Kollegin *Bärbel Heinkelmann* der DG Justiz in Brüssel, die am ersten Teil dieser Konferenz teilnahm. Wie viele der Redner erklärten, ist das Thema sehr schwierig, da es nicht nur eine kleine Anzahl von Personen betrifft: Es geht 1. um die Straftäter oder „Dienstleistungsnehmer“, 2. die Opfer und 3. die gesamte Gesellschaft.

Das Hauptthema scheinen die fundamentalen Rechte der Straftäter zu sein, besonders das Recht auf Freiheit und das Recht zum Schutz der Opfer und der Öffentlichkeit.

Einige der Sprecher betonten die Herausforderung der Dienstleistungen, die professionell mit diesem Thema zu tun haben, gegen den Hintergrund von Furcht und falschen Vorstellungen in der Öffentlichkeit, die zu einem Klima von Misstrauen, Angst und Unsicherheit führen. Dies wiederum macht es Entscheidungsträgern schwer rational begründete Entscheidungen zu treffen und lähmt u. U. ihre Entscheidungsfreudigkeit. Die Medien sollten daher auch Partner in der Verbreitung von guten Praktiken sein, worauf *Beate Lakotta* vom Wochenmagazin DER SPIEGEL zutreffend hingewiesen hat.

Ein Redner (*Christoph Krehl*) war in dieser Hinsicht sehr deutlich. So vermeiden Experten häufiger das Risiko einer positiven Prognose und stehen so „auf der sicheren Seite“ mit einer negativen „Vorhersage“, der der Richter gerne folgen wird, um jedes Risiko zu vermeiden.

Die Hauptthemen, die in allen Diskussionen eine zentrale Rolle spielten, betrafen 1. die Vollzugsplanung und Behandlung, 2. das Übergangsmanagement und die Entlassung und 3. die Wiedereingliederung, Nachsorge und Überwachung. Hierbei geht es insbesondere um:

Eine multidisziplinäre Vorgehensweise. Ein Redner kam genau zu diesem Punkt. Straftäter mit hohem Risiko „gehören“ nicht alleine dem Justizministerium und seinen Dienstleistungen. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung liegt bei der gesamten Gesellschaft (s. den Beitrag von *Marianne*

Vollan in Kapitel 6): Dienstleistungen auf allen Ebenen, von der örtlichen zur Ministerialebene sollen beteiligt sein, die Justiz, die Sozialbehörden (Sozialhilfe, Wohnraum- und Arbeitsvermittlung), das Gesundheitswesen, Einrichtungen, die Erziehungs- und Trainingsmaßnahmen bereitstellen etc. Das Ideal wäre wirklich ein „nahtloses“ Strafvollzugs- und Nachbetreuungssystem.

Informationen sind der Schlüssel zum Erfolg. Es bedarf nicht nur einer optimalen Dokumentation von allen Teilnehmern im Prozess, sondern auch des Austauschs von Informationen auf allen Ebenen. Dies führt zu einer informierteren Beurteilung, besseren Vollzugs- und Eingliederungsplänen und einer Begleitung und Aufsicht der Straftäter und zeitgerechten Reaktionen im Falle von Verletzungen, die jedoch nicht unbedingt zu einer erneuten Gefängnisstrafe führen müssen bzw. sollen.

Sowohl Risikobeurteilungen wie die Vollzugsplanung insgesamt müssen auf evidenzbasierte Instrumente gestützt werden. Einer der Redner (*Stephen Farrall*) hat auf die „*black box*“ der Arbeit der Bewährungshilfe hingewiesen, die es schwer macht, Änderungen zu erkennen, die sich oft als „komplexer und langwieriger Prozess“ darstellen und Erfolge erst nach längeren Risikozeiträumen sichtbar machen. Die praktischen Beispiele, die von ihm beschrieben wurden, waren sehr überzeugend: Erst nach dem Ende der Bewährungszeit kann häufig die wirkliche Wirkung gesehen werden.

Eine standardisierte Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist unersetzlich. Während wir die gesamte Länge der Strafe bei der Planung berücksichtigen sollen, gibt die Länge der Strafe selbst keine Hinweise auf ein bestehendes Rückfallrisiko. Klare Prioritäten sollten festgelegt werden, um die Fortschreibung des Vollzugsplans auf der Basis der erreichten Ziele zu ermöglichen und zu einem besseren Verständnis des Straftäters zu gelangen. Diese Planung solle regelmäßig fortgeschrieben werden – ein 6-monatiges Intervall wurde in diesem Zusammenhang vorgeschlagen (*Jörg-Uwe Schäfer*). Es wurde auch betont, dass alle Gefangenen – wenn möglich – frühzeitig darüber aufzuklären sind, wann sie entlassen werden können (*Gerry McNally*).

Die Wichtigkeit der Gesetzgebung in allen Stufen wurde von *Frieder Dinkel* hervorgehoben: Während die Gesetzgebung in der Praxis implementiert werden muss, und „gute Praktiken“ notwendig sind, damit Dinge in Wirklichkeit funktionieren, sind gute Gesetzgebungen notwendig, nicht nur als Rahmen für die besten Praktiken, sondern auch, um Rechtssicherheit und eine verhältnismäßige Anwendung zu gewährleisten. Dies ist notwendig für Verurteilte, die inhaftiert sind oder Bewährung erhalten haben, um ihnen klare Informationen hinsichtlich der Vollzugsgestaltung und der Gestaltung der Bewährungszeit zu vermitteln. Soft-law-Regelungen wie die Empfehlungen des Europarats haben insofern gleichfalls einen wichtigen Einfluss (vgl. *Alina Barbu in Kapitel 7.1.1*).

Ich bin sicher, dass diese Aspekte und Elemente der Diskussionen in den letzten Tagen nicht ganz neu für Sie sind, da Sie ja Experten in diesem Gebiet sind, die von verschiedenen Disziplinen kommen. Ich bin aber auch sicher, dass alle etwas Neues gelernt haben, und dass die Diskussionen Ihnen geholfen haben Dinge von einem neuen Blickwinkel zu sehen und, dass Sie an Themen und Lösungen erinnert wurden, die Ihnen in Ihrer Arbeit weiterhelfen werden.

Jörg Jesse erwähnte am Anfang der Konferenz das Widerstreben des Projektteams, Prinzipien als „beste Praktiken“ und „Minimum Standards“ zu bezeichnen, die sehr weitreichend in Ländern sind, die große Probleme mit der Überbelegung im Vollzug haben.

Nach all dem Gesagten bleibt eine solche Festlegung als Orientierungshilfe wichtig und ich bin überzeugt, dass dieses Projekt Leitlinien geben wird, die nachhaltig und über die ausformulierten Prinzipien hinausgehen, die bereits in den nationalen und internationalen Standards und Empfehlungen aufgeführt sind und einen wirklichen Mehrwert für Europa ergeben werden.

Ich möchte auf die interessante Analyse des Begriffs „Risiko“ zurückkommen der von *Benoit Majerus* am ersten Tag der Konferenz beschrieben wurde: Vor etwa 600 Jahren wurde das Wort „Risiko“ nicht nur als (negatives) Risiko, sondern auch als (positive) Gelegenheit bezeichnet.

Vielleicht sollten wir dies heute neu überdenken – ohne naiv zu sein. Wenn „Risiko“ nicht mehr mit großen Bevölkerungen verbunden ist, sondern auf Entscheidungen, die von bestimmten Personen für bestimmte Personen gemacht wurden, warum kehren wir nicht zu der ursprünglichen, auch positiven Bedeutung des Begriffs zurück? Dies kann zu mehr Mut der Entscheidungsträger auf allen Ebenen führen, was eine wesentliche Neuorientierung bzw. Innovation darstellen würde.

3. Schlussfolgerungen

- Ich hoffe und habe es bereits von einigen Teilnehmern gehört, dass diese Konferenz interessant, erfrischend und anregend für alle und besonders für die Projektpartner war.
- Ich bin überzeugt, dass Sie Ihr Netzwerk erweitert haben, das so wichtig ist, um Fortschritt und Gesetzgebung zu fördern, einschließlich der relevanten EU-Rahmenentscheidungen zur Bewährungsunterstellung und alternative Maßnahmen des Transfers von Gefangenen und
- ich wünsche Ihnen eine sichere Rückkehr nach Hause von diesem erstaunlichen Ort, der Gastgeber der dreitägigen Konferenz war.

9. Abschließender Evaluationsbericht zum Justice-Cooperation-Network (JCN)-Projekt „Europäisches Behandlungs- und Übergangsmanagement für Hochrisikostaftäter“

Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Moritz von der Wense

9.1 Einleitung

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Prozessevaluation des JCN-Projekts (Justice Cooperation Network) dar. Die Evaluation ist ein genuiner Teilbereich des JCN-Projekts (Arbeitsbereich 0.D der Projektagenda) und wurde durch den Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald unter der Leitung von Prof. Dr. *Frieder Dünkel* durchgeführt.

Frühere Ergebnisse des JCN-Projekts finden sich in den von den Autoren im Laufe des Projekts erstellten Fortschrittsevaluationsberichten 1 und 2, welche die vorläufigen Ergebnisse des Evaluationsprozesses abbilden.¹ Die im vorliegenden Bericht präsentierten Ergebnisse wurden mithilfe einer Studie der am Projekt beteiligten Länder und der assoziierten Partnerländer, der Ergebnisse der vor jedem Workshop verteilten Fragebögen, der Workshop-Berichte, der aus der Arbeit an dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sowie eigener zusätzlicher Forschungsarbeit des Projektteams des Lehrstuhls für Kriminologie gewonnen.

1 Der erste und der zweite Fortschrittsevaluationsbericht sind auf der Internetseite des Projekts unter <http://jcn.pixel-online.org> einzusehen.

9.2 Gesetzliche Bestimmungen und aktuelle Praktiken

Der erste Teil dieses Berichts konzentriert sich auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die aktuellen Praktiken in Bezug auf Hochrisikostaftäter in den am JCN-Projekt beteiligten Ländern und den assoziierten Partnerländern.

9.2.1 Übersicht über die rechtliche Implementierung des Konzepts von Hochrisikostaftätern im Strafrecht

Bei der Analyse der aktuellen rechtlichen Situation in den am Projekt beteiligten Ländern stellte sich heraus, dass es im nationalen Recht der meisten Länder keine direkte Bezugnahme auf das Konzept der „Gefährlichkeit“ und auch keine Definition des „Hochrisikostaftäters“ gibt. Dieser Mangel an gesetzlichen Bestimmungen bedeutet nicht, dass dieses Konzept nicht auf andere Art und Weise im Strafvollzug und im Entlassungsmanagement Anwendung findet, betont jedoch bereits die Unterschiedlichkeit der nationalen Ansätze in Bezug auf den Umgang mit Hochrisikostaftätern. Gleichermäßen fanden sich in der Strafgesetzgebung auch kaum Bestimmungen in Bezug auf die Risikoeinschätzung von Straftätern. Demgegenüber sind gesetzliche Bestimmungen über eine Neudefinierung der Risiken oder eine Risikoprognose während der Haft in den Strafvollzugsgesetzen aller an dem Projekt beteiligten Länder, mit Ausnahme von Belgien und Irland, vorhanden.

9.2.1.1 Estland

In *Estland* ist das Konzept der Gefährlichkeit oder eines hohen Rückfallrisikos nicht im Strafrecht verankert. Die einzige Bezugnahme auf ein erhöhtes Risiko eines Straftäters kann in den Bestimmungen über die Strafzumessung in besonders schweren Fällen gesehen werden.²

Im estnischen Strafvollzugsgesetz wird auf diese Themen zwei Mal Bezug genommen: Erstens indirekt, durch das Erfordernis eines individuellen Behandlungsplans für Gefangene, deren Haftzeit über ein Jahr hinausgeht, wobei unter anderem die Möglichkeit der Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug und somit auch die Risikoprognose angesprochen wird, und zweitens explizit in Bezug auf die bedingte Haftentlassung.³ Wenngleich die gesetzlichen Vorschriften die Begriffe Gefährlichkeit und Risiko nicht selbst definieren, so werden diese Begriffe in der Praxis durch ein Handbuch definiert, das gleichzeitig ein Prognoseinstrument darstellt. Darin wird das Risiko als die Wahrscheinlichkeit beschrieben, dass durch das Verhalten einer Person ein materieller, physischer

2 § 58 Strafgesetzbuch (Estland).

3 § 16 Abs. 1 und 2, § 76 Strafvollzugsgesetz (Estland).

oder moralischer Schaden entsteht. Gefährlichkeit wird als die Fähigkeit einer Person beschrieben, Ereignisse herbeizuführen, die lebensbedrohlich sind, schwere Folgen nach sich ziehen und von denen eine Genesung langwierig oder unmöglich ist.

9.2.1.2 *Finnland*

Finnland ist eines der teilnehmenden Länder, bei denen das Konzept der Gefährlichkeit bzw. des hohen Risikos im nationalen Strafgesetzbuch Aufnahme gefunden hat und welches über eine Art gesetzliche Definition eines Hochrisikostraftäters verfügt. Das Strafgesetzbuch der Republik Finnland sieht in Kapitel 2c, § 11 die Möglichkeit vor, durch einen gerichtlichen Beschluss (im Rahmen der Strafzumessung) eine frühzeitige Entlassung eines Häftlings zu verhindern, sofern bestimmte Kriterien in der Person des Straftäters erfüllt sind (Begehung eines der aufgelisteten schweren Verbrechen sowie die prognostische Einschätzung des Straftäters „als besonders gefährlich für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen [Person]⁴“, wodurch gewissermaßen der Begriff des Hochrisikostraftäters definiert wird.

Eine weitere Bezugnahme auf das Risiko erfolgt in den Bestimmungen über die Risikoprognose vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung von zu lebenslangen Haftstrafen verurteilten Häftlingen in dem „Gesetz über die Entlassungsverfahren für Langzeithäftlinge“ (Abschnitt 1).

9.2.1.3 *Irland*

Das Konzept der Gefährlichkeit oder eines hohen Rückfallrisikos wird im *irischen* Straf- oder Strafvollzugsrecht nicht behandelt. Dies spiegelt einerseits die strukturelle Zurückhaltung eines Common-Law-Systems wieder, die Einzelheiten der Strafzumessung sowie der Strafvollstreckung durch Parlamentsgesetze zu regeln, andererseits auch eine irische Abneigung gegen feste Mindestverbüßungsdauern oder eine ausschließlich auf dem voraussichtlichen Rückfallrisiko begründete Inhaftierung.⁵

9.2.1.4 *Deutschland*

Im *deutschen* Strafrecht wird an mehreren Stellen auf das Konzept der Gefährlichkeit bzw. des hohen Rückfallrisikos Bezug genommen. Die wichtigste Bezugnahme enthält § 66 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), wonach im Falle bestimmter

4 Dieser Wortlaut wird in der Strafprozessordnung (*Finnland*), Kapitel 17, § 45 in Bezug auf die in Kapitel 2c, § 11 Strafgesetzbuch (*Finnland*), genannte Prognose wiederholt.

5 Vgl. *The Law Reform Commission*, 16.

Katalog-Straftaten eine Sicherheitsverwahrung angeordnet werden kann. Vorausgesetzt wird, dass der Straftäter bereits für zuvor begangene Straftaten dieser Art mindestens zwei Mal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und wenigstens eine dieser Strafen in Höhe von mindestens zwei Jahren verbüßt hat oder sich für diesen Zeitraum im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat.⁶ Weiterhin muss eine umfassende Bewertung des Täters und seiner Straftaten einen Hang zur Begehung schwerer Verbrechen ergeben haben, so dass er deshalb zum Zeitpunkt der Verurteilung als für die Allgemeinheit gefährlich eingeschätzt wird. Diese Bestimmung stellt, wie auch in Finnland, eine Quasi-Definition des Hochrisikostraf Täters dar.

Weitere Bezugnahmen auf das Konzept des hohen Risikos oder der Gefährlichkeit finden sich in den gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung,⁷ die Entlassung aus einer Maßregel der Besserung und Sicherung⁸ sowie über die Anordnung von Führungsaufsicht⁹ und von Untersuchungshaft.¹⁰ Gesetzlich wird jedoch nicht zwischen den Begriffen der Gefährlichkeit und des hohen Risikos unterschieden.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Strafzumessung nehmen insofern auf das vorstehend genannte Konzept Bezug, als der Richter bei der Verhängung der Strafe die Auswirkungen der Haftstrafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen hat.¹¹ Dieses Prinzip der Spezialprävention umfasst auch die Risikoeinstufung des Straftäters sowie die Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Risikos während der Inhaftierung.

9.2.1.5 Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)

In allen drei assoziierten Partnerländern gibt es in den Straf- und Strafvollzugsgesetzen keine direkten Bezugnahmen auf das Konzept der Gefährlichkeit bzw. des hohen Risikos.

In *Belgien* werden bestimmte Arten von Straftätern indirekt als Hochrisikostraf Täter definiert und als solche von den Vorschriften der bedingten Haftentlassung ausgeschlossen (vgl. *Tabellen 3* und *4* im *Anhang*). Auf der Ebene der Strafvollzugsgesetze bezieht sich das slowenische Gesetz über den Vollzug

6 Zu weiteren Fallgruppen und einer U. U. möglichen Unterbringung auch ohne Vorverbüßungen bzw. Vorverurteilungen vgl. § 66 Abs. 2 und 3 StGB (Gesetzesangaben ohne Länderkennung beziehen sich in der Folge auf das deutsche Recht).

7 §§ 57, 57a StGB; § 88 JGG.

8 § 67d Abs. 2 StGB.

9 § 68 Abs. 1 StGB.

10 §§ 112a, 454 Abs. 2 S. 2 StPO.

11 § 49 Abs. 1 S. 2 StGB.

strafrechtlicher Sanktionen in den §§ 98 und 206 hinsichtlich Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen während der Haft auf gefährliche Straftäter.

9.2.1.6 Zusammenfassung

Während das Konzept des hohen Risikos in allen teilnehmenden Ländern zumindest in gewissem Maße seinen Weg in die Praxis des Strafvollzugs gefunden hat, ist die Anzahl der gesetzlichen Bestimmungen, in denen in einem frühen Stadium des strafrechtlichen Prozesses (Strafbarkeit oder Strafzumessung) auf dieses Konzept Bezug genommen wird, gering. Lediglich zwei Staaten haben einen Straftätertyp definiert, für den auf der Grundlage seiner voraussichtlichen Gefährlichkeit Einschränkungen oder zusätzliche Haftzeiten gelten. Das Konzept des Risikos findet sich am häufigsten in den Bestimmungen über eine vorzeitige oder bedingte Haftentlassung, was darauf hindeutet, dass Gesetzgeber besonders in diesem Punkt die Frage des Rückfallrisikos als bedeutsam einstufen.

9.3 Nationale gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die vorzeitige¹²/bedingte Haftentlassung von Hochrisikostraf Tätern aus Gefängnissen und Sicherheits-einrichtungen

Alle nationalen Rechtsordnungen sehen generelle Regelungen für eine vorzeitige Entlassung vor der vollständigen Verbüßung der Haftstrafe vor, entweder in Form eines fakultativen oder eines quasi-automatischen Entlassungssystems.¹³ Quasi-automatische Haftentlassungssysteme sind selten und werden lediglich von zwei am Projekt beteiligten Staaten verwendet. Fakultative Entlassungssysteme¹⁴ existieren in jedem der beteiligten Projekt- und Partnerländer, unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf ihre Voraussetzungen und das Maß der dem Verwaltungsorgan oder dem Gericht gewährten Ermessensfreiheit erheblich voneinander.¹⁵ Spezielle Regelungen der bedingten Entlassung für Hochrisikotäter finden sich nur mit Blick auf Rückfälltäter, bei denen z. T. längere Mindestverbüßungszeiten (z. B. Ungarn, vgl. *Anhang, Tabelle 4*) und erhöhte prognostische Anforderungen

12 Der Begriff „vorzeitige Haftentlassung“ bezieht sich auf automatische oder unbedingte Haftentlassungssysteme, vgl. *Padfield/van Zyl Smit/Dünkel 2010; Herzog-Evans 2015*.

13 Für eine tabellarische Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf eine frühzeitige/bedingte Entlassungen in den an diesem Projekt beteiligten Staaten siehe *Anhang, Tabellen 1* und *2*. Für eine vergleichende Übersicht über die geltenden Bestimmungen zur vorzeitigen Entlassung aller europäischen Staaten siehe *Anhang, Tabellen 3* und *4*.

14 Auch als „bedingte Entlassung“ oder „Entlassung auf Bewährung“ bezeichnet.

15 Zu einem Vergleich der unterschiedlichen Systeme in Europa vgl. *Dünkel 2015; 2016*.

(Grad der fehlenden oder auszuschließenden Rückfallwahrscheinlichkeit) an die Aussetzung gestellt werden.¹⁶

Fakultative Entlassungssysteme können im Allgemeinen in zwei Gruppen unterteilt werden: Einerseits Systeme, die an die Überwindung einer bestimmten prognostischen Schwelle anknüpfen, und andererseits Systeme, bei denen nicht auf eine Gefahrenprognose Bezug genommen wird. *Per definitionem* haben Hochrisikostraftäter eine negative Rückfallprognose und sind daher von den fakultativen Haftentlassungssystemen der ersten Gruppe ausgeschlossen.

Die Entlassung in einem fakultativen Haftentlassungssystem erfolgt typischerweise auf Bewährung, üblicherweise für einen Zeitraum, der dem noch nicht verbüßten Teil der Strafe entspricht. Eine Überwachung in der Bewährungszeit ist entweder verpflichtend oder kann von dem Gericht, welches die Haftentlassung gewährt, angeordnet werden.

9.3.1 *Estland*

Das *estnische* Strafgesetzbuch sieht in § 76 ein fakultatives Entlassungssystem vor (bedingte Entlassung). Gefangene können nach Verbüßung der Hälfte¹⁷ bzw. von zwei Dritteln¹⁸ der Freiheitsstrafe entlassen werden. Auch wenn bei der Erwägung einer bedingten Entlassung prognostische Elemente berücksichtigt werden, werden Hochrisikostraftäter nicht ausgeschlossen, da sich § 3 ausdrücklich lediglich auf „die Konsequenzen, die eine bedingte Entlassung für den verurteilten Straftäter zur Folge haben kann“ bezieht.

Die Bewährungszeit nach der bedingten Entlassung entspricht der Dauer des nicht verbüßten Teils der Haftstrafe, darf aber nicht kürzer als ein Jahr sein. Eine Bewährungsaufsicht wird angeordnet, sofern der Straftäter eine Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mindestens 2 Jahren vollständig verbüßt hat, bereits zuvor aufgrund einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und es stichhaltige Gründe für die

16 Ein Beispiel ist § 67d Abs. 2 StGB, der für die Entlassung aus dem Maßregelvollzug (z. B. psychiatrische Anstalt) die „Erwartung“ der zukünftigen Straffreiheit voraussetzt, während bei zeitigen Freiheitsstrafen im Strafvollzug lediglich ein „verantwortbares Risiko“ zugrunde gelegt wird, vgl. § 57 Abs. 1 StGB, vgl. zur Bedeutung der Prognoseformeln i. E. *Morgenstern* 2015; *Dünkel* 2016.

17 Im Falle der Verurteilung wegen einer minder schweren Straftat oder einer fahrlässig begangenen schweren Straftat. Sofern sich der Gefangene mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung einverstanden erklärt, wird die zu verbüßende Mindestdauer der Haftstrafe auf ein Drittel reduziert.

18 Im Falle der Verurteilung wegen einer vorsätzlichen schweren Straftat. Wenn sich der Gefangene mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung einverstanden erklärt, wird die zu verbüßende Mindestdauer der Haftstrafe auf die Hälfte reduziert.

Annahme gibt, dass der Straftäter rückfällig werden wird. Die Bewährungsaufsicht kann von 12 Monaten bis zu 3 Jahren dauern.

Eine Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist frühestens nach 30 Jahren möglich.¹⁹

9.3.2 *Finnland*

Finnland nutzt ein quasi-automatisches²⁰ Entlassungssystem, bei welchem Entlassungen nach der Verbüßung von einem bzw. zwei Dritteln der Haftstrafe (fünf Sechsteln in Fällen, in denen die vollständige Verbüßung der Strafe angeordnet worden ist)²¹ erfolgen. Hochrisikostraftäter kommen für eine Entlassung gemäß diesem System daher uneingeschränkt in Frage.

Die Bewährungszeit im Anschluss an die bedingte Entlassung entspricht dem nicht verbüßten Teil der Haftstrafe, darf jedoch nicht länger als drei Jahre sein. Eine Überwachung nach der Entlassung wird angeordnet, sofern der nicht verbüßte Teil der Haftstrafe länger als ein Jahr ist, wenn die Straftat zu einem Zeitpunkt begangen wurde, zu dem der Straftäter unter 21 Jahre alt war, oder sofern der Gefangene dies wünscht. Die Dauer der Bewährungsaufsicht entspricht der Bewährungsfrist.

Eine Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist frühestens nach 12 Jahren möglich.

9.3.3 *Irland*

Das *irische* Recht sieht sowohl ein quasi-automatisches als auch ein fakultatives Haftentlassungssystem vor. Die quasi-automatische Entlassung erfolgt in Form eines automatischen Straferlasses von 25 % der Haftstrafe, ohne dass Hochrisikostraftäter von dieser Regelung ausgeschlossen werden.²² Das fakultative Entlassungssystem sieht keinen Anspruch von Gefangenen auf eine bedingte Entlassung vor, sondern gewährt lediglich dem Minister für Justiz und Gleichberechtigung das Recht zur Ermessensentscheidung über die bedingte Entlassung von Gefange

19 Für einen Überblick über die Formen und zeitlichen Rahmen der Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich siehe *Anhang, Tabelle 3*.

20 In Ausnahmefällen (Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren für Gewalt- oder Sexualstraftäter, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft darstellen) kann das verurteilende Gericht die vollständige Verbüßung der Haftstrafe anordnen.

21 Kapitel 2c, § 5 Strafgesetzbuch (*Finnland*).

22 § 59 Strafvollzugsgesetz 2007 (Irland). Obwohl in den gesetzlichen Bestimmungen die Anforderung der guten Führung festgelegt wird, wird der Straferlass in der Praxis quasi automatisch gewährt.

nen.²³ Während Hochrisikostraftäter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich von einer Entlassung nach diesem System ausgeschlossen sind, so ist der Minister dennoch verpflichtet, das Risiko weiterer Straftaten und das Risiko der Nichteinhaltung von Bewährungsauflagen in seine Überlegungen mit einzubeziehen, wodurch eine Entlassung von Hochrisikostraftätern unwahrscheinlich wird.

Gefangene, die nach dem Regelentlassungssystem entlassen werden, unterliegen keiner Form der Bewährungsaufsicht. Für Gefangene, die auf Grund einer Entscheidung nach dem fakultativen System entlassen werden, kann eine Bewährungsaufsicht nach der Entlassung als Weisung entweder vom Tatgericht angeordnet werden, wenn dieses den Straftäter auf Grund einer Sexualstraftat verurteilt hat, oder als Bestandteil einer gerichtlichen Anordnung über die teilweise oder vollständige Aussetzung der Strafvollstreckung nach § 99 Abs. 1 des *Criminal Justice Act* 2006. Bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurden, ist die Anordnung einer Bewährungsaufsicht nach der Entlassung obligatorisch.

Die Dauer der Bewährungsaufsicht darf die maximale Dauer der Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Eine Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist frühestens nach 7 Jahren möglich.

9.3.4 Deutschland

In *Deutschland* gilt ein fakultatives Haftentlassungssystem, in dem direkt auf die „Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“ Bezug genommen wird.²⁴ Während dies auf den ersten Blick eine bedingte Entlassung von Hochrisikostraftätern zu verhindern scheint, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine vorzeitige Entlassung auch bei Straftätern mit einem höheren Rückfallrisiko in Erwägung zu ziehen und sorgfältig zu prüfen.²⁵

Die bedingte Entlassung wird immer mit einer Bewährungszeit von 2 bis 5 Jahren verbunden, die jedoch nicht geringer als der nicht verbüßte Teil der Haftstrafe sein darf.²⁶ Führungsaufsicht kann entweder durch das erkennende Gericht angeordnet werden, wenn es einen Täter aufgrund einer Straftat, für die die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht gesetzlich vorgesehen ist, zu

23 Diese Form der Entlassung wird als temporäre oder vorübergehende Entlassung (*temporary release*) bezeichnet. Sie stellt ihrem Wesen nach eine Mischform von Entlassungssystem und Vollzugslockerung dar (vgl. zum Ausgang *Kapitel* 9.4.3).

24 § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, vgl. umfassend *Dünkel* 2016 und 2016a; ferner *Morgenstern* 2015.

25 Vgl. BVerfGE 45, 187; BVerfGE 117, 71.

26 § 56a StGB.

einer Haftstrafe von nicht weniger als 6 Monaten verurteilt, sofern die Gefahr besteht, dass der Täter weitere Straftaten begehen wird,²⁷ oder tritt automatisch infolge spezieller gesetzlicher Bestimmungen ein, die eine Führungsaufsicht zwingend vorsehen (zum Beispiel im Falle der Entlassung aus Maßregeln der Besserung und Sicherung).²⁸

Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, können frühestens nach 15 Jahren bedingt entlassen werden, sofern die Schwere der Schuld des Straftäters nicht die weitere Verbüßung der Haft erfordert, die Entlassung in Bezug auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt werden kann und der Häftling hiermit einverstanden ist.

9.3.5 Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)

Alle drei Partnerländer haben fakultative Haftentlassungssysteme, die eine positive Rückfallprognose voraussetzen und bei denen eine Entlassung von Hochrisikostraftätern daher tendenziell ausgeschlossen ist. In *Slowenien* sieht jedoch § 108 des Gesetzes über die Vollstreckung von Strafurteilen die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach dem Ermessen des Anstaltsleiters bis zu drei Monate vor dem Ende der Haftzeit vor. Da dieses Haftentlassungssystem ausschließlich an eine gute Führung innerhalb des Gefängnisses anknüpft, jedoch hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens in Freiheit keine Anforderungen stellt, können sich auch Hochrisikostraftäter für eine solche Entlassung qualifizieren.

In *Slowenien* und der *Slowakei* müssen zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilte Straftäter mindestens 25 Jahre ihrer Strafe verbüßt haben, bevor sie für eine bedingte Entlassung in Frage kommen. Straftäter, die wiederholt zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurden, sind in der *Slowakei* von der bedingten Entlassung ausgeschlossen.

In *Belgien* und *Slowenien* entspricht die Dauer der Bewährungsfrist dem nicht-verbüßten Teil der Haftstrafe, wobei die Bewährungsfrist in *Belgien* jedoch nicht geringer als zwei Jahre sein darf. In *Belgien* werden Strafrestaussetzungen von Urteilen, die insgesamt eine Haftzeit von mehr als fünf Jahren ergeben, mit einer obligatorischen Bewährungsaufsicht von fünf bis zehn Jahren und die Strafrestaussetzungen bei lebenslangen Haftstrafe mit einer obligatorischen Bewährungsaufsicht von zehn Jahren verbunden.

In der *Slowakei* beträgt die Bewährungsfrist zwischen einem und sieben Jahren, sie kann mit einer Bewährungsaufsicht mit einer Dauer von einem oder drei Jahren oder für Wiederholungstäter bis zu fünf Jahren verbunden werden.

27 § 68 Abs. 1 StGB.

28 § 68 Abs. 2 StGB.

9.3.6 Zusammenfassung

Im Rahmen quasi-automatischer Haftentlassungssysteme wird das Rückfallrisiko generell nicht berücksichtigt. Die Mehrheit der fakultativen Haftentlassungssysteme erfordert jedoch das Erreichen einer bestimmten prognostischen Schwelle in Bezug auf das zukünftige Verhalten, wodurch Hochrisikostraftäter, bei denen per definitionem ein hohes prognostisches Risiko eines schweren Rückfalls vorliegt, von der vorzeitigen Entlassung ausgeschlossen werden.

Zudem ist festzustellen, dass die Entlassung von Gefangenen und Insassen von Sicherungseinrichtungen, die schwere Straftaten begangen haben, im Allgemeinen als ein heikles Thema angesehen wird. In der öffentlichen Debatte wird das Eingehen eines Risikos in Bezug auf die Entlassung von Gefangenen oder anderer Insassen nicht befürwortet, was auf der Ebene der Entscheider deutlich wahrgenommen wird. Dies kann leicht zu einer erhöhten Zurückhaltung hinsichtlich der Nutzung von Haftentlassungssystemen, die eine frühzeitige Entlassung von Häftlingen mit einer schweren kriminellen Vorgeschichte ermöglichen, führen.

9.4 Übersicht über die Strafvollzugspraxis (in Bezug auf Hochrisikostraftäter)

Im Rahmen des Projekts wurde festgestellt, dass die Vollstreckung und der Vollzug der Strafen von Hochrisikostraftätern nur im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen (während des Vollzugs) und die Frage der vorzeitigen (bedingten) Entlassung durch das prognostizierte Risiko beeinflusst werden, während sich ansonsten die Strafvollstreckung und der Vollzug bei Hochrisikogefangenen nicht wesentlich von dem Vollzug bei „normalen“ Gefangenen unterscheiden.

Bei genauerer Betrachtung zeigten sich drei Aspekte als wichtigste Faktoren für die Praxis des Strafvollzugs bei Hochrisikostraftätern. Zunächst können Hochrisikostraftäter Gegenstand von Isolierung und zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen sein, namentlich der Isolationshaft, entweder als Disziplinarmaßnahme, infolge eines Gerichtsurteils oder zu präventiven Zwecken. Zweitens besteht die Möglichkeit, dass Hochrisikostraftätern aufgrund eines prognostizierten Flucht- oder Rückfallrisikos Ausgang oder andere Vollzugslockerungen nicht oder nur in geringem Umfang gewährt wird. Und drittens kommt in Betracht, dass Hochrisikostraftäter entweder nicht oder nur in einem späten Stadium der Verbüßung ihrer Strafe in den offenen Vollzug verlegt werden.

9.4.1 Estland

Nach dem *estnischen* Strafvollzugsrecht kann einem Straftäter, der mindestens zum zweiten Mal aufgrund einer schweren vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde,

ein kurzzeitiger Ausgang aus dem Gefängnis von bis zu 21 Tagen pro Jahr erst gewährt werden, wenn er mindestens ein Jahr oder die Hälfte seiner Haftstrafe verbüßt hat. Dies erfordert jedoch das Nichtvorliegen von Fluchtgefahr. Gefangene, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Eine Verlegung in den offenen Strafvollzug erfordert die Erfüllung besonders strenger Voraussetzungen, wobei negative Prognosen sowohl hinsichtlich eines Fluchtrisikos als auch des Erfordernisses der Unterbringung in einer Sicherheitsabteilung die für Hochrisikotraftäter wichtigsten Punkte sind. Da die Freiheitsstrafe dieser Straftäter üblicherweise über ein Jahr hinausgeht, ist eine derartige Verlegung erst 18 Monate vor der Entlassung möglich, sofern die Gefährlichkeit des Gefangenen auf einer 4-Punkte Skala nicht mit der höchsten Stufe bewertet wird und der Gefangene zu diesem Zeitpunkt keine verbotenen Substanzen konsumiert, oder aber auf der Grundlage einer Empfehlung nach dem persönlichen Vollstreckungsplan. Angesichts der Tatsache, dass weniger als neun Prozent aller Häftlinge, die in *Estland* eine Haftstrafe verbüßen, im offenen Vollzug untergebracht sind, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verlegung für einen Hochrisikotraftäter als eher gering einzuschätzen.²⁹

Hinsichtlich der Isolationshaft hat das *Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Estland* aufgrund einer „übermäßigen Nutzung der Isolationshaft im *Viru*-Gefängnis, insbesondere zu disziplinarischen Zwecken“ gerügt.³⁰

9.4.2 *Finnland*

In *Finnland* steht grundsätzlich allen Gefangenen die Möglichkeit eines Ausgangs während der Verbüßung ihrer Strafe offen.³¹ Der Ausgang, der von dem Anstaltsleiter gewährt wird, kann entweder auf dem bereits verbüßten Teil der Haftstrafe oder auf außerordentlichen Umständen beruhen. Ein Ausgang auf der Grundlage des verbüßten Teils der Haftstrafe wird als normaler Teil der Vollstreckung des Urteils angesehen und kann nach zwei Dritteln der Mindestverbüßungsdauer, jedoch frühestens nach zwei Monaten, gewährt werden. Ein Ausgang kann für maximal drei Tage alle zwei Monate gewährt werden. Zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene, denen aufgrund der Länge

29 *Estonischer Vollzugsdienst*, Zahlen der Gefangenen und Personen unter Bewährung am 15.09.2014, <http://www.vangla.ee/et/uudised-ja-arvud/vangide-ja-kriminaalhooldusalusute-arv>; vgl. hierzu auch *Kuuse* in *Kapitel 7.3.3*.

30 Bericht an die estnische Regierung über den Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Estland vom 30. Mai bis zum 06. Juni 2012, veröffentlicht am 21.01.2014, CPT/Inf (2014) 1, No. 75-76.

31 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2009, S. 333 ff., 345.

ihrer Haftstrafe kein Ausgang gewährt wird, wird mindestens einmal pro Jahr ein Ausgang unter Aufsicht (Ausführung) genehmigt.

Zusätzlich kann aus wichtigen Gründen ein Ausgang außerhalb des Gefängnisses gewährt werden, wie etwa zum Zweck des Kontakts mit Familienmitgliedern, zur medizinischen Versorgung, zur Krankenpflege, zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken, für soziale oder Wohnungsangelegenheiten des Gefangenen oder aus anderen entsprechenden Gründen. Sofern erforderlich, kann der Ausgang unter Aufsicht (Ausführung) erfolgen.

Während Sicherheitsaspekte in den Entscheidungsprozess über die Gewährung von Ausgang in jedem Fall einbezogen werden, scheint generell von einer grundsätzlich uneingeschränkten Eignung aller Gefangenen zum Ausgang ausgegangen zu werden. Diese Einstellung führt zu einer größeren Ermessensfreiheit und dem Ergebnis, dass so gut wie nie ein Ausschluss aus Risikogesichtspunkten stattfindet.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug erfolgt auf der Grundlage der Prognosen eines Prognosezentrums nach einem vom Straftäter gestellten Antrag auf Verlegung. Unter anderem muss das Risikoniveau des Straftäters für eine Unterbringung in dem offenen Strafvollzug als angemessen eingeschätzt werden. Die Entscheidung, ob ein Straftäter verlegt werden sollte, wird vom Leiter des Prognosezentrums getroffen. In *Finnland* werden ca. 40 Prozent der Gefangenen und 44 Prozent der Gefangenen, die zu einer Haftstrafe von über zwei Jahren verurteilt wurden, vor ihrer Entlassung in den offenen Vollzug verlegt.³² Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, bis zu welcher Risikokategorie Gefangene verlegt werden, und es kann davon ausgegangen werden, dass Straftäter mit einem hohen oder sehr hohen Risiko während der Dauer ihrer Haft nicht in ein offenes Gefängnis verlegt werden.

9.4.3 *Irland*

In *Irland* können Ausgänge aus familiären Gründen gewährt werden,³³ wie etwa bei wichtigen familiären Anlässen oder anderen persönlichen Angelegenheiten außerhalb des Gefängnisses, oder aber auf tagesabhängiger Basis. Es gibt keine gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl oder der Dauer von Ausgängen. Dem durch die neueren Strafvollzugsgesetze der deutschen Bundesländer eingeführten Langzeitausgang entspricht die Regelung über die bedingte vorzeitige Entlassung (*temporary release*, vgl. *Kapitel 9.3.3*). Nach dem irischen System wird hier der Langzeitausgang an das Ende der Haftzeit gelegt, so dass der Gefangene im Falle seines Wohlverhaltens nach dessen Ende nicht wieder in das

32 Vgl. Statistik der *Agentur für strafrechtliche Sanktionen (Criminal Sanctions Agency)* 2013, S. 6.

33 Vgl. § 39 Strafvollzugsgesetz 2007 (*Irland*).

Gefängnis zurückkehrt. Während des Langzeitausgangs bleibt er rechtlich jedoch ein „Gefangener“ und den Weisungen der Gefängnisleitung unterstellt. Wie bereits oben erwähnt, sind Erwägungen in Bezug auf das Risiko eines Rückfalls und der Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen für die Gewährung eines solchen Langzeitausgangs obligatorisch, was bedeutet, dass Hochrisikotraftäter de facto von diesem System ausgeschlossen werden.

Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden, können für eine Verlegung in den offenen Vollzug in Erwägung gezogen werden, wenn sie noch etwa zwei Jahre ihrer Haftstrafe zu verbüßen haben. In Ausnahmefällen, in denen Gefangene sich besonders stark an therapeutischen Maßnahmen beteiligen, kommen sie bereits für eine Verlegung in Frage, wenn noch ein Strafrest von bis zu vier Jahren verbleibt. Gefangene, die eine Haftstrafe von mehr als acht Jahren verbüßen, können von dem Bewährungsausschuss hinsichtlich einer Verlegung in den offenen Vollzug vorgeschlagen werden, wobei die Entscheidung jedoch weiterhin beim *Minister für Justiz und Gleichberechtigung* verbleibt. Es gibt keine Angaben dazu, welches Risikoniveau im Allgemeinen für eine Verlegung in eine offene Anstalt als akzeptabel angesehen wird. Angesichts der oben genannten Standards ist jedoch davon auszugehen, dass für Hochrisikotraftäter im Allgemeinen ein Ausschluss in Bezug auf eine solche Verlegungen gilt, insbesondere da in *Irland* derzeit nur knapp über neun Prozent³⁴ aller Gefangenen in einer offenen oder halboffenen Einrichtung untergebracht sind.

Seit Juli 2013 sind die Zahlen der Gefangenen in Isolationshaft in *Irland* rückläufig. Die Gesamtanzahl an Gefangenen mit verkürzten Aufschlusszeiten ist innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr um 26 Prozent gesunken: von 339 auf 250. Die Anzahl der Gefangenen, die 22/23-Stunden in der Zelle eingesperrt sind, ist innerhalb desselben Zeitraums um 80 Prozent gesunken, nämlich von 211 auf 42.³⁵ Dieser Rückgang ist hauptsächlich das Resultat des vom Generaldirektor des irischen Vollzugsdienstes verkündeten Ziels, die Anzahl der Gefangenen mit verkürzten Aufschlusszeiten innerhalb eines Zeitrahmens von zwölf Monaten zu reduzieren und außerdem einen Mindeststandard hinsichtlich der außerhalb der Zelle verbrachten Zeit von wenigstens drei Stunden pro Tag einzuführen.³⁶

34 Gefangenenpopulation am 8. Januar 2016, www.irishprisons.ie/index.php/statistics/daily-custody-figures.

35 Zensus der Gefangenen mit verkürzten Aufschlusszeit im Juli 2014, *Irischer Vollzugsdienst*.

36 Zensus der Gefangenen mit verkürzten Aufschlusszeit 2014, *Irischer Vollzugsdienst*; „Vollzugsdienst sagt die Zahlen der Isolationshaft sind nicht akzeptabel“, RTE News, www.rte.ie/news/2013/0722/463861-solitary-confinement.

Die Mehrzahl der Gefangenen wurden zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung in Isolationshaft untergebracht³⁷, während sich nur knapp unter acht Prozent aus disziplinarischen Gründen oder aufgrund einer Anordnung in Isolationshaft befinden. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei einem Teil der als gefährdet eingeschätzten Gefangenen um Sexualstraftäter handelt, von denen wiederum ein Teil der Gruppe der Hochrisikostraftäter zuzurechnen ist, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch in *Irland* Hochrisikostraftäter von Isolationshaft betroffen sind. Sowohl die rückgängigen Zahlen in Bezug auf die Anzahl der dort in Isolationshaft untergebrachten Gefangenen als auch auf die Entwicklung der Anzahl der Gesamtstunden an Aufschlusszeiten stellen jedoch eine viel versprechende Entwicklung dar.

9.4.4 *Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)*³⁸

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (M-V) können Langzeitausgänge im Allgemeinen nach der Verbüßung von sechs Monaten der Haftstrafe gewährt werden, sofern es verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Hinsichtlich der Anzahl der Tage oder der Dauer des Freigangs gelten keine Einschränkungen. Zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen kann Freigang gewährt werden, nachdem sie wenigstens zehn Jahre ihrer Haftstrafe verbüßt haben oder sofern sie in den offenen Vollzug verlegt worden sind.

Zudem kann Gefangenen Sonderurlaub von bis zu sechs Monaten gewährt werden, sofern dies für die erfolgreiche Vorbereitung der Reintegration erforderlich ist und sie mindestens sechs Monate ihrer Haftstrafe verbüßt haben.³⁹ Alternativ dazu kommt die Verlegung in eine Übergangseinrichtung in Frage.

Eine Unterbringung oder Verlegung in den offenen Vollzug erfordert, dass der Gefangene dessen besonderen Anforderungen aus prognostischer Sicht genügt.⁴⁰ Dabei entspricht das Maß für das als hinnehmbar geltende Risiko dem des für den Freigang geltenden Maßes. Während dies im Einzelfall einen größeren Ermessensspielraum ermöglicht, wird die Mehrheit der Hochrisikostraftäter hierfür noch immer nicht in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch

37 Davon befinden sich gemäß der Auflistung 97 % auf eigenen Antrag in Isolationshaft.

38 Aufgrund der föderalen Struktur *Deutschlands* beschränkt sich der Fokus auf das Partnerland *Mecklenburg-Vorpommern*, soweit die legislative Kompetenz bei dem Bundesland liegt, vgl. zu den länderspezifischen Regelungen in *Deutschland* im Übrigen *Dünkel u. a. in Kapitel 7.3.1.*

39 § 42 Abs. 3 StVollzG M-V.

40 § 15 Abs. 2 StVollzG M-V.

darauf hinzuweisen, dass in *Mecklenburg-Vorpommern* derzeit 13,4 Prozent⁴¹ der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind.

9.4.5 Assoziierte Partnerländer (*Belgien, Slowakei, Slowenien*)

In *Belgien* kann ein (un-)beaufsichtigter Ausgang vom Justizminister auf der Basis einer positiven Stellungnahme des psychologischen Dienstes und des Anstaltsleiters gewährt werden. Für Gefangene, bei denen von einem höheren Risiko ausgegangen wird, wird üblicherweise vor der bedingten Entlassung vom Strafvollstreckungsgericht eine Verlegung in den offenen Vollzug vorgenommen. Jedoch wird, wenn ein Gefangener als Hochrisikotraftäter eingestuft wird, die Gewährung von Ausgängen oder die Verlegung in den offenen Vollzug insgesamt vorsichtiger und zurückhaltender gehandhabt.

In der *Slowakei* werden Hochrisikotraftätern im Allgemeinen keine Ausgänge gewährt und sie werden auch nicht im offenen Strafvollzug untergebracht. Für eine Zulassung zum offenen Vollzug müssen die Gefangenen zudem zuvor in einem Gefängnis mit einer niedrigen Sicherheitsstufe untergebracht werden.

In *Slowenien* werden Ausgänge vom Anstaltsleiter auf Grundlage der Empfehlungen des fachlich qualifizierten Personals als Belohnung für kooperatives Verhalten gewährt und können in Form eines beaufsichtigten oder unbeaufsichtigten Ausgangs erfolgen (wobei ein Aufenthalt am ehemaligen Tatort ausgeschlossen werden kann). Ein unbeaufsichtigter Ausgang kann bis zu fünf Mal pro Monat gewährt werden und darf nicht über 53 Stunden hinausgehen. Jede Gewährung eines Ausgangs unterliegt einer prognostischen Bewertung des Missbrauchsrisikos sowie der vermuteten Reaktion der Öffentlichkeit auf die gewährte Vollzugslockerung. Die Verlegung in den offenen Strafvollzug wird in Abhängigkeit von der Bewertung des Risikos des Missbrauchs dieser Lockerung gewährt. Es gibt jedoch keine Informationen darüber, welches Risikoniveau als akzeptabel angesehen wird.

9.4.6 Zusammenfassung

In der großen Mehrzahl der untersuchten Staaten erfordern die Gewährung von Ausgängen und die Verlegung in den offenen Strafvollzug, dass die Prognose hinsichtlich des Rückfall- und Fluchtrisikos des Straftäters eine bestimmte Risikoschwelle nicht überschreitet. Auch wenn diese Schwelle unterschiedlich definiert ist, erscheint es oft als unwahrscheinlich, dass dieses Kriterium von einem Hochri

41 Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 30.11.2015 (mit Ausnahme von Untersuchungshaft, Jugendstrafe und anderen Formen der Unterbringung), www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile, S. 6.

sikostrafatäter erfüllt werden kann. *Finnland* unterscheidet sich hiervon insoweit, als davon ausgegangen wird, dass alle Gefangenen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Verbüßung ihrer Strafe für einen Ausgang in Frage kommen, weshalb auch Hochrisikostrafatätern diese Form der Lockerung gewährt werden kann.

Auch wenn die öffentlichen und politischen Bedenken hinsichtlich von Vollzugslockerungen, auf die bereits im *Kapitel 2.6* Bezug genommen wurde, ernst genommen werden müssen, ist nichtsdestotrotz darauf hinzuweisen, dass sich eine schrittweise Entlassung, d. h. die Nutzung verschiedener Formen von Vollzugslockerungen nach gründlicher Vorbereitung wie auch die bedingte Entlassung vor dem Ende der Haftstrafe, bei allen Gruppen von Straftätern, einschließlich derjenigen, die als Hochrisikostrafatäter eingestuft werden, als effektives Mittel zur Reduzierung der Rückfälligkeit erwiesen hat.

Obwohl keine Zahlen in Bezug auf die genaue Anzahl von Hochrisikostrafatätern in Isolationshaft vorliegen, erscheint es wahrscheinlich, dass Isolationshaft auf der Grundlage von disziplinarischen Gründen und Gründen des Selbstschutzes in besonderem Maße auch Hochrisikostrafatäter betrifft. Die Unterbringung von Gefangenen in Isolationshaft aus diesen Gründen wurde in einigen an diesem Projekt beteiligten Staaten als existierende Praxis identifiziert, wenngleich auch in unterschiedlichem Maße. Es konnte jedoch kein bestimmtes Schema hinsichtlich der Nutzung der Isolationshaft festgestellt werden. Die fehlenden Hinweise auf Isolationshaft in *Finnland* sind beispielsweise nicht repräsentativ für die skandinavische Praxis insgesamt, da international Kritik in Bezug auf die Isolationshaft in *Dänemark*⁴² und *Norwegen*⁴³ geübt wurde. Im Allgemeinen wird die Isolationshaft als allerletzte Maßnahme angesehen, die sowohl zeitlich als auch in Bezug auf ihren Umfang eingeschränkt werden und mit angemessenen Schutzmaßnahmen einhergehen sollte, um einen Verstoß gegen die Menschenrechte der betroffenen Gefangenen zu verhindern. Eine Isolationshaft, deren Anordnung ursprünglich rechtmäßig gewesen sein mag, kann sich beispielsweise im Laufe der Zeit aufgrund von Änderungen der äußeren Umstände als entbehrlich erweisen. Eine solche Änderung von Umständen konnte in *Spanien* beobachtet werden, wo auf Grund der Erklärung eines dauerhaften Waffenstillstands und der Einstellung der bewaffneten Aktivitäten seitens der *ETA*⁴⁴ das Risikoniveau der verurteilten Mitglieder dieser Untergrundorganisation

42 Zwischenbericht des *Sonderberichterstatters über Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*, A/63/175 (28. Juli 2008), S. 5.

43 Bericht an die norwegische Regierung über den Besuch des *Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* vom 03. bis zum 10. Oktober 2005, veröffentlicht am 11. April 2006, CPT/Inf (2006) 14, S. 25.

44 *Euskadi Ta Askatasuna* (baskisch: Baskisches Vaterland und Freiheit).

neu bewertet werden sollte. Diese Gefangenen unterliegen im spanischen Gefängnisssystem jedoch weiterhin der Hochsicherheitsstufe ersten Grades.⁴⁵

9.5 Vorbereitung auf die Entlassung von Hochrisikostrafttätern und den Übergang in die Gesellschaft

Die Vorbereitungsphase auf die Entlassung stellt einen wichtigen Punkt im Übergangsprozess vom Justizvollzug in die Gesellschaft dar. An diesem Punkt werden die organisatorischen und persönlichen Grundlagen für einen graduellen und nahtlosen Übergang gelegt. Es wurde festgestellt, dass eine sorgfältige Planung und eine frühzeitige Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen außerhalb des Gefängnisses Grundpfeiler für den erfolgreichen Übergang von Straftätern darstellen.⁴⁶ Die persönliche Kontinuität und eine umfangreiche Nutzung von Übergangseinrichtungen oder anderen Methoden zur „Normalisierung“ des Strafvollzugs haben sich ebenfalls als effektiv herausgestellt.

9.5.1 *Estland*

Für alle Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als einem Jahr verurteilt wurden, ist die Erstellung eines Vollzugsplans verpflichtend. Dieser Vollzugsplan enthält eine Risikobewertung sowie die Planung aller im Strafvollzug erforderlichen Maßnahmen. Während der Haft ist ein Fallmanager für die Umsetzung des Vollzugsplans durch den Gefangenen verantwortlich. Er steht mit Spezialisten innerhalb und außerhalb des Gefängnisses in Verbindung und informiert den Sozialarbeiter der betreffenden Gemeinde⁴⁷ im Falle einer Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Strafe über die Entlassung des Gefangenen. Bei einer bedingten Entlassung ist das Gefängnis gesetzlich verpflichtet, zwei Monate vor dem frühesten Datum für eine bedingte Entlassung einen Bericht mit Empfehlungen an das Gericht auf der Grundlage der Risikobewertung und der Entwicklung des Straftäters während der Haft zu erstellen.⁴⁸

45 Gem. § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Strafvollzugsgesetzes 1979 (Spanien) und § 102 Abs. 5 Ziff. a und c des königlichen Erlasses über die Verabschiedung der Gefängnisregeln 1996 (Spanien), spezifiziert auf Grund von §§ 89-95 des königlichen Erlasses über die Verabschiedung der Gefängnisregeln 1996 (Spanien). Vgl. Hogg, *Directing Dissent: Governing Political Dissidence in Spanish Prisons* (2012) 2(1) Oñati Socio-Legal Series <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1991742> abgerufen am 18. September 2014; *Düinkel/Lappi-Seppälä/Lazarus*, *Comments on the Report on the current state of penitentiary law and its application to crimes of terrorism by ETA 2014*, S. 6.

46 Vgl. zusammenfassend *Pruin* in *Kapitel 7.3.2*.

47 Vgl. *Kapitel 9.6.1*.

48 Aus der Praxis wurde berichtet, dass dieser Prozess bereits mit dem Haftantritt beginnt.

Auf Ersuchen des Fallmanagers kann ein Bewährungshelfer bei der Vorbereitung auf die Entlassung hinzugezogen werden. Sofern erforderlich, kann der Bewährungshelfer den Straftäter im Gefängnis besuchen.

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Übergangseinrichtungen und eine elektronische Überwachung für „gefährliche“ oder Hochrisikostraftäter im Vorbereitungsstadium der Entlassung oder bei der Entlassung. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich mit einer elektronischen Überwachung einverstanden zu erklären, um eine bedingte Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt zu erhalten.

Während der Haft sind Nichtregierungsorganisationen an der Bereitstellung von Hilfsmaßnahmen zur Wiedereingliederung von Straftätern beteiligt, z. B. Betreuer, Selbsthilfegruppen für Abhängige, Einrichtungen zur Drogenbehandlung, etc. Jedes Gefängnis und jede Bewährungseinrichtung hat eigene regionale Partner. Die Nichtregierungsorganisationen werden regelmäßig nicht von den Gefängnissen finanziert, sondern arbeiten mit Projektmitteln, die ihnen von dritten Parteien bereitgestellt werden.

9.5.2 *Finnland*

Neben einem Vollzugsplan muss das Gefängnis frühzeitig vor dem wahrscheinlichen Entlassungsdatum auch einen Entlassungsplan erstellen. Die *Agentur für strafrechtliche Sanktionen* hat in ihren Anweisungen festgelegt, dass das Vorbereitungsstadium mindestens 6 Monate vor der Entlassung beginnen muss. Ein leitender Beamter ist für die Erstellung des Entlassungsplans zuständig und arbeitet, sofern erforderlich, hierbei mit anderen Angestellten zusammen, wie etwa dem Sozialarbeiter des Gefängnisses, einem Berufsberater oder Bediensteten von Gesundheitseinrichtungen. Sofern dies erforderlich ist, können die örtlichen Behörden am Wohnsitz des Gefangenen mit dessen Genehmigung bei der Erstellung des Entlassungsplans hinzugezogen werden. Eine Risikoprognose wird von dem psychiatrischen Gefängnis Krankenhaus durchgeführt, welches die Gefährlichkeit von Gefangenen, die vor der Entlassung die vollständige Haftstrafe verbüßt haben, bewertet, sowie in Fällen von Gefangenen, die zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt wurden, das Risiko der zukünftigen Begehung einer Gewaltstraftat einschätzt.

Einige Monate vor der Entlassung wird der Gefangene einmal oder zweimal von seinem zukünftigen Bewährungshelfer besucht, sofern er nach der Entlassung unter Bewährungsaufsicht stehen wird. In diesen Fällen ist die Kontinuität der Betreuung gesetzlich vorgesehen.

Übergangseinrichtungen existieren im Zusammenhang mit den Gefängnissen in *Kuopio* und *Oulu*. Zudem gibt es in *Tampere* und *Helsinki* ausgelagerte Übergangseinrichtungen. Gefangene werden einige Wochen oder Monate vor ihrer Entlassung in diese Einrichtungen verlegt.

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ist lediglich im Zusammenhang mit der „überwachten Freiheit auf Bewährung“ („*supervised probationary freedom*“) vorgesehen.

Im Gefängnis werden die Gefangenen durch Gleichaltrigenruppen, Selbsthilfegruppen (AA, NA), spirituelle Gruppen (Kirchengemeinden) und andere ehrenamtliche Organisationen unterstützt. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfeorganisation *KRITS* und der Peergroup-Hilfsorganisation *C.R.I.S.* Die Hilfsarbeit der Nichtregierungsorganisationen in Gefängnissen wird von der *Agentur für strafrechtliche Sanktionen* überwacht.

9.5.3 Irland

In Irland ist ein Fallmanager des integrierten Haftmanagements (*Integrated Sentence Management – ISM*) für die Haftentlassungsvorbereitung von Hochrisikofangenen innerhalb des Strafvollzugs verantwortlich. Er steht mit dem Mitarbeiter der Bewährungshilfe im Gefängnis in Kontakt, der zwölf Monate vor der Entlassung für die Erstellung eines Managementplans für die Entlassungsvorbereitung im Gefängnis verantwortlich ist. In derselben Zeit wird für Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, eine Risikoprognose durchgeführt. Die Entlassungsphase beginnt neun Monate vor der Entlassung mit der Erstellung eines Plans zur Integration in die Gemeinschaft (*Community Integration Plan – CIP*), in dem wichtige Themen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft behandelt werden. An der Planung der Haftentlassung sind mehrere Dienste beteiligt. Dies sind neben dem irischen Vollzugsdienst, das Vollzugsmanagement, der Pflege- und Gesundheitsdienst, der psychologische Dienst, die Drogenhilfe, der Dienst für Fortbildung und der seelsorgerische Dienst sowie auch externe Dienstleister einschließlich der gesetzlichen Einrichtungen wie der forensisch-psychiatrische Dienst des nationalen Gesundheitsdienstleisters, die Bewährungshilfe und die Behörde für Bildung. Gesetzliche Institutionen für Obdachlose und soziale Fürsorge wie auch kommunale und ehrenamtliche Institutionen bieten zur zusätzlichen Unterstützung in jedem Gefängnis einen Vor-Ort-Service. Der irische Vollzugsdienst stellt bestimmten gemeinschaftsbasierten Organisationen für ihre Arbeit im Gefängnis Mittel bereit.

In dem Vorbereitungsstadium für die Entlassung oder bei der Entlassung sind keine Übergangsunterkünfte und keine elektronische Überwachung vorgesehen.

9.5.4 Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)

Die formellen Vorbereitungen auf die Entlassung im Rahmen des Konzepts *InStar* (*Integrale Straffälligenarbeit*), bei denen mehrere Dienste einbezogen werden, beginnen in Abhängigkeit von der Länge und der Art des Urteils zwölf bis sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung. Der Bereichsleiter tritt dabei als

Fallmanager im Gefängnis auf und ist für den Entlassungsvorbereitungsprozess verantwortlich. Ein Jahr vor der Entlassung des Häftlings ist die Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung einzubeziehen. Dann werden die Gefangenen entweder in eine spezielle Entlassungsvorbereitungsstation verlegt, oder, sofern sie hierfür geeignet sind, in den offenen Strafvollzug. In Abhängigkeit von den Bedürfnissen der einzelnen Gefangenen können Bewährungshelfer die Personen, für die sie verantwortlich sein werden, im Gefängnis besuchen. Dies geschieht üblicherweise mindestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung. Im Allgemeinen trifft sich der Bewährungshelfer mindestens einmal vor der Entlassung mit dem verantwortlichen Vollzugsmitarbeiter und dem Gefangenen. Sie koordinieren die Entlassung gemeinsam. Die Häufigkeit des Kontakts wird individuell festgelegt.

Für Personen unter Bewährung oder Führungsaufsicht ist gesetzlich eine durchgängige Betreuung und Unterstützung vorgesehen. Für unter Führungsaufsicht entlassene Gefangene sieht das Bundesrecht die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor. Die Nutzung von Übergangseinrichtungen ist im Strafvollzugsgesetz von *Mecklenburg-Vorpommern* als Option vorgesehen,⁴⁹ wurde bislang jedoch in der Praxis nicht umgesetzt.

Die Justizvollzugsanstalten arbeiten bereits während des Strafvollzugs und in dem Vorbereitungsprozess für die Entlassung mit externen Dienstleistern sowie privaten und öffentlichen Institutionen zusammen, z. B. in den Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, bei sozialen Trainingskursen, Konsultation, Beratung und Behandlungsprogrammen. Alle Entscheidungen in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen vor und nach der Entlassung obliegen jedoch ausschließlich dem Gefängnis und der Bewährungshilfe.

9.5.5 Assoziierte Partnerländer (*Belgien, Slowakei, Slowenien*)

In *Belgien* ist der Beginn der Vorbereitungsphase für die Entlassung nicht gesetzlich festgelegt. In der Praxis beginnt die Risikoprognose des psychosozialen Dienstes jedoch einige Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem der Gefangene unbeaufsichtigte Ausgänge beantragen kann, was impliziert, dass mit der prognostischen Arbeit in vielen Fällen mit Haftantritt oder kurz darauf begonnen wird. Der Prozess der Entlassungsplanung beginnt mit dem Entlassungsplan, den der Straftäter in dem Verfahren der bedingten Entlassung mit formulieren muss. Dieser Entlassungsplan wird im Anschluss von dem psychosozialen Dienst bewertet. Daraufhin berät der psychosoziale Dienst den Anstaltsleiter hinsichtlich der Entlassung und den hierfür vorgeschlagenen Bedingungen, und der Gefängnisdirektor sendet seinerseits dem Justizminister und dem Gericht seine Stellungnahme.

49 § 42 Abs. 3 S. 1 Strafvollzugsgesetz (*Mecklenburg-Vorpommern*).

In *Belgien* gibt es derzeit keine Übergangseinrichtungen. Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung kann sechs Monate vor der frühestmöglichen Entlassung auf Bewährung zur Umwandlung der Haftstrafe in eine Vollstreckung außerhalb des Gefängnisses unter elektronischer Überwachung erfolgen. Die Aufsicht erfolgt durch Justizassistenten⁵⁰. Zudem gibt es das System des „Hausarrests“, für das Gefangene, die eine Haftstrafe mit einer Dauer von bis zu drei Jahren verbüßen, zwei Monate vor dem frühesten Datum für eine Entlassung unter Bewährung in Frage kommen. In diesen Fällen wird die Aufsicht in den ersten Wochen von der Gefängnisverwaltung und im Anschluss von dem nationalen Zentrum für elektronische Überwachung durchgeführt.

In *Slowenien* werden der Vollstreckungs- und der Entlassungsplan in einem „persönlichen Behandlungsplan“ kombiniert, in dem alle Empfehlungen aus den sozialarbeiterischen, psychologischen und pädagogischen Berichten, wie auch aus anderen verfügbaren fachlichen Berichten, berücksichtigt werden sollen. Dies bedeutet, dass die Vorbereitungsphase für die Entlassung mit dem Anfang der Haft beginnt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen die zuständigen sozialarbeiterischen Zentren und ähnlichen Einrichtungen mindestens 3 Monate vor der Entlassung aus dem Gefängnis in Zusammenarbeit mit dem Gefängnis ein Programm der erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Gefangenen nach der Entlassung erstellen.

Während der Verbüßung der Haftstrafe sind individuelle Fallmanager (beratende Pädagogen genannt, bei denen es sich üblicherweise um Pädagogen, Psychologen oder Sozialarbeiter handelt) für die Implementierung des persönlichen Behandlungsplans und die Vorbereitung des Gefangenen auf die Entlassung verantwortlich. In der Vorbereitungsphase für die Entlassung werden sie dann durch die Mitarbeiter des sozialarbeiterischen Zentrums unterstützt, die ebenfalls in direktem Kontakt zu dem Häftling stehen. Die Anzahl der Besuche durch einen Sozialarbeiter im Gefängnis ist von den persönlichen Umständen oder Bedürfnissen des Häftlings abhängig.

Übergangseinrichtungen oder eine elektronische Überwachung sind in dem Vorbereitungsstadium für die Entlassung oder bei der Entlassung nicht vorgesehen.

Während der Haft werden die Gefangenen von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, Selbsthilfegruppen (AA, NA) und anderen Freiwilligenorganisationen unterstützt und von Sozialarbeitern betreut.

In der *Slowakei* ist der Anfang der Vorbereitungsphase für die Entlassung nicht gesetzlich festgelegt, noch gibt es diesbezügliche Standards oder Richtlinien. Da es keine Fallmanager gibt, versuchen zumeist Erzieher und Sozialarbeiter die Gefangenen auf ihre Entlassung vorzubereiten. Die Gefangenen werden während der Haft nicht von Bewährungs- und Mediationshelfern besucht. Es existieren auch keine Übergangseinrichtungen. Die Möglichkeit zur elektronischen

50 Das belgische Äquivalent zum Bewährungshelfer.

Aufenthaltsüberwachung befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase, wird jedoch noch nicht in der Praxis verwendet.

Während Nichtregierungsorganisationen im Allgemeinen nicht an der Arbeit mit Straftätern während der Haft beteiligt sind, werden Gefangene oft von spirituellen Gruppen (Kirchengemeinden) unterstützt und geschult.

9.5.6 Zusammenfassung

Nach den Angaben der beteiligten Länder beginnt die Planung der Entlassungsvorbereitung dort häufig bereits mit Haftantritt, während die gesetzlichen Bestimmungen den Beginn der entsprechenden Planungen erst für einen Zeitraum von zwölf bis drei Monaten vor der Entlassung vorsehen. Da die Gesetzgebung den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht wird, sollten die gesetzlichen Bestimmungen an diese *Good Practice* angepasst werden. Eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und oft auch privaten Institutionen außerhalb des Gefängnisses besteht, sollte jedoch noch weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck sollte der multidisziplinäre Ansatz, welcher bestenfalls während der gesamten Haftdauer Anwendung findet, auf einen institutionsübergreifenden Ansatz ausgeweitet werden, um eine persönliche Interaktion zwischen den beteiligten Parteien zu ermöglichen. Auf eine persönliche Kontinuität sollte in Bezug auf den Straftäter Wert gelegt werden – frühe Besuche seines zukünftigen Fallmanagers in der Nachbetreuungsphase sind für den Aufbau einer Beziehung vor dem „Entlassungsschock“ sehr wichtig. Um diesen Schock zu reduzieren, werden seit langer Zeit Übergangseinrichtungen empfohlen, die es bislang jedoch nur in einem der sieben untersuchten Staaten gibt. In einigen europäischen Staaten kann jedoch eine vielversprechende Entwicklung hinsichtlich zusätzlicher Investitionen in derartige Institutionen beobachtet werden.

9.6 Nachsorge (Überwachung und Unterstützung) für Hochrisikostraftäter

Nachsorge stellt den letzten Schritt im Prozess des Übergangsmanagements dar. Sie besteht häufig aus den beiden Elementen der Hilfe und der Kontrolle, welche zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollten, da eindeutige Belege aus der Evaluationsforschung dafür existieren, dass ein nur auf Überwachung gerichtetes Nachsorgemodell nicht nur keinen Beitrag zur Reduzierung des Rückfallrisikos leistet, sondern auch zu einem Anstieg der Anzahl technischer Verstöße führt.⁵¹ Des Weiteren sollte Nachsorge für Hochrisikostraftäter stets verpflichtend sein und neben staatlichen Institutionen auch private Leistungsträger mit einschließen. Das Fallmanagement behält auch im Bereich der Nachsorge

51 Vgl. *Taxman* 2008, S. 275 ff., 277 f.

Bedeutung, da es zur Reduzierung der Komplexität für den entlassenen Gefangenen beiträgt und eine personelle Kontinuität gewährleistet.

9.6.1 *Estland*

Der unterstützende Aspekt der Nachsorge wird in *Estland* von den Kommunen geleistet, während die Überwachung des Entlassenen von der Bewährungshilfe ausgeführt wird. *Estland* ist einer von zwei untersuchten Staaten, welche gesetzliche Bestimmungen für den Gebrauch eines Instruments zur Risikoprognose in der Nachsorgephase aufweisen. Bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wird gemäß dem *Bewährungsaufsichtsgesetz* eine Risikoprognose erstellt. Nach der Entlassung wird die zuständige Polizeidirektion über den Wohnort des Entlassenen informiert. Daneben ist der jeweils zuständige Bewährungshelfer berechtigt, von der Polizei Informationen über den Entlassenen zu empfangen oder diese anzufordern.

Seit 2007 kommt die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei auf Bewährung entlassenen Gefangenen zum Einsatz, sofern diese vorher zugestimmt haben. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um elektronisch überwachten Hausarrest.

Nichtregierungsorganisationen können von den Gemeinden in den Reintegrationsprozess beispielsweise im Rahmen der persönlichen Unterstützung oder der Drogenbehandlung miteinbezogen werden. Jedoch wird von dieser Möglichkeit derzeit noch wenig Gebrauch gemacht.

9.6.2 *Finnland*

In *Finnland* erhalten nur solche Gefangene eine Nachsorge, welche auch unter Bewährungsaufsicht stehen. Die Nachsorge umfasst dabei sowohl kontrollierende als auch unterstützende Maßnahmen.⁵² Der mit der Aufsicht befasste Mitarbeiter des *Amts für ambulante Sanktionen* fungiert zugleich als Fallmanager in der Nachsorge und überwacht die Einhaltung der Auflagen und Weisungen. Die Organisation der unterstützenden Nachsorgemaßnahmen und die Betreuung nach der Entlassung obliegt dem zuständigen kommunalen Sozialarbeiter. Für die Nachsorge stehen Instrumente zur Risikoprognose (Statische Faktoren, *SIR-R1* und *ARAT*) und zur Risiko- und Bedürfnisanalyse zur Verfügung, wobei zu deren Einsatz jedoch keine einheitlichen Richtlinien oder Standards existieren.

Die Polizei kann den Mitarbeiter des *Amts für ambulante Sanktionen* bei der Durchführung der Gesprächstermine unterstützen, indem sie neutrale Räumlichkeiten oder Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt. Polizeibeamte können auch hilfestellend bei den Überwachungsmaßnahmen tätig werden. In Fällen

52 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2009, S. 333 ff., 346.

eines vermuteten Bruchs von Bewährungsauflagen kann der zuständige Mitarbeiter des *Amts für ambulante Sanktionen* zudem bei der Polizei Informationen über die unter Aufsicht stehende Person anfordern.

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung kommt nur im Rahmen der überwachten Freiheit unter Bewährung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (maximal 6 Monate vor einer bedingten Entlassung, s. o. 9.5.2) zur Anwendung.

Nichtregierungsorganisationen bieten selbstständig Unterstützungsleistungen für entlassene Gefangene an, wie beispielsweise Kontaktpunkte oder Programme gegen Straßengewalt (*KRITS, Aggredi, C.R.I.S.*).

9.6.3 Irland

Die Zuständigkeit für die Überwachung entlassener Gefangener liegt beim irischen *Dienst für Bewährungshilfe*. Voraussetzung hierfür ist, dass das erkennende Gericht die Überwachung angeordnet hat (*Post Release Supervision Order*). Die Überwachung kann als Bewährungsaufgabe durch ein Gericht nach § 99 Abs. 1 des *Kriminaljustizgesetzes 2006 (Criminal Justice Act 2006)* angeordnet werden oder als Auflage im Rahmen einer „vorübergehenden Entlassung“ („*Temporary Release Order*“). Der irische *Dienst für Bewährungshilfe* arbeitet mit den Kommunen, örtlichen Diensten und Freiwilligenorganisationen zusammen und stellt finanzielle Mittel für über 60 gemeindenahen Organisationen zu Verfügung, welche in ihrer Arbeit gegenüber dem Dienst rechenschaftspflichtig sind. Die Polizei ist in die Überwachungsmaßnahmen nur im Rahmen der Aufsicht nach dem *Sexualstraftätergesetz 2001 (Sex Offenders Act 2001)* und bei dem gemeinsamen Modell für die Risikobewertung und das Management von Sexualstraftätern (*SORAM*) eingebunden.

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung findet nur zum Zwecke des Gefangenemanagements bei Krankenhausaufenthalten oder in ähnlichen Situationen statt.

9.6.4 Mecklenburg-Vorpommern (Deutschland)

Aufgrund der föderalen Struktur sind unterschiedliche Akteure mit differierenden Verantwortlichkeiten im Bereich der Nachsorge tätig. Auf der unterstützenden Seite sind dies sowohl gemeinsame Einrichtungen des Bundes und der Kommunen (*Jobcenter*), als auch Landes- (Schulen, Gesundheitseinrichtungen) und kommunale Einrichtungen (Sozialamt). Die Aufsicht wird durch die *Sozialen Dienste der Justiz* umgesetzt, wenn der Entlassene auf Bewährung entlassen wurde, und daneben durch die Führungsaufsichtsstelle, wenn der Entlassene unter Führungsaufsicht steht.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über eine Risikoprognostik während der Nachsorgephase, jedoch gibt das Bundesrecht dem erkennenden Gericht die Möglichkeit, den Probanden anzuweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).⁵³

Eine Kooperation zwischen der Polizei und den Aufsichtsbehörden wurde durch die gemeinsame *Verwaltungsvorschrift zum Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern*, „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ geschaffen, um einen zügigen Austausch von Informationen zwischen den Behörden betreffend die Einhaltung von Auflagen und Weisungen zu ermöglichen.

In Fällen der Führungsaufsicht kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgen. In diesen Fällen erfolgt eine Ortung durch *GPS* und in Regionen mit zahlreichen Tunneln sowie Gebäuden zusätzlich *LBS*. Es existiert kein elektronisch überwachter Hausarrest.

Eine Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und lokalen Behörden findet auf einzelvertraglicher Grundlage statt.

9.6.5 Assoziierte Partnerländer (Belgien, Slowakei, Slowenien)

Die Bewährungshilfe ist in *Belgien* in die Generaldirektion „Justizhäuser“, eine Abteilung des *Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz*, eingebunden. Jedes Bezirksgericht hat ein Justizhaus, in welchem die Aufgaben durch Justizassistenten wahrgenommen werden. Der zuständige Justizassistent erhält mit der bedingten Strafre斯塔ussetzung durch das Vollstreckungsgericht ein Mandat zur Bewährungsaufsicht über den Entlassenen. Damit wird der Justizassistent zugleich der verantwortliche Fallmanager für die Nachsorgephase. Er bietet dem Entlassenen Hilfestellung und Beratung zur Einhaltung der Auflagen an und holt alle im Rahmen seines Mandats erforderlichen Informationen ein, welche er analysiert und über welche er die Justizbehörde informiert. Dabei wendet er den Ansatz der „wiedergutmachenden Strafrechtspflege“ (*Restorative Justice*) an.

Verhaltensregeln werden als Bewährungsaufgaben durch das Vollstreckungsgericht verhängt und ihre Einhaltung von der Polizei kontrolliert.

Spezielle externe psychologische und psychiatrische Behandlungen werden auf der Basis besonderer vertraglicher Vereinbarungen mit den Anbietern im Rahmen der Nachsorge von Sexualstraftätern finanziert. Abgesehen davon existieren keine auf die Nachsorge spezialisierten privaten Dienstleister in *Belgien*. Eine Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen in den Nachsorgeprozess ist jedoch möglich, sofern dies als Bewährungsaufgabe angeordnet wurde.

53 Vgl. § 68b Abs. 2 S. 2 StGB.

In der *Slowakei* wird die Nachsorge vor allem von den Bewährungshilfe- und Mediationsbeamten durchgeführt. Auf Grund eines Mangels an staatlichen Nachsorgeprogrammen sind ihre Aufgaben auf die Überwachung der Einhaltung von Bewährungsaufgaben und Weisung beschränkt. Dabei wird die Polizei unterstützend tätig. Eine Verbindung von staatlichen und privaten Reintegrationsbemühungen existiert nicht.

In *Slowenien* wird durch die *Zentren für Sozialarbeit*, welche organisatorisch zum *Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales* gehören, finanzielle und soziale Unterstützung hinsichtlich persönlicher, familiärer und beruflicher Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Daneben koordinieren sie Reintegrationsprogramme und leisten soziale Hilfestellung auf freiwilliger Grundlage, es sei denn der Entlassene ist auf Grund einer Überwachungsanordnung zur Teilnahme an sozialen Reintegrationsmaßnahmen verpflichtet. Diese Zentren werden vom Staat organisiert, überwacht und kofinanziert.

Nichtregierungsorganisationen, Selbsthilfegruppen (AA, NA) und andere Freiwilligenorganisationen sind ebenfalls am Nachsorgeprozess beteiligt, wenngleich ihr Anteil daran nicht näher spezifiziert werden kann.

9.5.6 Zusammenfassung

In einer Reihe von Staaten sind die Aufgabenbereiche von Überwachung und Unterstützung organisatorisch getrennt: Während staatliche Stellen die Überwachungsaufgaben übernehmen, verbleibt die Aufgabe der Unterstützung bei den Kommunen⁵⁴. Diesbezüglich ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Körperschaften mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden sollten, so dass kein Mangel an Nachsorgemaßnahmen aufgrund finanzieller Engpässe entstehen kann.

Eine Einbindung von privaten Organisationen und Nichtregierungsorganisationen in die Nachsorge war in den meisten der untersuchten Staaten feststellbar, jedoch scheint es, dass diese Kooperation intensiviert und strukturell ausgebaut werden könnte, um das Potential für eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu maximieren.

Die Einbeziehung von Polizeikräften ist nur insoweit ratsam, als ein Informationsaustausch oder eine Bereitstellung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Es existieren jedoch keine überzeugenden Forschungsergebnisse, die es erlauben würden, für eine Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen in diesem Bereich zu argumentieren.

54 In Bezug hierzu vgl. *Kapitel 9.7.6.2* für die „Gemeinde-Garantie“.

9.7 Evaluation der vorgeschlagenen Best Practices

In der kriminologischen Forschung ist das Konzept der „evidenzbasierten“ Praxis oft mit der so genannten „What works“-Bewegung verbunden, die sich zum Beweis dessen, was als effektiv oder nicht gelten kann, auf die Auswertung kontrollgruppenbasierter, z. T. auch experimenteller Studien stützt.⁵⁵ Eine methodologische Herausforderung im Rahmen dieses Forschungsansatzes ist es, dass viele Programme oder Studien im Rahmen dieser Methode der „synthetischen Prüfung“ nicht einbezogen werden können⁵⁶, da bei ihrer Evaluation keinerlei Kontroll- oder Vergleichsgruppe verwendet wird. Daher steht uns bei der Betrachtung der Wiedereingliederungsprogramme und -praktiken lediglich eine unvollständige und nicht immer eindeutige Gesamtheit an empirischen Befunden zur Verfügung.

Der öffentliche Sektor wendet verschiedene Konzepte von guten Praxismodellen („*good practices*“) an, die beispielsweise von internationalen Organisationen stammen. Diese Methodik der Identifizierung von Praktiken, die als erfolgreich angesehen werden, wurde zunächst im privaten Sektor unter dem Namen „*Best Practices*“ eingesetzt, mit dem Ziel, als nachahmbar erkannte Praktiken zur Anregung von Verbesserungen zu verbreiten.⁵⁷ Diese Methode wurde anschließend auch vom öffentlichen Sektor übernommen.

UNICEF definiert „*good practices*“ beispielsweise als „gut dokumentierte und bewertete Programmpraktiken, bei denen ein Erfolg/Auswirkungen nachgewiesen sind und die für die Wiederholung, Verstärkung und weitere Studien wertvoll sind“, wobei ergänzt wird, dass „sie im Allgemeinen auf ähnlichen Erfahrungen in anderen Ländern und in einem anderen Zusammenhang basieren“.⁵⁸

Die Umsetzung dieser Definition im Sinne des *JCN-Projekts* würde bedeuten, dass ein Programm oder ein Projekt nur dann als *good practice* definiert werden kann, wenn der Erfolg bewiesen ist. Erfolg kann in diesem Zusammenhang die öffentliche Sicherheit, die Wiedereingliederung des Gefangenen oder die Reduzierung der Rückfallrate sein.

Eine offenere Definition für gute Praktiken stammt aus der Identifizierung von *good practices* im Bildungsbereich. Im Rahmen der Dekade der Bildung für Nachhaltige Entwicklung hat die UNESCO das Konzept von *good practices* als „Initiativen, Projekte und/oder Richtlinien“ definiert, die eng mit dem betreffenden Bereich in Verbindung stehen und „Beispiele für Praktiken bereitstellen, Ideen

55 Vgl. Sherman et al. 1998; 2002; Farrington/Petrosino 2001. Zusammenfassung bei Pruin, Kapitel 7.3.2.

56 Vgl. Petersilia 2004, S. 6.

57 Vgl. Brannan et al. 2008.

58 UNICEF, „Evaluation and lessons learned“ (UNICEF, 3. Oktober 2011) www.unicef.org/evaluation/index_49082.html. Abgerufen am 20. September 2014.

hervorbringen und zu der Entwicklung der Politik beitragen“^{59,60} Diese Definition begründet sich nicht auf Evaluationsergebnissen, sondern ist sehr weit gefasst.

Im Forschungsbereich des *JCN-Projekts* wurde beschlossen, diejenigen Programme, Projekte oder Strategien als *good practices* zu bezeichnen, die positive, empirisch belegte Ergebnisse und Grundsätze in Bezug auf die Wiedereingliederung von Gefangenen widerspiegeln. Solange keine positiven und überzeugenden Bewertungsergebnisse vorliegen, jedoch empirische Anhaltspunkte bzw. theoretisch gut begründete Konzepte vorliegen, werden Programme oder Projekte als „vielversprechend“ bezeichnet.⁶¹

9.7.1 Gesetzgebung

Der Komplex der rechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf das Übergangsmanagement für Hochrisikofräftäter wurde in zwei Unterbereiche eingeteilt, von denen der erste die „Gesetzgebung“ ist. Unter diesem Titel haben die Projektpartner Vorschläge für Konzepte diskutiert, deren Einbettung in einen rechtlichen Rahmen als erforderlich angesehen wird. Dabei wurden die Behandlung von Gefangenen, ihre Entlassung und die Organisation der Nachbetreuung als rechtlich relevant identifiziert und entsprechende Vorschläge gemacht.

9.7.1.1 Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema

Während der Workshops wurde hinsichtlich einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen aus den Mitgliedsstaaten der Projektgruppe die Möglichkeit diskutiert, diese als allgemeingültige Empfehlung formulieren zu können. Jedoch wurden diese Vorschläge durch die verschiedenen Rechtssysteme und unterschiedlichen Traditionen in der Praxis auf eine harte Probe gestellt. Am Ende einigte sich die Projektgruppe auf drei Konzepte, deren Bedeutung sie für den Wiedereingliederungsprozess als überragend wichtig einschätzte, und bei denen sie gleichzeitig von ihrer Übertragbarkeit auf andere Rechtssysteme ausging.

59 UNESCO, „ESD good practices“ (UNESCO, 19. September 2014) <<http://www.unesco.org/en/esd/publications/good-practices>> abgerufen am 20. September 2014.

60 UNICEF unterscheidet zwischen den Konzepten von „guten Praktiken“ und „gelernten Lektionen“ derart, dass „gelernte Lektionen“ im Gegensatz zu „guten Praktiken“ aus „detaillierten Reflektionen in Bezug auf ein bestimmtes Programm oder eine bestimmte Operation“ resultieren und sowohl Erfolge als auch Misserfolge darstellen können.

61 Hierbei erfolgt eine Anlehnung an die im sog. Maryland-Scale entwickelte Differenzierung in „what works?“ und „what’s promising?“, vgl. Sherman *et al.* 1998; MacKenzie 2006.

9.7.1.2 *Vorgeschlagene Best Practices*

Bei dem ersten im Bereich der Gesetzgebung als *Best Practice* vorgeschlagenen Konzept handelt es sich um die so genannte „Gemeinde-Garantie“ („*Community Guarantee*“). Die „Gemeinde-Garantie“ ist ein Begriff, der zur Beschreibung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen in *Dänemark* und *Norwegen* verwendet wird, welche die Verantwortlichkeit der zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden zur Organisation von Dienstleistungen für entlassene Häftlinge in der Gemeinde gemäß ihren Bedürfnissen festschreiben.⁶² Der Vergleich zwischen den assoziierten Partnerländern unterstreicht, dass die Gemeinden in einer Mehrzahl der Staaten für die Unterstützung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis verantwortlich sind.⁶³ In der Praxis zeigt sich jedoch, dass unklare Verantwortlichkeiten und ein Mangel an Kooperation zwischen örtlichen Institutionen in dem Prozess der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft ein erhebliches Hindernis darstellen können. Diese Erfahrung wurde von in der Praxis tätigen Personen aus allen Partnerländern bestätigt und als ein wesentliches Problem in diesem Bereich hervorgehoben.

Um eine reibungslose und umfassende Erbringung der notwendigen Dienstleistungen für entlassene Gefangenen in der Gemeinde zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche klare Verantwortlichkeiten für die Nachsorge von entlassenen Gefangenen definieren und welche die zuständigen Behörden verpflichten, sowohl mit dem Gefangenen als auch mit anderen beteiligten öffentlichen und privaten Stellen zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig sollte der Staat jedoch auch sicherstellen, dass den verantwortlichen Institutionen die zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabe erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Das zweite in diesem Bereich vorgeschlagene Konzept entstammt dem Vorschlag des deutschen Projektpartners, die „sozialtherapeutischen Einrichtungen“ in das Modell für das Wiedereingliederungsmanagement zu integrieren. Bei diesem Konzept⁶⁴ wird eine milieutherapeutische Vollzugsgestaltung mit einer umfassenden Reihe von psychotherapeutischen, pädagogischen und beruflichen Therapieprogrammen kombiniert und dabei das soziale und persönliche Umfeld des Gefangenen miteinbezogen. In der Praxis ist es vorwiegend auf Sexual- und Gewaltstraftäter ausgerichtet.⁶⁵ Während im Rahmen der Diskussionen anerkannt wurde, dass eine solche spezialisierte Form der Behandlung im Gefängnis

62 In Bezug auf die Unterbringung: Vgl. § 80 des Dänischen Gesetzes über die Sozialleistungen.

63 Vgl. *Kapitel 9.6*.

64 In den Berichten des Projekts wird dieses Konzept auch als „spezifisches Behandlungsprogramm“ bezeichnet.

65 § 17 Strafvollzugsgesetz (*Mecklenburg-Vorpommern*).

vernünftigerweise nicht als Mindeststandard in allen Mitgliedsstaaten der *Europäischen Union* gefordert werden könnte, hielt die Projektgruppe dennoch daran fest, dass dieses Konzept aufgrund seines wünschenswerten Ansatzes bei der Behandlung von Gefangenen als „*Best Practice*“ dienen sollte.

Daher wird vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber Kriterien für die Behandlung von Straftätern im Gefängnis definieren sollte, die – ähnlich wie in Deutschland hinsichtlich der Sicherungsverwahrung in § 66c StGB erfolgt – idealerweise mit dem Konzept der „Sozialtherapie“ in Einklang gebracht werden sollten.

Das dritte Konzept im Bereich der Gesetzgebung, welches von dem *irischen* Projektpartner zur Diskussion eingebracht wurde, zielt auf das Ende der Strafverbüßung ab. Die vorläufige Entlassung (*temporary release*) ist ein irisches Haftentlassungssystem, welches mit dem *Criminal Justice Act* von 1960 eingeführt wurde⁶⁶ und bei dem die Exekutive, genauer der irische *Minister für Justiz und Gleichberechtigung*, befugt ist, nach seinem Ermessen zu jeder Zeit eine (vorläufige) Entlassung aus dem Gefängnis zu gewähren, ohne dass der Häftling jedoch berechtigt wäre, eine vorzeitige Entlassung zu fordern. Die vorläufige Entlassung ist eine Erweiterung des regulären Systems der bedingten Entlassung in anderen Ländern, die erst nach einer Verbüßung von der Hälfte oder zwei Dritteln der Strafe greifen. Andererseits entscheidet hierüber der Justizminister, keine gerichtliche Instanz, was als durchaus problematisch empfunden wurde.⁶⁷ Allerdings handelt es sich dabei um eine Art Vollzugslockerung, vergleichbar dem deutschen Langzeitausgang (s. o. *Kapitel 9.4.3*), über die in anderen Ländern ebenfalls die Anstaltsleitung bzw. die Exekutive entscheidet. In Irland wird im Übrigen ein Viertel der Strafe automatisch erlassen (s. o. *9.3.3*).

9.7.1.3 *Relevante Forschungsergebnisse*

Zur Effektivität der „Gemeinde- Garantie“ liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Die Desistance-Forschung hat gezeigt, dass die Unterstützung entlassener Gefangener durch gute soziale Strukturen, wie eine Unterkunft, eine zufriedenstellende Beschäftigung oder eine Drogenbehandlung, als wichtig angesehen wird. Der Aufbau und die Verstärkung von Chancen, Ressourcen und Unterstützung im Umfeld sollten bei der Resozialisierung und Reintegration von Straftätern ebenso wichtig sein wie eine psychologische Behandlung. Eine Unterstützung und Stärkung

66 Ergänzt durch das Kriminaljustizgesetz 2003 (*Temporary Release of Prisoners*).

67 Die Empfehlung des Europarats zur bedingten/vorzeitigen Entlassung, Rec (2003) 23, Nr. 33 setzt daher als Standard, dass – sofern nicht ohnehin ein gerichtliches Verfahren mit entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen ist – der Gefangene auf der Basis klarer gesetzlicher Regelungen Zugang zu einer unabhängigen und unparteilichen Beschwerdeinstanz haben muss, vgl. zu weiteren Details der verschiedenen einschlägigen internationalen Standards und der Rechtsprechung des EGMR *van Zyl Smit/Spencer* 2010, S. 9 ff.

des Wiedereingliederungsprozesses des entlassenen Gefangenen durch die Gemeinschaft außerhalb des Gefängnisses wird als essentiell angesehen.⁶⁸

Evaluationsstudien haben ergeben, dass „sozialtherapeutische Einrichtungen“ zumindest einen moderat positiven Effekt auf die Reduzierung der Rückfallraten haben können.⁶⁹

Das Konzept der „vorläufigen Entlassung“ wurde bislang nicht evaluiert. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Aufbau und die Stärkung von Chancen im Umfeld eines Entlassenen den Kontakt zur Außenwelt erfordern. Arbeits- oder Mietverträge können besser außerhalb des Gefängnisses abgeschlossen werden. Im Allgemeinen zeigen die Bewertungsergebnisse, dass Ausgänge und mit einer Arbeitstätigkeit verbundene Haftentlassungssysteme hinsichtlich der Reduzierung der Rückfälligkeit und der steigenden Arbeitslosenquoten wirksam sein können.⁷⁰

9.7.1.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die „Gemeinde-Garantie“ ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für einen entlassenen Gefangenen in der Gemeinde organisiert, strukturiert und synchronisiert werden können. Das Ziel ist es, zu vermeiden, dass jemand durch das soziale Netz fallen kann. Gemäß den Erfahrungen der Projektpartner ist eine solche Koordinierung absolut erforderlich und hilft bei der Klarstellung der Verantwortlichkeiten aller Beteiligten. Aufgrund der fehlenden Evaluationsergebnisse kann die „Gemeinde-Garantie“ zwar nicht als *good practice* bezeichnet werden, doch aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse kann sie jedenfalls als „vielversprechend“ gelten. Ein überzeugendes Konzept einer vernetzten Nachbetreuung in der Gemeinde haben jüngst *Cornel u. a.* mit ihrem Gesetzesvorschlag für ein Landesresozialisierungsgesetz vorgelegt, das in *Deutschland* derzeit in einigen Bundesländern *de lege ferenda* diskutiert und beispielsweise im Projekt *InStar* in *Mecklenburg-Vorpommern* weitgehend praktiziert wird.⁷¹

Sozialtherapeutische Einrichtungen weisen positive Forschungsergebnisse auf und implementieren das *RNR (Risk-Need-Responsivity)*-Modell von *Andrews* und *Bonta* (2010), welches als das „weltweite Leitprinzip“ für die Behandlung von Gefangenen angesehen wird. Diese Praxis kann in einigen Aspekten als *good*

68 Vgl. *Ward/Göbbels/Willis*. 2014, S. 1970, zusammenfassend *Pruin*, Kapitel 7.2.3.

69 Vgl. *Spöhr* 2009, S. 142 ff.; *Dünkel/Drenkhahn* 2001; *Lösel* 2001; 2012; *Lösel/Köferl/Weber* 1987.

70 Vgl. *Cheliotis* 2008, S. 166.

71 Vgl. *Cornell/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber* 2015; 2015a.

practice bezeichnet werden,⁷² wenn auch die Risikoorientierung nicht dazu führen sollte, dass die Bedürfnisse des Haftentlassenen keine Berücksichtigung finden.⁷³

Das Konzept der „vorläufigen Haftentlassung“ kann gemäß der Forschungsergebnisse, welche Effektivität von Entlassungssystemen mit vorzeitiger Entlassung nachweisen, ebenfalls als „vielversprechend“ bezeichnet werden. Das irische Beispiel ermöglicht bei dem Prozess der Entlassungsplanung einerseits eine gesteigerte Flexibilität, während es andererseits aufgrund des Nichtvorliegens einer festgelegten Zeit für die frühzeitige Entlassung und eines entsprechenden Anspruchs von Gefangenen bei der Gewährung einer frühzeitigen Entlassung die Gefahr birgt, dass mit diesem Instrument deutlich zurückhaltender umgegangen wird, was eine geringe Anzahl von vorzeitigen Entlassungen zur Folge hätte. Um das Risiko des Absinkens der existierenden Standards für vorzeitige Entlassungen zu reduzieren, wäre es empfehlenswert, dieses Konzept ausschließlich in Verbindung mit vorgeschriebenen Mindestbedingungen für die Erwägung einer vorzeitigen Entlassung, einem gesetzlichen Recht des Gefangenen, unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Entlassung fordern zu können, sowie dem Recht auf eine gerichtliche Überprüfung der diesbezüglichen Entscheidung zu implementieren.

9.7.2 *Gerichtliche Praxis*

Die gerichtliche Praxis stellt den zweiten Teil des rechtlichen Komplexes dar, welcher von der Projektgruppe im Hinblick auf die Möglichkeit der Identifizierung und Weiterentwicklung von *Best Practices* untersucht wurde. In diesem Bereich wurde erneut auf das Thema der Entlassung eingegangen und es wurden Konzepte für eine Überwachung nach der Entlassung erarbeitet.

9.7.2.1 *Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema*

Das Vorhandensein von Überwachungsmaßnahmen nach der Entlassung ist in fast allen beteiligten Staaten ein gemeinsamer Nenner der kontrollorientierten Seite der Entlassungsnachsorge. Es herrschte unter den Projektmitgliedern Einstimmigkeit darüber, dass Hochrisikotraftäter nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis unter Aufsicht gestellt werden sollten und dass das Vollzugsmanagement auf eine Form der Entlassung ausgerichtet sein sollte, die eine solche Aufsicht ermöglicht. Über die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach der Haft getroffen werden sollten bestanden jedoch verschiedene Ansichten. Während der Vorschlag aus

72 Vgl. *Andrews/Bonta* 2010; *Andrews/Bonta/Wormith* 2011.

73 - *Pruin* unter Kapitel 7.2.3.

Irland auf die Möglichkeit der Anordnung solcher Überwachungsmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Urteils abzielt, hat sich die Mehrheit der Projektpartner gegen eine Entscheidung zu einem so frühen Zeitpunkt ausgesprochen und befürwortete dagegen, über die Anordnung während der Haft zu befinden, wobei eine Entscheidung zum Ende der Haftverbüßung hin zu bevorzugen sei. Darüber, ob diese Entscheidung von der Gefängnisverwaltung oder durch ein Gericht getroffen werden sollte, konnte keine Einigung erzielt werden, da die Rechtssysteme und die bestehenden Traditionen als zu unterschiedlich angesehen wurden, um einen einheitlichen Entscheidungsprozess festlegen zu können. Jedoch spricht vieles für ein gerichtliches Verfahren, in das die Expertise von Fachdienstmitarbeitern des Vollzugs in Form von Gutachten Eingang finden sollte.⁷⁴ Einigkeit bestand zumindest darüber, dass auch im Falle von Entscheidungen der Exekutive (z. B. eines *Parole Boards* oder des Anstaltsleiters) ein gerichtliches Beschwerdeverfahren einschließlich der Möglichkeit anwaltlicher Vertretung des Gefangenen vorgesehen werden muss.

9.7.2.2 *Vorgeschlagene Best Practices*

Zunächst wird vorgeschlagen, dass ein Gericht dazu befugt sein sollte, bei Gefangenen, die ihre Haftstrafe vollständig verbüßt haben, Überwachungsmaßnahmen nach ihrer Entlassung aus der Haft anzuordnen, sofern sie weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Derartige Bestimmungen bestehen zurzeit in *Estland* und *Deutschland*. In *Estland* kann ein Gericht anordnen, dass ein Straftäter, der eine Haftstrafe mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren vollständig verbüßt hat und bereits zuvor für eine vorsätzliche Straftat zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, nach seiner Entlassung überwacht wird, sofern hinreichende Gründe vorliegen, um davon auszugehen, dass der Straftäter erheblich rückfällig werden wird. Ähnlich ist es in *Deutschland*, wo ein Straftäter, der eine Haftstrafe mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren vollständig verbüßt hat und aufgrund einer auf einer Liste von Straftaten aufgeführten Straftat verurteilt wurde, bei seiner Entlassung unter Führungsaufsicht gestellt wird. Hier erfolgt die Überwachung jedoch automatisch infolge der gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund derer eine solche Überwachung vorgeschrieben ist, und nicht aufgrund einer gerichtlichen Anordnung.⁷⁵

Als weitere gerichtliche Praxis in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen nach der Haftentlassung wurde zunächst das *irische* Modell der Überwachung als *Best*

74 Vgl. grundlegend zur Problematik der Entscheidungsfindung und der Rolle der Gerichte *Herzog-Evans* 2015.

75 Vom Regelfall eines automatischen Eintritts der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen, bei Sexualstraftaten mindestens einjährigen Freiheitsstrafe (vgl. § 68f Abs. 1 StGB) kann auf Beschluss der Strafvollstreckungskammer

Practice vorgeschlagen. Die Anordnung der Überwachung gemäß dem *Sexualstrafätergesetz* 2001, die eine Überwachung von fünf oder mehr Jahren zur Folge haben kann,⁷⁶ wird dem Straftäter jedoch bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung auferlegt und widerspricht daher der gemeinsamen Erklärung der Partner, darin übereinzustimmen, „dass es verfrüht wäre, wenn das erkennende Gericht bereits zur Frage der Gefährlichkeit oder des Erfordernisses einer intensiven Beaufsichtigung des Straftäters nach seiner Entlassung Stellung nimmt, da sich das Risiko eines Rückfalls im Laufe einer langen Haftstrafe ändern kann.“⁷⁷ Das Thema wurde im Rahmen der Abschlusskonferenz des Projekts erneut aufgegriffen und diese Unstimmigkeit dadurch beseitigt, dass die Gültigkeit der oben genannten Erklärung erneut bekräftigt wurde und das irische Modell in der Folge als *Best Practice* gestrichen wurde.

Das *finnische* quasi-automatische Haftentlassungssystem⁷⁸ wurde als dritte *Best Practice* in Bezug auf die gerichtliche Praxis ausgewählt. Bei dem quasi-automatischen Entlassungssystem handelt es sich um ein Haftentlassungssystem, bei dem Gefangene aus dem Gefängnis entlassen werden, nachdem sie einen bestimmten Teil ihrer Strafe verbüßt haben, und dies ohne dass eine individuelle Bewertung des Risikos oder der Bedürfnisse erfolgt. Diese Praxis ist als eine Alternative zu Systemen aufzufassen, bei denen die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung einem Richter oder einem Gnadenausschuss (oder einer anderen zuständigen Behörde) obliegt und auf einer individuellen Risikobewertung basiert. Die Projektgruppe hat keine Empfehlungen dazu abgegeben, ob ein solches System als fakultatives Entlassungssystem oder zusätzlich zu einem fakultativen Entlassungssystem implementiert werden sollte.

Die letzte *Best Practice* im Bereich der gerichtlichen Praxis sind die in dem *irischen* Sexualstrafätergesetz von 2001 festgelegten Mitteilungspflichten. Gemäß diesem Gesetz sind Personen, die aufgrund bestimmter Sexualstraftaten verurteilt wurden, nach ihrer Entlassung verpflichtet, bei der örtlichen Polizei bestimmte Informationen anzugeben, wie etwa ihren Namen, Adresse, Wohnort.⁷⁹

9.7.2.3 *Relevante Forschungsergebnisse*

Im Allgemeinen sollten Staaten bei der Einführung eines Modells von Überwachung nach der Entlassung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontrolle auf der einen Seite und Unterstützung und Selbstverantwortung auf der anderen Seite

(§§ 462a Abs. 1, 463 Abs. 6 StPO) abgesehen werden, wenn eine günstige Prognose hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten gestellt werden kann.

76 § 16 Irisches *Sexualstrafätergesetz* (*Sex Offenders Act*) 2001.

77 Bericht des dritten Workshops des *JCN-Projekts*, 3. (unter <http://jcn.pixel-online.org>).

78 Vgl. *Kapitel 9.3.2*.

79 § 10 Irisches *Sexualstrafätergesetz* 2001.

berücksichtigen. Es ist hinreichend belegt, dass ein Modell von Überwachung, welches lediglich auf Kontrolle ausgerichtet ist, nicht nur *nicht* bei der Reduzierung der Rückfälligkeit hilft,⁸⁰ sondern auch zu einer erhöhten Anzahl technischer Verstöße führt.⁸¹ Intensive Überwachungsprogramme, die auf einer humanen Dienstleistungsphilosophie basieren und Straftätern eine Behandlung bieten, sind vielversprechender.⁸²

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass eine Prognose der von dem entlassenen Gefangenen ausgehenden Gefahr, die allein Grundlage für die Verhängung von Überwachungsmaßnahmen sein sollte, und die über einen relativ kurzen prognostischen Zeitraum hinausgeht, kein akzeptables Genauigkeitsniveau aufweist.⁸³

Derzeit gibt es keine empirischen Erkenntnisse, welche eine Informationsweitergabe an örtliche Polizeibehörden unterstützen könnten.⁸⁴

Das *finnische* quasi-automatische Haftentlassungssystem selbst wurde noch nicht evaluiert. Gemäß den oben präsentierten Forschungsergebnissen (vgl. *Kapitel 9.7.1.3*) können Haftentlassungssysteme in Form der bedingten/vorzeitigen Entlassung im Allgemeinen aber als vielversprechend bezeichnet werden. Quasi-automatische Haftentlassungssysteme sind gegenüber fakultativen Haftentlassungssystemen vorteilhafter, wenn es um die Entlassungsplanung geht. Es ist einfacher, die Entlassung und den Übergang in die Gesellschaft zu planen (einschließlich Miet- und Arbeitsverträgen), wenn das Datum der Entlassung ab Beginn der Haft vorhersehbar ist.

9.7.2.4 *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Sofern Häftlinge eine dauerhafte Gefahr für die Gesellschaft darstellen, müssen sie nach ihrer Entlassung überwacht werden. Die Forschung hat ergeben, dass eine reine Überwachung im Sinne einer bloßen Kontrolle im Hinblick auf eine Reduzierung der Kriminalität nicht effektiv ist. Die Kontrolle muss stattdessen mit unterstützenden Maßnahmen und persönlichen Kontakten kombiniert werden.

Die Implementierung eines Modells wie die Mitteilungspflichten gemäß dem irischen *Sexualstraftätergesetz* 2001 andererseits, insbesondere in anglo-amerikanischen *Civil Law*-Systemen, müsste Gegenstand einer gesteigerten Kontrolle in Bezug auf die Kompetenzen der beteiligten Akteure wie auch der indirekten Auswirkungen auf Personen sein, die aufgrund solcher gesetzlicher Bestimmungen

80 Vgl. *Petersilia* 2004, S. 6; *Aos et al.* 2006; *MacKenzie* 2006.

81 Vgl. *Taxman* 2008, S. 277 f.

82 Vgl. *Lowenkamp et al.* 2010.

83 Vgl. *Nedopil/Müller* 2012, S. 363.

84 Hinsichtlich der negativen Auswirkungen einer Aufsicht, die vollständig auf Kontrolle basiert, siehe oben sowie *Petersilia* 2004, S. 6; *Aos et al.* 2006; *MacKenzie* 2006.

verpflichtet werden, um den Schutz der verfassungsmäßigen Grundrechte wie auch die Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf alle beteiligten Personen sicherzustellen. Angesichts der vorstehend genannten Bedenken wäre es daher zu empfehlen, die Möglichkeiten eines Austauschs bereits vorliegender Informationen zwischen den Behörden auf Basis der derzeitigen Kompetenzverteilung zu untersuchen, bevor eine Ausweitung dieser Kompetenzen in Betracht gezogen wird.

9.7.3 *Prognostik*

Die Prognostik ist ein Grundpfeiler des Managements von Hochrisikostrafttätern, da sie die Grundlage für eine Klassifizierung des Risikos individueller Straftäter bildet und die Überwachung ihres Risikoniveaus während der Haft ermöglicht.

9.7.3.1 *Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema*

Seit der Formulierung des RNR-Modells von *Don Andrews* und *James Bonta* ist die Feststellung von Risiken und die Behandlung von kriminogenen Bedürfnissen eine fundamentale Notwendigkeit im Rahmen der behandlungsorientierten Vollzugsplanung geworden. Bei Hochrisikostrafttätern tendiert der Schwerpunkt jedoch eher zu einer Risikoprognose. Die Prognose einer „hohen Wahrscheinlichkeit des Begehens weiterer Straftaten [durch einen Straftäter in der Zukunft], welche schwere persönliche, physische oder psychologische Schäden verursachen können“ bezeichnet die Risikoqualität, welche im Rahmen dieses Projekt als „hohes Risiko“ bezeichnet wird. Die Projektpartner haben im Rahmen dieser Diskussion Vorschläge für einen einheitliches Prognoseverfahren für Hochrisikostraftäter gemacht.

9.7.3.2 *Vorgeschlagene Best Practices*

Die für eine Implementierung im Bereich der Prognostik vorgebrachte und empfohlene zentrale Methode ist eine multidisziplinäre Risiko- und Bedarfs-evaluation bei Hochrisikostrafttätern. Zu diesem Zweck haben die Projektpartner die Einrichtung eines speziellen diagnostischen Zentrums für Straftäter vorgeschlagen, die schwerwiegende Sexualstraftaten, Mord oder Totschlag begangen haben, sowie die Anwendung spezialisierter prognostischer Instrumente bei Sexualstraftätern. Zudem wurde von den Projektpartnern die Anwendung von Prognoseinstrumenten zur Einschätzung des Schadensrisikos, wie das irische *PS/Rosh*,⁸⁵ für eine valide und relevante Risikoanalyse als wertvoll angesehen.

9.7.3.3 *Relevante Forschungsergebnisse*

In Zusammenfassung des Forschungsstands besteht die effektivste Strategie zur Identifizierung des Risikos eines Straftäters nicht darin, sich auf die klinische Bewertung zu verlassen, sondern basiert auf der Grundlage statistischer Prognoseinstrumente.⁸⁶ Die Kombination statischer und dynamischer Faktoren bietet das beste Bild des Gesamtrisikos eines Rückfalls und ist die effektivste Möglichkeit, um kriminogene Bedürfnisse bestimmen zu können.⁸⁷ Kein einziges Prognoseinstrument hat sich jedoch als fehlerlos erwiesen und es kommt immer zu einer gewissen Anzahl von falsch positiven und falsch negativen Prognosen.⁸⁸ Mithilfe von Prognoseinstrumente können allerdings zuverlässigere Ergebnisse erzielt werden, wenn die Mitarbeiter in der Anwendung dieser Instrumente hinreichend geschult werden.⁸⁹ Diese Instrumente sollten dabei in der Lage sein, eine Veränderung des Risikoniveaus im Laufe der Zeit feststellen zu können.⁹⁰

9.7.3.4 *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Die Nutzung von Risiko- und Bedürfnisanalyseinstrumenten kann im Allgemeinen aus wissenschaftlicher Sicht als vielversprechend bezeichnet werden. Ein diagnostisches Zentrum mit Mitarbeitern, die hinsichtlich der Anwendung der Prognoseinstrumente hinreichend geschult sind, ist sinnvoll, weil eine ständige Beschäftigung der Mitarbeiter mit diesem Instrument und den Charakteristika und Entwicklungen der spezifischen Gruppe von Hochrisiko- und Langzeitgefangenen es den Mitarbeitern erleichtert, die Möglichkeiten der Instrumente auszuschöpfen und sicherzustellen, dass auch Änderungen adäquat erfasst werden können. Die Mitarbeiter müssen fortlaufend in Bezug auf dieses Instrument geschult werden und sollten von seiner Effektivität überzeugt sein. Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Risiko- und Bedürfnisanalyse bei der Planung und Durchführung des Übergangsprozesses miteinbezogen werden und die Gefangenen die Behandlung erhalten, die sie benötigen.

9.7.4 *Während der Inhaftierung*

Die Behandlung während der Zeit der Inhaftierung stellt die erste der drei Stufen des Phasenmodells des Übergangsmanagements dar. Die Behandlung in der Haft

86 Vgl. *Andrews/Bonta* 2010.

87 Vgl. *Latessa/Lowenkamp* 2005 und 2005a.

88 Vgl. hierzu zusammenfassend *Diinkel* 2016, § 57 Rdnr. 107 ff. m. w. N.

89 Vgl. *Latessa/Lovins* 2014, S. 4463.

90 Vgl. *Andrews/Bonta/Wormith* 2011.

kann den Reintegrationsprozess außerhalb des Gefängnisses unterstützen, indem der Gefangene auf die Herausforderungen, denen er nach seiner Entlassung gegenübersteht, vorbereitet wird. Häftlinge sind oft zur Teilnahme motiviert, da sie hoffen, hierdurch Privilegien oder eine frühzeitige Entlassung erreichen zu können. Langzeitaufenthalte im Gefängnis können genutzt werden, um Gefangenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie in der Gesellschaft benötigen und, um an ihren Defiziten wie auch Ressourcen im Bereich Arbeit oder Gesundheit zu arbeiten. Mehrere Forschungsberichte betonen, dass Arbeit nach der Entlassung als ein positiver Faktor gegen Rückfälligkeit angesehen werden kann.⁹¹ Daher können Schulungen oder Berufsausbildungen, deren Fortsetzung außerhalb des Gefängnisses vorgesehen ist, die Chancen auf ein Leben außerhalb der Kriminalität nach der Entlassung aus der Haft verbessern. Evidenzbasierte Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass Übergangsprogramme, die eine individualisierte Vorbereitung auf die Arbeitstätigkeit und Hilfen für Hochrisikostrafäter umfassen, „wirken“.⁹²

9.7.4.1 Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema

In Bezug auf das Übergangsmangement für Hochrisikostrafäter hat die Projektgruppe eine große Anzahl an Modellen diskutiert und sich schlussendlich hinsichtlich ihrer Vorschläge als *Best Practices* auf die Vollzugsplanung wie auch auf eine multidisziplinäre Behandlung konzentriert.

9.7.4.2 Vorgeschlagene *Best Practices*

Die erste *Best Practice* ist die Erstellung eines allgemeinen Vollzugsplans für die gesamte Dauer der Inhaftierung und im Anschluss die Entwicklung eines detaillierteren Eingliederungsplans für die letzte Phase des Vollzugs, welche nicht länger als ein Jahr sein sollte, der regelmäßig aktualisiert wird. Dies könnte durch die Umsetzung eines Systems wie das des irischen Integrierten Haftmanagements erreicht werden, bei dem die Bedürfnisse des Häftlings durch eine Erstprognose unmittelbar zu Vollzugsbeginn sowie durch weitere Folgeprognosen festgestellt werden und welche dann die Grundlage für einen persönlichen Integrationsplan (*PIP*) bilden, der alle sechs Monate überarbeitet wird und aus dem etwa neun Monate vor der Entlassung ein Plan zur Integration in die Gemeinschaft (*CIP*) entwickelt wird.

91 Vgl. MacKenzie 2006 m. w. N; Wirth 2006.

92 Vgl. MacKenzie 2006; Seiter/Kadela 2003; Lipsey et al. 1995 m. jew. w. N.

Qualitätsstandards⁹³ als Teil des systematischen und kontinuierlichen diagnostischen Prozesses für Hochrisikotraftäter während der Haft stellen eine weitere *Best Practice* dar, deren Implementierung vorgeschlagen wurde.

Schließlich wird empfohlen, dass der Prozess des Übergangs aus geschlossenen in offene Einrichtungen durch ein multidisziplinäres Team organisiert und begleitet wird.

9.7.4.3 *Relevante Forschungsergebnisse*

Nach den Erkenntnissen der Forschung kann die Kontinuität der Dienstleistungen „durch das Gefängnis hindurch“ für die Weiterführung einer während der Haft begonnenen Arbeitstätigkeit als wichtig angesehen werden. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Entlassungsvorbereitung durch auf Denkfähigkeiten und praktische Problemlösungsstrategien spezialisierte Experten für eine effektive Wiedereingliederungsstrategie ausschlaggebend sein kann.⁹⁴ Daher sprechen die Forschungsergebnisse für Wiedereingliederungsprogramme, die im Gefängnis beginnen und in Freiheit weitergeführt werden.

9.7.4.4 *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Angemessene Planungsstrukturen ermöglichen die Koordinierung von Programmen, die innerhalb des Gefängnisses beginnen und nach der Entlassung fort dauern. Das *irische* integrierte Haftmanagementsystem (*ISM*) mit verschiedenen Planungsphasen scheint ein vielversprechendes Modell zu sein und ermöglicht es den Mitarbeitern, bestimmte (sich ändernde) Bedürfnisse des Gefangenen auf verschiedenen Niveaus anzugehen. Vergleichbare Strukturen finden sich auch in anderen Ländern wie beispielsweise im Modell der *Integrierten Straffälligenarbeit* mit einer Vernetzung und durchgehenden Hilfe im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe in *Mecklenburg-Vorpommern* (s. o. 9.5.4). Qualitätsstandards stellen sicher, dass die Planungsqualität nicht auf den guten Willen eines Mitarbeiters reduziert wird und können ebenfalls als vielversprechend empfohlen werden.

9.7.5 *Entlassungsvorbereitung*

Die zweite der drei Phasen in dem Übergangsprozess ist die Vorbereitungsphase auf die Entlassung. Diese Phase beginnt in der Praxis etwa ein Jahr bis sechs

93 Für eine vollständige Liste der vorgeschlagenen Standards vgl. die Antwort des deutschen Projektpartners in dem Fragebogen für den dritten Workshop, s. die Dokumentation unter <http://jcn.pixel-online.org>.

94 Vgl. *Lewis et al.* 2007, S. 34.

Monate vor der Entlassung. Die Experten sind sich jedoch darüber einig, dass ein zeitlich weit früherer Fokus auf den Entlassungsprozess erforderlich ist.

9.7.5.1 *Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema*

Die Projektgruppe war sich darin einig, dass „alle Hochrisikotraffäter schrittweise auf die Entlassung vorbereitet werden sollten“. Zu diesem Zweck wird die Gewährung von Ausgängen, die Verlegung in offene Gefängnisse, die Nutzung von Übergangsinstitutionen und bedingten Haftentlassungssystemen von der Projektgruppe besonders empfohlen. Zudem haben die Mitglieder der Projektgruppe die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Übergangsprozesses und einer kontinuierlichen Betreuung während des Vorbereitungsstadiums hervorgehoben.

9.7.5.2 *Vorgeschlagene Best Practices*

Als erste *Best Practice* in diesem Bereich wird vorgeschlagen, dass die Vorbereitung auf die Entlassung durch ein multidisziplinäres Expertenteam erfolgen sollte, d. h. Personen, die bereits am Vollzugsmanagement beteiligt waren, wobei jedoch auch auf ein zusätzliches Netzwerk an Experten und Institutionen außerhalb des Gefängnisses zurückgegriffen werden sollte, um alle notwendigen Ressourcen und Mittel im Rahmen der Zusammenarbeit nutzbar zu machen. Zur Vorbereitung der Entlassung sollte vorher eine Entlassungskonferenz unter Leitung des verantwortlichen Fallmanagers im Vollzug sowie des entsprechenden Bewährungshelfers stattfinden. Daneben sollte bei Hochrisikotraffätern von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung unter Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebrauch gemacht werden, um über die Bewährungshilfe eine institutionelle Absicherung der durchgehenden Hilfen zu gewährleisten.

Dies sollte durch die zweite *Best Practice* ergänzt werden: Das finnische System der überwachten Freiheit auf Bewährung. Die überwachte Freiheit auf Bewährung ist ein fakultatives Haftentlassungssystem unter der Verantwortung der Justizvollzugsanstalt, welches für Gefangene, die ihre Haftstrafe vollständig verbüßt haben, für die Dauer von mindestens drei Monaten verpflichtend ist. Dieses System zielt darauf ab, die Vorteile der bedingten Entlassung auch den Straftätern zugute kommen zu lassen, für die die Verbüßung ihrer vollständigen Haftstrafe angeordnet wurde. Da die Zeit, in welcher sich die Gefangenen in begleiteter Freiheit auf Bewährung befinden, als im Gefängnis verbüßte Zeit gilt, besteht rechtlich gesehen kein Unterschied zu einer vollständig im Gefängnis verbüßten Haftstrafe.

Bei der dritten *Best Practice* handelt es sich um das *deutsche* Modell des Informationsaustauschs zwischen dem Gefängnis und der Bewährungshilfe (*Integrale Straffälligenarbeit (InStar)*), in dem Standards für die Kooperation zwischen beiden Institutionen festgelegt werden, um einen leichten und problemlosen

Informationsaustausch zu gewährleisten. Die Bewährungshilfe ist bereits in der Vorbereitungsphase der Entlassung an der Koordinierung des Eingliederungsplans mit dem Vollzugsdienst beteiligt und übernimmt zu einem frühen Stadium Verantwortung für die Nachbetreuung.⁹⁵ Das Projekt schließt zudem einen multidisziplinären Ansatz in der Betreuung nach der Entlassung mit ein, bei dem verschiedene Stufen der Überwachung und Unterstützung in Abhängigkeit von einer kontinuierlichen Risikoprognose zum Einsatz kommen.

Das *irische* Konzept einer multidisziplinären Fallmanagementkonferenz vor der Entlassung stellt die vierte *Best Practice* in Bezug auf die Entlassungsvorbereitung dar. Hierbei sollte eine Fallmanagementkonferenz, an der alle zuständigen Behörden und Institutionen beteiligt sind, als eine Plattform für die Entwicklung angemessener Betreuung und Sicherheitsmaßnahmen wie auch für Interventionen vor der Entlassung dienen.

9.7.5.3 Relevante Forschungsergebnisse

InStar könnte hinsichtlich der evaluationsbezogenen Literatur im *Vereinigten Königreich* wie auch in den *Vereinigten Staaten* in Bezug auf Programme wie die *britische* Strategie für Serientäter und andere Straftäter mit schweren Delikten (*PPO*)⁹⁶ oder die so genannten *Öffentlichen Schutzvereinbarungen unter Einbeziehung mehrerer Agenturen (MAPPA)*⁹⁷, die verschiedene Aufsichts- und Überwachungsvereinbarungen der Bewährungshilfe und der Polizei auf der Grundlage verschiedener Risikoniveaus von Gewalt- und Sexualstraftätern umfassen,⁹⁸ als „vielversprechender“ Ansatz klassifiziert werden.

In den *Vereinigten Staaten* gibt es einige Reintegrationsinitiativen, die *InStar* ähneln, darunter die *Initiative zur Reintegration von Schwer- und Gewaltverbrechern (Serious and Violent Offenders Re-entry Initiative (SWORI))*. Bei diesen Initiativen wird der Übergangsprozess als „ein dreiphasiges Kontinuum von Diensten“ strukturiert, welches während der Haftphase beginnt, direkt vor der Entlassung und in den ersten Monaten nach der Entlassung seinen Höhepunkt erreicht und über einige Jahre nach der Entlassung andauert, bis „ehemalige Gefangene eine produktivere und unabhängigere Rolle in der Gemeinschaft übernommen haben“.⁹⁹

95 Vgl. *Jesse/Kramp* 2008; *Koch* 2009.

96 Prolific and other Priority Offenders Strategy, gestartet durch die britische Regierung im Jahr 2004, vgl. *Vennard* 2007.

97 Multi-Agency Public Protection Arrangements (Criminal Justice and Court Services Act 2000 [United Kingdom], s 67 and 68).

98 Vgl. *Kemshall* 2007, S. 279 ff.; zusammenfassend *Petersilia* 2004; *Travis/Visher* 2005; *MacKenzie* 2006; *Moore et al.* 2006; *Solomon et al.* 2008; *Visher/Travis* 2012, S. 696 f.

99 Vgl. *Visher/Travis* 2012, S. 697.

Nach der *Desistance*-Forschung ist die Motivation, sich zu ändern, ein zentraler Baustein für den Prozess der Abkehr von kriminellem Verhalten.¹⁰⁰ Praktiker berichten oft, dass die Motivation der Straftäter nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis abnimmt. Strukturen wie die überwachte Freiheit auf Bewährung zielen darauf ab, dass Straftäter durch eine frühzeitige Entlassung motiviert werden, und versuchen anschließend die Reintegration zu beeinflussen, während der Straftäter „draußen“ oder in einer Übergangsunterkunft lebt. Diese Strategie kann nach den vorliegenden Forschungsergebnissen als vielversprechend angesehen werden.

9.7.5.4 *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Ein multidisziplinäres Team von Spezialisten, die Dienste „durch das Gefängnis hindurch“ anbieten, indem sie ihre Arbeit im Gefängnis beginnen und in der Gemeinschaft fortführen, kann im Hinblick auf die reintegrationsbezogenen Forschungsergebnisse als äußerst vielversprechend angesehen werden. Die *deutsche InStar*-Struktur kann in dieser Hinsicht als vielversprechend beurteilt werden, wie auch das *irische* Konzept von disziplinübergreifenden Fallmanagementvorbereitungskonferenzen.

Das *finnische* System der überwachten Freiheit auf Bewährung kann ebenfalls als vielversprechend bezeichnet werden, da es ehemalige Gefangene motivieren soll, die anderenfalls möglicherweise keinen Zugang zu angemessenen Diensten außerhalb des Gefängnisses hätten oder weniger motiviert wären, nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug Hilfe in Anspruch zu nehmen.

9.7.6 *Nach der Entlassung*

Der wichtigste Teil des Reintegrationsprozesses ist die erste Zeit nach der Entlassung aus dem Gefängnis in die Gesellschaft. Wenn entlassene Gefangene erneut straffällig werden, geschieht dies oft innerhalb der ersten Wochen nach ihrer Entlassung.¹⁰¹ Bei Hochrisiko- oder Sexualstraftätern fühlt sich die Gesellschaft angesichts der Rückkehr des ehemaligen Häftlings oft verunsichert und bei staatlichen Einrichtungen besteht ein Wunsch nach der Überwachung der ersten Schritte des Entlassenen in Freiheit.

100 Vgl. *Laub/Sampson* 2003; *Maruna* 2001; *Giordano/Cernkovich/Rudolph* 2002; *McNeill* 2006; *Paternoster/Bushway* 2009. Für eine exzellente Zusammenfassung in deutscher Sprache siehe *Hofinger* 2013; vgl. auch *Pruin, Kapitel 7.3.2*.

101 Vgl. *Jehle* 2007.

9.7.6.1 Arbeit der Projektgruppe zu diesem Thema

Die Projektpartner haben die „Gemeinde-Garantie“ als ein Beispiel für die rechtliche Verantwortung der Gemeinde für die Reintegration ehemaliger Straftäter vollumfänglich begrüßt und haben sich positiv dazu ausgesprochen, dass örtliche Behörden verpflichtet werden, entlassenen Gefangenen während dieses Prozesses zu helfen. Zudem stimmten die Projektpartner darin überein, dass die Anteile von Kontrolle und Unterstützung in der Interaktion mit dem entlassenen Gefangenen nach der Haft ausgewogen sein sollten.

9.7.6.2 Vorgeschlagene Best Practices

Die Projektgruppe hat das Konzept der „Gemeinde-Garantie“, welches bereits in *Kapitel 9.7.1.2* näher vorgestellt wurde, im Abschnitt der Nachentlassungsphase erneut aufgenommen, um zu betonen, dass sowohl die Kodifizierung durch den Gesetzgeber als auch die praktische Implementierung in den Gemeinden zur Erreichung des Ziels dieses Konzepts erforderlich sind.

Als eine weitere *Best Practice* wurde das *deutsche* Konzept für eine optimierte Kontrolle und Sicherheit (*FoKuS*) vorgeschlagen, das auch in anderen Bundesländern in ähnlicher bzw. vergleichbarer Form existiert. Das „FoKuS“-Konzept zielt darauf ab, eine Verbindung zwischen den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsanstalten, der Polizei und dem *Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern* (einschließlich der Führungsaufsichtsstelle, den Sozialen Diensten der Justiz und der Forensischen Ambulanz) herzustellen, um einen schnellen und direkten Informationsaustausch über die unter Führungsaufsicht stehenden Personen zu ermöglichen, verleiht den beteiligten Behörden jedoch keine zusätzlichen Befugnisse.

Die in *Irland* umgesetzte Form der Überwachung nach der Entlassung stellt den dritten Vorschlag für eine *Best Practice* dar. Sie umfasst sowohl die Anordnung einer Führungsansicht als auch die Führungsaufsicht infolge eines teilweise ausgesetzten Urteils.

Das vierte Beispiel für *Best Practices* bei der Nachbetreuung ist das *irische Modell für die Risikobewertung und das Management von Sexualstraftätern (Sex Offender Risk Assessment and Management (SORAM))*. Bei diesem Modell werden die Risikobewertung und das Management durch ein Team, welches aus Mitarbeitern der Polizei, der Bewährungshilfe, dem Jugend- und Familienamt (*HSE*) und dem Gefängnisdienst besteht, durchgeführt. Das Ziel ist es, einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich des Risikomanagements zu schaffen, wie auch ein gemeinsames Verständnis der Risiken. Angesichts des ausdrücklichen Fokus auf das Risiko hat dieses Modell zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf eine Rückfälligkeit geführt, und die Wahrscheinlichkeit, dass dieses System zu einer Steigerung der Anzahl technischer Verstöße führt, ist hoch.

9.7.6.3 *Relevante Forschungsergebnisse*

Forschungsergebnisse betonen wiederholt die Wichtigkeit der Rezeption von Maßnahmen seitens der Gesellschaft. Insbesondere die *Desistance*-Forschung betont die Wichtigkeit sozialer Beziehungen auf der Seite des Straftäters und einer positiven Einstellung auf der Seite der Gesellschaft, des Bewährungshelfers und/oder des Gefängnismitarbeiters gegenüber dem ehemaligen Straftäter.¹⁰² Konzepte wie die „Gemeinde-Garantie“ wurden bislang nicht evaluiert, können jedoch als vielversprechend bezeichnet werden, da sie eine durchgängige Betreuung „durch das Gefängnistor hindurch“ unterstützen und Verantwortlichkeiten klar und verständlich machen.

9.7.6.4 *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Konzepte wie die „Gemeinde-Garantie“, bei denen versucht wird, die Ankunft des Straftäters in der Gesellschaft zu vereinfachen und Verantwortlichkeiten verständlich zu machen, können als vielversprechende Ansätze angesehen werden. Die *FoKuS*-Strategie in *Mecklenburg-Vorpommern* und das *irische SORAM* zielen ebenfalls auf die Klarstellung von Verantwortlichkeiten ab. Strategien wie *FoKuS*, das irische Führungsaufsichtsprogramm und *SORAM* konzentrieren sich jedoch allein auf die Überwachung. In einigen Fällen von Hochrisikostraftätern mag die Bereitstellung eines funktionierenden und ausgearbeiteten Systems der Kontrolle und Überwachung unvermeidbar sein, doch bei den zu implementierenden Maßnahmen sollte berücksichtigt werden, dass die Forschungsergebnisse dahingehend eindeutig sind, dass eine reine Überwachung keine vielversprechende Praxis darstellt und immer wenn es möglich ist, Kontrolle mit prioritärer Unterstützung kombiniert werden sollte. Zudem müssen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen Net-widening-Effekte oder der Anstieg erneuter Inhaftierungen aufgrund technischer Verstöße vermieden werden. Bei der Evaluation von überwachungsorientierten Programmen sollten solche negativen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden. Nicht zuletzt fehlt es im Falle von *FoKuS* angesichts der Eingriffsintensität des Überwachungsprogramms an der rechtsstaatlich notwendigen gesetzlichen Grundlage,¹⁰³ sodass ohne Abklärung der verfassungsrechtlichen Fragen eine Empfehlung dieses Konzepts als „gute Praxis“ nicht in Frage kam.

102 Vgl. Maruna 2001; Paternoster/Bushway 2009; Weaver 2016.

103 Vgl. zur rechtlichen Bewertung von *FoKuS* und den vergleichbaren Konzepten anderer Bundesländer Rohrbach 2014, S. 152-186, insbesondere S. 183 ff.

9.7.7 Schlussfolgerung

Die Arbeitsgruppen haben eine große Anzahl von Praktiken auf den verschiedenen Stufen des Integrationsprozesses von Hochrisikostaftätern diskutiert. Dabei ist klar geworden, dass das avisierte optimale Übergangsmanagement für Hochrisikostaftäter in vielen Aspekten nicht von den allgemeinen Konzepten und Strukturen für die Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft abweicht. Alle genannten Programme und Projekte basieren theoretisch auf der Wiedereingliederungsforschung. Da bislang keines der Projekte evaluiert worden ist, können sie ähnlich der Terminologie des „*What works*“-Ansatzes allenfalls als von der theoretischen und konzeptionellen Grundlegung her als „vielversprechend“ bezeichnet werden, während sie nach der Terminologie des öffentlichen Sektors als „*good practices*“ bezeichnet werden können. Bei der Einschätzung von überwachungsorientierten Konzepten und Strukturen in der Phase der Nachbetreuung bleiben Fragen offen. Diese Projekte müssen mit Elementen der Unterstützung verbunden werden und sicherstellen, dass es zu keinen Net-widening-Effekten kommt. Abgesehen davon können sie unter bestimmten Bedingungen als vielversprechend bezeichnet werden.

9.8 Prozessevaluation

Der dritte Teil dieses Berichts gibt die Entwicklungen während der Laufzeit des Projekts und der Implementierung der Projektagenda wieder. Zu diesem Zweck konzentriert er sich auf die Struktur der einzelnen *Workstreams* und untersucht den methodologischen und organisatorischen Ansatz.

9.8.1. „Ausarbeitung der gemeinsamen Grundlage“ (WS1)

Der erste Workshop sollte als Plattform für die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses dienen. Es gab Raum für die Präsentation der Definition und des Managements von Hochrisikostaftätern in den Partnerländern wie auch für die Erläuterung des Haft- und Entlassungsprozesses in den jeweiligen Staaten.

Schnell wurde klar, dass die Terminologie und die Kenntnisse der bestehenden Strafvollzugssysteme wichtige Themen darstellen, da die Projektpartner angesichts ihres jeweiligen nationalen Hintergrunds Begriffe unterschiedlich auffassten oder sich gängiger Praktiken in anderen Staaten nicht bewusst waren. Die Projektpartner haben später anerkannt, dass dieser Prozess der Verständigung viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Angesichts der Tatsache, dass die Zeit, die die Projektpartner miteinander verbringen können, beschränkt ist, wird für zukünftige Projekte empfohlen, dass Informationen über bestehende Praktiken und die Terminologie, die für den

Gegenstand des Projekts als wichtig angesehen werden, im Vorhinein zusammengestellt und ausgetauscht werden. Dies sollte dabei helfen, problematische Themenbereiche bereits während der Planungsphase zu identifizieren und Zeit für die Diskussion kritischer Punkte während der Workshops zu lassen.

9.8.2 „Transnationale vergleichende Analyse“ (WS2)

Das Ziel des zweiten Workshops war die Durchführung einer transnationalen vergleichenden Analyse der Übergangsmanagementstrategien in den JCN-Partnerländern. Für die Einholung von Informationen über das Management von Hochrisikostraftätern von der Gerichtsverhandlung bis hin zur Betreuung nach der Entlassung wurde ein im Vorhinein ausgeteilter Fragebogen verwendet.

Die Teilnehmer haben den Managementprozess für Hochrisikostraftäter im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung untersucht, was einen Vergleich aller in den Partnerländern bestehenden Praktiken ermöglichte. Dies führte zu einem besseren Verständnis der Unterschiede in dem Managementprozess der beteiligten Staaten und hat es den Teilnehmern ermöglicht, gemeinsame Bedürfnisse und Ähnlichkeiten in diesem Bereich zu formulieren.

Die Arbeitsgruppe ging insbesondere auf die Bereiche und Praktiken ein, die von den Teilnehmern für die Entwicklung eines Modells der *Best Practices* als wichtig angesehen wurden. Anschließend wurden im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Stärken und Schwächen der derzeitigen Praktiken ins Auge gefasst, Bedürfnisse für eine zukünftige Entwicklung diskutiert und Bedenken hinsichtlich bestimmter Praktiken abgewogen. Dies bildete die Grundlage für die Auswahl bestimmter Praxismodelle beim dritten Workshop.

9.8.3 „Best Practices beim Übergangsmanagement“ (WS3)

Das Ziel der Projektgruppe in dem dritten Workshop war die Feststellung von Praxismodellen, die sowohl als effektiv als auch als auf andere Staaten übertragbar angesehen wurden, um anschließend ein Modell der *Best Practices* zu erstellen.

Die Projektpartner wurden aufgefordert, pro Block eine Praxis aus ihrem eigenen Land oder einem anderen Land vorzustellen, die sie *Best Practice* in diesem Bereich ansehen. Die so vorgeschlagenen Praktiken wurden sodann neben weiteren Praktiken, die von dem den Workshop ausrichtenden Projektpartner im Voraus als „gute Elemente und Grundsätze“ ausgewählt worden waren, während des Workshops zur Diskussion gestellt. In Arbeitsgruppen haben die Projektpartner daraufhin entschieden, welche dieser Praktiken als *Best Practices* anzusehen sind und somit bei dem nächsten Workshop als Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Modells der *Best Practices* dienen sollten.

Aus wissenschaftlicher Sicht kann dieser Prozess zur Feststellung der „*Best Practices*“ verbessert werden. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Mindestbegründung gefordert, warum eine bestimmte Praktik innerhalb des Rahmens des Projekts als „gut“ angesehen werden sollte, noch wurde die Vorlage jedweder Nachweise für die Effektivität dieser Praktiken gefordert. Die Mangel an objektiven Standards, die begründen könnten warum eine Praktik als lobenswert angesehen werden sollte, und das Fehlen von Mindestanforderungen in Bezug auf den Vorschlag von Praktiken hat eine methodologische Schwäche des Definitionsprozesses zur Folge.

Es ist daher zu empfehlen, dass solche Standards bei zukünftigen Projekten vor der Prüfung von Praktiken festgelegt werden und dass sich diese Standards auf bestehende Literatur über *Best Practices* und das Übergangsmanagement beziehen. Zudem sollte klargestellt werden, ob eine *good practice* auf der Evaluationsforschung und empirischen Beweisen beruht oder ob theoretisches Wissen und/oder praktische Erfahrungen indizieren, dass eine bestehende Praxis als „vielversprechend“ beurteilt werden kann.¹⁰⁴

9.8.4 „Entwicklung von Mindeststandards und Best-Practice-Modellen“ (WS4)

Der vierte Workshop konzentrierte sich auf die Entwicklung eines gemeinsamen Modells der *Best Practices* und von Mindeststandards für die Behandlung von Hochrisikostraftätern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des dritten Workshops haben die Teilnehmer die Integration der festgestellten *Best Practices* in ein gemeinsames europäisches Modell der *Best Practices* für das Management von Hochrisikostraftätern und die Formulierung von Mindeststandards für diesen Managementprozess diskutiert. In vier parallelen Arbeitsgruppen haben sie die bestehenden besten Praktiken erweitert, sie in einen Zusammenhang gestellt und auf der Grundlage dieser Praktiken Grundsätze abgeleitet.

Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass bei diesem Workshop nicht gemäß der ursprünglichen Zielsetzung zwischen einem Modell der *Best Practices* und Mindeststandards unterschieden wurde. Eine Unterscheidung zwischen dem, was die Projektparteien als *Best Practice* ansehen und wo sie die Linie eines Mindeststandards ziehen, wäre wünschenswert. Dies würde bei der Implementierung der Empfehlungen des Projekts helfen und das zum Minimum Erklärte methodologisch von dem, was als erstrebenswerter Zustand definiert wurde, abgrenzen.

104 Vgl. *Sherman et al.* 1998; *MacKenzie* 2006; *Visher/Travis* 2012, S. 696 ff.

9.8.5 Abschlusskonferenz (WS5)

Die Abschlusskonferenz zielte auf die Bekanntmachung der Ergebnisse des Projekts an ein weites Publikum in Europa und darüber hinaus.

Das Projekt hat eine Vielzahl von Institutionen, die in ganz *Europa* an dem Management von Straftätern beteiligt ist, kontaktiert und hat auch Akteure aus anderen Ländern zur Teilnahme an der Konferenz ermutigt. Die Konferenz, die vom 03.-05. September 2014 in *Warnemünde (Deutschland)* stattfand, wurde von über 400 Teilnehmern aus 34 Ländern besucht. Neben der Präsentation in der Plenumsrunde bot die Konferenz vier Foren für die Präsentation und Diskussion der Projektergebnisse. Die Präsentationen wurden äußerst positiv aufgenommen und die Ergebnisse von dem Publikum befürwortet.

Die Konferenz kann angesichts ihres Umfangs in Bezug auf die Anzahl und Heterogenität der Teilnehmer als großer Erfolg hinsichtlich der Verbreitung der Projektergebnisse bezeichnet werden. Die Foren boten die Möglichkeit einer tiefgehenden Untersuchung der Ergebnisse und der organisatorische Rahmen der Konferenz ließ genug Raum für eine Diskussion des Inputs zwischen den Teilnehmern.

9.9 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das *Justice Cooperation Network* hat vier verschiedene Staaten mit ihren jeweiligen Rechtssprechungs- und Inhaftierungssystemen untersucht und verglichen und dabei versucht, gemeinsame Nenner beim Übergangsmanagement für Hochrisikostraftäter zu finden. Während sich herausstellte, dass sich der Ansatz in Bezug auf Hochrisikostraftäter in den verschiedenen beteiligten Ländern unterscheidet, was zu einer Vielfalt an Praktiken in Bezug auf das Übergangsmanagement der betroffenen Straftäter geführt hat, konnte zwischen allen Parteien eine einstimmige Einigung in Bezug auf viele wesentliche Prinzipien in diesem Bereich erzielt werden. Diese Prinzipien spiegeln sich in den besten Praktiken, die im Rahmen dieses Projekts entwickelt und diskutiert wurden, wieder. Die Projektpartner hoffen, dass diese Prinzipien durch ihre Implementierung als *Best Practices* ihren Weg in viele weitere Übergangssysteme in *Europa* finden können.

Das Projekt hat jedoch nicht nur von seiner internationalen Zusammensetzung profitiert, sondern auch von der Erfahrung der an diesem Projekt beteiligten in der Praxis tätigen Personen. Das *Justice Cooperation Network* hat ein einzigartiges Forum für den Austausch zwischen Mitarbeitern von Gefängnissen und Bewährungshilfeinstitutionen über Grenzen hinweg geschaffen und es ihnen ermöglicht, ihre diesbezüglichen Auffassungen und Vorstellungen offen in Frage zu stellen. Zweifellos hat jeder Projektpartner im Laufe dieses Projekts viel wertvolles Wissen erlangt.

Doch das Ende des Projekts ist lediglich der Anfang der Implementierung der Empfehlungen. Infolge dieses Projekts sollten gesetzliche Bestimmungen für das

Management von HochrisikostRAFtäter im Gefängnis wie auch in der Gesellschaft eingeführt werden, eine Zusammenarbeit zwischen den für den Übergang verantwortlichen Diensten sollte gefördert werden und der unterstützende Aspekt der Nachbetreuung sollte gestärkt werden, wie dies in der *Best Practice* der „Gemeinde-Garantie“ widergespiegelt wird.

Literatur

- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2010): *The psychology of criminal conduct*, 5. Aufl., Matthew Bender and Company, New Providence.
- Andrews, D. A., Bonta, J., Wormith, J. S.* (2011): *The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model: Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention?* *Criminal Justice and Behavior* 38, S. 735-755.
- Aos, S., Miller, M., Drake, E.* (2006): *Evidence-Based Adult Corrections Programs: What Works and What Does Not*. Olympia: Washington State Institute for Public Policy.
- Bundesministerium der Justiz* (2015) (Hrsg.): *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Internetpublikation https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=20E095536A8F36C0673EA1199C0FB985.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2).
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J.* (2015): *Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J.* (2015a): *Ein Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen. Bewährungshilfe* 62, S. 357-380.
- Dünkel, F.* (2015): *Mandatory release versus discretionary release – a comparative approach*. In: Herzog-Evans, M. (Hrsg.): *Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion*. AH Oisterwijk: Wolf Legal Publishers, S. 167-192.
- Dünkel, F.* (2016): *Kommentierung zu § 57 StGB*. In Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): *Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 1. 5. Aufl.*, Baden-Baden: Nomos Verlag (im Druck).
- Dünkel, F.* (2016a): *Kommentierung zu § 57a StGB*. In Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): *Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 1. 5. Aufl.*, Baden-Baden: Nomos Verlag (im Druck).
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): *Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“*. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos, S. 387-417.

- Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Lazarus, L.* (2014): Comments on the Report on the current state of penitentiary law and its application to crimes of terrorism by ETA, <https://www.irekia.euskadi.eus/uploads/attachments/5956/Anexo_2_Comments_Report_Dunkel_Lappi-Seppala_Lazarus.pdf?1424100181>, letzter Zugriff am 19. Juli 2016.
- Farrington, D. P., Petrosino, A.* (2001): The Campbell Collaboration Crime and Justice Group. *Annals of the American Academy of Political and Social Sciences* 578, S. 35-49.
- Giordano, P., Cernkovich, S., Rudolph, J.* (2002): Gender, Crime, and Desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation. *American Journal of Sociology* 107, S. 990-1064.
- Herzog-Evans, M.* (2015) (Hrsg.): Offender-release and supervision: The role of Courts and the use of discretion. AH Oisterwijk: Wolf Legal Publishers.
- Hofinger, V.* (2013): „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie. Wien: Institut für Recht und Kriminalsoziologie.
- Hogg, A. H.* (2012): Directing Dissent: Governing Political Dissidence in Spanish Prisons. *Oñati Socio-Legal Series* 2, <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1991742> letzter Zugriff am 19. Juli 2016.
- Jehle, J.-M.* (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J. M. (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 227-245.
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 135-144.
- Kemshall, H.* (2007): Dangerous offenders: release and resettlement. In: Huckleby, A., Hagley-Dickinson, L. (Hrsg.): *Prisoner Resettlement. Policy and practice*. Cullompton: Willan Publishing, S. 270-288.
- Koch, R.* (2009): Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff. *Bewährungshilfe* 56, S. 116-144.
- Lappi-Seppälä, T.* (2009): Imprisonment and Penal Policy in Finland, *Scandinavian Studies in Law* 54. Stockholm: Stockholm Institute for Scandinavian Law, S. 333-380.
- Latessa, E. J., Lowenkamp, C. T.* (2005): The Role of Offender Risk Assessment Tools and How to Select Them. *For the Record* 4th Quarter 2005, S. 18-20.
- Latessa, E. J., Lowenkamp, C. T.* (2005a): What are Criminogenic Needs and Why are They Important. *For the Record* 4th Quarter 2005, S. 15-16.
- Latessa, E. J., Lovins, B.* (2014): Risk Assessment, Classification, and Prediction. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. New York: Springer, S. 4457-4466.
- Laub, J. H., Sampson, R. J.* (2003): *Shared Beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to age 70*. Cambridge: Harvard University Press.

- Lowenkamp, C. T., Flores, A. W., Holsinger, A. M., Makarios, M. D., Latessa, E. J.* (2010): Intensive supervision programs: Does program philosophy and the principles of effective intervention matter? *Journal of Criminal Justice* 38, S. 368-375.
- Lösel, F.* (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern. In: Rehn, G., et al. (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Herbolzheim: Centaurus, S. 36-53.
- Lösel, F.* (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, S. 986-1016.
- Lösel, F., Köferl, P., Weber, F.* (1987): *Meta-Evaluation der Sozialtherapie: Qualitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs*. Stuttgart: Enke.
- MacKenzie, D. L.* (2006): *What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents*. New York: Cambridge University Press.
- McNeill, F.* (2006): A desistance paradigm for offender management. *Criminology and Criminal Justice* 6, S. 39-62.
- Maruna, S.* (2001): *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, DC: American Psychological Association Books.
- Moore, R., et al.* (2006): *Managing Persistent and Serious Offenders in the Community. Intensive community programmes in theory and practice*. Cullompton: Willan Publishing.
- Morgenstern, C.* (2014): Ein Recht auf Hoffnung aus Art. 3 EMRK – Lebenslange Freiheitsstrafen in Europa. *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 5, S. 153-188.
- Morgenstern, C.* (2015): Dominant court decision-making: Germany. Conditional release in Germany – who decides? And who really does? In: Herzog-Evans, M. (Hrsg.): *Offender release and supervision. The role of the Courts and the use of discretion*. AH Oisterwijk: Wolf Legal Publishers, S. 109-135.
- Nedopil, N., Müller, J. L.* (2012) (Hrsg.): *Forensische Psychiatrie*. 4. Aufl., Stuttgart, New York: Thieme.
- Padfield, N., van Zyl Smit, D., Düinkel, F.* (2010) (Hrsg.): *Release from Prison. European policy and practice*. Cullompton: Willan Publishing.
- Paternoster, R., Bushway, S.* (2009): Desistance and the „feared self“: toward an identity theory of criminal desistance. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 99, S. 1103-1156.
- Petersilia, J.* (2003): *When Prisoners Come Home: Parole and Prisoner Reentry*. New York: Oxford University Press.
- Petersilia, J.* (2004): *What works in Prisoner Reentry? Reviewing and Questioning the Evidence*. *Federal Probation* 68, S. 4-8.

- Rohrbach, M. P.* (2014): Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Seiter, R. P., Kadela, K. R.* (2003): Prisoner Reentry: What Works, What Does Not, and What Is Promising. *Crime and Delinquency* 49, S. 360-388.
- Sherman, L. W., et al.* (1998): Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising. U. S. Department of Justice. Office of Justice Programs, National Institute of Justice.
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. C., MacKenzie, D. L.* (2002) (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention. London: Routledge.
- Solomon, A., et al.* (2008): Putting Public Safety First: 13 Strategies for Successful Supervision and Reentry. Washington, DC: The Urban Institut, Justice Policy Centre.
- Spöhr, M.* (2009): Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Taxman, F.* (2008): No Illusion, Offender and Organizational Change in Maryland's Proactive Community Supervision Efforts. *Criminology and Public Policy* 7 (2), S. 275-302.
- The Law Reform Commission* (1995): Report on an examination of the law of Bail (LRC 50-1995), Dublin (Ireland).
- Travis, J., Visher, C.* (2005) (Eds.): Prisoner Reentry and Crime in America. Cambridge: Cambridge University Press.
- van Zyl Smit, D., Spencer, J. R.* (2010): The European dimension to the release of sentenced prisoners. In: Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Release from Prison: European Policy and Practice. Cullompton: Willan, S. 9-46.
- Vennard, J.* (2007): The resettlement of prolific offenders: policy and practice. In: Hucklesby, A., Hagley-Dickinson, L. (Hrsg.): Prisoner Resettlement. Policy and practice. Cullompton: Willan Publishing, S. 244-269.
- Visher, C., Travis, J.* (2012): The Characteristics of Prisoners Returning Home and Effective Reentry Programs and Policies. In: Petersilia, J., Reitz, K. R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Sentencing and Corrections. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 684-703.
- Ward T., Göbbels S., Willis, G.* (2014): Good Lives Model. In: Bruinsma G, Weisburd, D. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York: Springer, S. 1966-1976.
- Weaver, B.* (2016): Offending and desistance. The importance of social relations. London, Routledge.
- Wirth, W.* (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. *Bewährungshilfe* 53, S. 137-152.

Anhang

Tabelle 1: Antworten der Projektpartner zum JCN-Fragebogen

	I. Rechtliche Fragen	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
1.	Wie wird der Rechtsbegriff „Gefährlichkeit“/ hohes Risiko im Strafrecht Ihres Landes definiert? Wird zwischen „gefährlichen“ Straftätern und Hochrisikotätern unterschieden? Falls ja, bitte kurz beschreiben (gesetzliche Bedingungen für strafrechtliche Sanktionen, Präventions-/Sicherheitsmaßnahmen).	Das Rechtskonzept „Gefährlichkeit“/ Hochrisiko wird im Strafrecht <i>nicht berücksichtigt</i> . <i>Keine rechtliche Trennung</i> zwischen „gefährlichen“ und Hochrisikotätern.	Das Rechtskonzept „Gefährlichkeit“/ Hochrisiko wird im Strafgesetzbuch <i>berücksichtigt</i> , c 2c, § 11 gibt einem Gericht die Möglichkeit, die vorzeitige Entlassung eines Hochrisikotäters auszuschießen.	Das Rechtskonzept „Gefährlichkeit“/ Hochrisiko wird in den rechtlichen Bedingungen für die Sicherungsverwahrung <i>berücksichtigt</i> §§ 66-66b StGB), weiterhin wird darauf in den rechtlichen Bestimmungen für die vorzeitige Entlassung, Jugendhaft und Untersuchungshaft Bezug genommen. <i>Keine rechtliche Trennung</i> zwischen „gefährlichen“ und Hochrisikotätern.	Das Rechtskonzept „Gefährlichkeit“/ Hochrisiko wird im Strafrecht <i>nicht berücksichtigt</i> .
2.	Welche Arten von Straftätern werden in Ihrem Land per Gesetz oder in der Praxis als „gefährliche“/Hochrisikotäter definiert? (Straftaten, Wiederholungstäter allgemein oder hinsichtlich bestimmter Straftaten, Dauer des Freiheitsentzugs?)	<i>Keine Definition im Gesetz</i> Die Bestimmung erfolgt in der Praxis durch die Beurteilung von Risiko und Gefährlichkeit nach der Verurteilung. Meist Sexual-/ Gewaltverbrechen sowie gegen die öffentliche Sicherheit gerichtete Straftaten.	<i>Definition im Gesetz:</i> „als besonders gefährlich /eine besondere Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit anderer betrachtet“ (Strafgesetzbuch, c 2c, § 11; Gerichtsprozessordnung, c 17, § 45)	<i>Keine Definition im Gesetz</i> In der Praxis: rückfällige Sexualstraftäter und für Gewaltverbrechen verurteilte Straftäter, die ihre Haftstrafe vollständig verbüßen müssen.	<i>Keine Definition im Gesetz</i> In der Praxis Bestimmung durch die Anwendung von Instrumenten zur Risikobeurteilung und praktische Anleitung.

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
3.	Beschreiben Sie bitte die Abgrenzung und Wechselwirkung zwischen strafrechtlichen Sanktionen (basierend auf der Schuld des Straftäters) und Präventions- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (basierend auf dem Konzept der Gefährlichkeit) und wie diese in der Praxis gehandhabt werden.	Bewährungsbeobachtung <i>Sicherungsverwahrung*</i> <i>(*für unvereinbar mit der Verfassung erklärt)</i>	Das deutsche Strafrecht basiert auf der Unterscheidung von schuldbezogenen Strafen (§§ 38 ff., 46 StGB und den auf dem Prinzip der Gefährlichkeit basierenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB)	Keine Sanktionen oder Maßnahmen in Bezug auf „Gefährlichkeit“ oder „Hochrisiko“
4.	Sieht das Gesetz beim Urteilspruch im Strafverfahren eine spezielle Risikobeurteilung vor, und falls ja, wie ist das Beurteilungsverfahren rechtlich geregelt?	Keine <i>Rechtsvorschrift</i> für die Risikobeurteilung im Gesetz über die Strafzumessung. <i>Risikobeurteilung erst nach der Verurteilung</i> , wenn das Strafmaß ein Jahr übersteigt.	Keine <i>Rechtsvorschrift</i> für die Risikobeurteilung im Gesetz über die Strafzumessung.	Keine <i>Rechtsvorschrift</i> für die Risikobeurteilung im Gesetz über die Strafzumessung.
5.	Sieht das Gesetz eine Neubestimmung des Risikos oder eine	Rechtsvorschriften für eine Neubestimmung des Risikos aller Gefangener	Rechtsvorschriften für eine Neubestimmung des Risikos von Gefangenen	Es gibt keine Rechtsvorschriften für eine Neubestimmung des

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
Risikobeurteilung während des Vollzugs der Haftstrafe vor (z. B. nach bestimmten Zeiträumen)?	mit einer Haftdauer von über 1 Jahr (<i>einmal/jährlich</i>) und vor der <i>Entlassung auf Bewährung</i> .	- die in einem Hochsicherheitsstrakt untergebracht sind (<i>alle 3 Monate</i>) - die von anderen Gefangenen getrennt sind (<i>alle 30 Tage</i>) - die eine lebenslange Haftstrafe verbüßen (<i>vor der Entlassung</i>) - die die volle Haftstrafe verbüßen (<i>vor der Entlassung</i>).	als Teil der Prüfung des Vollzugsplans „ <i>alle 6 Monate</i> “ (§ 8 Abs. 4 StVollzG M-V).	Risikos oder für eine Risikobeurteilung während des Vollzugs der Gefängnisstrafe.
II.	Vorzzeitige*/bedingte Entlassung Der Begriff „vorzeitige Entlassung“ bezieht sich auf automatische bzw. bedingungslose Entlassungen, die in verschiedenen Ländern vorgesehen sind, vgl. <i>Padfield/van Zyl, Smit/Dünkel 2010</i> .			
1. Beschreiben Sie bitte die Rechtsvorschrift und die Bedingungen für eine vorzeitige/bedingte Entlassung aus Gefängnissen im Allgemeinen sowie besondere rechtliche Bedingungen oder Anforderungen, die im Falle von „gefährlichen“/Hochrisikotättern Anwendung finden.	Bedingte Entlassung: a) Straftat zweiten Grades oder Straftat ersten Grades des durch Fahrlässigkeit; aa) Bei $1/3 \geq 6$ Monate u. der Gefangene stimmt einer elektronischen Überwachung zu b) Bei $1/2 \geq 6$ Monate Überwachung zu c) Vorsätzliche Straftat ersten Grades; aa) Bei $1/2 \geq 6$ Monate u. der Gefangene stimmt einer elektronischen Überwachung zu bb) Bei mindestens $2/3$ Überwachung zu c) <i>Lebenslange</i> Freiheitsstrafe: frühestens nach 30 Jahren.	Bedingte Entlassung: - Nach $1/2$ ($2/3$ bei Rückfalltättern) - Nach $5/6$ bei Gefangenen, die die volle Strafe verbüßen, falls sie nicht für gefährlich gehalten werden oder eine Geldstrafe nicht gezahlt haben - <i>Lebenslange</i> FS: Nach 12 Jahren; Aufsicht nach der Entlassung wird angeordnet, wenn: - der <i>nicht</i> verbüßte Teil der Haftstrafe > 1 Jahr ist; - der Straftäter verurteilt wurde, als er unter 21	1. Bedingte Entlassung: a) Nach $2/3$, ≥ 2 Monaten (obligatorisch), wenn die Entlassung im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit gerechtfertigt werden kann und b) Nach $1/2$, ≥ 6 Monaten (nach Ermessen), wenn die Entlassung im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit gerechtfertigt werden kann - der Häftling zustimmt und aa) der Gefangene erstmalig eine Strafe bis zu 2 Jahren verbüßt <i>oder</i>	1. Vorzeitige Entlassung: - Nach $3/4$ ohne weitere Restriktionen, außer wenn durch das verurteilende Gericht Einschränkungen festgelegt wurden. 2. Vorläufige Entlassung (bedingte Entlassung/Bewährung) wird im Ermessen des Ministers für Justiz und Gleichberechtigung (kein Recht oder Anspruch), aus bestimmten Anlässen gewährt und gilt für alle Gefangenen mit Ausnahme derjenigen in Sicherungsverwahrung. Überprüfung zur Ein-

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
	<p><i>Beobachtung</i> nach Entlassung wird angeordnet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Straftäter eine Haftzeit von mindestens 2 Jahren vollständig verbüßt hat - der Straftäter bereits einmal für eine vorsätzliche Straftat zu mindestens 1 Jahr Freiheitsentzug verurteilt worden war und - es triftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Straftäter rückfällig wird. 	<p>Jahre alt war; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gefangene darum bittet 	<p>bb) die Begutachtung des Straftäters, seine Persönlichkeit und seine Entwicklung während des Vollzugs der Haftstrafe besondere Umstände erkennen lassen.</p> <p>2. Entlassung auf Bewährung aus <i>lebenslanger</i> FS: Nach 15 Jahren, es sei denn eine besondere Schwere der Schuld wurde vom erkennenden Gericht festgestellt /§ 57a StGB)</p> <p><i>Führungsaufsicht</i> gem. §§ 68-68g StGB; Hauptfallgruppen: Vollverbußer aus dem Strafvollzug und Entlassene aus dem Maßregelvollzug</p>	<p>pfehlung einer vorzeitigen Entlassung durch das Bewährungsgremium nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1/2 der Haftzeit für Gefangene mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und mehr (aber unter 14 Jahren) - 7 Jahren für Häftlinge mit einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren und mehr (einschließlich <i>lebenslang</i>) <p>Gefangene, die bestimmter Arten von Mord schuldig sind, haben kein Recht auf Überprüfung <i>Aufsicht nach der Entlassung</i> kann durch das verurteilende Gericht angeordnet werden, wenn eine Person für eine Sexualstrafat verurteilt wurde <i>oder</i> als Bedingung einer Anordnung über eine vorläufige Freilassung (obligatorisch für Häftlinge mit lebenslanger Freiheitsstrafe) <i>oder</i> als eine Bedingung der Aussetzung der Vollstreckung gemäß § 99(1) StGB 2006.</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
<p>2. Welche Art von Weisungen oder Auflagen (Führungsaufsicht, Ausgangssperre usw.) können als Bedingung für eine vorzeitige Entlassung auferlegt werden?</p>	<p>Allgemeine Weisungen während der Bewährungsaufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einem ständigen, vom Gericht festgelegten Wohnsitz zu leben; - in regelmäßigen, vom Bewährungshelfer festgelegten Zeiträumen bei der Bewährungshilfe zu erscheinen; - den Bewährungshelfer über die Erfüllung von Unterhaltspflichten zu informieren; - bei Verlassen des Wohnorts für mehr als 15 Tage (in Estland) die Erlaubnis des Bewährungshelfers einzuholen; - vor Änderung des Wohn-, Arbeits- oder Studienorts die Erlaubnis des Bewährungshelfers einzuholen; - die Erlaubnis des Bewährungshelfers zum Verlassen des Landes einzuholen; - Zusätzliche Verpflichtungen (durch das Gericht auferlegt): - den durch die Straftat hervorgerufenen Schaden innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist 	<p>Der bedingt Entlassene, für den eine Aufsicht angeordnet wurde, ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Teilnahme an der Erstellung des Hilfeplans und zum ständigen Kontakt zum Betreuer verpflichtet; - aufgefordert, dem Betreuer die erforderlichen Kontaktdaten sowie Angaben in Bezug auf seine Arbeit, Unterbringung, Ausbildung, Studium und finanzielle Situation zu übergeben; - muss von sich aus den Betreuer über wesentliche Änderungen der Situation informieren; - muss die zur Umsetzung der Aufsicht erforderlichen Anweisungen des Betreuers erfüllen; - darf bei den Treffen mit dem Betreuer nicht unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln stehen; - Zusätzliche Forderungen (wie der Besuch von Anti-Aggressions-Training) können von der Behörde durch deren Aufnahme in den Bewährungsplan auferlegt werden. 	<p>Eine bedingte Entlassung kann mit einer oder mehreren Auflagen oder Weisungen verbunden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den aus der Straftat herrührenden Schaden nach besten Kräften wieder gut zu machen; - eine bestimmte Summe an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Straftat und die Persönlichkeit des Straftäters angebracht ist; - gemeinnützige Arbeit zu verrichten; - eine bestimmte Summe an die Staatskasse zu zahlen; - Anordnungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder die Anordnung zur wirtschaftlichen Situation zu befolgen; - zu bestimmten Zeiten das Gericht oder andere Stellen zu kontaktieren; - den Kontakt zu der verletzten Person oder zu bestimmten Menschen zu unterlassen, die ihm eine Gelegenheit oder einen Anreiz für weitere Straf 	<p>Eine Anordnung auf vorläufige Entlassung kann als Bedingung Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Verpflichtung für die verurteilte Person, eine spezielle Behörde über jede Änderung von Wohn- oder Arbeitsort mitzuteilen; (b) eine Verpflichtung, bestimmte Örtlichkeiten, oder festgelegte Bereiche nicht aufzusuchen; (c) Einschränkungen für das Verlassen des Territoriums des vollziehenden Staates zu beachten; (d) Anweisungen bzgl. des Verhaltens, des Wohnorts, der Bildung und Ausbildung, der Freizeitaktivitäten, oder Einschränkungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu beachten; (e) eine Verpflichtung, zu festgelegten Zeiten vor einer bestimmten Behörde zu erscheinen; (f) eine Verpflichtung, den Kontakt zu bestimmten Personen zu vermeiden; (g) eine Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen zu ver

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
	<p>wieder gutzumachen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - keinen Alkohol, oder Drogen zu konsumieren; - keine Waffen zu besitzen, bei sich zu tragen oder einzusetzen; - innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist eine Anstellung, allgemeine Ausbildung zu suchen; - sich der verschriebenen Behandlung zu unterziehen, wenn der Straftäter zuvor einer solchen Behandlung zugestimmt hat; - Unterhaltspflichtungen nachzukommen; - sich nicht an vom Gericht festgelegten Orten aufzuhalten oder mit vom Gericht festgelegten Personen zu kommunizieren; - an sozialen Hilfsprogrammen teilzunehmen; - sich einer elektronischen Überwachung zu unterziehen, wenn der Straftäter zuvor einer solchen Überwachung zugestimmt hat. 		<p>taten bieten könnten;</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, die ihm eine Gelegenheit oder einen Anreiz für weitere Straftaten bieten könnten; - keinen Alkohol zu trinken oder Drogen zu nehmen - seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt nachzukommen. <p>Mit dem Einverständnis des auf Bewährung Entlassenen kann das Gericht für diesen Folgendes anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich einer Heil- oder einer Entzugsbehandlung zu unterziehen (im Falle von Drogenabhängigkeit) oder - seinen Wohnsitz in einer geeigneten Wohnung oder einer geeigneten Einrichtung zu nehmen. 	<p>meiden, die von dem Verurteilten beim Begehen einer Straftat verwendet wurden;</p> <p>(j) eine Verpflichtung zur Kooperation mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter von sozialen Diensten, die für verurteilte Personen verantwortlich sind;</p> <p>(k) eine Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder der Behandlung einer Abhängigkeit zu unterziehen.</p> <p>Eine Anordnung auf vorläufige Entlassung kann zusätzliche Bedingungen, Restriktionen oder Anforderungen enthalten, die vom Minister für Justiz und Gleichberechtigung bei ihrer Gewährung für notwendig erachtet werden.</p>
3.	<p>Welcher Zeitraum ist für die Aufsicht nach der Entlassung gesetzlich vorgegeben?</p>	<p>Bewährungszeitraum: 2 – 5 Jahre, soll nicht weniger als der nicht verbüßte Teil der Haftdauer sein</p>	<p>Bewährungszeitraum: 2 – 5 Jahre, soll nicht weniger als der nicht verbüßte Teil der Haftdauer sein</p>	<p>Dauer der Aufsicht darf die maximale Gefängnisstrafe nicht überschreiten</p> <p>Bei lebenslanger FS: lebenslang.</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
	<p>- Das Gericht führt eine Anhörung des Gefangenen durch (üblicherweise als Videokonferenz).</p> <p>- Das Gericht trifft die Entscheidung über die Entlassung.</p> <p>b) bei einer Entlassung auf Bewährung mit elektronischer Überwachung/ Suchtbehandlung:</p> <p>- Vereinbarung über eine Behandlung/elektronische Überwachung (bei einer EU ist Antrag des Gefangenen notwendig)</p> <p>- Das Gefängnis erstellt basierend auf der Risikobeurteilung und der Entwicklung in der Haft einen Bericht.</p> <p>- Die Meinung von Bewährungsbeamten mit besonderem Schwerpunkt auf einer Eignung für eine Behandlung/elektronische Überwachung wird eingeholt.</p> <p>- Der Bericht und die Personalakte werden an das Gericht geschickt.</p> <p>- Das Gericht führt eine Anhörung des Gefangenen durch (üblicherweise als Videokonferenz).</p> <p>- Das Gericht trifft die</p>	<p>(<i>supervised probationary freedom</i>; seit 2006): Ein Gefangener, der eine zeitlich bestimmte oder lebenslange FS verbüßt, kann maximal sechs Monate vor seiner bedingten Entlassung auf Bewährung freigelassen werden. Der Gefangene muss die Abstinenz von Substanzen und andere festgelegte Bedingungen einhalten. Es ist ein Plan erforderlich, der Angaben z. B. zur Unterbringung und den Lebensunterhalt, die Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Aktivitäten, den Tagesplan und die Überwachung enthält. Die Anstalt ist in diesem Fall für die Überwachung verantwortlich. In der Praxis wird die Beobachtung durch Hilfsbeamte oder -bedienstete übernommen. Es wird auch die elektronische Überwachung genutzt.</p> <p>Eine Entlassung auf Bewährung unter Aufsicht von mindestens 3 Monaten ist für Gefangene obligatorisch, die die</p>	<p>Zusätzlich tages- oder stundenweise <i>Ausgänge</i> zur Entlassungsvorbereitung, Besuchsempfang, sportliche Aktivitäten etc. (ohne Mindestverbrüfungszeit).</p> <p>Freigang zur täglichen Arbeit außerhalb der Anstalt kann unter den gleichen Bedingungen gefehrender Flucht- oder Missbrauchsfahr und der Eignung (bzgl. der besonderen Belastungen der Situation in Freiheit) gewährt werden.</p> <p>Ein Gefangener kann in den <i>offenen Vollzug</i> oder in eine offene Abteilung <i>verlegt</i> werden, wenn dies der <i>Vorbereitung seiner Entlassung</i> dient.</p>	<p>ments einzelner Fälle</p> <p>- Teilnehmer sind der Anstaltsleiter, Mitglieder des Senimentsmanagements und Vertreter professioneller/therapeutischer Dienstleister sowie ein Beamter der Zentrale des Vollzugsdienstleiters</p> <p>- Empfehlungen der Konferenz können sein, dass ein Gefangener die Schule besucht, mit dem Suchtberatungsdienst zusammenarbeitet, für die Verlegung in den offenen Vollzug berücksichtigt wird usw.</p> <p>Zur <i>vorzeitigen</i> und <i>bedingten Entlassung</i> siehe II.1</p> <p><i>Verlegung in den offenen Vollzug</i>:</p> <p>- Gefangene mit kurzen Haftstrafen (< 12 Monate) können kurz nach der Aufnahme in eine offene Einrichtung verlegt werden, wenn dafür geeignet erscheinen.</p> <p>- Gefangene mit längerer Haftzeit können in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn nach ca. 2 Jahre ihrer Haftzeit verbleiben (4 Jahre in Aus</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
	<p>Entscheidung über die Entlassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungszeitraum: 18 Monate – 3 Jahre/ Zeitraum der EU: 1 Monat – 1 Jahr + Bewährungsaufgabe während und nach dem Zeitraum der EU (mindestens 1 J.) Die Anstalt kann einem Straftäter einen <i>Kürzurlaub</i> von bis zu 21 Tagen im Jahr gewähren, wenn der Straftäter: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1 Jahr der Freiheitsstrafe oder 1/2 seiner FS verbüßt hat, - nicht zu lebenslanger Haft verurteilt wurde - keine Fluchtgefahr besteht. <i>Verlegung in den offenen Vollzug</i>, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - keine gültige Disziplinarstrafe vorliegt - der Gefangene nicht als fluchtfähig gilt - keine Notwendigkeit der Unterbringung in einem Hochsicherheitsbereich besteht - aktuell kein laufendes Strafverfahren besteht - eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (Ausländer) 	<p>volle Haftdauer verbüßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Verlegung in den offenen Vollzug</i> basierend auf einer Beurteilung durch das Diagnosezentrum auf Antrag des Gefangenen. Hauptpunkte bei der Beurteilung sind die Vereinbarkeit der Verlegung mit dem Vollzugsplan sowie eine Bewertung des erforderlichen Kontrollniveaus. Die Entscheidung wird durch den Leiter des Diagnosezentrums getroffen. 		<p>Irland</p> <p>nahmefällen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefangene, die mehr als 8 Jahre FS verbüßen, können dem Minister durch das Bewährungsgremium (<i>Parole Board</i>) zur Verlegung in den offenen Vollzug empfohlen werden.

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
	<p>und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurze Haftzeit (≤ 1 Jahr, Aufnahmephase vorüber, keine hohe Gefährlichkeit, keine Abhängigkeit) - vor der Entlassung (Strafrest ≤ 18 Monate, Zeitpunkt für vorzeitige Entlassung ist erreicht, keine hohe Gefährlichkeit, keine Abhängigkeit) - auf Basis eines individuellen Vollzugsplans. 			
<p>2. Welche Dienste sind an der Entlassungsvorbereitung beteiligt? Welches sind die Funktionen und Aufgaben dieser Dienste innerhalb der Einrichtung?</p>	<p>- <i>Fallmanager</i>: sammelt die notwendigen Informationen, bezieht andere Fachleute ein; wenn die FS vollständig verbüßt ist, sendet er ein Schreiben mit den benötigten Informationen an den kommunalen Sozialarbeiter vor Ort</p> <p>- <i>Bewährungsbeamter</i> (nur auf Anforderung durch den Fallmanager): erstellt den Entlassungsbericht, überprüft den Wohnort.</p>	<p>- <i>Leitender Beamter für strafrechtliche Sanktionen</i>: ist für die Erstellung des Entlassungsplans verantwortlich, ggf. in Zusammenarbeit mit: - Sozialarbeiter der Anstalt - Betreuer für Alkohol- und Drogenabhängige - sonstigen Berater</p> <p>Der <i>Entlassungsplan</i> wird, mit Einverständnis des Gefangenen, wenn erforderlich in Zusammenarbeit mit den <i>örtlichen Behörden der Kommune</i> am Wohnort des Gefangenen erstellt.</p> <p>- Das <i>Psychiatrische Haftkrankenhaus</i> erstellt</p>	<p>- Anstalt: Schlägt dem Gericht Empfehlungen für Auflagen und Weisungen für eine bedingte Entlassung innerhalb der Anstalt. <i>Abteilungsleiter</i>: Koordinierung, erstellt Vollzugs- und Entlassungsplan <i>Psychologischer Dienst</i>: Beratung, Behandlung. <i>Gefängnisbeamte</i>: Begleitung des Gefangenen bei der Entlassungsvorbereitung</p> <p>- (<i>Führungs</i>)-<i>Aufsichtsbehörde</i>: Kontrolliert Auflagen und Weisungen auf Grundlage der Berichte der Bewährungshelfer; initiiert Haftbefehle,</p>	<p><i>Irischer Gefängnisdienst, Leitung der Haftanstalt, Gesundheits- und Pflegedienst, Psychologischer Dienst, Suchtberatungsdienst, Ausbildungsdienst und Seelsorge</i> sind am IVM-System beteiligt, zusammen mit externen Leistungserbringern, darunter <i>gesetzliche Dienste wie Gesundheitsdienst, forensischer psychiatrischer Dienst, Bewährungshilfe und Ausbildungsdienst. Gesetzliche Obdachlosen- und Sozialhilfsdienste</i> bieten innerhalb jeder Anstalt Leistungen an. Zusätzliche Hilfe wird von <i>gesell</i></p>

	Estland	Finland	Deutschland (M-V)	Irland
		<p>vor der Entlassung Gutachten zur Gefährlichkeit von Gefangenen, welche die volle Haftstrafe verbüßt haben, sowie zum Risiko der Begehung von Gewaltstraftaten bei Gefangenen mit lebenslanger FS.</p>	<p>wenn Weisungen nicht eingehalten werden, berichtet dem Gericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bewährungshelfer</i>: Kontrolle von Auflagen und Weisungen, verantwortlich für den Prozess der Wiedereingliederung; unterstützt, berät und hilft bei der Bewältigung von Problemen, berichtet dem Gericht - Strafvollzugskammer: Entscheidung über die (vorzeitige) Entlassung, legt Auflagen und Weisungen fest; - <i>Polizei</i>: Kontrolle von Auflagen und Weisungen, Unterstützung der Aufsichtsbehörde und des Bewährungshelfers - <i>Forensische Ambulanz</i>: Risikobeurteilung (nur in bestimmten Fällen) - <i>Staatsanwaltschaft</i>: beantragt (vorzeitige) Entlassung, Kontrolle der Auflagen und Weisungen <p>Bei <i>Jugendlichen</i>: Die Jugendgerichtshilfe ist einbezogen, wenn Unterstützung erforderlich ist. Verbindung zur öffentlichen Jugendfürsorge.</p>	<p><i>schaftlichen und ehrenamtlichen Organisationen</i> gewährt, die innerhalb der Anstalten Leistungen anbieten. Der Irische Gefängnisdienst bietet eine Finanzierung für spezielle gesellschaftliche Organisationen zur Unterstützung für deren Arbeit im Gefängnis an.</p>

	Estland	Finland	Deutschland (M-V)	Irland
3.	<p>Nachbetreuung wird von den <i>Kommunen</i> vor Ort angeboten, nicht vom <i>Bewährungsdienst</i>.</p>	<p>Falls der Gefangene der Aufsicht unterliegt, kümmert sich der <i>Sozialarbeiter der Kommune am Wohnsitz des Entlassenen</i> um die Planung, welche Leistungen der entlassene Gefangene benötigt und begleitet ihn zu den Leistungsanbietern</p>	<p>Nach der Entlassung sind folgende Dienste bzw. Einrichtungen einbezogen: Von sozialen Einrichtungen betriebene <i>geschützte Wohnhäuser, Schuldenregulierung, Beratungsdienst, therapeutische Kliniken, Sozialfürsorgestelle</i> (Sozialamt), <i>Beschäftigungsagenturen</i> usw. All diese Dienste arbeiten mit dem <i>Bewährungshelfer</i> zusammen.</p>	<p>Management von Entlassenen erfolgt durch die <i>Bewährungshilfe</i> (eine Behörde innerhalb des Justizministeriums). Die <i>Bewährungshilfe</i> arbeitet eng mit der Anstalt, den Gerichten, mit An Garda Síochána sowie mit anderen Behörden und lokalen Leistungsanbietern zusammen. Von der <i>Bewährungshilfe</i> und von An Garda Síochána wurde ein gemeinsames Modell für das Management von Sexualtättern (SORAM) initiiert; es ist geplant, bei der Einführung im gesamten Land Wohnraumanbieter der lokalen Behörden, den Gesundheitsdienst und die Anstalt einzubeziehen.</p>
4.	<p><i>Gesetz: Mindestens 2 Monate vor der Entlassung</i> Allgemeine Praxis: Mit Beginn der Haftstrafe</p>	<p><i>Gesetz (Gefängnisgesetz): „Rechtzeitig vor der Bewährung oder der bedingten Entlassung.“</i> Die Behörde für strafrechtliche Sanktionen hat den Beginn der Vorbereitungsphase in ihren Richtlinien für <i>spätestens 6 Monate vor der Entlassung</i> festgelegt.</p>	<p>STVollzG M-V: Die formale Vorbereitung auf die Entlassung beginnt <i>6 bis 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung</i>, je nach Dauer der FS. Die <i>Bewährungshilfe muss ein Jahr</i> vor der Entlassung des Gefangenen einbezogen werden.</p>	<p>In der Praxis beginnt die Entlassungsplanung <i>12 Monate vor der Entlassung</i> mit der <i>Vorentlassungsphase</i>, während derer von den im Gefängnis tätigen <i>Bewährungsbeamten</i> ein Plan für das <i>Fallmanagement</i> vor der Entlassung aufgestellt wird und Gefangene mit</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
<p>5. Besuchen die Bewährungshelfer die Gefangenen in der Vollzugsanstalt? Wie häufig? Ab wann? Ist eine durchgehende Betreuung gesetzlich oder praktisch gewährleistet?</p>	<p>Ja, bei Bedarf.</p>	<p>Ja, ein- oder zweimal, einige Monate vor der Entlassung Die Kontinuität der Betreuung ist für Verurteilte gesetzlich vorgesehen, die unter Bewährungsaufsicht stehen.</p>	<p>Abhängig von den Bedürfnissen der einzelnen Gefangenen können die Bewährungshelfer sie, sie sind auch während des Vollzugs für sie verantwortlich. Dies erfolgt üblicherweise mindestens 6 Monate vor dem geplanten Entlassungszeitpunkt. Im Allgemeinen trifft der Bewährungshelfer den zuständigen Gefängnisbeamten und den Gefangenen <i>mindestens einmal</i>. Sie koordinieren gemeinsam die Entlassung. Die <i>Häufigkeit</i> des Kontakts wird individuell festgelegt. Befindet sich ein ehemaliger Proband die Bewährungshilfe erneut im Vollzug, wird informiert und in die Vorbereitung der</p>	<p>In jeder <i>Anstalt</i> tätige <i>Bewährungsbearbeiter</i> arbeiten mit den Gefangenen. Wenn die Gefangenen nach der Haft überwacht werden sollen, werden Protokolle über die Besuche der Bewährungsbeamten erstellt, die im Eingliederungsplan für die Zeit nach der Inhaftierung Berücksichtigung finden. Es gibt <i>keine gesetzliche Regelung</i> für die Nachbetreuung oder für Weisungen außer den Bedingungen für die Aufsicht nach der Haft, wie sie bei der Anordnung über die vorläufige Entlassung festgelegt werden.</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
			Entlassung gemäß InStar einbezogen. Die Kontinuität der Betreuung und von Hilfeleistungen wird per Gesetz gesichert.	
6.	In der <i>Anstalt</i> : Beamte, Kontaktpersonen In der <i>Gesellschaft</i> : Bewährungshelfer Jeder Verantwortliche für die tägliche Arbeit beim Fallmanagement nimmt Beurteilungen vor, erstellt die Vollzugsplanung, legt Programme vor und führt Kontrolltätigkeiten durch.	In der <i>Anstalt</i> : Der leitende Beamte für strafrechtliche Sanktionen ist für den Vollzugsplan und den Entlassungsplan verantwortlich. In der <i>Gesellschaft</i> : Der Betreuer der Behörde für strafrechtliche Sanktionen der Kommune/in einigen Fällen der Sozialarbeiter der Kommune kann als Fallmanager des Entlassenen angesehen werden.	In der <i>Anstalt</i> : Der Abteilungsleiter erfüllt die Aufgaben des Fallmanagers. Er kontrolliert den Prozess der Inhaftierung und der Entlassung und koordiniert den Übergang in die Freiheit. Er entscheidet, falls erforderlich, über zusätzliche Maßnahmen. In der <i>Gesellschaft</i> : Der Bewährungsbeamte ist der Fallmanager für den Zeitraum der Bewährung. Der Bewährungshelfer betreut den Prozess der Überwachung und informiert den Richter und die Aufsichtsbehörde über den Verlauf der Bewährungszeit. Er arbeitet mit anderen Diensten zusammen und empfiehlt, falls erforderlich, die Beendigung, Änderung oder Einführung (neuer) Auflagen und Weisungen.	In der <i>Anstalt</i> : Der Fallmanager des Integrierten Vollzugsmanagements ist für die Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen mit langer Haftzeit und hohem Risiko verantwortlich. In der <i>Gesellschaft</i> : Der Fallmanager für die Überwachte Bewährungshelfer, der die Verbindung zu allen anderen involvierten Leistungsanbietern und Behörden herstellt.

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
<p>7. Beschreiben Sie das System des Haft-/Anstaltsurlaubs (Abwesenheit oder Entlassung während der Haftzeit) im Allgemeinen und für „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter insbesondere. Gibt es gesetzliche Regelungen für die Verlegung in den offenen Vollzug für „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter und welche Verfahren gelten für diese Verlegung?</p>	<p>Kurzer Hafturlaub: Bis zu 21 Tage/Jahr, wenn: - ≥ 1 Jahr der Haftstrafe verbüßt ist (nach Verbitung von 1/2 der FS), - keine lebenslängliche Haft und keine Fluchtgefahr. Zum offenen Vollzug: siehe oben III.1</p>	<p>Urlaub für <i>maximal 3 Tage alle zwei Monate</i> kann gewährt werden, wenn 2/3 der Haftzeit (jedoch ≥ 2 Monate) verbüßt wurden. Bei lebenslange FS verbüßenden Gefangenen, die aufgrund der Dauer der Strafe als nicht geeignet für einen Urlaub befunden werden, muss mindestens einmal jährlich eine Ausföhrung gewährt werden. Zum offenen Vollzug: siehe oben III.1</p>	<p>Langzeitansgang, zeitlich unbegrenzt (StVollzG MV, in anderen Ländern z. T. für bis zu 21 Kalendertagen jährlich) kann erst gewährt werden, wenn der Gefangene mindestens 6 Monate der FS verbüßt hat. Als „gefährlich“ oder mit hohem Risiko beurteilte Gefangene kommen zunächst nicht für Vollzugslockerungen in Frage und werden nicht in den offenen Vollzug verlegt. Zum offenen Vollzug: siehe oben III.1.</p>	<p>Zur vorläufigen Entlassung: siehe II.1 Im Falle von „gefährlichen“/Hochrisikotätern wird jede Entscheidung zu einer Verlegung innerhalb des Vollzugs, zur Gewährung einer vorläufigen Entlassung und die Entscheidung über besondere Bedingungen oder Restriktionen von der Beurteilung des Risikos von Rückfälligkeit, schwerer Schädigung sowie der Priorität der Sicherheit beeinflusst. Es gibt keine Gesetzgebung zur Verlegung innerhalb des Vollzugs. Das Gefangenemanagement innerhalb des Vollzugs-systems unterliegt dem Vollzugsgesetz von 2005.</p>
<p>8. Sind nach dem Gesetz offene Errichtungen oder elektronische Aufsicht für „gefährliche“ Täter oder Hochrisikotäter in der Vorbereitungsphase der Entlassung vorgesehen?</p>	<p>Nein</p>	<p>- <i>Elektronische Überwachung</i> wird im Zusammenhang mit „überwachter Freiheit auf Bewährung“ angewendet. - <i>Geschützte Wohnungen</i>: in Verbindung mit den Gefängnissen in Kuopio und Oulu - Geschützte Wohnungen als ein ausgelagerter</p>	<p>- Das StGB stellt die Möglichkeit der elektronischen Überwachung für „gefährliche“ oder Entlassene mit hohem Risiko im Rahmen der Führungsaufsicht vor (§ 68b Abs. 1 Nr. 12). - Die Länderstrafvollzugsgesetze sehen <i>Übergangs</i></p>	<p>Nein</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
<p>9. Sind nichtstaatliche Organisationen (NGO's) oder private Nachbetreuungsdienste während der Haftzeit, in der Übergangsphase oder nach der Entlassung involviert? Wie sieht deren Aufgabe aus und welcher Behörde sind sie unterstellt?</p>	<p>Nichtstaatliche Organisationen (NGO's) sind an der Bereitstellung von Hilfeleistungen, wenn es einen Bedarf und Optionen für bestimmte Leistungen gibt, z. B. Betreuer, Selbsthilfegruppen für Abhängige, anonyme Alkoholiker, drogen-therapeutische Dienste usw. Jede Anstalt und jede Bewährungsabteilung hat ihre regionalen Partner. Üblicherweise werden die NGO's nicht von der Anstalt finanziert, sondern arbeiten mit Spenden von anderswo.</p>	<p>Die Gefangenen werden während und nach ihrer Haftzeit von Gruppen der Zivilgesellschaft, Selbsthilfegruppen (AA, NA), religiösen Gruppen (Kirchengemeinden) und anderen ehrenamtlichen Organisationen unterstützt. Eine Zusammenarbeit erfolgt auch mit der Bewährungshilfestiftung KRITS und mit C.R.I.S (eine Vereinigung zur Unterstützung von Gefangenen durch ehemalige Gefangene). Während der Haft wird die Unterstützungstätigkeit von der Behörde für strafrechtliche Sanktionen und nach der Entlassung von verschiedenen Behörden beaufsichtigt.</p>	<p>Die Anstalt arbeitet mit externen Diensten – privaten und öffentlichen Einrichtungen – zusammen, die im Gefängnis wie auch in der Gesellschaft aktiv sind, z. B. in den Bereichen Berufsausbildung, Schule, Soziales Training, Beratung und Behandlungsprogramme. Allerdings sind <i>alle Entscheidungen</i> in Bezug auf die Entwicklung des Straftäters vor und nach der Entlassung durch die <i>Anstalt</i> und die <i>Bewährungshilfe</i> zu treffen.</p>	<p>Unterstützung erfolgt durch gesellschaftliche und ehrenamtliche Einrichtungen, welche Leistungen innerhalb der Gefängnisse anbieten. Der Irische Gefängnisdienst bietet eine Finanzierung spezieller gesellschaftlicher Organisationen, um deren Arbeit im Gefängnis zu unterstützen. Dies umfasst Hilfen für die Unterbringung, Suchtberatung und Unterstützung bei der Wiedereingliederung allgemein. <i>Diese Einrichtungen sind dem Irischen Gefängnisdienst gegenüber rechenschaftspflichtig.</i></p>

	IV. Nachbetreuung	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
1.	<p>Beschreiben Sie das System und die Formen der Kontrolle/Aufsicht nach der Entlassung. Existieren bestimmte gesetzliche Anforderungen oder Einschränkungen für bestimmte Arten von Tätern? (Registrierung etc.) Bitte beschreiben Sie eine kurze Erläuterung Sie alle unterschiedlichen Anforderungen für Täter, die bedingt entlassen werden und für solche, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßt haben.</p>	<p>Siehe II.1. - Bewährungsaufsicht (bei Bewährung oder voll verbüßter Haftstrafe) - Bewährungsaufsicht und elektronische Überwachung (bei Bewährung) - Bewährungsaufsicht und Unterbringung in einer Suchtbehandlungseinrichtung (bei Bewährung)</p>	<p>Siehe II.1. Ein Gefangener darf keiner Überwachung mehr unterliegen, wenn er seine Haftstrafe voll verbüßt hat.</p>	<p>Siehe II.1. Bewährungsaufsicht: - Differenzierte Struktur des Dienstes. Zu Einzelheiten siehe ursprüngliche Antwort - FoKns: Zu Einzelheiten siehe die Ausführungen zur Führungsaufsicht.</p>	<p>Siehe II.1. Bei entlassenen Sexualstraftätern ist die Polizei über jede Änderung von Name oder Anschrift oder die Absicht, sich > 7 Tage anderswo aufzuhalten; nach dem Gesetz über Sexualstraftäter von 2001 zu informieren.</p>
2.	<p>Gibt es gesetzliche und praktische Bestimmungen oder Richtlinien/Standards für die Definition von Risiko, die Risikobewertung während der Bewährung/ Nachbetreuung? Falls ja, bitte kurz beschreiben.</p>	<p>Gesetzliche Vorschrift für die Verwendung eines Tools zur Risikobewertung für Verurteilte auf Bewährung mit einer FS > 1 Jahr (Gesetz über die Bewährungsaufsicht) Siehe auch I.2 und I.4. Das Tool zur Risikobewertung wird zusammen mit einem entsprechenden Handbuch verwendet.</p>	<p>Keine gesetzlichen Bestimmungen <i>Risikobewertungen</i> (statische Faktoren, SIR-R1 und ARAT) und <i>Beurteilungen von Risiko und Bedürfnis</i> stehen den Bewährungshelfern zur Verfügung, sie haben jedoch <i>keine eigenen</i> Richtlinien/Standards für die Definition des Risikos.</p>	<p>Gesetzliche Regelung, die es dem Gericht ermöglicht, als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht, die Verpflichtung, sich einer psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung zu unterziehen, aufzuerlegen (§ 68b Abs. 2 StGB) Es gibt <i>Standards</i> für die <i>Risikobewertung</i> im Vollzug und bei der Bewährungshilfe. Zu lebens</p>	<p>Keine gesetzlichen Regelungen</p>

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
			langert FS Verurteilte, Gewalt- und Sexualstraftäter müssen vor Lockerungen durch ein spezialisiertes Team von Psychologen beurteilt werden. Die Bewährungshilfe verwendet ebenfalls Testverfahren für die Risikobeurteilung: LSI-R, FAF und spezielle Tests für Sexualstraftäter.	Bewährungshilfe, Irischer Gefängnisdienst, Gericht An Garda Stochana (Polizei).
3.	Welche Dienste sind an der Nachbetreuungsaufsicht beteiligt, mit welchen Zuständigkeiten? Welche anderen Dienste sind involviert? (vgl. Frage 9 unten).	Es sind <i>keine</i> anderen Dienste mit gesetzlichen Verpflichtungen beteiligt.	Aufsichtsbehörde, Bewährungshilfe, Strafvollstreckungsgericht, Forensische Ambulanz, Staatsanwaltschaft, nicht-staatliche Organisationen.	
4.	Beschreiben Sie bitte kurz deren Aufgaben und Tätigkeit in der Praxis.	-	(FA-)Aufsichtsbehörde: Kontrolle von Auflagen und Weisungen, die von der Strafvollstreckungskammer basierend auf Berichten der Bewährungshilfe festgelegt wurden; initiiert den Antrag auf Strafverfolgung aufgrund Verstößen gegen Weisungen oder einer erneuten Straftat. Bewährungshelfer: Kontrolle von Auflagen und Weisungen, unterstützt den Prozess der Wieder	Die Bewährungshilfe ist für die Aufsicht der Probanden zuständig, wenn eine Überwachung durch das verurteilende Gericht angeordnet wurde (Anordnung der Überwachung nach der Entlassung) oder ist eine Bestimmung für eine Anordnung zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Strafe durch das Gericht gemäß § 99 Abs. 1 StGB von 2006.

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
5. Beschreiben Sie Rolle und Zusammenspiel/ Zusammenarbeit staatlicher und privater Nachbetreuungsdienste.	<p>NGO's können durch die Kommunen vor Ort in den Prozess der <i>Wiedereingliederung</i> mit Dienstleistung von Personen, Süchtigen, Anonymen Alkoholikern, in Drogenbehandlungszentren untergebracht usw. <i>einbezogen werden</i>. Diese Möglichkeit zur Zusammenarbeit wird allerdings in der Praxis <i>kaum genutzt</i>.</p>	<p>NGO's bieten Hilfeleistungen wie Wohnraumvermittlung, Kontaktpunkte oder Programme mit Schwerpunkt Straßengewalt (KRITS, Aggredi, C.R.I.S, usw.) an.</p>	<p>eingliederung in die Gesellschaft, berichtet dem Richter und der Aufsichtsbehörde über den Prozess der Aufsicht.</p> <p><i>Strafvollstreckungskammer</i>: legt Auflagen und Weisungen fest.</p> <p><i>Polizei</i>: Kontrolle von Weisungen, unterstützt die Aufsichtsbehörde und den zuständigen Bewährungshelfer.</p> <p><i>Forensische Ambulanz</i>: Risikobeurteilung</p> <p><i>Staatsanwaltschaft</i>: bearbeitet Anträge auf Strafverfolgung, kontrolliert Auflagen u. Weisungen.</p>	<p>Die Bewährungshilfe ist auch für die Aufsicht von bedingt entlassenen Verurteilten zuständig.</p>
	<p>Die <i>Bewährungshilfe</i> arbeitet <i>partnerschaftlich mit den Kommunen, Diensten vor Ort und ehrenamtlichen Organisationen</i> zusammen. Der Bewährungsdienst bietet eine Finanzierung, fast 30% des Leistungsbudgets, für über 60 gesellschaftliche Organisationen an. Diese Einrichtungen sind dem Bewährungsdienst gegenüber rechenschaftspflichtig.</p>	<p><i>Bewährungshilfe</i>: Kontrolle von Auflagen und Weisungen, Kontrolle der Lebensweise, Unterstützung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Fallmanagement.</p> <p><i>Private Einrichtungen</i>: Bieten für Entlassene auf <i>freiwilliger Basis Unterstützung für die Wiedereingliederung</i> in die Gesellschaft an.</p>		

	Estland	Finnland	Deutschland (M-V)	Irland
6.	<p>Wie, in welchem Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Polizei beteiligt?</p>	<p>- Die <i>Polizei</i> vor Ort wird über Straftäter in ihrem Bereich <i>informiert</i></p> <p>- Der Bewährungshelfer ist zum Erhalt und zur Abfrage von Informationen von der Polizei über den Probanden berechtigt.</p>	<p>- Die Polizei muss sämtliche Informationen über den Straftäter mit dem Bewährungshelfer und der Aufsichtsbehörde teilen. Die Polizei besucht den Straftäter zu Hause und kontrolliert, ob er die angeordneten Weisungen einhält. Diese Maßnahmen wurden in den FoKuS-Bestimmungen (Verwaltungsvorschriften) konkretisiert, welche allerdings den beteiligten Behörden keine zusätzlichen Kompetenzen einräumen.</p>	<p>- Beteiligung nur in Bezug auf die Anforderungen an Sexualstraftäter nach dem Gesetz über Sexualstraftäter von 2001 und auf das gemeinsame Modell des Managements von Sexualstraftätern (SORAM)</p> <p>- Rechtsgrundlage: Gesetz über Sexualstraftäter von 2001</p>
7.	<p>Wird die elektronische Überwachung angewendet?</p> <p>Beschreiben Sie bitte die Rechtsgrundlage (Welche Straftäter und Straftaten?)</p>	<p>Nur bei vorläufiger vorzeitiger Entlassung auf Bewährung, s. o.</p>	<p>Ja, aber nur bei der Führungsaufsicht, s. o.</p>	<p>Nicht generell. Sie wird beim Gefangenemanagement nur während eines Krankenhausaufenthalts oder unter ähnlichen Umständen angewendet.</p>
8.	<p>Welche Form der elektronischen Überwachung wird angewendet? (Hausarrest, GPS?)</p>	<p>-</p>	<p>GPS wird angewendet. In Gegenden mit Tunneln und Gebäuden wird zusätzlich LBS angewendet. Es gibt keinen elektronisch überwachten Hausarrest.</p>	<p>-</p>

			<p>Sind NGO's oder private Nachbetreuungsdienste in der Nachbetreuungsphase involviert?</p>		<p>Estland <i>In einigen Fällen je nach den regionalen Möglichkeiten: z. B. Suchtbehandlungseinrichtungen. Üblicherweise arbeiten sie mit Spenden oder haben Verträge mit den Kommunen vor Ort.</i></p>		<p>Finnland <i>Ja, aber ohne rechtliche Verpflichtungen.</i></p>		<p>Deutschland (M-V) <i>Ja. Die Zusammenarbeit erfolgt zwischen gemeinnützigen Organisationen und lokalen Behörden.</i></p>		<p>Irland Siehe IV.5</p>
--	--	--	---	--	---	--	--	--	---	--	--

Tabelle 2: Antworten der assoziierten Partner zum JCN-Fragebogen				
I.	Rechtliche Fragen	Belgien	Slowakei	Slowenien
1.	Wie wird der Rechtsbegriff „Gefährlichkeit“/hohes Risiko im Strafrecht Ihres Landes definiert? Wird zwischen „gefährlichen“ Straftätern und Hochrisikotätern unterschieden? Falls ja, bitte kurz beschreiben (gesetzliche Bedingungen für strafrechtliche Sanktionen, Präventions-/Sicherheitsmaßnahmen).	Der Rechtsbegriff „Gefährlichkeit“/hohes Risiko wird im Strafrecht nicht direkt angesprochen, sondern nur in Form bestimmter Ausnahmen zu den Regeln für die bedingte Entlassung für bestimmte Kategorien von Straftätern (vgl. Antwort zu Frage I.2)	Der Begriff „Gefährlichkeit“/hohes Risiko wird rechtlich nicht definiert. Gefährlichkeit wird allgemein in der gerichtlichen Praxis als potenzielle Gefährdung für die durch das Strafrecht geschützten Interessen aufgefasst.	Weder im Strafrecht, noch im Strafprozessrecht findet sich ein Verweis auf „Gefährlichkeit“ oder „hohes Risiko“. Jedoch beziehen sich §§ 98, 206 Strafvollzugsgesetz auf Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen für gefährliche Straftäter während der Haft.
2.	Welche Arten von Straftätern werden rechtlich oder praktisch als „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter definiert? (Straftaten, Wiederholungsstraftäter allgemein oder bei bestimmten Straftaten, bestimmter Haftdauer)?	Aufgrund der Ausnahmen zu den Vorschriften für die bedingte Entlassung werden folgende Arten von Straftätern indirekt als Hochrisikotäter definiert: a) Straftäter, die von dem Bewährungsgerecht (oder dem Berufungsgerecht) als Wiederholungstäter eingestuft werden, wenn sie bestimmte (schwere) Straftaten wiederholt begangen haben. b) Straftäter, die unter die	In der Praxis werden Straftäter durch das Vollzugspersonal als Hochrisikotäter eingestuft, wenn bestimmte Merkmale auf sie zutreffen, die größtenteils mit der begangenen Straftat (z. B. Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, Schwerverbrechen, Drogendelikte, Beteiligung an organisierten Verbrechen, Terrorismus etc.) oder mit bestimmten früheren Verhaltensweisen (Fluchtversuch) verbunden sind.	In §§ 98, 206 Strafvollzugsgesetz wird ein gefährlicher Straftäter als Gefangener definiert, der das Leben oder die Gesundheit anderer bedroht.

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>„TBS-Maßregel“ (vergleichbar der deutschen Sicherungsverwahrung) fallen (eine zusätzliche Strafe zwischen 5 und 15 Jahren, die zum Schutz der Allgemeinheit verhängt werden kann.</p> <p>c) Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden.</p>		
3.	<p>Beschreiben Sie die Abgrenzungen und Wechselwirkungen strafrechtlicher Sanktionen (auf Grundlage der Schuld des Täters) sowie die Präventiv-/Sicherheitsmaßnahmen (auf Grundlage des Konzepts der Gefährlichkeit) und wie diese praktisch im Alltag gehandhabt werden.</p>	-	<p>Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen müssen zusätzlich zur Strafe angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwangsweise psychiatrische Behandlung und Einweisung in eine Gesundheitseinrichtung. - zwangsweise psychiatrische Behandlung in der Freiheit - Berufsverbot - Führerscheinentzug; - Beschlagnahme von Gegenständen.
4.	<p>Steht das Strafrecht eine spezifische Risikobewertung vor und falls ja, wie wird das Bewertungsverfahren gesetzlich geregelt?</p>	<p>Das Strafrecht sieht <i>keine</i> spezifische Risikobewertung vor. Während des Prozesses</p>	<p>Das Strafrecht sieht <i>keine</i> spezifische Risikobewertung vor.</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	Bewährungs- oder Beru- fungsgericht kann eine psychiatrische Begutach- tung verlangt werden, ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.	kann das Gericht jedoch die psychische Verfassung des Angeklagten prüfen.	
5.	Sieht das Recht eine Neubestimmung des Risikos oder eine Risikobewertung während des Vollzugs der Haftstrafe vor? (z.B. in bestimmten zeitlichen Abständen?)	Gesetzliche Bestimmungen für eine Neudefinition des Risikos von Häftlingen: - bei Unterbringung in einem Sicherheitstrakt (alle 6 Monate) - bei bedingter Entlassung (vor der Entlassung)	Obwohl keine gesetzlichen Bestimmungen zu einer spezifischen Risikobe- wertung bestehen, regelt § 30 Strafvollzugsgesetz die Erstellung eines per- sönlichen Therapieplans einschließlich einer Si- cherheitsklassifikation sowie die Feststellung der kriminogenen Bedürfnisse. Dieser persönliche Thera- pieplan wird während des Strafvollzugs überprüft.
II.	Vorzeitige* /bedingte Entlassung Der Begriff „vorzeitige Entlassung“ bezieht sich auf automatische bzw. bedingungslose Entlassungen, die in verschiedenen Ländern vorgesehen sind, vgl. <i>Padfield/van Zyl Smit/Dinkel 2010.</i>		
1.	Beschreiben Sie die gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen für eine vorzeitige/bedingte Entlassung aus <i>Vollzugsanstalten</i> im Allgemeinen und alle besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen, die für gefährliche Straftäter/Hochrisikotäter gelten.	Bedingte Entlassung (§§ 66, 67 Strafgesetzbuch): a) nach 1/2, bei Verurtei- lung wegen minder schwe- rer Straftaten (Höchststrafe < 5 Jahre) b) nach 2/3, bei Verurtei- lung wegen schwerer Straf- taten (Höchststrafe > 5 J.)	1. Vorzeitige Entlassung (§ 108 Strafgesetzbuch): nach 2/3 ≤ 3 Monate vor Ende der Haftzeit + nach Ermessens des Leiters der Vollzugsanstalt, wenn der Häftling: - sich gut führt

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>Entlassung (im Hinblick auf Unterkunft und/oder Beschäftigung, Leben, Therapie etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko erneuter schwerer Straftaten - (negative) Haltung gegenüber dem Opfer - mögliche Störung des Opfers <p>(Siehe i. Ü. auch <i>Tabelle 4</i>)</p> <p>* Zu beachten ist, dass Straftäter, die zu einer FS von bis zu 3 Jahren verurteilt wurden, in Belgien generell als neue, standardmäßige „front-door“-Maßnahme elektronisch überwacht werden (gemäß Ministerialrundschriften vom 12. März 2013).</p>	<p>c) nach 3/4, bei Verurteilung wegen besonders schwerer Straftaten</p> <p>d) frühestens nach 25 Jahren bei Verurteilung zu lebenslanger Haftstrafe.</p> <p>lebenslanger Haftstrafe verurteilt wurden, sind von der bedingten Entlassung ausgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gute Arbeitsleistungen erbringt - sich aktiv an sonstigen nützlichen Aktivitäten beteiligt <p>2. Bedingte Entlassung (§ 88 Strafgesetzbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach 1/3, wenn besondere, in der Person des Straftäters liegende Umstände darauf hinweisen, dass eine Wiederholungstat ausgeschlossen ist (als Ausnahme) b) nach 1/2 (Standard) c) nach 3/4, bei einer Verurteilung zu einer FS von > 15 Jahren d) frühestens nach 25 Jahren bei Verurteilung zu einer lebenslangen Haftstrafe.
<p>2. Welche Arten von Weisungen oder Auflagen (Führungsaufsicht, Hausarrest etc.) können als Bedingung für die vorzeitige Entlassung auferlegt werden?</p>	<p>Nach einer bedingten Entlassung gelten stets folgende Auflagen für den Straftäter (gesetzlich vorgegeben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine neuen Straftaten, - feste Anschrift und unverzügliche Meldung von Änderungen der Anschrift bei Staatsanwaltschaft 	<p>Bei der bedingten Entlassung kann das Gericht Bewährungsaufsicht anordnen und angemessene Einschränkungen oder Pflichten festlegen:</p> <p>§§ 68, Abs. 1, 51 Abs. 3 StGB:</p> <p>Beschränkungen - für den Besuch von Sport-</p>	<p>Das Gericht kann bei einer bedingten Entlassung die folgenden Weisungen, auferlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an einer Therapie in einer geeigneten Einrichtung, auch Therapie wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit mit seinem Einverständnis

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>und Bewährungshelfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befolgung von Vorladungen der Staatsanwaltschaft und des Bewährungshelfers. Andere <i>allgemeine</i> Auflagen sind: <ul style="list-style-type: none"> - kein Kontakt zu Mittätern - kein Kontakt zu Opfern, - Aufenthaltsverbot für bestimmtes Gebiet (auf Wunsch des Opfers) - Zahlung einer Entschädigung an das/die Opfer - kein Waffenbesitz. <i>Weitere Auflagen</i> sind <i>fallspezifisch</i> und erfolgen aufgrund der Bewertung durch den psychosozialen Dienst: <ul style="list-style-type: none"> - kein Alkoholkonsum oder -missbrauch - Anslusstherapie (bei Aggressionen, Sexual-, Drogen-, Persönlichkeitsproblemen etc.) - finanzielle Betreuung, - schuldenregulierung - anschließende Berufsausbildung 	<p>und sonstigen Massenveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger suchtfördernder Substanzen - Verkehr mit Personen, die einen negativen Einfluss auf den Straftäter ausüben oder die Mittäter oder Tatbeteiligte waren - Betreten bestimmter Orte oder Gebäude, an denen die Straftat begangen wurde - Glücksspiel, Spielautomaten und Werten §§ 68, Abs. 1, 51, Abs. 4 StGB: Pflichten <ul style="list-style-type: none"> - Annäherungsverbot auf näher als 5 m an den Geschädigten und Verbot des Aufenthalts in der Nähe seiner Wohnung - Auszug aus einer Wohnung oder einem Haus, in der/dem er sich unrechtmäßig aufhält - Ausgleich des verursachten Schadens - Zahlung von Schulden - persönliche oder öffentliche Entschuldigung beim 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an berufsbildenden, psychologischen oder sonstigen Beratungen - berufliche Qualifikation oder Aufnahme einer Beschäftigung, die seinem Gesundheitszustand, seinen Fähigkeiten oder Neigungen entspricht - Tätigen von Ausgaben unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflichten - Verbot des Kontakts mit bestimmten Personen - einseitige Verfügung, um die Annäherung des Täters an das Opfer oder andere Personen zu unterbinden (§ 88, Abs.7 StGB) Für einen Straftäter, dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, kann durch das Gericht Bewährungsaufsicht nach der Entlassung angeordnet werden.

	Belgien	Slowakei	Slowenien
		<p>Geschädigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an beruflichen Qualifikationsmaßnahmen - Teilnahme an einem Sozialkompetenztraining oder einem anderen Bildungsprogramm in Zusammenarbeit mit einem Bewährungshelfer oder sonstigen Experten - Alkohol-/Drogentherapie - Teilnahme an Psychotherapie oder Inanspruchnahme psychologischer Beratungsdienste - Beschäftigungsaufnahme oder nachweisbare aktive Suche nach einer Arbeit 	
<p>3. Welcher Zeitraum ist für die Aufsicht nach der Entlassung gesetzlich vorgegeben? (Gibt es nach dem Gesetz unbestimmte Zeiträume, z. B. lebenslang, oder langfristige, begrenzte Zeiträume für die Aufsicht? Entspricht die Dauer der Aufsicht der Reststrafe, die nicht im Gefängnis verbracht wird oder ist sie davon unabhängig? Beispiel: In Deutschland 2-5 Jahre, unabhängig davon, ob 1/2 oder 1/3 der Haft nicht in der Vollzugsanstalt verbracht wird)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Generell: Dauer der nicht verbüßten FS, jedoch nicht weniger als 2 Jahre - Bei strafrechtlichen Verurteilungen oder einer oder mehreren FSen bis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren, beträgt die Dauer der Aufsicht 5-10 Jahre - Bei lebenslanger FS: 10 Jahre. 	<p>Bewährungszeit: 1-7 Jahre</p> <p>Bewährungsaufsicht: 1-3 Jahre; bei Wiederholungstätern bis zu 5 Jahre</p>	<p>Bewährungszeit entspricht Dauer der nicht verbüßten Haftstrafe</p>

	Übergangsphase	Belgien	Slowakei	Slowenien
III.	1. Wie wird die Vorbereitung auf die Entlassung gesetzlich und praktisch organisiert? (Vollzugs- und Entlassungsplan, Verlegung in den offenen Vollzug, Hafturlaub etc., spezifische Pläne für „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter)	<p>Eine <i>Vollzugsplanung</i> wird derzeit in Belgien vorbereitet, strukturell noch nicht umgesetzt. Gelegentlich werden einzelne Gefangene (z. B. Langzeitgefangene) in offene Vollzugsanstalten verlegt, um ihr Verhalten in einer offeneren Umgebung zu beobachten.</p> <p>Die <i>Entlassungsplanung</i> beginnt mit dem Entlassungsplan, den der Täter im Verfahren der bedingten Entlassung formulieren muss. Dieser Plan wird durch den psychosozialen Dienst bewertet (s. u. Frage 2).</p> <p>Je nach Empfehlung des psychosozialen Dienstes und des Leiters der Vollzugsanstalt können folgende Maßnahmen in Vorbereitung der Entlassung Anwendung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (un)beaufsichtigter <i>Hafturlaub</i> (vom Justizministerium gewährt). 	<p>Ein <i>Vollzugsplan</i> wird für jeden zu einer Strafe von mehr als neun Monaten FS Verurteilten aufgestellt. Der Plan konzentriert sich auf fünf Bereiche - Bildung, Freizeitaktivitäten, Arbeit, Beziehungen zur Außenwelt und Einsatz sonstiger Methoden und Therapiemittel. Bei einem Verurteilten mit < 9 Mon. FS, werden nur kurzfristige Ziele definiert, wie die Konzentration auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.</p> <p>Wenn der Gefangenen während des Vollzugs und insbesondere gegen Ende des Vollzugs das StVollzG und sonstige Bestimmungen einhalten, wird die Verlegung in den <i>offenen Vollzug</i> bzw. Hafturlaub wahrscheinlich/häufiger stattfinden. Jedoch darf nur ein Gefangener in einem Gefängnis mit niedriger Sicherheitsstufe in den offenen Vollzug verlegt</p>	<p>Ein persönlicher Therapieplan (<i>Vollzugsplan</i>), in dem alle Aktivitäten und Programme definiert werden, an denen der Gefangene teilnehmen soll, wird für jeden Gefangenen aufgestellt. Der Plan umfasst auch die Sicherheitseinstufung, Sonderrechte, Arbeit, Bildung, Kontakte zur Außenwelt, Zusammenarbeit mit Verwandten, <i>Vorbereitung auf die Entlassung</i> und die Aufnahme in kleine Trainingsgruppen. Es werden die Empfehlungen in Berichten von Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen sowie ggf. sonstige fachliche Beurteilungen aufgenommen.</p> <p>Seit 2003 wird bei jedem Häftling bei der Aufnahme auch eine Untersuchung zur Ermittlung des Selbstmordrisikos durchgeführt.</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>um die familiären Bindungen zu stärken und/oder das Umfeld zu testen, Aufnahmeverfahren für eine Therapie zu durchlaufen, eine Arbeitsstelle zu suchen etc.</p> <p>- <i>offener Vollzug</i> (durch das Strafvollzugsgericht gewährt), wo der Täter außerhalb der Haftanstalt einer Arbeit nachgeht und zum Schlafen abends in diese zurückkehrt</p> <p>- elektronische Aufsicht.</p> <p>- <i>Langzeitgefängnisse</i> und/oder Täter, die als <i>Hochrisikotäter</i> gelten, werden vor der bedingten Entlassung i. d. R. in den offenen Vollzug und/oder unter elektronische Aufsicht überstellt.</p>	<p>werden. Hochrisikotäter werden generell nicht im offenen Vollzug untergebracht und erhalten keinen Hafturlaub.</p>	
<p>2. Welche Dienste sind an der Entlassungsvorbereitung beteiligt? Welches sind die Funktionen und Aufgaben dieser Dienste innerhalb der Einrichtung?</p>	<p>- Der psychosoziale Dienst ist Teil des Vollzugsdienstes und besteht aus Psychiatern, Psychologen und Sozialarbeitern. Ihre Hauptaufgabe ist die Beratung der Anstaltsleiter, die wiederum das JM und das Gericht</p>	<p>Meist nur Gruppen von Vollzugsbediensteten, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeitern etc.</p>	<p>Zuständige Zentren für Sozialarbeit, für Beschäftigung, Organisationen, die Unterkunftsmöglichkeiten anbieten, öffentliche Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sind an der Planung und Durchführung von Aktivitäten und</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>zu verschiedenen Vollzugsarten/-modifikationen (Hafturlaub, offener Vollzug, elektronische Aufsicht, bedingte Entlassung etc.) beraten. Der psychosoziale Dienst führt Risikobewertungen durch, begutachtet Entlassungspläne der Täter und empfiehlt (falls für notwendig erachtet) Änderungen zur Minimierung der Wiederholungsgefahr.</p> <p>- Die Französische und die Flämische Gemeinschaft sind in den Vollzugsanstalten tätig, aber nicht Teil des Vollzugsdienstes. Neben anderen Aufgaben können sie sich auch an der Entlassungsvorbereitung beteiligen, jedoch auf streng freiwilliger Basis ohne den zuständigen Behörden unterstellt zu sein. Sie können mit dem psychosozialen Dienst zusammenarbeiten, jedoch auch einen alternativen Entlassungsplan mit dem Täter</p>		<p>Programmen der sozialen Eingliederung beteiligt. Außerdem kann der Gefangene auch Unterstützung durch Vereine, Wohlfühlorganisationen, Selbsthilfegruppen und sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten.</p> <p>Soziale Dienste bieten Wiederentlassungsprogramme in Gefängnissen an, die unmittelbar nach der Inhaftierung beginnen und individuelle Bedürfnisse und Ziele festlegen. Die häufigsten Hilfestellungen sind Hilfe bei der Bewältigung der Haftsituation, Beratung zur Stressbewältigung, soziale Beratung, familiäre Fertigkeiten und Unterstützung bei der Arbeit während der Haft und nach der Entlassung.</p> <p>Vollzugsexperten (Sozialarbeiter) arbeiten mit dem Gefangenen individuell zusammen, um ihm bei der Suche nach unterschiedli</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>erstellen, wenn dieser mit dem vom psychosozialen Dienst erstellten Entlassungsplan nicht einverstanden ist.</p>		<p>chen Hilfs- und Unterstützungsangeboten je nach seinem Bedarf zu helfen.</p>
3.	<p>Welche Dienste kommen nach der Entlassung in die Freiheit zum Einsatz? Welches sind die Funktionen und Aufgaben der Nachbetreuungsdienste, z. B. der Bewährungshilfe?</p>	<p>Bewährungs- und Mediationshelfer übernehmen die Hauptarbeit nach der Entlassung in die Freiheit. Aufgrund fehlender staatlicher Nachbetreuungsprogramme sind ihre Aufgaben jedoch auf die Überwachung und Aufsicht, wie die Kontrolle der Einhaltung der Bewährungsaufgaben und -pflichten begrenzt.</p>	<p>Es gibt 62 Sozialarbeitszentren als Dienststellen des Ministeriums für Arbeit, Familien, Soziales und Chancengleichheit. Sie sind an der Koordinierung der Organisationen vor Ort beteiligt (Arbeits-, Gesundheits-, Bildungs-, NGOs). Nach der Entlassung erbringen sie soziale Dienste und Hilfe für ehemalige Strafgefangene auf deren Wunsch. Es gibt keine Verpflichtung zur Aufsicht und Hilfe nach der Entlassung, außer wenn eine Entlassung unter Vorbehalt einer Aufsicht erfolgt.</p>
4.	<p>Wann beginnt die Vorbereitungsphase zur Entlassung? (Wird sie gesetzlich definiert? Gibt es Standards, Richtlinien?)</p>	<p>Der Beginn der Vorbereitungsphase zur Entlassung ist weder gesetzlich definiert, noch sind Standards</p>	<p>Die zuständigen Zentren für Sozialarbeit und vergleichbare Einrichtungen müssen <i>mindestens 3</i></p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	<p>Praktisch beginnt zumindest die Bewertung durch den psychosozialen Dienst wenige Monate vor der Möglichkeit der Beantragung eines unbefristeten Hafturlaubs (2 Jahre vor dem Datum der bedingten Entlassung, die generell nach 1/3 der Haftstrafe erfolgen kann; dies bedeutet, dass in vielen Fällen die Beurteilung zu Beginn der Haftstrafe oder mit Rechtskraft der Strafe beginnt).</p>	<p><i>oder Richtlinien vorhanden.</i></p>	<p><i>Monate vor der Entlassung</i> aus dem Gefängnis in Zusammenarbeit mit der Vollzugsanstalt ein Programm der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für den Häftling erstellen. Praktisch beginnt die Vorbereitungsphase mit Beginn des Vollzugs.</p>
<p>5. Besuchen die Bewährungshelfer die Gefangenen in der Vollzugsanstalt? Wie häufig? Ab wann? Ist eine durchgehende Betreuung gesetzlich oder praktisch gewährleistet?</p>	<p>Der Justizmitarbeiter erhält durch das Strafverfolgungsgericht einen Auftrag, sobald die bedingte Entlassung gewährt wird. Die Entlassung des Täters erfolgt generell bereits dann, wenn der Mitarbeiter seinen Auftrag erhält. Daher findet kein Besuch des Gefangenen in der Anstalt statt. Es existieren <i>keine gesetzlichen Bestimmungen für die Kontinuität der Betreuung</i>.</p>	<p>Es finden in der Regel keine Besuche der Gefangenen durch Bewährungs- und Mediationshelfer im Gefängnis statt. Sie beaufsichtigen das Verhalten des Täters während der Dauer der Bewährung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen und Pflichten.</p>	<p>Die Gefängnisse müssen Fachpersonal der Sozialarbeitszentren direkten Kontakt zum Gefangenen während der Umsetzung des individuellen Therapieprogramms ermöglichen oder wenn die Vorbereitungen für das Leben in Freiheit getroffen werden. Die Anzahl der Besuche eines Sozialarbeiters bei einem Gefangenen hängt von den persönlichen Umständen und Bedürfnissen ab.</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
<p>6. Gibt es in der Vollzugsanstalt und/oder in der Freiheit einen Fall- bzw. Case Manager? Falls ja, wer ist der Case Manager und was sind seine Zuständigkeiten?</p>	<p>Im <i>Gefängnis</i>: Der Case Manager ist Mitglied des psychosozialen Dienstes. Seine Hauptaufgabe ist die Beratung der Entscheidungsträger (Justizministerium und Gericht) zu verschiedenen Methoden des Strafvollzugs. In der <i>Freiheit</i>: Während der bedingten Entlassung ist ein Justizmitarbeiter als Case Manager tätig. Er ist zuständig für: - Hilfe und Anleitung bei der Einhaltung der Auflagen - Einholung aller relevanten Informationen für seinen Auftrag, deren Analyse und Information der Justizbehörde</p>	<p>Es gibt <i>keinen</i> Case Manager. Meist versuchen Pädagogen und Sozialarbeiter, die Gefangenen auf ihre Entlassung vorzubereiten, z. B. können sie sich mit externen Dienstleistern, NGOs etc. in Verbindung setzen.</p>	<p>Im <i>Gefängnis</i>: Case Manager (sogenannte Beratungspädagogen) sind meist Pädagogen, Psychologen oder Sozialarbeiter. Durch den Case Manager werden im Wesentlichen die im persönlichen Therapieplan festgelegten Aufgaben und Aktivitäten ausgeführt. In der <i>Freiheit</i>: k. A.</p>
<p>7. Beschreiben Sie das System des Haft-/Anstaltsurlaubs (Abwesenheit oder Entlassung während der Haftzeit) im Allgemeinen und für „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter insbesondere. Gibt es gesetzliche Regelungen für die Verlegung in den offenen Vollzug für „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter und welche Verfahren gelten für diese Verlegung?</p>	<p>Vgl. Antwort zu Frage III.1. Das Verfahren für Hochrisikotäter ist identisch, jedoch wird der Antrag auf Hafturlaub eingehender geprüft und restriktiver gewährt. Gleiches gilt für die Verlegung in den offenen Vollzug.</p>	<p>Anstaltsurlaub (für maximal 5 Tage) wird dem Gefangenen als „disziplinarische“ Belohnung durch den Leiter der Vollzugsanstalt (auch wiederholt) gewährt. Er darf Gefangenen in Hochsicherheitsgefängnissen nicht gewährt werden. Es bestehen keine sonstigen Einschränkungen</p>	<p>Hafturlaub wird durch den Leiter der Vollzugsanstalt auf Grundlage der Einschätzung des Fachpersonals als „disziplinarische“ Belohnung in folgenden Formen gewährt: - unbeaufsichtigte Besuche außerhalb der Haftanstalt, - Hafturlaub in Begleitung</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
		<p>Kungen/Leitlinien für „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter. Nur Gefangene, die ihre Strafe in Gefängnissen mit niedriger Sicherheitsstufe verbüßen, können in den offenen Vollzug verlegt werden. Es wird generell vermieden, Hochrisikotäter im offenen Vollzug unterzubringen, daher bestehen interne Vorschriften - Listen mit rechtlichen, psychologischen und sonstigen Kriterien und Kontraindikationen, die vor einer Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug zu prüfen sind.</p>	<p>eines Beamten - unbeaufsichtigter Hafturlaub (eventuell unter Ausschluss des ehemaligen Täters) - teilweise oder vollständige Inanspruchnahme des Jahresurlaubs außerhalb des Gefängnisses Unbeaufsichtigter Urlaub kann bis zu 5 mal pro Monat gewährt werden und darf 53 Stunden nicht überschreiten. Jede Gewährung eines Hafturlaubs unterliegt einer Beurteilung des Risikos für den Missbrauch sowie der Reaktion der Umwelt auf den Urlaub. Außerdem sind alle Lockerungen mit dem Sozialarbeitszentrum abzustimmen (s. o. III.1.). Die Kosten einer begleiteten Auslieferung sind vom Gefangenen zu tragen, wenn er über ausreichende Mittel verfügt. Die Verlegung in den offenen Vollzug hängt vom eingeschätzten Missbrauchsrisiko ab.</p>

<p>8. Sind nach dem Gesetz offene Einrichtungen oder elektronische Aufsicht für „gefährliche“ Täter oder Hochrisikotäter in der Vorbereitungsphase der Entlassung vorgesehen?</p>	<p>Belgien</p> <p>Es gibt keine offenen Einrichtungen. Eine elektronische Aufsicht ist für jeden Täter in der Vorbereitungsphase der bedingten Entlassung möglich, jedoch besteht keine Möglichkeit, den Täter unter elektronische Aufsicht zu stellen, sobald die bedingte Entlassung stattgefunden hat.</p>	<p>Slowakei</p> <p>Es gibt keine offenen Einrichtungen. An elektronischer Aufsicht wird gearbeitet, jedoch wird sie noch nicht praktisch eingesetzt.</p>	<p>Slowenien</p> <p>Es gibt keine offenen Einrichtungen. Elektronische Aufsicht wird nicht eingesetzt.</p>
<p>9. Sind während der Haftzeit, in der Übergangsphase oder in der Freiheit nach der Entlassung NGOs oder private Nachbetreuungsdienste involviert? Wie sieht deren Aufgabe aus und welcher Behörde sind sie unterstellt?</p>	<p>Belgien ist ein Bundesstaat mit unterschiedlichen Institutionen (Bundesbehörden, Regionen, Gemeinschaften). Das persönliche Wohlergehen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinschaften. In <i>Flandern</i> wird die Gefangenenhilfe durch einen Dienst (Afdeling Welzijn en Samenleving) koordiniert, der in die flämische Regierung eingebettet ist. Die tatsächliche Hilfe und Unterstützung wird durch eine Zusammenarbeit verschiedener gemeinnütziger Organisationen erbracht.</p>	<p>Während der Haftstrafe werden die Gefangenen durch geistliche Gruppen (Kirchen) unterstützt und fortgebildet. NGOs sind generell nicht an der Arbeit mit Straftätern während des Vollzugs beteiligt, sondern erst <i>nach</i> ihrer Entlassung.</p>	<p>Die Gefangenen erhalten Hilfe von verschiedenen NGOs, Selbsthilfegruppen (AA, NA) und anderen freiwilligen Organisationen <i>während</i> und <i>nach</i> der Haft. Sie arbeiten außerdem mit den Sozialarbeitszentren zusammen. Während des Vollzugs wird die Unterstützung durch Sozialarbeiter beaufsichtigt, nach der Entlassung durch verschiedene Behörden.</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
<p>IV. Nachbetreuung</p>			
<p>1. Beschreiben Sie das System und die Formen der Kontrolle/Aufsicht nach der Entlassung. Existieren bestimmte gesetzliche Anforderungen oder Einschränkungen für bestimmte Arten von Tätern? (Registrierung etc.) Bitte geben Sie eine kurze Beschreibung.</p> <p>Erläutern Sie alle unterschiedlichen Anforderungen für Täter, die bedingt entlassen werden und für solche, die ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüßt haben.</p>	<p>Für alle bedingt entlassenen Täter gelten die in II.1. beschriebenen Weisungen. Neben diesen verpflichtenden Weisungen kann das Strafvollzugsgericht spezifische individuelle Weisungen zur Umsetzung des Entlassungsplans bzw. Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Kontraindikationen (s. o. II.2.) auferlegen. Aufsicht oder Therapie können für Sexualstraftäter angeordnet werden. Das Vollzugsgericht kann zwei Arten von Weisungen auferlegen: bezüglich der Führung/Aufsicht und Ge- sowie Verbote. Die Einhaltung der ersten Art von Weisungen wird durch die Justizmitarbeiter („Justizhaus“) kontrolliert, die zweite Art wird durch die Polizei überwacht.</p>	<p>Vgl. Antwort zu Frage II.2.</p> <p>-</p>	

	Belgien	Slowakei	Slowenien
2. Gibt es gesetzliche und praktische Bestimmungen oder Richtlinien/Standards für die Definition von Risiko, die Risikobewertung während der Bewährung/Nachbetreuung? Falls ja, bitte kurz beschreiben.	Nein, es gibt keine gesetzlichen Standards zur Definition von Risiko und zur Risikobewertung während der Bewährung.	Nein, es gibt keine gesetzlichen Standards zur Definition von Risiko und zur Risikobewertung während der Bewährung.	Nein
3. Welche Dienste sind an der Nachbetreuungsaufsicht beteiligt, mit welchen Zuständigkeiten? Welche anderen Dienste sind involviert? (vgl. Frage 9 unten).	„Justizhaus“ (Justitiehuis/Maison de justice) und Polizei Es existiert eine spezielle Kooperationsvereinbarung für die Aufsicht über Sexualtäter. Spezialambulante psychiatrische Dienste werden finanziert, um die Aufsicht während der Nachbetreuung für diese Tätergruppe zu erbringen.	Nur die Bewährungs- und Mediationshilfe ist gesetzlich geregelt.	Es existieren keine gesetzlich geregelten Dienste während der Nachbetreuung. Zentren für Sozialarbeit bieten Entlassenen Hilfe, wenn sie darum bitten oder wenn der Plan für die soziale Integration im Gefängnis erstellt wurde. Diese Zentren werden staatlich organisiert, beauftragt und mitfinanziert.
4. Beschreiben Sie kurz deren Aufgaben und praktische Arbeit.	Justizhuis/Maison de justice (Justizmitarbeiter) vgl. Antwort zu Frage III.3 und III.6. Ambulante psychiatrische Dienste; Therapie von Sexualtätern und Rückfallverhinderung.	Vgl. Antwort zu Frage III.3 Bewährungs- und Mediationshelfer leisten auch Aufsicht für Straftäter mit einer ambulanten Sanktion (z. B. Freiheitsstrafe zur Bewährung).	Zentren für Sozialarbeit erteilen finanzielle und soziale Hilfe bei persönlichen, familiären und arbeitsbezogenen Fragen, koordinieren Programme und leisten sozialarbeiterische Betreuung.
5. Beschreiben Sie Rolle und Zusammenspiel/Zusammenarbeit staatlicher und privater Nachbetreuungsdienste.	-	Es existiert keine ausdrückliche Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Nachbetreuungsdiensten auf diesem Gebiet.	Es existiert keine ausdrückliche Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Nachbetreuungsdiensten auf diesem Gebiet.

	Belgien	Slowakei	Slowenien
6.	Wie, in welchem Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Polizei involviert?	Vgl. Antwort zu Frage IV.1.	nicht zutreffend
7.	Wird elektronische Überwachung eingesetzt? Beschreiben Sie die rechtliche Grundlage (welche Täter, welche Vergehen?)	Vgl. Antwort auf Frage III. 8. Eine elektronische Überwachung ist nur in der Vorbereitungsphase der bedingten Entlassung möglich.	Elektronische Überwachung wird nicht eingesetzt.
8.	Welche Form der elektronischen Aufsicht wird verwendet (Hausarrest, GPS?)	-	-
9.	Sind NGOs oder private Nachbetreuungsdienste an der Nachbetreuungsphase beteiligt?	In Belgien gibt es keine spezialisierten privaten Nachbetreuungsdienste. Die Beteiligung von NGOs/privaten Nachbetreuungsdiensten kann erfolgen, wenn dies als Bedingung für die Entlassung angeordnet wird.	Ja, NGOs sind beteiligt.
V.	Statistiken/empirische Studien zur Rückfälligkeit		
1.	Wie viele und welche Arten von „gefährlichen“ Straftätern/Hochrisikotätern befinden sich in Haft? (absolute und relative Zahlen). Geben Sie, soweit verfügbar, Täterkategorien und Straftatgruppen an.	K. A.	21 verurteilte Gefangene werden als „gefährlich“ eingestuft und gesondert untergebracht (= 1% der Gefangenen insg. 2012).

	Belgien	Slowakei	Slowenien
2. Bitte geben Sie statistische Längsschnittdaten zu Frage 1 für die Zeit seit 1995 (oder für den Zeitraum, für den Daten verfügbar sind) an.	k. A. möglich	k. A. möglich	k. A.
3. Wie viele und welche Arten von „gefährlichen“ Straftätern/Hochrisikotätern (vgl. Frage 1) befinden sich unter Aufsicht der Bewährungs- und Nachbetreuungsdienste?	Es liegen keine spezifischen statischen Angaben zur Aufsicht von Hochrisikotätern vor. Zu den Zahlen des Justitienis/Maison de justice zu bedingt entlassenen Straftätern unter Aufsicht vgl. Originalantwort	k. A. möglich	Im Jahr 2012 gab es 25 Fälle von bedingter Entlassung mit Anordnung der Aufsicht nach der Haft, jedoch liegen keine Daten zum Anteil der Hochrisikotäter daran vor.
4. Bitte geben Sie Längsschnittdaten für die Zeit seit 1995 für Frage 3 (oder den Zeitraum, für den Daten verfügbar sind) an.	k. A. möglich	k. A. möglich	k. A. möglich
5. Wie viele "gefährliche" Straftäter/Hochrisikotäter stehen gemäß einer gesetzlichen Bedingung oder Auflage unter Polizeiberwachung oder Aufsicht?	k. A. möglich	k. A. möglich	Es existiert keine Polizeiüberwachung oder Aufsicht als gesetzliche Bedingung oder Auflage.
6. Legen Sie Studien zu Rückfälligkeit und/oder zum Widerruf der vorzeitigen/bedingten Entlassung vor. Gibt es systematische Studien über die Wiedereingliederung/Rückfälligkeit von „gefährlichen“ Straftätern/Hochrisikotätern? Beschreiben Sie die wichtigsten Ergebnisse oder legen Sie relevante Veröffentlichungen (in englischer Sprache) bei.	Es liegen keine Daten zur Rückfälligkeit vor. Es wurde eine Studie über den Umfang der erneuten Inhaftierung während der bedingten Entlassung durchgeführt, die jedoch die Rückfälligkeit nicht korrekt wiedergibt, da eine erneute Inhaftierung aufgrund der	k. A. möglich	k. A. möglich

	Belgien	Slowakei	Slowenien
	bloßen Verletzung von Weisungen und Auflagen erfolgen kann.		
7.	<p>Wurden die von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten verwendeten Risikobewertungsinstrumente evaluiert? Wie sehen die Ergebnisse aus? Bitte legen Sie Einzelheiten zu den Evaluationsstudien vor.</p>	<p>Es liegt keine Evaluation der Risikobewertungsinstrumente vor.</p>	<p>Es liegt keine Evaluation der Risikobewertungsinstrumente vor.</p>
VI. Sonstiges			
1.	<p>Würden gegen Ihr Land Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich der Unterbringung und Behandlung von „gefährlichen“ Straftätern/Hochrisikotätern erlassen?</p>	<p>Gegen Belgien wurden keine Entscheidungen des EGMR bezüglich der Unterbringung und Behandlung von Hochrisikotätern erlassen.</p>	<p>Gegen Slowenien wurden keine Entscheidungen des EGMR bezüglich der Unterbringung und Behandlung von Hochrisikotätern erlassen.</p>
2.	<p>Legen Sie relevante Informationen und Verweise aus Berichten des Komitees zur Verhinderung der Folter [Committee for the Prevention of Torture (CPT)] bezüglich „gefährlichen“ Straftätern/Hochrisikotätern sowie die entsprechende</p>	<p>Fall <i>Laduma gg. Slowakei</i> (Antrag Nr. 31827/02)</p>	<p>-</p>

	Belgien	Slowakei	Slowenien
Antwort der Regierung vor. Wurden auf die CPT-Berichte hin politische oder gesetzgeberische Änderungen vorgenommen?			
3. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen Behörden, die mit „gefährlichen“ Straftätern/Hochrisikotätern in Gefängnissen und/oder in der Gemeinschaft tätig sind? Falls ja, geben Sie eine kurze Beschreibung.	-	Die Fragen und Definitionen erfordern eine Klärung des Begriffs Hochrisikotäter, den es gesetzlich definiert nicht gibt, s. o..	-
4. Beschreiben Sie hier weitere wichtige Fragen im Hinblick auf „gefährliche“ Straftäter/Hochrisikotäter, die im vorliegenden Fragebogen nicht angesprochen wurden.	-	-	-

Tabelle 3: Formen und zeitlicher Rahmen der Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich¹

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Belgien	Zuchthaus (réclusion) (Art. 7)	5 Jahre (Art. 9)	30 Jahre	–	Art. 54 ff. Erhöhung des Strafrahmens Rückfall, wenn die neue Tat mit 15-20 Jahren „travaux forcés“ bedroht ist: 17 Jahre	1/3, mind. 3 Monate bei Rückfall 2/3, mindestens 6 Monate	Ja (Art. 8)	15 Jahre (19 bzw. 23 J. bei Rückfalltättem)
	Haft (détenion)	5 Jahre (Art. 9)	30 Jahre					
	Gefängnis /Polizeihaft (emprisonnement/empr. en matière correctionnelle de police)	8 Tage, bei Über tretungen 1 Tag	5 Jahre					
			7 Tage					

¹ Quellen: *Dinkel, F.* (2016). Kommentierung zu § 38 StGB. In Kindhäuser, U., Neumann, U., Paefgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos-Kommentar zum StGB, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verlag, § 38 Rn. 46.; vgl. im Übrigen zusammenfassend auch *Dinkel/van Zyl Smit/Padfield* in: *Padfield/van Zyl Smit/Dinkel* (2010), S. 409 ff.; *Dinkel* 2015; s. zur lebenslangen Freiheitsstrafe *Kinzig* in *Bundesministerium der Justiz* (2015), S. 536 ff.; *Morgenstern* 2014, S. 155 ff. und die Ausführungen des EGMR in *Vinter et al. v. UK* vom 17.1.2012 (Application No. 66069/09, 130/10 und 3896/10). Auf weitere Literaturangaben bzgl. der einzelnen Länder wird weitgehend verzichtet, vgl. dazu i. E. *Dinkel* 2016 a. a. O., Rdnr. 46.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Dänemark	Gefängnis (§ 32)	30 Tage	16 Jahre	–	Bei Rückfall: 20 Jahre (§ 33 II) ²	1/2 bis 2/3, mind. 2 Monate (§§ 38, 40 a)	Ja (§ 33)	12 Jahre (§ 41 I)
England/Wales	Einheitsfreiheitsstrafe (Criminal Justice Act 1948)	14 Tage (bei teilweise zur Bewahrung ausgesetzten Freiheitsstrafen); ansonsten 28 Wochen	22 Jahre ³	Seit 1997 sog. mandatory sentencing ⁴	Weitere Strafschärfungen für Rückfall im Criminal Justice Act 2003	Zwischen 1/2 und 3/4, Ausnahmen bei gefährlichen Straftätern; gnadenweise Entlassung nach bestimmter Mindestverbüßungszeit darüber hinaus möglich	Ja (§. 36 Crime and Disorder Act v. 31.7.1998)	Zwischen 12 Jahren (bei unter 18-Jährigen) und 30 Jahren; bei besonders schweren Straftaten, die von über 21-jährigen begangen wurden, u. U. keine Aussetzungsmöglichkeit ⁵
Estland	Gefängnis (§ 45) Haft (§ 48)	30 Tage –	20 Jahre 30 Tage	–	Bei Gesamtstrafe 30 Jahre (§ 64 Abs. 3)	1/2 (min. 6 Mon.) bzw. 2/3, je nach Schwere des Delikts (§ 76)	Ja (§ 45)	30 Jahre (§ 77 I)

² Darunter bis zum Doppelten des gesetzlichen Strafrahmens

³ Es gibt für die Höchststrafe keine gesetzliche Regelung. Die 22 Jahre ergeben sich jedoch in der Praxis aus den Regelungen zu den Mindestverbüßungszeiten (hier im Vergleich zur Mindestverbüßungsdauer bei lebenslangen Freiheitsstrafen), vgl. *van Zyl Smit, D. (2002): Taking life imprisonment seriously*, S. 79.

⁴ D. h. bei wiederholter Begehung bestimmter schwerer Straftaten, z. B. 7 Jahre für die dritte Verurteilung wegen Drogenhandels, 3 Jahre für die dritte Ver. bei Wohnungseinbruch. Die zwingenden Mindeststrafen können bei den genannten Wiederholungsfällen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unterschritten werden, ss. 1(3), 3 (2), 4 (2) des Crime (Sentences) Act von 1997.

⁵ „Life without parole“, vgl. Criminal Justice Act 2003, Schedule 21; diese Regelungen sind allerdings lediglich als Richtlinien zu verstehen, von denen das Gericht abweichen kann.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Finnland	Einheitsfreiheitsstrafe	14 Tage	12 Jahre	Bei Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach Vollverbüßung einer FS (Kap. 2 c, § 13)	Bei Gesamtsstrafe 15 Jahre	14 Tage, nach Verbüßung von 2/3, bei zur Tatzeit unter 21-Jährigen von 1/2 der FS; bei Verbüßung in einem Jugendgefängnis: nach 1/3	Ja	12 Jahre (§ 10 I), bei zur Tatzeit unter 21-Jährigen 10 Jahre
Frankreich	Zuchthaus (bei Verbrechen)/ Festungshaft ⁶ (Art. 131-1)	10 Jahre (Art. 131-1)	30 Jahre	Die Hälfte bis zu 2/3 der FS können als période de sûreté festgelegt werden, in der keine Lockerungen im Vollzug möglich sind, Art. 132-23	Rückfall: erhöhtes Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe (bis zu lebenslangem Zuchthaus) ⁷ ; bei Gesamtsstrafe von lebenslanger und weiterer FS max. 30 Jahre (Art. 132-5 III)	1/2, bei Rückfällen 2/3 (Art. 729 Strafprozessordnung)	Ja (Art. 131-1)	18 Jahre (Art. 729 III Strafprozessordnung); bei Rückfällen 22 Jahre (u. U. als période de sûreté); nicht anwendbar bei über 70-Jährigen
	Gefängnis (bei Vergehen, Art. 131-3)	zwei Mon. (Art. 131-4)	10 Jahre					

⁶ Festungshaft bezeichnet die Freiheitsstrafe, die für politische Verbrechen verhängt wird.

⁷ Bei Vergehen das Doppelte des angedrohten Höchstmaßes (Art. 132-8 f).

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Griechenland	Gefängnis (Art. 53 grStGB)	10 Tage	5 Jahre	Rückfall: Min.	Bis zum Höchstmaß der jeweils vorgesehenen Strafe (Art. 89 grStGB).	Gefängnis: 2/5	Ja (Art. 52 Abs. 1 grStGB)	20 Jahre. Zumindest (tatsächliche Verbüßung) 16 Jahre ohne zusätzliche Möglichkeit der Haftzeitverkürzung (Art. 105 grStGB).
	zeitiges Zuchthaus Lebenslanges Zuchthaus ⁸ (Art. 52 grStGB)	5 Jahre	20 Jahre	Gesamtstrafe	Die Gesamtstrafe darf nicht die 25 Jahre beim Zuchthaus, die 10 Jahre beim Gefängnis und die 6 Monate bei der Haft übersteigen (Art. 94 grStGB)	Zeitiges Zuchthaus: 3/5 (bei Vollendung des 70. Lebensjahrs: 2/5) (Art. 105 grStGB)		Wenn der Verurteilte das 70. Lebensjahr vollendet hat: 15 Jahre (Art. 105 Abs. 1 und 2 grStGB und Gesetz Nr. 4322/2015, Art. 6).
	Haft (Art. 55 grStGB)	1 Tag	1 Monat (vorbehaltl. anderer spezialges. Regelung)					

⁸ Es gibt auch die unbestimmte Zuchthausstrafe für „Rückfällige Gewohnheitsstäter“ (Art. 52 Abs. 3, 90 und 91 grStGB).

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Italien	Gefängnis	15 Tage (Art. 23)	24 Jahre	–	bei Haft max. 6 Jahre, bei Gefängnis 30 Jahre (Art. 64, 66, 78; Ausn.: bei mehreren Taten mit 24 Jahren nach Art. 73; lebenslang)	30 Monate bzw. 1/2 der Strafe; bei Rückfall 4 Jahre bzw. 3/4 der Strafe (Art. 176); bei FS > 10 J. darf Strafrestr. max. 5 J. betragen	Ja (Art. 17)	26 Jahre (Art. 176)
	Haft	5 Tage (Art. 25)	3 Jahre	–				
Kroatien	Einheitsfreiheitsstrafe	30 Tage	15 Jahre, für schwerste Delikte 20-40 Jahre (Art. 53)	–		1/3 bzw. 1/2	Nein	–
Litauen	Arrest (Art. 49)	15 Tage	90 Tage	–		1/3, 1/2 bzw. 3/4 ⁹	Ja (Art. 42)	Bedingte Entlassung nur in Ausnahmefällen gna- denhalber möglich
	Freiheitsstrafe (Zuchthaus und Gefängnis, Art. 50)	3 Monate	20 Jahre	–	bei Straftaten während der Verbüßung einer FS: 25 Jahre			

⁹ 1/3 bei Jugendlichen und bei fahrlässigen Taten Erwachsener bis 6 J. bzw. bei vorsätzlichen Taten bis 3 J.; 1/2 bei fahrlässigen Taten > 6 J. bzw. vorsätzlichen Taten mit > 3-10 J. FS; 2/3 bei FS > 10-15 J.; 3/4 bei FS > 15-25 J. bzw. keine Entlassung möglich bei Staatsschutzdelikten. Näheres ist im Strafvollstreckungsgesetz geregelt, vgl. StrafvollstG v. 27.6.2002, in Kraft seit 1.5.2003, i. d. F. vom 22.12.2011.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Niederlande	Gefängnis (Art. 9)	1 Tag (Art. 10)	20 Jahre, ausnahmsweise 30 Jahre, sofern lebenslange FS ange droht ist	–	20 Jahre bei Rückfall, Gesamtstrafe, bes. schweren Taten und Amtsdelikten	Art. 15, bei FS von bis zu 1 Jahr: keine bedingte Entlassung möglich; bei FS > 1 J.: 2 J.; 1 J. + 1/3 der Reststrafe; bei mehr als 2 Jahren: 2/3	Ja (Art. 10)	Auf dem Gnadenwege, i. d. R. dann Umwandlung in eine FS von max. 30 Jahren, damit Entlassung nach 2/3 (20 J.) möglich ¹⁰
	Haft (Art. 9)	1 Tag (Art. 9)	1 Jahr	–	1 Jahr, 4 Monate			
Norwegen	Gefängnis (§ 15)	14 Tage (§ 17)	15 Jahre	– ¹¹	20 Jahre bei Gesamtstrafe (§§ 17 a, 62)	nicht im StGB/Strafgesetzen geregelt	Nein (21 J. FS)	–
	Haft (§ 15)	14 Tage ¹²	20 Jahre ¹³		21 Jahre, wenn speziell ange droht (§ 17 b)			
Österreich	Einheitsfreiheitsstrafe (§ 18)	1 Tag (§ 18 II)	20 Jahre	–	Strafrahmen um 1/2 erhöht, Maximum bleibt 20 Jahre (§ 39)	1/2 bzw 3 Monate (§ 46); bei Vorliegen generalpräventiv. Gründe: 2/3	Ja (§ 18 I)	15 Jahre (§ 46 VI)

¹⁰ Prüfung von Amts wegen nach 6 Jahren, aussonsten Gesuch an die Königin oder den Justizminister.

¹¹ Es muss aber bei einer Gesamtstrafenbildung über das angedrohte Mindestmaß gegangen werden, § 62.

¹² Kann unter bestimmten Umständen (Strafmilderung) unterschritten werden, vgl. § 64.

¹³ 1 Tag Haft entspricht 2 Tage Gefängnis, vgl. § 17.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestver- büßungszeit bei zeitiger FS	Lebens- lange FS	Mindestver- büßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Polen	Gefängnis	1 Monat (Art. 37)	15 Jahre Bei best. schweren Delikten 25 Jahre FS (Art. 32, z.B. bei Mord, Art. 148 § 2)	Bei Rückfall nach best. Ver- brechen muss die Strafe über dem gesetz- lichen Min- destmaß liegen (Art. 64 § 1)	Bei Rückfall abhängig von der Vorstrafe max. 50% über der gesetzlich angedrohten Höchststrafe (Art. 64 § 2)	1/2, mindestens sechs Monate (§ 78); bei Rückfall mind. 2/3 bzw. 1 Jahr)	Ja (Art. 32)	25 Jahre (Art. 78 § 3)
Rumänien	Gefängnis	15 Tage	30 Jahre	-	-	2/3 bei vors. Del. u. bis zu 10 J. FS; 3/4 bei > 10 J. FS; 1/2 bei fahrl. Del. u. bis zu 10 J. FS; 2/3 bei > 10 J. FS	Ja	20 Jahre ¹⁴
Russland	Gefängnis und Besserungs-/ Ansiedlungs- kolonie	2 Monate (Art. 56)	20 Jahre	bei Rückfall mind. 1/3 der Höchststrafe für das Delikt (Art. 68 Abs. 2); bei	bei Gesamt- strafe max. 30 Jahre (Art. 69 f)	Abhängig von der Schwere des Delikts zwischen 1/2 und 2/3, mind. 6 Monate (Art. 79)	Ja (Art. 57)	25 Jahre (Art. 79)

¹⁴ Differenzierungen nach Alter und Geschlecht: über 60-jährige Männer und über 55-jährige Frauen: 15 Jahre; bei Erreichen des Alters von 65 und guter Führung wird die lebenslange FS in eine 30-jährige FS umgewandelt, deren Rest entsprechend der Regelungen zeitiger FS ausgesetzt werden kann (Art. 58).

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Russland (Forts.)	Freiheitsbeschränkungsstrafe ¹⁵ Arrest	1 Jahr (Art. 53)	5 Jahre	mildern Umständen Unterschreitung möglich				
Schwe- den	Gefängnis Vollzug außerhalb: elektronisch überwachter Hausarrest	14 Tage (Kap. 26 § 1)	21 Jahre	–	Bei Gesamtstrafe Erhöhung auf max. 14 Jahre (Kap. 26 § 2), bei Gesamtstrafe und Rückfall max. 18 Jahre (Kap. 26 § 3)	2/3, Regentlassung, es sei denn bes. Gründe sprechen dagegen (Entlassung kann aufgehoben werden) (Kap. 26 § 6 und 7)	Ja (Kap. 26 § 1)	14 Jahre ¹⁶
Schweiz	Einheitsfreiheitsstrafe (Art. 40)	I. d. R. sechs Monate ¹⁷	20 Jahre	–	–	2/3, mind. 3 Monate (Art. 86 I)	Ja (Art. 40)	15 Jahre; bei außerordentlichen Umständen in der Person des Täters: 10 Jahre, § 86 V

¹⁵ „Inhaftierung in einer speziellen Anstalt ohne Isolation von der Gemeinschaft unter Aufsicht“ (so die Übersetzung bei *Schroeder* 2007, Art. 53); ob dies mit unserem Verständnis von offenem Vollzug gleichgesetzt werden kann, ist fraglich.

¹⁶ Gesetz „Prop 2005/06:35 Lag om omvandling av fängelse på livstid“ (Das Gesetz zur Umwandlung lebenslanger FS sieht vor, dass der Verurteilte nach Verbüßung von 10 Jahren die Umwandlung der Lebenslangen in eine zeitige FS beantragen kann. Diese FS muss kürzer als die maximale zeitige FS sein, die seit 2014 21 Jahre beträgt. Verurteilte mit einer zeitigen FS können nach Verbüßung von 2/3 der Strafe bedingt entlassen werden, d. h. im Falle von max. 21 Jahren nach 14 Jahren.

¹⁷ Als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe soll Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Aussetzung dienen, vgl Art. 41 StGB. Wird doch eine kurze Freiheitsstrafe verhängt, bedarf dies besonderer Begründung.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Slowenien	Gefängnis (Art. 37)	15 Tage (Art. 37 I)	15 Jahre (Art. 37 I), für Mord, Völkermord etc. 30 Jahre (Art. 37 II)	–	20 Jahre (Rückfall bzw. Gesamtstrafe, Art. 46 und 47 II 2)	1/2 bzw. 3/4 der FS, wenn sie höher als 15 Jahre ist (Art. 109)	Ja	25 Jahre
Spanien	Gefängnis (Art. 35) Wochenend-arrest (= 36 Stunden)	6 Monate (Art. 36)	20 Jahre	– ¹⁸	max. 20 Jahre, bei Rückfall u. U. bis 30 Jahre (Art. 76) ¹⁹ , nach Art. 37 i. V. m. Art. 88 als Ersatz für max. 1 Jahr Gefängnis (dann max. 104 Wochenend-arreste)	3/4 (Art. 90)	Ja	25 – 35 Jahre („revision permanente revisable“, eingeführt 2015); je nach Schwere und Zahl der Delikte: Revision der Strafe durch das Gericht

¹⁸ Bei Gesamtstrafe muss die Strafe aus dem oberen Bereich des für die schwerste Tat angedrohten Strafrahmens (Art. 74) gebildet werden.

¹⁹ Bei Gesamtstrafe max. das Dreifache der für das schwerste Delikt angedrohten Strafe.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtstrafe o. ä.		Mindestver- büßungszeit bei zeitiger FS	Lebens- lange FS	Mindestver- büßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Tsche- chische Republik	Einheitsfrei- heitsstrafe (Gefängnis) (§ 27)	-	15 Jahre (§ 27), als „außeror- dentliche Strafe“ bei best. De- likten 25 Jahre (§ 29)	Zwingende Er- höhung bei „bes. gefähr- lichem Rück- fall“ (§§ 41, 42) ²⁰	-	1/2, bei bestimmten Delikten und be- stimmten Rück- falltätern erst nach 2/3 möglich (§§ 61 ff)	Ja (§ 29)	20 Jahre (§ 62 II)
Türkei	Gefängnisstrafe (Art. 49)	1 Monat	20 Jahre	3/4 der Strafe Mindestver- büßungszeit bei Verurteilten im Kontext „krimi- neller Organisa- tionen“ ²¹	Strafrahmen um 1/4 erhöht, Maximum bleibt 20 Jahre	2/3 der FS	Ja	24 Jahre, bei er- schwerten Fällen des Mordes; 30 J. (in bes. Fällen im Zusammenhang mit kriminellen Organisationen 33, 36 oder 39 Jahre

²⁰ Die Obergrenze des Strafrahmens ist um 1/3 zu erhöhen, die Strafe dann in der oberen Hälfte des erhöhten Strafrahmens zu finden. Das gilt auch für Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (§§ 43, 44).

²¹ Bei erschwerten Fällen der lebenslangen FS müssen Rückfalltäter mindestens 39 Jahre, bei „normalen“ lebenslangen FS 33 Jahre verbüßen, vgl. Art. 108 (1) StVollzG (Gesetz Nr. 5275, in Kraft seit 1.6.2005). Bei Verurteilten mit kumulativen Strafen und mehr als einer bes. schweren lebenslangen FS oder einer schweren und einer „normalen“ lebenslangen FS kann die Entlassung nach 36 Jahren (Art.107 (3)a) erfolgen, nach mehr als einer lebenslangen FS nach 30 Jahren (Art. 107 (3)b). Bei mehreren lebenslangen FS i. V. m. einer „kriminalen Vereinigung“ ist die bedingte Entlassung ausgeschlossen, vgl. Art. 107 Abs. 16 StVollzG.

Land	Formen der Freiheitsstrafe	Zeitlicher Rahmen		Anhebung der Dauer der Freiheitsstrafe bei Rückfall, Gesamtsstrafe o. ä.		Mindestverbüßungszeit bei zeitiger FS	Lebenslange FS	Mindestverbüßungszeit bei lebenslanger FS
		Min.	Max.	Min.	Max.			
Ungarn	Freiheitsstrafe, die in Form des Zuchthauses, Gefängnis oder der Haft vollzogen wird, § 41	2 Monate	15 Jahre	–	Min. Erhöhung der Höchststrafe um 50%, maximal auf 15 J.; bei spez. Rückfalltättern und Mitgliedern „krimineller Organisationen“: Erhöhung um max. 100% auf maximal 20 Jahre. Max.	4/5 bei Zuchthaus; 3/4 bei Gefängnisstrafe; 2/3 bei Haftstrafen (§ 47 II); FS < 3 J. 1/2 (bed. Entlassung kann vom Strafrichter bereits im Urteil festgelegt werden)	Ja, zwei Formen: Lebenslange FS mit und ohne der Möglichkeit einer bedingten Entlassung	20 Jahre bei lebenslanger FS mit bedingter Entlassung; Bei lebenslanger FS ohne bedingte Entl.: 40 Jahre auf Empfehlung des Gnadenausschusses an den Präsidenten)

Tabelle 4: Strafrestaussatzung¹ bei zeitigen Freiheitsstrafen² im europäischen Vergleich

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Belgien	Gesetze und Verordnungen zur bedingten Entlassung (u. a. vom 17.1.2005; 17.5.2006; 17.3.2013)	Gefängnisverwaltung bei Strafen von max. 3 Jahren; sonst: Aussetzungsgesicht (interdisziplinär besetzt mit Richtern und vollzugsfernen Experten)	8 Tage – 30 Jahre	bei Strafen bis 1 Jahr: ca. 1/6 – 1/4 ³ bei Strafen über 1 Jahr: 1/3; bei Rückfall mit einer Strafe von über 3 Jahren: 2/3	–	weitgehend automatisch (bei FS – 3 J.) Bei FS > 3 J.: Aussetzungsgesicht prüft, ob Gegenindikationen vorliegen, ⁴ den Wieder-eingliederungsplan und pos. Eingliederungs-bemühungen des Gefangenen	–	Bewährungsaufsicht obligatorisch Strafrest, mind. 2 Jahre; bei Verbrechen mind. 5 Jahre bis zu 10 Jahre

¹ Hier sind alle Möglichkeiten gemeint, mit denen der Gefangene einer Vollverbüßung der ursprünglich verhängten Freiheitsstrafe entgeht, d. h. sowohl bedingte als auch unbedingte Formen; solche, die von Ermessensentscheidungen abhängen wie auch automatisch eintretende Verkürzungen. Nicht erfasst sind lebenslange Freiheitsstrafen und andere unbestimmte Strafen, welche typischerweise ihre eigenen oftmals komplexen Entlassungsregelungen haben; vgl. zur lebenslangen FS *Tabellie 3*.

² Vgl. zu verschiedenen Formen der Freiheitsstrafe *Dürkel* 2016, § 38 Rn. 45 (Tabelle 1).

³ Bei Strafen unter 1 Jahr differenziert: unter 5 Monaten, möglich nach 15 Tagen; zwischen 4 und 7 Monaten, möglich nach 1 Monat; zwischen 7 und 8 Monaten, möglich nach 2 Monaten; zwischen 8 Monaten und 12 Monaten ist die Aussetzung nach 3 Monaten möglich.

⁴ Im Gesetz aufgeführt werden 4 Faktoren: 1. Fehlen einer Aussicht für die erfolgreiche Wiedereingliederung des Gefangenen, 2. die Gefahr erheblicher weiterer Straftaten, 3. die Gefahr, dass der Täter das Opfer weiter belästigt, 4. die Einstellung des Täters gegenüber dem Opfer; vgl. i. E. *Scheirs/Beyens/Snaeken*, Mixed system: Belgium. Who is in charge? Conditional release in Belgium as a complex bifurcation practice. In: *Hérog-Evans* 2015, S. 151, 157 f.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Dänemark	§§ 38-40a StGB	Strafanstalt bzw. ermächtigte Institution: Abteilung für Strafvollzug und Bewährungshilfe	7 Tage – 16 Jahre (ausnahmsweise 20 Jahre)	2/3, ausnahmsweise nach 1/2	2 Monate; bei kürzeren Strafen kann die Entlassung bereits nach 7 Tagen erfolgen	fehlende Negativprognose; Unterhalt und Unterkunft sollen gesichert sein; Kooperation bzgl. Weisungen	Überstellung von Jugendlichen/Alten/Kranken in Heime, Kliniken o. ä.	i. d. R. werden Weisungen erteilt Bewährungszeit max. 3 J., bei höherem Strafrest max. 5 Jahre
Deutschland	§ 57 StGB	Strafvollstreckungskammer am Landgericht, vgl. §§ 454, 462 a StPO	1 Monat – 15 Jahre	2/3, vgl. § 57 Abs. 1 StGB, 1/2 bei Erstinshaftierten mit FS – 2 Jahre; ausnahmsweise bei besonderen Umständen, vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB	2 Monate 6 Monate	günstige Prognose; „wenn unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortlich werden kann.“	6 Tage pro Jahr bei arbeitenden Gefangenen, vgl. § 43 IX, X StVollzG und entspr. Lan- desgesetze; Ausnahme: § 63 StVollzG Bln: 8 Tage ⁵	Auflagen/Weisungen nicht obligatorisch; bei verbüßter Haft > 1 Jahr i. d. R. Bewährungsaufsicht; Bewährungszeit: 2-5 Jahre, mind. Strafrest

⁵ Die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen haben die nicht-monetäre Komponente der Vergütung gestrichen, was mit Blick auf die Grundsätze des BVerfG zur dem Resozialisierungsprinzip entsprechenden Arbeitsentlohnung (BVerfGE 98, S. 169 ff.; BVerfG NSJZ 2003, S. 109 ff.) als verfassungswidrig anzusehen ist.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/ automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/ Auflagen/ Weisungen/ Bewährungszeit
England/ Wales	Criminal Justice Act (CJA) 1991; Crime and Disorder Act 1998; CJA 2003, CJ and Immigration Act 2008; Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012	Parole Board ⁶ bei zeitlich unbestimmten Strafen und widerrufener Strafaussetzung (soweit nicht automatische Entlassung, s. Spalte 7)	1 Tag – lebenslänglich	bei den meisten zeitlich bestimmten Strafen: automatische Entlassung nach 1/2 + elektro-mischer Überwachter Hausarrest (Home Detention Curfew) bis zu 135 Tage; früher im Ermessen ⁷	–	Regelfall: automatische vorzeitige Entlassung mit Bewährungshilfe; zeitlich unbestimmte Strafen: Entlassung nach Ermessen (Parole Board)	max. 135 Tage vor dem üblichen Entlassungszeitpunkt mit elektronischer Überwachung; (Anstaltsleiter entscheidet); seit 2007: zusätzlich 18 Tage Strafrezeitverkürzung bei FS – 4 J. (End of Custody Licence), i. V. m. Bewährungsaufsicht	festgelegt durch den Anstaltsleiter für die automatische Entlassung und den elektronisch überwachten Hausarrest Bewährungszeit ist identisch mit ausgesetztem Teil der Strafe (Strafrest) bei zeitl. unbest. Strafen: max. 5 (Gewalttäter) oder 8 Jahre (Sexualtäter)
Estland	§§ 76 ff. StGB	örtlich zuständiges Gericht der 1. Instanz	30 Tage – 20 Jahre (ausnahmsweise 30 J.); ⁸	1/2 bzw. 2/3 (abhängig von der Schwere des Delikts)	6 Monate	günstige Prognose	–	Obligatorische Auflagen oder Weisungen (§ 76)

⁶ Seit 2006 ist die Arbeit des Parole Board auf zeitlich unbestimmte Strafen und Fälle des Widerrufs der Aussetzung für mehr als 28 Tage beschränkt.

⁷ Die frühere Extended Sentence for Public Protection (vergleichbar der deutschen Sicherungsverwahrung, aber zeitlich bestimmt; Entlassung war nach 2/3 möglich) wurde durch den Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act von 2012 abgeschafft. Gefährliche Täter, die zum 2. mal wegen eines bestimmten Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt werden, können nunmehr zu lebenslanger FS verurteilt werden mit ggf. bis zu lebenslanger Aufsicht durch die Bewährungshilfe im Fall der Entlassung.

⁸ Haft (für Übertretungen): 1 Tag – 30 Tage

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Finnland	StGB, Kap. 2 c, §§ 5 ff.	Anstalt (automatische Entlassung) ⁹	14 Tage – 12 Jahre (ausnahmsweise: 15 Jahre bei Gesamtstrafen)	1/2 bei Gefangenen ohne Vorverbüßung in den letzten 3 J., ansonsten 2/3 ¹⁰	14 Tage	automatische Entlassung (ausnahmsweise längere Verbüßung möglich)	Max. 6 Mon. vor einer bed. Entlassung Unterstellung unter Bewährung, u. U. i. V. m. elektr. Überwachung	Nicht obligatorisch Strafrest, max. 3 Jahre; bei lebenslanger FS: 3 J.
Frankreich	Art. 729 ff. Code de Procédure Pénale (SIPO)	Strafvollstreckungsrichter bei FS von > 10 J. oder bei mehr als 3 J. Reststrafe; Bezirksgericht für Strafaussetzung	6 Monate – 30 Jahre	1/2, bei Rückfalltätern 2/3, ¹¹	im Einzelfall kann bei FS von mehr als 5 Jahren eine <i>période de sûreté</i> von max. 2/3 der Strafe angeordnet werden	Nachweis „ernstlicher Anstrengungen zur Resozialisierung“, Ein paralleles Verfahren der Entlassung unter Auflagen nach 2/3 enthält keine entsprechenden Voraussetzungen	Reduzierung: Voraussetzung v. a. gute Führung; max. 3 Monate pro Jahr (je 2 Mon. für das 2. u. Folgejahre) bzw. 7 Tage pro Monat ¹²	grds. Auflagen bzw. Weisungen und Bewährungsaufsicht Strafrest + max. 1 Jahr; insg. max. 10 Jahre (Rückfalltäter: max. 15 Jahre)

⁹ Ein Ausschluss der bedingten Entlassung, (d. h. Vollverbüßung) kann vom erkennenden Gericht angeordnet werden bei FS von mindestens 3 Jahren wegen besonders schwerer Taten, entsprechenden Rückfalltättern oder „extrem“ gefährlichen Tätern (Kap. 2 c, § 11).

¹⁰ Bei unter 21-Jährigen: 1/3 bzw. 1/2 je nach Vorverbüßung; bei Anordnung der Vollverbüßung (s. Fn. 9) kann eine bedingte Entlassung nach 5/6 erfolgen (§ 12).

¹¹ Eine vorzeitige Entlassung soll bevorzugt erfolgen bei FS bis zu 4 Jahren bzw. bei bis zu 4 J. Strafrest, wenn Kinder unter 10 J. zu betreuen sind; nicht möglich, wenn sog. *période de sûreté* angeordnet ist, die eine Sperrzeit von i. d. R. 1/2 der verhängten Freiheitsstrafe bei Strafen über 10 Jahren zur Folge hat.

¹² Eine zusätzliche Verkürzung von 3 Mon. pro Jahr bzw. 7 Tagen pro Monat (*réduction de peine supplémentaire*) kann bei erfolgreicher Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen gewährt werden (z. B. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen, Arbeit, erfolgreicher Schulabschluss, aber auch das Bemühen um Schadensausgleich gegenüber dem Opfer). Bis 1 J. vor einer regulären Entlassung kann eine elektronische Überwachung angeordnet werden.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Griechenland	Art. 105 ff. StGB	örtlich zuständiges Gericht der 1. Instanz (oder Jugendgerichte für 15- bis 18-jährige Jugendliche)	10 Tage – 20 Jahre	2/5 bei Strafen unter 5 Jahren; 3/5 bei Strafen zwischen 5 und 20 Jahren (4/5 bei Drogendelikten); (1/3 bei 15- bis 18-Jährigen)	1/3 bei Strafen zwischen 5 und 20 Jahren (2/3 bei Drogendelikten)	Automatische Entlassung aus Krankheitsgründen; ansonsten günstige Prognose basierend auf dem Vollzugsverhalten erforderlich	bei Arbeit zählt 1 Tag 1,5-fach	unter Bewährungsaufsicht; Zeitraum abhängig vom Strafrest (mind. 3 Jahre)
Irland	Criminal Justice Act 2006, Prison Act 2003	Gefängnisverwaltung (<i>remission</i>); Justizminister auf Empfehlung des Parole Board	1 Tag – lebenslang	3/4; 2/3 (<i>remission</i> , s. Sp. 8); Parole: Gefangene, die 8-14 J. FS verbüßen	1 Monat	Gute Führung; Gute Führung; insb. Teilnahme an Behandlungsprogramm.; Parole: gute Prognose	Remission von 1/4 der Strafe nahezu automatisch; bei weiterem Wohlverhalten: 1/3	Remission erfolgt ohne Auflagen; Parole: verschiedene Weisungen und Bewährungsaufsicht
Italien	Art. 176, 177 StGB	sog. „Überwachungsgericht“ ¹³	5 Tage – 24 Jahre	1/2, bei Rückfalltätern 3/4; (Strafrest darf max. 5 Jahre betragen) ¹⁴	30 Monate; bei Rückfalltätern 4 Jahre	Verhalten in Haft lässt Resozialisierung erwarten; Scharnsatzverpflichtungen sind erfüllt	<i>Liberazione anticipata</i> : bis zu 45 Tage pro 6 Monate bei Teilnahme an Resozialisierungsprogr.	Obligatorisch; Bewährungszeit entspricht Strafrest

¹³ Besetzt mit Richtern und Angehörigen aus Sozialberufen, vergleichbar mit dem belgischen Aussetzungsgerecht, s. o.

¹⁴ Vorzeitige Entlassung in Hausarrest bei zu verblübendem Strafrest von mehr als 2 Jahren, wenn eine reguläre Strafaussatzung zur Bewährung (*affidamento in prova*) ausscheidet. Ferner bei Schwangeren oder Müttern bzw. Vätern mit max. 4 Jahren FS, wenn sie unter 10-jährige Kinder zu versorgen haben, bei schwer kranken über 60-Jährigen und unter 21-Jährigen mit entsprechendem Strafrest bis zu 4 Jahren.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Kroatien	Art. 55 StGB, Art. 159 StVollzG	Strafvollstreckungsrichter	30 Tage – 15 Jahre, ausnahmsweise 20–40 Jahre	1/2, ausnahmsweise (bei guter Führung) 1/3	–	Günstige Prognose; Berücksichtigung von Persönlichkeit, Vorleben, Verhalten im Vollzug u. Wirkungen, die von der bed. Entlassung zu erwarten sind	Vorverlegte vorzeitige Entlassung max. 2 M. vor Strafbefreiung nach Verbüßung von 3/4 der Strafe durch den Anstaltsleiter	nicht obligatorisch; Bewährungszeit entspricht Strafrest
Litauen	§§ 157 ff. StrafvollstzG v. 27.6.2002; Neufassung § 157 ff. und neues Bewährungshilfengesetz zum 1.7.2012	Aussetzungskommission; positive Entscheidung muss vom Amtsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, bestätigt werden.	3 Monate – 20 Jahre (ausnahmsweise 25 Jahre)	1/3 bzw. 1/2; bei versch. Gruppen; 2/3 – 3/4 bzw. keine Entlassung möglich, z. B. bei bes. gefährlichen Rückfallfaktoren oder nach Straftaten während der Bew.–zeit ¹⁵	– 4 Monate	Gefangener muss die Maßnahmen des Wiedererfüllungsplans erfüllen; günstige Prognose; Erwartung der Straffreiheit	Wenn der Gefangene der elektronischen Überwachung zustimmt, kann die Entlassung auf Bewährung um bis zu 6 Monate vorverlegt werden.	Weisungen bzw. Auflagen sowie Bewährungsaufsicht sind obligatorisch Bewährungszeit entspricht ausgesetztem Strafrest; die Bewährungszeit kann bei guter Führung auf 2/3 bei Jugendlichen und 3/4 bei Erwachsenen verkürzt werden.

¹⁵ 1/3 bei FS von weniger als 6 J. für Fahrlässigkeitsdelikte und weniger als 3 J. bei Vorsatzdelikten, generell bei Jugendlichen; 1/2 bei FS von 6 J. und mehr bei Fahrlässigkeitsdelikten und bei FS von 3–10 J. für Vorsatzdelikte; 2/3 bei FS von 10–15 Jahren; 3/4 bei FS von 15–25 J. Folgende Gruppen sind von einer vorzeitigen Entlassung ausgeschlossen: 1. Gefangene, die für Verbrechen gegen die Unabhängigkeit bzw. territoriale Integrität und die Verfassung Litauens verurteilt wurden; 2. wegen Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen Verurteilten; 3. Verurteilte, die eine lebenslange Freiheitsstrafe anstatt Todesstrafe aufgrund einer Amnestie oder Gnadenentscheidung verbüßen und

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/ automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/ Auflagen/Weisungen/ Bewährungszeit
Niederlande	Art. 15-151 StGB ¹⁶	Staatsanwalt	1 Tag – 20 Jahre (ausnahmsweise: 30 Jahre)	FS bis 1 J.: keine bedingte Entlassung möglich FS > 1 Jahr bis 2 Jahre: 1 J. + 1/3 der noch zu verbüßenden Strafe; FS von > 2 J.: 2/3, Art. 15	1 Jahr	Die bedingte Entlassung wird verweigert oder aufgeschoben bei negativer Risikoprognose, ferner wenn der Verurteilte in einer psychiatrischen Klinik weiter behandelt werden muss, er sich während des Strafvollzugs sehr schlecht geführt hat, versucht hat zu entweichen oder tatsächlich entwichen ist, Art. 15d	–	Bewährungsaufsicht, wenn dies der Rückfallprävention dient, Art. 15b, ¹⁷ Teilnahme an Resozialisierungs- u. Behandlungsprogrammen u. elektronische Aufsicht kann angeordnet werden, vgl. Art. 15 a Bewährungszeit entspricht Strafrest, mindestens 1 Jahr, Art. 15c

alle anderen eine lebenslange Freiheitsstrafe Verbüßenden, 4. wegen in Haftanstalten begangenen Vorsatzdelikten und 5. Gefangene mit einem Strafrest von weniger als 3 Monaten.

¹⁶ Zum 1.7.2008 ist aufgrund der anhaltenden Kritik am zuvor obligatorischen System der bedingten Entlassung Art. 15-151 nStGB (und vor allem an der fehlenden Möglichkeit, Bewährungsaufsicht anzunordnen und/oder Auflagen bzw. Weisungen zu erteilen) ein auf Individualprognosen basierendes Entlassungssystem für Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr eingeführt worden. Die Aussetzung von Freiheitsstrafen von unter einem Jahr (nach mindestens 6 Monaten Verbüßungsdauer) ist entfallen.

¹⁷ Das vor Juli 2008 geltende System, das einen Aufschub oder (noch seltener) eine Verweigerung der vorzeitigen Entlassung nur in Ausnahmefällen vorsah, verstand die Entlassung als automatisch und unbedingt, d. h. weder Aufsicht noch Auflagen noch eine Bewährungszeit waren vorgesehen.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/ automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/ Auflagen/ Weisungen/ Bewährungszeit
Österreich	§§ 46 ff. StGB	Senat eines Landesgerichts im Verwaltungsbereich, in dem das Gefängnis liegt, §§ 152, 152a StVollzG	1 Tag – 20 Jahre	1/2 (§ 46 Abs. 1); ausnahmsweise wegen der Schwere der Tat aus generalpräventiven Gründen 2/3 (§ 46 Abs. 2)	3 Monate; bei zur Tatzeit unter 21-Jährigen: Aussetzung bereits nach Verb. von einem Mon. möglich	günstige Prognose und Evaluation, „sobald [...] anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die be dingte Entlassung nicht we niger als durch die weitere Ver büßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.“ (§ 46 Abs. 1 StGB) Generalpräventive Gründe sind noch ausnahmsweise, s. Sp. 5.	–	Weisungen, Bewährungshilfe nicht obligatorisch, bei unter 21-jährigen Jedoch der Regelfall Münd. 1 Jahr, max. 5 Jahre; bei Straffrest > 3 Jahre: 5 Jahre

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmenzeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Polen	§§ 77 ff. StGB, Art. 159 ff. StVollzG	Strafvollstreckungsgericht beim Bezirksgericht	1 Monat – 15 Jahre (ggf. 25 Jahre)	1/2; bei Rückfallrisiko 2/3, ggf. 3/4; 15 Jahre Mindestverbüßung bei der 25-jährigen FS	–	positive Sozialprognose (Voraussetzungen können ggf. schon bei der Verhängung der ursprünglichen Strafe verschärft werden)	–	Bewährungsunterstellung obligatorisch bei Sexual- und Rückfalltätern und Jugendlichen; ferner nach lebenslanger FS Bewährungszeit entspr. Strafrecht, mindestens 2 J., max. 5 J. (nach Rückfall mind. 3 J.); bei 25-jähriger FS: 10 J.
Rumänien	Art. 99 ff. StGB	Gericht im Bezirk der Anstalt	15 Tage – 30 Jahre	bei FS von max. 10 J. 2/3, darüber 3/4	–	Besserung während der Haft; gute Prognose; Erfüllung zivilrechtlicher Auflagen (z. B. Wiedergutmachung, Schadensersatz)	–	– Bewährungszeit entspricht Strafrecht
Russland	Art. 79 ff. StGB	Gericht, Vorbereitung durch Kommission	6 Monate – 20 Jahre (ausnahmsweise 30 Jahre)	1/2–2/3, je nach Delikt	6 Monate	Prognose, dass der Täter besserungsfähig ist	bei leichteren Straftaten: nach 1/3 Ersetzung durch ambulante Sanktionen möglich	Aufsicht obligatorisch (Polizei) Bewährungszeit entspricht Strafrecht

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/Auflagen/Weisungen/Bewährungszeit
Schottland	Prisoners and Criminal Proceedings (Scotland) Act 1993	Parole Board, wenn nicht automatisch	5 Tage – 30 Jahre	FS < 4 Jahre: 1/2; FS mind. 4 Jahre: 1/2; sonst: 2/3 ¹⁸	FS < 4 Monate: 1/2	Entlassung ist nach Ablauf von 2/3 zu gewährleisten: eine frühere Entlassung kann gewährt werden wenn das Rückfallrisiko des Täters als „hinnehmbar“ (acceptable) eingeschätzt wird	wenn das Rückfallrisiko des Täters „hinnehmbar“ und kein Sexualdelikt zugrunde liegt, kann 1/4 der Strafe oder 166 Tage mit elektronischer Fußfessel ausgesetzt werden	Weisungen und Bewährungsaufsicht möglich, für max. 1 Jahr bei Verurteilung nach Anklage wegen eines Nicht-Sexualdeliktes mit einer FS < 3 Jahre; bei Gewalt- oder Sexualdelikten mit „extended sentence“ und einer zu verübenden FS > 4 Jahre: + ext. Sentence Straffest + bis zu 10 Jahre
Schweden	Kap. 26 §§ 6 ff. StGB, Gesetz v. 1.1.1999	Gericht; bei Aufschub der Entlassung: Zentralamt für Strafvollzug	14 Tage – 10 Jahre (ausnahmsweise: 14 Jahre)	2/3	1 Monat	(automatische) Regelentlassung, es sei denn, besondere Gründe sprechen dagegen ¹⁹	–	nicht obligatorisch Bewährungszeit mindestens 1 Jahr, max. ausgesetzter Straffest

¹⁸ Mit dem Crime and Disorder Act 1998 wurde die sog. extended sentence für Gewalt- und Sexualdelikte eingeführt, welche eine Strafe von mehr als 4 Jahren auslösen. Diese Strafe besteht aus einem vom Gericht festgelegten, im Strafvollzug zu verbüßenden Teil, von dem mind. 1/2 und max. 2/3 in Haft verbracht werden müssen, wobei die vorzeitige Entlassung im Ermessen des Parole Board steht, und einer verlängerten Bewährungszeit von maximal 10 Jahren. In dieser anschließenden Periode steht der Täter unter Bewährungsaufsicht. Die Strafaussetzung kann vom Tag der Erteilung bis zum kalendermäßigen Ablauf der ganzen Strafe widerrufen werden.

¹⁹ Z. B. bei Rückfälligkeit, die zuvor nach Kap. 28 § 3 StGB zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden. Ein Aufschub der bedingten Entlassung von max. 6 Monaten ist nach Disziplinarverstoßen ausnahmsweise zulässig.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/ automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/ Auflagen/Weisungen/ Bewährungszeit
Schweiz	Art. 86 StGB Gesetz v. 1.1.2007	Vollzugsbehörde; i. d. R. kantonale Gefängnisbehörde; teilweise spezielle Kommission	i. d. R. 6 Monate – 20 Jahre	2/3, ausnahmsweise 1/2, wenn besondere Umstände in der Person des Täters vorliegen	3 Monate	gute Führung, kein Anhalt für Rückfallgefahr	–	regelmäßig Bewährungshilfe/Weisungen, Art. 87; Bewährungszeit entspricht Strafrecht, mindestens 1 Jahr, max. 5 Jahre
Slowenien	Art. 88, 89 StGB; Art. 105 ff. SrVollzG	Kommission für die bed. Entlassung (3 Mitglieder; Richter des Obersten Gerichtshofs, Staatsanwalt und ein Vertr. der Justiz)	15 Tage – 30 Jahre (ausnahmsweise lebenslanglich)	1/2; bei FS von mehr als 15 J.: 3/4; ausnahmsweise lebensweise nach 1/3 bei bes. Umständen in der Person d. Verur.	–	günstige Prognose („begründete“ Erwartung der Straffreiheit“)	vorzeitige Entlassung durch Anstaltsleiter: max. 1 Mon. vor Strafende nach Verbüßung v. 3/4	Bewährungsaufsicht seit 2008 möglich; Auflagen/ Weisungen nicht obligatorisch Bewährungszeit entspricht Strafrecht
Spanien	Art. 36 ff.; 90 ff. StGB § 72 SrVollzG, Titel VIII, §§ 191 ff., VV zum SrVollzG	Vollstreckungsrichter (Juez de Vigilancia Penitenciaria)	3 Monate – 20 Jahre (art. 36.2), ausnahmsw. bis zu 25-30 J. bei best. Del. u. bis zu 40 J. bei Tatmehrheit (art. 76.1)	3/4; ausnahmsweise nach 2/3 oder 1/2 ²⁰	–	hauptsächlich Vollzugsverhalten, unter Berücksichtigung von gewährttem Hafturlaub und Zeitraum, der im offenen Vollzug verbracht wurde	elektronische Überwachung zur Vorbereitung der (bedingten) Entlassung möglich	– Bewährungszeit entspricht Strafrecht

²⁰ Wenn der Gefangene durchgehend gearbeitet oder an Programmen teilgenommen hat, bei über 70 Jahre alten und schwerstkranken Gefangenen ist eine bedingte Entlassung jederzeit möglich.

Land	Gesetzliche Grundlage	Entscheidendes Organ (Strafvollstreckungsgericht etc.)	Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen	Entlassung nach Verbüßung von	Absolute Mindestverbüßungszeit	Prognose/ automatische Entlassung	Zusätzliche Haftzeitverkürzung (good time u. ä.)	Bewährungsaufsicht/ Auflagen/Weisungen/ Bewährungszeit
Tschechische Republik	§§ 61 ff. StGB; §§ 331 ff. StPO	Gericht (Einzelrichter)	1 Tag ²¹ – 15 Jahre (ausnahmsweise: 25 J.)	1/2 bei best. Delikten; 2/3 bei Rückfallt. bzw. nach bes. schw. Taten	–	gute Führung u. positive Prognose bzw. „Bürgerschaft“ durch das Gericht	–	nicht obligatorisch; Bewährungszeit: 1–7 Jahre
Türkei	Art. 107 Gesetz zur Vollstr. von Strafen und Sicherungsmaßn. (Ges. Nr. 5275, v. 1.1.2005)	Erstinstanzliches Gericht oder Landgericht am Ort des Gefängnisses	1 Monat – 20 Jahre (Art. 47 türkStGB)	2/3	–	Gute Führung im Vollzug	–	Weisungen nicht obligatorisch; Bewährungszeit entspricht ausgesetzter Strafreiz; bei lebenslanger FS: max. die Hälfte der Mindestverbüßungszeit, d. h. 12-15 J.
Ungarn	§§ 47 ff. StGB §§ 8 ff. StVollzG	Strafvollzugsrichter entscheidet über Gewährung/Aufhebung; Strafrichter der 1. Instanz entsch. ggf. im Urteil über Ausschluss der bedingten Entlassung	2 Monate – 15 Jahre, ausnahmsweise: 20 Jahre	Haft: 2/3; Gefängnis: 3/4; Zuchthaus: 4/5; FS < 3 Jahre: ausnahmsweise 1/2	2 Monate	Günstige Prognose und gute Führung; bei best. Taten der Organisierten Kriminalität kann die bed. Entl. ausgeschlossen werden ²²	–	nicht obligatorisch Bewährungszeit entspricht Strafreiz, mindestens 1 Jahr

²¹ Es gibt keine Festlegung des absoluten Mindestmaßes im Gesetz, faktisch wird jedoch auch bei milder schweren Straftaten keine Strafe unter 3 Monaten verhängt, bei den übrigen Straftaten bestimmt das Gesetz eine Mindestdauer (mindestens 6 Monate).

²² Der darüber hinaus mögliche Ausschluss für mehrfach Rückfällige ist mit Wirkung vom 1.3.2003 aufgehoben worden.

Justice Cooperation Network (JCN) - „Europäisches Behandlungs- und Übergangs- management für Hochrisikostraftäter“

Abschlusskonferenz

Rostock-Warnemünde (Deutschland),

3.-5. September 2014

„Re-Integration von Hochrisikostraftätern“

Projekt im Rahmen des Justice Cooperation Network-Programms

(JUST/2011/JPEN/AG2943)

Programm

Mittwoch, 3. September 2014	
Zeit	Inhalte
ab 11:00 h	Check-in im Hotel und Registrierung im Yachting & Spa Resort Hohe Düne, Rostock-Warnemünde, Deutschland
11:00 - 15:00 h	Registrierung der Teilnehmer
13:30 - 15:30 h	Begrüßungsimbiss
15:30 h	<p>Beginn der Abschlusskonferenz Eröffnungsreden</p> <p><i>Uta-Maria Kuder</i> (Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p> <p><i>Stefanie Hubig</i> (Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, Berlin)</p>

	<p><i>Bärbel Heinkelmann</i> (Teamleiterin Strafprozessrecht, Generaldirektion Justiz, Europäische Kommission, Brüssel, Belgien).</p> <p><i>Willem van der Brugge</i> (Generalsekretär des Verbandes für Europäische Bewährungshilfe (CEP), Niederlande)</p> <p>Dr. <i>Karin Dotter-Schiller</i> (Vizepräsidentin der Europäischen Strafvollzugsorganisation EuroPris, Oberstaatsanwältin und stellvertretende Leiterin der Strafvollzugsabteilung im Bundesministerium der Justiz, Wien, Österreich)</p>
16:30 h	<p>Plenumsvorträge</p> <p><i>Jörg Jesse</i> (Abteilungsleiter Strafvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Deutschland; Koordinator des JCN-Projekts)</p> <p>„Von Florenz nach Warnemünde: Zwei Jahre JCN-Projekt“</p>
17:00 - 18:00 h	Pause
18:00 h	<p>Prof. Dr. <i>Benoit Majerus</i> (Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Künste und Bildungswissenschaften, Universität Luxemburg, Luxemburg)</p> <p>„Historische Bezüge des Risikokonzepts“</p>
18:30 h	<p>Prof. Dr. <i>Christoph Krehl</i> (Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe)</p> <p>„Resozialisierung von Hochrisikotätern braucht Mut – Abgewogene Gesetzgebung, Richten mit Augenmaß, frühzeitige Entlassungsvorbereitung und konzentriertes Übergangsmanagement“</p>
20:00 h	Abendessen, Buffet

Donnerstag, 4. September 2014

Zeit	Inhalte
08:30 - 09:00 h	Registrierung der Teilnehmer
09:00 h	<p>Plenumsvorträge</p> <p><i>Jörg Ziercke</i> (Präsident Bundeskriminalamts (BKA), Wiesbaden, und Vizepräsident der Opferhilfeorganisation WEISSER RING e. V., Deutschland)</p> <p>„Opfer von Straftaten – wahrnehmen, schützen und stärken“</p>

09:30 h	<p>Prof. Dr. <i>Stephen Farrall</i> (Professor für Criminology, School of Law, Universität Sheffield, Großbritannien)</p> <p>„Die Langzeitwirkung der Bewährungshilfe – Erkenntnisse einer englischen Längsschnittstudie“</p>
10:00 h	<p><i>Marianne Vollan</i> (Generaldirektorin des Gefängnis- und bewährungshilfedienstes, Oslo, Norwegen)</p> <p>„Der Hochrisikotraftäter als ein Subjekt – der individuelle Ansatz“</p>
10:30 - 11:00 h	Pause
11:00 h	<p>Plenumsvorträge</p> <p><i>Jörg Jesse</i> (Abteilungsleiter Strafvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Deutschland; Koordinator des JCN-Projekts)</p> <p>Präsentation der Projektergebnisse „Was wir gelernt haben“</p>
11:10 h	<p>Forum 1 – Gesetzgebung</p> <p>Prof. Dr. <i>Frieder Dünkel</i> (Professor für Kriminologie Law, Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, Deutschland)</p>
11:30 h	<p>Forum 2 – Vollzugsplanung und -gestaltung</p> <p>Dr. <i>Jörg-Uwe Schäfer</i> (Leiter der JVA Bützow, Deutschland)</p>
11:50 h	<p>Forum 3 – Übergangsmanagement und Entlassung</p> <p><i>Tiina Vogt-Airaksinen</i> (Abteilungsleiterin in der Strafrechtsabteilung, Justizministerium Helsinki, Finnland), <i>Gerry McNally</i> (Stellvertretender Leiter, Generaldirektion Bewährungshilfe, Dublin, Irland)</p>
12:10 h	<p>Forum 4 – Wiedereingliederung, Nachbetreuung und Kontrolle</p> <p><i>Brian Dack</i> (Stellvertretender Leiter, Generaldirektion Bewährungshilfe, Dublin, Irland), <i>Laura Kikas</i> (Stellvertretende Leiterin der Vollzugsanstalt Tallinn and der Bewährungshilfeabteilung Tallinn, Estland)</p>
12:30 - 14:30 h	Mittagessen
14:30 h	<p>Arbeit in den Foren</p> <p>Forum 1 – Gesetzgebung</p> <p>Moderation: Prof. Dr. <i>Frieder Dünkel</i> (Professor für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald / <i>Elina Ruuskanen</i> (Abteilungsleiterin im Planungsstab, Justizministerium Helsinki, Finnland)</p> <p>Redner:</p> <p>- <i>Alina Barbu</i> (Abteilungsleiterin, Abteilung für Öffentliches Recht und Gesetzgebung, Justizministerium, Bukarest, Rumänien und Vizepräsidentin des Council for Penological Cooperation – PC-CP – des Europarats)</p>

„Management von Hochrisikotätern – vom Erfahrungsaustausch zum Entwurf besserer nationaler Gesetze und europäischer Menschenrechtsstandards“

- Prof. Dr. *Tapio Lappi-Seppälä* (Direktor des National Research Institute of Legal Policy, Helsinki, Finnland)

„Sicherungsverwahrung und Risikomanagement in den skandinavischen Ländern“

- *Nora V. Demleitner* (Professorin der Rechte und Dekanin der Juristischen Fakultät an der Washington und Lee University, School of Law, USA)

„Hochrisikotraftäter in den Vereinigten Staaten von Amerika – Inhaftierung als einzige Antwort?“

Forum 2 – Vollzugsplanung und -gestaltung

Moderation: Dr. *Jörg-Uwe Schäfer* (Leiter der JVA Bützow, Deutschland) / *Ethel Gavin* (Leiterin der Vollzugsanstalt Portlaoise, Irland)

Redner:

- *Attila Juhacz* (Leiter der Vollzugsanstalt Heves, Ungarn)

„Es kommt auf jeden an! – Erfahrungen mit der Vollzugsplanung und Behandlung bei Hochrisikotraftätern in Ungarn“

- *Steven Feelgood* (Leiter der Abteilung für Sozialtherapie in der JVA Brandenburg, Deutschland)

„Das ‚gute Leben‘: Die effektive Behandlung von Hochrisikotraftätern“

- *Annette Keller* (Leiterin der Vollzugsanstalt für Frauen, Hindelbank, Schweiz)

„Vollzugsplanung – eine multidisziplinäre und gemeinsame Aufgabe“

Forum 3 – Übergangsmanagement und Entlassung

Moderation: *Tiina Vogt-Airaksinen* (Abteilungsleiterin in der Strafrechtsabteilung, Justizministerium Helsinki, Finnland), *Gerry McNally* (Stellvertretender Leiter, Generaldirektion Bewährungshilfe, Dublin, Irland)

Redner:

- Dr. *Ineke Pruin* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, Deutschland)

„Was funktioniert? Und was wissen wir darüber hinaus? Zur Forschung über Übergangsmanagement und Hochrisikotraftäter“

- *Sally Lewis* (Leitender Bewährungshelfer, Avon and Somerset Probation Trust, Großbritannien)

„Das Bristol-Konzept: Kooperation der Bewährungshilfe mit der Polizei in der Arbeit mit gefährlichen Straftätern“

	<p>- <i>Rait Kuuse</i> (Stellvertretender Abteilungsleiter, Sozialministerium, Estland)</p> <p>„Die estnische Strafjustiz und der Justizvollzug – Deinstitutionalisierung als Herausforderung“</p> <p>Forum 4 – Wiedereingliederung, Nachbetreuung und Kontrolle</p> <p>Moderation: <i>Brian Dack</i> (Stellvertretender Leiter, Generaldirektion Bewährungshilfe, Dublin, Irland), <i>Laura Kikas</i> (Stellvertretende Leiterin der Vollzugsanstalt Tallinn and der Bewährungshilfeabteilung Tallinn, Estland)</p> <p>Redner:</p> <p>- Dr. <i>Mikko Aaltonen</i> (Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung für Kriminologie am National Research Institute of Legal Policy, Helsinki, Finnland)</p> <p>„Inhaftierung und Arbeitsmarkt: Beschäftigung und Einkommen vor und nach der ersten Inhaftierung – eine Untersuchung in Finnland und anderen skandinavischen Ländern“</p> <p>- <i>Paddy Richardson</i> (Geschäftsführerin der der Irischen Gesellschaft für die Integration Straffälliger mbH – IASIO, Irland)</p> <p>„Die Rolle der Freien Träger bei der Wiedereingliederung von Hochrisikostraftätern“</p> <p>- <i>Ali Reunanen</i> und <i>Christer Karlsson</i> (Selbsthilfeorganisation „Rückkehr von Straftätern in die Gesellschaft“ – KRIS, Schweden)</p> <p>„Die Rückkehr von Straftätern in die Gesellschaft“</p>
15:30 - 16:00 h	Pause
16:00 - 17:30 h	<p>Fortsetzung der Arbeit in den Foren 1-4</p> <p>Forum 1: Gesetzgebung Forum 2: Vollzugsplanung und -gestaltung Forum 3: Übergangsmanagement und Entlassung Forum 4: Wiedereingliederung, Nachbetreuung und Kontrolle</p>
20:00 h	Festliches Abendessen

Freitag, 5. September 2014

Zeit	Inhalte
08:30 - 09:00 h	Registrierung der Teilnehmer

09:00 h	<p>Plenum: Präsentation der Ergebnisse</p> <p>Forum 1 – Gesetzgebung <i>Elina Ruuskanen</i> (Abteilungsleiterin im Planungsstab, Justizministerium Helsinki, Finnland), Prof. Dr. <i>Frieder Dinkel</i> (Professor für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald, Deutschland)</p> <p>Forum 2 – Vollzugsplanung und -gestaltung <i>Ethel Gavin</i> (Leiterin der Vollzugsanstalt Portlaoise, Irland), Dr. <i>Jörg-Uwe Schäfer</i> (Leiter der JVA Bützow, Deutschland)</p> <p>Forum 3 – Übergangsmanagement und Entlassung <i>Gerry McNally</i> (Stellvertretender Leiter, Generaldirektion Bewährungshilfe, Dublin, Irland), <i>Tiina Vogt-Airaksinen</i> (Abteilungsleiterin in der Strafrechtsabteilung, Justizministerium Helsinki, Finnland)</p> <p>Forum 4 – Wiedereingliederung, Nachbetreuung und Kontrolle <i>Laura Kikas</i> (Stellvertretende Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Tallinn, Estland)</p>
10:30 - 11:00 h	Pause
11:00 h	<p>Abschließende Bemerkungen und Verabschiedung der Teilnehmer</p> <p>Prof. Dr. <i>Mary Rogan</i> (Dublin Institute of Technology, School of Sciences and Law, Dublin, Irland)</p> <p><i>Beate Lakotta</i> (Journalistin, „DER SPIEGEL“, Deutschland)</p> <p><i>Elisabeth Kotthaus</i> (Politische Berichterstatlerin Recht, Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland, Berlin)</p> <p><i>Jörg Jesse</i> (Abteilungsleiter Strafvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Deutschland; Koordinator des JCN-Projekts)</p>
12:30 h	Ende der Tagung
12:30 - 13:30 h	Mittagessen
	Abreise der Teilnehmer
13:30 - 14:30 h	Pressekonferenz

Alina Barbu ist rechtliche Beraterin der Abteilung für Öffentliches Recht des rumänischen Justizministeriums.

Adresse: Strada Apolodor 17, București, Rumänien

Webseite: www.just.ro

Willem van der Brugge war Bewährungshelfer und arbeitete im Niederländischen Dienst für Strafvollzug und Bewährungshilfe. Seit April 2013 ist er der Generalsekretär des CEP (Confederation of European Probation) mit Sitz in Utrecht (Niederlande).

Adresse: P.O. Box 8215, NL-3503 RE Utrecht, Niederlande

Webseite: www.cep-probation.org

Brian Dack ist stellvertretender Direktor des Irischen Dienstes für Bewährungshilfe.

Adresse: 7 Ashe St, Tralee, Co. Kerry, Irland

Webseite: www.probation.ie

Dr. Karin Dotter-Schiller ist Oberstaatsanwältin und stellvertretende Leiterin der Abteilung für Grundsatzfragen, Fortentwicklung, Recht und internationale Angelegenheiten des Strafvollzugs und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich.

Adresse: Museumstr 7, 1070 Wien, Österreich

Webseite: www.justiz.gv.at/web2013/html/default/home.de.html

Prof. em. Dr. *Frieder Dünkel* ist emeritierter Professor für Kriminologie an der Universität Greifswald und war Leiter des Evaluationsteams im Justice Cooperation Network (JCN)-Projekt.

Adresse: Wollweberstr. 1, Raum 145-147, 17489 Greifswald

Webseite: www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel.html

Prof. Dr. *Stephen Farrall* ist Professor für Kriminologie und stellvertretender Dekan der juristischen Fakultät an der Universität von Sheffield (Vereinigtes Königreich).

Adresse: Western Bank, Sheffield, S10 2TN, Vereinigtes Königreich

Webseite: www.shf.ac.uk/law/staff/academic/sfarrall/index

Prof. Dr. *Steven Feelgood* ist Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

Adresse: Anton-Saefkow-Allee 22, 14772 Brandenburg a. d. Havel

Webseite: www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.283915.de

Ethel Gavin ist Leiterin der Justizvollzugsanstalt Portlaoise (Irland)

Adresse: Dublin Road, Portlaoise, Co. Laois, Irland

Webseite: www.irishprisons.ie/index.php/portlaoise-prison-campus/portlaoise-prison

Bärbel Heinkelmann ist Teamleiterin der Einheit für Strafprozessrecht der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission.

Adresse: 1049 Brüssel, Belgien

Webseite: ec.europa.eu/justice/index_en.htm

Stefanie Hubig ist Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Adresse: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Webseite: www.bmjv.de/DE/Ministerium/Hausleitung/StII/ StII_node.html

Jörg Jesse ist Leiter der Abteilung für Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen im Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und war Koordinator des Justice Cooperation Network (JCN)-Projekts.
Adresse: Puschkinstrasse 19-21, 19055 Schwerin
Webseite: www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm

Attila Juhász ist Leiter des Heves Gefängnisses (Bezirksgefängnis für Gewaltstraftäter) in Eger (Ungarn).
Adresse: Törvényház u., HU-3300 Eger, Ungarn
Webseite: www.hmbvi.t-online.hu

Annette Keller ist Leiterin der Anstalt Hindelbank (Kanton Bern, Schweiz).
Adresse: Genfergasse 22, 3011 Bern, Schweiz
Webseite: www.be.ch/hindelbank

Laura Kikas ist stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt Tallinn.
Adresse: Magasini 35, 10138 Tallinn, Estland
Webseite: www.vangla.ee/et/asutused/tallinna-vangla

Elisabeth Kotthaus ist stellvertretende Leiterin der Politischen Abteilung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland.
Adresse: Unter den Linden 78, 10117 Berlin
Webseite: ec.europa.eu/deutschland/index_de.htm

Christoph Krehl ist Richter am Bundesgerichtshof im 2. Strafsenat.
Adresse: Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe
Webseite: www.bundesgerichtshof.de

Uta-Maria Kuder ist Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
Adresse: Puschkinstrasse 19-21, 19055 Schwerin
Webseite: www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm

Rait Kuuse ist stellvertretender Generalsekretär für Sozialpolitik im Ministerium für Soziale Angelegenheiten der Republik Estland und früherer Leiter der Justizvollzugsanstalt Tallinn.
Adresse: Gonsiori 29, 15027 Tallinn, Estland
Webseite: www.sm.ee

Beate Lakotta arbeitet als Journalistin für Rechtsfragen beim Magazin „Der Spiegel“ in Hamburg.
Adresse: Ericusspitze 1, 20457 Hamburg
Webseite: www.spiegel.de

Prof. Dr. *Tapio Lappi-Seppälä* ist Abteilungsleiter des Nationalen Forschungsinstituts für Kriminologie und Rechtspolitik in Helsinki (Finnland).
Adresse: Postfach 24 (Unioninkatu 40), FI-00014 Universität Helsinki, Finnland
Webseite: www.helsinki.fi/institute-of-criminology-and-legal-policy

Gerry McNally ist stellvertretender Direktor des Irischen Dienstes für Bewährungshilfe, Co-Editor des Irischen Bewährungshilfe-Journals und Vorstandsmitglied des CEP.

Adresse: 7 Ashe St, Tralee, Co. Kerry, Irland

Webseite: www.probatation.ie

Prof. Dr. *Ineke Pruin* ist Assistenzprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern (Schweiz) und frühere wissenschaftliche Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald. Sie war Postdoctoral Fellow im Justice Cooperation Network (JCN)-Projekt.

Adresse: Schanzeneckstraße 1, 3001 Bern, Schweiz

Webseite:

http://www.krim.unibe.ch/ueber_uns/personen/prof_dr_pruin_ineke_regina/index_ger.html

Paddy Richardson ist Vorstandsvorsitzende der Irischen Vereinigung für Soziale Integration von Straftätern Ltd (IASIO).

Adresse: Block 3, Grove Court, Grove Road, Blanchardstown, Dublin 15, Irland

Webseite: www.iasio.ie

Prof. Dr. *Mary Rogan* ist Leiterin des juristischen Fachbereichs und stellvertretende Leiterin der School of Languages, Law and Social Sciences des Dublin Institute of Technology und praktizierende Anwältin (Barrister).

Adresse: Kevin Street Lower, Dublin, Irland

Webseite: dit.ie/lss/people/law/staffarticles/staffname,102979,en.html

Elina Ruuskanen ist leitende Fachplanerin im Justizministerium in Helsinki (Finnland).

Adresse: PO BOX 25, FI-00023 Government, Finnland

Webseite: www.oikeusministerio.fi

Dr. *Jörg-Uwe Schäfer* ist Leiter der Justizvollzugsanstalt in Bützow (Mecklenburg-Vorpommern).

Adresse: Kühlungsborner Str. 29a, 18246 Bützow

Webseite: www.jva-buetzow.de

Tiina Vogt-Airaksinen ist leitende Fachkraft der Agentur für Strafrechtliche Sanktionen in Helsinki (Finnland).

Adresse: Albertinkatu 25 A, Helsinki, Finnland

Webseite: www.rikosseuraamus.fi

Marianne Vollan ist Abteilungsleiterin der Norwegischen Strafvollzugsbehörde.

Adresse: Postboks 344, 2001 Lillestrøm, Norwegen

Webseite: www.kriminalomsorgen.no

Moritz von der Wense ist Rechtsreferendar im Land Berlin und war der zuständige wissenschaftliche Assistent des Lehrstuhls für Kriminologie der Universität Greifswald im Justice Cooperation Network (JCN)-Projekt.

Jörg Ziercke war bis zum November 2014 der Präsident des Bundeskriminalamts (BKA).

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

2nd revised edition.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 37/1 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

Band 43

Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

Band 44

Zaikina, Maryna: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

Band 45

Schollbach, Stefanie: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

Band 46

Harders, Immo: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

Band 47

Faber, Mirko: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

Band 48

Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-34-0.

Band 49

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-35-7.

Band 50/1 bis 2 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Düinkel, Frieder; Grzywa-Holten, Joanna; Horsfield, Philip (Eds.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Vol. 1 bis 2. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-31-9.

Band 51

Horsfield, Philip: Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-42-5.

Band 52

Grzywa-Holten, Joanna: Strafvollzug in Polen – Historische, rechtliche, rechtstatsächliche, menschenrechtliche und international vergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-43-2.

Band 53

Khakzad, Dennis: Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-50-0.

Band 54

Blanck, Thes Johann: Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-51-7.

Band 55

Castro Morales, Álvaro: Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Peru und Bolivien unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen. Rechtliche Regelungen, Praxis, Reformen und Perspektiven. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-57-9.

Band 56

Dünel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Eds.): European Treatment, Transition Management, and Re-Integration of High-Risk Offenders. Results of the Final Conference at Rostock-Warnemünde, 3-5 September 2014, and Final Evaluation Report of the Justice-Cooperation-Network (JCN)-Project “European treatment and transition management of high-risk offenders”. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-58-6.

Band 57

Kratochvil-Hörr, Regine: Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-60-9.

Band 58

Thiele, Christoph Wilhelm: Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-61-6.

Band 59

Păroșanu, Andrea: Jugendstrafrecht in Rumänien. Historische, kriminologische, rechtliche und rechtspolitische Aspekte. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-64-7.

Band 60

Schmidt, Katrin: Städtebau und Kriminalität: Untersuchung des Einflusses von kriminalpräventiven Erkenntnissen im Rahmen städtebaulicher Projekte in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-67-8.

Band 61

Dünkel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Ergebnisse der Abschlusskonferenz in Rostock-Warnemünde, 3.-5. September 2014, und Evaluation des Justice-Cooperation-Netzwerk-(JCN)-Projekts „Behandlung und Übergangsmanagement bei Hochrisikotätern in Europa“. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-68-5.

